

# Bremisches Jahrbuch

HERAUSGEGEBEN

VON DER

**HISTORISCHEN GESELLSCHAFT  
DES KÜNSTLERVEREINS**

VIERUNDDREISSIGSTER BAND

BREMEN

---

G. WINTERS BUCHHANDLUNG  
FR. QUELLE NACHF.

1933

7a-116i







# SCHRIFTEN

DER

**BREMER**

**WISSENSCHAFTLICHEN GESELLSCHAFT**

**REIHE A: BREMISCHES JAHRBUCH**

VIERUNDDREISSIGSTER BAND

BREMEN

---

G. WINTERS BUCHHANDLUNG

FR. QUELLE NACHF.

1933

# Bremisches Jahrbuch

HERAUSGEGEBEN

VON DER

**HISTORISCHEN GESELLSCHAFT**

**DES KÜNSTLERVEREINS**

VIERUNDDREISSIGSTER BAND

BREMEN

---

G. WINTERS BUCHHANDLUNG  
FR. QUELLE NACHF.

1933

Za-116 i

Herausgeber:  
PROF. DR. H. ENTHOLT, BREMEN, STAATSARCHIV

Manuskripte und Zuschriften werden an den Genannten erbeten.

Die korrespondierenden Vereine werden ersucht, ihre Austauschexemplare mit der Aufschrift: „Historische Gesellschaft des Künstlervereins“ direkt an die Staatsbibliothek, nicht aber an den genannten Herausgeber zu schicken

STAATSARCHIV  
BREMEN

## Inhaltsverzeichnis.

	Seite
Titelbild und Erläuterung: Angriff der Kosaken auf das Ostertor 1813 . . .	VII
Achtundsechzigster bis Siebzigster Bericht des Vorstandes 1931—1933 . . .	IX
I. Die Güterverhältnisse des Anscharikapitels in Bremen, 2. Teil. Von Studienrat Dr. Friedrich Prüser . . . . .	1
II. Das Bremische Krameramt, 2. Teil. Von Studienrat Dr. Heinr. Sasse in Harburg . . . . .	63
III. Bremen als „Herberge der Kirche“ im 17. und 18. Jahrhundert. Von Studienrat Dr. Alfred Schmidtmayer . . . . .	103
IV. Alte bremische Handlungsbücher. Von Studienreferendar Dr. Lud- wig Beutin . . . . .	118
V. Bremer Mediziner des 18. Jahrhunderts. Von Studienrat Dr. Heinz Schecker . . . . .	131
VI. Pastor Rudolf Dulon. Ein Beitrag zur Geschichte der Märzrevolution in Bremen, 2. Teil. Von Studienrat Heinrich Tidemann . . . . .	162
VII. Dr. Rudolf Schleiden als Diplomat in bremischen Diensten 1853—1866. Von Univ.-Prof. Dr. Herm. Wätjen in Münster . . . . .	262
VIII. Die Einbürgerung Goethescher Dramen am Bremer Stadttheater. Von Studienrätin a. D. Käthe Stricker . . . . .	277
IX. Alfred Kührtmann als Rechtshistoriker. Von Privatdozent Dr. George A. Löning in Kiel . . . . .	288
X. Bremische Umschau. Von Studienrat Dr. Heinz Schecker . . . . .	312
XI. Literarische Besprechungen:	
1. Otto Heinr. May, Regesten der Erzbischöfe von Bremen, 2. Lieferung. (Fritz Rörig) . . . . .	315
2. Karl Aug. Eckhardt, Die mittelalterlichen Rechtsquellen der Stadt Bremen. (Herbert Meyer) . . . . .	317
3. Arnold Petzet, Heinrich Wiegand (H. Entholt) . . . . .	320
4. Gustav Sasse, Bremisches Zeitungswesen bis 1848. (H. Entholt)	322
5. Dora Henny Meyer, Die Weserzeitung von 1844 bis zur Reichsgründung. (E. Schwartze) . . . . .	323

	Seite
6. Bernh. Schwentner, Die Rechtslage der katholischen Kirche in den Hansestädten Hamburg, Bremen und Lübeck. (George A. Löning) . . . . .	325
7. Wilh. Gerhold, Die Verfassung der Bremischen Evangelischen Kirche. (George A. Löning) . . . . .	326
8. A. Lonke, Geschichte von Oslebshausen. (H. Entholt) . . . . .	329
9. Ludw. Schierenbeck, Die Gemeinden Huchting, Strom. Hasbergen, Stuhr. (H. Entholt) . . . . .	330
10. Friedr. Kühlken, Lesum im vorigen Jahrhundert. (H. Wilkens)	331
11. Erich von Lehe, Die kirchlichen Verhältnisse in den Marschländern Hadeln und Wursten vor der Reformation. (Fr. Prüser)	332
12. Gustav Rütning, Oldenburgisches Urkundenbuch, Bd. V. (Bernh. Schmeidler) . . . . .	334
13. Dietrich Kohl, Das Oldenburger Stadtrecht, seine äußere Geschichte und handschriftliche Überlieferung. (Karl Aug. Eckhardt)	336
14. Oldenburger Jahrbuch des Vereins für Altertumskunde und Landesgeschichte, Bd. 34. (Fr. Prüser) . . . . .	337
15. Hans Pahl, Hamburg und das Problem einer deutschen Wirtschaftseinheit im Frankfurter Parlament 1848/49. (Georg Küntzel)	338
16. Kurt Detlev Möller, Hamburger Männer um Wichern. (Heinr. Hoops) . . . . .	342
17. Gertrud Kolm, Die Bürgermeister. (H. Entholt) . . . . .	344
XII. Notizen und Nachrichten . . . . .	346
Neue Bücher zur bremischen Geschichte . . . . .	347

---





## Gottfried Menkens Bild von der Befreiung Bremens.

Am 13. Oktober des Jahres 1813 rückte der russische Oberst von Tettenborn mit seinen Kosaken, Infanterie und einem Jägerkorps von Verden über Arbergen und Hastedt gegen Bremen vor, um die Stadt der französischen Besatzung zu entreißen. Der französische Festungskommandant Oberst Thuillier sandte ihm eine Schützenkompanie des vor zwei Tagen erst in Bremen eingetroffenen Schweizerbataillons, 40 Reiter und 60 Mann Fußvolk, entgegen. In den Vorstadtgärten, kurz diesseits Hastedt, wurde der Trupp zusammengehauen, nur neun Mann und ein Unteroffizier vermochten sich durchs Ostertor in die Festung zu retten. Da der Brückenposten sofort die Zugbrücke aufzog, konnten die russischen Reiter nicht nachdrängen, sondern sie und die Jäger schossen über die Brücke weg. Vom Weserufer her warfen, etwa auf der Höhe des Jakobsberges aufgestellt, die Artilleristen Granaten in die Stadt. Die Ostertorsmühle und die Lohmühle, gegenüber der jetzigen Kunsthalle, gingen in Flammen auf<sup>1)</sup>.

Diesen Augenblick hat der Künstler Gottfried Menken in seinem in drei eigenhändigen Fassungen bekannten Gemälde dargestellt<sup>2)</sup>. Er war, 1799 geboren, bei der Befreiung Bremens ein Knabe von vierzehn Jahren und hat diese Begebenheit sicher mit eigenen Augen angesehen. Thumsener berichtete im Bremer Conversationsblatt vom Jahre 1839, der frühreife Junge hätte durch seine unermüdlichen zeichnerischen Studien im Lager, in den Beiwachten und bei den Vorposten der Kosaken den Argwohn der Asiaten so sehr erregt, daß sie ihn als einen Spion vor den Obersten Tettenborn brachten und von dem erst über die Harmlosigkeit seines Tuns aufgeklärt werden mußten. Mit diesem wohl bald nach dem geschichtlichen Ereignis entstandenen Ölgemälde und einigen anderen der gleichen Art, wie dem „Schlittentransport des russischen Obersten Grafen Münch“ begründete Gottfried Menken, noch Schüler seines ihn aber auch damals schon kopierenden Vaters Johann Heinrich, das Stoffgebiet der militärischen Genremalerei. Daß der Wunderknabe schon als Zehnjähriger die Kunst der Radierung beherrschte, beweist ein signiertes und datiertes Blättchen eines Lastwagenszuges, und daß der Vierzehnjährige sein erstes selbständiges Ölbild schuf, ward von Zeitgenossen überliefert. Er war ein begabter Künstler und sehr geschickter Maler, kam indessen nicht zur völligen Entwicklung seiner Fähigkeiten. Mitarbeit am Kunsthandels-, Restauratoren-, Kopisten- und Fälschergeschäft seines künstlerisch wie mensch-

<sup>1)</sup> S.: K. J. v. Zwehl: Die Befreiung Bremens von französischer Herrschaft durch Tettenborn im Jahre 1813. Vortrag gehalten in der historischen Gesellschaft zu Bremen. — Bremisches Jahrbuch 1902. Seite 163 ff.

<sup>2)</sup> Eins in der Kunsthalle, eins im Focke-Museum, eins in bremischem Privatbesitz.

## VIII

lich etwas heruntergekommenen Vaters hinderte ihn am selbständigen Schaffen und an weiterer Ausbildung. Über das Weichbild seiner Vaterstadt ist er nie hinausgekommen. Auch die sehr absprechende Beurteilung seiner Leistungen durch Johann Heinrich Wilhelm Tischbein schädigte ihn sehr. Von Jugend auf schwach und oft kränkelnd, starb er am 26. November des Jahres 1838. Außer einigen Gemälden besitzt die Bremer Kunsthalle eine Sammlung seiner Handzeichnungen und Radierungen.

E. Waldmann.

---

## **Achtundsechzigster Bericht des Vorstandes der Historischen Gesellschaft. Herbst 1930 bis Herbst 1931.**

Im verflossenen Jahre wurden 7 Sitzungen abgehalten, die gut besucht waren, obwohl es nicht zu verkennen ist, daß auch unser Verein von der ungünstigen Entwicklung der wirtschaftlichen Lage, ja von der Schwere der Zeit überhaupt, stark beeinflußt wird. Neben mehreren Toten haben wir den Austritt einer erheblichen Zahl von Mitgliedern und einen empfindlichen Rückgang der Geldbeiträge zu beklagen. Es ist überdies zu erwarten, daß auch der Staatszuschuß stark herabgemindert werden wird.

Das ist für die Historische Gesellschaft um so nachteiliger, als gerade jetzt ihr Vermögen infolge der großen Aufwendungen, die sie mit wissenschaftlichen Festgaben anläßlich der im übrigen glänzend verlaufenen Pfingsttagung des Hansischen Geschichtsvereins und des Vereins für niederdeutsche Sprachforschung in Bremen gemacht hatte, restlos verbraucht ist, und sogar noch das Konto des nächsten Jahres mit diesen finanziellen Verpflichtungen belastet werden mußte.

Es erschien in der Serie der „Veröffentlichungen aus dem bremischen Staatsarchiv“ als Heft 5 die Neuausgabe der bremischen Rechtsquellen des Mittelalters von K. A. Eckhardt, und als Heft 6 „Das älteste Lassungsbuch als Quelle für die Topographie Bremens“ von A. Lonke. Sie wurden den beiden nahe miteinander verbundenen Vereinen, die ihre Zusammenkunft in Bremen abhielten, gewidmet und ebenso der sehr stattliche 33. Band des Bremischen Jahrbuchs, der bei dieser Gelegenheit herauskam.

Er hätte in diesem Umfang keineswegs veröffentlicht werden können, wenn nicht zur Drucklegung von Aufsätzen aus dem betreffenden Lebensgebiet der Kirchenausschuß der bremischen evangelischen Kirche, die Domgemeinde, die Gemeinde zu S. Ansgarii, der ärztliche Verein, die Bremer Industriegesellschaft, die Edeka und der Verein der bremischen Kolonialwarenhändler mit freundlichst gewährten Beihilfen uns unterstützt hätten.

Auch die Bankenvereinigung und die Sparkasse erfreuten uns durch namhafte Beiträge. Der bremische Anwaltsverein und eine Reihe von Anwaltsfirmen noch besonders erleichterten durch ihre Zuschüsse die Veröffentlichung der Rechtsquellen.

Allen Gebern sei dafür auch an dieser Stelle herzlichst gedankt. Möchte immer mehr der Gedanke Geltung gewinnen, daß die Erforschung der bremischen Vergangenheit die Sache aller Mitbürger ist und von allen gemeinsam getragen werden muß!

An dem offiziellen Begrüßungsakt des Hansetages war auch die Historische Gesellschaft mit einer Ansprache ihres Vorsitzenden vertreten, der

gleichzeitig dem verdienstvollen Vorsitzenden des Hansischen Geschichtsvereins, Herrn Staatsrat Dr. Kretzschmar-Lübeck, das Ehrenmitgliedsdiplom überreichte. Auch hatte es sich der Vorstand angelegen sein lassen, den Vorstand des Hansischen Geschichtsvereins bei seiner Sitzung in der Guldenkammer des Rathauses am Pfingstmontagnachmittag durch eine Adresse und eine Spende edlen Rheinweins zu ehren.

Das Weihnachtsblatt 1930 enthielt eine Arbeit von G. Dettmann über Bremens Stellung in der Kunstgeschichte.

Am 12. Januar 1931 starb im 84. Lebensjahre Dr. jur. Alfred Kührtmann, der viele Jahre dem Verein als Rechnungsführer seine Kraft zur Verfügung gestellt hat. Darüber hinaus aber hat er durch eine große Reihe ausgezeichneter rechtshistorischer Arbeiten der bremischen Geschichtsforschung die wertvollsten Dienste geleistet, die um so höher zu preisen sind, je seltener unsere einheimischen Juristen, im tätigen Leben stehend, sich an derartigen, aus ihrer Wissenschaft hervorgehenden Studien beteiligt haben. Dr. Kührtmann hat sich damit ein ihn lange überlebendes Andenken gesichert, das auch dann noch in Geltung sein wird, wenn selbst diejenigen, die den feinen, stillen Gelehrten mit seiner bescheiden-gütigen Art persönlich gekannt haben, nicht mehr unter den Irdischen weilen.

Am 24. Januar 1931 starb in hohem Alter Prof. Dr. Heinrich Gerdes, der lange Jahre dem Vorstande angehört hat. In unserer Gesellschaft hat er mehrere Vorträge gehalten und ist als Geschichtsschreiber der mittelalterlichen Kaiserzeit sowie des deutschen Bauernstandes auch in weiteren Kreisen hervorgetreten.

Am 31. Mai 1931 starb, fast 98 Jahre alt, das Ehrenmitglied unseres Vereins, Geh. Justizrat Prof. Dr. Frensdorff in Göttingen, ein Mann von höchsten wissenschaftlichen Verdiensten, die von den Rechtshistorikern in verschiedenen Zeitschriften gebührend gewürdigt worden sind.

Als Vertreter unserer Gesellschaft nahm Prof. Lonke vom 7.—9. April an der 22. Tagung des Nordwestdeutschen Verbandes für Altertumsforschung teil, wo er, seit April 1929 Schriftführer des Verbandes, über die „Römische Schwertscheide aus Bremen—Seehausen“ sprach.

Das Amt des Schriftführers und damit auch das des stellvertretenden Vorsitzenden übernahm an Stelle des Herrn Landgerichtsdirektors von Spreckelsen Herr Studienrat Tidemann, dem Herr Dr. Schecker seinerseits die Sorge für den Schriftenaustausch abnahm.

Im Berichtsjahre wurden die folgenden Vorträge gehalten:

Frl. cand. phil. E. Höfinghoff aus Berlin als Gast: Die bremischen Gewandschneider.

cand. phil. Helm als Gast: Die bremischen Holzarbeiter vom 16. bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts.

Prof. Dr. Tardel: Bremen im Volksreim und Volkslied.

Studienrat Dr. Schecker: Die Bremer Ärzte des 18. Jahrhunderts.

Studienrat H. Tidemann: Pastor Dulon.

Aus Anlaß der 50. Wiederkehr des Todestages von Bürgermeister Arnold Duckwitz fand am 16. März in Gemeinschaft mit dem wissenschaftlichen Vorlesungswesen eine Gedenkfeier statt, die der Vorsitzende mit einer Gedächtnisrede einleitete. Anschließend hielt Herr Universitätsprofessor Dr. Georg Küntzel aus Frankfurt a. M. einen Vortrag über „Die deutsche Revolution von 1848“, der am nächsten Tage fortgesetzt wurde.

## **Neunundsechzigster Bericht des Vorstandes der Historischen Gesellschaft. Herbst 1931 bis Herbst 1932.**

Nach den bedeutenden Aufwendungen des Vorjahres war für die Historische Gesellschaft im Berichtsjahre naturgemäß eine gewisse Zurückhaltung geboten, um so mehr, als es nicht gelang, die Schulden von 1930/31 völlig zu beseitigen. Ein Staatszuschuß von 800 RM. und eine sehr willkommene Gabe der Sparkasse in Höhe von 500 RM. dienten zur Schuldentilgung, und dank dem Entgegenkommen der Woltersstiftung war es dann möglich, durch eine zu sehr mäßigem Zinsfuß gewährte Anleihe die bei privaten Gläubigern eingegangenen Verbindlichkeiten vollends abzudecken. Die bei der genannten Stiftung aufgenommene Schuld von rund 2000 RM. in absehbarer Zeit zu tilgen wird die Aufgabe der nächsten Zukunft sein. Das nähere über diese Finanzfragen weist die Rechnungslegung aus.

Der Rückgang der Mitgliederzahl hielt, wie bei den schlechten Zeiten natürlich, unvermindert an. In das neue Vereinsjahr gehen wir mit ca. 370 Mitgliedern hinein.

Unsere Vorträge konnten wir gleichwohl mit gutem Erfolge fortsetzen, und die manchmal sehr erhebliche Zahl der Besucher bewies, daß ein langsam, aber sicher wachsender Kreis von aktiv Interessierten den Forschungen über die bremische Geschichte seine Teilnahme zuwendet.

Zu unserem Bedauern bat Herr Landgerichtsdirektor Fr. von Spreckelsen, nachdem er von 1909 bis 1932 zum Teil als Rechnungs- und Schriftführer dem Vorstande angehört hatte, von seiner Wiederwahl absehen zu wollen. Der Vorstand beschloß, ihm für seine Mitarbeit den besten Dank auszusprechen und für ihn den Präsidenten des Verwaltungsgerichts, Herrn Dr. Steengrafe, der Mitgliederversammlung zur Einnahme des erledigten Platzes im Vorstande vorzuschlagen, was von der Genannten gutgeheißen wurde.

Herr Prof. Lonke vertrat die Gesellschaft bei der Tagung des Nordwestdeutschen Verbandes für Altertumsforschung in Cuxhaven am 28. bis 30. April 1932.

Im Berichtsjahre wurden die nachstehend aufgeführten Vorträge gehalten:

cand. phil. W. v. Hasseln als Gast: Bremens Politik im Nordischen Kriege.  
Studienrat Dr. H. Scheckler: Das calendarium historicum des Bremer  
Bürgermeisters Henricus Meyer und der Prognostica-Fund im Bremer  
Staatsarchiv.

Dr. L. Beutin: Der hansische Seehandel in seiner Beziehung zum Gange  
der deutschen Geschichte in den neueren Jahrhunderten.

Direktor Dr. Grohne: Die bremischen Boden- und Baggerfunde der  
letzten Jahre (mit Lichtbildern).

Generalmajor a. D. Stuckenschmidt: Bremens Politik im Jahre 1866.

Fräulein cand. phil. Dora Meyer als Gast: Die Anfänge der „Weser-  
Zeitung“ und ihre Politik in der ersten Zeit ihres Bestehens.

Prof. Lonke: Römisches im Bremischen.

Syndikus Dr. Entholt: Zur bremischen Geistesgeschichte des 19. Jahr-  
hunderts: Der Mallet-Nagelsche Kirchenstreit (1844/45).

---

## **Siebziger Bericht**

### **des Vorstandes der Historischen Gesellschaft.**

#### **Herbst 1932 bis Herbst 1933.**

Unter dem Einfluß der im vorjährigen Berichte dargelegten finanziellen Verhältnisse konnte die Historische Gesellschaft auch in diesem Jahre ihre Publikationstätigkeit nicht fortsetzen. Indessen gelang es ihr, durch einen Staatszuschuß, durch Zuwendungen der Sparkasse und das Entgegenkommen der Woltersstiftung, denen allen unser herzlicher Dank gilt, die restlichen Schulden abzudecken und einige Mittel anzusammeln, mit dessen Hilfe die Herausgabe des 34. Bandes des Bremischen Jahrbuches weitgehend vorbereitet werden konnte.

Aus der genannten Ursache war es im letzten Jahre auch nicht möglich, unseren Mitgliedern ein Weihnachtsblatt zu überreichen. Auch diese seinerzeit erfolgreich begonnene Unternehmung mußte für eine günstigere Zeit zurückgestellt werden.

Am 22. August dieses Jahres kehrte zum zehnten Male der Tag wieder, an dem Wilhelm von Bippin die Augen für immer schloß. Der Vorsitzende legte im Auftrage des Vorstandes auf dem Grabe unseres heimatlichen Geschichtsschreibers, dessen Lebenswerk unübertroffen und unvergessen bleibt, einen Kranz nieder.

Herr Prof. Lonke vertrat auch in diesem Jahre die Historische Gesellschaft auf der Tagung des Nordwestdeutschen Verbandes für Altertums-

forschung in Groningen vom 19.—23. April, und derselbe nahm als unser Vertreter an der 100-Jahrfeier der Gesellschaft für Schleswig-Holsteinische Geschichte im März des Jahres teil.

Die acht Vorträge, die wir veranstalteten, erfreuten sich trotz der unter der Einwirkung der Wirtschaftslage weiter abnehmenden Mitgliederzahl im allgemeinen eines regen Besuches.

Es fanden folgende Veranstaltungen statt:

Geheimrat Prof. Dr. Brandi - Göttingen als Gast: Dante und sein Werk (in Gemeinschaft mit dem Neuphilologischen Verein und dem Universitätsbund Göttingen, Ortsgruppe Bremen).

Studienrat Dr. Schecker: Bremisches Leben 1870/71.

Prof. Dr. H. Wätjen - Münster: Dr. Rudolf Schleiden als Diplomat in bremischen Diensten (1853—1866).

Direktor Dr. Grohne: Die mittelalterliche Sandsteinplastik am Dom zu Bremen.

Prof. Dr. Entholt: Bremen und das Erzbistum.

Privatdozent Dr. Löning - Kiel als Gast: Bremens Reichsstandschaft im 16. und 17. Jahrhundert.

Dr. Herm. Albers - Hamburg als Gast: Die bremischen Knochenhauer in fünf Jahrhunderten.

Studienrat H. Tidemann: Pastor Dulons Wirksamkeit in Bremen 1848 bis 1852.

#### Rechnung über das Jahr 1930/31.

Vermögensbestand am 30. 9. 1930 . . . . .	RM. 4601,52	
Einnahmen im Rechnungsjahr . . . . .	RM. 10 970,50	
Ausgaben im Rechnungsjahr . . . . .	RM. 15 396,15	
Die Ausgaben überstiegen die Einnahmen demnach um . . . . .	RM. 4425,65	
Vermögensbestand am 30. 9. 1931 . . . . .	RM. 175,87	
Guthaben bei der Sparkasse:		
auf Sparbuch . . . . .	RM. 63,83	
auf Girokonto . . . . .	RM. 34,67	
Barbestand am 30. 9. 31 . . . . .	RM. 77,37	RM. 175,87
Schuld an Winters Buchhandlung per 30. 9. 1931 . . . . .	RM. 5268,60	

Aus dem Verkauf des Brem. Jahrbuchs Band 33 werden eingehen rund RM. 1000,—. Um diese Summe, mit deren Eingang bis zum 31. 12. 1931 zur rechnen ist, verringert sich die aufgeführte Schuld an Winters Buchhandlung.

Bremen, den 15. Oktober 1931.

Rechnung nebst Belegen geprüft und für richtig befunden.

Bremen 1931 Oktober 23.

gez.: Stuckenschmidt

gez.: Achelis

XIV

Rechnung über das Jahr 1931/32.

Vermögensbestand am 30. 9. 1931 . . . . .	RM. 175,87
Schuld an Winters Buchhandlung . . . . .	RM. 5268,60
Einnahmen im Rechnungsjahr . . . . .	RM. 3857,39
Darlehn der Wolters-Stiftung . . . . .	RM. 2000,—
	<u>RM. 6033,26</u>
Ausgaben laufender Art . . . . .	RM. 420,35
Tilgung der Schuld an Winters Buchhandlung mit Zinsen . . . . .	RM. 5597,40
	<u>RM. 6017,75</u>
Bestand am 30. 9. 1932 . . . . .	RM. 15,51
Bem.: Schuld bei der Wolters-Stiftung . . . . .	RM. 2000,—

Bremen, den 30. September 1932.

gez.: Dr. Traub,  
Rechnungsführer.

Rechnung geprüft und richtig befunden.

1. Dezember 1932.

gez.: C. Russell

gez.: H. Kriete

Rechnung über das Jahr 1932/33.

Saldo am 30. 9. 1932 . . . . .	RM. 15,51
Einnahmen im Rechnungsjahr . . . . .	RM. 4209,59
	<u>RM. 4225,10</u>
Ausgaben laufender Art . . . . .	RM. 1059,15
Tilgung des Darlehns der Wolters-Stiftung laut Vereinbarung . . . . .	RM. 1025,—
	<u>RM. 2084,15</u>
Saldo per 1. Oktober 1933 . . . . .	RM. 2140,95

belegt auf Girokonto bei der Sparkasse in Bremen.

Bremen, den 30. September 1933.

gez.: Dr. Traub,  
Rechnungsführer.

Rechnung geprüft und richtig befunden.

6. November 1933.

gez.: J. Rösing

gez.: Stuckenschmidt

I.  
**Die Güterverhältnisse  
des Anscharikapitels in Bremen.**

Von Friedrich Prüser.

II. Teil.

**Die mittelalterliche Geschichte des Kapitelgutes.**

**A. Die Chorherren.**

(Fortsetzung.)

Aus dem ersten Teil dieser Arbeit<sup>1)</sup> wurde deutlich, welche große Bedeutung die Freundschaft der Bürger Bremens, insbesondere wohl des eigenen Pfarrsprengels, für die wirtschaftliche Entwicklung des Gutes der Chorherren von Anschari gehabt hat. Man sollte meinen, daß das Bürgertum auch in der weiteren Geschichte des Kapitelgutes, dessen äußere und innere Entwicklung bis zum Ende des Mittelalters uns noch zu betrachten übrigbleibt, eine nicht unerhebliche Rolle gespielt hätte. Es fehlt nicht an Überlegungen, die diese Annahme zu bestätigen scheinen.

Geschichte des  
Kapitelgutes  
seit 1370.

Das Anscharikapitel macht zum Unterschied von dem Schwesterstifte von Wilhadi in den letzten Jahrhunderten des Mittelalters noch ein bemerkenswertes Wachstum durch. Während dieses um 1300 wie gesättigt erscheint und wir so gut wie keine urkundlichen Belege über eine weitere Vermehrung seines Gutes haben<sup>2)</sup>, hat sich das Vermögen der Herren von Anschari über den Stand von 1370 hinaus, den wir aus der in der *Regula Capituli Sancti Anscharii*<sup>3)</sup> enthaltenen Auf-

<sup>1)</sup> Br. Jb. 33, S. 37—107.

<sup>2)</sup> Prüser, Br. Jb. 30, S. 200.

<sup>3)</sup> Zit. RA. Vgl. über die Quellen den ersten Hauptabschnitt der im vorigen Bande des Brem. Jahrb. enthaltenen Arbeit. Die im bremischen Staatsarchiv aufbewahrten Archivalien sind nur mit den dort verwandten Signaturen angemerkt, die Urkunden unter ihnen mit der Bezeichnung der Trese, in der sie aufbewahrt werden. Urkunden der Abt. „Erzstift Bremen“ im Staatsarchiv Hannover kurz zitiert: Hann. Die einzelnen Bände des Bremischen Urkundenbuchs sind unter U I, II usw. angeführt, der handschriftliche Nachlaß Melchior Kohlmanns als: Kohlmann, Nachlaß.

stellung genau feststellen konnten, nicht unerheblich vergrößert. So viel wir sehen, haben die Kanoniker von Stephani, in einem ärmeren Stadtviertel residierend, nicht sonderlich viel Berührungen mit den bei ihnen wohnenden Bürgern gehabt. Wohl aber haben wir sie zwischen den Chorherren von Anshari und der wohlhabenderen Bevölkerung ihres Kirchspiels bemerken können. Es wäre leicht einzusehen, wenn diese freundschaftlichen Beziehungen sich auch ins 15. Jahrhundert hinein fortgepflanzt hätten, um so mehr, als diese Jahrzehnte für Stadt und Bürgertum eine Zeit glänzender Entwicklung und erstarkender Wirtschaftskraft gewesen sind. Könnte nicht die starke geldwirtschaftliche Einstellung, die auch bei unserm Kapitel nicht fehlt, durch Beziehungen zum Bürgertum beeinflusst sein? Und ist es nicht auffällig, daß die Vermehrung des liegenden Gutes und des Rentenbesitzes vor allem in dem Raume geschieht, dem auch das Ausdehnungsbestreben der Stadt gilt, im Niederwesergebiet?

Zurückhaltung  
des Bürgertums.

Trotzdem müssen wir erkennen, daß die Beziehungen zum Bürgertum in dieser Spätzeit des Mittelalters nicht mehr so innig waren wie vorher. Wohl brachten die Kirchspielleute ihre Opfer und Gaben in die Kirche des heiligen Anshar, wohl stiftete dieser oder jener noch eine Geldsumme, damit dereinst seine Memorie von den Chorherren daselbst gefeiert werde, und wohl empfangen auch die Bruderschaften einfacher Bürger und Handwerker Gastrecht und Heimat in der Kirche. Es fehlt aber so gut wie ganz an größeren Stiftungen aus Laienkreisen, und in den wenigen vorhandenen Fällen waren sie mit andern Zwecken verbunden, die in irgendeiner Weise den Bürgern oder der Gemeinde zugute kommen sollten. So überließ die Witwe Alke van dem Werve, *borgersche to Bremen*, im Jahre 1441 dem Kapitel einen Kamp im Stedingerlande *o v e r d e r O c h t m u n d e* und ein Gut zu *W e r d e r* im Kirchspiel Lullenhusen<sup>1)</sup>, wohl auch zu seinem Frommen, denn seine Prozessionen sollten dadurch besser ausgestaltet werden, in der Hauptsache aber zugunsten einer Armenspende<sup>2)</sup>. Der Bürgermeister Claus Gröning stiftete ein Kapital, aus dem nach seinem Tode die Ansharikirche und die Kapelle des St. Jürgengast-

<sup>1)</sup> Lunsen, Amt Thedinghausen. Jährlicher Zins 12 Scheffel Hafer und 2 Schweine von je  $\frac{1}{2}$  Bremer Mark.

<sup>2)</sup> Der Dekan erhielt für die Verwaltung der Spende 8 Groten. — 1. Okt. 1441. Trese 28.

hauses im Winter geheizt werden sollten, *wanner id vrust unde kolt is*, wobei der wirtschaftlich denkende Mann gleich mitbestimmte, daß die Kohlen im Mittsommer, wenn sie am billigsten sind, gekauft werden müßten<sup>1)</sup>.

Weitere Mitteilungen über Zuwendungen aus Laienkreisen finden sich nicht, wenigstens soweit das Kollegium der Chorherren in Frage kommt. Selbst wenn man berücksichtigt, daß dieses oder jenes den Altar- oder Vikariestiftungen zugeflossen sein mag, ist der Ausfall noch bedeutend genug. Über die Gründe dieser veränderten Haltung wird später noch zu sprechen sein.

Um so erfreulicher war es für das Kapitel, daß ihm wenigstens die Wohltäter aus den eigenen Reihen treu blieben und das wettmachten, was von anderer Seite ausblieb. Eine gute Anzahl bedeutender und auch wohlhabender Mitglieder hat das Kollegium in diesen Zeiten besessen. Sie ließen es sich nicht nehmen, die Gemeinschaft, in der sie lebten und für ihr eigenes Seelenheil gestrebt hatten, in mehr als freigebiger Weise zu bedenken, im Leben und auch im Tode. Nicht jeder zwar hatte Mittel zu großen Stiftungen; aber dann brachte er, soweit er's konnte, wenigstens kleine Beträge an Liegenschaften und Geld, bar oder in Renten, vielleicht auch das Haus, in dem er wohnte, oder eine bestimmte Summe, die aus ihm zu bezahlen war.

So ist es nicht verwunderlich, daß sich der Hausbesitz des Kapitels in dieser Zeit noch vermehrte. Der Chorherr Hermann Veling vermachte ihm sein Wohnhaus östlich der Kirche zusamt den dazu gehörigen Gebäuden, die er auf kapitelseigenem Lande errichtet, gegen die Verpflichtung zu gewissen Baulasten und gottesdienstlichen Ausgaben<sup>2)</sup>. Die Nutznießung, die einer seiner Verwandten Zeit seines

Zuwendungen  
eigener Kapitels-  
angehöriger.

<sup>1)</sup> 18. Okt. 1423. Trese W und Trese 41, St.-Jürgen-Landbuch S. 37. U V 216.

<sup>2)</sup> Außer der ursprünglichen Landheuer von 6 Pfund Wachs, für die Hermann Veling die Hausstätte vom Kapitel gepachtet hatte, waren aus dem Hause hinfort zu zahlen: ein Zins von 12 Groten für Wein und Brot zum Zelebrieren der Messe bei Gelegenheiten, bei denen der Thesaurar nicht für diese Dinge zu sorgen brauchte, ein weiterer Zins von 1 ferto *ad luminaria sacramenti dominici stantis in choro nostro in pixide deaurata (que portatur ad infirmos)*, ferner 1 ferto am Vorabend Allerseelen für die an der Vigilie teilnehmenden Kanoniker, 1 ferto am Michaelistage zur Unterhaltung des Hauses und endlich 1 ferto als Zins für eine Summe von 4 Mark, die die Kanoniker zu seiner Verbesserung angewandt hatten. 23. Juli 1390. Trese 18. U IV 121.

Lebens an dem Hause hatte, wurde ihm von zwei anderen Kanonikern abgekauft, die, wie vorher jener Angehörige, die vom Kapitel zu tragenden Lasten auf sich nehmen mußten<sup>1)</sup>. Einer der beiden war der schon mehrfach als wohlmeinender Spender erwähnte Reyner Reiclocke, der wiederum sein eigenes Wohnhaus dem Kapitel vermachte<sup>2)</sup>. Auch der Dekan Hinrich Groneland übergab seine am An-scharikirchhof gelegene Kurie samt den zugehörigen Nebengebäuden letztwillig der Gemeinschaft der Chorherren und schenkte ihr obendrein zur Verbesserung des Hauses 20 Mark. Allerdings mußte das gesamte Kapitel, die Vikare und sogar die Schüler eingerechnet, dafür alljährlich in der Zeit zwischen Ostern und Pfingsten bestimmte tägliche Gottesdienste abhalten, deren Verlauf in allen Einzelheiten vorgeschrieben wurde; doch war die Beteiligung zu Lebzeiten Grone-lands den Kanonikern freigestellt und wurde überdies täglich mit einem oder gar zwei schweren Pfennigen belohnt<sup>3)</sup>. Der Kanoniker Wilken Nynborch endlich hinterließ dem Kapitel seine Kurie an der Papenstraße mit der Verpflichtung, allwöchentlich drei näher be-stimmte Messen neu zu feiern, die indessen wiederum jedem teilneh-menden Chorherren neue Einnahmen brachten<sup>4)</sup>.

Auch die Häuser der Vikare unterstanden einer gewissen Auf-sicht des Chorherrenkollegs. So bedurfte es im Jahre 1411 seiner aus-drücklichen Erlaubnis, daß Sweder Cruse, der Vikar des Katharinen-altars, eine zu seinem Benefizium gehörende Summe von 6 Mark zur Verbesserung seiner vollkommen baufälligen Kurie verwenden durfte<sup>5)</sup>. Das Haus des oben erwähnten Kanonikers Hermann Veling stand unter Umständen auch den Vikaren zu, allerdings nur gegen einen erhöhten Mietzins<sup>6)</sup> und nur dann, wenn kein Kanoniker darauf Anspruch erhob<sup>7)</sup>. Auf keinen Fall durfte es in Laienhände gegeben

1) 25. Juli 1403. Trese 23. U IV 304.

2) 22. Okt. 1428. Trese 27. U V 378. — Von dem Hause war eine Ker-zen spende zu bezahlen.

3) 4. Juni 1422. Trese 26, RA 120a f. U V 193.

4) 3. Mai 1447. RA 42b.

5) 27. Januar 1411. Trese 24. U V 2. — Rückerstattung verlangt und in ihren Bedingungen genau festgelegt: je 2 Mark bei jedem der nächsten drei Wechsel im Vikariat.

6) Zur Hälfte an die an der Gedächtnisfeier zu Allerseelen teilneh-men-den Kanoniker, mit dem Rest für den Unterhalt des Hauses auszuschütten.

7) Bevorrechtigt waren der Reihe nach die Kanoniker, die noch keine Kurie hatten; dann stand das Haus den übrigen Kanonikern in der Reihen-folge ihres Ranges zu; erst dann kamen die Vikare.

werden. So entspricht es auch dem schon berührten Streben des Kapitels, für jedes seiner Mitglieder die nötige Wohnstätte zu schaffen<sup>1)</sup>, daß es im Jahre 1425 durch strenge Satzung verbot, eine der ihm gehörigen Kurien an Laien zu geben<sup>2)</sup>. Seit der Zeit des Bernhard von Hiddingwarden hatte es ihre Zahl von sieben auf zehn vermehren können<sup>3)</sup>. Nur für einen Kanoniker war also noch keine kapitels-eigene Wohnung vorhanden.

Baufälligkeit und die nötigen Ausbesserungsarbeiten und dazu die Übernahme kostspieliger gottesdienstlicher Verpflichtungen werden die vielen Hypotheken mit veranlaßt haben, mit denen die Häuser der Chorherren in diesen Jahrzehnten belastet wurden. Vor allem geschah das bei ihrem Erwerb. Wie vordem, so scheint auch jetzt nur das Kapitel der Geldgeber gewesen zu sein. Der Zinsfuß ist zumeist noch der übliche von  $6\frac{1}{4}\%$ , die Leihsummen sind sehr verschieden, halten sich zunächst noch in mäßigen Grenzen<sup>4)</sup>, steigen dann aber, z. B. im Jahre 1460, nun aber auch wohl der allgemeinen Geldentwertung entsprechend, im Einzelfall bis auf 130 Mark<sup>5)</sup>.

Daß das Kapitel solche Beträge in die Häuser hineingeben konnte, ist ein Zeichen seiner erstarkten Wirtschaftskraft. War es vorher, um die Mitte des 14. Jahrhunderts, schon nicht mehr das arme Kapitel von ehemals gewesen, so erst recht nicht mehr jetzt, wo auch seine eigenen Mitglieder wohlhabend genug waren, ihm Gaben in reicher Menge zufließen zu lassen.

Die 24 Mark, die das Kollegium im Jahre 1387 von den Kano-

1) Prüser, Br. Jb. 33, S. 77.

2) Ebd. S. 105, Anm. 3.

3) Ebd. S. 92.

4) 18 Mark an den Kanoniker Hinrich Brüning, der als Vikar schon ähnliche Geschäfte abgeschlossen hatte (Prüser, Br. Jb. 33, S. 76), für seine rückwärts der Schule gelegene Kurie (Vorbelastung: 5 Verding. 7. Mai 1386. Trese 18),

32 Mark an den Chorherrn Wilhelm von Borken (30. Sept. 1467. Trese 28),

38 Mark an den Kanoniker Johan Oltmann zum Kauf der Kurie des verstorbenen Thesaurars Johan Holtorp (Undat. Trese 28), 40 Mark an dens. bei Wechsel der Kurie (22. Aug. 1478. Trese 28).

5) An den Kanoniker Johan Smyt zum Kaufe seiner bei dem Hause der ständigen Vikare gelegenen Kurie. Zins für 80 Mark 3 rhein. Gulden und für 50 Mark 3 Bremer Mark, zus. 6 Mark und 12 *grossi* (Trese 28). — 1440 wurden dem Chorherrn Albert Wulf kurz nacheinander 100 und 23 Mark geliehen (26. März und 3. April 1440. Trese 28). Vorbelastung:  $5\frac{1}{2}$  *fertones* und 10 *grossi ad candelas*.

nikern Johan de Gestele und Gerhard von Bremen erhielt<sup>1)</sup>, mag man geringfügig nennen, besonders im Hinblick auf die reichen Spenden anderer wohlhabender Mitglieder des Kapitels. Besonders von den vielfachen Geschenken Herbord Schenes muß hier geredet werden<sup>2)</sup>.

Wohl ist der größere Teil der Stiftungen dieses hervorragenden Mannes den von ihm selbst errichteten Altären und Vikarien zustatten gekommen<sup>3)</sup>; trotzdem ragt auch das, was er den Chorherren gab, durch seine Größe hervor. Meist und besonders in der ersten Zeit wird neben ihm sein Bruder, der Domvikar Gerhard Schene, als Schenker genannt. Man könnte von einem förmlichen Übereifer der beiden reden, sich so, wie sie es glaubten, durch Stiftungen an die Geistlichkeit das Seelenheil zu erringen. Denn als Gegenleistung werden hier, wie in all diesen Fällen, immer irgendwelche Memorien oder Verbesserungen am Gottesdienst gefordert. Vorbehalten wird aber stets, wie es gleichfalls vielfach geschieht, der lebenslängliche Nießbrauch des geschenkten Gutes durch die Stifter selbst. So gaben sie zwar dem Kapitel  $13\frac{3}{4}$  Mark, damit es zusammen mit der Annenbrüderschaft Land vor der Stadt kaufen konnte; doch bekamen sie dafür Zeit ihres Lebens die Hälfte dieses Landes<sup>4)</sup>. Für 37 Mark ließen sie durch das Kapitel gewisse Ländereien in A r s t e n kaufen, wiederum mit Vorbehalt des Nießbrauchs<sup>5)</sup>. Ein gesunder Wirklichkeitssinn, der nicht bedingungslos auf die ihrer Wohlhabenheit entsprechende Lebensführung verzichten wollte, ist bei den beiden Brüdern also nicht zu verkennen. Sie verteilten auch nicht wahllos ihre Gaben, sondern nur da, wo sie besondere Beziehungen, Freundschaften und Verpflichtungen hatten. Außer dem Kloster Lilienthal, wo vier Schwestern der beiden als Äbtissin, Priorin und Nonnen lebten<sup>6)</sup>, bedachten sie vor allem das Kapitel von Anschari.

1) 1. Okt. 1387. Trese 20. U IV 106 Anm. — 21. Jan. 1389. Trese 20. U IV 106. — Nießbrauch vom dritten Teile der Kapitelsländereien in Kirchhuchting durch Gerhard von Bremen: 26. Mai 1389. Trese 20. U IV 106 Anm.

2) Vgl. Bippen in seinem Aufsatz: Die Verfasser der ältesten Bremer Stadtchronik, Br. Jb. 12, hier S. 113 ff.

3) Vgl. Prüser, Br. Jb. 33, S. 44.

4) 20. März 1374. Trese 17, RA 188. U III 454. — 29. März 1374. Trese 17, RA 188b. U III 454 Anm.

5) 12. Nov. 1376. Trese 17. U III 502. — 2. Nov. 1376. Liber Fundationum Vicariorum in Eccl. S. S. Willeh. et Stephani (zit. LF) 169. U III 502 Anm.

6) U IV 305.

Im Jahre 1389 erhielten die Kanoniker von den beiden Brüdern 10½ Mark, damit sie die Feiern am Weihnachtsabend und zu Epiphaniäs verbessern könnten. Am Weihnachtsabend handelte es sich nur um die Ausstattung mit Kerzen. Am Epiphaniastage aber muß eine Art Dreikönigsspiel in der Kirche stattgefunden haben<sup>1)</sup>, denn das Geld wurde zugunsten dreier Kanoniker ausgesetzt, die als Magier während des Evangeliums der Hauptmesse dem Bilde der Muttergottes mit dem Christuskinde ihre Gabe darzubringen hatten. Das Kapitel stellte das Geld sofort sicher, indem es dafür den sechsten Teil eines Landes und Kampes mit zugehöriger Wurt in Kirchhuchting<sup>2)</sup> und zwei Viertellande in Oberneuland kaufte<sup>3)</sup>; diese Ländereien wurden den beiden oberen Obedientiaren zugewiesen, die auch den Ertrag, soweit er bei den genannten Feiern nicht gebraucht wurde, für sich behalten durften. Schon zur ersten Einrichtung dieser beiden Festlichkeiten hatten die Chorherren Geld von den beiden Brüdern Schene bekommen, allerdings nur leihweise. 16 Mark waren es gewesen, und drei Viertellande in Oberneuland hatte man dafür gekauft, unter ihnen augenscheinlich die beiden obengenannten, für die der Verkäufer, Hinrich von Haren, gegen die Verpflichtung des Kapitels zu gewissen Memorien damals 3 Mark vom Kaufpreise abgelassen hatte<sup>4)</sup>. Das dritte Viertel, unter den dreien am nächsten der Kirche gelegen, wurde bei dieser Gelegenheit zum allgemeinen Gebrauch des Kollegiums bestimmt<sup>5)</sup>.

Auch sonst bedachten die Brüder Schene mit Vorliebe bestimmte Kreise im Kapitel mit ihren Geschenken, wiederum wohl die ihnen besonders nahestehenden. Durch eine Urkunde von 1395<sup>6)</sup> erhielten u. a. die in der Seelsorge stehenden Priesterkanoniker 5 Mark zugewiesen, deren Erträge unter denen von ihnen zu teilen waren, die sich an der Allerheiligenprozession um den Kirchhof beteiligten. Vier Jahre später kaufte das Kapitel von Sweder Cruse, einem Geistlichen des Kreises um Schene, gewisses Ackerland in Arsten, wie es

<sup>1)</sup> Vgl. die Urk. vom 19. Febr. 1384. Trese 18. U IV 30.

<sup>2)</sup> Am 21. Mai 1389 kaufte das Kapitel für 34 Mark die Hälfte von 1½ Land, eines Kampes und einer Wurt in Kirchhuchting. Trese 20. U IV 111 Anm.

<sup>3)</sup> 26. Mai 1389. Trese 20. U IV 111.

<sup>4)</sup> 19. Febr. 1384. Trese 18. U IV 30.

<sup>5)</sup> Ankauf dieses Viertels: 14. Febr. 1384. Trese 18. U IV 330 Anm. Verzichtleistung: 22. Febr. 1384. Trese 18.

<sup>6)</sup> 20. Dez. 1395. RA 116ff. U IV 174.

scheint, abermals aus einer Scheneschen Stiftung und zum ausdrücklichen Gebrauche der vier oberen Priester bestimmt, wenn sie in den letzten elf Tagen vor Weihnachten an bestimmten Gesängen in der Kirche teilnahmen<sup>1)</sup>.

Diese besonders Bedachten hatten indessen, echt mittelalterlich, der Allgemeinheit wieder abzugeben. Der Dekan mußte von dem, was die von Scheneschem Gelde gekaufte Hälfte der beiden Grundstücke in Arsten und Alken<sup>2)</sup> und die Hälfte eines ebenso erstandenen Hausplatzes beim St. Jürghospital<sup>3)</sup> einbrachten, nach Herbords Tode alljährlich an seinem Jahrestage jedem der übrigen Chorherren vier Weißbrote zu je 3 Denaren und 4 bremische Denare in bar „ministrieren“. Der Verwalter der Manualien mußte von 14 Mark, die die Brüder Schene einst gestiftet hatten, jedem der Kanoniker, die vom Lucientage (13. Dezember) bis Weihnachtsabend an bestimmten Gesängen und Gebeten im Chore teilnahmen, jedesmal vier Weißbrötchen<sup>4)</sup>, den Priestern unter ihnen gar das Doppelte, ins Haus schaffen lassen<sup>5)</sup>. Für die Memorien ihrer Eltern stifteten die beiden Brüder 8 Mark, für eine feierliche Prozession am Tage Marien Geburt 3 Mark, diesmal der ganzen Gemeinschaft, da alle Chorherren dabei beteiligt waren.

Die Urkunde von 1395, die diese Stiftungen und im übrigen auch das anführt, was die Schenes bis dahin an Büchern und kirchlichem Gerät der Anscharikirche schenkten<sup>6)</sup>, ist eine Zusammenfassung aller ihrer bisherigen Wohltaten an das Kapitel. Bald darauf muß Gerhard Schene gestorben sein<sup>7)</sup>. So ist Herbord jetzt der alleinige Geber, während Gerhard unter denen erscheint, zu deren Gedächtnis diese Stiftungen gemacht werden. Eine Urkunde von 1398<sup>8)</sup> übereignete

<sup>1)</sup> 12. März 1399. Trese 22. U IV 232. — Kaufpreis 9 Mark. Das Land bestand aus 11 Stücken in folgenden Fluren: *apud campagnen supra klistwischen, zeacker, tweruden, nortveld, up dat Bremer vlet*, ein *splete* beim Dorfe genannt die *Burmene*; ein Stück liegt beim *Kattenesche*.

<sup>2)</sup> S. 6.

<sup>3)</sup> Die andere Hälfte gehörte der Annenbrüderschaft.

<sup>4)</sup> Jedes zu einem halben Denar.

<sup>5)</sup> Auch die von Sweder Cruse dem Kapitel verkauften Ländereien (S. 7) sollten zur Erfüllung dieser Weißbrotspende an die Priesterkanoniker mit herangezogen werden.

<sup>6)</sup> Prüser, Br. Jb. 33, S. 90, Anm. 1.

<sup>7)</sup> Bippen, Br. Jb. 12, S. 115.

<sup>8)</sup> Vor 5. Mai 1398. Trese 22, RA 238b. U IV 213.

dem Kapitel je ein Viertelland in V o r e<sup>1)</sup> und in N y e n l a n t<sup>2)</sup>). Bei der Verteilung der Einkünfte werden abermals die vier oberen Kanoniker besonders bedacht; sie dürfen an bestimmten Tagen, so an den Jahrestagen der verstorbenen Mitglieder der Scheneschen Familie, einen halben Verding unter sich teilen. Im übrigen sollte am Vorabend Marien Verkündigung aus dem Ertrage dieses Landes eine zehnmal so große Brotpende an die Armen verteilt werden; aber auch an ihr wurden jene vier Chorherren und außerdem die beiden *clerici custodes* von Anschari und der *clericus custos* der Jacobikirche — wohl die Küster oder Glöckner — mit kleinen Geldsummen beteiligt. Vorweg mußten allerdings unter Hintansetzung der anderen Verpflichtungen zwei Hausgenossen Herbords, die ihm sehr lieb und wert waren, seine Haushälterin Alheyd Scharlaken<sup>3)</sup> und sein Hausgeistlicher und Verwandter Herbord Schene<sup>4)</sup>, aus den Einkünften dieses Landes Zeit ihres Lebens mit einem Zins von je 2 Mark unterstützt werden<sup>5)</sup>.

Damit sind die Schenkungen aufgezählt, die die Schenes der Kanonikergemeinschaft des Kapitels gemacht haben. Herbord Schene wandte seine Fürsorge hinfert fast ausschließlich den von ihm gestifteten Vikarien zu. Ihre Einrichtung und Sicherstellung scheint er in der Folgezeit für die geistliche Lebensaufgabe gehalten zu haben, die er im Alter noch zu erfüllen hatte, jedenfalls für die beste Sicherung seines Gedenkens in fürbittenden und helfenden Gottesdiensten. So nahm er 1405 gar das Land in A r s t e n und A l k e n zurück, das durch

1) Erhalten ist die Urkunde über die Auflassung dieses Landes: Herbord Schene macht im Beisein eines Notars die Kirchspielleute von Horn und Lehe, soweit sie sich auf dem Kirchhof der Horner Kirche versammelt haben, damit bekannt, daß er zum Seelenheil seiner verstorbenen Angehörigen das Land, das ihm vom Bürgermeister Reinward Dene einst verkauft worden sei (26. Jan. 1373. Trese 16. U III 435), dem Kapitel von Anschari übergeben habe. Der Dekan ergreift Besitz von dem Lande, *modo ut predicatur*, und gibt es an Herbord Schene zu lebenslänglicher Verwahrung zurück, der seinerseits wiederum erklärt, daß dadurch das Besitzrecht des Kapitels nicht beeinträchtigt werden solle. 12. Mai 1398. Trese 22, RA 239a. U IV 214.

2) Auflassung erfolgte in gleicher Weise wie in Anm. 1 *in loco dicto Lannemarke*. 5. Mai 1398. Trese 22. U IV 214 Anm. Auch dieses Land war von Reinward Dene erworben. 26. Jan. 1373. Trese 16. U III 435 Anm.

3) Bippin, Br. Jb. 12, S. 115, 116, 118.

4) Herbord Schene, genannt Veye, wahrscheinlich Neffe Herbords, Sohn des Hamburger Bürgers Gottfried Schene. Vgl. Bippin, Br. Jb. 12, S. 111, 115 f.

5) 25. Mai 1398. Hannov. U IV 215.

seine geldliche Beihilfe in den Besitz des Kapitels gekommen war<sup>1)</sup>, um es der zweiten Vikarie des Johannisaltars abzutreten<sup>2)</sup>; allerdings war es durch Deichbruch beschädigt und erbrachte den Chorherren beim Wechsel des Besitzes 16 Mark. Eben dieselbe Summe schenkte ihnen Herbord Schene im nächsten Jahre; sie sollten dafür alljährlich am Epiphaniastage eine ehrbare Mahlzeit in einer ihrer Kurien halten, zu der sie auch die Glöckner und den Rektor der Schule einladen dürften jedoch *nullis personis aliis seu jocularibus admissis*<sup>3)</sup>. Dieser kurze Hinweis beleuchtet sehr eindeutig, wie weit die derbe Form bürgerlicher, vor allem handwerkerlicher Festschmäuse auch bei der Geistlichkeit Eingang gefunden hatte.

1412, sechs Jahre später, hören wir das letzte von Herbord Schene<sup>4)</sup>. Hier werden u. a. die Baumeister von Anschari und Jacobi mit je 1 Mark bedacht. Während aber das Wilhadikapitel für Memorien eine Summe von 4 Mark und die Vikare daselbst eine solche von 2 Mark ausgesetzt erhalten, werden die Chorherren von Anschari weiter nicht erwähnt. Nur ihr Dekan Johan de Gestele darf sich 5 Mark weniger berechnen, wenn er die 24 Mark zurückzahlt, die in Scheneschem Gelde auf der Dekanatskurie ruhen, und der Scholasticus Reyner Reiclocke, einer der Testamentsvollstrecker, darf sich für seine Mühe 4 Mark und ein neues Gewand<sup>5)</sup> nehmen.

Es ist auffällig, daß Herbord Schene die Gemeinschaft, der er doch in erster Linie angehört und die er in früherer Zeit auch reich beschenkt hatte, bei der Verfügung über sein Erbe nicht besser berücksichtigte. Auch hier waren ihm, soweit seine letzte Fürsorge den Kreis seiner Verwandten und seines Hausgesindes überschreitet, die Vikare seiner Altarstiftungen wichtiger.

Den Chorherren erstanden jedoch bald neue Wohltäter, auch diesmal aus eigenen Reihen. Reyner Reiclocke schenkte ihnen 24 Mark in bar und dazu 1 Mark Rente aus seinem Hause am Anscharikirchhof, rückwärts der Schule und östlich des Schlafhauses der Vikare gelegen. Eine Memorienfeier wurde hier nicht verlangt; aber die

1) S. 6.

2) 9. Okt. 1405. Trese 24. U IV 332.

3) 4. Juni 1406. Trese 24. U IV 346.

4) 23. März 1412. Or. Hann., Kp. Trese 26 und LF 141 ff. U V 21. Vgl. Bippen, Br. Jb. 12, S. 118 ff. Kodizill zum Testament: 23. Mai 1413. Trese 26. U V 41.

5) *suppellicium* (= *superpellicium*) = geistliches Leinengewand mit Ärmeln. Brinkmaier, Glossarium II, S. 596.

Gottesdienste sollten reicher und prächtiger ausgestaltet werden. Während der Fastenzeit sollte an jedem Nachmittage das *Salve regina* gesungen werden, und wer von den Kanonikern daran teilnahm, bekam jedesmal einen Denar. Die Glöckner mußten zu Ostern die kleine Glocke schlagen und bekamen dafür 4 *grossos* zugesichert. Die Rente aber diente zum Unterhalt zweier Kerzen für die Zeit obiger Feiern<sup>1)</sup>.

Wie Reyner Reiclocke hier, so machten sie es damals alle, die dem Kapitel irgendeine Gabe zuwandten: sie wollten den Gottesdienst vermehren und verschönen und wie durch eigene Memorien die Gelegenheiten zu einer auch über den Tod hinaus noch wirksamen Hilfe für das Jenseits schaffen<sup>2)</sup>. Das Gepränge der kirchlichen Feiern, die seit 1351 unter Mithilfe eines Kantors gehalten wurden<sup>3)</sup>, muß in diesen Jahrzehnten des 15. Jahrhunderts außerordentlich zugenommen haben.

Ausgestaltung  
der Gottes-  
dienste.

Hinrich Groneland, der spätere Dekan, gab im Jahre 1421 dem Kapitel die Mittel zu noch weiterer Ausgestaltung der Fastengottesdienste, dies in ausdrücklichem Anschluß an die durch Reyner Reiclocke getroffene Regelung. Auch hier erhielt jeder teilnehmende Kanoniker täglich 1 Denar, sichergestellt in einem jährlichen Zins von 8 Scheffeln Roggen aus Haus und Gütern in Owmunde (Aumund)<sup>4)</sup>. Für eine Rentenschuld, die das Kapitel bei Groneland hatte, mußte es nach seinem und einer Verwandten Tode nicht weniger als zehn große Feiern übernehmen, zumeist Consolationen, einige von ihnen aber mit Gesang, Orgelspiel und vollem Staat, als Prozession um den Kirchhof und bis zur Jakobikirche auszuführen, und dazu noch einen großen Fronleichnamsgottesdienst mit Vesper und Prozession, bei der der *hilghe licham* wiederum eben denselben Weg zu tragen war<sup>5)</sup>.

Als Reyner Reiclocke in seinem Testament<sup>6)</sup> seinen Besitz<sup>7)</sup>, viel-

<sup>1)</sup> 23. Febr. 1420. Trese 20, RA 122b. U V 140.

<sup>2)</sup> Vgl. Adolph Franz, Die Messe im deutschen Mittelalter, Freiburg i. Br. 1902, S. 61 ff.

<sup>3)</sup> Wirtschaftlich gesichert wurde dieses Amt durch Überweisung von Haus, Grundstück und Land aus dem Kapitelbesitz. Der Kantor mußte dafür jährlich 2 Mark Zins bezahlen. RA 289a. U III 15.

<sup>4)</sup> 24. Febr. 1421. RA 25b. U V 177.

<sup>5)</sup> 14. Juli 1422. Trese 26, RA 50a ff. U V 197.

<sup>6)</sup> 22. Okt. 1428. Trese 27. U V 378.

<sup>7)</sup> Landkauf Reiclockes in der Vahr, Kaufpreis 33 Mark. 1. Febr. 1424. Trese 27.

leicht seinen ganzen, dem Anscharikapitel verschrieb, dachte er in erster Linie wieder daran, Zahl und Ausstattung der Gottesdienste zu vermehren. Auch die Vikare mußten mit helfen, sie durch neue Gesänge und Gebete zu verschönen und bekamen dafür 40 Mark<sup>1)</sup> von 120, die Reiclocke dem Kapitel schenkte<sup>2)</sup>. Seine Stiftung für die Fastengottesdienste vermehrte er bei dieser Gelegenheit um 16 Mark, *ut eo devotius et distinctius decantemus*, wie die Chorherren von sich sagen. Auch der *rector scholarum* sollte mit seinen Schülern dabei sein und erhielt dafür 4 *grossos* zugesichert. Die Vikare aber bekamen 20 Mark, damit auch sie das *Salve regina* mitsingen könnten. Auch ganz neue Festtage und Heiligenfeiern wollte der fromme Scholasticus eingerichtet wissen. Alle Sonntage von Ostern bis Pfingsten sollte eine Consolation gefeiert werden. 30 Mark setzte er dazu den Chorherren aus und den Vikaren 10. Der Tag der Kreuzfindung wurde als ein besonders zu feierndes Fest eingerichtet, wiederum mit getrennten Einkünften der beiden Kollegien im Kapitel<sup>3)</sup>, und ebenso war es bei den Consolationen am Martins-<sup>4)</sup> und am Georgtage<sup>5)</sup> und besonders am Tage Bartholomei, wo innerhalb der Gedächtnisfeier eine Prozession in purpurnen Gewändern stattfinden sollte, wie am Anschartage, dem wichtigsten Fest für das Kapitel. 20 Mark erhielten die Chorherren für die Einrichtung dieses Festes, die Vikare aber nur 4.

Eine vollständige Feier war ohne die letzteren nicht mehr zu denken. Wie beim Stephanikapitel stieg ihr Ansehen und ihr Einfluß in diesen letzten Jahrhunderten des Mittelalters bedeutend, entsprechend einer großen Vermehrung des Altargutes, von dem sie in der Hauptsache lebten. Zudem zählten zu ihnen die Kaplane, diejenigen Priester, die bei vielfacher Gelegenheit für die oberen Kanoniker die Seelsorge ausübten. Wir wundern uns darum nicht, daß der Dekan Hinrich Groneland diesen vier Geistlichen 24 Mark schenkte, damit sie, sooft sie in Anschari oder in Jakobi Messe lesen oder predigen würden, seiner fürbittend gedächten<sup>6)</sup>. Sämtliche Vikare erhielten noch einmal von Groneland 48 Mark, für die sie eine Rente

1) Es handelt sich um die Pfandsomme für den halben Brinkumer Zehnten, den das Kapitel an Reiclocke versetzt hatte.

2) Jeder teilnehmende Kanoniker erhält 1 Denar für jede Beteiligung.

3) Kanoniker 8 Mark, Vikare 2 Mark.

4) Wie Anm. 3.

5) Kanoniker 10, Vikare 2 Mark.

6) 30. August 1432. Trese 28, RA 49a. U V 490. — Auch bei dem Rentenvermächtnis von 1422 ließ Groneland die Vikare teilnehmen. S. 11.

von 3 Mark kauften, die nach dem Tode des Stifters zur Verbesserung der drei ersten Tagesmessen bestimmt war<sup>1)</sup>).

So stehen allgemeine Gottesdienste und private Gedächtnisfeiern nebeneinander, und beide Gruppen wurden dank der Fürsorge der eigenen Kapitelsangehörigen in dieser Zeit um und kurz nach 1400 reicher und immer reicher ausgestattet. Reyner Reiclocke setzte letztwillig sogar neun verschiedene Memorien ein, die durchweg zu dem gewöhnlichen Satz, 4 Mark, dotiert waren. Seine eigene aber sollte besonders großartig sein und war darum mit reichen Einkünften für die teilnehmenden Kleriker ausgestattet. 50 Mark erhielten allein die Chorherren, 18 die Vikare. Der Thesaurar mußte während der ganzen Dauer dieser Memorienzeit am Grabe Reiclockes in der Anscharikirche<sup>2)</sup> vier Wachskerzen brennend erhalten, die Glöckner sollten die Glocken schlagen. So brachte diese große Gedächtnisfeier allen etwas ein. 2 *grossos* bekam der Kanoniker, der bei den Vigilien dabei gewesen war, 4 jeder, der die Psalmen mitsang, und 2 weitere, wer an der Seelenmesse teilnahm<sup>3)</sup>).

Große Einkünfte brachte auch die Memorie, die Hinrich Grone-land 1423 aus dem Aufkommen seines eigenen Gutes einrichtete, zu Rantzenbuttele im Stedingerlande gelegen und 40 rheinische Gulden wert<sup>4)</sup>. Noch im selben Jahre vervollständigte er seine Stiftung durch weitere 16 Mark<sup>5)</sup>, eine Summe, die zu gleichem Zwecke und in gleicher Höhe dann auch den Vikaren zur Verfügung gestellt wurde<sup>6)</sup>).

Aber nicht nur Geld und liegendes Gut schenkten diese Chorherren ihrer Kirche, sondern, wo es nottat und der Gottesdienst dadurch schöner gestaltet werden konnte, auch heiliges Gerät und priesterliche Gewänder, selbst wenn sie vielleicht gar für schweres Geld erst neu angefertigt werden mußten. Herbort Schene und Reyner Reiclocke sind auch in diesem Zusammenhange zu nennen<sup>7)</sup>, und das einzige größere Geschenk, das um diese Zeit für allgemeine Bedürfnisse aus Laienhand kam, diente neben anderem zur besseren Aus-

1) 20. April 1438. Trese 27.

2) Die Kanoniker hatten das Recht auf freies Begräbnis in der Kirche.

3) U V 378.

4) 2. Jan. 1423. Trese 27, RA 204b. U V 204 Anm.

5) 23. Dez. 1423. Trese 27, RA 208b. U V 204 Anm.

6) 5. Jan. 1424. Trese 27, RA 209b. U V 204 Anm.

7) Prüser, Br. Jb. 33, S. 90, Anm. 1 und 7.

gestaltung der Prozessionen<sup>1)</sup>. Eine *luchten myt enem langen staken*, die die Stifterin eigens hatte herstellen lassen, mußte jedesmal dem Sakrament vorangetragen werden, sei es, daß man am Fronleichnamstage nur um das Kirchspiel ging oder am Tage darauf um die ganze Stadt *offte waner men dat drecht*. Eine fünfprozentige Rente von 5 Mark, die die Kirchengemeinde von der Stadt gekauft hatte<sup>2)</sup>, wurde zu gleichem Preise dem Dekan Hinrich Groneland unter der Bedingung überlassen, daß nach seinem Tode aus ihrem Aufkommen eine ewige Lampe inmitten der Kirche unterhalten würde. *Roeve olye unde anders nen ved* sollte in ihr brennen, und wenn nicht die ganze Summe gebraucht wurde, sollte der Überschuß zur Hälfte dem Kirchenbau, zur andern den Armen gegeben werden<sup>3)</sup>. Für eine weitere ewige Lampe stiftete Groneland eine Summe von 60 Mark, die ebenfalls in Renten angelegt werden sollte<sup>4)</sup>. Diese Lampe befand sich im Chor *twyschen der stede, dar de subdiaconi de epistolen lezet, unde den pulpete, dar de scholares dat alleluia pleghet to singende*<sup>5)</sup>. Auch die Altarstiftungen der Zeit gehören in diesen Zusammenhang. Reyner Reiclocke ließ für über 300 Gulden sogar eine neue Kapelle bauen, neben dem Chor der Kirche nach Süden, wohl dieselbe, die heute die Heizungsanlage der Kirche beherbergt<sup>6)</sup>. Damals wurde sie als Versammlungsraum des Kapitels hergerichtet<sup>7)</sup>; ein neuer Altar wurde

<sup>1)</sup> S. 2 Anm. 2.

<sup>2)</sup> 22. Sept. 1423. Trese 27. U V 214 Anm.

<sup>3)</sup> 30. Sept. 1423. Trese 27. RA 207b. U V 214.

<sup>4)</sup> 1. Dez. 1422. Trese 26. RA 206a. U V 204.

<sup>5)</sup> Im Chore vor dem Hauptaltar befand sich auch eine Lampe *Corporis Christi* (Prüser, Br. Jb. 33, S. 81 u. S. 97). Es mag indes sein, daß sie um diese Zeit nicht mehr unterhalten wurde; denn auch Hinrich Groneland traf für seine Stiftung ausdrücklich den Vorbehalt, daß die Lampe von dem ersten Vikar des Marienaltars, dem nach ausdrücklichem Beschluß des Anscharikapitels ihre Betreuung unterstand (1. Dez. 1422. RA 207a. U V 204 Anm.), nicht unterhalten zu werden brauchte, wenn das Kapital zufälligerweise nicht ausgeliehen sei oder die Rente durch Wassers- oder Kriegsnot oder andere Umstände nicht bezahlt werde.

Von einer dritten Lampe vor dem Hauptaltar, unterhalten durch eine Stiftung des Johan de Vechta sen., wird uns RA 32b berichtet.

<sup>6)</sup> Über Alter und Bedeutung der Kapelle ist früher viel gemutmaßt worden. Vgl. H. A. Schumacher in seinen Besprechungen der Müllerschen Arbeiten „Zur Geschichte der bremischen Kirchenarchitektur“, Br. Jb. 1, hier S. 301. Wir können also urkundlich bestätigen, daß diese Kapelle sehr viel jünger ist, als beispielsweise Kohlmann es, vollständig abwegig, annahm. Erwähnt wird sie zuerst 1422, U V 201.

<sup>7)</sup> *eandem aptari fecit pro loco capitulari*.

hier geweiht und darüber für 300 Mark eine mit Kostbarkeiten geschmückte Reliquienplatte angebracht. Täglich sollte hier Messe gelesen werden; über 200 Mark an rückkaufbaren Renten hatte Reiclocke dafür gestiftet und darüber hinaus zwei Landstücke und je eine Wurt in Arsten und bei Michaelis<sup>1)</sup>. Diese letzte Stiftung war allerdings nicht aus eigenem Besitz erfolgt; vielmehr stammte das Land und die Rentensumme aus dem Nachlaß des Vikars Hermann Stock, für den Reiclocke zusammen mit einem andern Vikar der Kirche Testamentsvollstrecker gewesen war<sup>2)</sup>.

Auffällig ist bei all diesen Geschenken die Höhe der zur Verfügung gestellten Geldsummen. Berücksichtigen muß man dabei indessen das um diese Zeit schon erkennbare Sinken des Geldwertes<sup>3)</sup>. Es trägt sicher dazu bei, daß die Geschenke an das Kapitel, die ehemals so zahlreich waren, jetzt plötzlich sehr selten werden. Erst 1475 hören wir wieder von einer größeren Zuwendung. Damals schenkte der Dekan Diedrich Ulestede dem Gesamtkapitel<sup>4)</sup> 2 Mark jährlicher Rente aus seinem Kanonikatshofe, wiederum mit der Vorschrift, den Gottesdienst dafür in bestimmter Weise zu verbessern. Diese Stiftung vermehrte er um 5½ Mark, wofür bestimmte Consolationen gefeiert werden sollten, und nochmals um 100 gute rheinische Gulden und 10 Bremer Mark, für die in jedem Monat an einem bequemen Tage Vigilien und Seelenmessen nach vorgeschriebenem Plane zu halten waren<sup>5)</sup>. Dann dauert es wieder ein halbes Jahrhundert, bis wir noch einmal eine solche Stiftung, keinesfalls eine große, urkundlich belegen können. Am 26. April 1522 verschreibt der Vikar Luder Kistenmaker aus seinem Wohnhause, das er, wie besonders bemerkt wird, aus eigenem Geld und Gute neu erbaut, eine Consolation am Lukastage, so prächtig zu begehen wie die am Tage Anschars<sup>6)</sup>. Gar

1) Aus den Einkünften der Wurt bei Michaelis wurde den Kanonikern und Vikaren, die die Messe an diesem Altar zelebrierten, zur Winterszeit drei Sack Kohlen geliefert.

2) 18. Okt. 1422. Trese 26, RA 123a. U V 201.

3) Hermann Jungk, Die bremischen Münzen, 1875, S. 106 f.

4) Jedem teilnehmenden Kanoniker 3 Swaren, den Kaplanen 2 und dem Meister der Schule 2 Swaren für jede Teilnahme.

5) Einkünfte von dieser letzten Stiftung: 6 rhein. Gulden und 1½ Mark. Jeder Chorherr hatte dem Thesaurar für die Kerzen und dem Unterküster und Organisten für ihre Arbeit abzugeben. — 1. Febr. 1475. Kohlmann, Nachl. VI, S. 731.

6) Trese 30.

zu häufig wird diese Consolation aber nicht mehr stattgefunden haben; denn ein halbes Jahr später hielt Heinrich von Zütphen seine erste Predigt in einer der Seitenkapellen von Anschari und gab damit den Anstoß zu der Bewegung, die all diese Einrichtungen mittelalterlichen Lebens in wenigen Jahren zu Fall brachte. Daß sie in der Anschauung des Volkes schon lange nicht mehr den Boden hatten wie früher, beweist die geringe Häufigkeit der kirchlichen Stiftungen im letzten Jahrhundert vor der Reformation.

Bruderschaften.

Aus der Zeit, da sich das bürgerliche Mittelalter auf seiner Höhe befand, ist hier aber noch einer Einrichtung, die geistliches und bürgerliches Leben in engster Verbindung zeigt, etwas ausführlicher zu gedenken, weil sie auch für die Einkünfte eines Kapitels wie des von Anschari, das durch Zusammengehen mit dem Bürgertum groß geworden, nicht ohne Bedeutung war. Das sind die schon mehrfach erwähnten *Bruderschaften*, die den bürgerlichen Gedanken genossenschaftlichen Zusammenschlusses auch für das geistliche Leben anwandten, Vereinigungen von Geistlichen und Laien mit dem Ziele, ihren Mitgliedern die Segnungen kirchlicher Werkfrömmigkeit zu verschaffen. Der einfache Bürger und der arme Kleriker, die selbst nicht die Mittel zu großen Stiftungen hatten, fanden hier die Möglichkeit, an all den Dingen teilzunehmen, die durch solche Gaben verheißen werden.

Auch an Anschari gab es eine Reihe dieser Genossenschaften. Die bestbekannte unter ihnen ist die Dorotheenbruderschaft, bekannt vor allem, weil uns der Plan ihres Aufbaues überliefert ist<sup>1)</sup>.

Kanoniker, Vikare und gute Leute der eigenen Kirche, sowie Papen und Laien der Stadt gehörten ihr an; geleitet wurde sie von zwei Prokuratoren, von denen der eine ein Kanoniker, der andere ein Bürger sein sollte, ihr Zweck war letzten Endes das Seelenheil ihrer gewesenen und jetzigen Mitglieder, der toten und der lebendigen. Darum feierte man unter Beteiligung des Kapitels am 6. Februar in der Anscharikirche das große Dorotheefest, *de hochtydzunte Dorotheen*, mit allem Gepränge, mit einer großen Consolation, Vigilie und Messen, mehrfachen Prozessionen um den Kirchhof, Läuten aller Glocken, auch der großen, die nach der heiligen Dorothea

<sup>1)</sup> 5. Febr. 1397. Trese 22. U IV 200. Vgl. auch RA 56b

genannt war<sup>1)</sup>. In der Consolation war die *nye hystorie* des Lebens der Heiligen zu singen und zu lesen und darauf über dasselbe Thema zu predigen<sup>2)</sup>; mit Fleiß sollte der Priester am Schlusse der Mitglieder der Bruderschaft gedenken, auch der Toten, deren Namen er vom Prokurator erfahren. Der fürbittenden Kraft der Heiligen wurde also besonders vertraut. In der Seelenmesse war wie bei den Memoiren der Kanoniker ein *boldik*<sup>3)</sup> auszubreiten und mit Kerzen zu umgeben; in der Prozession war *eyn gewyete belde mit eyner maleden taflen*, die heilige Dorothea darstellend, mitzuführen. Sonst stand es an beiden Tagen des Festes vor dem Hauptaltar, während der Hauptmesse auch auf ihm. Die Feier war eine geistliche und bürgerliche zugleich, den Kanonikern und Kirchenangehörigen brachte sie aber auch etwas ein: 10 Mark hatte die Bruderschaft für die jährliche Consolation allein zu zahlen, 12 Mark für das übrige Fest, wobei allerdings auch *coster* und *offerlude* zu bedenken waren; 4 Mark endlich bekamen die Vikare<sup>4)</sup>.

So konnte das Fest der Bruderschaft allen nutzen. Es zeigt, wie kaum etwas anderes, all die verschiedenen Regungen und Bestrebungen, die sich in mittelalterlicher Kirchlichkeit kundtun. Vom Kapitel aus gesehen war es aber auch eine wirtschaftliche Angelegenheit, die sogar noch über das Bestehen der Bruderschaft hinaus Früchte tragen konnte. Denn im Falle ihrer Auflösung, *des god nicht en wille*, fiel ihr Eigentum den Kanonikern zu, die dafür allerdings das Dorotheenfest weiter feiern mußten, wiederum aus dem Gedanken einer noch im Tode wirksamen Hilfe heraus.

Weit einfacher und viel weniger eine Angelegenheit des Bürgertums scheinen die Feste der Petrusbruderschaft gewesen zu sein. Hier handelte es sich um den Heiligen der Domkirche, und auf erzbischöflichen Befehl wurden die zu Anschari abzuhaltenden Feiern eingerichtet: viermal im Jahre<sup>5)</sup> Vigilien und Messen für die verstorbenen

<sup>1)</sup> Heute nicht mehr vorhanden. Vgl. Prüser, Br. Jb. 33, S. 67, Anm. 4.

<sup>2)</sup> Kardinal Nicolaus von Cues, einer der Reformer mittelalterlichen Kirchentums, verbot als Bischof von Brixen jede Predigt über die abergläubischen Dinge, die die *Legenda aurea* über das Leben der heiligen Dorothea berichtet. 1455. Franz a. a. O., S. 297.

<sup>3)</sup> Bahrtuch. Brem.-nieders. Wörterb. I, S. 110 f.

<sup>4)</sup> RA 56b wird die Consolation nur mit 6 und das Singen der neuen Historie der Heiligen mit 2 Mark verzeichnet.

<sup>5)</sup> An den vierten Wochentagen nach Judica, Trinitatis, Michaelis und Lucie.

Wohltäter der bremischen Kirche und allmonatlich eine Petersmesse. Das Geld für die Feiern, 10 Mark, stiftete aber ein Bürger, Johann Hemeling, der einstige Bürgermeister und jetzige Dombaumeister<sup>1)</sup>.

Über die Feste der Annenbruderschaft erfahren wir nichts Näheres; doch wissen wir, daß sie zusammen mit den Chorherren Land vor der Stadt kaufte, das sicherlich zum Unterhalt gewisser kirchlicher Feiern dienen sollte<sup>2)</sup>.

Eine den Festen der Bruderschaften ähnliche Angelegenheit scheint eine *Compassio beate Marie Virginis* gewesen zu sein, die im Mai 1494 eingerichtet wurde. Wie das Fest des Kirchenpatrons mußte sie mit großer Prozession in purpurnen Kappen gefeiert werden, nur daß dieser Aufzug sich nicht bis an die Jacobikirche erstrecken sollte<sup>3)</sup>.

Noch mehr gesteigert wird die Verbindung zwischen Geistlichkeit und Bürgern in den Fällen, wo die Bruderschaften als Veranstaltungen gewisser Wirtschaftskreise, der Ämter der Handwerker vor allem, erscheinen. Diese regelten nicht nur das bürgerliche Leben ihrer Mitglieder, sondern sie sorgten auch für ihr Seelenheil, indem sie eine Verbindung mit den geistlichen Körperschaften eingingen, die ihnen am nächsten standen. So wandten sich die Schmiede an den Ort ihrer Morgensprake, nach Anschari<sup>4)</sup>. 1477 verabredeten sie mit dem Kapitel eine Bruderschaft, für die sie den Chorherren 11 und den Vikaren 6 Mark stifteten. Zwei Feste waren im Jahre dafür zu feiern<sup>5)</sup>, mit Vigilien, für die die Schmiedeknechte eigene Kerzen mitbringen sollten, und Seelenmessen, bei denen die große und alle kleinen Glocken auf Kosten des Kapitels geläutet werden mußten.

Solcher Bruderschaften bestimmter gewerblicher Bürgerkreise gab es noch mehr, ohne daß wir Genaueres über sie wüßten. So bestand in der Jacobikirche, wo ein Altar des heiligen Olaf war<sup>6)</sup>, eine Bruder-

1) 11. März 1415. RA 49b. U V 71.

2) S. 6. — Ein Zuschuß der Brüder Schene zur Kaufsumme sicherte ihnen ein besonderes Gedenken bei den Festen der Bruderschaft.

3) Kohlmann, Nachlaß VI, S. 519.

4) Elisabet Thikötter, Die Zünfte Bremens im Mittelalter, Veröffentl. aus d. Staatsarchiv der freien Hansest. Bremen, Heft 4, S. 62. — Den Schmieden wurde in den ersten Stürmen der Reformationszeit die Jacobikirche als Amtshaus überwiesen.

5) Ebd. S. 145. — Kohlmann, Nachl. VI, S. 519.

6) 28. April 1519. Trese 29.

schaft der Bergenfahrer. Auch Kaufleute und Brauer feierten hier ihre geistlichen Feste, während die Schröderknechte dies hinwieder in der Hauptkirche von Anschari taten<sup>1)</sup>.

Besonders eng müssen aber die Beziehungen mit dem Schmiedeamt gewesen sein. So erklärt es sich, daß es zwei Jahre nach Errichtung seiner Bruderschaft vom Dekan Diedrich Ulestede zum Unterhalt einer ewigen Lampe vor dem heiligen Sakrament 100 Mark erhielt<sup>2)</sup>. Wenn sie aus irgendeinem Grunde nicht brennen konnte, sollte eine Rente von 8 Gulden an die Vikare fallen, während alle weiteren Erträge zugunsten des Amtes verwandt werden durften.

Gewisse wirtschaftliche Beziehungen zwischen Bürgertum und Kapitel haben also nach wie vor bestanden, nur daß sie sich in diesem letzten Jahrhundert des Mittelalters nicht mehr, wie zuvor, in großen Stiftungen kundtaten. Vielleicht darf man aber die wirtschaftliche Art, in der die Chorherren mit dem erworbenen Gute umzugehen und es zu vermehren wußten, als eine Nachahmung bürgerlicher Wirtschaftsweise betrachten, die auch dann noch wirksam war, ja, sich weithin entfaltete, als die enge Verbindung von ehemals lockerer wurde.

Wir sahen schon, wie ein gut Teil der großen Stiftungen, besonders eines Herbord Schene, durch Kauf von liegendem Gut sicher angelegt wurde<sup>3)</sup>. Allerdings sind Erwerbungen in der näheren Umgegend Bremens selten geworden. 1530 kaufte das Kapitel ein Haus bei St. Michaelis<sup>4)</sup>, ein Jahrhundert vorher mehrere Stücke in der Huchtinger Feldmark, so 1435 den grotten Bokelo<sup>5)</sup>, sechs Stücke Landes zwischen Mittels- und Brokhuchting<sup>6)</sup>, auf die seit 1420 schon eine Rente des Kapitels eingetragen war<sup>7)</sup>, und zwei Jahre

1) Thikötter a. a. O., S. 143.

2) 6. März 1479. Trese 29.

3) S. 6 f.

4) 14. Juni 1530. Trese 30.

5) Kaufpreis: 14 Mark. Kohlmann, Nachl. VI, S. 681.

6) Buchenau, Die freie Hansestadt Bremen u. ihr Gebiet, 3. Aufl, 1900, S. 389 . . . *dar bi der enen siden is ghelegen de luttike Boclo unde bi der andern siden de herwech, unde strekkt uppe den Varle graven.*

7) 20 grotten für 9 Mark. 12. März 1420. Trese 26. U V 142. — Der Vorbesitzer hatte das Gut 1419 für 10 Mark erworben. 10. März 1419. Trese 26. U V 142 Anm.

später in Kirchhuchting ein *heel lant* mit kleiner und großer Wurt und Hofstätte, dies von Hinrich Groneland<sup>1)</sup>.

Die Mehrzahl der Käufe weist jedoch über die bremischen Gohen hinaus, zum größeren Teile weserabwärts, in einigen Fällen aber auch in die entgegengesetzte Richtung. Dahin gehört als älteste Erwerbung in diesem Zeitraume der große Kauf des halben Brinkumer Zehnten im Jahre 1378<sup>2)</sup>. Ein Knappe Hinrich von Bremen war der Vorbesitzer; doch auch Erzbischof Albert war beteiligt, da die andere Hälfte des Zehnten, 1366 und 1373 an die Stadt Bremen verpfändet<sup>3)</sup>, Eigentum der bremischen Kirche, insbesondere der Vogtei Langwedel, war<sup>4)</sup>. Albert, der bei seiner steten Geldnot<sup>5)</sup> Ursache haben mochte, sich mit dem inzwischen wohlhabend gewordenen Kapitel gut zu stellen, entließ den von diesem erworbenen halben Zehnten aus dem Lehnsverband der bremischen Kirche und räumte den Zehntsammlern der Kanoniker den Vortritt bei ihrem Geschäft ein. Vorweg, ehe die andern kamen, durften sie aus dem Schmalzehnten die besten Hühner für sich nehmen. Was sie an Erträgnissen der Weide und des Stalles einsammelten, gehörte indessen nur den vier oberen Chorherren, die auch dadurch noch besonders begünstigt wurden, daß sie über das ihnen zustehende Drittel des Kornzehnten hinaus auch beim Reste noch mit zur Teilung gingen. Eine spätere Zeit hat ihnen gar den gesamten Brinkumer Zehnten zugewiesen<sup>6)</sup>. Der Erwerb der ersten Hälfte brachte dem Kapitel indessen genügend Schwierigkeiten; es hat Mühe gekostet, das Kaufgeld von 150 Mark aufzubringen. Das beweisen nicht nur die vielen Eintragungen von Memoriengeld auf diesen Zehnten, sondern auch seine alsbaldige Verpachtung an den Dekan für die Dauer von drei Jahren<sup>7)</sup>. Ein halbes Jahrhundert später wurde auch die andere Hälfte des großen und kleinen Zehnten für

1) 30. Sept. 1437. Trese 28. — Groneland hatte dieses Land selbst gekauft, zunächst als Rentenpfand und dann zu vollem Eigentum. — 1. März 1422. Trese 26. — Kaufpreis 28 Mark. 29. Mai 1427. Trese 27.

2) 11. Aug. 1378. RA 195a/b. U III 536/537. — Orig. der zweiten Urk. mit drei Siegeln der Knappen von Bremen (das des Erzbischofs abgefallen) wiedergefunden und in Trese 17 reponiert.

3) 29. Sept. 1366. U III 272. — 1. Aug. 1373. U III 444.

4) 19. Sept. 1384. RA 234b f. U IV 40.

5) Bippin, Gesch. d. Stadt Bremen, I, S. 234 f.

6) Z 13e. Ertrag abwechselnd 10 Scheffel Roggen und 25 Scheffel Hafer.

7) Möglichkeit der Verlängerung um weitere zwei Jahre. 22. Febr. 1379; Trese 18. U III 545.

120 Mark vom Kapitel erworben, mit ausdrücklicher Zustimmung des Vogtes von Langwedel und unter Vorbehalt des Rückkaufs<sup>1)</sup>).

Gegenüber dieser großen Erwerbung treten die weiteren Käufe des Kapitels im Gebiete oberhalb Bremens zurück. 1389 kam es in den Besitz eines Grundstückes in *Arbergen*<sup>2)</sup>, 1419 erhielt es eine *were un gud to Achem*, das den Vorbesitzern, den Herren von Wersebe, sicher zu ungünstig gelegen war<sup>3)</sup>. Wieder war es ein adliger Herr aus dem Lande nördlich der Lesum, Gevert van der Hude, d. i. Ritterhude, der den Chorherren von Anschari für 17 Bremer Mark seine *were* in *Wumzide* (Wummensiede) überließ, dazu zwei Stücke Landes von zusammen 10 Morgen, die sich von der Wumme bis an den alten Deich erstreckten<sup>4)</sup>.

Durch Käufe wurde auch der stedingische Besitz des Kapitels weiter ausgedehnt. 1392 erwarb es eine Hofstätte zu *Butle* bei Bardewisch<sup>5)</sup> mit dazugehörigen 1½ Stücken Land und eine halbe kleine Wurt *by des hilghen cruces wurt* für zusammen 80 Mark<sup>6)</sup>, 1398 ein halbes Land zu *Butzenhusen* in der stedingischen Lechtersseite<sup>7)</sup>. An vier Stücken Landes zu *Hekelingen* (Hekeln) im Kirchspiel Berne, die 1424 vom Horner Pfarrer Albert von Reken abgetreten wurden, war das Wilhadikapitel mitbeteiligt<sup>8)</sup>.

In Osterstade, wo nach späten Aufstellungen insbesondere der Propst begütert war<sup>9)</sup>, haben die Chorherren zwar keinen weiteren gemeinschaftlichen Besitz erworben, wohl aber kauften einzelne von ihnen Ländereien und Renten in *Wersabe*<sup>10)</sup> und Offen-

1) 1. Mai 1426. Hann. Nr. 988.

2) 15. Sept. 1389. Trese 20. Verzichterklärung.

3) 12. Jan. 1419. Trese 26.

4) 23. Jan. 1410. Trese 24. U IV 399. — Das Land war vorher schon für 16½ Mark versetzt gewesen: 25. März 1403. Trese 23.

5) Katjenbüttel?

6) 4. Juni 1392. Trese 21. — Drei Memorienfeiern müssen außerdem vom Kapitel übernommen werden.

7) 15. Juni 1398. Trese 22. — Zustimmungserklärung: 12. Juni 1398. Ebd.

8) 5. Sept. 1424. Trese 27. Lassungsurkunde.

9) Z 13 d, e, k, m.

10) Reyner Sallun, Kirchherr von Neuenkirchen in Hadeln und später Dekan von Anschari, kaufte am 11. März 1407 für 27½ Mark eine *were* und einen *helen grewynk* in Wersabe, einen Besitz, der später dem Altar Cosmae et Damiani gehört. Trese 24. Kohlmann, Nachl. VI, S. 793.

warden<sup>1)</sup>, die wir in der Folgezeit teilweise als Altarbesitz der Anscharikirche wiederfinden. Reyner Reiclocke erstand von seinem Mitkanoniker Eler Snyderwint für 110 Mark lübisch gar 10 Morgen Landes zu Vrembeke im Kirchspiel Altenbuxtehude<sup>2)</sup>. Das gesamte Kapitel erwarb 1401 *tho eren kurpennighen* verschiedene Ländereien zu Ritzeke im kehdingischen Kirchspiel Assel<sup>3)</sup>, ein Beispiel übrigens, wie sehr sich der Raum wirtschaftlicher Betätigung inzwischen für das Kollegium geweitet hatte.

Allerdings war mittlerweile der Rentenkauf beinahe ebenso beliebt geworden wie der Erwerb von Grund und Boden. Aus dem Gebiet zwischen Niederweser und Niederelbe ist hier noch eine Rente von jährlich 1 Mark nachzutragen, die der Bremer Bürgermeister Carsten Steding dem Anscharikapitel aus seinem Gute zu Lübbestedt für 16 Mark verkaufte<sup>4)</sup>. Im Lande südlich von Bremen, wo zwischen Thedinghausen und Syke der Kapitelbesitz etwas dichter gelagert war, erwarb das Kollegium 1511 zu Dibbersen eine jährliche Rente von 1 Gulden und 1514 ebendort aus den beiden Höfen der adeligen Familie von Clencke<sup>5)</sup> das Sechsfache dieser Summe<sup>6)</sup>. Aus einem Bauhof zu Ahausen, wo die Chorherren ja selbst einen Hof zu eigen hatten<sup>7)</sup>, kauften sie für 70 Goldgulden einen Zins von 4 Mark<sup>8)</sup>, in Riede, wo sie seit langem gewisse Zehnteinkünfte bezogen<sup>9)</sup>, erwarben sie zum üblichen Zinsfuß eine Rente von 2 Mark<sup>10)</sup>.

In der Vorstadt von Bremen und in den Gohen waren dagegen Käufe von Renten, wie solche von liegendem Gut, spärlich. Aus

1) In Offenwarden erwarb Reyner Reiclocke am 2. Jan. 1423 zusammen mit Rolev Gamme, Vikar in der Anscharikirche, eine Rente von 2 Mark aus zwei Viertelland im Norder- und im Süderfelde und aus vier Wurten, an demselben Tage der Dekan Hinrich Groneland 3 Mark Rente von vier Vierteln in denselben Fluren; das Land sollte zum Besten eines Dorotheenaltars sein. Beide Urkunden Trese 23. Für denselben Altar kaufte das gesamte Kapitel am 27. März 1438 1 Mark Rente aus zwei Vierteln Land. Trese 28.

2) Altkloster? — 30. Sept. 1423. Trese 27. Benachbart war ein Land des Martinaltars im Dom. 18. Febr. 1397. Trese 22.

3) 1 *lant* und 7 *hunt landes*. 18. Jan. 1401. RH 203a, 241b.

4) 23. Juni 1470. Trese 28.

5) Theodor Müller, Das Amt Thedinghausen, Thedinghausen 1928, S. 260.

6) 27. Sept. 1511 (5%) und 24. Febr. 1514 (6%). Trese 30.

7) Prüser, Br. Jb. 33, S. 82.

8) 1. Juli 1513. Trese 30.

9) Prüser, Br. Jb. 33, S. 57, Anm. 2.

10) 13. April 1410. Trese 24.

einem Stück Land vor dem Anscharitor erhielten die Chorherren für  $3\frac{1}{2}$  Mark 2 Verdinge, die gegen spätere Überlassung des Landes zu Memorien zu verwenden waren<sup>1)</sup>, und in Osterholz kauften sie aus dem Korn- und Schmalzehnten zu  $6\frac{2}{3}\%$  6 Mark Jahresrente<sup>2)</sup>, von welcher Grundlage aus sie 1423 diesen Zehnten selbst für 150 Mark durch ihren Dekan Hinrich Groneland erwerben ließen<sup>3)</sup>.

Ein solches Kapital stand ihnen nun zwar nicht gleich zur Verfügung; derselbe Groneland, der ihnen 1412 schon 16 Mark zum üblichen Satze geliehen hatte<sup>4)</sup>, mußte auch jetzt Geld beisteuern. Einige Monate vor jenem Zehntkauf nahm er für 100 Mark 6 Mark jährliche Rente aus der Kirche *wissesten gude*, die indessen nach seinem und einer Verwandten Tode restlos an das Kapitel zurückfallen und für gottesdienstliche Feiern Verwendung finden sollte<sup>5)</sup>. Bei dieser Sachlage wundert uns nicht, daß das Kollegium nicht immer nur Renten kaufen konnte, sondern gelegentlich gar bei Fremden leihen mußte. Der Witwe Hempe Vrese gab es im Jahre 1424 gegen Zahlung von 48 Mark eine Jahresrente von 3 Mark, die nach dem Tode der Käuferin dem Kapitel heimfallen sollte, wenn es dafür eine Consolation am Tage Visitationis Mariae und bestimmte Memorien übernahm<sup>6)</sup>. An *Elseke, wandaghes denersche Kerstens (!) Sluchters*, eines Bürgers, verkaufte es 1430 eine Leibrente von 1 Mark, die nach ihrem Tode zur Hälfte *to nutticheit* der von Groneland gestifteten ewigen Lampe auf dem Chor, zur andern Hälfte zum Besten der sie bedienenden Vikare verbleiben sollte<sup>7)</sup>.

So waren auch diese Rentenverkäufe der Chorherren recht oft eine Stiftung des Käufers; wir sehen, wie sehr auch sie den Gedanken mittelalterlicher Werkfrömmigkeit benutzten. Mit der religiösen Umwälzung fielen diese Zugmittel dann allerdings fort. Es ist ein einfaches Zinsgeschäft, das das Kapitel hinfort betreibt, wenn es bei irgendwelchen Notständen Geld leihen muß. Hier ist der Weg von der ursprünglichen Naturalwirtschaft zur reinen Geldwirtschaft vollendet.

1) 4. Nov. 1383. Trese 18.

2) 9. Aug. 1418. Trese 26. U V 101 Anm. — Der Zehnte war von den Monnik an den Bremer Bürger Arend Kogelken verkauft worden: 26. April 1418. Trese 26. U V 101.

3) 1. Febr. 1423. Trese 27.

4) Trese 26.

5) S. 11.

6) 24. Febr. 1424. Trese 27. RA 51b f.

7) 10. Mai 1430. RA 242a. U V 426.

Übersicht über  
den Besitz am  
Ende des Mittel-  
alters.

Bevor wir in einem letzten großen Abschnitt von der Verwaltung und der Ausnutzung des erworbenen Gutes, von den verschiedenen Formen der wirtschaftlichen Betätigung und von einigen andern Dingen sprechen, die für das Verständnis der wirtschaftlichen Verhältnisse in einem geistlichen Kapitel des Mittelalters wichtig sind, gilt es mit Hilfe einer Übersicht den Umfang des Besitzes der Chorherren von Anschari festzustellen, wie er etwa am Ende des Mittelalters bestand, nicht zwar mit allen schon bekannten Einzelheiten, doch durch Zusammenfassung des im letzten Entwicklungsabschnitt Hinzugekommenen und Veränderten.

Leider fehlt es uns für die Zeit um 1500 an einer zeitgenössischen allgemeinen Übersicht, die sich mit der Aufzählung Bernhards von Hiddingwarden vergleichen ließe. Erst aus dem nächsten Jahrhundert besitzen wir wieder Listen, Aufstellungen und Berichte über den ganzen Besitz und die Einkünfte, die den einzelnen Kapitelsangehörigen daraus zustehen<sup>1)</sup>. Da im Reformationszeitalter kaum neues Eigentum hinzugekommen, sondern höchstens manches verlorengegangen ist, kann man wohl behaupten, daß der Besitz am Ende des Mittelalters zum mindesten die Größe gehabt haben muß, wie ihn diese Listen angeben. Auch die Art der Verteilung der Einkünfte auf die einzelnen Kapitelsangehörigen dürfte sich im 16. Jahrhundert kaum wesentlich geändert haben, wenn auch der Kreis der beteiligten Personen ein anderes Aussehen erhält.

In den Aufstellungen Bernhards von Hiddingwarden war das Propsteigut nur soweit genannt, als es für die Einkünfte des Gesamtkapitels durch Überweisung von Zehntbeträgen in Frage kam. Die Listen des 17. Jahrhunderts geben uns dagegen zum erstenmal einen vollständigen Überblick über dieses Gut. Mit Nachdruck betonen die Chorherren, daß es nach Anschari und nicht etwa zum Dom gehöre<sup>2)</sup>, wie bei dem Fehlen einer augenfälligen Verbindung in der Öffentlichkeit angenommen worden zu sein scheint. Der Mangel an Überlieferung macht eine eingehende Geschichte der Güter der Propstei natürlich unmöglich. Aus mancherlei Schlüssen ist aber zu

<sup>1)</sup> Z 13 d, e, k, m in vollständiger Zusammenfassung besonders im sogen. „Winkelbuch“, Z 13 p 0, genannt nach dem Dekan Christian Winkel. Vgl. Prüser, Br. Jb. 33, S. 59, Anm. 2.

<sup>2)</sup> Z 13 m in den Verhandlungen über den Fortbestand der Unterstifter.

entnehmen, daß sie nicht die aufsteigende Linie der Entwicklung zeigen, die wir trotz aller Hemmnisse im großen und ganzen beim Kapitelgut doch feststellen konnten. Unter den durchgesehenen Urkunden fand sich nur eine Nachricht über einen Zuwachs an Besitz. Ihr zufolge erwarb der Propst Johann Rode in Gemeinschaft mit einem Hamburger Domherrn für 800 Lübecker Mark von Erzbischof Balduin II. den sogenannten Bischofszehnten von Hamburg samt den dortigen *Crucepennighen* und dazu die Fischerei auf der Süderelbe und die sogenannte *Grevenwisch*. Doch scheint diese Erwerbung, für die dem Nachfolger Balduins, Gerhard III., noch 80 rheinische Gulden nachzuzahlen waren<sup>1)</sup>, nur persönlicher Besitz gewesen zu sein; denn nie wieder hören wir etwas von ihr. Darüber hinaus vermissen wir in den nachmittelalterlichen Listen so manches, was vorher Eigentum der Propstei war, so z. B. die großen Meierhöfe der älteren Zeit. U. a. müssen bestimmte Gerechtsame, die mit dem Meier in Stendorf verbunden waren, schon früh verändert worden sein. Schon 1257 lesen wir in einer Urkunde, daß das Kloster Lilienthal Güter in Wolda (Wollah), die augenscheinlich zum Meierhof in Stendorf gehören, in Zehntbesitz hat, Einkünfte, die nach dem Wortlaut dieser Urkunde ehemals im Besitz der Anscharikirche in Bremen gewesen sind<sup>2)</sup>.

Wo die späten Listen weiter von Bremen entfernt liegendes Gut nennen, wissen sie in der Hauptsache also nur noch von Zehnteinkünften zu berichten. Die Fluren von Leeste und Wachendorf auf der einen, von Scharmbeckstotel und Lesumstotel, Stendorf und Aschwarden auf der andern Seite Bremens mußten sie liefern, fast jede von ihnen in einer Menge von rund 100 Scheffeln<sup>3)</sup>. Natürlich mußte in den genannten Ortschaften auch der Schmalzehnte entrichtet werden, der allerdings auch in Korn oder Geld bezahlt werden konnte<sup>4)</sup>. In Wachendorf besaß die Propstei einen Hofplatz und in Stendorf eine Kötnerstelle, vorn im Dorf am

1) 25. Mai 1443. Hann. Nr. 1084.

2) U I 276.

3) Leeste 100 Scheffel Roggen, Wachendorf 95 Scheffel Roggen, Scharmbeckstotel 60 (51) Scheffel Roggen, 40 Scheffel Hafer, Lesumstotel 70 Scheffel Roggen, 42 Scheffel Hafer, Stendorf 40 Scheffel Roggen, 40 Scheffel Hafer, Aschwarden 91 Scheffel Bohnen und Gerste, 91 Scheffel Hafer.

4) Z 13 m: Über der Lesum gibt man für 1 Valen 1 Schwarzen, für 1 Kalb 1 Pfennig, für Kleinvieh wird der Schmalzehnte gezogen.

Bremer Wege gelegen<sup>1)</sup>. In Aschwarden gehörte ihr verschiedenes Land, das unter vier Erbpächter verteilt war<sup>2)</sup>. In Uthlede standen ihr an vier verschiedenen Stellen Geldzinsen zu<sup>3)</sup>.

Weitere Einkünfte weisen in die nahe Umgegend Bremens. Im Pagenbührer, d. i. Pagentorner Felde rechnete zum Propsteigut von Anschari der Spenterkamp bei Remberti<sup>4)</sup>. Im großen Hastedter Felde gehörten dahin zwei Stück Landes, in Utbremen vier Stück Land in der boversten Hove und dazu ein Kamp zwischen der großen Weide und der Hemstraße, in der Mitte durchteilt und den beiden Pächtern, da das Land unterschiedlich im Werte, zu alljährlichem Austausch überwiesen. Das Land im Stellfelde kennen wir schon; es hat zum größeren Teile dem Kapitel abgetreten werden müssen<sup>5)</sup>. Gewisse Ländereien zum Kattenesche sind um 200 Reichstaler an den Dekan der Domkirche verkauft worden<sup>6)</sup>. Von den 10 Reichstalern Zins, die diese Summe erbrachte, bekam das Anscharikapitel laut besonderer Vereinbarung 2½ Reichstaler abgetreten. Im Lehnstedter Felde gehörten zur Propstei 6½ Stück Land, in verschiedene Kämpe<sup>7)</sup> und zwei Wurten<sup>8)</sup> aufgeteilt, und ein Hof *over der Weser brucke, de erste an dem diecke, wenn man nah Habenhusen gahn will*. Die Stücke waren langgestreckt und reichten von der Neuenlander Straße über den Steinweg bis auf den Tegelwerder. Auch ein kleiner Besitz im Neuenlander Gerstenfelde gehörte hierher. Gewisses Kohl-land jenseits der Weser vor der Brücke war in 19 verschiedenen kleinen Losen, wohl an Kleinbürger der Stadt, ausgetan, und gleiches gilt von zwei Stücken vor dem Schariostore am Wandrahm. Nennen wir endlich noch zwei Stück Land in den Höven (Mahndorfer

1) Zins 1½ Rth. Zur Kötnerstelle gehört auch der sog. Hage.

2) 4 Hamme und 3 Stück Land in der kleinen Würte und im Sandkamp zu Aschwarden, teils Saat-, teils Weideland, außerdem ein Moorstück.

3) Zus. 16 Br. Mark.

4) Prüser, Br. Jb. 33, S. 52.

5) Ebd. S. 53.

6) Kohlmann, Nachl. VI, S. 807 f.

7) Am 24. März 1578 wurden 1½ Stück zu Meierrecht ausgetan. Sie erstreckten sich vom Neuenlander Wege *wente an de gemeine heerstrate by der lütken Wesser, dar des rades houwberch plach tho stande*. Weitere Teile des Gutes lagen am Helmersdamm.

8) Eine der Wurten erwähnt in einer Urkunde vom 30. Mai 1448. Hann. Nr. 1101.

Marsch), so ist damit das Propsteigut aufgezählt, das 1657, nach den Verlusten des Dreißigjährigen Krieges, insgesamt noch zu etwa 800 Reichstalern Ertrag eingeschätzt wurde, ungerechnet die Hofdienste und Wittendage<sup>1)</sup>, die noch von einzelnen Meiern zu leisten waren. Das war eine stattliche Summe, dazu in die Hand eines einzelnen Mannes gegeben, der auch außerhalb des Kapitels noch begütert war.

Wie gering waren demgegenüber die Einkünfte der elf anderen Chorherren! Der Dekan empfing immerhin zur Schwedenzeit jährlich noch 237 Reichstaler 47 Groten, der nächste indessen nicht einmal mehr 200, der fünfte gerade noch 100 Reichstaler, während alle übrigen unter diesem Satz blieben. Die drei jüngsten Chorherren hatten jeder nur 71 Reichstaler 36 Groten, gerade den Betrag ihres Anteils aus den *bona communia*. Als solche wurden damals jedem Chorherrn  $\frac{1}{11}$  vom Zehnten in Schwachhausen und Schlutter und  $\frac{1}{11}$  der Erträge der Manualgüter zur Verfügung gestellt. Dazu kam seit Ende des 16. Jahrhunderts  $\frac{1}{11}$  des sogenannten Propsteikorns, eines neuen Anteils am Propsteigute, den der Propst auf Drängen des Kapitels zur Verfügung stellen mußte<sup>2)</sup>.

Aller weiterer Besitz war in Sondergut aufgelöst, das sich, wie in der Zeit Bernhards von Hiddingwarden, nach Gruppen und Einzelpersonen gliederte, nur daß diese Aufsplitterung im Laufe der Zeit noch sehr viel weiter durchgeführt worden war, im besonderen auch die Hauptmasse des jeweilig Hinzuerworbenen erfaßt hatte. So treten neben die alten Verwaltungen der Obendienzen, der Priesterpräbende<sup>3)</sup>, der Güter im Stellfelde und zu Tenever jetzt die Senioratsgüter, die den vier oberen Kanonikern anteilmäßig zukamen<sup>4)</sup>, und die Portiones, die, allerdings zu un-

1) Naturalabgaben am Weißen Sonntag nach Ostern.

2) Vgl. Prüser, Br. Jb. 33, S. 62. — Bei den Manualien belief sich der Anteil jedes Kanonikers auf 15 Reichstaler, während für den Schwachhauser Zehnten jedem 16 und für den Schlutterschen Zehnten jedem  $7\frac{1}{2}$  Reichstaler berechnet wurden. Für das Propsteikorn wurden 24 Scheffel = 30 Reichstaler angesetzt; die Leistung des Propstes muß hier also nachträglich noch erhöht worden sein.

3) Die Priesterpräbende war jetzt sehr klein und ging nur unter zwei Kanonikern zur Teilung. Daneben stehen die *areae sacerdotales*, die dem Dekan, dem Senior und dem Subsenior überwiesen waren, während der junior Presbyter statt dessen 10 Gulden aus dem Register, d. h. der allgemeinen Kasse erhielt.

4) 42 Reichstaler 41 Groten auf jeden Anteil.

gleichen Teilen<sup>1)</sup>, den fünf ersten Mitgliedern des Kollegiums zustanden. Sie wurden zum Teil in besonders überwiesenen Landzinsen, zum Teil aus der Kasse des Kapitels bezahlt. Dekan und Senior besaßen gemeinsam zwei Häuser vor dem Anscharitor und die *bona ad missam Wilkini*, die aus Grundstücken und Häusern in Arsten, an der Pelzerstraße und beim Anscharitor an der „gemeinen Heerstrate“ bestanden, aber nur geringfügige Beträge abwarfen<sup>2)</sup>.

Über die räumliche Erstreckung dieses Sondereigens, dem natürlich die Dignitätsgüter noch anzufügen wären, und des allgemeinen Gutes bleibt das noch nachzutragen, was über die Aufzählung Bernhards von Hiddingwarden hinausgeht.

Der unmittelbare Hausbesitz der Kanoniker hatte noch einige Veränderungen erfahren. Die Zahl der Kurien muß in nachmittelalterlicher Zeit zeitweilig zurückgegangen sein, wohl ihres schlechten baulichen Zustandes wegen. Jetzt, im 17. Jahrhundert, waren noch neun vorhanden, zwei von ihnen waren neu, die letzte, an der Ecke Papenstraße-Obernstraße, war wie jene andere, mit Mitteln des Kapitels erbaut worden.

Die Listen über den Land-, Zehnt- und Rentenbesitz zeigen eine Vermehrung nur auf der Seite des Sondergutes, dies der allgemeinen Entwicklung entsprechend, während das allgemeine Gut nicht einmal mehr den Umfang von 1370 hatte. Unter den Zehnten wird der von Grevesbrok nicht mehr genannt; er ist 1584 *zu behoef unsers gnädigsten Herrn*, des Erzbischofs, für 400 alte Taler verkauft worden<sup>3)</sup>. Auch die Schmalzehnten werden nicht mehr erwähnt; über den von Schlutter wird berichtet, daß er vor undenklichen Zeiten verlorengegangen sei. Im übrigen ist es bei der Ungenauigkeit vor allem der früheren mittelalterlichen Angaben<sup>4)</sup> nicht immer ganz leicht, fest-

1) 1657: 39, 28, 30, 28, 24 Reichstaler.

2) 6 Mark und 1 fl.

3) Winkelbuch S. 146.

4) Die Listen des 17. Jahrhunderts, als Unterlagen für die schwedischen Ansprüche auf bestimmtes Kapitelland aufgestellt, scheinen ebenfalls nicht bis in alle Einzelheiten genau zu sein. So kommen Verwechslungen vor, wie im Falle der Zehnten von Laven und Wehden (Amt Bederkesa), die hier zu den allgemeinen Einkünften des Anscharikapitels gezählt werden, in Wahrheit aber dem Wilhadistift gehören (Prüser, Br. Jb. 31, S. 132). Gleiches gilt vom Hasenschneiderskamp (verderbt aus Hosensniderskamp), hinter dem Bredenkamp und dem Rosenkranz beim Stephanitor gelegen, dessen Besitzer nicht, wie angegeben, ein Kanoniker von Anschari, sondern von Stephani war.

zustellen, ob bestimmte Ländereien und Gerechtsame altes Eigentum des Kapitels oder neue Erwerbungen sind. Ein Land im Lehester Felde, aus fünf Kämpen bestehend, deren letzter der Achterkamp ist, scheint schon mit der alten Schenkung Hartwichts II. zusammenhängen<sup>1)</sup>. Dagegen haben wir es beim Junkerskamp im östlichen Teile der Gröpelingers Feldmark wohl mit jungem Besitz zu tun. Bei fünf Stücken Land im Lankenauer Dorpkamp könnte es jedoch schon wieder zweifelhaft sein, ob sie nicht etwa zum alten Lankenauer Obedientiarbesitz gehören, während zwei Stücke im Sehefelde (Woltmershauser Seefeld), vier Stücke in Grolland und zwei Stücke im Neuenlander Neddervelde hier zum ersten Male genannt werden.

Junger Besitz ist auch der größere Teil der Senioratsgüter. Hier haben die in spätmittelalterlicher Zeit erworbenen Zehnten, der von Brinkum und der von Osterholz<sup>2)</sup>, Verwendung gefunden. Außerdem gehören hierher 20 Kuhweiden auf der großen Weide<sup>3)</sup>, 2 Stücke Land in der Vahr<sup>4)</sup> und je ein Kamp in Brokhuchting und in Utbremen. Die Portionsgüter sind dagegen, wie bestimmte Zehntbeträge in Riede und gewisses Land in Ahausen<sup>5)</sup>, zum Teil schon vor der Zeit Bernhards von Hiddingwarden im Besitze des Kapitels gewesen. Auch bei hier aufgeführten Einkünften aus Schwachhausen<sup>6)</sup> handelt es sich augenscheinlich um altes Gut. Der hollerländische Besitz ist auch hier stärker vertreten. Die Vahr, Oberneuland<sup>7)</sup> und Ellen werden genannt, aus anderen Gegenden Huchting, Rablinghausen<sup>8)</sup> und Grambke.

Bei diesem letzten Gute handelt es sich um den Zehnten über drei ganze Land und den freien Besitz eines weiteren Landes. Gegen Ende des Mittelalters müssen diese Gerechtsame nach einem Vermerk auf einer älteren Urkunde<sup>9)</sup> Eigentum des Dekans geworden

1) Vgl. Prüser, Br. Jb. 33, S. 50.

2) Über 25 Stück Land.

3) Bürgerweide.

4) Ertrag 8 Scheffel Gerste und 16 Scheffel Hafer.

5) Prüser, Br. Jb. 33, S. 57, Anm. 5, S. 82.

6) 1. Portion: 5 Scheffel Roggen, 14 Scheffel Gerste, 18 Scheffel Hafer;  
3. Portion: 4 Scheffel Roggen, 7 Scheffel Gerste, 7 Scheffel Hafer.

7) 6 Stücke.

8) Je 7 Scheffel Gerste und Hafer.

9) 13. Jan. 1334. Trese 31. U II 359. — Kaufpreis damals 100 Mark.

sein. Wenn sie hier aber unter den Portionsgütern erscheinen, so ist das ein Beweis, daß Verschiebungen innerhalb der einzelnen Verwaltungen nicht ausgeschlossen waren.

Doch zeigen innerhalb der Güter der Dignitäten die des Thesaurars wenig Veränderungen gegen die frühere Zeit. Nur ist das eine Land in Woltmershausen, das er gemeinsam mit dem Scholasticus besaß, zur Zeit der Aufstellung der Listen teilweise in die Befestigungen der Neustadt einbezogen worden.

Der Dekan hinwiederum hat sein schon im Mittelalter so mannigfaltiges Gut noch vielgestalter machen können. Die Hauptmasse lag auch hier nach wie vor im Hollerlande, in Osterholz<sup>1)</sup> und in Lehe<sup>2)</sup>, nach den neuen Aufstellungen auch in Ellen<sup>3)</sup> und in der Vahr<sup>4)</sup>. Die weiter genannten Ländereien in Utbremen<sup>5)</sup> und im Veddelehorne, mit Ausnahme des Blauenwerders<sup>6)</sup> auch in Arsten, waren Altbesitz. Neu ist dagegen, daß der Dekan auch im Bürener Felde<sup>7)</sup> begütert war. Nach den hier gegebenen Flurnamen kann nur Hasenbüren gemeint sein; doch werden auch fünf Stücke in der Mittelsbürener Marsch genannt. Vor den Toren des eigenen Kirchspiels besaß der Dekan einiges Kohlland am Barkhof<sup>8)</sup> und vorm Anscharitor<sup>9)</sup>.

Diese Güter der Dignitäten sind das beste Beispiel für die Engräumigkeit, die wir als Kennzeichen des Gutes von Anschari immer wieder feststellen müssen. In diesen letzten Listen ist kaum ein Besitz außerhalb des eigentlichen Herrschaftsgebietes der Stadt Bremen verzeichnet. Die Ansätze zur Ausdehnung über diesen Raum hinaus,

<sup>1)</sup> 4 Stücke an zwei verschiedenen Orten; 5 weitere Stücke waren Obedienz- und Portionsgüter.

<sup>2)</sup> Prüser, Br. Jb. 33, S. 96, Anm. 2.

<sup>3)</sup> 13 Stücke guten Saatlandes im Hilskamp (Hilgskamp; Buchenau a. a. O. S. 320).

<sup>4)</sup> 2 Stücke von der Vahrerstraße bis an den Achterdiekkamp; 8 weitere Stücke waren Obedienz-, Seniorats- und Portionsgüter.

<sup>5)</sup> Pekeskamp.

<sup>6)</sup> Z 13 m: Brauenwerder, an der Weser gelegen, oft überflutet.

<sup>7)</sup> 2 Stück Saatland auf den Wilgen, 1 Stück Heuland *butendieks* im Schlüter.

<sup>8)</sup> 10 Stück Kohlland mit Wohnhaus.

<sup>9)</sup> 4 Stück Kohlland mit 2 Wohnhäusern, 4 Gärten.

Was weiter in dieser Übersicht als Land des Dekans erscheint, gehörte nicht zu seinem besonderen Dignitätsgut, sondern war Sondereigen, das ihm als Teilhaber an irgendeiner anderen Güterverwaltung innerhalb des Kapitels zustand.

die das letzte Jahrhundert des Mittelalters gebracht hatte, sind in der Folgezeit sämtlich wieder verlorengegangen. Wenn wir von dem Propsteigute absehen, so gehörten dem Anscharikapitel in außerbremischem Lande nur noch die Zehnteinkünfte von Schlutter und Brinkum und gewisser Kleinbesitz in Riede, Ahausen und Arbergen. Aber auch hier war die räumliche Entfernung von Bremen nur gering. Insofern war das Anscharikapitel am Endpunkt dieser Entwicklung wieder das, was es zu Anfang gewesen: ein nur stadtbremisches Kapitel. Das ist die Folge seiner verhältnismäßig späten Gründung. Eine Erstreckung seines Gutes über weiträumiges Gebiet, wie wir sie bei den Domstiftern und auch bei dem eigentlich nur um fünfzig Jahre älteren Wilhadikapitel bemerken<sup>1)</sup>, hat das Anscharikapitel nie erreicht. Innerhalb des ihm zugewiesenen Raumes hatte es aber, soweit die örtliche Verteilung in Betracht kommt, auch nach den späten Listen nur da eine starke Stellung, wo zur Zeit seiner Gründung noch Neuland war: im Hollerland und im Niedervieland. Hier hat es durch eine nicht ungeschickte Kaufpolitik sein Gut weiter verstärken können, was nicht zum geringen Teile dazu beigetragen hat, daß es trotz aller anderen Rückschläge am Ende des Mittelalters und auch noch über diese Zeit hinaus eine bedeutende wirtschaftliche Macht darstellte.

Die Aufsplitterung des mittelalterlichen Kapitelgutes, wie sie uns in den eben betrachteten Listen mit aller Deutlichkeit entgegentritt, gibt uns Veranlassung, abschließend die Verwaltung und die Ausnutzung des so gestalteten Besitzes weiter zu untersuchen. Es gilt, das Kapitelgut als mittelalterlichen Verwaltungs- und Wirtschaftskörper näher kennenzulernen.

Verwaltung des  
Kapitelgutes.

Wie wir sahen, ist die festgestellte Aufsplitterung das Ergebnis einer sich durch Jahrhunderte hinziehenden Entwicklung, die um so schneller fortschreitet, je weiter sich das Kapitel von dem ursprünglichen Grundgedanken einer *vita communis* entfernt. Zugrunde liegt gleichzeitig auch ein allmähliches Lösen von mittelalterlichem Gemeinschaftsgefühl und ein Hinneigen zu einer individueller gestalteten

<sup>1)</sup> Hermann Nottarp, Zur Wirtschaftsgeschichte des münsterischen Domkapitels, Westdeutsche Zeitschr. f. Gesch. u. Kunst, 29. Jahrg., S. 193—204, hier S. 193 f.; Prüser, Br. Jb. 30, S. 165 ff.

Lebensführung. Durch eigene Verwaltung der ihm zukommenden Einkünfte glaubte das einzelne Mitglied des Kapitels diese am sichersten aufgehoben und sah die Gelegenheit gegeben, sie zu vermehren und die eigene wirtschaftliche Lage zu bessern. Wie nachhaltig diese Ziele angestrebt wurden, beweist eine undatierte Urkunde, die die Kanoniker, unter Androhung der Exkommunikation bei Nichterfüllung, auffordert, innerhalb von sechs Tagen das Gut zurückzugeben, das sie widerrechtlich von ihrer Gemeinschaft zu eigenem Gebrauche einbehalten haben<sup>1)</sup>. Die uns bekannten großen Stiftungen wohlhabender Chorherren sprechen nicht fürs Gegenteil; denn fast immer wurde bei ihnen die Nutznießung auf Lebenszeit, vielleicht auch noch für weitere Angehörige, vorbehalten. Aber auch von der Beschaffenheit des allgemeinen Besitzes her mußte die Aufsplitterung gefördert werden; denn je größer er wurde, desto schwieriger mußte es sein, ihn von einer Stelle aus zu verwalten. Auch seine Streulage stand hier hindernd im Wege.

So geht die Entwicklung vom Gesamtgut zur Gruppen- und im Grenzfall zur Einzelverwaltung. Das bedeutete zwar für den einzelnen ein Mehr an Arbeit; denn für sein besonderes Gut erhielt jeder das Land, die Zehnten, die Pachten und die Renten überwiesen<sup>2)</sup> und konnte nun sehen, wie er zu seinen Einkünften kam. Da jeder aber auch gleichzeitig privates Eigentum besaß, das in gleicher Weise verwaltet werden mußte, ist diese Belastung nicht sonderlich groß gewesen.

Die Sorge für das *a l l g e m e i n e* Gut fiel, seitdem der Propst sie aufgegeben hatte<sup>3)</sup>, den Prokuratoren zu, zwei Vertrauensleuten des Kapitels<sup>4)</sup>, die alljährlich, nach dem Alter abwechselnd, aus den Reihen der Chorherren gewählt wurden<sup>5)</sup>. Sie sollten die *decimas praebendales* und alle *bona communia, mobilia et immobilia*, verwalten, die Chorpennige und Memorien, die Renten- und Zinserträge erheben, empfangen und verteilen, sie sollten Legate für das Kapitel

1) RA 288b.

2) RA 47a.

3) Prüser, Br. Jb. 33, S. 58 ff.

4) Seit 1217. Ebd. S. 60.

5) Im Domkapitel geschah die Verwaltung der laufenden Geschäfte durch einen Ausschuß der sechs ältesten Kanoniker. Die *bona communia* unterstanden hier der Sorge zweier Domherren, aber erst seit 1385. U IV 48. A. Müller, Das bremische Domkapitel im Mittelalter (Greifswald 1908), S. 51 und 67.

annehmen und durften über die Güter so verfügen, wie sie es für angebracht hielten, vorbehaltlich natürlich der Rechenschaft, die von ihnen gefordert wurde<sup>1)</sup>. Sie hatten auch Zeugen des Eides anderer Kapitelsgenossen zu sein<sup>2)</sup>, wohl mit Rücksicht auf die in diesen Eiden ausgesprochene Verpflichtung, Kapitelbesitz und Pfründen sorglich zu behandeln. Diese Vollmachten bedeuteten große Verantwortung und nicht geringe Arbeit, rechtfertigten andererseits aber auch eine besondere Entschädigung. So erhielten Bernhard von Hiddingwarden und Johann von Nyenborch, als sie 1355 Prokuratoren oder Syndici des Kapitels wurden, für die Dauer ihrer Amtsführung den Zehnten von Grevesbrok übereignet<sup>3)</sup>. Später scheint nur noch ein Prokurator gewählt worden zu sein<sup>4)</sup>; jedenfalls sind die vollständig erhaltenen Prokurationsregister der ersten Jahrzehnte des 17. Jahrhunderts (1595—1637)<sup>5)</sup> immer nur von einem Prokurator geführt worden.

Die Verteilung der Präbenden aus den großen Zehnten des Kapitels war noch die geringste Arbeit, die diese Vertrauensleute zu leisten hatten. Weit schwieriger war die Verwaltung der so verschieden zusammengesetzten Manualien. Denn hier wurde dem Prokurator nicht einfach freie Hand gelassen, sondern das ganze Kapitel schob sich, wenigstens in älterer Zeit<sup>6)</sup>, in mittelalterlich umständlicher Weise bei der Zuweisung der Einzelbeträge ein, indem es seine Mitglieder in Gruppen zu zweien die Güter auswählen ließ, aus denen jeweils die Manualien „ministriert“ wurden. Insofern ist selbst bei diesem Allgemeinbesitz das Streben nach Einzelverwaltung zu erkennen. Die einkommenden Beträge nahmen dann aber doch ihren Weg über den Prokurator, der sie in Summen von  $\frac{1}{2}$  Mark von Zeit zu Zeit verteilte.

Alle drei Jahre geschah in einer Kapitelversammlung eine Neueinteilung der Manualien, und zwar in der Herbstzeit zwischen Michaelis und Martini. Diese Wochen des Abschlusses der Ernte waren für die Wirtschaft des Kapitels die wichtigste Zeit des Jahres.

1) 17. Nov. 1354. RA 288a. U III 62.

2) RA 6a.

3) Anm. 1.

4) RA 48b. In den Urkunden späterer Zeit wird immer nur auf einen Prokurator der Manualien Bezug genommen.

5) Z 13 p 6.

6) So noch zufolge der um 1400 entstandenen Regel. RA 48a.

Michaelis und Martini waren deswegen auch die Tage, an denen die Abgaben an die Chorherren entrichtet wurden, vor allem natürlich in der Zeit ausgesprochener Naturalwirtschaft, aber auch noch später. Daneben kam, wenn in zwei Terminen gezahlt werden durfte, der Ostertag in Frage, in weiterer Entwicklung dann erst dieser oder jener andere Tag. Der Jakobstag war die wichtige Scheide, nach der bei der Zuerkennung der Gnadenjahre bestimmt wurde, ob das Jahr dem Kanoniker voll anzurechnen war oder nicht; wer irgendwelche Einkünfte nach diesem Termin genossen hatte, dem war die verflossene Zeit des Jahres als volles Gnadenjahr zu zählen. Weihnachten war, soweit es sich um Pachten und Renten handelt, als Tag der Kündigung beliebt; gekündigt wurde dann auf *Petri ad cathedram* (22. Februar). Um 1350 war dieser Tag auch der Beginn der Amtszeit des jeweiligen Prokurators. Der wichtigste Termin blieb aber der im Herbst; denn von ihm ab rechnete das Wirtschaftsjahr. Dann fand auch die wichtigste Kapitelversammlung statt, wenn nicht, wie es anderswo bezeugt ist<sup>1)</sup>, in einer Frühjahrszusammenkunft schon der Haushalt des nächsten Jahres besprochen worden war. Die Wahl des Prokurators geschah, wie wir es aus dem Beispiel Bernhards von Hiddingwarden wissen, jedenfalls im Herbst<sup>2)</sup>.

Am schwierigsten wird seine Arbeit in der Zeit gewesen sein, als fast ausschließlich mit Naturaleinkünften zu rechnen war. Denn die einkommenden Abgaben waren natürlich verschiedener Güte. Darum auch das ängstliche Bemühen des Kapitels, nach einem verzwickten Plane gerecht zu verteilen. Sehr früh wurden auch Richtsätze festgesetzt, nach denen das abgelieferte Korn zu bewerten war. Die *Regula* nennt in einer alten Liste 4 *grossos* für den Scheffel Roggen, 2 *grossos* für die gleiche Menge an Gerste oder Bohnen und 1 *grossum* für den Scheffel Hafer<sup>3)</sup>. Später waren die Sätze, der Geldentwertung entsprechend, höher; das Verhältnis zwischen den Preisen der einzelnen Kornarten blieb aber ähnlich. Häufig und immer häufiger wurde dann auch in Geld bezahlt; aber daß jetzt, besonders in nachmittelalterlicher Zeit, die Abgaben auf zweierlei Art, in Naturalien oder in Geld, entrichtet werden konnten, wird kaum eine Erleichterung der Geschäfte gewesen sein. Die geldwirtschaftliche Verwendung

<sup>1)</sup> Johannes Heckel, Die evangelischen Dom- und Kollegiatstifter Preußens, Kirchenrechtliche Abhandl. 100/101, Stuttgart 1924, S. 192, 194.

<sup>2)</sup> Im 17. Jahrhundert wechseln die Prokuratoren zu Jakobi.

<sup>3)</sup> RA 48a.

des angesammelten Gutes, von der weiter unten eingehender zu sprechen sein wird, brachte dazu neue Aufgaben und neue Sorgen, die für den Verwalter dieser Dinge den etwaigen Gewinn aufhoben, den die bequemere Art der Einziehung und Verteilung brachte. Zudem bemerken wir, wo es sich um eine Anlage angesammelten Kapitals auf Zins und Renten handelt, gegen Ende des Mittelalters ein auffälliges Wiederaufleben naturalwirtschaftlicher Weise. Man lieh in durchaus nicht ganz vereinzelt Fällen Geld gegen Roggenzinsen aus, der Menge nach bestimmt durch *stricschepel jarliker gulte mate*. Ist das vielleicht ein Ausdruck wirtschaftlicher Unsicherheit, hervorgerufen durch das Sinken des Geldwertes? Schließlich waren die Korneinkünfte auch nicht die einzigen Naturalien, die Kapitel und Kanoniker von ihren Abgabepflichtigen bezogen. Noch im 17. Jahrhundert werden unter den Leistungen an die einzelnen Chorherren 34 Gänse, 9 Stiege Aale und 13 Fuder Heu genannt; 35mal war ihnen der Wittendag und 58mal ein Hofdienst zu leisten<sup>1)</sup>.

Bei diesen Verhältnissen können wir von den Prokuratoren natürlich nicht eine Buchführung und Rechnungslegung im modernen Sinne erwarten. Von den Rechnungen des Mittelalters ist darum auch kaum etwas erhalten. Ein Bruchstück einer Rechnungskladde aus dem Ende der siebziger Jahre des 14. Jahrhunderts<sup>2)</sup> ist daher um so wertvoller für uns, zumal einige Einträge in ihr den Kauf des halben Brinkumer Zehnten<sup>3)</sup> beleuchten. Da werden 143 Mark vermerkt, die dem Knappen Hinrich von Bremen *de deposito* aus diesem Handel gezahlt worden sind, und dazu die einzelnen Aufnahmen von Geld, die nötig waren, diese ganze Summe zusammenzubringen. Auch deshalb sind diese Listen nicht unwichtig, weil sie gleichsam die besondere Anwendung dessen sind, was die Urkunden und Besitzübersichten berichten, der in Einzelheiten schildernde Inhalt eines allgemeiner gegebenen Rahmens. So erfahren wir denn hier nicht nur von den Einnahmen, sondern auch von den laufenden und zufälligen Ausgaben. Da wird dem *dominus* Slamstorp, vielleicht dem späteren Erzbischof, ein Gulden dafür gegeben, daß er eine Urkunde untersiegelte. Da lesen wir ferner von dem Gelde, das für bestimmte Geräte und Gefäße ausgegeben wurde. Die Vikare erhalten 8 Mark für eine Rente

<sup>1)</sup> Z 13 k.

<sup>2)</sup> Trese 26.

<sup>3)</sup> S. 20.

von einer halben Mark, während umgekehrt der Rat eine Schuld von 32 Mark beim Kapitel aufnimmt, für die das *Depositum* mit einer jährlichen Zahlung von 2 Mark belastet wird.

Die nächsten Besitzlisten, die uns wiederum einen Einblick in die Geschäftsführung des Prokurators gestatten, sind ein ganzes Vierteljahrtausend jünger. Doch erfahren wir dafür um so genauer, für welche Zwecke diese allgemeine Kasse, das „Register“, in Anspruch genommen wurde. In sie hinein flossen die Renten- und Heuerbeträge, die von den Kapitalien, Häusern und Ländereien einkamen, die noch nicht einer besonderen Verwaltung zugefügt worden waren. So sind umgekehrt aus ihr auch die Gelder genommen worden, die zum Ankauf von Land und Zehnten und dann für die Geldgeschäfte dieser späten Zeit gedient haben. Die Gesamteinnahmen betrugen um 1620 rund 1000 Mark; die größten Posten stellten dabei die Erträge an Landheuer und Geldrenten. Hausheuer, zusammen etwa 100 Mark, mußte auch von den Chorherren und ebenso von den Vikaren bezahlt werden; diese entrichteten außerdem noch 1657 8 Groten aus ihrem Schlafhause. War dies vielleicht eine Anerkennnisgebühr, eine letzte Erinnerung daran, daß auch dieses wichtigste Haus der Vikare ursprünglich Eigentum des Gesamtkapitels war? Die Vikare waren ja auch sonst dem allgemeinen Register verpflichtet. Die Zahlungen, die einzelnen von ihnen aus dieser Kasse geleistet wurden, waren demgegenüber verschwindend gering. Wohl aber treten hier die vornehmsten der Chorherren mit ansehnlichen Beträgen auf, der Scholasticus, der Thesaurar, der Dekan und die vier Senioren; die an die Chorherren zu leistenden Manualien machen den größten Ausgabeposten aus. Auch bestimmte Kirchenbeamte, die Kustoden, der Kantor, ein Tabellarius erhielten von hier bestimmte Zuwendungen. Endlich mußten auch Pensionen, Armenspenden, Zinsen, die das Kapitel selbst zu entrichten hatte, Vogtschatz und dergleichen Dinge aus diesem Register beglichen werden<sup>1)</sup>.

<sup>1)</sup> Daneben gab es in nachmittelalterlicher Zeit eine zweite Kasse, die *Burse*, im jährlichen Wechsel von einem anderen Kapitelsangehörigen, dem *Bursarius*, verwaltet. Sie stellt gewissermaßen den außerordentlichen Haushalt des Kapitels dar, nimmt alle nicht regelmäßigen Einnahmen wie Vinalien- und Weinkaufsgelder auf und bestreitet ebenso einmalige Ausgaben oder solche, die nicht mit der unmittelbaren Verwaltung des Kapitulgutes zusammenhängen. Wann diese *Burse* eingerichtet wurde, entzieht sich unserer Kenntnis; es besteht jedoch kein Hinderungsgrund, sie auch schon

Die Sorge für die Glöckner ging indessen teilweise zu Lasten des Propstes. Der alten Stiftung Anschars und Hartwachs II. entsprechend, waren zehn Glockenlehen zu je 3 Mark aus dem Propsteigut zu zahlen. Doch war der Besitz eines solchen Lehens nicht unbedingt an die tatsächliche Ausübung des Glöckneramtes gebunden<sup>1)</sup>, wie seine wirklichen Inhaber ihre Haupteinkünfte ja auch aus anderen Quellen bezogen<sup>2)</sup>.

In der mehr oder minder großen Abwandlung, die die vielgestaltige Tätigkeit des Prokurators im Laufe der Zeit erlitten hat, spiegeln sich die Veränderungen der Wirtschaftsverfassung des geistlichen Gutes. Das Ursprüngliche waren die Meierhöfe; doch kommt diese Villicationsverfassung nicht für den Besitz des eigentlichen Kapitels, sondern höchstens für das Propsteigut in Frage, und auch dort nur für die erste Entwicklung. Das Kapitel hat keine Meierhöfe im alten Sinne gehabt. Die Zehnteinsammlung, durch die als *corpus praebendale* das eigentliche Lebensgut des Kapitels zusammenkam, hat an sich mit der Meiereiverfassung nichts zu tun<sup>3)</sup>, berührt sich aber mit ihr, nicht zum wenigsten durch die Form, in der die Erträge dem Kapitel überwiesen wurden.

In der Mehrzahl der Fälle wurden die gesammelten Abgaben den Chorherren in das Kapitelhaus nach Bremen gebracht, auch in späterer Zeit noch, als an die Stelle der ursprünglichen Wirtschaftsform andere Arten der Vergebung des Landes getreten waren. In vielen Urkunden wurde eine solche Ablieferung geradezu zur Bedingung gemacht. Sie geschah allerdings nicht immer ohne Entgelt. Wir wissen,

für mittelalterliche Zeit anzunehmen. Fortlaufende Register besitzen wir von 1582—1612 (Z 13 p 4).

1) Vgl. Prüser, Br. Jb. 33, S. 47. Der Kustos (= Thesaurar) des Anscharikapitels erhielt aus diesen Geldern 6 Mark, als Aufseher der Glöckner wohl für die beiden Glockenlehen, die seit alter Zeit nach Anschari fielen.

2) Hier kommt u. a. die Beteiligung an den Memoriengeldern in Betracht. Nach RA 33a erhielt der Glöckner der Jacobikapelle als besondere Entschädigung in jeder Woche 5 Denare, von denen 3 durch Kanoniker und Hebdomadare des Kapitels, 2 durch die Baumeister der Kapelle zu zahlen waren. Dafür konnte er zum Glockenläuten an der Hauptkirche herangezogen werden.

3) Albert Brackmann, Urkundliche Geschichte des Halberstädter Domkapitels im Mittelalter. Zeitschr. d. Harzvereins f. Gesch. u. Altertumsk., 32. Jahrg. 1899, S. 1—147, hier S. 89.

daß der Propst bei der Überbringung der Erträge der großen Zehnten eine Mahlzeit geben<sup>1)</sup> und auch wohl *een tonne roht edder witt beer* stiften mußte<sup>2)</sup>. Gleiches geschah vom Kapitel beispielsweise bei der Ablieferung der Brinkumer Zehnteinkünfte. Die gute Sitte war hier in später Zeit vollkommen entartet, der fünfte Teil des Zehnten wurde von der Mahlzeit verschlungen, so daß man lieber den Zehntbetrag von 40 auf 34 oder gar 32 Scheffel ermäßigte, *dass man diese mahlzeit und geste loss geworden*<sup>3)</sup>.

Aus ähnlichen Gründen ist es wohl zu erklären, daß die Chorherren zeitweise ihr Zehntkorn aus Schlutter abholen ließen. In den ersten Jahrzehnten des 17. Jahrhunderts ließen sie es hier auf eigene Kosten gar ausdreschen, schickten dazu auch wohl zwei „Kerls“ oder erbaten sich Hilfe vom Meier, der dafür das ausgedroschene Stroh behalten durfte<sup>4)</sup>. Auch der Thesaurar und der Scholasticus ließen die Einkünfte an Korn, die sie von ihren Ländereien in Woltmershausen bekamen, alljährlich durch zwei Drescher an Ort und Stelle ausdreschen<sup>5)</sup>.

Insofern herrscht also bis in die neue Zeit hinein die mittelalterliche Naturalwirtschaft, wenn nicht durchweg, so doch in einem weiten Bezirke. Das Kapitelhaus bei Anschari muß in gewissem Sinne also auch Wirtschaftsgebäude gewesen sein, zum mindesten aber die Fruchtböden gehabt haben, die wir von geistlichen Stiftern kennen, deren Gebäude sich bis auf den heutigen Tag erhalten haben<sup>6)</sup>. Auch die einzelnen Kurien müssen auf derlei Dinge eingerichtet gewesen sein, hören wir doch auch vereinzelt von Kornverkäufen innerhalb des Kapitels<sup>7)</sup>.

In gewissem Umfange, nicht zwar durch das Kollegium als Gesamtheit, aber doch durch einzelne Mitglieder, hat auch eine eigene

<sup>1)</sup> Kohlmann, Nachl. VI, S. 805.

<sup>2)</sup> So den Überbringern des Zehnten zu Aschwarden. Z 13 m.

<sup>3)</sup> Z 13 m. 18. Jan. 1693.

<sup>4)</sup> Z 13 m.

<sup>5)</sup> Ebd.

<sup>6)</sup> Z. B. beim Domstift in Hildesheim und beim Deutschherrenhaus in Marburg.

<sup>7)</sup> Am 7. Febr. 1547 verkaufte der Kanoniker Arnold Krusebecker seinem Dekan 33 Scheffel Roggen, 55 Scheffel Gerste und 83 Scheffel Hafer und sicherte ihm für das nächste Jahr wiederum das Vorkaufsrecht zu. Trese 32.

Bewirtschaftung des zugewiesenen Gutes stattgefunden. Vom Propst erfahren wir in einer späten Aufstellung, daß er *up dat holt aver den Stendorper vorde 60 schwine* gehabt habe<sup>1)</sup>. Auch die Regula gibt einige Andeutungen, die auf eine gewisse Eigenwirtschaft schließen lassen<sup>2)</sup>. Der Chorherr Eler von Husen pachtete vom Kapitel den großen Kamp nördlich von Michaelis<sup>3)</sup>, und noch der letzte Dekan, D. Gerhard Meier, hatte von seinem Kollegium einiges Gras- und Heuland im Neuenlander Felde und am Warturm zu Meierrecht, gelegen neben seinen Erbländereien<sup>4)</sup>. Vor allem läßt uns aber das Tagebuch, das der Dekan Johann Wedemeier von 1600—1620 mit großer Gewissenhaftigkeit geführt hat<sup>5)</sup>, einen tiefen Einblick darin tun, wie sehr man selbst noch um diese Zeit auch in den Kurien am Anscharikirchhof auf land- und vor allem viehwirtschaftliche Betätigung eingestellt war<sup>6)</sup>. Wir wissen auch von einigen Verheuerungen an fremde Geistliche<sup>7)</sup>. Man möchte auch hier annehmen, daß diese Ländereien tatsächlich in eigener Wirtschaft ausgenutzt worden sind.

Ganz anderen Zwecken dienen die Pachtverträge, die das Kapitel mehrfach mit andern Angehörigen, einigen Vikaren, schließt. Sie betreffen meist Grundstücke östlich des Anscharikirchhofs und haben den Erwerb einer Hausstätte zum Ziele. Die Pacht war hier gewöhnlich in Naturalien, und zwar in Wachs, zu zahlen<sup>8)</sup>, was dort eine besondere innere Berechtigung hatte, wo es sich um Güter *ad can-*

1) Z 13 m.

2) RA 47a.

3) Pacht  $1\frac{1}{2}$  Mark. — 13. Dez. 1356. Trese 14. U III 88.

4) Z 13 m.

5) Z 13 q 6.

6) Davon wird in einer späteren Sonderabhandlung zu reden sein.

7) Der Domherr Werner von Riede pachtete den *Calingeskamp* am Molengraben (14. Okt. 1341. Trese 37, RA 175a. U II 484), während Hinrich Hassemunde, Dekan von St. Marien in Delmenhorst, vom Kapitel gegen 14 rheinische Gulden den lebenslänglichen Nießbrauch an vier Stücken Landes in Huchting erwarb (15. Aug. 1503. Trese 29).

8) 21. Nov. 1351. Pachtpreis 6 Pfund Wachs. Transsumpt: 1. April 1354. Trese 14. U III 14. — 10. Febr. 1356. Pachtpreis 5 Pfund Wachs. Trese 14. RA 174a. U III 77. — 1. Febr. 1389. Pachtpreis 5 Pfund Wachs. Trese 20. U IV 108. — Für eine am gleichen Tage verpachtete Wurt mußte schon ein Geldzins entrichtet werden. Ebd. U IV 108 Anm.

Andere Bauplätze gingen durch Kauf in den Besitz der Vikare über; 5. Febr. 1295 (Wurt *in fine platee dicte Scuwecamp*). Trese 13, RA 214b. U I 504.

*delas apostolicas* handelte<sup>1)</sup>). Sicherlich ist dieses Wachs zur Herstellung von Kerzen verwandt worden.

Naturalien spielen zunächst auch dort die Hauptrolle, wo die Ländereien des Kapitels an Laien zur Bewirtschaftung überlassen wurden. Das geschah natürlich mit allem Lande, das für eine eigene Benutzung infolge seiner Lage, seiner Größe oder weil das Kollegium in seiner Gesamtheit einen größeren Wirtschaftsbetrieb nicht ausüben konnte, nicht in Frage kam, kurz mit der großen Masse des Kapitelbesitzes überhaupt. 1270 übernahm ein gewisser Conrad Plogheshovet zwei Wurten bei der Michaeliskirche gegen einen festgesetzten Erbzins<sup>2)</sup>, also nicht, wie bei jenen Hausstätten am Anscharikirchhof auf eine beschränkte Zeit, sondern in einem in seiner Familie zu vererbenden Pachtverhältnis. Das ist die gewöhnliche Form, in der der Besitz des Kapitels hinfort nutzbar gemacht wurde. Große Lehen an Stelle des alten Meiergutes, wie wir sie bei den Domkapiteln im 13. Jahrhundert finden<sup>3)</sup>, gab es bei Anschari nicht, weil seine Ländereien für diese Art der Verwendung viel zu klein und zersplittert waren. So ist hier gleich der Schritt von der Meiereiverfassung seines Propsteigutes zur Erbpacht getan worden.

Jener Conrad Plogheshovet war einer der ältesten dieser Erbpächter oder Meier, wie auch sie hinfort hießen, obgleich das Verhältnis zum Kapitel doch anderer Art war als das der Meier früherer Zeit. Sein Land war ein Memoriengut, und so hatte er als Abgabe das zu leisten, was bei der Feier des Gedächtnisgottesdienstes in der Kirche an die teilnehmenden Kanoniker ausgekehrt wurde:  $\frac{1}{2}$  Mark in Silber für die eine, 15 *solidos* samt dem Königszins und vier Hühner für die andere Wurt. Geld- und Naturaleinkünfte stehen also nebeneinander. Das bleibt auch so bei all dem Landbesitz, der in der Folgezeit auf diese Weise ausgenutzt wurde, nicht nur, wie in unserem Beispiel, bei den Memoriengütern, sondern allgemein bei der großen Menge des dem Kapitel gehörenden Landes. Die Belastung der einzelnen Stücke war unterschiedlich: die dritte, die vierte, die sechste Garbe werden als Pflichtabgabe der Meier genannt. Auch Lasten anderer Art, wie

<sup>1)</sup> 21 Jan. 1363. Haus mit Wurt, Pachtpreis 6 Pfund Wachs. RA 174b. U III 196.

<sup>2)</sup> 14. Febr. 1270. Trese 13. RA 132b. U I 344. — Transsumpt: 3. Febr. 1294. Trese 13. RA 132b. U I 499.

<sup>3)</sup> Brackmann a. a. O., S. 90 ff.

etwa den Zehnten oder den Vogtschatz, mußten sie übernehmen und an die Stellen abführen, denen sie zukamen.

Daneben gab es natürlich, wie im Falle jener Hausstätten der Vikare, auch Pachtverhältnisse auf Zeit, gleich für eine größere Spanne, auf 20 oder wohl gar auf 50 Jahre<sup>1)</sup>. Auch Verpachtungen auf Lebenszeit kamen vor<sup>2)</sup>. Das Recht der After- und Weiterverheuerung konnte dabei offengehalten werden. Auf dem Pachtlande errichtete Gebäude mußten bei Rückgabe entfernt<sup>3)</sup>, unter Umständen auch dem Kapitel vorweg zum Kauf angeboten werden<sup>4)</sup>. Ein Schiedsgericht sollte dann, wenn man sich nicht einigen konnte, den Preis feststellen<sup>5)</sup>. Auch für die Früchte des Feldes sicherte sich das Kapitel bei Rücktritt des Pächters das Vorkaufsrecht<sup>6)</sup>.

Besonders häufig waren solche Verpachtungen bei dem Kleinbesitz vor den Toren der Stadt, wo die Entwicklung schließlich bis zur Parzellierung fortschreitet<sup>7)</sup>. Für die Verheuerung verschiedener Wurten und Kämpe haben wir urkundliche Belege<sup>8)</sup>. Seltener waren Verpachtungen von weiter entfernt liegendem Gut. Denn fast durchgängig war es zu Meierrecht ausgetan und wurde in der fortlaufenden Reihe der Meier vererbt. Erst in nachmittelalterlicher Zeit mehren sich die Nachrichten von Verpachtungen auch dieses Besitzes. 1539 verheuerten die vier oberen Kanoniker ein Gut in der Vahr für 10 Jahre und gegen eine Summe von 200 Gulden<sup>9)</sup>, 1542 das ganze Kapitel zwei Stücke Land im Neuenlander Feld gegen einen Jahreszins von 9 Mark<sup>10)</sup>. Eine Hofstelle zu Achim, wohl dieselbe, die einst den

<sup>1)</sup> 24. März 1363. Wurt im Scuevecamp; jährlicher Zins 3 Verding. RA 175a. U III 198.

<sup>2)</sup> 25. April 1510. Als Pacht gilt ein Stättegeld von 16 Groten. Trese 29.

<sup>3)</sup> Verpachtung zweier Wurten vor dem Anscharitore; jährliche Heuer je  $\frac{1}{2}$  Mark. — 1. Jan. 1363. RA 175b, durchstrichen. U III 194. — 1. Okt. 1364. RA 178a (Entwurf 175b). U III 231.

<sup>4)</sup> Mehrfach, so bei der in Anm. 1 genannten Wurt.

<sup>5)</sup> Mehrfach, z. B. U III 77.

<sup>6)</sup> 1. Febr. 1388. Trese 20. U IV 88.

<sup>7)</sup> Vgl. die Besitzübersichten unter Z 13 m, wo dieses Land vielfach zu Garten- und Kohlland aufgeteilt erscheint.

<sup>8)</sup> S. 39, Anm. 3, S. 39, Anm. 7; S. 41, Anm. 2, 3, 6. — Allerdings kommt es auch vor, daß solch nahegelegenes Land zu *coteweres rechte* vergeben wird, so 1466 gegen eine jährliche Abgabe von 8 Groten eine Wurt vor dem Anscharitore, *van dem orde der stegelen nae der luchteren hand den rechten wech uth to ghande*. Trese 28.

<sup>9)</sup> 30. März 1539. Trese 29.

<sup>10)</sup> 9. Jan. 1542. Ebd.

Wersebes abgekauft worden war<sup>1)</sup>, wurde 1555, vom derzeitigen Meier allzusehr mit aufgelaufenen Schulden an das Kapitel belastet, für dreißig Jahre gegen eine Summe von 500 Reichstalern verpfändet. Nach Ablauf dieser Zeit durfte der Pfandinhaber das Gut gegen Zins weiter behalten. Aber schon nach sechs Jahren gab er es zurück, unter Begleichung einer Schuld von 150 Talern, die er für die Gutsgebäude auf sich genommen<sup>2)</sup>. Sein Nachfolger mußte schon 600 Taler Pfandsomme entrichten, wiederum für dreißig Jahre gerechnet<sup>3)</sup>.

Wie das Land, wurden unter Umständen auch die Zehnten verpachtet. Der Kaufpreis für den Brinkumer Zehnten ließ sich nur auf diese Weise schnell zusammenbringen<sup>4)</sup>. Häufiger ist der Schluttersche Zehnte verpachtet worden<sup>5)</sup>, darunter einige Male an die Grafen von Oldenburg<sup>6)</sup>. Doch war es nicht immer ganz leicht, die ausbedungene Pacht hereinzubekommen<sup>7)</sup>. Sie wurde in Naturalien bezahlt, je nach Zeit und Gelegenheit in schwankenden Beträgen, die indes nur selten dem wirklichen Ertrag entsprochen haben dürften<sup>8)</sup>. Doch konnten die Pächter in guten Jahren großen Gewinn einheimsen. Der Drost und der Rentmeister zu Delmenhorst hatten 1503 Mühe, das Pachtkorn fortzuschaffen, und baten das Kapitel, es in Schlutter einlagern zu dürfen<sup>9)</sup>. Auch der Schwachhauser Zehnte war einige Male verpachtet, so, wie der von Schlutter, im Kriegsjahr 1358<sup>10)</sup>. Doch scheinen das Ausnahmen gewesen zu sein; hier, in unmittelbarer Nachbarschaft der Stadt, war es für die Chorherren jedenfalls nicht zu schwer und dabei einträglicher, das Zehntkorn selbst einzuziehen. Anders lag die Sache wieder beim Grevesbroker Zehnten. Er wurde u. a. 1575 auf

<sup>1)</sup> S. 21.

<sup>2)</sup> 7. Febr. und 15. April 1555, 18. Nov. 1561. Trese 32.

<sup>3)</sup> 15. Febr. 1562. Ebd.

<sup>4)</sup> S. 20 f.

<sup>5)</sup> Z. B. am 1. Juni 1349 (Trese 37 U II 596) und am 23. Juni 1359 (Trese 15. U III 139).

<sup>6)</sup> 30. Juni 1358. Trese 15. U III 113. — 1588. Trese 32.

<sup>7)</sup> Am 5. Juli 1588 mußte Graf Anton von Oldenburg unter Bestätigung des Domkapitels versprechen, die Pachtsumme für den Schlutterschen Zehnten, den er auf fünf Jahre gepachtet hatte, richtig abzuliefern. Trese 32.

<sup>8)</sup> 1349: 7 Fuder zu je 8 Scheffel, 1358: 5 Fuder weniger 6 Scheffel, 1359: 3 Fuder und 6 Scheffel, 1588: 83 Scheffel Roggen und 80 Scheffel Hafer.

<sup>9)</sup> 25. Juli 1503. Trese 29.

<sup>10)</sup> 26. Juli 1358. Pachtsumme: 5 Fuder weniger 6 Scheffel, zur Hälfte Hafer und Gerste. Trese 15. U III 115.

fünf Jahre an Sievert von Schwanewede verpachtet, jetzt auch zu einem Geldbetrage, 14 gute Taler zu 49 Groten, zwischen Martini und Weihnachten, jedesmal also nach der Ernte, zu zahlen<sup>1)</sup>).

Selbst hier hat die Entwicklung also zur Geldwirtschaft gedrängt. Auf den Umfang, den sie, natürlich immer neben der Naturalwirtschaft einhergehend, schließlich im Kapitel angenommen hat, wird noch kurz eingegangen werden müssen. Im besonderen zeigt sie sich in der Entwicklung des Rentenwesens, das im 15. Jahrhundert im Bereiche des Klerus je länger, desto mehr seiner kirchlichen Verbrämung entkleidet wurde. Wir haben dann, unter Außerachtlassung des kirchlichen Verbots, die reine Geldleihe gegen Zinsen vor uns, die wiederum zunächst innerhalb des eigenen Kapitels, dann aber auch außerhalb dieses Kreises geübt wurde. So borgte Bernardus Reme, ständiger Benefiziat des Zwölfapostelaltars im St. Jürgenhospital, im Jahre 1403 vom Kapitel 6 Mark, die er, unter Androhung der Exkommunikation, in festgesetzten Fristen zurückzahlen mußte<sup>2)</sup>). Es war die Zeit, in der wir eine ganze Reihe wohlhabender Kapitelherren kennenlernten, und so nimmt es uns nicht wunder, daß zehn Jahre später die Stadt gar bei einigen von ihnen in Schuld ging. 1414 lieh sie von Reyner Reyclocke und seinem Mitkanoniker Johann Butte 111 Mark<sup>3)</sup> zu nicht geringem Zinsfuß<sup>4)</sup> und gegen Hergabe einiger Handfesten als Sicherheit<sup>5)</sup>).

Dieses Geldgeschäft ist um so bemerkenswerter, als bürgerliche Anschauung und allgemeiner Gebrauch Anleihen bei den Geistlichen der eigenen Stadt verbot<sup>6)</sup>). Es ist dies eine Folge der veränderten Einstellung gegen die Geistlichkeit, die im Laufe der Jahrzehnte ein-

1) 14. Aug. 1575. Trese 32.

2) 30. März 1403. Trese 23. U IV 301. — Hinrich Groneland, damals noch Hebdomadard im Domchor, leistete Bürgschaft; er muß also schon zu dieser Zeit wohlhabend gewesen sein und die Grundlagen des Vermögens besessen haben, das ihm später seine reichen Stiftungen ermöglichte.

3) 106 rhein. Gulden, *gud van golde unde swar noch van wichte*, und 12 Bremer Groten von Reyclocke = 60 Mark, wenn der Gulden zu 18 Groten gerechnet wird (Jungk, S. 72), und 51 Bremer Mark von Butte.

4) 6 $\frac{2}{3}$ % bei Reyclocke.

5) 6. Mai 1414. Trese F. U V 51. Br. Jb. 7, S. 292. — Durch einen Schnitt ungültig gemacht; die Schuld wurde also zurückbezahlt.

6) Hermann Albers, Die Anleihen der Stadt Bremen vom 14. bis zum 18. Jahrh., Veröffentl. a. d. Staatsarchiv d. fr. Hansestadt Bremen, Heft 3, 1930, S. 51. — Hier, S. 117, ein weiteres Beispiel einer städtischen Anleihe bei einem Kanoniker: Rentenkauf über 100 rhein. Gulden zu 6% durch den Kanoniker Hermann Becker. 1500.

getreten war, eine nicht nur bremische, sondern allgemeine Erscheinung<sup>1)</sup>. Man mochte die „tote Hand“ nicht mehr, obwohl man ihre wirtschaftliche Macht selbst durch Geschenke und Stiftungen gemehrt hatte. Bei dem großen Wachstum an Gut, für das wir in unserm Anscharikapitel das beste Beispiel haben, mußte man sie um so mehr als Fremdkörper im städtischen Gemeinwesen empfinden, als sie mit dem Anspruch der Steuer- und Abgabefreiheit auftrat und wohl selbst erwerbstätig war.

Diese veränderte Haltung gegen die spätmittelalterliche Geistlichkeit macht uns so manche Züge der wirtschaftlichen Entwicklung klar, die unser Anscharikapitel im letzten Abschnitt des Mittelalters genommen hat. Aus besagtem Grunde hören wir jetzt kaum noch von Grundstückskäufen in der Stadt und ihrer nächsten Umgegend. Nur außerhalb Bremens vermehrte das Kapitel jetzt noch seinen Besitz. Die Bürger zeigten nicht mehr die frühere Rührigkeit in der Unterstützung des Kollegiums, ja, es scheint sogar ein Beispiel vorzuliegen, daß ein reiches Legat von 180 Mark, das von geistlicher Seite gegeben und vermittelt war, durch bürgerliche Anverwandte des Schenkers dem Kapitel wieder entzogen wurde<sup>2)</sup>. So waren reiche Kapitelsangehörige jetzt selbst die großen Wohltäter ihrer Gemeinschaft, und wo wir von Zuwendungen der Bürgerschaft hören, da war die Rechnung meist sehr genau auf eine Hilfe für das Seelenheil abgestimmt. Es ist damals ein allgemein zu beobachtendes Bestreben, geistliche Personen sogar von der Übertragung von Renten auszuschließen; „nur fahrende Habe sollten Kirche und Geistlichkeit empfangen“<sup>3)</sup>, — — alles Gedanken, die in wirtschaftlich-sozialer Hinsicht die große Umwälzung im 16. Jahrhundert vorbereiteten.

1) Eugen Mack, Die kirchliche Steuerfreiheit in Deutschland seit der Dekretalengesetzgebung, Kirchenrechtl. Abhandl. 88, Stuttgart 1916, S. 220 ff.

2) Es handelt sich um ein Testament des Andreas Stempel, Kanonikers des Alexanderstiftes zu Wildeshausen, das durch Vermittlung seines Neffen Johann Hasselbusch, Kanonikers von Wildeshausen und Vikars zu Anschari, dem Anscharikapitel zufallen sollte. Nach den Bestimmungen des Testaments sollten zunächst eine ganze Reihe von Verwandten des Stifters die Nutznießung des Geldes haben, unter ihnen der bremische Ratmann Andreas Hasselbusch, Bruder des Johann. Ihm war auch tatsächlich die gesamte Summe ausgezahlt worden; doch hören wir nicht, daß die vorgesehenen großen Gedächtnisgottesdienste ausgeführt und insbesondere ein Altar St. Aldegundis, der mit dem Gelde ausgestattet werden sollte, errichtet worden wäre. 14. Nov. 1412. RA 118a und 119a.

3) Mack a. a. O., S. 220.

Das Kapitel hatte durch seine Geldgeschäfte allerdings selbst sein gut Teil zur Anbahnung einer neuen Auffassung beigetragen. Die Stadt blieb ja nicht der einzige Schuldner. Notzeiten wie die ständigen Kämpfe mit den Friesen werden sie überhaupt nur vermocht haben, bei geistlichen Personen der eigenen Stadt Geld aufzunehmen. Häufiger hören wir, daß das Kapitel anderen geistlichen Körperschaften oder auch Einzelpersonen bis hinauf zum Erzbischof Geld lieh. Vor Mitte des 14. Jahrhunderts war ihm schon Erzbischof Burchard hoch verpflichtet. Erst nach seinem Tode wurden die Pfänder, die er den Chorherren versetzt hatte, wieder eingelöst<sup>1)</sup>. Auch das Domkapitel wird als Schuldner der Unterstifter genannt. Um 1500 hatte es beispielsweise 250 Gulden von ihnen geliehen<sup>2)</sup>. Später bezahlte es mit 50 Gulden, die aus derselben Quelle stammten, eine ihm auferlegte Kontribution. Bis zur Rückzahlung sollten etwa fällig werdende Kriegsabgaben der beiden Kollegiatstifter gleich von der Schuldsomme abgesetzt werden<sup>3)</sup>.

Wieder waren damals unruhige Zeiten, das Jahr 1518, in dem Erzbischof Christoph nach seinem unglücklichen Kriege gegen die Wurster das eigene Stift gegen eingedrungene Bauernscharen verteidigen mußte. Dann aber kam die Reformation und beseitigte den Gedanken der Werkgerechtigkeit und damit viele Gelegenheiten zu einer Verwendung des angesammelten Geldes in mittelalterlich-kirchlichem Sinne. Es schwanden dazu die gottesdienstlichen Verpflichtungen des Kapitels, so daß es, vorbehaltlich gewisser Forderungen des Rates für Kirche und Schule, das überkommene Gut um so mehr für seine wirtschaftlichen Zwecke in Anspruch nehmen konnte. Der fortgeschrittenen Zeit entsprechend war das zu einem Teile jetzt eine geldwirtschaftliche Verwendung. Daher wurde in größerem Umfange Geld ausgeliehen, als reines Zinsgeschäft<sup>4)</sup>, und in derselben Weise aufgenommen, wenn Bedarf vorhanden war. So lieh das Kapitel im Jahre 1554 viermal je 100 Mark bei eigenen Mitgliedern, und im nächsten Jahre noch einmal diese Summe, wie es in den Urkunden heißt, *in unser kercken anliggende und unverwirdlicke nothsaken als in erbuwinge unses huses am ende in der Papenstraten vor Wegesende an-*

1) 22. Jan. 1345. Trese 37. U II 527.

2) Hann., Erzst. Bremen, Kopialb. 120, S. 7b.

3) 29. März 1518. Trese 30.

4) 22. April 1538. 100 Goldgulden. Trese 30. — 17. April 1558. 100 Mark. Trese 32.

gewandt<sup>1)</sup>. Sicherheit waren in all diesen Fällen, auch in den mittelalterlichen, die Renteneinkünfte des Kapitels und dann der Schwachhauser und der Schluttersche Zehnte. Die Urkunden, die uns über diese Zinsgeschäfte vorliegen, sind zum Teil durchschnitten; das Geld ist also zurückgezahlt worden.

Abgaben.

Diese neue Zeit beseitigte, wenn auch nicht durch geschriebenes Gesetz, so doch in tatsächlich eingetretener Entwicklung, die besonderen steuerlichen Vorrechte der Geistlichkeit und nahm damit ihrem wirtschaftlichen Wettbewerb den gefährlichen Charakter, den er im späten Mittelalter gehabt hatte. An tumultuarischer Auflehnung gegen diese wirtschaftliche Betätigung hat es in der Übergangszeit auch im Bereiche des Anscharikapitels nicht ganz gemangelt. Erinnerung sei an das Beispiel des Erich Hanningk, Kanonikers von St. Steffen und Vikars von Anschari, dem man das Hamburger Bier, das er widerrechtlich ausschenken ließ, *auff das markt gebracht und daselbst mit vielen unerbaren undt schmehlichen reden ausgedrunken*<sup>2)</sup>. Das Streben der Bürgerschaft und seiner politischen Spitze auf Beseitigung der steuerlichen Bevorrechtigung der Geistlichkeit ist jedoch viel älter. Auch die Geschichte des Anscharikapitels wirft einige Schlaglichter auf die Verteilung der Lasten zwischen Bürgertum und Geistlichkeit. Sie mögen uns Veranlassung sein, kurz auf die Beeinflussung der Ausgabenwirtschaft des Kapitels durch öffentliche Abgaben hinzuweisen.

Nicht gemeint sind hier Ausgaben, die aus alten Besitz- und Lehnsverhältnissen herrühren. Natürlich war das Kapitel für sein Land, soweit es nicht gänzlich freier Besitz war, zu den verschiedensten Abgaben wie Königszins, Vogtschatz, unter Umständen gar zu einem an andere Herren zu zahlenden Zehnten verpflichtet. Wir haben indes gesehen, daß es mit Erfolg versucht hat, diese Lasten auf seine eigenen Meier und Pächter abzuwälzen. Gleiches gilt von Deich- und Wegegeldern und ähnlichen Ausgaben<sup>3)</sup>. Doch blieb eine Verpflich-

1) Zinsfuß 5%. 22. Febr. 1554. Hann. 1756. — 11. und 18. März, 29. Juni 1554, 24. März 1555. Trese 32.

2) J. Fr. Iken, Die erste Epoche der bremischen Reformation, Br. Jb. 8, hier S. 62, 95.

3) Z. B. quittierte am 29. Febr. 1572 Johan Bomgarden dem Anscharikapitel über 31 Mark 14 Groten *to behoff des korten dykes vor der borch* und eines neu angelegten Deiches vor Grambke (Trese 33). Die Besitz-

tung der Kirche hier anerkannt, wenn die geistlichen Herren auch nicht in jedem Falle selbst bezahlten.

Anders war die Sache bei den Abgaben und Steuern, die weltliche Obere, Landesherrschaft und Stadt, verlangten. Seit dem dritten Laterankonzil (1179) hatte die Kirche für geistliches Gut und geistliche Personen die Steuerfreiheit gefordert und diesen Anspruch durchzusetzen versucht<sup>1)</sup>, unterstützt von der Reichsgewalt<sup>2)</sup>, bekämpft aber von Landesherrschaften und Städten<sup>3)</sup>. Die Nachrichten über unsere bremischen Verhältnisse sind zu spärlich, als daß sie ein abschließendes Urteil darüber erlaubten, wie weit die Geistlichkeit mit diesen Forderungen in Bremen durchgedrungen ist. Hinzukommt, daß sich die Landesherrschaft von Bischof und Domkapitel her entwickelte, so daß eine klare Scheidung, ob wir es mit einer landesherrlichen oder geistlichen Steuer zu tun haben, nicht immer ohne weiteres gegeben ist. Dies vorbehalten, hören wir jedenfalls in der älteren Zeit, soweit das Anscharikapitel in Frage kommt, nur von Abgaben an kirchliche Obere.

Daß auch der Papst, bei dem nach kirchlicher Anschauung die letzte Steuerhoheit für die Geistlichkeit lag<sup>4)</sup>, unter den Fordernden erscheint, ist nach dem Gesagten selbstverständlich. Er verlangte die Gelder in der Form von Zehnten, Prokurationen und Subsidien entweder für sich selbst<sup>5)</sup> oder wies sie, auch als Strafgeder, dritten Personen zu<sup>6)</sup>, so 1368 gar dem Kaiser einen Zehnten aller geistlichen Einkünfte in Deutschland<sup>7)</sup>. Solche Abgaben hatte das An-

übersichten aus dem 17. Jahrhundert geben in jedem Falle die auf den einzelnen Ländereien ruhenden Lasten an (Z 13 m).

<sup>1)</sup> Mack a. a. O., S. 3 ff.

<sup>2)</sup> Ebd. S. 42 ff. Besonders Friedrich II. und Karl IV. hatten die Ansprüche des Papstes durch ihre Gesetzgebung gefördert. Vgl. auch U III 146.

<sup>3)</sup> Mack, S. 57 ff.

<sup>4)</sup> Ebd. S. 21 f.

<sup>5)</sup> Bescheinigungen über die Zahlung von Abgaben an die Kurie: 29. Nov. 1364. 11 Mark 14 Groschen. RA 290b. U III 234. — 31. Mai 1377. 20 Mark mindenscher Pfennige. Trese 17. U III 510 (Für die Vikare aus dem Almosengelde vorgeschossen: 16. Juli 1377. Trese 17. U III 512). — 1. Dez. 1380. 6 Goldgulden als Anteil an einer großen Sammlung von 250 Goldgulden bei der gesamten stadt- und stiftsbremischen Geistlichkeit. Trese 18. U III 575.

<sup>6)</sup> Anteil an 716½ und 70 Gulden. U III 596 und IV 20.

<sup>7)</sup> Dies sicher als Entgelt für die entgegenkommende Haltung des Kaisers. RA 291a. U III 336 (Datum hier in 31. Mai zu ändern). Notarielle Ausfertigung: Hann. 605 (halb durchgerissen).

scharikapitel natürlich nur anteilmäßig innerhalb des gesamten bremischen Klerus zu tragen. Man kann nicht behaupten, daß es den Zahlungsaufforderungen mit großem Eifer nachgekommen wäre<sup>1)</sup>. Einem Boten des Papstes, der um ein Subsidium anhielt, glaubte es, wie seine Satzung von 1301 sagt<sup>2)</sup>, nur 1 ferto geben zu müssen. Recht aufschlußreich über die Vermögenslage des Kapitels gegenüber dem älteren Wilhadistift ist bei dieser Gelegenheit die Bemerkung, daß es bei solchen Abgaben immer nur die Hälfte der Summe zahle, die das Schwesterstift erlegen müsse.

Häufiger als an die Kurie waren Abgaben an den Erzbischof zu leisten. Zwei Arten werden vor allen Dingen genannt: die *Procuratio visitationis*<sup>3)</sup>, eine Geldzahlung für den Besuch eines Kirchenoberen, und das *Subsidium caritativum*. Über die *Procuratio* bewahrt uns die *Regula* einige von der Kurie erlassene Ordnungen auf<sup>4)</sup>, in denen genau die Sätze festgesetzt sind, die für den Besuch eines höheren kirchlichen Würdenträgers bezahlt werden müssen, abgestuft nach dem Range des Aufsichtführenden<sup>5)</sup> und der Größe des visitierten Kollegiums<sup>6)</sup>. Für das Anscharikapitel wäre dabei ein Satz von 200 turo-nensischen Silberlingen<sup>7)</sup>, den Gulden zu 12 von ihnen gerechnet, anzusetzen gewesen. Mit Nachdruck wird hinzugefügt, daß keineswegs über diese Summen hinausgegangen werden dürfte, während sie nach unten eine gewisse Beweglichkeit zeigten. Tatsächlich quittierte Erzbischof Albert den Herren von Anschari 1363 über 220 Turnosen als den Betrag für seinen Besuch<sup>8)</sup>. Bei solcher Gelegenheit waren Gottesdienst, sittliches Verhalten und Vermögensverwaltung einer Prüfung zu unterziehen. Unter anderem hatten die Visitatoren darauf

1) Vgl. 15. Febr. 1360. Trese 15. U III 149.

2) RA 43b ff. U II 13.

3) Auch *Procuratio canonica*. Emma Katz, Mittelalterl. Altarpfründen der Diözese Bremen im Gebiet westl. d. Elbe, Br. Jb. 30, hier S. 139 f.

4) RA 254a.

5) Prokurationen wurden bezahlt an Erzbischöfe, Bischöfe, Äbte, Archidia-konen, Erzpriester.

6) An Domkirchen waren die höchsten Sätze, bis zu 300 Turnosen beim Besuche des Erzbischofs zu zahlen; Kollegiatkirchen von mehr als 12 Kanonikern hatten höhere Sätze als die kleineren Stifter. Auch regional waren die Sätze verschieden: am höchsten in Deutschland und in germanischen und slawischen Ländern überhaupt, geringer in den meisten romanischen Ländern, am geringsten in Italien und in Griechenland.

7) Vorläufer der Groten. Jungk a. a. O., S. 53.

8) 4. Sept. 1363. RA 287b. U III 210.

zu sehen, daß jedes Kapitelmitglied nur im Besitz seiner rechtmäßigen Pfründe war<sup>1)</sup>, daß Manualien und Memoriengelder nicht an Abwesende gezahlt, die Testamente nach Willen der Toten ausgeführt und die *ornamenta* der Kirche oder gar die Altäre nicht „veralieniert“ würden<sup>2)</sup>. Wir haben keinen Anhaltspunkt dafür, daß es im Umkreis des Anscharikapitels tatsächlich zu solch groben Verstößen gekommen wäre; immerhin zeigen diese Vorschriften, wessen man sich im mittelalterlichen Kirchenwesen unter Umständen zu versehen hatte.

Die dem Erzbischof zu zahlenden *Subsidia* waren entweder *ordinaria* oder *auctoritate apostolica*. Sie wurden kaum mit größerer Lust bezahlt als die Prokurationen. Als der baulustige Erzbischof Giselbert<sup>3)</sup> häufiger mit solchen Forderungen kam<sup>4)</sup>, erklärte man ihm, ein *subsidium caritativum* sei von altersher niemals mehr als 5 Mark gewesen, häufig aber sehr viel weniger, und die *procuratio visitationis* habe sich immer unter der Dreimarkgrenze gehalten<sup>5)</sup>.

Ebenso ungern zahlte man die Gelder, die dem Dompropst für sein Archidiaconat in der Stadt Bremen zu entrichten waren<sup>6)</sup>. Sie waren Abgaben für das Pfarramt und infolgedessen von der Gruppe der oberen Kanoniker, den eigentlichen Priestern, zu tragen<sup>7)</sup>. Bei der Neuregelung, die der Kardinallegat Otto im Jahre 1230 im bremischen Kirchenwesen vornahm<sup>8)</sup>, hatte es das Anscharikapitel verstanden, hier recht günstige Sätze, 5 Mark jährlich gegen 7 bei Liebfrauen und 6 bei Martini, für sich sicherzustellen<sup>9)</sup>. Aber auch diese Summe wurde nicht einmal eingehalten. Eine spätere Zeit hat auf

1) Nichtbezahlung vorgeschriebener Abgiften konnte vom Dekan mit Geldstrafen geahndet werden. Vgl. A. Müller a. a. O., S. 55.

2) RA 259a.

3) Bippin, Gesch. d. Stadt Bremen, I, S. 159 f.

4) Am 14. Okt. 1293 ersuchte Giselbert um eine Beisteuer von 4 Mark zu den Baukosten des Palatiums (Trese 13. RA 287a. U I 493), beinahe gleichzeitig um Zahlung der gleichen Summe für allgemeine Baukosten an den Häusern und Schlössern der bremischen Kirche (Trese 13. U I 497).

5) U II 13.

6) 24. Febr. 1368. RA 290b. U III 328. — 17. Juni 1368. RA ebd. U III 340. — Vgl. A. Müller a. a. O., S. 89.

7) 20. Sept. 1369. Trese 16. U III 370. — Der hier genannte Thesaurar T. (Diedrich Prindeney?) tritt schon 1368 — U III 332 — auf; trotzdem wird nach U III 352 (30. Dez. 1368. RA 289a) das Amt des Thesaurars, das über Gebühr lange unbesetzt gewesen sei, vom Erzbischof dem Chorbherrn Hermann von Vechta übertragen.

8) Prüser, Br. Jb. 30, S. 171.

9) 14. Nov. 1230. Trese 13, RA 138b. U I 158.

der Rückseite der Urkunde, die uns von diesen Abgaben berichtet, vermerkt, daß die Herren von Anschari nur  $3\frac{3}{4}$  Mark gäben *et non plus!* Allerdings war der Pfarrbezirk von Anschari trotz seiner Größe zunächst ja nur wenig bebaut und das Kapitel in einer bedrängten Vermögenslage.

Die bisher genannten Steuern waren im besonderen Sinne kirchlicher Art. Ihre Berechtigung ist darum von den Betroffenen auch grundsätzlich bestritten worden. Soviel man sehen kann, ist das auch bei den Abgaben nicht geschehen, die der Erzbischof für seine Herrschaft im Erzbistum, für weltliche Zwecke also, forderte, natürlich auf Grund einer der Leistungsfähigkeit entsprechenden Matrikel<sup>1)</sup>. Manchmal wurde sie allerdings recht hoch genommen, so 1351, als Erzbischof Gottfried, um die seiner Herrschaft verlorengangene Grafschaft Stotel zurückerwerben zu können, von der gesamten Geistlichkeit seines Sprengels ein Sechstel ihrer Einkünfte verlangte. Wohl erhob das Anscharikapitel damals in Gemeinschaft mit dem von Wilhadi Einspruch, zuletzt gar beim päpstlichen Stuhl<sup>2)</sup>; begründet wurde dieses Vorgehen aber nur mit den großen Schäden, die Krieg und Pest während der Auseinandersetzungen zwischen Gottfried und dem Domdechanten Moritz gebracht hatten, also nicht aus grundsätzlichen Erwägungen heraus. Wir sehen darum die Herren von Anschari 1381 auch an einer Umlage zu ganz ähnlichem Zwecke beteiligt, diesmal gar durch Werbung, Ausrüstung und Besoldung von Bewaffneten, die die Knappen von Mandelsloh aus Schloß Vörde und andern Kirchengütern vertreiben sollten<sup>3)</sup>.

Es ist bezeichnend, daß diese Beteiligung auf Bitten des Rates von Bremen geschah. Wohl handelte es sich um stiftischen Besitz; die Fehde aber war eine Unternehmung des Rates. So haben wir hier das erste Beispiel einer Einflußnahme der Stadt auf die Steuerleistung des Kapitels. Nach der Kirchenänderung wurden diese Bitten zu

1) An Nachrichten darüber sind außer den im weiteren Text genannten im Archivalienbestande des Anscharikapitels nicht sonderlich viele erhalten. 1524 quittierte das Domkapitel, als wichtigster Stand im Erzstift in manchen Dingen an seiner Regierung beteiligt, dem Anscharikapitel den Empfang von 66 Gulden 24 Groten als Kontribution. Trese 30. Am 12. Nov. 1525 forderte Erzbischof Christoph eine neue Umlage wegen seines Krieges gegen die Wursthiesen. Z 13 m.

2) 15. Okt. 1351. Trese 14. U III 589.

3) 23. März 1381. Trese 18. U IV 3. — Vgl. Bippen, Gesch. d. Stadt Bremen, I, S. 237 f.

Forderungen. 1534, sozusagen noch während der Neuordnung der kirchlichen Dinge, verlangte die Stadt Bremen von den Unterstiftern eine Beteiligung an den Kosten der kriegerischen Rüstung des Gemeinwesens. Das Wilhadistift mußte 211 und das Anscharikapitel 139 Gulden für die Unterhaltung reisiger Pferde an die Rheder der Stadt bezahlen<sup>1)</sup>.

Eine Freiheit privaten Eigentums der Kanoniker hatte die Stadt auch im Mittelalter nicht anerkannt<sup>2)</sup>, und damit natürlich auch nicht, wie es an manchen Orten wohl gefordert wurde, ein Herausnehmen der Hintersassen geistlicher Herren aus der Besteuerung<sup>3)</sup>. Das Neue ist, daß jetzt auch die Allgemeinheit des Kapitels zur Deckung bürgerlicher Ausgaben herangezogen wurde, fortlaufend und in breitem Ausmaße dann vor allem auf dem Gebiete des städtischen Kirchen- und Schulwesens<sup>4)</sup>. Allerdings war hier die innere Berechtigung in verstärktem Maße gegeben.

Daß in der Umgegend Bremens auch die Landesherren mit einer steuerlichen Belastung des Kapittelandes nicht zurückhielten, braucht zum Schlusse nur angemerkt zu werden<sup>5)</sup>.

Ausgaben wie diese letzten trafen natürlich nur den Kreis im Kapitel, dem dieses Land gehörte, in den Fällen, die wir im Auge haben, die Chorherren. Dagegen war es nicht mehr als gerecht, daß an den Lasten, die, wie die Kontributionen, allgemein für das Kapitel galten, auch das an Besitz und Bedeutung stark gestiegene Vikariat mitbeteiligt wurde. Über den Grad dieser Beteiligung ist es nicht leicht zur Einigung gekommen. Für Kriegsumlagen setzte ein Schiedsspruch von 1381<sup>6)</sup> das Beitragsverhältnis der beiden Kollegien auf 12 : 7 fest, während für alle Abgaben an die kirchliche Obrigkeit die Vikare vier Teile geben sollten, wo die Kanoniker acht bezahlten. Das entsprach den Vorschriften einer alten Satzung von 1301<sup>7)</sup>. Trotzdem entbrannte in Kürze der Streit um diese Teilzahlungen von

1) 15. Mai 1534. Trese 30.

2) Bippen, Br. Jb. 12, S. 115, Anm. 2.

3) Wer sich auf geistlichem Lande ansiedelte, mußte *schatten, waken* und *borgerwerk doen*. Mack a. a. O., S. 161, Anm. 2.

4) Prüser, Br. Jb. 31, S. 111 ff.

5) Am 4. April und am 16. Mai 1528 bescheinigt ein Vertrauensmann des Grafen von Hoya, daß er für die Kapitelsgüter im Amte Syke 37 und noch einmal 11 Gulden empfangen habe. Trese 30.

6) U IV 3.

7) U II 13.

neuem, und erst nach vielem Hin und Her gelang es Herbord Schene und einigen vornehmen Domherren, ihn zu schlichten<sup>1)</sup>. Der Schiedsspruch ließ die alten Sätze in Kraft; nur bei der Forderung eines Personalzehnten, Sechsten, Fünften usw., wie sie kürzlich von Kaiser Karl IV. ausgesprochen worden war, sollte jedes der beiden Kollegien die Hälfte beitragen<sup>2)</sup>.

Beeinträchtigung des Kapitelgutes.

So war, wenn auch mit Mühe, der Steuerfriede im Kapitel wiederhergestellt worden. Das war um so wertvoller und notwendiger, als es nicht an Versuchen Außenstehender mangelte, Rechte und Gerechtigkeiten der geistlichen Herren von Anschari zu schmälern. Zwar ging es nicht mehr wie ehemals um Leben und Sein der Gemeinschaft. Aber auch jetzt noch konnte eine geschlossene Abwehr nicht wenig zum jeweiligen Erfolge beitragen. Zwei Kreise der Gegner können wir wiederum unterscheiden: die Laienwelt mit ihrer sich verändernden Einstellung gegen Gut und Eigentum der Geistlichkeit und dann bestimmte Gruppen in dieser selbst, die allzu deutlich auf eine Mehrung eigenen Besitzes bedacht waren.

Für die Güterverhältnisse des Kapitels waren die Baumeister als die Leiter und Vertreter der bürgerlichen Gemeinde der Pfarrgenossen nicht ohne Bedeutung. Sie hatten auch für die Kirchengebäude zu sorgen und sie für die Gottesdienste geeignet zu machen<sup>3)</sup>. Ihnen unterstand also gleichfalls eine bestimmte Vermögensverwaltung, die sich in manchen äußeren Dingen mit dem Haushalt des Kapitels berührte. Es muß als ein Zeichen vorbeugender Vorsicht gewertet werden, daß in der Regula des Kapitels ein Schiedsspruch über die Rechte der Bauherren einer Kirche an verschiedenen Abgaben und Sammlungen aufgeschrieben wurde<sup>4)</sup>. Als im Jahre 1394 ein Streit *umme dat singhent uppe den orgelen* ausbrach, ließen sich die Chorherren von den Baumeistern 12 Bremer Mark zahlen, aus

1) Trese W. U IV 83a—e.

2) Katz a. a. O. S. 140 f. So war es auch schon 1377 bei der Zahlung des päpstlichen Zehnten geschehen. U III 510.

3) Vgl. A. Müller a. a. O., S. 67 ff.

4) 30. Mai 1353. RA 287b f. U III 40. — Vgl. dazu die Beschlüsse des Provinzialkonzils über die von den Pfarrleuten dem Pfarrer zu gebende Wohnung und über sonstige Pflichten der Kirchengesworenen und Pfarrgenossen. 30. März 1351 (?). U III 6.

deren Aufkommen hinfort die Kosten für Orgel, Gesang und Bälgetreten beglichen werden sollten<sup>1)</sup>).

Streitigkeiten, wie sie mit Bremer Bürgern um bestimmte Vermögensstücke und Einkünfte schon in der älteren Zeit des Kapitels geführt wurden<sup>2)</sup>, hat es auch später gegeben<sup>3)</sup>. Doch sind sie nicht so zahlreich überliefert, wie man nach dem Wandel der Einstellung der Laienwelt zur Geistlichkeit erwarten könnte. Als einzigen schwereren Fall kennen wir nur den eines Bürgers, der den Kanonikern einen Teil des halben Zehnten von Brinkum, und zwar den des Flurbezirkes *R o d e s b r o k e*, streitig machte. In einem Lokaltermin bestätigten hier die zehntpflichtigen Bauern die Ansprüche des Kapitels<sup>4)</sup>).

Auf der andern Seite waren es gerade die Kreise der abhängigen Landbevölkerung, die sich am meisten gegen die Geistlichkeit von Anschari vergingen. Gewisse Einkünfte aus dem Schlutterschen Zehnten konnten einmal nur mit Hilfe des Dekans von St. Marien in Delmenhorst eingetrieben werden<sup>5)</sup>. Gegen bestimmte Hinterziehungen in Gröpelingen wurde sogar Klage bei der Kurie erhoben<sup>6)</sup>. Mit Kirchenstrafen wurde in all diesen Fällen ein weitgehender Druck ausgeübt, damit das Kapitel zu seinen Einkünften kam. Auch gegen die Schwachhauser Bauern wurden sie angewandt, die besonders lässig in der Erfüllung ihrer Zehntpflichten gewesen zu sein scheinen<sup>7)</sup>. Auf ihr Verhalten ist das Verbot des Erzbischofs gemünzt, die Frucht des Feldes vor Einsammlung des Zehnten in Haus und Scheuern zu bringen<sup>8)</sup>. Wiederholt haben die Schwachhauser versucht, sich des Schmalzehnten zu entledigen<sup>9)</sup>. Noch 1510 mußte

1) 24. April 1394. Trese W. RA 279b. U IV 161.

2) Prüser, Br. Jb. 33, S. 63 f.

3) Mehrere Bürger mußten z. B. wegen rückständiger Zahlung von 4 Mark beim Dompropst verklagt werden. 16. Juni 1365. Trese 15. U III 243.

4) 17. Sept. 1384. RA 234b ff. U IV 40.

5) 4 Fuder 6 Scheffel Roggen, von Delmenhorster Einwohnern hinterzogen. 3. März 1383. Hann. 709.

6) 7. April 1354. Trese 14. U III 52. — 2. Juli 1354. Trese 14. U III 55. — 23. Febr. 1357. Trese 15. U III 97.

7) 15. Febr. 1354. Trese 14. U III 51.

8) 24. Jan. 1341. Trese 37, RA 272 (nicht, wie Bippin U II 473 meint, RA 222).

9) 15. Febr. 1354. Trese 14. U III 51. — 6. Juni 1355. Trese 14. U III 55 Anm. — 23. Febr., 11. und 15. März, 19. April 1357. Trese 15. U III 98 und Anm., U III 100 und Anm.

ihnen gesagt werden, daß auch die Erträge der Imkerei zum Schmalzehnten pflichtig seien<sup>1)</sup>).

Die Beschlüsse verschiedener bremischer Provinzialsynoden, zustandegekommen unter besonderer Beteiligung des Dekans von Anschari, suchten gegen Lässigkeit und Untreue zu helfen: Auch für unbebaute und brachliegende Ländereien mußte der Zehnte gegeben werden und ebenso von solchen, die von zehntpflichtigen Gütern umgeben waren, vorausgesetzt, daß den Zehntherrn nicht ausdrücklich die Zehntfreiheit des eingeschlossenen Landes bewiesen werden konnte<sup>2)</sup>. Im besonderen wird mehrfach betont, daß auch die Erträge an Heu zehntpflichtig seien<sup>3)</sup>. Gegen Übervorteilung bei Meierwechsel sollte ein Statut über die Abschätzung der übernommenen Gebäude helfen, das gemeinsam mit den andern geistlichen Kapiteln der Stadt Bremen erlassen wurde<sup>4)</sup>.

Von solchen Hinterziehungen bis zu offener Gewalttat war nicht immer ein weiter Schritt. Ein gewisser Luder van der Horst wurde z. B. 1419 auf Veranlassung des Kapitels in Haft genommen, weil er sich an einem Gute der Chorherren *to deme Horne* vergangen hatte<sup>5)</sup>. Sie genossen hier gern die Schutzbestimmungen, die für die Geistlichkeit, für Personen und Gut, u. a. gar für ihre Kolonen, erlassen worden waren, so vom Legatenkonzil zu Würzburg 1287<sup>6)</sup> und von den bremischen Provinzialsynoden von 1266<sup>7)</sup>, 1292<sup>8)</sup> und 1328<sup>9)</sup>,

1) 26. Febr. 1510. Trese 29.

2) 18. April 1336. U II 396.

3) 23. Okt. 1336. U II 407. — 4. April 1336. U IV 59.

4) 6. März 1351. Trese Bg, Trese 14, RA 162b, LF 219. U III 5.

5) 18. Nov. 1419. Trese 26. U V 139. — Verzichterklärung Horsts von dems. Tage ebd.

6) Verkündet vom Kardinallegaten Bischof Johann von Tusculum am 18. März 1287. Lib. Cop. Cap. Hamburg. 13b—17b, RA 285a. U I 435. — Diejenigen Laien, die nicht innerhalb Monatsfrist die von ihnen beschlagnahmten Kirchengüter zurückgegeben hatten, verfielen der Exkommunikation.

7) RA 265b ff.

8) Vgl. hier Abschnitt IV: *De destructione curiarum vel domorum clericorum*. Wer angerichteten Schaden nicht wieder gutmachte, verfiel der lebenslänglichen Exkommunikation und mußte des christlichen Begräbnisses entbehren. — 17. März 1292. RA 267a. U I 477. — Zusammenfassung der wichtigsten Bestimmungen der drei Konstitutionen: RA 269a.

9) 4. Nov. 1328. RA 270b ff. (RA hier die einzige Quelle). U II 300.

nicht zu vergessen auch die Schutzgesetze der Reichsgewalt. Jene vielfachen Verstöße machen uns klar, warum man all diese Bestimmungen säuberlich in der Regula des Kapitels aufschrieb<sup>1)</sup>. Hinzu kamen andere, so eine Schutzsatzung, die sich gegen die Verkleinerung der Portionen wandte<sup>2)</sup>, und eine Zusammenstellung der Bedingungen, unter denen selbst in Zeiten des Interdikts, die es auch für das Anscharikapitel gegeben hat, die Einkünfte weitergezahlt werden konnten<sup>3)</sup>. Durch immer neue Schutzbestimmungen suchte man sich gegen fremde Widersacher zu sichern. Auf Ansuchen des Erzbischofs und der gesamten Geistlichkeit von Stadt und Diözese Bremen forderte Papst Bonifaz IX. in einer besonderen Bulle die Einhaltung der Schutzgesetze Friedrichs II. und Karls IV<sup>4)</sup>. Dieser letzte Herrscher hatte die bremische Geistlichkeit gar in einem besonderen Erlasse geschützt, aus dem für unsere Betrachtung wichtig ist, daß wiederum die geistlichen Güter und Privilegien für unverletzlich erklärt wurden<sup>5)</sup>.

Trotz all dieser Maßnahmen scheint das Anscharikapitel nicht von Verlusten verschont geblieben zu sein. Jedenfalls gab ein Papst Urban dem Propst des Georgsklosters in Stade den Auftrag, für die Wiederbeschaffung verlorenen Gutes der Chorherren von Anschari zu sorgen<sup>6)</sup>, und die gleiche Anweisung erhielt der Dekan des Alexanderstifts in Wildeshausen von Papst Bonifaz IX.<sup>7)</sup>. Zu der veränderten Einstellung der Laien gegen die Geistlichkeit würden Übergriffe gegen kirchliches Gut durchaus stimmen. 1433 ist von einem halben Stück Land und einer halben *ware* zu *Borchvelde* die Rede, die ehemals der Anscharikirche gehört hätten<sup>8)</sup>. Doch könnte dies Land auch verkauft worden sein, obwohl es sonst nicht

1) Für die Leitsätze des Würzburger Konzils bestand die Bestimmung, daß jede Kapitelkirche eine Abschrift davon haben und sie jährlich verlesen lassen müsse. Georg von Gaisberg, Das Konzil und der Reichstag zu Würzburg im Jahre 1287, Marburg 1928, S. 32 ff.

2) RA 249a.

3) RA 250a, 258b; 291b ff.

4) 1. Mai 1400. U IV 250.

5) 13. Okt. 1359. RA 272 b. U III 146.

6) Ohne Jahreszahl. Urban VI. ? 15. Mai 1378? Trese 35.

7) 9. Nov. 1403. Trese 23.

8) 23. Nov. 1433. Trese 28. U V 516.

Sitte war, geistliches Gut forzugeben<sup>1)</sup>, vor allem nicht in Laienhände und auch wohl nicht ohne Zustimmung des Bischofs<sup>2)</sup>).

Als letzte unter den Schädigungen, denen das Kapitel in seinem Besitz ausgesetzt gewesen ist, betrachten wir die Beeinträchtigungen, die von der Geistlichkeit selbst, allerdings von fremder, ausgingen. Wir sahen, wie auch die gottesdienstliche und seelsorgerische Tätigkeit, zum mindesten in der späteren Zeit, mit unter dem Gesichtspunkt betrachtet wurde, was sie der Gesamtheit oder dem einzelnen einbrachte. Hier liegt der Grund für das eifersüchtige Streben, die Parochialrechte ungeschmälert zu erhalten. Eins ihrer wichtigsten Stücke war das Begräbnisrecht, ohne das eine mittelalterliche Pfarre nicht zu denken war. Den Pfarrgenossen war es entsprechend dem bestehenden unbedingten Pfarrzwang<sup>3)</sup> geradezu verboten, sich außerhalb des Kirchhofs ihrer Pfarrei bestatten zu lassen<sup>4)</sup>. Denn aus jedem Begräbnis bezogen die Pfarrgeistlichen gewisse Einkünfte. So verstehen wir, daß unser Kapitel, gleich nachdem es die Pfarrgerechtigkeit zugesprochen erhalten hatte, dem Schwesterstift von Wilhadi unter Androhung des Kirchenbannes verbieten ließ, Leichen aus dem Sprengel des Anscharikapitels zu bestatten<sup>5)</sup>.

Weit gefährlichere Wettbewerber waren die Bettelmönche, schon darum, weil sie den von der Pfarrgeistlichkeit das ganze Mittelalter hindurch vertretenen Grundsatz bekämpften, daß jeder Pfarrgenosse an Sonn- und Feiertagen die Messe in der Pfarrkirche gehört haben müsse<sup>6)</sup>. Es mag den Herren von Anschari unangenehm genug gewesen sein, daß sich die tätigsten dieser Mönche, die Dominikaner, hart an der Grenze ihres Kirchspiels niederließen. In der Tat begehrte so mancher ihrer Pfarrkinder trotz des Verbotes, auf dem Friedhofe der Predigermönche begraben zu werden. Diese hörten hin

1) Wir wissen aus mittelalterlicher Zeit nur von Verkäufen an Kapitelsangehörige. Einmal, am 11. Aug. 1439, wird eine Wurt *over der Wezerbrugghe uppe dem Ledenservelde*, die zum Dekanslande gehört, für 4 Mark verkauft, aber mit ausdrücklicher Zustimmung des gesamten Kapitels und der Bedingung, daß das Geld beim Dekanatsgute bleibt. Trese 28.

2) Rudolf Bückmann, Das Domkapitel zu Verden im Mittelalter (Beitr. f. d. Gesch. Niedersachsens und Westfalens, 34. Heft), S. 77, 83.

3) Heinrich Schäfer, Pfarrkirche und Stift im deutschen Mittelalter, Kirchenrechtl. Abhandl. 3, Stuttgart 1903, S. 31.

4) Ebd. S. 10 ff.

5) 27. Juli 1235. Trese 13. RA 138a. U I 193.

6) Franz a. a. O., S. 15 f.

und her die Beichte, ja, sie gingen schließlich gar in das St. Jürgengasthaus und predigten dort den Armen. Wir sehen ein, daß die Priester des Anscharikapitels schon Grund hatten, sich die oft wiederholten Mandate gegen die Übergriffe der Bettelmönche durch Eintrag in die Regula zu merken<sup>1)</sup>; daß es mehrfach geschah, zeigt, wie unangenehm der Wettbewerb empfunden wurde.

Nur mit Erlaubnis des Erzbischofs und unter Zustimmung der Kapitel und der Pfarrgeistlichkeit war den Mönchen eine gottesdienstliche Tätigkeit in der Stadt möglich<sup>2)</sup>. Eine weitherzige Auslegung dieser Bestimmung und dazu die offenbare Vernachlässigung seelsorgerischer Pflichten durch die Priester und Kaplane von Anschari ließen mit Unterstützung des Bürgertums Einfluß und Tätigkeitsbereich der Mönche derart wachsen, daß das Kapitel sie 1506 nur mit Gewalt und List aus dem Spital verdrängen konnte. Sich auf altes Übereinkommen berufend, verlangte es ein Viertel der am dortigen Altar gespendeten Opfer und für seine Kaplane das alleinige Recht der Seelsorge. In der Tat kamen ihm, seitdem der Vikar im Gasthaus in die Vikargemeinschaft von Anschari eingetreten war, bestimmte Einkünfte von dorther zu<sup>3)</sup>; ausdrücklich war festgesetzt, daß gesunde und kranke Insassen das Sakrament nur von den Geistlichen von Anschari nehmen und daß die Toten von ihnen auf dem Anscharikirchhof beerdigt werden sollten<sup>4)</sup>. Eine *Pleyd*, d. i. ein Rechtsstreit<sup>5)</sup>, war jetzt die Folge, in dem sogar auswärtige Instanzen bemüht wurden. Schließlich beugten sich die Parteien doch einem Schiedsspruch einiger Domherren und Ratmänner. Nur noch bis zu den nächsten Pfingsten durften die Mönche weiter im Hospital predigen. Jeder Tote aus dem Kirchspiel, der auf ihrem Friedhof be-

<sup>1)</sup> 25. Juli 1325, 1. Juni 1376, 28. Jan. 1389. RA 244a. — Ordnung über die Predigten, das Beichtehören und die Begräbnisse bei den Predigermönchen. RA 250b ff. — Päpstliche Erklärungen über die Abgiften der *fratres mendicantes* an die Pfarrgeistlichen. 21. April 1298. RA 273a f., 275a. — Päpstliches Mandat zum Schutze gegen Minoriten und Predigermönche. 30. Juni 1302. U II 18.

<sup>2)</sup> Vgl. Schäfer a. a. O., S. 14 f.

<sup>3)</sup> Z. B. waren am Feste der Altarweihe und des Patrons die Opfer und Spenden am Altar den vier oberen Kanonikern abzuliefern. Zu Weihnachten und Ostern erhielten die Kaplane von Anschari von den Vorstehern des Gasthauses 2 bremische *solidos*.

<sup>4)</sup> RA 33b.

<sup>5)</sup> Vgl. lat. *placitum*, afranz. *plaid*, engl. *to plead*. Brem.-nieders. Wb. III, S. 336 f.; Schiller-Lübbers, Mittelndd. Wb. III, S. 345.

erdigt werden sollte, mußte vorerst in die Anscharikirche gebracht werden, wofür die Hälfte der aus dem Begräbnis herrührenden Einkünfte dem Kapitel zufiel<sup>1)</sup>. Wohl war das gegen die alten Schutzbestimmungen eine Vermehrung des den Chorherren in solchen Fällen zustehenden Anteils auf das Doppelte, trotzdem aber nur ein halber Sieg und ein krampfhafter Versuch, mit äußeren Bestimmungen Einkünfte dort zu sichern, wo sie nicht mehr auf Grund innerer Verbundenheit gegeben wurden. Diese Auseinandersetzung mit den Predigermönchen beleuchtet eindringlich, wie sehr sich das Verhältnis des Kapitels auch zu Bürgern und eigenen Pfarrgenossen geändert hatte. Das Bürgertum war kaum weniger religiös als vorher, wie der Eifer für religiöse Dinge in den nächsten Jahrzehnten beweist. Man hatte aber kein Vertrauen mehr zu den reichen Pfründnern und ging darum zu den Bettelmönchen. Auch aus diesem Grunde war die Zeit erfüllt und drängte nach einer Neuordnung.

Versorgung der  
einzelnen Ka-  
pitelsangehö-  
rigen.

Weil die Chorherren mehr und mehr Pfründner geworden waren, tritt uns als der letzte bewegende Grund in all diesen Kämpfen um Besitz und Gerechtes des Kapitels der Gedanke an die Versorgung des einzelnen Mitgliedes entgegen. Denn auch die Erträge des allgemeinen Gutes kamen ja schließlich dem einzelnen zugute. All das Bemühen, es zu schützen und zu mehren, erhält von hier aus den entscheidenden Antrieb. Nur ein anderer bewegender Gedanke steht gleichberechtigt daneben, die mittelalterliche Frömmigkeit, die Geld und Gut der Kirche schenkt und dadurch einen Anspruch auf die Seligkeit erringen will. Aber je mehr der Chorherr seine Pfründe schätzen lernt, desto tiefer versinkt dieser Gedanke in dem andern der Versorgung. Die Aufsplitterung des Kapitelgutes findet auch von dieser Seite her eine Erklärung.

Endlich müssen auch eine Reihe von Bestimmungen, die die Aufnahme des Kanonikers in die Gemeinschaft oder sein Ausscheiden betreffen, von diesen Betrachtungen her verstanden werden. Um die Einzelpfründe nicht zu klein werden zu lassen, war das Kapitel ein geschlossenes Kollegium von bestimmter Mitgliederzahl<sup>2)</sup>. Jeder, der

1) Aus von Bürens Denkelbuch, mitgeteilt von Kohlmann, Nachlaß VI, S. 551 ff.

2) Prüser, Br. Jb. 33, S. 46.

neu eintrat, mußte dazu beitragen, die Höhe der Zahlungen sicherzustellen. Darum entrichtete er ein Eintrittsgeld. Aus älterer Zeit haben wir darüber leider keine Nachricht; insbesondere wissen wir nicht, ob diese Abgabe etwa mit den Statutengeldern gleichzusetzen ist, von denen wir bei außerbremischen Kapiteln hören<sup>1)</sup>. Wohl aber ist uns bekannt, daß die kostbare Mahlzeit, die jeder neu eintretende Kanoniker der Gemeinschaft zu geben hatte, durch eine Geldzahlung abgelöst wurde, die in *necessarios usus ecclesie* verwandt werden sollte<sup>2)</sup>. Dieses echt mittelalterliche Mahl erklärt sich aus der alten *vita communis*, hat manche Entsprechung in den auch sonst im Kapitel ursprünglich vorkommenden Mahlzeiten<sup>3)</sup> und zeigt auch bestimmte Berührungspunkte mit bürgerlichen, zünftischen Gebräuchen<sup>4)</sup>. Es war aber eine kostspielige Angelegenheit, für die der neue Kanoniker wohl 20, 24 oder, wie uns angegeben wird, gar 30 Mark ausgeben konnte. Nicht umsonst hatte das Domkapitel 1344 diese und andere Mahlzeiten mit der Drohung erzwingen müssen, daß diejenigen, die sich bei ihrer Ausführung lässig zeigten, dafür im Grade und in der Nachfolge von Gütern und Gerechtsamen in Zukunft vor eifrigeren Kapitelsgenossen zurückgesetzt würden<sup>5)</sup>, ein Beschluß, den sich auch die beiden bremischen Unterstifter zu eigen machten<sup>6)</sup>. Wie man aber schon früher die Weinspende, die jeder neue Kanoniker an die Vikare und jeder neue Vikar an die Kanoniker leisten mußte, in eine Geldzahlung umgewandelt hatte<sup>7)</sup>, so mußte jetzt jeder neue Chorherr für die Antrittsmahlzeit 16 Mark bezahlen, was für ihn eine Erleichterung, für das Kapitel aber den Anspruch auf feste Einnahmen brachte, die in der Verbesserung des allgemeinen

1) Heckel a. a. O., S. 139, 149. — Eine späte Mitteilung (8. Dez. 1667. Z 13 m) bestätigt das Vorhandensein von Statutengeldern. Es heißt hier, daß sie und die Vinalien, Ablösungsgelder für eine Weinspende oder die gleich zu erwähnenden Mahlzeiten, wohl erniedrigt, aber nicht ganz entbehrt werden könnten.

2) 23. Juli 1387. Trese 20. RA 202b. U IV 81.

3) Vgl. die bei der Gründung des Kapitels erwähnten Mahlzeiten, u. a. dann auch ein Mahl am Tage Marie Empfängnis (RA 111a).

4) Vgl. die Kost, die das neue Zunftmitglied dem ganzen Amte zu geben hat, oder auch die Amtskost der Zunftmeister.

5) Stader Copiar I 129. U II 524.

6) RA 36a, Reg. cap. S. Willeh. 4a.

7) 2 sol. jedem Kanoniker; von den Kanonikern war die entsprechende Zuwendung zweimal bei jedem Eintritt zu machen. 15. Juni 1350. Trese 37, RA 157a. U II 618.

Kapitelgutes auch wieder jedem einzelnen zugute kamen. Später sind diese Einstandsgelder, die wir in diesem Sinne auch wohl als Entgelt für die Teilnahme an den allgemeinen Ausschüttungen der Kapitelskasse auffassen dürfen<sup>1)</sup>, erhöht worden, so im Jahre 1500 auf 30 und 1539 auf 50 rheinische Gulden<sup>2)</sup>, von denen 20 oder später 30 nach der Wahl und der Rest vor der Einführung des neuen Kanonikers zu zahlen waren. Die Präbenden würden sonst zu klein, heißt es ausdrücklich in der Begründung. In späterer protestantischer Zeit sind diese Summen noch größer geworden: 44 Goldgulden und 28 Groten verlangte man von dem neuen Kanoniker bei seinem Eintritt und weitere 34 Gulden nach Ablauf des seit alters bestehenden Karenzjahres<sup>3)</sup>.

Gleichzeitig wurde damals festgestellt, daß für jeden verstorbenen Chorherren drei Gnadenjahre zu rechnen wären. Auch das zeigt, wie sehr der Gedanke der Versorgung herrscht, in zwiefacher Form; denn diese Gnadenjahre waren eine Einrichtung, aus der sowohl die Kapitelsangehörigen wie die Hinterbliebenen des Verstorbenen Vorteile zogen. Diese durften für die Dauer der Gnadenzeit seine Kurie weiter bewohnen und erhielten außerdem die Zahlungen aus dem *Corpus praebendale*, den Obedientien und den Gütern zu Stelle, während alles übrige dem Kapitel zufiel, auch die Amtstracht des Kanonikers, die indessen von seinen Angehörigen zurückgekauft werden konnte<sup>4)</sup>. So bestand also eine Gelegenheit, die Einkünfte der Allgemeinheit für eine vorübergehende Zeit zu vermehren; doch war — wie schon in der Gründungsurkunde und dann wieder in einem Statut von 1292<sup>5)</sup> bestimmt worden war — in erster Linie an eine Sicherung des einzelnen gedacht. 1377 wird schon ein drittes Gnadenjahr, wie die andern, mit der Geringfügigkeit der Einkünfte begründet<sup>6)</sup>. Immer aber steht der Gedanke im Hintergrunde, daß man sich besser versorgen will, und zwar die Allgemeinheit und auch den einzelnen, sei es auch nur durch ein vorübergehendes Mittel wie ein solches Gnadenjahr.

1) Katz a. a. O., S. 100 f.

2) 6. Februar 1500. Trese 29. — 12. Mai 1539. Trese 30. — Der Gulden hatte 1500 36 Groten und 1539 49 Groten gegen 32 Groten der bremischen Mark. Jungk a. a. O., S. 71 f., 79.

3) 24. Juli 1610. Trese 34.

4) Die Amtskleidung wurde an bestimmte Kapitelmitglieder vererbt, RA 47b.

5) 6. Dez. 1292. Trese 13, RA 144b. U I 483.

6) 30. Dez. 1377. Trese 17, RA 192b. U III 520.

Damals, kurz vor und auch nach 1400, schien allerdings diese Maßnahme wenig nötig zu sein. Haben wir doch gerade diese Zeit als den Höhepunkt der wirtschaftlichen Entwicklung des Anscharikapitels kennengelernt. Über die Geschichte seines Gutes im letzten halben Jahrhundert des Mittelalters wissen wir wenig. Wir hören kaum von größeren Stiftungen, weder von eigenen Kapitelsangehörigen, noch von Bürgern. Der Chorherr stiftete seiner Gemeinschaft kein Gut mehr, weil ihm seine eigene Pfründe das Wichtigste war, der Bürger nicht, weil er in den Chorherren nur diese Pfründner sah. Wir haben auch Anzeichen von schwankenden Einkünften, von einer Verschlechterung und Verminderung des Kapitelgutes. Der Dekan Johann Watervorer klagte gar in Rom, die Einkünfte und Renten des Dekanats seien so winzig, daß sie über die Lasten hinaus, die auf dem Besitz des Dekans ruhten, nicht viel wert wären. Er bekam daraufhin von Papst Calixt III. 1455 die Erlaubnis, ein Vikariat, dessen Einkünfte nicht über 4 Mark wert wären, dem Dekanat hinzuzufügen<sup>1)</sup>. Soweit eine Steigerung des klerikalen Einflusses auf die Vikariatspfründen hier zu vermerken ist<sup>2)</sup>, wird von dieser „Inkorporation“ bei einer späteren Besprechung der Güterverhältnisse der Vikare von Anschari gehandelt werden. Hier scheint es sich jedoch um eine zeitweilige Maßregel gehandelt zu haben. Denn die Vikarie der 11 000 Jungfrauen, die bei dieser Gelegenheit dem Dekanat inkorporiert wurde<sup>3)</sup>, war später wieder selbständig und wurde beispielsweise im Jahre 1498 neu besetzt<sup>4)</sup>.

Wenn wir von einer solchen zeitweiligen Inkorporation auch nicht gleich auf einen allgemeinen Rückgang der Kapiteleinkünfte schließen können, so zeigt sie doch die großen Schwankungen in den Einkommensverhältnissen. Als das Kapitel im Jahre 1539 das Eintrittsgeld erhöhte, wurde zur Begründung auch gesagt, daß durch Wassers- und Kriegsnot das Geld knapp geworden sei; die Stadt habe dazu

1) 12. Juli 1455. Trese 28.

2) Katz a. a. O., S. 59 ff.

3) Der Vikar Johann Hannover mußte die Vikarie resignieren. Sie wurde an den Thesaurar als ihren Lehnsherrn zurück- und von diesem an den Dekan gegeben, der wiederum dem Thesaurar zu weiterer Collation die Vikarie am Kreuzaltar in der *krypta sive capella* überließ. 10. und 17. Okt. 1455. Trese 28.

4) 19. Juni 1498. Trese 29.

ihren großen Graben durch die Ländereien des Kapitels geführt und sie dadurch entwertet. Der Rat setzte sich über Einspruch und Klagen des Kapitels einfach hinweg: Wir sind in eine neue Zeit hineingekommen, die eine noch viel schärfere Einstellung gegen das Pfründenwesen hat als die Bürger des 15. Jahrhunderts. So sind hinfort dann auch große und immer größere Verluste an Kapitelgut eingetreten.

Angebahnt wurde diese Entwicklung aber schon im Mittelalter, vom ureigensten Bezirke des Kapitels aus, durch die allzugroße Betonung des Gedankens, den wir oben den der Versorgung nannten. Dem Pfründner, allgemein genommen, fehlte das Verständnis für wahre Kirchlichkeit und wahre Religion. Das Überwuchern des Wirtschaftlichen hat hier das Ideelle erstickt. Das Kapitel, wie es in die neue Zeit hineinging, war ein Körper ohne Seele und darum dem Untergange geweiht, trotz der wirtschaftlichen Macht, die das einstige Armenkapitel Hartwicks II. kaum wiedererkennen läßt.

---

## II. Das bremische Krameramt.

Von Heinrich Sasse.

II. Teil.

### Die Geschichte des Krameramts im 18. Jahrhundert.

#### I. Streit mit Händlern, Kaufleuten und Ämtern um das Kleinhandelsprivilegium.

Das 18. Jahrhundert ist auf allen Gebieten kultureller und wirtschaftlicher Betätigung eine Zeit des Wiederaufbaus und der Blüte aus den Trümmern und Wunden, die der Dreißigjährige Krieg geschlagen hatte. Die neue Staatsform des Absolutismus richtet ihre besondere Fürsorge darauf, aus der aufblühenden Wirtschaft neue Steuerquellen zu erschließen für die hohen Ausgaben, welche das Heer, die üppige Hofhaltung, prunkhafte Bauten und sonstige Liebhabereien verursachen. Colbert, der Wirtschaftsminister Ludwigs XIV., begründet das Wirtschaftssystem des Merkantilismus, das in dem Geldvorrat Grundlage und Quelle des Wohlstandes erblickt. Wenn er für ganz Frankreich eine einheitliche, staatlich protektionierte Wirtschaftsform schuf, die durch Zollschutz das gewerbliche Leben zu hoher Blüte entfaltete und durch den Absatz der Gewerbeerzeugnisse auf ausländischen Märkten den Zustrom des Bargeldes ins Land förderte, so wirkte dieses Beispiel für Europa vorbildlich.

In dem staatlich zerrissenen Deutschland freilich konnte der Versuch, ein einheitliches Wirtschaftsgebiet zu bilden, nur bei den größeren Staaten Preußen und Österreich Erfolg haben. Immerhin rief auch in kleineren Staaten und einigen Reichsstädten der Eifer der Fürsten und der Fleiß der Bürger Einrichtungen gewerblicher und industrieller Betätigung ins Leben, die eine Förderung der Wirtschaft bedeuteten und die zum Teil durch die naturgegebenen Grundlagen dauernde Bedeutung erlangten. Nürnberger Tand, Bielefelder Linnen, die Erzeugnisse der Thüringer Heimindustrie, Meißner Porzellan und Brandenburger Tuche sind neben vielen anderen Produkten Beispiele der erstarkenden Wirtschaft und der ersten Anfänge einer Industrialisierung Deutschlands.

Viele andere Territorien folgten dem Vorbild durch Anlage von Manufakturen aller Art. Vor allem aber erwies sich als fruchtbar die durch Drang nach Absatzgebieten für die überschüssigen Gewerbeerzeugnisse hervortretende Belebung des Handels.

Daraus erwuchs auch für die nordwestdeutschen Territorien Nutzen und Gewinn. Für eine selbständige Merkantilpolitik erwies sich dies Gebiet als ungeeignet. Obschon nicht so territorial zerrissen wie die Mitte und der Süden Deutschlands, lag es doch den damaligen Zentren des Handels und Verkehrs zu fern. Der natürlichen Reichtümer und Bodenschätze entbehrend, steckte es mit seiner dünnen Bevölkerung noch ganz in den Formen der Agrarwirtschaft.

Bremen aber war wie die übrigen Hansestädte des Nordens seit alters ein Handelsstaat, der naturgemäß der eigenen Produktion wenig Beachtung schenken konnte. Wenn wir auch in dieser Zeit von der Einrichtung gewerblicher Unternehmen, die auf einen größeren Absatz rechnen konnten, beispielsweise von Zuckersiedereien, hören, so ist dies ein Zeichen der sich wieder belebenden Wirtschaft und der Nachahmung anderorts gegebenen Beispiels, nicht aber einer selbständigen Merkantilpolitik; denn dafür erwies sich das bremische Staatsgebiet als zu klein. Um so mehr mußte sich, wie Nordwestdeutschland überhaupt, eine Stadt wie Bremen mit ihrer zusammengedrängten Bevölkerung als geeignetes Absatzgebiet fremder Gewerbe- und Industrieerzeugnisse empfehlen, zumal das mit den Interessen einer Handelsstadt durchaus konform ging.

Hier jedoch beginnt der Widerstreit mit den Interessen des bremischen Krameramts; denn so sehr eine Belebung des Handels begrüßt wurde, so sehr mußte dem auf den Kleinhandel privilegierten Krameramt die Gefährdung seiner Interessen durch den Zustrom fremder Handelsartikel bedenklich erscheinen. Aus diesem Sachverhalt resultiert nahezu ausschließlich die Geschichte des Krameramts in diesem Zeitabschnitt. Er ist erfüllt von dem Bestreben des Amts, den nach Umfang und Art erweiterten Kleinhandel aufzufangen und unter den Zwang seines Privilegiums zu bringen. Dieses Bestreben bringt das Krameramt in Widerstreit mit allen Kreisen einheimischer und fremder Bevölkerung, die auf Belebung des Handels bedacht waren, ebenso sehr aber auch mit den anderen Ämtern, die in gleicher Weise bestrebt waren, ihr Privilegium zu erhalten und zu erweitern. So ist es vielfach der sprichwörtlich gewordene Krämergeist, der sich in der Geschichte des vor-

stehenden Zeitabschnittes kundgibt. Sie erhält dadurch einen ausgeprägt reaktionären Zug, der ihr ein wenig erfreuliches Gesamtbild verleiht, und doch hat auch diese Zeit für die Betrachtung der Nachlebenden ihre Reize.

### 1. Der Kampf der Kramer gegen das Hausierertum<sup>1)</sup>.

Ein höchst sonderbares, aber nicht uninteressantes Bild des Kleinhändlertums entrollt sich vor dem Leser in den Berichten und Klagen der Kramer über die Hausierer. Seit den 20er Jahren des 18. Jahrhunderts wird das Stadt- und Landgebiet von ihnen überschwemmt. Aus aller Herren Ländern kommen sie. Da sind Italiener und Franzosen, Böhmen und Schwaben, Thüringer und Tiroler. Alle Spezies sind vertreten: Juden aus Hamburg, Katholiken aus dem Münsterländischen, Bauern, abgedankte Soldaten und fremde Soldatenweiber. Aber auch die einheimische und benachbarte Bevölkerung ist von dem Hausierfieber erfaßt. Das Geschäft ging schon damals und noch mehr in der Folgezeit von dem einfachen Kastenträger bis zu einer Art Großunternehmen mit Warenlagern im Werte von mehreren tausend Reichstalern und einem Hausierpersonal bis zu 20 Personen.

In der Stadt sowohl wie in der engeren und weiteren Umgebung trieben sie einen schwungvollen Handel. Ganz Niedersachsen schien damals eine Absatzdomäne der Waren aus den gewerblich höher entwickelten Gebieten im Westen und Süden Deutschlands und aus dem Ausland geworden zu sein.

Wohl nur ein Teil der Hausierer besaß obrigkeitliche Handels-erlaubnis. Dementsprechend wurde das Geschäft offen oder versteckt getrieben. Viele standen am Markt oder an den Brückenköpfen aus, wo sie ihre Waren besonders der aus der Umgebung in die Stadt zum Einkauf kommenden Landbevölkerung anboten. Andere beliebte Plätze waren die Wirtschäften. Die meisten aber gingen straßauf und straßab von Haus zu Haus und priesen vom Morgen bis zum Abend ihre Waren an.

In ihren Kasten und Kiepen trugen sie zumeist erlaubte Waren, wie Kaffee, Tee, Pflaumen, Rosinen, Feigen, Leinen und Zwirn, daneben allerlei tonbackene, kupferne, eiserne und stählerne Waren. Aber darunter verstanden sie verbotene Kramware geschickt zu verbergen, und nur selten gelang es, sie des verbotenen Handels zu überführen.

<sup>1)</sup> S. 8. u. 14. S. 8. u. 1. Nr. 14—19.

Die ersten Anfänge des Hausierhandels gehen vermutlich auf den Freimarkt zurück. Allen fremden Personen, so lautet eine Nachricht aus dem Jahre 1670, soll auf ihr Begehren zugestanden werden, mit Erlaubnis des präsidierenden Bürgermeisters etliche Tage am Markt oder Rathaus ihre Ware feilzuhalten<sup>1)</sup>. Einer späteren Mitteilung zufolge mußte dafür eine Gebühr an den Bürgermeister entrichtet werden. Das entsprach gleichfalls einem im Freimarkt üblichen Gebrauch.

Der Konkurrenzneid der Ämter untereinander ruft den ersten Widerstand gegen die Hausierer hervor. Die Schnürmacher nehmen 1670 daran Anstoß, daß die Kramer Florettband, Schnüre und Litzen von den aus Köln und anderen Orten ankommenden Fremden einkaufen und zu ihrem Präjudiz im Kleinhandel wieder absetzen<sup>2)</sup>. Die Kramer stützen sich darauf, daß ihnen der Kleinverkauf mit allen aus der Fremde hereingebrachten Waren *privative* zustehe, den übrigen Ämtern dagegen nur der Verkauf der selbst verfertigten Ware überlassen sei. Der Streit führt unter Vermittlung des Rates 1678 zu einem Vergleich. Bemerkenswerterweise dringen die Kramer mit ihrem Anspruch auf den Alleinverkauf fremder Ware nicht durch. Florettband dürfen sie zwar von fremden Handelsleuten einkaufen und im Kleinhandel wieder absetzen, Litzen und Schnüre dagegen, sowie andere Sachen, auf die das Schnürmacheramt privilegiert ist, bleiben diesem allein überlassen.

Beide Ämter werden sich gleichzeitig dahin einig, daß die fremden Hausierer nicht weiter geduldet werden sollen. Die obrigkeitliche Billigung dieses Abkommens beschränkt sich jedoch ausdrücklich auf ein Verbot des Handelns mit privilegierter Ware, die Hausiereinrichtung selbst hielt der Rat aufrecht, doch sollten die Fremden ihre Waren außerhalb der Zeit der freien Märkte nur am Markt oder Rathaus feilbieten.

Durch den vom Rat eingerichteten und geschützten Hausierhandel sollten der bremischen Bevölkerung fremde, sonst schwer zu erlangende neuzeitliche Gewerbezeugnisse zugänglich gemacht werden. An solchen Waren werden u. a. genannt: Leinwand, Kattun, Nessel, Handschuhe, Knöpfe, Hals- und Schnupftücher, Taschen, Mützen, Band, Frenßen, Schnüre aus Baumwolle, Wolle, Samt, Plüsch, Kamelhaar, Spiegel und Nürnberger Kram. Das Krameramt stand dem Hausierhandel anfangs nicht unbedingt ablehnend gegenüber, da er ihm die Möglichkeit billiger und bequemer Warenversorgung bot.

<sup>1)</sup> S. 8. u. 1. Nr. 6. c.

<sup>2)</sup> S. 8. u. 1. a.

Seine Haltung ändert sich aber, als nach Verlauf einiger Jahrzehnte der Hausierhandel den ihm gesetzten Rahmen zu überschreiten und in die Gerechtsame des Krameramts einzugreifen beginnt. Zunächst schützt man sich dadurch, daß einzelne kontravenierende Hausierer vor die Morgensprache des Amtes gezogen und bestraft werden. Ein Hausierer, Johann Henrich Hoyer, ehemals bei dem Kramer Retemeyer Ladendiener, unterhält mit mehreren anderen einen selbständigen Hausierhandel. Er wird 1725 des verbotenen Verkaufs von Florkappen überführt und von der Kramer Morgensprache bestraft<sup>1)</sup>. Er wird auch durch Zeugen überführt, verschiedene seidene und halbseidene Manufakturen verkauft zu haben. Hoyer beansprucht den Hausierhandel mit Florkappen u. dgl. als gutes Recht, aber der Rat bestätigt die Strafe und verbietet ihm das Hausieren mit dergleichen Waren „bei Verlust dieser Stadt Wohnung“.

Bald hielten sich die Hausierer nicht mehr an die Vorschrift, ihre Ware am Markt und Rathaus feilzubieten, sondern gingen in die Straßen und Häuser. Die Kramer sind gezwungen, beim Rat vorstellig zu werden, damit das Herumtragen grober Strümpfe, welche die Schiffer kauften, verboten werde. Gern machten sich die Händler zur Zeit der Abfahrt der „Grönländer“ an sie heran, um bei ihnen solche Waren abzusetzen, weshalb das Krameramt fordert, die wachthabenden Offiziere sollten beordert werden, die Hausierer zu visitieren<sup>2)</sup>.

Indes erwiesen sich alle bisherigen Maßnahmen als vergeblich. Nur ein allgemeines Hausierverbot versprach noch Abhilfe. Kurhannover hatte schon 1701 ein solches erlassen, Braunschweig war 1711 gefolgt. In Lübeck war und blieb das Hausieren gänzlich untersagt. Um so mehr schien sich der Strom nach den Territorien und Plätzen zu wenden, wo es noch frei war. Der Bremer Rat war aus bekannten Gründen wenig geneigt, dem Verlangen der Kramer zu entsprechen. Er konnte indes nicht verkennen, daß unter dem Hausierwesen sich Mißstände verbargen, die dringend der Abhilfe bedurften. Auch wurden Witwen und Waisen, denen der freie Hausierhandel mit Strümpfen, Handschuhen u. dgl. Waren erlaubt war, durch das Unwesen empfindlich geschädigt.

Am 27. November 1728 verfügte der Senat, daß alles Hausieren mit fremder Kramware verboten sein sollte<sup>3)</sup>. Aber dieser Beschluß

<sup>1)</sup> S. 8. u. 21. b. F. 2.

<sup>2)</sup> S. 8. u. 21. b. S. 4.

<sup>3)</sup> S. 8. u. 1. a. Nr. 29.

wurde scheinbar gar nicht öffentlich bekannt gemacht. Erst im Juni 1735 zählte ein öffentliches Verbot die nicht freigegebenen Waren auf. Gegen jede Übertretung soll mit Konfiskation vorgegangen werden, und außerdem erhalten die Kramer Erlaubnis, Hausierer anzuhalten und Übertretungsfälle dem Präsidenten zur Bestrafung anzuzeigen<sup>1)</sup>.

Nach wie vor blieb indessen das Hausieren mit nichtprivilegierter Ware erlaubt, in Freimarktszeiten war es sogar ganz allgemein zugelassen. Für das Landgebiet lehnte der Rat ein Verbot überhaupt ab, „weil man nicht gefunden, daß das Amt in den vier Gohen privilegiert sei, auch damit dem Amt kein sonderlicher Eintrag geschehe“.

Trotzdem glaubte das Krameramt nach Lage der Dinge viel erreicht zu haben. Der Freude darüber gab es Ausdruck durch den Beschluß, jedem Präsidenten bei Antritt seines Amts zehn Dukaten zu zahlen, um ihn für den Ausfall der Hausierscheingebühr zu entschädigen.

---

Der weitere Verlauf des bis in den Anfang des 19. Jahrhunderts dauernden Kampfes gegen das Hausierertum spielt sich immer in den gleichen Formen ab. Nach dem von Zeit zu Zeit erneuerten Verbot tritt für eine Weile Ruhe ein, um nach und nach, zuweilen gefördert durch besondere Umstände, von neuem aufzuflammen. Dazu trug bei, daß der Verkauf des sogenannten Nürnberger Kramguts auf dem Rathaus nach wie vor seinen Fortgang behielt; denn dabei handelte es sich um eine Dauereinrichtung, welche den mit den Verhältnissen in der Stadt vertrauten Händlern Übertretungen leicht ermöglichte. Am nachteiligsten aber wirkte die ungehinderte Hausiererlaubnis für bestimmte Waren. „Was an den öffentlichen Markt gewöhnlich hierselbst zu Kaufe gebracht wird“, das soll auch frei hausiert werden können, außerdem fremde Körbe, Leinwand, Drell, lederne, lackierte, hölzerne, kupferne, messingne, tonbackene, blecherne, eiserne, stählerne und überhaupt alle Waren, die nicht von hiesigen Amtsgenossen verfertigt werden. Auch die Kramer selbst hielten 1741 beim Rat um die Erlaubnis an, ihren Bedarf an Waren bei den Fremden einzukaufen, um sich bequeme Bezugsmöglichkeiten zu sichern. Manchmal machte der Präsident des Senats von seinem Erlaubnisrecht auch wohl einen weitergehenden Gebrauch. Die Kramer erheben 1766 gegen einen verstorbenen Bürgermeister sogar den Vorwurf einer persönlichen Ausnutzung seines Er-

<sup>1)</sup> S. 8. u. 1. Nr. 14.

mächtigungsrechts: er habe ihren Elterleuten zu erkennen gegeben, eine gänzliche Abweisung fremder Hausierer schwäche zu sehr sein Einkommen.

Eine weitere Förderung erfuhr das Hausierwesen durch Anträge fremder Obrigkeiten auf Zulassung ihrer Schutzbefohlenen zu diesem Handel in Bremen. Für die Linnen- und Strumpfhändler aus der Grafschaft Lingen verwendete sich 1756 die preußische Kriegs- und Domänenkammer Minden. Die dortigen Händler hätten bisher ungehindert in Bremen hausiert, der Rat möge es nach wie vor gestatten, da der Verkauf von Strümpfen zu Dutzenden eine Handlung sei, die den Kramern nicht im geringsten nachteilig sein könne. Ein Jahr später trat dieselbe Kammer für die Linnenhändler Wiechmann und Meier aus Recke ein, die neben Linnen auch mit Nessel und Kammertuch hausieren wollten<sup>1)</sup>. Eine Strumpfhändlerin aus Reuß-Greiz suchte 1756 durch ihren Landesherrn um Hausiererlaubnis nach. Der Senat antwortete in allen Fällen zustimmend. Auf Antrag des Osnabrücker Magistrats erteilte er einem dortigen Kramer die Genehmigung, mit ausländischen Fabrikwaren nach Bremen zu kommen, um sie an die Kramer abzusetzen.

Berücksichtigt man noch, daß die Gewohnheit und Übung im Laufe der Jahre und Jahrzehnte ein übriges tat, die Hausierer im Erfinden von allerhand Kniffen und Schlichen erfinderisch zu machen, so wird es verständlich, daß das Unwesen immer wieder überhand nahm und mit den zu Gebote stehenden Mitteln nicht auszurotten war.

An Gegenwehr aller Art ließen es naturgemäß die Kramer nicht fehlen. Von der aus Anlaß des ersten Verbots im Jahre 1735 ausdrücklich erteilten Ermächtigung, Hausierer mit unerlaubten Waren anzuhalten und sie dem Präsidenten anzuzeigen, machten sie ausgiebig Gebrauch. Aber dieses Recht mußte dem Amt wieder entzogen oder in Vergessenheit geraten sein; denn 1766 wurde es erneut darum vorstellig. Es verwies dabei auf die Bestimmung der Rolle, wonach die Elterleute die Nebenkramer fleißig besuchen sollten, ob sie etwas verkauften, was wider des Amtes Freiheit und Gerechtigkeit war. Auch berief man sich auf das Beispiel Hamburgs, wo das Krameramt durch vier Amtsboten und zwei Ratsdiener die Kontrolle durchführte. Indessen scheint ihm eine neue Handelserlaubnis nicht erteilt zu sein.

Trotz erschwelter Kontrolle wurden einzelne Hausierer von der Amts-Morgensprache bestraft. 1736 wurde Johann Andreas Spiegelberg

<sup>1)</sup> S. 8. u. 21. b. N. 1. c.

überführt, Markseide, gedrucktes blaues Leinen, oberländischen gestreiften Flanell und selbstgefertigte Haarbeutel verkauft zu haben<sup>1)</sup>. Wegen der ersten drei Fälle wurde er bestraft, der Hausierhandel mit selbstgefertigter Ware wurde ihm vom Rat zugestanden. Auch die schon genannten Lingener Linnenhändler Wiechmann und Meier wurden 1755 und 1757 bestraft, ebenso 1774 die Gebrüder Schindler aus Glarus und 1755 ein Nürnberger Haberfeld. Der Hausierer Christoph Buchweiser sollte 1764 für den verbotenen Hausierverkauf eines Stockbandes, eines Geldbeutels, eines Uhrbandes und vier schwarzer Halstücher 16 Rth. Strafe bezahlen<sup>1)</sup>. Obwohl er keinen Hausierschein besaß und ihm nie, weder durch Privileg noch durch Konklusum, die Hausierfreiheit erteilt war, hatte er seit 36 Jahren ungestört und ohne irgendeinen Widerspruch zu erfahren mit solcherlei Sachen hausieren können. Er möchte sogar daraus ein Recht auf Handelsfreiheit herleiten, wurde aber vom Senat abgewiesen.

Den Kramern ist dieser Fall ein willkommener Anlaß, auf die Unhaltbarkeit der Zustände hinzuweisen. Sie stellen immer wieder vor, wie die Fremden das einheimische Gewerbe schädigen, den Witwen und Waisen ihr Brot nehmen, das Geld aus der Stadt an sich bringen und sich mit gespicktem Beutel davonmachen, ohne der Stadt Lasten zu tragen. Auch brächten sie schlechte Ware, so daß die Abnehmer betrogen würden. Alle Waren wären überdies in der Stadt zu haben, so daß es der Hausierer gar nicht bedürfe.

Auch daß viele Hausierer in Bremen wohnhaft wurden, erwies sich als ein wirksames Argument. Der Rat klagt selbst 1741 über ansässig gewordene Italiener. Das Krameramt berichtet 1763 von einem gewissen Meyer aus dem Brandenburgischen, der seit vielen Jahren hier wohne, ein Mann namens Müller aus Böhmen wäre seit zwölf Jahren, eine Schwäbin, geheißen Schramm, seit ihrer Jugend in Bremen wohnhaft.

Schließlich bedienten sich die Kramer auch des Hinweises auf die scharfen Hausierverbote in anderen Territorien. Hamburg hatte nach ihren Erkundigungen durch Verordnungen von 1733, 1737 und 1751 unter Strafe der Konfiskation das Hausieren verboten und sogar den Wirtsleuten untersagt, die Hausierer, ungeachtet sie nicht darin verkauft hätten, in ihren Häusern aufzunehmen. In Lübeck war überhaupt keine Hausierverordnung vorhanden, weil es gar nicht geduldet wurde. Käme ein Fremder in dieser Absicht, würde er gleich vor das Polizeigericht

<sup>1)</sup> S. 8. u. 21. b. G. 1. h.

gebracht und in einige Reichstaler Strafe versetzt; beim zweiten Male würden alle Waren konfisziert. Ähnliche Verbote bestanden auch anderswo. Wo aber das Hausieren zeitweilig erlaubt war, etwa in Jahrmakrtstagen oder zur Messezeit, wie in Leipzig, bestanden strenge Strafen bei Übertretungen.

Durch derartige Vorstellungen erreichten die Kramer beim Rat auch gewisse Verschärfungen. So setzte das zweite Verbot vom 8. Januar 1755 (öffentlich bekannt gemacht am 1. April 1756) gegenüber dem ersten Verbot von 1735 einwandfrei die Einzelheiten des genehmigten Hausierhandels fest. Das dritte Verbot von 1774 ist nur eine Wiederholung des vorhergehenden. Das vierte droht 1788 mit nachdrücklicher Strafe. Auf Antrag des Amtes wird auch die Bekanntmachung in auswärtigen Zeitungen beschlossen, den Kramern aber zur Pflicht gemacht, sich mit allen modernen Waren hinlänglich zu versorgen und die Preise auf das billigste anzusetzen. 1801 wird die Verfügung erneuert.

In dem sich über das ganze 18. Jahrhundert erstreckenden Kampf des Krameramts gegen das Hausiergewerbe bekundet sich das Bestreben des ehrlichen Gewerbes, Auswüchse eines unlauteren Wettbewerbs auszumerzen. Allein es verbarg sich dahinter sehr viel Eigennutz. Mit den toten Buchstaben überkommener und veralteter Privilegien stellte man sich der nach neuen Formen des Gewerbe- und Handelslebens ringenden Zeit entgegen. Wie wenig die Kramer geneigt waren, der voranschreitenden Entwicklung Rechnung zu tragen und wie verständnislos sie berechtigten Wünschen gegenüberstanden, beweist ihr Streit mit dem Händler und Hausierer Johann Christoph Paul<sup>1)</sup>.

Paul, ein zugewandter Katholik, erwarb, als er eine Bremer Bürgerstochter heiratete, im Jahre 1770 die Schutzgerechtigkeit. Der Rat erteilte ihm gleichzeitig die Erlaubnis zur Führung eines Galanterie-Hausiergewerbes, aber mit dem Verbot, weder Handlung noch Gewerbe zu treiben, welche den Gerechtsamen hiesiger Ämter oder sonstigen Privilegiis zuwider wäre.

Aus kleinen Anfängen hatten Paul und seine Frau mit den Jahren ein stattliches Hausiergeschäft entwickelt. Sie reisten mit ihren Waren auf das Land und besuchten auswärtige Messen. Paul rühmt insbesondere seine durch stetes Herumreisen erlangte große Erfahrung in der Herstellung des Kopfpuzes für Frauen. So war er bei Verlöbnissen, Hoch-

<sup>1)</sup> S. 8. u. 21. b. G. 1. f. und S. 8. u. 1. a. Nr. 41, 45—49.

zeiten und Kindtaufen begehrt und setzte bei diesen Gelegenheiten nicht nur die zum Kopfputz erforderlichen „Flor und Blonden“, sondern auch seidene Bänder, Strümpfe, Tücher und allerhand Galanteriewaren, ja sogar silberne und goldene Uhren und sonstige Kostbarkeiten ab. So war ihr Galanteriehandel nach der Darstellung der Kramer vom Jahre 1779 so groß geworden, wie ihn keiner vorher gehabt hatte. Sie hielten sogar einen Seidenvorrat, dessen sich angesehene Seidenkrämer nicht zu schämen brauchten. Sie beschäftigten Hilfspersonal, mit dem sie erlaubte und verbotene Ware geschickt abzusetzen verstanden. Mitglieder des Amts, so sagen die Kramer, mußten fast täglich sehen, wie Bediente mit ganzen Packen von seidenen und anderen Waren an ihren Häusern vorbeigingen und sie angesehenen Personen bei festlichen Gelegenheiten antrugen, so daß solcherlei Anlässe dem Amt gar nichts oder so gut wie gar nichts einbrächten.

Als Paul 1779 erstmalig wegen unerlaubten Verkaufs von Seidenwaren von der Morgensprache des Krameramts bestraft wird, fordern die Kramer Aufhebung der ihm übertragenen Schutzgerechtigkeit, was aber abgelehnt wird. Sie müssen sehen, wie das Galanteriegeschäft sich immer weiter ausdehnt, aber erst nach zehn Jahren gelingt es, ihn zum zweiten Male zu ertappen.

Paul sucht jetzt beim Senat die Erlaubnis auf freien Handel mit Flor, Blonden, Seidenband bei Stücken und seidenen Strümpfen zu ganzen und halben Dutzenden zu erwirken. Der Rat setzt eine viergliedrige Kommission zur Untersuchung ein, aber noch vor Abschluß derselben wird Paul zum drittenmal der Kontravention überführt und zu 50 Rth. Strafe verurteilt. Jetzt aber hatten die Vorfälle so viel Staub aufgewirbelt, daß die illegale Fortführung des Handels sich als undurchführbar zeigte. Paul sucht um Aufnahme ins Amt nach. Sie wird abgelehnt, weil ihm der Rat wegen seiner katholischen Religion das Bürgerrecht nicht erteilen will. Aber auch das Ansuchen um eine besondere Handelserlaubnis gegen jährliche Erlegung einer gewissen Summe wird vom Krameramt abgeschlagen. Das Amt hätte von der zu erlegenden Summe keinen Vorteil; die einzelnen Kramer durch die Konkurrenz nur Nachteil. Paul müsse sich nunmehr wie andere rechtschaffene Bürger einschränken.

So handelte und urteilte das bremische Krameramt noch im Jahre 1793, zu der gleichen Zeit, als in Frankreich und an anderen Orten die neue Zeit bereits vernehmlich an die Tore klopfte.

## 2. Der Streit mit den Bildkramern auf der Börse.

Etwa gleichzeitig mit dem Hausierhandel hatte der Rat in den 70er Jahren des 17. Jahrhunderts das Geschäft der Bildkramer auf der Börse ins Leben gerufen. Er erteilte fremden Händlern die Erlaubnis, in besonderen, an der Börse errichteten Buden fremde Waren zu verkaufen.

Vermutlich stammt die Anregung dazu aus Händlerkreisen. In einer Eingabe vom 30. August 1668 erklärt das Krameramt, man habe „in Erfahrung gebracht, daß einer von Nürnberg, Otto Henrich Kannengießer, dessen Vater dieser Stadt Bürger gewesen, sich unterstehe, beim Rat Ansuchung zu tun, daß ihm erlaubt werden möge, allhier auf der Börse eine eigene Bude zu bauen und in derselben mit seinen Nürnberger Waren kontinuierlich auszustehen<sup>1)</sup>. Aus der Art mit der man gegen die Konzession Protest erhebt, läßt sich mit ziemlicher Sicherheit der Schluß ziehen, daß es sich um eine neuartige Einrichtung handelt. Noch ganz überrascht, weist das Amt darauf hin, daß ein Fremder oder Nichtkramer nur zum Freimarkt, viermal im Jahre<sup>2)</sup>, das Recht habe, zwei bis drei Tage mit seinen Waren auszustehen. Eine besondere, beständige Bude allhier zu erbauen, laufe wider das Amt und dessen wohl erlangte und althergebrachte Gerechtigkeit.

Zwei Jahre später, 1670, erweitert der Rat die Konzession, indem er fremden Personen erlaubt, ihre Waren am Markt oder Rathaus etliche Tage feilzuhalten, woraus der vorstehend behandelte, sich später über die ganze Stadt erstreckende Hausierhandel erwächst. Es handelt sich also offenbar um ein planmäßiges Vorgehen, mag auch aus den Kreisen der fremden Händler die Anregung dazu erfolgt sein.

Die Absicht des Rates wird deutlich, wenn man sich vergegenwärtigt, daß der Dreißigjährige Krieg, der das einstmals blühende Wirtschaftsleben bis in den Grund zerstört hatte, erst zwanzig Jahre zurück lag. Jede Möglichkeit der Belebung von Handel und Gewerbe mußte dem Rat willkommen sein.

Der für eine Handelsstadt auffällige Umstand, daß die neuen handelspolitischen Aufgaben von Fremden übernommen und durchgeführt wurden, erklärt sich aus der Tatsache, daß es sich um neu-

<sup>1)</sup> S. 8. u. 21. b. N. 2.

<sup>2)</sup> In den gesamten vorliegenden Akten wird nur an dieser Stelle ein viermaliger Jahrmakrtstermin genannt. Die Angabe der Kramer erscheint nicht unbedingt zuverlässig, zumal für eine Zeit allgemeiner Wirtschaftsdepression. Das 18. Jahrhundert kennt nur noch einen zehn Tage dauernden Jahrmakrt im Oktober.

artige Erzeugnisse aus bisher mehr oder weniger unbekanntem Gewerbe- und Industriezentren handelte, in denen der Drang nach Absatz der Waren groß war. Die Zahl der umherreisenden Händler war so groß, daß man die Tore der Stadt gewissermaßen nur zu öffnen brauchte, um Waren aller Art und von allen Orten hereinströmen zu sehen.

Ohne indessen die Frage zu prüfen, wie die dem Kannengießer erteilte Konzession mit dem Privilegium der Kramer in Einklang zu bringen sei, lehnte der Rat das Gesuch des Amtes kurzerhand ab und ließ in der Folgezeit weitere „Bildkramer“ an der Börse ihre Buden aufschlagen.

Das Krameramt begnügte sich vorerst damit, einzelne derselben vor seine Morgensprache zu ziehen, wenn sie dem Amt *privative* zustehende Sachen verkauften. So wurde 1676 die Bildkramerin Eitzen wegen Verkaufs von Seiden- und Samtwarenstickerei bestraft<sup>1)</sup>. Sie will zur Vermeidung weiterer Übertretungen ins Amt eintreten, was ihr aber verweigert wird, da nur ein Mann das Amt erwerben könne. Ein Antrag auf Verbot ihres Handels fand wiederum keine Beachtung.

Diese gegensätzliche Auffassung des Rates und der Kramer wurde grundsätzlich ausgetragen, als der erstere einige französische Flüchtlinge als Bildkramer an der Börse konzessioniert hatte<sup>2)</sup>. Als 1685 nach Aufhebung des Edikts von Nantes zahlreiche reformierte Franzosen aus Glaubenstreue ihre Heimat verließen und in Deutschland Zuflucht suchten, fanden sie, wie überall, auch in Bremen bereitwillige Aufnahme. Aber die Handwerksämter, in welche die Franzosen einzutreten begehrt, verweigerten die Aufnahme, so daß viele von ihnen Bremen bald darauf wieder verließen und nur eine kleine Gemeinde übrigblieb<sup>3)</sup>. Der Rat dagegen begrüßte die Gelegenheit, die Bürgerschaft mit den von ihnen feilgebotenen französischen, italienischen und deutschen Galanteriewaren zu versorgen und ihnen gleichzeitig zu Arbeit und Brot zu verhelfen.

Es muß ein Bild von eigenartigem Reiz gewesen sein, als nun zu den schon vorhandenen Händlern auch die Franzosen — es werden zehn Namen genannt — ihre Buden rund um die Börse errichteten, um daraus in ihrer lebhaften Art die mannigfaltigsten, in den buntesten Farben

1) S. 8. u. 2. a. Nr. 7.

2) S. 8. u. 21. b. G. 1. a.

3) von Bippen, Geschichte der Stadt Bremen. 1904. III. Bd. 206 ff.

schillernden Waren anzupreisen<sup>1)</sup>. Den Kramern war es jedoch ein Leichtes, die mit den bremischen Verhältnissen nicht vertrauten Fremden der Kontravention zu überführen, wozu insbesondere Seidenstoffe, auf die das Amt ausdrücklich privilegiert war, Anlaß boten. Die Überführten werden von ihnen vor ihr Morgensprachsgericht gezogen und bestraft. Unter Berufung auf die ihnen vom Senat erteilte Konzession verweigern sie die Zahlung, worauf das Amt sie pfänden läßt. Die Fälle wiederholen sich. Beschwerden beim Senat, Weigerung, vor der Morgensprache zu erscheinen, erneute Pfändungen und die Weigerung der Kramer, auf obrigkeitliche Anordnung hin die abgenommenen Pfände herauszugeben, verwirren die Angelegenheit noch mehr. Zuletzt verbietet der Rat den Kramern jedes weitere Vorgehen gegen die Franzosen, bis die ganze Angelegenheit durch Untersuchung ihrer Amtsprivilegien geklärt sei.

Wenn nun die Kramer in den Verhandlungen nach dem Wort von Bippens „engherzigen Zunftgeist“ bekundeten, indem sie die Aufnahme der Franzosen ins Amt mit der Begründung ablehnten, die Geburtsbriefe würden nicht zu beschaffen sein, und den Vorschlag, ihnen gegen gewisse Rekognitionen den Verkauf der Waren zu verstatten, mit der Bemerkung zurückwiesen, erst sollten sie die verhängten Strafen bezahlen, so geschah das doch in der Erkenntnis, daß mit diesem Einzelfall über die Zukunft ihres Amtes entschieden wurde und daß jede Nachgiebigkeit die Gültigkeit ihres Privilegiums gefährden mußte. Der Versuch, an Hand einer von den Franzosen aufgestellten Warenliste festzustellen, was ihnen zum freien Verkauf überlassen werden könnte, offenbarte die Absicht der Kramer, bis auf einige Stahl-, Messing- und Eisenwaren, sowie Leinen und Zwirn, schlechthin alle Galanteriewaren für das Amt ausschließlich zu beanspruchen und zwar mit der Begründung, daß sie mit Stoffen aus Seide oder Samt oder mit Gold- und Silberband gefüttert oder bordiert oder daraus hergestellt wären, die unter ihr Privilegium fielen. Dem Einwand, die umstrittenen Waren könnten in ihrem Privilegium gar nicht enthalten sein, weil es sie zur

---

<sup>1)</sup> Unter den aufgezählten Waren sind kulturgeschichtlich interessant: aus Seide, Samt und Plüsch gefertigte, mit Gold und Silber bordierte Brusttücher, Halstücher, Arm- und Kniebänder, gewirkte Leibgürtel, mit Gold und Silber bordierte Mützen, Degengehänge, Stockquasten, silberne und goldene Uhrquasten und Uhrbeutel, Drap d'or Knipstaschen und Samttaschen, Kappen und Haarbeutel, Bänder und Tressen, Spitzen und Pleissen, Handschuhe und Strümpfe, in der gleichen Art hergestellt. Parfümerien und Essenzen vervollständigen das Bild.

Zeit ihrer Verleihung nicht gegeben habe, begegneten sie mit dem Hinweis, die Kramware unterläge stetiger Veränderung und einem fortwährenden Wechsel, weshalb in den Urkunden unter den einzeln aufgeführten Gegenständen alle gleichartigen, auch die später entstehenden Artikel unter Ausdrücken wie „was Gestalt es auch sein mag“, oder „wie es auch Namen habe“ präsumiert seien.

Diesem Anspruch des Krameramts tritt der Senat als Anwalt der französischen Bildkrämer entgegen durch den Beschluß vom 21. November 1704: „daß die Kramer den vorigen Konklusis gemäß mittels Produzierung ihrer originalen Rollen oder sonst habenden Privilegien rechtlicher Gebühr zu erweisen schuldig sein, gestalt sie auf den Verkauf gedachter Stücke allein privilegiert seien, bis dahin Supplikanten (Franzosen) bei dem freien Verkauf derselben zu lassen.“

Damit lehnt der Senat den Anspruch des Krameramts ab; denn der Beschluß setzt als gegeben voraus, daß es den ihm auferlegten Beweis nicht zu erbringen vermag. Unter den Kramern herrscht auch darüber kein Zweifel, daß eine Aussicht auf eine ihren Ansprüchen gerecht werdende Deutung ihrer Privilegien nicht besteht, zumal sie diese bereits im Juli in beglaubigter Abschrift dem Senat zugestellt haben.

Sie übernehmen es deshalb, den ihnen auferlegten Beweis höheren Orts beim Reichskammergericht in Wetzlar zu führen. Der Senat sucht zwar die Appellation zu vereiteln, indem er auf die Notifikation durch den Anwalt der Kramer den Bescheid erteilt, „daß die Appellation als *frivola, malitiosa et nulla* zu verwerfen und *Apostoli refutatorii* zu erkennen seien, maßen dann sothane Appellation hiermit verworfen und *Apostoli refutatorii* erkannt worden“; aber die Kramer fanden doch Mittel und Wege, ihre Appellation in Wetzlar anhängig zu machen.

Nach langer Pause fällt das Reichskammergericht am 29. Mai 1716 nachstehendes Urteil: „In Sachen des Krameramts zu Bremen Appellanten eines-, wider Johann da Penna und Konsorten andernteils, ist die Sache von Amts wegen vor beschlossen angenommen und darauf, allem Vorbringen nach, zu Recht erkannt, daß durch Richtern voriger Instanz übel geurteilt, wohl davon appelliert worden, derowegen solche Urteil zu kassieren und reformieren dergestalt, daß Appellantes nach Inhalt ihrer habenden Privilegien bei Verkauf der Kramwaren privative, auch in possessione vel quasi die Kontraventores solcher Privilegien, dem hergebrachten Gebrauch nach bestrafen zu mögen, zu handhaben seien, als wir sie hiermit resp. kassieren, reformieren und handhaben.“

Dies Urteil hat die Geschichte des Krameramts im 18. Jahrhundert weitgehend beeinflußt. Das Reichskammergericht hatte den Anspruch des Amts auf den privaten Verkauf aller Kramwaren als zu Recht bestehend anerkannt. Seitdem fallen bei Streitigkeiten die Urteile des Senats etwa ein halbes Jahrhundert lang in demselben Sinne aus, wodurch die Privilegien des Amts eine bedeutsame Erweiterung erfuhren.

Aber mochten die Kramer auch formell im Rechte sein, den Zeitverhältnissen wurde das Urteil nicht gerecht. Es war mißlich, mit uralten Regulativen das nach neuen Formen drängende, ungleich vielgestaltigere Kleinhandelsleben messen und meistern zu wollen.

Dem Handel der Bildkramer an der Börse war mit dem Wetzlarer Dekret das Urteil gesprochen. Die Kramer gingen jetzt erneut gegen die Franzosen mit Kontraventionsstrafen vor. Sie klagten beim Rat über die „Einkömmlinge, welche so blutwenig dem *publico* kontribuieren und sich unterstehen, anderen in ihrer Nahrung und wohlerworbenen Rechten Eingriff zu tun“. Es sei „ein gar elendiger und schlechter Vorwand, daß sie (Franzosen) sonst ihrer Nahrung entbehren und an den Bettelstab geraten müßten“.

Der Rat mußte jetzt die Kontraventionsstrafen bestätigen, suchte aber in Kommissionsverhandlungen die Kramer zu einem Vergleich zu bewegen. Drei Jahre vergingen darüber in fruchtlosem Bemühen. Da endlich entschied er durch einen Machtspruch. Er ließ dem Amt eröffnen: „er wünsche und begehre, daß den noch lebenden Refugiés ein und andere Kramware zu verkaufen möchte zugestanden werden.“ „Aus Respekt und schuldiger *déférence* unter Hintansetzung des zu ihren Gunsten ergangenen Wetzlarer Dekrets, auch des eigenen merklich leidenden Vorteils und Nutzens“ kamen die Kramer dem Befehl nach. Sie schlossen im Jahre 1723 mit den noch lebenden Franzosen einen Vergleich, wonach ihnen der Verkauf gewisser Galanteriewaren gegen eine bestimmte, dem Amt zu erlegende Summe auf Lebenszeit zugestanden wurde<sup>1)</sup>.

Seitdem konnten die französischen Kramer ungehindert ihren Galanteriehandel ausüben. Sie entfalteten aber gelegentlich eine für norddeutsche Verhältnisse zu rege Betriebsamkeit. Der Verkauf an der Börse genügte ihrem Betätigungsdrang nicht. Henri Combes errichtete eine zweite Boutique an der Liebfrauen-Kirchtür. Ihm und Trapierze, der sich

<sup>1)</sup> Die Verträge auch unter: S. 8. u. 1. Nr. 13. und S. 8. u. 1. a. Nr. 25, 26, 28, 29, 30.

jetzt Drapies nannte, wurde nachgesagt, aus fünf oder sechs Buden zugleich zu verkaufen. Auch daß sie Waren aus der Bude eines andern verkauften, vertrug sich nicht mit den einheimischen Verhältnissen. Daß sie gelegentlich auch mit verbotenen Waren handelten, lag wohl mehr an ihrem Temperament als in bewußter Absicht. Die Kramer scheinen ihnen gegenüber Nachsicht geübt zu haben. Erst 1735 gingen sie gegen die Überschreitung der vertraglichen Bestimmungen vor. Die Franzosen mußten sich mit einer Boutique an der Börse bescheiden und für die verübten Kontraventionen Strafe bezahlen. Der Rat aber bekundete ihnen weiterhin Wohlwollen, indem er die Strafe ermäßigte oder sich zu ihren Gunsten verwendete.

Hinsichtlich der Bildkramerei an der Börse fehlte es trotz des Wetzlarer Urteils nicht an Anträgen auf Erteilung einer Handels-erlaubnis. Der Rat konnte sie aber nur nach Maßgabe der frei werden- den Plätze erteilen. Er begünstigte dabei wie ehemals Fremde. Im Jahre 1747 übertrug er die Bude der Witwe Hase dem vor zwei Jahren aus Doornick zugewanderten Johann Baptisto Marcus<sup>1)</sup>. Wie sehr der Rat von solchen Fremden eine Belebung des einheimischen Gewerbes erwartete, zeigt, daß er dem Marcus das Bürgerrecht schenkte. Handels-erlaubnis aber konnte er ihm nur soweit erteilen, als dadurch die Rechte der Ämter, insbesondere des Krameramts, nicht verletzt wurden.

Nach und nach aber mußte die Börsenkramerei durch die Aus- wirkung des Wetzlarer Urteils ihre Anziehungskraft verlieren. Die Quellen darüber versiegen, und es scheint, als ob diese Einrichtung bald nach der Mitte des 18. Jahrhunderts aus dem gewerblichen Leben Bremens verschwunden ist. Ein Stück buntbewegten Kleinlebens war damit dem Zunftgeist zum Opfer gefallen.

### 3. Die Kramer im Streit mit der Kaufmannschaft und mit anderen Ämtern.

#### a) Kramer und Kaufmannschaft.

Mit der im Collegium Seniorum zusammengeschlossenen Kaufmann- schaft hatte sich das Krameramt schon seit dem Ausgang des 16. Jahr- hundert in Gegensatz und Streit befunden<sup>2)</sup>. Die Kramer hatten das Recht auf den seit langem von ihnen betriebenen Großhandel durch- gesetzt. Auch im 18. Jahrhundert traten Bürger ins Amt, die keinen Kramladen hielten, sondern Kaufhandel pflegten, weil sie, wie die Kauf-

<sup>1)</sup> S. 8. u. 21. b. G. 1. a.

<sup>2)</sup> Vgl. I. Teil, Bremisches Jahrbuch, Bd. 33, S. 146 ff.

mannschaft klagt, als Kramer von allen bürgerlichen officiis befreit sein wollen. Das Amt aber nehme sie auf, um sich dadurch ansehnlich und formidabel zu machen<sup>1)</sup>.

Jetzt jedoch ging es um Übergriffe von Kaufleuten aus dem Collegium Seniorum in die Kleinhandelsgerechtigkeit der Kramer. Ein Kaufmann, Hinrich Claußen, hatte Nesseltuch und Kattun nach Ellenmaß verkauft. Er wurde deshalb 1703 von den Kramern vor ihrer Morgensprache zu 3 Rth. Strafe verurteilt und gepfändet, als er die Strafe nicht bezahlte.

Der Streitfall verschärfte sich, als in der Folge die Kramer mehrere Kaufleute wegen Kleinverkaufs von ostindischen Satinen und Armasinen, sowie pfundweisen Verkaufs von Galläpfeln bei 10 Rth. Strafe vor die Morgensprache zitierten und diese den Rat ersuchten, den Kramern zu befehlen, „einen Ehrsamem Kaufmann nicht ferner mit solchem u. dgl. Zitieren bei Strafe zu molestieren und zu beunruhigen“<sup>2)</sup>. Der Rat untersagte weitere Morgensprachen vor Abschluß der Untersuchung über die Rechtslage.

Den Fall Claußen machte sich die gesamte Kaufmannschaft zu eigen. In einer von sechzig Mitgliedern des Collegium Seniorum unterzeichneten Eingabe forderte sie Herausgabe des abgenommenen Pfandes. Dreimal wurde eine Deputation vom Senat empfangen. Sie erreichte, daß die gepfändeten Sachen an einen dritten Ort gebracht und die Kramer bei Androhung des Verlustes ihrer Privilegien angewiesen wurden, sich aller Tätlichkeiten zu enthalten. Die Unzufriedenheit der Elterleute, daß Angehörige des zweiten von einem Gericht des dritten Standes gemäßregelt waren, kam auch in dem erneuten Vorgehen gegen den Großhandel der Kramer und in der Klage über ihre Anmaßung zum Ausdruck: „daß sie mit ihren Privilegiis nicht zufrieden, den Kaufmann in den negotien täglich nicht allein beengen, sondern sie sind auch so aufgeblasen, daß sie nicht mehr wie in alten Zeiten mit dem Titel alte und junge Meister vorlieb nehmen wollen, sondern es soll nun usurpative heißen Herr Eltermann, Frau Eltermannsche, ja man kann nicht mehr leiden, daß der alte Name noch in den hiesigen Kirchen stehet, sondern man läßt, wie noch vor wenigen Tagen in hiesiger Klosterkirche geschehen, solchen heimlicherweise weghauen.“

In der Sache erklärten die Elterleute das Privilegium der Kramer

1) S. 8. u. 21. b. C. 1.

2) S. 8. u. 21. b. O. 1.

für Kattun und Nesselstuch nicht zuständig. Es handle sich um linnenartige Stoffe, Leinen sei aber im Privilegium ausdrücklich als frei bezeichnet. Sollte es aber privilegierte Kramware sein, so müßten die Stoffe in der Amtsrolle spezifiziert und enthalten sein. Die Kramer bezeichneten Kattun als baumwollartigen Stoff, Nesselstuch würde aus einer ostindischen Faser hergestellt. Auf Bomseide, aus Baumwolle und Linnen hergestellt, sei das Amt dem Wortlaut nach privilegiert, Nesselstuch gehöre zu den sog. ostindischen Waren, auf die es gleichfalls privilegiert sei. Eine ausdrückliche Spezifizierung in ihrer Rolle sei unmöglich, weil es die Waren damals noch nicht gab. Deshalb sei die Rolle nicht auf gewisse Waren restringiert, sondern in generali auf Kramwaren gerichtet.

Taktisch ist das Vorgehen der Elterleute charakterisiert durch den Versuch, einerseits den Kramern die Edition ihrer Original-Rollen aufzuerlegen, andererseits eine Entscheidung durch den Senat herbeizuführen, um die vom Krameramt gewünschte Entscheidung vor dem Reichskammergericht zu vermeiden. Der Senat willfahrt ihnen darin. Er hebt sogar einen Beschluß, die Parteien auf den Rechtsweg zu verweisen, wieder auf, um den Streitfall vor der Wittheit zur Entscheidung zu bringen.

Eine Abschrift ihrer Rollen verweigern die Kramer nicht, sie seien aber durch die Exempel des Schmiedeamts, der Knochenhauer oder Metzger, welche bei dergleichen Gelegenheit ihre Originalia zu ihrem größten Präjudiz und ohnersetzlichen Schaden verloren, gewitzigt, solche nicht in Händen A. Senatus zu geben oder geben zu lassen. Gegen eine Entscheidung durch den Senat erheben sie Bedenken. Sie könnten wenig Vertrauen auf die Wittheit setzen, weil in derselbigen zehn Ratsverwandte (die Elterleute berichtigen: von 28 Ratsherren seien nur 8 Kaufleute, die übrigen Rechtsgelehrte), die Kaufleute seien, mit dem Gegenpart einstimmig wären, so daß sie leicht mit den Gelehrten die Majorität ausmachen könnten.

Die Kramer appellieren nach Wetzlar. Der Prozeß ruht dort zehn Jahre und wird dann, vermutlich durch einen Schritt des Senats, an die vorige Instanz zurückverwiesen. Vor dem Senat aber kommt er erst nach weiteren vierzehn Jahren zur Entscheidung und zwar zugunsten der Kramer; denn es heißt im Urteil vom 31. Dezember 1728: „ . . nach verschiedentlich verfaßter reifster Überlegung der Sachen wird hiermit konkludiert, daß dem supplikantischen Krameramt petito zu deferieren,

gleich wie ihnen die Verkaufung der gedruckten und gefärbten Kattun und Sitzen (Nesseltuch) bei Ellen hiermit privative verstattet wird, es wäre dann, daß ein Ehrsamer Kaufmann allhier könnte und wollte rechtlicher Gebühr erweisen und dartun, daß die Kattun und Sitze Leinwand seien und gleich anderer Leinwand aus Flachs oder Hanf und nicht von Baumwolle fabriziert werden.“

Ein Vierteljahrhundert war zwischen dem Anlaß zum Streit und dem Urteil vergangen. Welche Verlagerungen in dieser langen Zeit das Urteil, das nach den Verhältnissen zu Beginn des Streites auffällig erscheint, beeinflußten, ist nicht zu erkennen. Es darf aber angenommen werden, daß der Erfolg der Kramer im Börsenkrämerprozeß des Wetzlarer Urteils von 1716 und die seitdem sich festigende Stellung des Krameramts mitsprachen; denn die zugrunde liegende Tendenz der extendierenden Interpretation der Privilegien war auch bestimmend gewesen für die Entscheidung des Reichskammergerichts. Der Wert und die Bedeutung beider Urteile von 1716 und 1728 ist über die Zuerkennung einzelner Waren für den privaten Verkauf hinaus vor allem darin zu erblicken, daß die Amtsrollen nicht dem Wortlaut nach auf einzeln darin aufgeführte Artikel, sondern dem Sinne nach auf Kramware schlechthin aufzufassen und zu interpretieren sind.

Was unter Kramware zu verstehen sei, das war freilich durchaus nicht eindeutig und bedurfte weiterer Klärung. Für das neu hervortretende Gebiet der Galanteriewaren hatte das Wetzlarer Urteil die Zugehörigkeit zu der Gattung Kramware festgelegt. Aber angesichts der Vielgestaltigkeit und Mannigfaltigkeit der im Zeitalter des Merkantilismus neu auftauchenden Waren aller Art blieben noch mancherlei Schwierigkeiten übrig, die zu Streitfällen und Prozessen Anlaß boten.

Einstweilen setzt sich die aufwärtsführende Entwicklung fort und bringt einen gewissen Abschluß durch einen Senatsentscheid vom Jahre 1748 aus Anlaß eines Streites mit den Galanteriehändlern Arend Tecklenborg und Joh. Christ. Timotheus Jaspers<sup>1)</sup>.

Jaspers stellt dem Senat zu Beginn des Jahres 1747 vor, viele der neuzeitlichen Galanteriewaren würden in Bremen von Einheimischen und Fremden vergeblich gesucht, sie müßten deshalb von Hamburg und anderen Orten entboten werden, so daß diesen der Vorteil zukäme; außerdem sei der hiesige Vorrat zu gering, um den Käufern eine hin-

<sup>1)</sup> S. 8. u. 21. b. G. 1. f.

längliche und genügende Auswahl zu sichern. Er erbietet sich, den bremischen Markt durch Beschaffung eines größeren Lagers solcher aus der Fremde geholten Waren zu beleben. Wie immer in solchen Fällen, geht der Rat bereitwillig auf das Angebot ein und erteilt ihm, nachdem das Krameramt nach einigem Zögern den Verkauf bestimmter Waren gegen eine von Jaspers zu erlegende Rekognition zugestanden hat, die erbetene Handelserlaubnis.

Sehr bald wird aber Jaspers wegen des Verkaufes privilegierter Kramware von der Morgensprache bestraft. Gleichzeitig wird auch Tecklenborg, der zwar das Bürgerrecht hat, aber als Katholik das Amt nicht erwerben kann, des unerlaubten Verkaufes überführt und bestraft. Beide wenden sich beschwerdeführend an den Senat. Sie weisen hin auf ihre großen, zum Teil noch jüngst auf der Leipziger Messe beschafften Warenlager und auf das Beispiel der Bildkrämer an der Börse, die dergleichen Waren ungehindert feilböten. Tecklenborg will auch seit vielen Jahren den Verkauf der Galanteriewaren frei und ohne jemandes Widerspruch ausgeübt haben. Das Krameramt solle sein *ius contradicendi* hinlänglich erweisen.

Der Senat nimmt den Fall zum Anlaß einer Untersuchung der Amtsprivilegien und zur Feststellung darüber, wie weit das Amt über den Verkauf bei Elle und Gewicht hinaus auch auf den Verkauf bei einzelnen Stücken privilegiert sei. Die Untersuchung führt zu dem Konklusum vom 28. Februar 1748, in dem erklärt wird: „Da aus den in originali vorgelegten, in dem Denkelbuch ordentlich verzeichneten dokumentis von 1330, 1533 und 1603 genugsam zu ersehen gewesen, daß sotane documenta ihre völlige Richtigkeit haben und vermöge derselben das Krameramt nicht allein auf die darin aufgeführten Waren wie Gold, Silber, Seide, Halbseide, Sayen, Bomseide und übrigen namhaft gemachten Sachen bei Ellen und Gewicht, sondern auch auf dasjenige, was von solchem Gewand und Zeuge in der Fremde gefertigt und hierher gebracht worden, private berechtigt sei: so läßt es die Hochedle Wittheit auch dabei schlechterdings bewenden, dergestalt, daß das Amt der Kramer bei dem alleinigen Verkauf der obangezogenen Waren bei Ellen und Gewicht sowohl, als auch der in der Fremde gefertigten und hierher geholten Sachen bei einzelnen Stücken, nicht weniger bei dessen übrigen wohlerworbenen und wohlhergebrachten Privilegien zu schützen sei.

Im übrigen aber wird allen und jeden Bürgern auch dasjenige, was sie selbst allhier fabriziert und verfertigt, nach Belieben ohngehindert bei Ellen, Gewicht und stückweise zu verkaufen freigelassen."

Sieht man dabei von den in der Stadt hergestellten Waren ab, die übrigens immer frei gewesen waren, so kommt das Konklusum von 1748 einem Kleinhandelsmonopol nahezu gleich. Auch wenn die Kramer mancherlei Artikel, wie Metall- und Tonwaren oder Hökerei nicht beanspruchten oder bisher nicht beansprucht hatten, mußten angesichts dieser Sachlage Erscheinungen wie die Börsenkrämerei verschwinden und der Freimarkt seinem Sinn entsprechend neue Bedeutung gewinnen.

Die Kramer aber haben den Senatsbeschluß von 1748 als ein neues, viertes Privilegium gewertet. Freilich ließ die weitere Entwicklung sie dieses Erfolges nicht lange froh werden; denn es traten bald neue Erscheinungen auf, die es als überholt gelten lassen mußten.

#### b) Streit um Kleinhandelsrechte mit anderen Ämtern.

Auch auf das Verhältnis der Ämter untereinander blieb die aufgezeigte Entwicklung nicht ohne Einfluß. Die Fülle neuzeitlicher Waren rief Kompetenzstreitigkeiten hervor, die an Hand der vielfach unklaren und unzureichenden alten Privilegien gar nicht zu lösen waren, so daß sie nur im Wege obrigkeitlicher Entscheidung oder durch gütlichen Vergleich ausgetragen werden konnten.

Das Gebiet der Gewürzwaren blieb naturgemäß davon verschont. Hier treten uns in diesem Zeitraum nur einige der üblichen Kontraventionsfälle des Bönhasentums entgegen, welche die unausbleibliche Kehrseite jedes zunftmäßigen Gewerbelebens sind. Die Gebrüder Wulßen werden 1729 verurteilt, weil sie Reis unter der für den Großhandel zulässigen Grenze von 25  $\text{fl}$  verkauften<sup>1)</sup>. 1736 muß Johann Jakob Henz 4 Rth. Strafe bezahlen, weil er  $\frac{3}{8}$   $\text{fl}$  Anis verkauft hat<sup>2)</sup>. Es handelt sich offenbar um einen Kaufmann, der sich erst vor kurzem in Bremen niedergelassen hatte und die Privilegien nicht kannte. Der Senat weist in beiden Fällen den Einspruch ab und bestätigt die Strafe. — Jakob Breuls will 1740 einen Hut Zucker an einen Freund in Osterholz debitiert haben<sup>3)</sup>. Die Kramer aber haben den strittigen Zucker in ihrem

<sup>1)</sup> S. 8. u. 21. b. R. 2. a.

<sup>2)</sup> S. 8. u. 21. b. A. 1.

<sup>3)</sup> S. 8. u. 21. b. Z. 1.

Besitz und weisen dem mit einer Kiste Zucker gepfändeten Breuls nach, daß er mit Hamburger Zucker handelte. Er soll sich künftig bei schwerer durch den Herrn Camerarius beizutreibenden Strafe des Verkaufes einiger Kramwaren enthalten.

Anders stand es mit Textil- und Eisenwaren. Hierüber wurde das Krameramt in langjährige Streitigkeiten mit der Tuchhändlersozietät und dem Schmiedeamt verwickelt.

#### **Kramer und Wandschneider<sup>1)</sup>.**

Kramer und Wandschneider waren Handelsämter. Im Gegensatz zu den Handwerksämtern stellten sie keine Ware her, sondern setzten die handelsmäßig gekaufte im Kleinverkauf wieder ab. Die Wandschneider schnitten Tuch, auch Laken genannt, die Kramer Seidenzeug nach Ellenmaß aus. Die Kramer waren aber auch auf Baumwoll- und Wollstoffe privilegiert. Ihr Privilegium von 1603 nennt als Baumwollstoff sog. Bomseide und als Wollstoffe: Großgrön, Macheyer und Saye.

Bei der Ähnlichkeit der Wollstoffe mit dem Laken waren gelegentlich wohl Übergriffe vorgekommen. 1678 wird der Kramer Cordt Fehrmann von der Tuchhändler-Sozietät bestraft, weil er Tuch nach Ellenmaß ausgeschnitten und daraus verfertigte Röcke verkauft hat. Aber noch 1683 kann der Senat an die Regierung in Hannover berichten, es sei noch nie Streit zwischen Tuchhändlern und Kramern gewesen, sondern der englische Sarge, Sarge des dames, und Sarge de Bouillon sei von einem und andern Teil frei und ungehindert verkauft, doch bei den Kramern fast am meisten.

Die genannten Stoffe gehören zu den damals aus England, Frankreich und Holland neu in Gebrauch kommenden Wollstoffen, die, wie immer in solchen Fällen, von beiden sich für zuständig erachtenden Ämtern gehandelt wurden, bis durch einen Zufall die Sache ans Licht kam und die Stoffe seit 1688 strittig wurden. Es ging um zwei andere, neu im Handel erschienene Wollstoffe: Ratine und Droguette, die von den Tuchhändlern und Kramern privative beansprucht wurden.

Der um Entscheidung angerufene Senat sucht den Streit durch eine Kommission zu schlichten. Das erweist sich aber um so schwieriger, als beide Ämter sich mit Fug auf ihr Privilegium berufen und auch das Gewohnheitsrecht in Anspruch nehmen. Die Wandschneider suchen an vorgelegten Proben zu erhärten, daß eine Unterscheidung zwischen Tuch

<sup>1)</sup> Akten der Tuchhändlersozietät unter: S. 14. O. I. i. 2. a-e.

und Ratine unmöglich ist. Demgegenüber sagen 34 Kramer unter Eid aus, daß sie mit fremden und einheimischen Wollstoffen, auch neu in Mode gekommenen, darunter Sarge, Droguette und Ratine, „seit undenklichen Jahren“ frei gehandelt haben. Ein bei der Stadt Leiden in Holland, die Droguette und Ratine in großer Menge fabriziert, eingeholtes Gutachten erklärt, daß Droguette „in viele Wege von dem Laken ganz und gar verschieden sei“, auch Ratine würde, „ungeachtet sie von spanischer Wolle gemacht würde, vor kein Tuch erkannt“.

Anfragen in benachbarten Städten und Ländern ergeben, daß dort dieselbe Verwirrung herrscht oder die Verhältnisse teils für die Wandschneider, teils für die Kramer sprechen. Wie die Wandschneider festgestellt haben wollen, sollen nach Erkenntnis der französischen, kur-sächsischen, brandenburgischen und hannoverschen Regierung alle ganz wollenen Sachen ohne Unterschied den Tuchhändlern zustehen. Auch handeln in Braunschweig, Hannover, Leipzig und anderen Städten nur die Gewandschneider mit den fraglichen Stoffen.

Andere Erklärungen, die offenbar von den Kramern eingeholt sind, ergeben aber wesentliche Abweichungen. Danach sind in Braunschweig sowohl Kramer, wie Lakenmacher-Gilde, als auch Gewandschneider bei den fraglichen Waren zu schützen. In Leipzig sind Kramer und Tuchhändler wegen der Droguette von 1669—1671 im Prozeß gewesen. Auf Grund des Gutachtens aus Leiden hätten aber die Tuchhändler den Kramern den Stoff überlassen müssen. Daß man in Hannover selbst ratlos war, ergibt eine erneute Anfrage der hannoverschen Regierung beim Bremer Senat vom Jahre 1695, ob die Irlandische Pey ein Tuch oder sonstige Manufaktur sei und dem Krameramt oder den Tuchhändlern zustehe<sup>1)</sup>. Der Senat kann in seiner Antwort nur auf die unklare Lage in Bremen hinweisen.

Aus Hamburg berichtet der Senat 1683, daß die Kramer nicht mit Ratine handeln sollten, zehn Jahre später geben die dortigen Kramer auf notarielle Befragung an, daß sie mit den Wandschneidern dieses Stoffes wegen in unentschiedenem Prozeß ständen. Der Lüneburger Rat erklärt 1689, Kirsey und Ratine sollen beide Teile gleiche Macht zu verkaufen haben. Ein Jahr später wird Kirsey den Gewandschneidern allein zugesprochen. Nach dem Zeugnis des Hamburger Notars von 1693 hat deswegen ein Prozeß geschwebt, den die Kramer aber gewonnen haben.

<sup>1)</sup> S. 8. u. 19.

Bei dieser Sachlage bietet sich auch in Bremen keine Möglichkeit zu einem Vergleich. Obwohl es an Vorschlägen nicht fehlt — die Tuchhändler suchen in der Art der Herstellung, die Kramer in der vom Laken abweichenden Breite einen Zuteilungsgrund zu finden — werden die Verhandlungen nach vierjähriger Dauer im Jahre 1692 unentschieden abgebrochen.

Als nach langer Pause die Streitigkeiten um 1720 wieder aufleben, führen sie jedoch fünf Jahre später zu einem Vergleich. Man streitet sich damals um einen als Unterfutter in Gebrauch kommenden Wollstoff, den eine Gruppe nach England geflüchteter Refugiés nach ihrer Vaterstadt Chalon nannte. Bestrafungen hier wie dort, Beschwerden beim Senat und anfänglich vergebliche Bemühungen um einen Vergleich ergeben das von früher her bekannte Bild.

Immerhin ändert sich die Lage etwas zugunsten der Kramer. Der Tuchhändler Havighorst wird 1720 wegen Verkaufes von drei Ellen Chalon von der Kramer-Morgensprache verurteilt. Da die Kramer auf Grund eines Gutachtens des Raschmacheramts den Nachweis erbringen, daß Chalon, Rasch oder Saye ein und dieselbe Ware sei — die Engländer nannten den Stoff Chalon, in Holland hieß er Saye, in Bremen Rasch — und eine Fabrik erklärt, daß Chalon, Rasch und Saye auf einerlei Weise gefertigt würden, wird die Strafe vom Senat bestätigt. — Ebenso wird die dem Tuchhändler Gildemeister 1724 zudiktierte Strafe für den Verkauf von Chalon unter einer nur im Großhandel zulässigen Abgabe von ganzen oder halben Stücken zu 48 bzw. 24 Bremer Ellen vom Senat anerkannt und den Wandschneidern verboten, Rasch und andere Stoffe, die den Kramern allein zuständen, unter ganzen oder halben Stücken zu verkaufen.

Ohne die Einzelheiten zu durchschauen, können wir vermuten, daß diese Vorgänge den im nächsten Jahre erfolgenden Abschluß eines Vergleiches zwischen Krameramt und Tuchhändlersozietät beschleunigten und beeinflussten.

Der als „Transakt“ bezeichnete Vergleich von 1725 bestätigt zunächst beiden Ämtern den unumstrittenen Besitz<sup>1)</sup>. Die strittigen Wollstoffe werden nach der Breite, Köperung und Färbung unter beide Parteien aufgeteilt. Alles was Lakenbreite und darüber hat, verbleibt der Sozietät, was darunter ist, gehört den Kramern. Geköperte, gefärbte,

<sup>1)</sup> Abschriften des Transakts unter den Akten der Tuchhändlersozietät: S. 14. O. I. i. 2. d.

gestreifte und geblünte Stoffe in jeder Breite bleiben beiden gemeinsam. Gewisse Stoffe werden außerdem der einen oder anderen Partei zugeteilt, so den Kramern der erwähnte Chalon. Schließlich verzichten die Tuchhändler auf allerlei Zutaten wie Garne und Knöpfe.

Dem Transakt kommt die Bedeutung der Beilegung eines unerquicklichen, langjährigen Streites und der endgültigen Regelung unklarer Verhältnisse zu. Ähnlich wie die obrigkeitlichen und gerichtlichen Entscheidungen stellt er die nicht mehr zeitensprechenden Bestimmungen der Privilegien auf eine neue, klare Grundlage<sup>1)</sup>.

Die getroffenen Maßnahmen lassen keinen Schluß darüber zu, auf welcher Seite die größten Vorteile lagen, doch waren offenbar die Tuchhändler am wenigsten mit dem Ergebnis zufrieden. Das beweisen erneute Übergriffe von ihrer Seite. Schon 1726 wird der Tuchhändler Moyer vor der Kramer-Morgensprache wegen Verkaufes einiger Docken Kameelgarn bestraft, die Tuchhändler Köhne 1732 wegen Chalon, Peter Baer im nächsten Jahre wegen Chalon und einer Garnitur Haarknöpfe zur Verantwortung gezogen.

Ja, 40 Jahre nach Abschluß des Vergleichs sucht die Tuchhändlersozietät im Sturm auf gegen den Transakt dessen Beseitigung zu erreichen. Der Sozietätsverwandte Büttner wird wegen Verkaufes von Chalon bestraft. Die Sozietät erhebt Einspruch beim Senat, klagt über die Unrechtmäßigkeit des Transakts und will den Streitfall auf Grund ihres Privilegiums entschieden wissen. Sie leitet aus den Worten des Privilegiums *omne pannum laneum* den Anspruch auf privaten Verkauf aller Wollmanufakturen her. Der Transakt sei demzufolge zu kasieren. Außerdem sei er unrechtmäßig zustande gekommen, die Verfahren „dolose induciet“ und die Inspektoren der Sozietät nicht genügend unterrichtet gewesen. Man habe auch nicht dem Transakt gemäß gehandelt, sondern nach Erweis der Rechnungsbücher in den zurück-

<sup>1)</sup> Elisabeth Höfinghoff, Die bremischen Textilgewerbe, Veröffentlichungen aus dem Staatsarchiv der Freien Hansestadt Bremen, Heft 9, Bremen 1933, gibt Seite 144 ff. eine zusammengedrückte Darstellung der Vorgänge. Es widerspricht den damaligen Verhältnissen, den Transakt einen „kleinlichen Kompromiß“ zu nennen. Die Äußerung, der Transakt regele im übrigen den Engroshandel, ist mißverständlich. Großhandel war stets frei und bedurfte keiner Regelung. Zur Vermeidung von Übergriffen wurden lediglich die Grenzen zwischen Groß- und Kleinhandel für die einzelnen Stoffe festgelegt. Aus dem gleichen Grunde sollte eine Auslegung von im Großhandel zugelassenen Stücken auf Stapel vor der Haustür vermieden bleiben.

liegenden Jahren Chalon in großen Mengen, namentlich an Kramer, im Kleinverkauf abgesetzt.

Das Obergericht, an das die Sozietät vom Senat verwiesen ist, entscheidet zu ihren Ungunsten. Die Appellation an den Reichshofrat in Wien wird auf Veranlassung des Senats zurückverwiesen. Nachdem beide Parteien eingehend gehört waren, entscheidet der Senat 1767: daß die Tuchhändlersozietät dem *inter partes* am 13. September 1725 errichteten Vergleich nachzukommen schuldig sei.

Damit hatte der Transakt auch die obrigkeitliche Bestätigung gefunden. Fortan kommt ihm die gleiche Bedeutung wie den Privilegien zu. Auf dem Transakt fußen die Gerechtsame der Sozietät wie des Amtes, ihm nachzukommen sind beide verpflichtet.

### Kramer und Schmiede.

Die Kramer führten von jeher die Bezeichnung Gewürz- und Seidenkramer. Diese Waren finden sich auch in ihren Privilegien spezifiziert. Sie hatten aber stets die Auffassung vertreten, auf all und jede Kramware privilegiert zu sein. In dem Privilegium von 1533 angeführte Ausnahmen, wie Reis, Mandeln, Allaun, Lorbeeren, Gallen sollten nach dem Ausdruck „allerhande Bahlen Guht“ als Großhandelsware zu verstehen und nur als solche frei sein, in dem Privilegium von 1603 genannte Waren, wie Feigen, Rosinen, Zwetschen, Körbe, Papier, Hüte, Spiegel, Lauten, Zithern und andere Instrumente, eine zeitlich begrenzte Konzession an die damaligen Beikramer, die Unvermögens halber das Amt nicht erwerben konnten, darstellen.

Die unklare Fassung der Privilegien gab zu vielen Mißhelligkeiten Anlaß. Im Hinblick auf die Entstehung des Amtes im Jahre 1330 bestand die Auffassung der Kramer zu Recht; denn die damalige Privilegierung erstreckte sich auf den Markthandel und damit auf allen feilgebotenen Kram.

Aus dieser Auffassung leitete das Krameramt die Berechtigung her, alle von auswärts hereingebrachte Kramware im Kleinhandel wieder absetzen zu dürfen. Andere Ämter und Sozietäten, soweit sie nicht ausdrücklich auf den Verkauf fremder Ware privilegiert waren, sollten demzufolge nur die von ihnen selbst hergestellte zu verkaufen berechtigt sein. Das Krameramt hingegen beanspruchte auch den Verkauf der von bremischen Ämtern hergestellten Ware neben diesen.

Es gab freilich Ämter, wie die der Buchbinder, Glaser, Tonnen-

macher, Knochenhauer, Maurer, Zimmerer u. a., mit denen es seiner Natur nach nicht konkurrieren konnte oder wollte, dagegen hatte es einheimische Erzeugnisse anderer Ämter mit diesen, fremde aber allein verkauft. Allerdings hatte es dabei mancherlei Widerspruch erfahren und sich auch Einschränkungen gefallen lassen müssen. Schon 1593 entscheidet der Senat in einem Streit mit dem Kürschneramt, daß den Kramern freistehe, Fellwerk aus ganzen Stücken, Bälge und Mäntel, die aus anderen Orten kommen, zu verkaufen, den Kürschnern aber allein gebühre, Pelzerei zu halten, Grauwerk-Hüllen zu verkaufen oder neue Krimpe von Grauwerksfell oder anderem Pelz schneiden, machen oder bei Ellen verkaufen zu lassen. Ganze Pelze, so ergänzt der Rat 1594, dürfen durch die Kramer verkauft werden, verarbeitete Sachen nur durch das Kürschneramt<sup>1)</sup>. — Die Riemenschneider wollen mit Unterstützung der Sattler 1616/17 den Kramern sogar den Verkauf auswärtiger, unter ihr Privilegium fallender Ware verbieten. Aber nach Einspruch des Krameramts beim Senat müssen die Riemenschneider, Taschenmacher, Senkler, Beutler u. dgl. „geschehen, gut heißen und sein lassen, daß die Kramer mit Beuteln, Senkeln, Riemen, Gürteln, Taschen etc., von ihnen einmal gekauft oder von anderen Orten herangeholt, ohnangesehen ihres Amtes frei handeln und dieselben Sachen samt und sonders *pro arbitrio* verkaufen mögen“<sup>2)</sup>. — Mit dem Drechsleramt einigen sich die Kramer 1674 dahin, daß ihnen fremde Holzartikel, den Drechslern dagegen das Produkt ihrer täglichen Arbeit zugestanden wird<sup>3)</sup>. Über einige Artikel, wie Schalen, Kinder- und Pulverbüchsen, ist noch Streit. Später, 1718, nehmen die Drechsler einem Kramer vor dem Stadttor durch die Wache aus Holland erhandelte aus Buchsbaumholz verfertigte sog. „Hefte“ ab, müssen sie aber auf Anordnung des Bürgermeisters wieder herausgeben, nachdem das Krameramt sein Verkaufsrecht nachgewiesen hat. — Dem Schneideramt gegenüber behaupten die Kramer das Recht, aus Kattun und Wollstoff Mützen anfertigen zu lassen und zu verkaufen. Als 1713 der Schneider Klaus Rahe in das Haus des J. Holm eindringt, der mit seiner Frau solche Mützen und Hüllen im Auftrage der Kramer herstellt, ihm Mützen wegnimmt und die vorgeforderte Frau zu Strafe verurteilen läßt, muß er die Sachen auf Anordnung des Senats ohngesäumt herausgeben<sup>4)</sup>. — Den Hut-

1) S. 8. u. 1. a. m.

2) S. 8. u. 21. a. 7.

3) S. 8. u. 21. a. 1.

4) S. 8. u. 21. a. 2.

machern will das Krameramt 1735 verbieten lassen, andere Hüte, als die von „schlechten“ Örtern und Dörfern einkommen, einzukaufen, dagegen möchte fremden Hutmachern aus Städten und Flecken ihre Ware frei hereinzubringen und an die Kramer dutzendweis zu verkaufen gestattet sein<sup>1)</sup>.

Damals etwa kann diese Entwicklung als abgeschlossen gelten. Die Kramer erklärten 1733: daß sie sowohl fremde als einheimische Arbeit benebst den Ämtern, die sie fabrizieren, zu verkaufen privilegiert und berechtigt seien. Das werde bestätigt mit dem Exempel aller anderen Ämter, deren fabrizierte Arbeit sie ohne einzige Kontradiktion verkauften.

Sonderbarerweise aber konnten die Kramer das Verkaufsrecht eines fremden Handelsartikels nicht durchsetzen, das waren die Nägel. Zwar verhielt es sich mit Eisenwaren wie mit allen übrigen Kramwaren, d. h. die Kramer verkauften fremde Eisenwaren und setzten auch neben den Schmieden die Erzeugnisse des einheimischen Gewerbes ab.

Die Schmiede bestätigen 1703, mit anderen Ämtern hätten sie gemein, daß das, was von ihnen gemacht würde, kein Kaufmann oder fremder Handwerker oder Mitbürger in Kleinigkeiten oder gar nicht verkaufen dürfe, außer dem, was im Krameramt hergebracht. Als der Schmiedeamtsmeister Joh. Payeken 1735 fremde Sensen stückweise verkauft hat, wird er vom Krameramt mit obrigkeitlicher Bestätigung bestraft<sup>2)</sup>.

Obwohl die Privilegien der Kramer Eisenwaren nicht besonders nennen, war doch ihr Handel damit so bedeutend, daß sie sich seit dem Anfang des 18. Jahrhunderts als Gewürz-, Seiden- und Eisenkramer bezeichneten. In der Angelegenheit der Börsenkramer und des Hausierhandels hatten sie zwar allerhand kupfernes, blechernes, eisernes und stählernes Gut ausdrücklich als frei bezeichnet. Aber das muß sich auf die damals neuen Gelanteriewaren bezogen haben, nicht auf Erzeugnisse, wie sie das Schmiedeamt herstellte: Werkzeuge und Geräte aller Art.

Der Handel mit Nägeln hatte bis zum Ausgang des 17. Jahrhunderts als *res liberi commercii* gegolten. Außer den Kramern hatten auch die Haken- und Ösenbieger stets frei und ungehindert damit gehandelt. Allmählich erwuchs aber den Schmieden durch den ungehemmten Handel

<sup>1)</sup> S. 8. u. 21. a. 2.

<sup>2)</sup> S. 8. u. 21. a. 8. a.

vom Oberlande her, wie ihn Kaufleute und Kramer betrieben, eine so starke Konkurrenz, daß sich die Herstellung kaum noch verlohnte. Zum Schutz ihrer Arbeit verfügte der Senat deshalb 1696 ein Einfuhrverbot für Nägel<sup>1)</sup>. Zur Vermeidung von Unterschleif durfte der Großhandel die Nägel nicht anders als in Fastagen, „darin sie anhero gebracht, verhandeln und versenden“.

Das rief bei Kaufleuten und Kramern großen Unwillen hervor. Die ersteren klagten, daß der Handel beeinträchtigt und von der Stadt abgedrängt würde. Letztere wiesen auf den Nachteil des den Schmieden verliehenen Monopols hin. Preisbildung, Güte und Vorrat hingen von den Schmieden ab. Sie beriefen sich auf ihr althergebrachtes Kleinhandelsrecht. Es gäbe auch wohl kein Amt in Bremen, das sich eines solchen Privilegiums rühmen könne, wonach alle fremden Manufakturen vom Verkauf ausgeschlossen wären.

Da es sich für den Großhandel als nachteilig erwies, die Nägel in Fastagen wieder zu verhandeln, gestattete der Senat 1709 auf Antrag des Eltermanns Hermann Schmidt und Genossen, die in Fastagen aus der Fremde ankommenden Nägel in kleinere Fässer umzupacken und sie en gros in und außerhalb der Stadt zu verkaufen.

Vergeblich jedoch waren alle Versuche der Kramer, das Verbot des Kleinhandels mit fremden Nägeln zu beseitigen. Auf ihre Eingaben erfolgte eine wiederholte Bestätigung des Konklusums von 1696 und die Anweisung an das Schmiedeamt, die entgegen handelnden Kramer gehörig zu bestrafen. Auch eine Appellation der Kramer nach Wetzlar wurde 1713 zurückgewiesen.

Den Schmieden aber schwoll der Kamm ob ihres Monopoliums. Sie fingen an, Nägel nach auswärts zu verhandeln. Dabei mischten sie fremde Nägel unter die von ihnen hergestellten, was sich als recht vorteilhaft erwies, da sie als Bremer Nägel accisefrei nach auswärts debitiert wurden. Ebenso verkauften sie in der Stadt die billigeren fremden Nägel als einheimische Ware. Ein Schmied, J. Harde, hatte in neun Monaten für 917 Rth. Nägel bei dem Kaufmann Hermann Schmitt erhandelt und wieder verkauft.

Verständlich, daß sie bei so guten Geschäften dazu übergingen, den Kramern auch den Verkauf der einheimischen Nägel zu unterbinden. Alle Amtsgenossen wurden angewiesen, die gefertigten Nägel auf ihr Amtshaus zu bringen. Aber viele befolgten das nicht. Da wurde vom

<sup>1)</sup> S. 8. u. 21. a. 8. b und c.

Amt verboten, Nägel an Kramer zu verkaufen. Auch das wurde nicht gehalten. Vielmehr trugen manche Meister sie zum Verkauf an, um bar Geld zu erhalten. Zuletzt zog das Schmiedeamt einzelne Kramer wegen unerlaubten Nägelverkaufs vor die Morgensprache. Der Kramer Carsten Wildemann wurde 1714 bestraft und gepfändet. Auf Beschwerde des Amts setzte der Senat eine Untersuchungskommission ein, was die Schmiede bewog, von weiterem Vorgehen einstweilen abzustehen.

1725 jedoch gingen sie erneut vor und bestraften den Kramer Heinrich Mencke. Sie wollten keinen Unterschied zwischen fremden und einheimischen Nägeln gelten lassen und warfen nun ihrerseits den Kramern vor, auswärts Nägel auf Bremer Art schmieden zu lassen und sie unter Bremer Nägel vermengt zu verkaufen. Nach langjähriger Untersuchung der Sache und vergeblicher Appellation des Schmiedeamts in Wetzlar billigte der Senat den Kramern den freien Verkauf der Bremer Nägel zu gegen die eidliche Verpflichtung, dieselben nicht mit fremden zu vermischen oder fremde als Bremer Nägel auszugeben.

Die Schmiede widersetzten sich. Sie steigerten willkürlich den Preis, verweigerten unter nichtigen Vorwänden die Abgabe der Nägel und ließen sogar erneut einen Kramer, Gerd Sommers, bestrafen und pfänden. Der Senat aber bestätigte 1733 seinen früheren Beschluß und legte auch den Schmieden die eidliche Verpflichtung auf, keine fremden Nägel nach auswärts zu debitieren.

Nach einigem Hin und Her mit erneuter Appellation nach Wetzlar, Kommissionsverhandlungen und Beschlüssen versandete der Streit, um nach etwa dreißigjähriger Pause im Jahre 1765 zu einem Vergleich zwischen den beiden Ämtern zu führen.

Danach mußte das Krameramt außer den fremden auch den Kleinverkauf einheimischer Nägel preisgeben. Der Großhandelsvertrieb in Fässern wurde davon nicht berührt. Der Verkauf der von den Schmieden nicht verfertigten kleinen sog. Dreischwarennägel blieb diesen untersagt. Im übrigen erfolgte die Regelung in oben dargelegter Weise, so daß den Kramern allein der Verkauf fremder, den Schmieden der Verkauf selbstgefertigter Artikel neben den Kramern verblieb.

## **II. Das Krameramt in der Abwehr gegen die Forderungen des Naturrechts.**

In der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts war die Stellung des Krameramtes sehr angesehen geworden. Der Anspruch, daß sein Pri-

vilegium in einer „generalen Konzession“ bestehe und auf all und jede Kramware bei Elle und Gewicht und en detail sich derart erstrecke, daß andere gänzlich davon ausgeschlossen seien, soweit nicht sonstige Privilegien dieses Monopol eingrenzten, war praktisch anerkannt. Es war allerdings nicht gelungen, eine ausdrückliche obrigkeitliche Bestätigung dieser Auffassung zu erlangen.

Seine Erfolge verdankte es einmal der tatkräftigen und geschickten Politik der Amtsführung, zum andern aber auch der Haltung des Senats. Es lag in der Zeit, daß man Besitzrechte stärkte und mehr nach Bindung als nach Freiheit strebte. Die Reglementierung der Wirtschaft und ihre Beeinflussung von oben her, wie sie dem Merkantilismus eigen war, beeinflusste naturgemäß auch die Stellungnahme des Senats.

Äußerlich prägte sich der Erfolg in einem Anwachsen der Mitgliederzahl aus. In weiter zurückliegenden Zeiten sind wir über sie zwar schlecht unterrichtet, wir dürfen aber annehmen, daß sie erheblich unter der Zahl von 200 lag, auf die sie gegen die Jahrhundertmitte anstieg. Nach der Rolle sind von 1758—1768 insgesamt 100, alljährlich 9—10 Personen neu aufgenommen, was allerdings dem natürlichen Abgang etwa entsprach<sup>1)</sup>. In den folgenden Jahren stieg die Mitgliederzahl noch weiter an. 1780 werden 214 gemeldet, 1787 gar 250 Personen. Von jeher hatten auch Kaufleute das Amt erworben, um nach damaliger Sitte neben dem Großhandel auch Kleinhandel treiben zu können. Einige seien darunter, berichtet das Amt 1779, die unter die ersten Handlungshäuser der Stadt gezählt werden könnten<sup>2)</sup>.

Auch die Konsolidierung der Amtsverfassung ist eine Auswirkung der gefestigten Stellung. Zwar wurde an der Grundlage der seit 1617 geltenden Artikel nicht gerüttelt, sondern nur einige Ergänzungen vorgenommen. Mit den Morgensprachsherren wurde 1743 ein Abkommen getroffen, das deren Stellung und Einfluß erweiterte und gleichzeitig selbständige Amtshandlungen, wie die Wahl der Elterleute durch die Ältesten, d. h. ehemalige Elterleute, festlegte<sup>3)</sup>. Im Jahre 1769 wurde eine Witwen- und Sterbekasse eingerichtet<sup>4)</sup>. Sie gewährte bei einem Sterbefall 40 Rth. und zahlte den Witwen eine Jahresrente von 30 Rth.

Indessen wurde das Errungene bedroht durch die immer weitere Verbreitung findende Lehre vom Naturrecht, die in der freien Betätigung

<sup>1)</sup> S. 8. u. 5.

<sup>2)</sup> S. 8. u. 16. b.

<sup>3)</sup> S. 8. u. 3.

<sup>4)</sup> S. 8. u. 5.

des Individuums, auch im Wirtschaftsleben, ihr fundamentales Prinzip sah und auf weitgehenden Beifall bei Regierenden wie Regierten rechnen konnte.

Daß in einem Handelsstaate wie Bremen solche Gedankengänge bereitwillig aufgenommen wurden, erscheint danach selbstverständlich, und so sehen wir deshalb Senat und Bürgertum einig in dem Bestreben, die Handelspolitik dementsprechend zu reformieren. Das bedeutete freilich keinen Bruch mit dem Überkommenen. Man hing im Grunde wohl mehr am Alten als am Neuen, aber man gab doch neuartigen Bestrebungen und Ansprüchen Raum und ließ sich in seinen Maßnahmen davon leiten.

Dem zünftigen Gewerbeleben gegenüber macht sich die veränderte Auffassung der Wirtschaftspolitik in anders gearteter Behandlung und Deutung der Privilegien bemerkbar. Sie gelten nicht mehr als Regel, sondern als Ausnahme. Sie sind deshalb *strictissimae interpretationis* und dürfen überall nicht ausgedehnt werden. Auch die Wertung der Ämter ist anders; denn alle Wirtschaftsformen werden nach dem Nutzen für den Staat, nicht aber nach dem Herkommen bewertet. Man unterstützt die Entstehung von Fabriken und Manufakturen, begrüßt neue Handelsformen, die in das erstarrte Gewerbeleben einen frischen Zug bringen.

Das starr am alten hängende Krameramt hat dagegen einen schweren Stand. Wir finden es fortan nicht mehr im Angriff, sondern nur noch in der Verteidigung seiner Rechte. Aber sein Kampf gegen neuartige Erscheinungen wie Räumungs- und Ausverkaufswesen, Maklerhandel, Schaufenster- und Reklamemittel hat keine rechte Wirkung mehr. Er ist auch um so aussichtsloser, als sich der Widerstand auf allen Seiten, sogar in den eigenen Reihen, und unter dem zugkräftigen Schlagwort der „natürlichen Freiheit“ erhebt.

Im Jahre 1768 will der Kramer Timotheus Jaspers einen Räumungs-Ausverkauf veranstalten<sup>1)</sup>. Die Forderung des Amts auf eine schriftliche Verpflichtung zur Aufgabe des Kramhandels lehnt er ab, gibt vielmehr zu erkennen, daß ihm an einer Räumung seines Warenlagers liegt, um unter Vermeidung des „verdrießlichen Borgens“ in kurzer Zeit zu barem Gelde zu kommen. Das Amt, plötzlich vor eine neue, bisher unbekanntete Tatsache gestellt, weiß in seiner Bestürzung nichts anders zu tun, als beim Bürgermeister ein *Mandatum inhibitorium* zu beantragen, das auch

<sup>1)</sup> S. 8. u. 16. a.

bis nach erfolgter Untersuchung und Regelung der Angelegenheit gewährt wird.

Zwar kannte man wohl amtsseitig geregelte Ausverkäufe bei Konkursen, Todesfällen oder Aufgabe des Geschäfts, aber ein solcher Fall war weder in der 400 Jahre langen Geschichte des Amts vorgekommen, noch auch in den Amtsstatuten vorgesehen und geregelt.

Das Amt beruft sich auf den Sinn der Rolle, daß alle leben und einen gleichmäßigen Vorteil haben, keiner aber durch Kunstgriffe einen größeren Nutzen zuwege bringen solle. Es verweist auch auf gewisse gleichartige Bindungen, wie das Verbot, an zwei Orten Waren feilzubieten oder nach zwei Straßenseiten eine „Uthlege“ der Waren zu haben, und will meinen, daß andere Genossen gleichen Vorteil suchen und zum Schaden der Bürger und Amtsgenossen die Stadt mit schlechten Waren überschwemmen würden.

Aber der Senat erachtet die Beweisführung als unzureichend, lehnt demzufolge durch Beschluß vom 8. Februar 1770 ein obrigkeitliches Verbot solcher Ausverkäufe ab, hebt das einstweilige Verbot auf und gestattet Jaspers den freien Verkauf seines Warenlagers zu. Auch der nachträgliche Versuch, die Bewilligung von dem Verlust der Amtsmitgliedschaft abhängig zu machen, scheidet.

Zehn Jahre später preist der Amtsgenosse Arnold Delius in den „Wöchentlichen Nachrichten“ sein aus Seiden-, Woll- und anderen Stoffen bestehendes Warenlager zum Kauf an und fügt hinzu: „Die Ware ist täglich in besagtem Deliuschen Packhause hinter St. Stephani-Kirchhof zu bekommen<sup>1)</sup>).

Es waren zuvor auch schon andere Kramer auf den Gedanken gekommen, aus besonderem Anlaß, etwa der Verlegung des Kramladens, zu inserieren. Sie hatten sich aber stets vom Amt zur Raison bringen lassen. Das Neuartige lag hier in dem ersten, natürlich noch ganz bescheidenen Versuch einer Reklame. Außerdem war diesmal der Sünder nicht gewillt, sich einschüchtern zu lassen.

Als er vor der Morgensprache bestraft wird, protestiert er beim Senat. Da es kein ausdrückliches Verbotungsrecht des Amts gäbe, könne ihm vermöge der natürlichen und bürgerlichen Freiheit nicht verwehrt werden, unbeschadet seiner Verpflichtung, das Beste des Amts befördern zu helfen, das eigene Beste zu verabsäumen oder gar zu eigenem Nachteil zu handeln.

<sup>1)</sup> S. 8. u. 16. b.

Die übliche, sich auf das Herkommen berufende und nachteilige Folgen voraussagende Beweisführung des Amtes hielt gegenüber den naturrechtlichen Gründen des Delius nicht Stand. Der Berichterstatter des Senats hebt zwar hervor, daß ein Amtsmitglied gewissen natürlichen Freiheiten zu entsagen habe, um die Vorteile des Amtes zu genießen, eine gewohnheitsrechtliche Bindung könne aber nur dann für alle Mitglieder verpflichtend sein, wenn sich alle darüber vereinbart hätten und sie den Stempel der gesetzlichen Verbindlichkeit durch obrigkeitliche Genehmigung trage. So wurde dem Arnold Delius durch Senatsbeschluß vom 7. Januar 1780 freigelassen, den Verkauf seiner Waren en detail, dergestalt wie geschehen, fernerhin in dem hiesigen Wochenblatt bekanntzumachen.

Die veränderten Zeitverhältnisse machen sich aber besonders in der Behandlung der Kontraventionsfälle durch den Senat bemerkbar. Freilich nicht in einer Häufung der Zahl. Im Gegenteil läßt in der ersten Jahrhunderthälfte die weitgehende Regelung der Zuständigkeit durch Senatsbeschlüsse und Vergleiche deutlich einen Rückgang derselben erkennen. Es handelt sich auch vorwiegend um das Gebiet der Gewürzwaren, das bisher so gut wie gar nicht umstritten war, da hier die Gerechtsame des Amtes viel eindeutiger zutage traten und Neuerscheinungen nicht vorkamen. Es geht darum auch weniger um eine Klärung des privaten Anspruchs der Kramer, als um eine Festlegung der Grenze zwischen Groß- und Kleinhandel.

Wie bei Textilwaren nach Ellenmaß war das Krameramt auf den Kleinhandel mit Gewürzwaren nach Kleingewicht mit Pfund, Lot und Quentin privilegiert. Die Kaufleute wollten einen Unterschied machen zwischen groben und feinen Gewürzwaren. Während für grobe Gewürzwaren, wie Reis, Pfeffer, Ingwer, Zucker, Mandeln, Kümmel, Lorbeeren, Allaun u. dgl. der Handel in Ballen, Fässern u. dgl. Packungen als Großhandel angesprochen wurde, sollte für feine Gewürzwaren, wie Kaneel, Nelken, Muskat, Safran usw. auch der Verkauf bei einzelnen Pfunden noch als Großhandel gelten.

Es war indessen zur Gepflogenheit geworden, die Grenze zwischen Groß- und Kleinhandel bei 25 Pfund anzusetzen, auch hatte das Krameramt 1688 in einem Vergleich mit dem von Köln nach Bremen verzogenen Kaufmann Jean le Brun selbst eine Unterscheidung zwischen groben

und feinen Gewürzwaren getroffen<sup>1)</sup>. In der Folge hatte es aber Konventionsfälle ohne Unterscheidung zwischen groben und feinen Gewürzwaren bei Verkauf unter 25 Pfund bestraft und dabei auf Reklamationen obrigkeitliche Bestätigung gefunden<sup>2)</sup>. Es stützte sich dabei auf den Wortlaut seines Privilegiums von 1603: „Unde schole henferner nehmande uthor half des Ampts gestadet werden, — item sucker so wohl in Hoden alss in Stucken, alss ock allerhand Confekt, Cannel, Cardemomen, Paradiesskornen, Saffran, Negelen, Muschaten, Muschaten Blumen, Peper, Engfar, Kommel, Anniss und dergeliken gewürtz by Punden, Loden, quintinen — tho verkopen und tho geven“.

In einem darüber mit der Kaufmannschaft obwaltenden Streit hatte der Senat die Auffassung der Kramer bestätigt, indem er durch Beschluß vom Jahre 1752 den Kaufleuten den Absatz von Gewürzwaren bei einzelnen Pfunden, d. h. unter 25 Pfund, nur zum Wiederverkauf an die Kramer erlaubte, um dadurch diesen auch den Einkauf in kleineren Mengen zu ermöglichen.

Die Gerechtsame des Krameramts erschienen damit hinsichtlich der Gewürzwaren ziemlich eindeutig umgrenzt. Als deswegen 1786 der Kaufmann Arnold Oelrichs wegen Verkaufes von Kümmel bei Pfunden von der Kramer-Morgensprache mit 6 Rth. in Strafe genommen wird, muß sie vom Senat nach dem eindeutigen Buchstaben des Privilegiums bestätigt werden, obwohl sie vorher unzureichenden Nachweises wegen bereits aufgehoben war<sup>3)</sup>.

Daß der Senat nicht gesonnen war, den Kramern über das unbedingt notwendige Maß hinaus entgegenzukommen, beweist auch der etwa gleichzeitig behandelte Fall des Färbers Jakob Frerichs<sup>4)</sup>. Als dieser wegen Verkaufes von Färbewaren in Strafe genommen wird, dekretiert der Senat, daß das „supplikatische Amt innerhalb ordnungsmäßiger Frist zu erweisen schuldig, auf den Verkauf en detail von Indigo und Cochenille oder aller und jeder Färbewaren überhaupt hierselbst allein privilegiert zu sein, bis dahin aber und daß solches geschehen, der Supplikant bei dem freien Verkauf gedachter beider Waren en detail zu schützen sei“. Da hiernach der Senat eine Subsummierung der Färbewaren unter den Begriff Gewürzwaren nicht anerkannte, das Kramer-

<sup>1)</sup> S. 8. u. 21. b. G. 2.

<sup>2)</sup> Verschiedene Fälle unter S. 8. u. 21. b. A. und S. 8. u. 21. b. R. 2.

<sup>3)</sup> S. 8. u. 21. b. K. 2.

<sup>4)</sup> S. 8. u. 21. b. F. 1. a.

amt aber den Beweis, ausdrücklich auf Färbewaren privilegiert zu sein, nicht erbringen konnte, war sein Anspruch abgelehnt.

Hinsichtlich des privativen Anspruchs der Kramer auf Reis ging der Senat später noch einen Schritt weiter. Reis hatte immer als privilegierte Ware gegolten. Als 1729 die Gebrüder Wulßen um den Handel mit Karolina Reis bei 25 Pfund bestraft werden, weist der Senat ihren Einspruch ab und erklärt: „daß das Krameramt bei seinen Privilegien zu manutienieren, demnächst den Supplikanten der intendierte Verkauf von Karolina Reis bei 25 Pfund *poenaliter* zu untersagen sei<sup>1)</sup>“. Im Jahre 1790 dagegen wird das dem Kontravenienten Johann Monsees auferlegte Strafurteil vom Senat aufgehoben, bis supplikatisches Amt sein gerühmtes *jus prohibendi* in Ansehung des Verkaufes des Reises bei einzelnen Pfunden behörig dartun“ kann. Und obwohl das bremische Obergericht den auferlegten Beweis an Hand des Konklusums von 1729 (Gebr. Wulßen) als geführt erachtet, befreit der Senat 1803 Monsees von der ihm diktierten Strafe und läßt ihm künftig den Verkauf von Reis bei einzelnen Pfunden frei, weil aus den Dokumenten hervorgehe, daß das Krameramt nicht auf den Detailhandel mit Reis privilegiert sei. Deutlicher kann der Wandel der Zeiten nicht zum Ausdruck kommen.

Die gleiche Haltung bekundet der Senat auch gegenüber den sonstigen Gerechtsamen der Kramer. Er spricht sie dem Amt ab, soweit sie nicht ausdrücklich in den Privilegien hervorgehoben sind oder unter aufgeführte Waren subsummiert werden können. Das gilt besonders für die stets umstrittenen Galanteriewaren. Begünstigt durch die Umstände der Zeit hatte das Amt den privativen Anspruch darauf in der ersten Jahrhunderthälfte durchzusetzen verstanden, obwohl sie in den Privilegien nicht genannt waren. Die Kramer konnten infolgedessen nur einen gewohnheitsrechtlichen Anspruch darauf erheben. Daß der Senat diesen aber nicht mehr anzuerkennen bereit war, hat die bisherige Darlegung ergeben. Zum Glück für das Amt wurden Streitfälle dieser Art mit dem ausgehenden Jahrhundert kaum mehr akut. Aber schon einer der wenigen vorkommenden Fälle zeigt, daß die auf tönernen Füßen stehenden Ansprüche der Kramer auf den privativen Verkauf der Galanteriewaren vor den vom Senat angelegten Maßstäben zusammenbrechen mußten.

Es handelte sich um Spiegel. Diese nennt das Privilegium von 1603. Sie werden den damaligen Nebenkramern, die aus Armut das Amt nicht

<sup>1)</sup> S. 8. u. 21. b. R. 2. a und b.

erwerben konnten, neben anderen Artikeln überlassen. Die Kramer interpretierten das als eine zeitlich begrenzte Konzession, die ihren Anspruch erhärte. Derzeitige Beurteiler wollten jedoch das Argument als Beweis für eine einwandfreie Privilegierung nicht gelten lassen. Auch nützte es den Kramern wenig, ihre Ansprüche auf den Vergleich mit den Bildkramern auf der Börse, in dem Spiegel als privilegiertes Kramgut aufgeführt waren, oder auf das Hausierverbot von 1735 zu stützen. Ebensowenig half der Hinweis auf die widerspruchslos hingegenommene Bestrafung verschiedener Kontravenienten. Als Heine Schumacher 1786 wegen erfolgter Bestrafung für den Verkauf eines Spiegels Beschwerde einlegte, erklärte der Senat, „daß er mittels Aufhebung der Erkenntnis der Morgensprachsherren bei dem freien Handel mit Spiegeln solange zu schützen sei, bis das Amt ein anderes mittels Produzierung der Original-Privilegien oder sonstiger Art wird erwiesen haben“<sup>1)</sup>. Mit so geratetem Urteil hätte das Amt nicht nur den privaten Verkauf der Spiegel, sondern das ganze Gebiet der Galanteriewaren preisgeben müssen, wenn weitere Einsprüche erfolgt wären. Wenn auch der Senat die Kramer in ihren Rechten schützen wollte, so hätte doch die Behandlung weiterer Einsprüche nach den vorliegenden Grundsätzen das Amt in seiner Geltung und Stellung auf den bescheidenen Stand der Gewürz- und Seidenkramer zurücksinken lassen müssen.

---

Die nach freier Entfaltung wirtschaftlicher Betätigung drängende Zeit suchte und fand auch neue Formen, die aus den engen Banden und der oft kleinlichen Bevormundung des Zunftbetriebes herausstrebten. Den Gerechtsamen des Krameramts traten solche entgegen in den Auktionen, einer Art Mittelding zwischen Groß- und Kleinhandel. Der Senat berichtet noch 1807 nach Hannover, daß es in Bremen an einer Grenzbestimmung zwischen Groß- und Kleinhandel fehle<sup>2)</sup>. Der Großhandel aber war frei und der Kleinhandel privilegiert. Mit Geschick verstanden die Ausmiener (Auktionatoren) diese Lücke in der Gesetzgebung auszunutzen, indem sie unter der Maske des Großhandels privilegierte Waren nach Groß, Dutzend oder Kavelingen versteigerten, da-

<sup>1)</sup> S. 8. u. 21. b. S. i. a—c. Ein gleicher Fall liegt vor in dem Streit mit J. F. Ertel wegen Verkaufes von metallenen Knöpfen von 1773—1775 unter S. 8. u. 21. b. K. 1.

<sup>2)</sup> S. 8. u. 19.

bei aber die Kavelingen verkleinert und sechs Stück als halbe, neun Stück als dreiviertel Dutzend absetzten<sup>1)</sup>). Hamburger Kaufleute hielten geradezu Warenlager in Bremen, die den Maklern reichen Vorrat für diese Art Schleichhandel boten.

Als solche Auktionen in den neunziger Jahren überhand nahmen, erhob das Krameramt beim Senat Einspruch. Die Untersuchung der Angelegenheit kam zu dem Ergebnis, Handelsfreiheit sei allerdings der schätzbarste Vorzug einer Commerz treibenden Stadt, aber sie dürfe nicht in Sittenverderbnis und Betrug ausarten. Durch die Mäklerordnung vom Jahre 1795 wurde das Stückmaß der Kavelingen für jeden einzelnen Stoff und für Stückware die Anzahl für den freien Verkauf festgelegt. Mochte sich auch gelegentlich noch einmal ein Versuch zum Unterschleif regen, so war doch diese Angelegenheit zur Zufriedenheit der Kramer beigelegt.

Viel schwieriger war die Stellung gegenüber den damals aufkommenden Zuckersiedereien und Textilwaren-Manufakturen, die als Gewerbebetrieb handwerksmäßiger Art auch den freien Absatz ihrer Erzeugnisse im Kleinhandel beanspruchten. Sie stützten ihren Anspruch auf das in den Privilegien der Kramer festgelegte Recht des freien Verkaufs selbstgefertigter Waren, das auch in dem Konklusum vom 28. Februar 1748 (Jaspers und Tecklenburg) erneut bestätigt war. Es war zwar in seinem Umfang umstritten, vor allem soweit die Verarbeitung privilegierter Kramware in Frage kam, blieb aber doch trotz entgegengesetzter Versuche der Kramer, den Begriff einzuengen, im ganzen erhalten. In einem Streit um den freien Verkauf selbstgefertigter Haarbeutel hatte der Senat 1736 entschieden: „Der Verkauf der Haarbeutel ist dem Supplikanten (Spiegelberg) frei zu verstatten, es wäre dann, daß er das dazu verbrauchte Seidenzeug aus der Fremde kommen ließe und hier vom Amte sich nicht anschaffte<sup>2)</sup>.“

Das Recht auf den privativen Verkauf von Zucker stützte sich auf den ausdrücklichen Wortlaut des Privilegiums und konnte dem Amt daher nicht streitig gemacht werden. Die Kramer konnten darüber hinaus verweisen auf sogenannte Octroys, die schon von 1668 bis 1690 einzelnen Zucker-Raffinadeurs auf Zeit ausgestellt wurden und in denen der Kleinverkauf ausdrücklich untersagt blieb. Außerdem hatte das Amt 1732 mit dem Zuckerraffinadeur Johann Nonne und 1765 mit Daniel

<sup>1)</sup> S. 8. u. 15. a und b.

<sup>2)</sup> S. 8. u. 21. b. G. h.

Meinertshagen einen Vergleich abgeschlossen, der ihm den Kleinverkauf mit Zucker vorbehielt.

1774 schlossen die Kramer mit den Zuckerfabrikanten Gebrüder Böse einen Vertrag. Danach wurde ihnen der Kleinhandel in gewissem Umfange gegen eine jährlich zu erlegende Summe von 35 Rth. freigegeben. Elf Jahre später fochten sie das Verbotungsrecht der Kramer an<sup>1)</sup>. Der Streit endete 1803 durch Spruch des Senats wie auch des Obergerichts zuungunsten der Kramer. Die Gründe für den Entscheid stützten sich, und das ist bemerkenswert, nicht auf Herkommen und überlieferte Ansprüche, sondern auf die Forderungen der Gegenwart. Mochte das Recht auf den Kleinverkauf selbstverfertiger Ware juristisch zweifelhaft sein, so gab für den mit der Untersuchung beauftragten Senatsvertreter neben der Auffassung der Zunftrechtslehrer, daß Fabrikanten der Handel mit den von ihnen fabrizierten Waren gebühre, den Ausschlag, daß die Gebrüder Böse ihren Anspruch auf „den ehrwürdigen Titel der natürlichen Freiheit gründen“. Ebenso wichtig aber erschien ihm der Vorteil der Allgemeinheit; denn „der Nutzen, den Fabriken und Manufakturen einem Staat gewähren, ist notorisch und allgemein anerkannt. Es hat ein Staat seinen Reichtum bloß in Produkten und Fabrikaten, und nicht so sehr in Geldanhäufung zu suchen. Gesetze und Verordnungen müssen daher nicht die Vermehrung des zirkulierenden Geldes bewirken, sondern die Selbstverfertigung aller Produkte und Fabrikate“.

Auch das Obergericht läßt sich neben juristischen Gründen von Erwägungen allgemeiner Art leiten, wenn es erklärt: „Die überspannten Begriffe, welche man vor Zeiten von den ausschließenden Rechten der Ämter und Zünfte hatte, haben sich allmählich verloren, seitdem nämlich der erste Grund, weshalb man von alters her solche erteilt hatte, um geschickte Handwerker und Künstler in die Städte zu locken, bei veränderten Zeitumständen nicht mehr vorhanden ist und in jetzigen Zeiten die geschlossenen Zünfte nur gar zu oft dem Staat zum größten Nachteil gereichen, dannenhero aus gereinigten Grundsätzen dafür gehalten wird, daß der Obrigkeit selbst das Recht zustehe, die Ausübung des nämlichen Gewerbes auch anderen, dem Staate nützlichen Bürgern zu erteilen. Dannenhero in zweifelhaften Fällen, wo der Wille und die wahrhafte Absicht der gesetzgebenden Macht mit bestimmter Gewißheit sich nicht ergibt, die Errichtung und Bestätigung einer Zunft also auszudeuten ist,

<sup>1)</sup> S. 8. u. 21. b. Z. 3. a—d.

daß ein dritter dadurch nicht benachteiligt werde, überhaupt aber jede Art erteilter Freiheiten in Rücksicht des Dritten in dem engsten Umstande und dergestalt auszudeuten ist, daß dadurch die natürliche Freiheit möglichst wenig beschränkt werde“.

So urteilten Senat und Obergericht 1801 und 1803 über das Zunftwesen, zu einer Zeit, als in Frankreich durch den Umsturz bereits über ein Jahrzehnt die Gewerbefreiheit durchgeführt war und im gleichen Schritt mit der französischen Eroberungspolitik auch in deutschen Landen Fuß zu fassen begann. Daß aber auch in Deutschland die Entwicklung des Zunftwesens und zwar ohne Gewaltmaßnahmen der französischen Eroberer einer Reform entgegendrängte, darf wohl aus den vorstehenden Ausführungen als sicher entnommen werden. Und so wäre vermutlich die Geschichte des bremischen Krameramts einem schnellen Ende entgegengeführt worden, hätte nicht die durch die Auswirkungen der Franzosenzeit heraufbeschworene Reaktion die Ämter und Sozietäten restauriert und dadurch ein neues, bis über die Mitte des 19. Jahrhunderts hinausreichendes Kapitel bremischer Zunftgeschichte erforderlich gemacht.

---

### III.

## Bremen als „Herberge der Kirche“ im 17. und 18. Jahrhundert.

Von Alfred Schmidtmayer.

Wenn Bremen einst weithin als die rettende „Herberge der Kirche“ gerühmt wurde, so wußten seine Bürger, daß dieser ehrenvolle Name nur unter hohen Opfern erworben war, und daß es immer neue kostete, ihn zu erhalten. Die im Bremer Staatsarchiv verwahrten Unterstützungsgesuche<sup>1)</sup> und die Konventsprotokolle des geistlichen Ministeriums geben ein anschauliches Bild dieser Seite altbremischen kirchlichen Lebens.

Es wirkten verschiedene Ursachen zusammen, durch die Bremen damals so tief in diesen Pflichtenkreis hineinwuchs. Die Stadt war eine reformierte Insel inmitten lutherischer Umgebung, das religiöse Leben immer überaus rege. Die herrschende theologische Richtung war sich ihrer Besonderheiten stolz bewußt, die Bremer wünschten nicht, Calvinisten genannt zu werden und legten viel größeres Gewicht darauf, mit Melanchthon und der nach Melanchthon auszulegenden Augsburger Konfession in Einklang zu bleiben. Gerade dadurch gewannen sie aber großen Einfluß auf alle jene Vorposten des Protestantismus im Ausland, die auch auf dem Boden Melanchthons verharrten oder, um nicht verfolgt zu werden, den Namen „Kalvinisten“ ängstlich meiden mußten. Wie groß diese Anziehungskraft war, beweist die noch erhaltene Matrikel des Bremer „Gymnasium Illustre“<sup>2)</sup>. Junge Theologen aus aller Welt, besonders aus Böhmen und Mähren, Litauen und Polen, Ungarn und Siebenbürgen studierten damals in Bremen. Viele von ihnen standen schon wenige Jahre später selbst an der Spitze evangelischer Diasporagemeinden und suchten dann in der ihnen wohlvertrauten Stadt Bremen Hilfe in der Bedrängnis. Die weitverzweigten Handelsbeziehungen Bremens waren dieser Auslandsarbeit der bremischen Kirche förderlich, und der ganze Geist des bremischen Kal-

<sup>1)</sup> Tom. VII. der Archiv-Sachen des Ven. Min. betreffend Bittschriften um Beisteuer sowohl von auswärtigen Gemeinden als besonderen Personen.

<sup>2)</sup> Album Studiosorum. Br.St.Arch.

vinismus wies in die Weite. Während das Luthertum auch in dem Sinne die „deutsche“ Reformation geblieben war, daß es eine Missionsstätigkeit unter andern Völkern im allgemeinen verschmähte, kannte der Calvinismus diese Beschränkung nicht, er war ebensowenig einsprachig wie sein Stammland, die Schweiz. Die *Philologia sacra*, die in den Dienst der Kirche gestellte Sprachbeherrschung, stand auf dem Bremer Gymnasium Illustre stets im Mittelpunkt des Unterrichts. Auch die unentbehrliche wirtschaftliche Grundlage einer ausgedehnten Betreuungstätigkeit fehlte nicht: Bremen blieb dank einer klugen Staatskunst vom Dreißigjährigen Kriege verschont und wurde erst verhältnismäßig spät von der allgemeinen Verarmung Deutschlands ergriffen.

Es kann hier nicht meine Aufgabe sein, eine Zusammenstellung aller Unterstützungsempfänger zu geben und Hunderte von Namen aneinanderzureihen. Dagegen sollen zwei besondere Gruppen herausgegriffen werden, bei denen jede neue geschichtliche Spur unsere Beachtung beansprucht.

### 1. Die „Böhmischen Brüder“.

Schon Comenius nannte das Bremer Gymnasium Illustre eine Nährmutter der böhmischen Kirche (*Ecclesiae Bohemicae alumnorum nutricia*)<sup>1)</sup>. Wie innig dies Verhältnis zur Brüderunität war, habe ich in einer Abhandlung im „Bremischen Jahrbuch“, 33. Band, S. 305 ff. („Über die Beziehungen des Bremer Gymnasium Illustre zu J. A. Comenius und den mährischen Brüdern“) näher ausgeführt. Die Zusammenarbeit ging so weit, daß theologische und philologische Lehrbücher für die Brüderschulen in Bremen gedruckt und verlegt wurden, deren Verfasser der Bremer Rektor Matthias Martinius (1572—1630) war. Die Niederlage auf dem weißen Berge im Jahre 1620 entzog dem böhmischen Protestantismus gewaltsam den Boden und verwandelte die reichen adeligen Studenten, die früher mit Hofmeistern und Dienern nach Bremen gekommen waren, in mittellose, auf fremde Barmherzigkeit angewiesene Exulanten. Ein Teil der Brüder, darunter auch Comenius, fand bekanntlich eine Zuflucht in Lissa. Sie erfreuten sich dort zwar der ersehnten Glaubensfreiheit, ihre wirtschaftliche Lage blieb aber verzweifelt. Sehr bald mußten sie fremde Hilfe erbitten, und in einem Schreiben vom 23. April 1634 danken sie bereits dem Bremer Ministerium für die gewährte Unterstützung und bitten, von der gestif-

<sup>1)</sup> *Continuatio admonitionis fraternae* § 61, Archiv pro badáni etc., 3. Heft.

teten Summe 500 Taler (Vallenses) durch den Amsterdamer Kaufmann Stephan Pilgrom ihnen zu überweisen, den Rest aber zur Unterstützung der in Bremen studierenden Brüdertheologen zu verwenden, und zwar zunächst an Peter Sadowsky<sup>1)</sup> 63 imp., an Paul Cyrillus<sup>2)</sup> 30 imp., an Daniel Lochar<sup>3)</sup> 2 imp. und an Johannes Ale-  
mann 4 imp. auszuzahlen. 11¼ imp. sollen zur Begleichung einer Schuld an den Bremer Paedagogearchen Joh. Willius, den Verleger der Werke des Martinius, für fünf Exemplare des großen etymologischen Lexikons<sup>4)</sup> Verwendung finden. Das Schreiben trägt die Unterschriften der Mitglieder der Almosenkommission<sup>5)</sup> (*Collegium Eleemosynarium*) nebst ihren beigedruckten Insiegeln.

Aus den Konventsprotokollen erfahren wir nun noch, wie diese auch für heute und erst recht für die damalige Zeit ansehnliche Summe aufgebracht werden konnte. Im April 1633 waren Heinrich Daniel von Semanina<sup>6)</sup> und Johannes Stadius auf einer zum Zwecke der Geldsammlung nach Holland unternommenen Reise auch in Bremen gewesen und hatten vor dem versammelten Ministerium die traurige Lage ihrer Kirche geschildert. Johannes Stadius war in Bremen nicht unbekannt, er hatte als Knabe 1611 die Vorschule des Gymnasiums (Paedagogeum), später (1613) das Gymnasium selbst besucht und war als Praeceptor des jungen Freiherrn von Sadowsky auch noch später mit Bremen in Verbindung geblieben<sup>7)</sup>. Er fand schon deshalb aufmerksame Zuhörer, und man beschloß daher, zunächst an die Bürgermeister und einige Senatoren heranzutreten. Drei Pastoren und der Rektor L. Crocius wurden bestimmt, die erforderlichen Besuche zu machen. In einer späteren Konventssitzung berichteten diese dann über ihre Erfolge. Die Behörden hätten alle ihr warmes Mitgefühl bekundet und zum Ausdruck gebracht, daß etwas zur Linderung

1) Vgl. Br. Jahrb. 33, S. 313.

2) Paul C. war der Schwager des Comenius und der Sohn des Seniors Johannes C., der Friedrich V. von der Pfalz zum König von Böhmen gekrönt hat. Vgl. Br. Jahrb. 33, S. 321.

3) Über Daniel Lochar Br. Jahrb. 33, S. 324.

4) Br. Jahrb. 33, S. 330.

5) Johannes Nigrinus, Johannes Abdon, Johannes Stadius, Simeon Daniel de Semanina, Paul Fabricius, Wilhelm Dobrikowsky de Malejov. — Über die Almosenkommission vgl. Korresp. Kom. ed. Kvačala II 13.

6) Ratsherr und Bürgermeister von Lissa. Über ihn vgl. *Hist. persecutionis* 1648, 94. 3.

7) Br. Jahrb. 33, S. 313.

der Not geschehen müsse<sup>1)</sup>). Man empfahl, die Beschwerden dieser Kirche öffentlich von den Kanzeln zu verkünden und im Anschluß daran die Zuhörer um eine milde Gabe zu bitten<sup>2)</sup>).

Ein Schreiben aus Lissa vom 9. April 1635 zeigt uns eine weitere Seite altbremischer Wohltätigkeit. Es trägt die Unterschriften der vier Senioren<sup>3)</sup>. Da Comenius seit dem 8. Oktober 1632 die Aufsicht über die im Ausland studierenden Brüdertheologen führte, darf man wohl als sicher annehmen, daß er diesen Brief nicht nur unterfertigt, sondern auch verfaßt hat. Er drückt zunächst seine Besorgnisse aus, die ihm die Heranbildung des Priesternachwuchses bereitet. Vier dieser jungen Studenten — Daniel Lochar, Paul Cyrillus, Johann Alemann und Johannes Laetus<sup>4)</sup> — weilten jetzt in Bremen und seien dort gütig und hilfreich aufgenommen worden<sup>5)</sup>. Beunruhigt sei er durch den neuen Geist, der jetzt an vielen Hochschulen herrsche und die jungen Leute zu Ausschweifungen verleite. Nicht von Bremen her kämen diese Sorgen, aber es seien gerade in jenen Tagen einige ihrer Studenten von andern Schulen heimgekehrt, die sie lieber nicht hätten hinschicken sollen. Trägheit, Trunksucht, Würfelspiel seien die traurigen Erfolge, die sie mitgebracht hätten. Er bitte daher, die vier genannten Schüler in strenger Zucht zu halten. Durch eine besondere Gnade hätten sie in Bremen pädagogische Funktionen<sup>6)</sup> und damit freie Kost erhalten. Sehr erfreut wäre er, wenn sie außerdem auch noch einige Geldmittel für Kleidung und Bücher bekämen, da er wegen der großen Menge der Hilfsbedürftigen dafür nicht aufkommen könne.

Je mehr Flüchtlinge sich in Lissa sammelten, desto größer wurde ihre Not, und im Jahre 1641 mußte man wieder zwei Brüdergeistliche, Daniel Vetter und Johannes Felinus, zur Sammlung

1) *Omnes ac singuli condolentiam suam cum afflictis ecclesiis affirmati sunt et promiserunt, se curaturos, ut aliquo solatio a Republ. et ecclesiis nostris subleventur.*

2) „... ut angustiae harum ecclesiarum publice e suggestu enarrentur et auditores ad spontaneam aliquam eleemosynam et beneficentiam erga eas invitentur.“

3) Georg Erastus, Matthias Procopius, Johannes Comenius und Paul Fabricius.

4) Laetus-Veselsky. Er kam nach Bremen aus Thorn.

5) „*Hos igitur quia amanter suscepistis, benigne fovistis, consiliis instruxistis, doctrina pia informastis hactenus, putavimus, Viri Dei solemnes, a nobis debere gratias.*“

6) Wahrscheinlich in dem mit dem Gymnasium verbundenen „Paedagogeum“.

milder Gaben auf Reisen schicken. Sie wurden in Bremen durch ein Schreiben aus Lissa vom 10. September 1641 angekündigt<sup>1)</sup> und stellten sich am 1. November dem Ministerium vor. Auch sie waren hier nicht mehr unbekannt. Daniel Vetter, eine in der Brüdergeschichte oft genannte Persönlichkeit, hatte 1611 das Gymnasium in Bremen besucht und von hier aus eine Reise nach Island unternommen<sup>2)</sup>. Johann Felinus stand seit Jahren in regem Briefwechsel mit der Bremer Geistlichkeit. Jetzt schilderten sie bewegt die dauernde Verschlechterung der Lage in Lissa. 84 Geistliche hätten sich nun, aller Güter beraubt, dort versammelt, und sie hätten nicht einmal die Mittel, auch nur einen einzigen zu besolden. Einige fänden durch ein Handwerk und andere Geschäfte ein gewisses Fortkommen<sup>3)</sup>, die meisten seien aber ohne fremde Hilfe höchstem Elend preisgegeben. Die wachsende Not des Dreißigjährigen Krieges hatte in Bremen die Zahl der Hilfesuchenden vermehrt, aber trotz eigener Schwierigkeiten den Opfersinn der Bürger nicht gemindert. Es wurde in den vier Kirchspielen der Stadt wieder eine Kollekte „für die ausländischen Crossnische, Hanauische, Anhaltische und Böhmisches Exulanten“ veranstaltet, die 693 Taler und 2 Dukaten ergab. Davon wurden den böhmischen Brüdern 200 Taler ausbezahlt.

In den folgenden Jahren scheint sich die Lage der Brüder in Lissa etwas gebessert zu haben, aber schon das Jahr 1652 brachte neue Beschwerden. Ein Schreiben aus Lissa<sup>4)</sup> vom 26. Februar 1652 schildert sie ausführlich: nach einem Beschluß des polnischen Reichstags sollten alle ursprünglich von Katholiken erbauten Kirchen samt allen Einkünften wieder den Katholiken zurückgegeben werden, der Beschluß sei schon überall ausgeführt worden mit einziger Ausnahme von Lissa, wo sie sich der schützenden Hand ihres zwar selbst katholischen, ihnen aber wohlgesinnten Patrons<sup>5)</sup> erfreuen dürften. Nun aber werde

1) Unterschrieben von Georg Erastus, Laurentius Justinus, Paul Fabricius, Wenceslaus Lochar (dem Vater des Bremer Studenten) und Petrus Cephias.

2) Otakar Odložilík, Daniel Vetter a jeho cesta na Island. 1931.

3) „*Opificiis aliisque negotiationibus se suosque sustentare possunt.*“

4) Unterschriften: Martin Gertich, Eccles, Lesnensis pastor, Johannes Bythner, Eccles, Reform, in Majore Polonia Superattendens, Dr. med. Johannes Jonston, Michael Henrici, Consularis Lesnensis, Johannes Decanus Libelicensis, Consul, Lesnae.

5) Graf Bogislaus Leszczynski.

dieser so sehr von römischer Seite her bedrängt<sup>1)</sup>, daß er nicht mehr länger die Herausgabe der Kirche verweigern könne. Er empfahl daher, ein neues Gotteshaus zu bauen, das er noch mit Privilegien versehen wolle, damit sie nicht, wenn ihn der Tod überraschte, ohne Kirche wären. Die Mittel für den Bau einer Kirche, eines Wohnhauses für die Pastoren und ihrer Schule, der einzigen reformierten in Polen<sup>2)</sup>, könnten sie aber aus eigener Kraft nicht aufbringen. Ihre Gemeinde sei zwar zahlreich, aber arm, und auch bei allen Nachbargemeinden in Polen herrsche Armut. Sie bäten daher wieder dringend um die Veranstaltung einer Kollekte in Bremen.

Zur Unterstützung ihres Gesuches lief fast gleichzeitig ein Schreiben des Danziger Pastors Benjamin Ursinus vom 27. März 1652 ein, der, selbst aus Lissa gebürtig, schildert, wie Lissa ein Asyl zahlreicher Exulanten<sup>3)</sup> und die letzte Heimat, aber vielleicht auch ein neuer Anfang der reformierten Kirche Polens sei. (*„Domicilium, imo Seminarium quoddam reliquarum per totum Regnum aliasque provincias dispersarum ecclesiarum.“*) Benjamin Ursinus ist übrigens der Vater jenes Bischofs Ursinus, der bei der Krönung Friedrichs I. von Preußen beteiligt war.

Die Bittschrift wurde im Konvent vom 6. April 1652 vorgelesen und dann in bewährter Weise beschlossen, „den Herren Predigern die Petition zu rekommandieren, um selbigs der Gemeind zu einer freiwilligen Collecte vorzutragen“. Das gesammelte Geld, 329 Taler, wurde den Brüdern über Danzig überwiesen.

Am 31. Mai 1678 wird wieder ein Schreiben aus Polen im Konvent vorgelesen, mit dem um „Trost und Hilfe“ ersucht wird. Bremens Handel war durch den Krieg schwer heimgesucht worden und die Quellen des alten Wohlstands versiegten. Das Ministerium bedauert, aus eigenen Mitteln nicht mehr helfen zu können, beschließt aber, durch zwei Abgesandte bei den Bremer Bürgermeistern um eine Unterstützung aus staatlichen Mitteln für die reformierte Kirche in Polen zu bitten.

Die Heimsuchungen Lissas nahmen kein Ende. Die Stadt war im

1) *tantos arietes Optimo Patrono nunc admovent, ut amplius reluctari in eo restituendo nequeat.*

2) *„Quae unica hactenus in Polonia Majore apud Reformatos floruit.“*

3) *„Illic asylum fuit Exulum Germanorum, Bohemorum, Moravorum, quorum non parvus in hunc usque diem ibi vivit númerus. Illic sacra pluribus linguis, Germanica, Polonica, Bohemica quoque celebrabantur.“*

Jahre 1656 zerstört worden und hatte noch durch lange Jahre unter Krieg und Plünderung zu leiden. Erst spät faßte man wieder Mut, die Trümmer neu aufzubauen. Ein Schreiben vom 14. Juni 1700 führt uns in diese Zeit<sup>1)</sup>: „Aus Liebe zu diesem Ort“ wollten die „verstreuten Bürger“ nun das Zerstörte wieder aufbauen und rechneten dabei in ihrer Not auf Bremens nie versagte Hilfe. Als ihre Abgesandten würden David Cassius, Prediger ihrer Gemeinde in Lissa, und der dortige Kaufmann Johann Opitz nach Bremen kommen und berichten.

David Cassius, aus einer adeligen böhmischen Exulantenfamilie (Kaszkowski) stammend, hatte im Jahre 1693 am Bremer Gymnasium Illustre studiert und seine Aufgabe war dadurch erleichtert, daß er nun bei seinen alten Lehrern anknüpfen konnte. Da aber gerade ein Jahr vorher (28. April 1699) in Bremen eine allgemeine Kollekte für die Waldenser veranstaltet worden war, scheint man die Angelegenheit zunächst verschoben zu haben. Jedenfalls weilte Cassius am 2. April 1708 in Bremen. Der Senat hatte ihm die Veranstaltung einer Haussammlung für das abgebrannte Lissa gestattet, und die Diakone sollten ihm dabei behilflich sein. Diese weigerten sich aber, die vielen Wege durch die ganze Stadt zu machen, worauf sie Bürgermeister Dr. Schumacher zu sich kommen ließ und darauf Cassius mitteilte, es wäre alles in Ordnung und die Diakone hätten sich anders besonnen.

Die Beziehungen zwischen Bremen und den Böhmisches Brüdern sind vor allem dadurch so lange wachgehalten worden, daß die Unität ihren Nachwuchs junger Theologen mit Vorliebe nach Bremen zum Studium schickte und so dauernd in persönlicher Verbindung blieb. Daß auch die polnischen reformierten Gemeinden ihrem Beispiel folgten, zeigt das folgende, der Bremer Matrikel entnommene Namenverzeichnis der aus Polen, Litauen und Rußland stammenden Studenten.

Ich habe einige Mitteilungen über die späteren Lebensschicksale dieser Studenten beigefügt, das meiste davon danke ich der freundlichen Mitarbeit des Herrn Pastor D. Bickerich in Lissa.

28. Juni 1613. Alexander Knapski Culmensis. (Eine auffällige Eintragung, da der Protestantismus in Culm sehr bald unterdrückt worden

<sup>1)</sup> Unterschriften: Georgius Ficcar, Consularis, Paul Hartmann, Salomon Opitius, Unit. frat. Consenior et Eccles. Lesnensis Reform. Pastor primarius. (Über den letzteren D. Bickerich in d. Zeitschr. d. hist. Gesellsch. f. Posen 1913, S. 69 ff.)

war und eine ev. Gemeinde erst nach der Erwerbung durch Preußen (1772) dort entstand.

7. Mai 1622. Johannes Lobelius Rag. = Lithvanus.

29. Februar 1624. Johannes Domazowius Polonus. (Er diente, um seinen Unterhalt bestreiten zu können, gleichzeitig in Bremen als Soldat und widmete 1628 eine gedruckte Disputation über Apocal. 1, 4. seinem Obersten Wilhelm von Kalckheim, gen. Lohusen.)

14. Juli 1626. Jacobus Gersson Lithuanus Vilmensis. Med. St.

3. August 1635. Benjamin Ursinus Lesnensis Polonus. (War später Prediger a. d. Peter-Paul-K. in Danzig und ist der Vater des Bischofs Ursinus.)

30. Juni 1636. Christophorius Szykoviuss Cracoviensis Polonus. (Crăcovia.)

15. Mai 1637. David Attinentius Zugehör Lesnensis Polonus. (War 1640 in Leyden und wurde Prediger in Preußisch-Mark bei Elbing, wo er bald nach 1653 starb.)

Michaelis 1645. Daniel Kalai, Stanislaus Hermanus Poloni. (Ersterer studierte darauf in Franeker, kam 1648 nach Kleinpolen zurück, wurde Pastor in Szczepanowice. Wegen einer polemischen Schrift verfolgt, floh er nach Großpolen, kam 1671 als polnischer Prediger an die Kirche zu St. Petri und Paul in Danzig und ging von dort 1676 nach Kiejdany in Litauen. Beide stammten aus Krakau.)

16. Juli 1650. Martinus Niegowicz Lublinensis Polonus.

15. August 1650. Johannes Reczynski Polonus. (War 1649 noch in Thorn, 1650, also bald nach Bremen, ging er als Hofmeister der Brüder Stanislaus und Bogislav Zbanski nach Frankfurt a. d. O. 1651 in Leyden.)

2. September 1651. Johannes Brausek Lesna Polonus. (Hat 1654 in Franeker disp.)

29. Oktober 1651. Melchior Teschnerus Fraustadiensis. (Er ist der Sohn jenes Melchior Teschner, der 1609 Kantor am Kripplein Christi in Fraustadt und 1614 Pastor in Oberpritschen bei Fraustadt wurde, bekannt als Komponist von Herbergers Lied „Valet will ich dir geben“. Er starb 1635. Sein Sohn Melchior, geb. 1627, besuchte das Gymnasium in Thorn, später Wittenberg, wurde 1658 Pastor in Oberpritschen und starb 1701. Vater und Sohn waren Lutheraner, weshalb der Besuch des reformierten Bremer Gymnasiums auffällt.)

24. Mai 1652. Christophorus Sendzivogius de Potok Potocky. (Aus der reformierten Linie des bekannten polnischen Adelsgeschlechts, wurde 1683 Starost von Jablonow. Er war ein Sohn des Theodor Potocki, Kämmerers von Halicz, und der Anna Leszczynska, einer Tochter des katholisch gewordenen Wenzel L., die von ihrer Mutter, einer Rozdrzewska, evangelisch erzogen, treu evangelisch blieb und am 4. Mai 1654 auf der Flucht vor den Kosaken in Lowicz, bei ihrem Bruder, dem katholischen Erzbischof Andreas L. starb, der sie in der damals noch evangelischen Marienkirche in Thorn beisetzen ließ. Christoph Sendziwoj war vor Bremen 1646 auf dem Lissaer Gymnasium, 1649 in Thorn.)

10. Januar 1662. Johannes Langnerus Lesna Polonus. (Stammte aus Punitz bei Lissa, studierte 1656 in Herborn, 1657 in Frankfurt a. d. O., wo er eine Beschreibung der Zerstörung Lissas (1656) herausgab. Er starb schon 1670 in Punitz.)

24. Oktober 1664. Johannes Henricus Sohr Polonus.
15. November 1665. Josephus Starck Lithvanus.
5. Oktober 1667. Johannes Musonius Crocovia Pomerellus. (Sohn des gleichvornamigen Predigers in Crockow bei Putzig, wurde 1673 in seinem Geburtsort Pastor und starb 1688 als Pfarrer von Waschke bei Punitz.)
9. November 1667. Gottofredus Serenius Chodowiecky Polonus. (Er starb 1674 als Hofprediger des Starosten von Stuhm und wurde in der Peter-Paul-Kirche in Danzig begraben.)
9. November 1667. Johannes Epaenetus Polonus. (Aus einer bekannten Pastorenfamilie der Brüderunität.)
20. November 1667. Arnoldus ab Huelst Moscus. (Im Katalog des Bremer „Paedagogeums“ 1661 als „Arnoldus von der Huelst, Jacobi filius, Moscowita“ eingetragen.)
24. April 1668. Martinus Arnoldus Lesna Polonus. (1671 Konrektor in Lissa, 1673 Rektor, gest. 1683 als Rektor in Lissa.)
31. August 1671. Christianus Michaelides Lesna Polonus.
6. Juli 1675. Johannes Jacobides Dembnicensis. (Ein Sohn des im schwedisch-polnischen Krieg ermordeten Pfarrers von Dembnica, war seit 1699 Senior der Brüderunität und starb 1709 als Pfarrer von Schokken an der Pest.)
3. September 1685. Samuel Majeuius Lesnensis Polonus. (Er wurde 1692 Pastor in Orzeszkowo, wo er 1713 starb.)
3. September 1688. Samuel Sigismundus Lesnensis. (Ein Sohn des Lasswitzer Pfarrers Joh. Sigismundi. Er war 1668 geb.)
28. Oktober 1689. Paulus Christianus Majeuius Lesnensis. (1695 wurde er Konrektor in Lissa und starb 1707 als Pfarrer von Waschke.)
21. November 1691. Matthias Theodatus Thoruniensis.
19. September 1693. David Cassius Polonus Nobilis. (Die Familie stammte aus Böhmen und hieß Kaszkowsky. David C. war Pfarrer in Schokken, dann Rektor in Lissa, 1712 Senior, gest. 1734.)
4. Juni 1694. Robertus Farquhar Lublinensis Polonus. (Die F. waren eine schottische Kaufmannsfamilie, von der eine Linie in Lissa, eine zweite in Lublin lebte.)
20. August 1694. Alexander Czambers Polonus Lublinensis. (Wahrscheinlich auch ein Schotte.)
22. November 1697. Carolus Jacobus Eisenberg Moscovita.
24. April 1702. Carolus Fridericus Treuer Draheim Polonus. (Der Berliner Oberhofprediger D. E. Jablonski schreibt 1705 empfehlend wegen eines Gotthilf Treuer nach Bremen.)
30. November 1706. Josephus Milecki ex regione Prossik Minoris Poloniae (wurde Pfarrer in Wiatowice bei Krakau).
16. Mai 1714. Andreas Zimmermann Lesna Polonus (studiert vorher in Joachimsthal und Franeker, 1716 ref. Pastor von Züllichau, 1717 zweiter Prediger von Brandenburg, gest. 1724 als Pfarrer von Wettin).
29. Juli 1740. Carolus David Casur Polono-Borussus. (Sohn des Pfarrers Samuel Wilh. Kasur in Krockow, wurde 1748 Konrektor an der Petrischule von Danzig, gest. 1779.)
1. November 1759. Fridericus Ludolphus Trefurt Petroburgo Russus.
- In diesen Zusammenhang gehört auch
21. Juni 1742. Wenceslaus Blanicky Praga-Bohemus (wurde

ref. Prediger der unter Friedrich d. Großen in Schlesien angesiedelten Exulanten in Münsterberg, ging von dort 1754 als Bibliothekar nach Ostpreußen, dann als ref. Pfarrer nach Libau in Kurland.)

Die Fürsorge Bremens beschränkte sich nicht auf die „Brüder“ allein, sie schenkte auch den polnischen reformierten Gemeinden Hilfe und Trost, als unter jesuitischer Führung der große Vernichtungsfeldzug gegen den Protestantismus begann, der mit dem Siege der römischen Kirche und zugleich mit dem Zerfall des alten polnischen Reichs sein Ende nahm. Am 6. Oktober 1681 schreibt Thomas Rzepcky, der Senior des Sandomirer Bezirks und Superintendent von Klein-Polen, aus Chmielnik nach Bremen, sie hätten, ihrer Kirchen und Kirchengüter beraubt, auf der vorjährigen Synode beschließen müssen, Hilfe vom Ausland zu erbitten. Als ihr Delegatus sei Johannes Petroselinus, der Senior von Krakau, auch in Bremen gewesen, hier freundlich aufgenommen und mit 100 imp. bedacht worden, wofür sie nun herzlich dankten<sup>1)</sup>.

Unter August dem Starken (1697—1733), dem früheren Protestanten, erreichte die Unterdrückung des polnischen Protestantismus ihren Höhepunkt. In diese Zeit führt uns ein ausführliches Schreiben der Synode von Kiejdany (Cajodunum) in Polnisch-Litauen vom 25. Juni 1709. Es beginnt mit der Mitteilung, daß der dortige Pastor Michael Reczinius als Abgesandter nach Bremen kommen werde, um wegen einer Kollekte zu verhandeln, verbreitet sich dann aber über die ganze traurige Lage der polnischen Protestanten. Seit dem Warschauer Traktat von 1717 werde das, was vordem nur durch nackte Gewalt zu erreichen war, nun unter dem Anschein des Gesetzes gegen sie unternommen. Auf dem Reichstag von Grodno 1718 sei der Landbote Piotrowski, als er für seine evangelischen Glaubensgenossen sprechen wollte, schmählich hinausgeworfen worden (*turpiter ejectus*). Sie seien aller Willkür preisgegeben und bäten daher auch, Bremen möchte doch durch den hanseatischen Gesandten beim König von England sich für sie verwenden, damit dieser ihrem polnischen Landesherrn Vorstellungen mache und ihre Lage vielleicht erleichtere. Das Schreiben enthält die Unterschriften aller Synodalmitglieder.

<sup>1)</sup> Das Schreiben trägt auch die Unterschrift des Christoph Thomas in Drohnow Drohojowski, *vexillifer terrae Przemislensis*. „Dem Hochadel entstammend, war er seit 1676 weltlicher Senior, wurde am 28. Juli 1684 von einem Vetter ermordet, einer der letzten seines Geschlechts, der standhaft evangelisch blieb.“

Michael Reczinski ist auf der Rückreise aus Belgien in Bremen gewesen und legte zahlreiche Aktenstücke zur Bestätigung der in Polen herrschenden Zustände vor. Man beschloß „ihm an die Hand zu gehen“ und aus staatlichen Mitteln eine Unterstützung zu gewähren. Ihm selbst wurden für die Weiterreise als Viatikum 4 imp. ausgehändigt.

Handelte es sich in den geschilderten Fällen um Kollekten für ganze Gemeinden, so beweisen wieder andere Akten des Bremer Archivs, daß nicht minder auch einzelnen Exulanten, die durch Bremen kamen oder in ihrer Not sich schriftlich an Bremen wandten, hier Hilfe zuteil geworden ist. Im Jahre 1673 hinterließ der Bremer Arzt Dr. Neumann ein Legat von 500 Talern, aus dessen Zinsen gelehrten Exulanten (*peregrinis et exulantibus viris litteratis*) eine Wegzehrung gereicht werden sollte. Auch schon früher hat man aus der Armenkasse zahlreiche solche Gaben gespendet. Von den Unterstützten seien unten<sup>1)</sup> einige genannt.

<sup>1)</sup> David Galli, *quondam pastor apud Hraniscenses (?)*, Johannes Galli, *olim pastor in urbe Rackonitz*. Nicolaus Nissaeus, *antehac Ecclesiae urbis Slanae Ecclesiastes*, bestätigen am 1. September 1643 den Empfang von 10 Reichsth.

Johann Carl von Budowetz, Rudolf von Bubenu, Rudolf von Klockoffski, Georg Sigmunt von Rodek, Wilhelm von Wasskowitz, Andreas von der Wahl und Peter Schönfeld schreiben am 24. April 1635 aus „Hall“, daß sie ihre „ansehnlichen Güter verlassen und mit ihren hochbetrübtten Weibern und Kindern ins Exilium gehen und seither an vielen Orten die Kelter der Armut treten mußten“. Sie wären durch den Kurfürsten von Brandenburg unterstützt worden und hätten auch in Königsberg und Danzig viele Wohltaten empfangen. Als nun General Bannér gegen Böhmen vorrückte, seien sie ihm in der trügerischen Hoffnung gefolgt, wieder ihren Fuß in die Heimat setzen zu können. Nun seien sie von ihren bisherigen Wohltätern getrennt und höchster Armut preisgegeben. Da sie durch hohes Alter behindert seien, hätten sie ihren Schicksalsgenossen Andreas von der Wahl, den Überbringer dieses Schreibens, mit der Sammlung von Unterstützungen betraut.

1634 erhalten Johannes Regius und Nicolaus Hantzlenius 8 imp. Der erstere war 1641 nochmals in Bremen, nachdem er sich vorher in Anhalt und Hamburg aufgehalten hatte. Durch ein Schreiben der Defensoren war er als besonders würdig empfohlen.

Caspar Mzansky dankt am 15. Dezember 1643 für ein ihm gewährtes Viatikum auf seiner Reise von Danzig nach Leyden. Er hatte mehrere Jahre in Bremen studiert (immatr. 1630).

Johann Kuthni *aeger decumbens, exul miserrimus* und Georgius Nigrinus (ohne Datum).

Am 10. November 1729 weilen Jacobus Gordon, Superintendent von Samogitien und Pastor von Kiejdany, und Jacobus Gray von der

Wie sehr die in Bremen herrschende philippistische Richtung den Anschauungen der Brüder verwandt war, zeigt folgendes Beispiel: Am 3. November 1682 übergibt der Schotte *Nicolaus Rollandus* dem Bremer Ministerium sein Berufungsschreiben an die Brüdergemeine in Schwartow und bittet *ad examen theologicum peremptorium* zugelassen zu werden. Er wurde auch geprüft, erwies sich als tüchtig und wurde zum Schluß ermahnt, nicht gegen die Lehren des Heidelberger Katechismus zu verstoßen.

Es war also alles in allem eine durch viele Generationen treu gepflegte, auf werktätige Nächstenliebe gebaute Gemeinschaft zwischen Bremen und den „Brüdern“. Diese alten Fäden rissen im Laufe des 18. Jahrhunderts allmählich ab, und als im Jahre 1793 in Bremen eine eigene Brüdersozietät begründet wurde — sie zählte 14 Mitglieder — wußte man weder hier noch in Herrenhut, sich an die reichen Beziehungen der Vergangenheit zu erinnern.

## 2. Die Hugenotten.

Ein zweiter, weit größerer Strom unglücklicher Exulanten kam aus dem Westen: vertriebene französische Protestanten, aller Habe beraubt, mit ihren letzten Hoffnungen auf die barmherzige Nächstenliebe des deutschen Volkes vertrauend. Der Hauptstrom hatte sich zuerst nach Holland ergossen, wo viele Flüchtlingsgemeinden entstanden. Von hier war der Weg nach Bremen nicht weit und durch die Gemeinsamkeit des reformierten Glaubens geebnet. Auch in Bremen kam es bald zur Gründung einer wallonischen Fremden-gemeinde, deren bescheidene Geschichte F. Iken in den „Geschichtsblättern des deutschen Hugenottenvereins“ 1892 beschrieben hat. Hinzugefügt sei hier nur noch, daß im Konvent vom 27. Juni 1629 das Ministerium als neuen Prediger *Gottfried Hotton ex ecclesia clandestina Aquigranensi* berief. Es ist der aus der Biographie des Comenius wohlbekannte spätere Verwalter der de Geerschen Stiftungen in Amsterdam<sup>1)</sup>.

dortigen Gemeinde in Bremen, um wegen einer Kollekte zum Wiederaufbau einer Kirche und der Schule (*quondam illustre Radzivilianum Collegium*) zu verhandeln. Man versprach ihnen in Bremen, nach Ablauf einiger Zeit eine solche zu verstaten, und sie sollten daher einen Bevollmächtigten hier hinterlassen.

<sup>1)</sup> Über ihn vgl. Biographisch Woordenboek van Protestantsche Godgeleerden, Art. Hotton. In Bremen wohnte er bei Frau Maria von Leiden,

Der Senat hatte den französischen Flüchtlingen die schöne Johanniskirche überlassen und sorgte für den Prediger und Küster. Die wirtschaftliche Lage der Mitglieder war besonders anfangs eine sehr bedrückte, und in ihrer Armut wurden sie auch noch von andern Landsleuten aufgesucht und sollten helfen. Bremen lag nämlich an der Straße von Nordholland nach Preußen, dem Lande der Gewissensfreiheit, dem alle diese Hugenottenzüge zustrebten. Preußens Herrscher haben für ihr großzügiges Werk in Bremen nicht nur Verständnis, sondern auch wirkliche Mithilfe gefunden. Am 21. Juli 1701 schreibt König Friedrich I. aus Cölln an der Spree, es seien wieder 50 Familien aus Brabant, etliche hundert Personen, „allhier in unsere Länder gelangt, welche ebenfalls durch neue Persekutionen von dort vertrieben. Wir wollen ihnen mit benötigten Ländereien und Wohnungen an die Hand gehen, es wird uns aber noch lange schwer fallen, da wir schon mit viel Tausenden solcher Refugiés überhäuft sind“. Man wolle daher in Bremen eine Kollekte veranstalten.

Es war nicht die einzige Kollekte dieser Art, denn so manche der neuen wallonischen Gemeinden suchte in der alten „Herberge der Kirche“ Hilfe und Trost. Einige Fälle seien hier herausgegriffen.

Am 11. Januar 1731 schreibt die französische Gemeinde von Ysenburg und schildert dabei die Geschichte ihrer Gründung. Im Mai und Juni 1699 hätten sie sich an diesem Orte, der damals noch ein dichter Wald war, unter dem Schutze des Grafen Johann Philipp von Ysenburg-Büdingen niedergelassen, der ihnen durch 10 Jahre Freiheit von allen Abgaben gewährte. Sie hätten auch ein Kirchlein, Pfarrhaus und Schule gebaut. Die Niederländer, ihre großen Wohltäter, hätten durch 15 Jahre stets 300 Thaler zum Gehalt des Pfarrers beigesteuert, 150 Thaler hätten sie mit Mühe selbst aufgebracht. Wegen der Unfruchtbarkeit des Bodens und des Mißlingens der von ihnen begonnenen Fabrikunternehmungen seien sie nun in großer Schwierigkeit und könnten das Gehalt des Pfarrers nicht länger tragen. Viele von ihnen seien wegen dieser Lasten bereits ausgewandert. Ihre Gemeinde zähle aber immer

der er 1632 ein hier gedrucktes Buch „Gründliche und einfältige Erklärung der Lehr vom hochwürdigen Abendmahl etc.“ zum Danke dafür widmet, daß er in ihrem Hause die hochdeutsche Sprache erlernt habe. Er ging von Bremen nach Amsterdam und veröffentlichte 1647 die irenische Schrift *Tractatus de christiana inter Europaeos Evangelicos concordia sive tolerantia*, von der sogleich auch eine deutsche und eine französische Übersetzung in Amsterdam erschienen. In seinen irenischen Plänen ist er zielbewußter als der schwankende Dureus, klarer als der von Weissagungen und Visionen beeinflusste Comenius. Während Dureus trotz mehrmaligen Aufenthalts kein richtiges Gehör in Bremen fand, zumal auch Heinrich Alting aus Groningen vor ihm warnte, berief das Ministerium am 30. April 1647 einen besonderen Konvent zur Besprechung von Hottons Schrift. Hotton wirkte bis 1655 als Prediger der wallonischen Gemeinde Amsterdam und starb dort 26. Juni 1656.

noch 500 Kommunikanten. Die wallonischen Gemeinden hätten sie bereits unterstützt mit zusammen 245 fl. Bremen möge gleichfalls eine Kollekte veranstalten.

Am 29. Oktober 1769 schreibt J a c o b S c h r ö d e r, Pfarrer der „deutschen und französischen reformierten Gemeinde“ von I n s t e r b u r g und klagt seine Not. Sie hätten die Schuld von 600 Thalern, die sie für den Neubau des Pfarrhauses aufnehmen mußten, noch nicht abzahlen können und hätten weder Glocken noch Orgel. Von Berlin bekämen sie nichts, die Not sei nach dem Kriege groß, und der zweifache Königsberger Brand habe die Lage noch verschlimmert.

1728 dankt die französische Gemeinde von H i l d b u r g h a u s e n für gewährte Unterstützung. Ihr Prediger Hospitalier wurde in Bremen ordiniert.

Am 26. Juni 1711 bittet die französische Gemeinde in F r a n k e n t h a l um eine Beisteuer zur Erhaltung ihres Predigers.

1716 bittet die französische Gemeinde in H a l b e r s t a d t um eine Kollekte zur Beförderung ihres Kirchenbaus.

Am 7. Juni 1709 bittet die französische Gemeinde in K o t t b u s um eine Beisteuer zum Ausbau ihrer Kirche.

Am 15. Dezember 1764 bittet die französische Gemeinde von D r e s d e n um Beistand (Unterschriften: Benjamin Goddefroy, Prediger, Bassenge sen., Bassenge jun., Peter Dufour, Georg Ludwig Malvien, Johann Christian Wanke, Vorsteher). Ihr Betsaal war während der Beschießung im Jahre 1760 „in einen Steinhafen verwandelt worden“, nun bäten sie um Hilfe zum Bau eines neuen Gotteshauses. Seit einem Edikt vom 16. August 1769 erfreuten sie sich gleich ihren Brüdern in Leipzig völliger Religionsfreiheit.

Aus demselben Jahre ein Dankbrief von der reformierten Gemeinde in M e m e l für die Stiftung von 100 Talern. Unterschriften: Abr. Mauve, J. Phil. Müller.

Am 20. August 1769 dankt J. F o u s t a d i e r von der französischen Gemeinde in P e t e r s b u r g für die Übersendung von 270 Rubeln. Im Jahre 1762 sei ihr Gotteshaus, in dem die deutsche wie die französische reformierte Gemeinde in beiden Sprachen Gottesdienst hielten, abgebrannt, für einen Neubau hätten sie aus Eigenem und mit fremder Hilfe bereits 10 000 Rubel aufgebracht und wollten nun alles in Stein und Ziegeln und mit Eisen bedeckt neu erbauen, damit es nicht wieder durch Feuer zerstört werden könne.

Von einer Aufzählung einzelner Exulanten sei hier abgesehen, denn es handelt sich hier nicht wie bei den Brüdern um bekannte Theologen, sondern meist um Kaufleute und Handwerker, die in der neuen Heimat bald einen Wirkungskreis fanden. Es gab allerdings auch manchen darunter, für den einzutreten nicht ganz angenehm war. So erschien 1712 Messire Philipp Gentil, Marquis de Langallerie, überreichte eine gedruckte Bittschrift, deren erste Seite allein von seinem Titel<sup>1)</sup> ausgefüllt war, und verlangte auf Grund seines Adels

<sup>1)</sup> Marqu. de L., Chevalier, Seigneur de la Motte Charente, Tonne = Boutonne et Biron en France, Lieutenant de Roy et premier Baron de la Province de Xaintonge, Administrateur pour le Roy Auguste de Pologne de la terre de Kazogne usw. usw.

Verwendung im bremischen Staatsdienst. Man war ihm anfangs günstig gesinnt, doch als man ihn auf allen „Assemblés“ bei Wein und Kartenspiel traf, sperrte man ihm die Unterstützung. —

Diese alten Betreuungsakten der Bremer Kirche geben Zeitbilder von oft großer Anschaulichkeit. So schildert am 8. März 1645 der Prediger Joachim Plate ergreifend die furchtbaren Verwüstungen der Stadt Bernburg durch zügellose Heerhaufen. Am 16. Januar 1650 dankt Ludwig Heinrich Graf von Nassau, Katzenellenbogen, Vianden und Dietz, für die von Bremen zum Wiederaufbau der hohen Schule zu Herborn gestifteten 350 Thaler. Das Bremer Gymnasium war einst nach dem Muster Herborns eingerichtet worden, ein reger persönlicher und wissenschaftlicher Verkehr verband die beiden Anstalten. Während aber Bremen vom Kriege verschont blieb, wurde Herborn schwer heimgesucht. 1628 hatte es nur noch zwei Professoren.

Am 25. Juli 1720 erscheint die reformierte Gemeinde von Germantown in Pennsylvanien unter den Bittstellern, ein Dokument aus den ersten Anfängen deutsch-amerikanischen Lebens. Sogar ein griechischer Bischof fand in der Not den Weg bis Bremen: Um das Jahr 1740 war Gerasimos Ablonethis, Bischof von Arkadia, Untergebener des Erzbischofs von Kreta, in Konstantinopel von den Türken gefangengenommen worden, die ihn auf Verwendung des schwedischen Gesandten von Hoepken nur gegen ein Lösegeld von 3000 fl. freigeben wollten. Dazu sollte auch Bremen beisteuern.

Am 25. Januar 1638 schrieb die anhaltinische Geistlichkeit aus Cöthen an das Ministerium und gebraucht dabei einen Satz, der so recht die schöne Bedeutung Bremens auf dem Gebiete evangelischer Fürsorge hervorhebt: *Exules e Palatinatu, Bohemia aliisque dititionibus propter doctrinam Evangelii ingenti agmine cum familiis ejectos suscepistis, susceptos nutriistis, nutritos ornastis, alio commigrantes aut etiam alibi commorantes liberali sumtu sustentastis. Inde merito semper honos ac vestra fides laudesque manebunt.*

## IV.

# Alte bremische Handlungsbücher.

Von Ludwig Beutin.

Zu den verhältnismäßig seltenen wirtschaftsgeschichtlichen Quellen zählen bekanntlich die Handlungsbücher. Für den Kaufmann bieten, wenn ein Geschäft abgeschlossen ist, die Aufzeichnungen darüber kein Interesse mehr. Sie werden in den meisten Fällen vernichtet. Der Geschichtsfreund aber verliert so die Zeugnisse, die oft viel unmittelbarer als Denkschriften, Gesetze, Prozeßakten von dem wirtschaftlichen Leben sprechen, zu dessen Form sie einst gehörten.

Um so erfreulicher ist es, daß kürzlich im bremischen Staatsarchiv eine ganze Sammlung von aus unserer Stadt stammenden Handlungsbüchern aufgefunden worden ist. Ihr Wert erhöht sich noch dadurch, daß sie Material aus zwei Jahrhunderten in sich vereinigt und sich auf die verschiedensten Zweige des Handels bezieht. Diese Vielfältigkeit hindert und fördert zugleich. Sie läßt einerseits über keines der vielen Sondergebiete einen vollen Überblick zu; andererseits aber ergeben sich aus den Geschäftsbüchern zahlreiche Einblicke in die mannigfachen Einzelheiten des Handelslebens<sup>1)</sup>.

Am weitesten zurück reicht das Buch des Klawes Ficken (a<sup>2)</sup>, 1557—1577). Er verzeichnete darin seine Schuldner, die zahlreich in Norwegen wohnten. Sein Geschäftsbetrieb ist bezeichnend für den bremischen Handel jener Zeit: nach dem Norden wurden Mehl, Metallwaren, Roheisen, Leinwand, Tuche ausgeführt. Aus den kleinen Warenmengen und Schuldbeträgen geht hervor, daß Ficken im Norden ein Detailgeschäft betrieb. Vielleicht segelte er auf eigenem Schiff durch die Fjorde und legte bei den Siedlungen an. In langer Reihe schrieb er die Empfänger seiner Waren in das Buch, Namen wie Jon Torketelsson, Gunnerdsen, Gudeschale, Orte wie Grundeford, Westforde, Krasforde sprechen für sich. Nach Bremen lieferte Ficken Fisch zurück, auch ihn meist in kleinen Mengen. Er mag die Ware an den Fischplätzen aufgekauft haben. Kein Zeichen weist darauf hin, daß er in Bergen ge-

<sup>1)</sup> Wir besprechen im folgenden nicht alle, sondern nur die wichtigsten Bücher.

<sup>2)</sup> Staatsarchiv Ss 2. a. 2. f. 3. a. Weiterhin wird nur die laufende Signatur angegeben.

handelt hätte. Er scheint zu den vielen Außenseitern gezählt zu haben, die sich dem Kontorzwang nicht unterwarfen und gegen die der deutsche Kaufmann zu Bergen einen ständigen, auf die Dauer nicht gerade erfolgreichen Kampf geführt hat.

In dieselbe Umgebung gehört das Buch eines ungenannten Kaufmanns (b, 1575—1578). Es ist eine Art Lagerbuch, in das ein in Bergen tätiger Bremer die ankommenden und abgehenden Waren eintrug. Bei den Schiffen sind der Name des Schiffers und der Ort der Bestimmung oder Herkunft angegeben, die meisten segeln nach Bremen oder kommen von dort. Es scheint, als ob der Bremer Kaufmann sich fast ausschließlich bremischer Schiffe bedient hätte. Über diese Zusammenarbeit von Handel und Schifffahrt, die ja der in den Hansestädten üblichen Art entsprechen würde, kann jedoch erst die Einzeluntersuchung aufklären. Die Einfuhr umfaßt die gewohnten Waren, englisches Tuch ist hier besonders häufig. Abermals begegnen die Namen vieler Schuldner, ihre Wohnorte sind nicht zu erkennen. Daß der Schreiber wirklich in Bergen seinen Sitz hatte, geht aus der oft wiederholten Eintragung hervor, die sich auf ankommende Güter bezieht: „dat stuck kostet tho Bremen . . .“ Waren werden nach Enkhuizen verladen und „tho Bargaen betalt“. Oder es heißt: „Anno 78 dat Ein jeggen dat ander geslaggen dat ick tho Barggen schuldich bliff by der bruge Johan Plasseburch syn 48 olde g.“<sup>1)</sup>

Diese beiden Bücher sind die einzigen, die unmittelbar auf die bremischen Handelsbeziehungen zum Norden zurückgehen. Die von dort bezogene Hauptware aber, Fisch aller Sorten, kommt in einer ganzen Reihe weiterer Bücher vor, so daß ihre grundlegende Wichtigkeit für den Handel auch daraus erhellt. Als Beispiel sei das Buch des Johann Steneken (f, 1588—1594) genannt, der Speck, Getreide, besonders aber Fisch landeinwärts verhandelte. Den Fisch bezog er von ausländischen Händlern, vor allem von Niederländern. Er notierte genau alle Unkosten und berechnete den Nutzen jedes einzelnen Geschäfts, so daß sich aus seinem Buch viele Einzelheiten des bremischen Handels erkennen lassen<sup>2)</sup>.

Aufschlußreich ist das Buch des Färbers Tonies Farwer (d, 1583—1590). Es stammt aus der Zeit, als die englischen Merchant

<sup>1)</sup> Blatt 20 a.

<sup>2)</sup> Eine Probe seiner Buchführung unten S. 129. Ganz ähnlich angelegt ist das Buch des Gert Vollers (c, 1585 ff.).

Adventurers ungehindert im Reiche handelten, und man versteht aus ihm, daß sie in Bremen einen sehr starken Einfluß ausgeübt haben müssen. In den anderen norddeutschen Städten wird es nicht anders gewesen sein. Fast alles Tuch, das Farwer im Auftrage bremischer Tuchhändler färbte, stammte aus England, nur selten werden etwa erwähnt *kollens lor*<sup>1)</sup>, *rode Hildeshemsch*. Die Textilhilfs- und Aufbereitungsgewerbe sind, wie dies Beispiel lebhaft vor Augen führt, durch die Einfuhr englischer Tuche stark gefördert worden. So hat der Kampf der Hansestädte gegen die englischen Eindringlinge und ihren Tuchhandel nie mit ganzem Anteil geführt werden können. Der bremische Bürgermeister Krefting versuchte zwar, der verfallenden Hanse aufzuhelfen, aber er hat doch den scharfen Kampfmaßnahmen gegen die Engländer, wie Lübeck sie forderte, nie zugestimmt<sup>2)</sup>. Auch der Tuchhandel war an den englischen Tuchen höchlich interessiert. Er führte sie, wie das Handlungsbuch aus Bergen zeigt, in großen Mengen nach Skandinavien. Die innerdeutschen Tuche aber spielten für ihn keine große Rolle. Das Buch der Tuchhandlung von *Detmar Kencckels Witwe* (h) aus derselben Zeit bestätigt diese Ergebnisse durchaus. Zwar kommen darin mehr deutsche Tuchsorten vor als bei dem Färber, die dann schon an dem Erzeugungsort gefärbt waren: Meissensches, Pommersches Tuch, doch überwiegt auch hier das englische in hohem Maße.

Der Handel mit den landwirtschaftlichen Erzeugnissen der näheren und weiteren Umgegend ist für Bremen stets sehr wichtig gewesen. Aus der Zahl der erhaltenen, von ihm herrührenden Geschäftsbücher könnte man fast schließen, daß er jedenfalls im 17. Jahrhundert die breiteste Grundlage des bremischen Wirtschaftslebens gewesen sei. Soviel ist ja gewiß, daß, nachdem die Niederländer sich in den nordischen Meeren die Vormacht errungen hatten, nachdem die sieben Provinzen befriedet waren und der fremden neutralen Schifffahrt nicht mehr bedurften, nachdem die deutsche Wirtschaft durch den Dreißigjährigen Krieg so erheblich geschädigt wurde, der deutsche Seehandel und die Schifffahrt sehr zurückgingen. Insofern könnte man vermuten, daß die erhaltenen Handlungsbücher die wirklichen Verhältnisse ziem-

1) *Lor*: leichtes Tuch. Herr Professor Borchling teilt mir mit, daß die Form wohl als *löre* aufzufassen sei. Ihr liegt das altsächsische *lodera* zugrunde, woher das heutige bremische „*Lure*“ = Wickeltuch.

2) Über diese Verhältnisse: Beutin, *Hanse und Reich im handelspolitischen Endkampf gegen England*. Berlin 1929, bes. S. 75.

lich richtig widerspiegeln. Aber das Material ist zu sehr vom Zufall bestimmt. Vorläufig können wir nur die Vermutung zur Diskussion stellen, daß der Landhandel besonders im 17. Jahrhundert die wesentlichste Erwerbsquelle Bremens gewesen sei, die es der Stadt ermöglicht hat, die trüben Zeiten verhältnismäßig gut zu überdauern, bis sich im 18. Jahrhundert wieder neue weitere Möglichkeiten boten.

Von dem Landhandel spricht z. B. das Buch des Wollhändlers *J o h a n n H e d e m a n n* (i, 1607—1611), das chronologisch geordnete Eintragungen über Einkauf, Verkauf, Versand der Waren enthält. Die Wolle stammte größtenteils aus der Lüneburger Heide, in Fallingbostel, Dorfmark, Walsrode usw. kaufte Hedemann sie selbst ein, auch Wildeshausen und Neuenkirchen werden genannt. Er verkaufte sie nach Aachen und Köln, hier ging sie stets an einen Kaufmann Freyaltenhoff. Der Transport wurde fast immer von westfälischen Fuhrleuten besorgt, besonders häufig begegnen solche aus Wermelskirchen („Wormeskirchen“), dann von Lüttringhausen, Remscheid („Remsed“), Solingen<sup>1)</sup>. Der Verkehr nach Westfalen muß, nach den häufigen Fahrten dieser Wagenführer zu schließen, recht rege gewesen sein.

Der bremische Handelsbereich tritt weiter hervor aus den Büchern zweier besonders mit Käse handelnden Kaufleute. *D e m e r s t e n*, dessen Urheber nicht genannt ist (l, 1608—1623), entnehmen wir als äußerste Grenzorte: Olpe im Sauerland, Warburg, Spangenberg, Kassel, Eschwege (welche beiden Städte sehr häufig vorkommen), Duderstadt, Wolfenbüttel, Braunschweig. Einkaufsorte sind z. B. Husum, Esenshamm, Butjadingen. Das Buch des *A n d r e s M a r t e n s* (n, 1624 bis 1645) bestätigt dieses Ergebnis. Er hatte in folgenden Orten Kunden: in Oldenburg 1, Westfalen: in Lippstadt 4, Münster 1, Hessen und Thüringen: in Marburg 1, Kassel 5, Eschwege 12, Witzenhausen 2, Mühlhausen 2, im Wesergebiet: in Münden 1, Lemgo 3, Münder 1, Coppenbrügge 1, in der Harzgegend: in Peine 1, Hildesheim 5, Wolfenbüttel 1, Braunschweig 13, Goslar 6, Zellerfeld 1. Darüber hinaus lagen noch: Frankfurt a. M. 1, Köln 1, Groningen 1, Amsterdam 2, Hamburg 2, Bergen 1. In Bremen selbst sind 18 Kunden angegeben, Martens betrieb also eine Großhandlung, die ein weites Gebiet bearbeitete. Der Käse wurde vor allem aus der oldenburgischen und ostfriesischen Marsch

<sup>1)</sup> Remscheid und Wermelskirchen werden als Fuhrmannsorte gekennzeichnet auf der „Verkehrskarte des bremischen Binnenhandels in der Zeit des großen Frachtfuhrwerks“, Rauer, Geschichte des Bremer Binnenhandels im 19. Jahrhundert, Bremen 1913.

bezogen. Als Ursprungsorte werden genannt: Jever (8 Lieferanten), Esens 3, Weddewarden 2, Gödens 2, Dokkum, Kniephusersiel je 1. Auch aus anderen Büchern ist zu erkennen, daß der von Bremen landeinwärts gehende Handel sich allermeist in dem so umschriebenen Gebiet hielt<sup>1)</sup>.

Die große Mehrzahl der vorliegenden Bücher rührt von kaufmännischen Betrieben her, nur eine kleine Gruppe von *h a n d w e r k l i c h e n*. Auch sie verdient einen Blick. Das Kundenbuch des Färbers wurde schon erwähnt. Eine Zwischenstellung zwischen Handwerk und Handel nahm der *Fleischer Arendt Talla* ein (k, 1608—1615), der in einem umfänglichen Buch Ein- und Verkauf von Vieh, Häuten, Fleisch verzeichnete. Sein Geschäft hatte erheblichen Umfang, es erstreckte sich auf die Stadt und ihre nähere Umgebung. In ungelenker Schrift notierte ein ungenannter *Kupferschmied*, wenn er Wasserkellen, Leuchter und anderes Hausgerät verkaufte oder wenn er altes Kupfer kaufte (o, 1651—1671). Anziehender, als es diese flüchtig geschriebenen Geschäftsbücher sind, ist ein anderes besonders wertvolles Stück der Sammlung. Es ist ein Buch, in das der *Maler Simon Peter Tileman Schenck* seine Einnahmen und Ausgaben eintrug (o, 1627—1670). Wir erfahren aus ihm manches über diesen bremischen Maler der Barockzeit, über die Preise, die seine Bilder erzielten, seine persönlichen Beziehungen, seine Lebensführung usw.<sup>2)</sup>.

Wenn die meisten Bücher in das Binnenland oder auch nur in die Stadt selbst führen, so lenken doch einige auch den Blick auf die See hinaus. Solche auf den Auslandhandel bezüglichen Bücher finden sich nach den zwei frühesten aus Norwegen stammenden erst wieder aus der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts. Zu nennen sind zwei Bücher des *Johann Harmesen* (aa 1 und 2, 1667—1671). Es handelt sich bei ihnen nicht um Rechnungsbücher wie bei allen vorherigen, sondern um Kopiebücher, denen eine große Zahl von Briefen der Geschäftsfreunde

<sup>1)</sup> Viel Aufschluß über die Wirtschaftsgeschichte der Oldenburger Marsch gibt H. Ramsauer, *Zur Wirtschaftsgeschichte der Oldenburger Wesermarschen im Zeitalter des 30jährigen Krieges*, Oldenburger Jahrbuch Bd. 35, Oldenburg 1931. Über die Beziehungen zu Bremen findet sich dort jedoch nicht gerade viel.

<sup>2)</sup> Über Tilemann Schenck: *Der bremische Maler Simon Peter Tileman gen. Schenck*; Kollektaneen von Wilhelm Hurm, hrsg. von W. von Bippen, Brem. Jahrbuch Bd. 19, 1900, S. 115—144. Es ist nicht möglich, hier des näheren auf das interessante Buch einzugehen. Wir behalten uns das für künftige Gelegenheit vor.

noch beiliegt. Nur wenigen Kopien ist der Wohnort des Adressaten beigelegt, am häufigsten kommen Amsterdam und London vor, daneben Groningen, Leeuwarden, Harlingen, Emden. Die ausgeführte Ware war zumeist Leinwand. Leinen ist bekanntlich seit dem 17. Jahrhundert die Hauptausfuhrware Deutschlands gewesen, und Bremen hat im Leinwandhandel einen ganz bedeutenden Platz eingenommen. Harmsens Bücher belegen auch den eigenartigen Austausch, der mit dem Leinenhandel entstand: die Kaufleute der Seestädte brachten die in den ostbaltischen Ländern in besonderer Güte gedeihende Leinsaat nach den flachsbauenden und leinwanderzeugenden Gebieten. Dieser Betrieb hat viele hansestädtischen Schiffe beschäftigt<sup>1)</sup>. Man darf vermuten, daß neben dem Getreidehandel gerade der mit Leinsaat die bremische Ostseefahrt lange Zeit verhältnismäßig rege erhalten hat, so daß sie stets der hamburgischen voranstand<sup>2)</sup>. Die Verladehäfen waren meist Reval, Riga, Libau, seltener Königsberg und Danzig. Die Leinsaat ging von Bremen aus in das Binnenland weiter, vor allem nach Westfalen. Viele bremische Schiffe führten sie auch nach den Häfen der Bretagne.

Bleiben wir noch bei der Leinwand. Sie taucht in den Kaufmannsbüchern regelmäßig auf, am häufigsten in denen, die aus der Zeit nach dem Dreißigjährigen Krieg stammen. Im kleinen zeigt sich hier die große Entwicklung. Aus dem Briefbuch der Firma *Johann und Friedrich Bode* (dd, 1684—1694) ist zu ersehen, daß sie nach London und Amsterdam besonders Leinen ausführte, auch der Ältermann *Bernd Barkey* betrieb dies Geschäft eifrig (hh, 1726—1735). In der Regel stammte die über Bremen verhandelte Leinwand aus der Gegend von Osnabrück, Herford und Bielefeld. Für sie war Bremen schon aus geographischen Gründen der Hauptausfuhrhafen. In Bremen wurden die Preise der für den Export bestimmten Leinwand festgesetzt. Die Westfalen haben sich darüber mitunter bitter beschwert, man denke nur an Justus Möser's Klagen über das bremische Handelsmonopol und an seine Vorschläge, wie es durch die Vereinigung der binnenländischen Erzeuger zu einer neuen „Hanse“ (er dachte dabei an die alte Soester Gotlandfahrergilde) zu umgehen sei. Aber zuletzt war das gewiß oft drückende Übergewicht Bremens im Auslandhandel den vielen kleinen Produzenten doch unentbehrlich. Wie hätten sie Verbindung nach Eng-

1) Über den Verkehr lübischer Schiffe zwischen der Ostsee und Frankreich: Vogel, Beiträge zur Statistik des hansischen Seeverkehrs I, Hansische Geschichtsblätter Bd. 53, Lübeck 1929, bes. S. 128.

2) Diese Tatsache ergibt sich aus den Sundzollregistern.

land, Spanien, Amerika bekommen sollen? Und wie hätten sie auf ihr Geld so lange warten können, wie der bremische Kaufmann es tun mußte? Dieser aber, das machte eben seine Stärke aus, bezahlte die Leinenlieferanten sogleich in Geld oder, was im 18. Jahrhundert noch außerordentlich häufig war, in Waren (im sogenannten Barattohandel)<sup>1)</sup>.

Nur von Leinwand handelt dann das Buch eines u n g e n a n n t e n K a u f m a n n s (ii, 1751—1766), in dem tagebuchartig eine ganze Reihe von Geschäften verzeichnet ist. Man kann da jeden Packen auf seiner Reise verfolgen, erfährt, wie hoch die Fuhrlöhne, Zölle, Unkosten waren. In diesem Falle stammte das Leinen meist aus Schlesien, wohin Bremen die Verbindung erst spät fand. Von Schmiedeberg und Hirschberg ging es gewöhnlich auf dem Landweg an die Elbe, oft dann von Altona auf dänischen Schiffen, d. h. auf solchen aus den Herzogtümern, über See. Als Speditionsfirma tritt häufig das bekannte Haus van der Smissen in Altona entgegen. Die hier verzeichneten Geschäfte wurden stets mit der Firma Metzner und Poppe in Lissabon abgeschlossen, die die Leinwand portugiesischen Kaufleuten mit 3 bis 8 Monaten Ziel verkaufte und dafür 3% Provision empfing. Der Leinwandhandel war also ein ziemlich langwieriges Geschäft. Eben darum ließ sich die Vermittlung durch die Hafenstädte nicht wohl ausschalten. Aus dem bescheidenen Kaufmannsjournal erhellt die Wichtigkeit Bremens für die Ausfuhr in jener Zeit.

Auch die Einfuhr von See her wird durch einige Bücher belegt. Die schon genannte Firma B o d e erhielt um 1690 von England Steinkohlen. Dies ist wohl das früheste Zeugnis für den Import englischer Kohle nach Bremen. Niederländischer und nordischer Fisch begegnen selbstverständlich immer wieder. Wichtiger noch wurde aber seit dem Ende des 17. Jahrhunderts ein Handelszweig, der infolge des Schiffahrtsvertrages zwischen den drei Hansestädten und Frankreich im Jahre 1655 aufblühte: der Handel mit französischem Wein und Branntwein. In Barkeys Buch kommen Wein und Branntwein sehr häufig vor; als er 1735 starb, besaß er ein Weinlager im Wert von 14 114 Reichstalern. Mit dem Weinhandel hat sich das Gebiet des bremischen Direkthandels allmählich nach Süddeutschland erweitert (noch spielten der Tabak und

<sup>1)</sup> Über die Beziehungen der Leinwanderzeuger zu Bremen: A. K. Holsche, Beschreibung der Grafschaft Tecklenburg, Berlin 1788, bes. S. 132. Über den Leinenhandel im allgemeinen jetzt: H. Hohls, Der Leinwandhandel in Norddeutschland vom Mittelalter bis zum 17. Jahrhundert, Hansische Geschichtsblätter Bd. 51, Lübeck 1927, S. 116 ff.

die Baumwolle nicht die führende Rolle wie in späterer Zeit). So finden wir in dem Briefbuch eines *u n g e n a n n t e n K a u f m a n n s* (II, 1776 bis 1783) Geschäftspartner aus Elberfeld, Frankfurt, Nürnberg, Augsburg, Gotha, Leipzig, andererseits aus Barcelona, Bordeaux, Bayonne. Mit Bayonne und mit Cette im südlichen Frankreich stand Bremen in besonders genauer Verbindung. In diesem Buch findet sich übrigens der früheste von Bremen ausgehende Brief nach Newyork, den wir bisher feststellen konnten. Er wurde 1781 an den dort wohnenden Kaufmann Johann Henrich Hentz gerichtet. Der in Bremen wohnende Absender betrieb nicht nur einen großen Weinhandel, sondern auch den mit Kork. Dieser wurde aus Spanien und Frankreich bezogen und in einer „Fabrique“ in Bremen zu Flaschenstöpseln verarbeitet. Der Betrieb muß, nach den Aufträgen zu urteilen, recht ansehnlich gewesen sein.

Verhältnismäßig wenig ist leider von der bremischen *R e e d e r e i* zu erfahren, deren innere Verhältnisse in älteren Zeiten uns ziemlich unbekannt sind. Einige Frachtbriefe finden sich im Bodeschen Kopiebuch. Eine *u n g e n a n n t e F i r m a* (ee, 1693—1695) korrespondiert mit einigen Schiffern über deren Heuer. Sie erhält von einer englischen Firma den Auftrag, Dielen von Norwegen nach England zu bringen. Es handelt sich offenbar um ein Haus, das auch Reederei betrieb, wie es z. B. auch Barkey tat, wie es überhaupt in den deutschen und holländischen Seestädten die Regel gewesen ist. In dem Barkeyschen Nachlaß befanden sich Schiffe und Schiffsparten im Wert von 15 728 Talern. Aber das sind nur verstreute Notizen, die den Wunsch nach weiteren Funden wecken.

Und auch über die eigentliche finanzielle Lage der Kaufleute erfahren wir meistens nichts. Wohl manches über die Preise, über Gewinn oder Verlust bei Einzelgeschäften, über Unkosten, Fracht- und Fuhr-löhne, Zölle, aber die Frage nach den endgültigen Geschäftsergebnissen kann nur selten beantwortet werden. Es ist schon ein großes Glück, daß wir wenigstens zwei *B i l a n z b ü c h e r* bremischer Kaufleute besitzen. Das eine wurde von *B r u n B o t h e* (z, 1666—1675) geführt.

Von seiner Buchführung geben wir folgende Probe:

„1666 d. 1. Januaryus habe ich meinen Krahm	Rt.	gr.
gemessen und befunden: so er mir Ein kauffes		
kostet . . . . .	1856	44
und an ausstehenden schulden . . . . .	1235	10
	<hr/>	
	3091	54

Dagegen auch befunden, daß ich gutt thun muß an Meinen Creditoren sambt rente gelder und aller Schuld zusammen . . . . .	2137	64
Als finde mein Capital . . . . .	953	32
wan hie von Meiner liebsten brautschafft als tausend Bremer Mark abziehe . . . . .	444	32
bleibt . . . Über hausheur und aller unko- stung seind gewonnen . . . . .	509	30"

Dieser „Gewinn“ steckte offenbar zum großen Teil im Warenlager und in den Außenständen. In den folgenden Jahren waren Bothes Ergebnisse:

	Kapital	Gewinn	Verlust
1666 Dez. 1	1076.4 Rt.	122.55	—
1667 „	1313.30	236.57	—
1668 „	1500.—	186.49	—
1669 „	1600.—	100.—	—
1670 „	1715.—	115.—	—
1671 „	1647.—	—	53 (!!)
1672 „	1747.—	100.—	—
1673 „	1850.—	103.—	—
1674 „	1900.—	50.—	—
1675 „	1900.—	—	—

In 9 Jahren hatte sich das Kapital also verdoppelt. Es war ein mittlerer Betrieb, aber er nährte doch trotz der kriegerischen Zeiten (1666 wurde Bremen bekanntlich lange von den Schweden belagert) seinen Mann. Der Geschäftsgewinn ist wirkliche Ersparnis, die Unkosten für Haus-  
haltung und Hausmiete sind schon abgesetzt.

Hier sei noch angemerkt, daß einige kleine Notizen in Bothes Buch ein Licht auf die schwierige Lage werfen, in der sich der deutsche Handel damals befand. Sie hat sich offenbar lange Zeit nicht wesentlich gebessert. Die Einfuhr nach Deutschland überwog im 17. und 18. Jahrhundert die Ausfuhr stark, die Folge war ein ständig schwacher Wechselkurs, besonders in „schwierigen und nahrlosen Zeiten“. Den Verlust im Jahre 1671 begründete Bothe damit, daß der Wechsel auf Amsterdam andauernd schlecht gewesen sei. 1673 heißt es abermals in einer Nachschrift zu der Jahresbilanz: „Der Wechsel lief auf Schaden“, es waren 3—5½ % Disagio zu tragen. 1673 betrug es sogar das ganze Jahr hindurch 7 %, 1674 schwankte es von 8½ auf 1½ und wieder auf

3¼ %. Bothe leistete daher Zahlungen nach Amsterdam nur noch in barem Geld, das er persönlich oder durch Mittelsmänner dorthin besorgte. Nicht immer und nicht allen Ländern gegenüber ist ein so schwacher Wechselkurs die Regel gewesen, aber er läßt sich doch im Verlauf des 17. und 18. Jahrhunderts immer wieder feststellen, so daß man annehmen muß, er sei nicht die Folge vorübergehender Konjunkturen, sondern für die deutsche Auslandswirtschaft jener Zeit charakteristisch gewesen<sup>1)</sup>.

Das zweite Beispiel eines Bilanzbuches ist das des aus Oldenburg zugewanderten Bartholomäus Conrad Grovermann (nn, 1715—1760)<sup>2)</sup>. Er vermehrte sein Kapital in 45 Jahren von 6543 Reichstälern auf 107 684 Reichstaler!

Über weitere persönliche Umstände erfährt man aus den Büchern nur wenig. Jener Brun Bothe verzeichnete am Schluß seines Bilanzbuches seine Wertsachen, man erkennt, daß der Haushalt nicht schlecht bestellt gewesen ist<sup>3)</sup>. Er schrieb:

„1682 Mein Silber geschir nachgesehen und hadt sich befunden wie folget

1	Silberne schalen . . . . .	wicht 44¾ lot
1	„ saltzfas . . . . .	„ 12½ „
1	„ „ . . . . .	„ 12½ „
1	„ „ . . . . .	„ 9 „
1	„ „ . . . . .	„ 9 „
1	„ Branntweinsschale . . . . .	„ 8½ „
1	„ Becher . . . . .	„ 9 „
10	„ leffel wegen . . . . .	„ 41¼ „
2	gulden ringe midt Dehmanten	24 Rtal.
2	„ „ so nicht fihle wehrdt	
2	„ „ wegen 1½ lot	
2	Silberne traupenninge wegen	13 Lot, seind gepreget
1	Buch midt einen silbern umschlag	5 lot

<sup>1)</sup> Einige weitere Hinweise auf diese noch wenig erforschten Dinge, die auf die wirtschaftliche Lage ein bezeichnendes Licht werfen, bei Beutin, Der deutsche Seehandel im Mittelmeergebiet, Neumünster 1933, bes. S. 77 ff.

<sup>2)</sup> Es liegt in einer von W. Havekost, Hamburg, gefertigten Abschrift vor.

<sup>3)</sup> Vgl. hierzu E. Grohnes Mitteilungen über bremischen Hausrat, Bremisches Jahrbuch Bd. 33. Er beklagt, daß die Quellen für die Erkundung der bremischen Bürgerkultur sehr spärlich fließen (S. 448).

- 1 Silbern klingel knop midt Kette so in der Stuben hengt  
wicht 12 lot
- 1 „ mest schede 9½ lot
- 1 Uhr rechne uf 10 Rt.
- 1 Buch midt silber beschlag
- 3 Krühse midt silbern leden wegen 30 lot
- 1 Par ohr gehenge für 6 Rtal.
- 1 Begrepnuss stelle 20 Rtal.
- 1 Mest midt silbern schede, worbei eine silberne forcken  
hierfür rechne 180 Rt.“

In dem mehrfach erwähnten Nachlaß des Ältermanns Barkey befanden sich Möbel und Silber für 2700 Reichstaler. Da handelte es sich um einen ganz bedeutenden Kaufmann. Er hinterließ außer dem großen Warenlager (allein für 14 114 Reichstaler Wein), den Schiffen (15 728 Taler), den zahllosen Außenständen Obligationen im Betrag von 20 650 Reichstalern. Es gelingt also zuweilen, durch die Zahlen und Notizen in den Handlungsbüchern hindurchzudringen zu der gesellschaftlichen Stellung und den Lebensumständen der Kaufleute.

Beachtenswert ist noch die äußere Form der Bücher. Schon die flüchtige Übersicht ergibt, daß sich die verschiedensten Arten in der Sammlung vorfinden. Man kann verfolgen, wie sich die kaufmännische Technik entwickelt. Bei den älteren Büchern überwiegt die Tagebuchform, bei der alle Geschäfte chronologisch angeschrieben werden, Kauf und Verkauf, Geldverleihung, Wechselgeschäfte, Ausgaben für den Haushalt sich in bunter Reihe folgen. Diese Art liegt bei einem verhältnismäßig kleinen Betrieb wohl am nächsten, sie ist die Urform der kaufmännischen Buchführung. Gert V o l l e r s (1585) schrieb etwa:

„Von N. N. gekofft 4 packen Runtfisch . . .

Entfangen vonn wilm broth vann Collenn 215 daler, welcke ick Eme schal tho bremen betalenn Sunder Sinen schadenn den 12. Augusti Anno 85 . . .

N. N. de ys mi schuldig . . .“ usw. Die Begleichung der Schulden oder Außenstände wurde einfach angemerkt, indem man die betreffende Notiz durchstrich.

Neben dieser Form des Tagebuches findet sich eine andere, bei der jedes einzelne Geschäft mit allen Einzeltätigkeiten verzeichnet wurde. Sie ist für uns besonders aufschlußreich, weil sie den Gang des Handels genau erkennen läßt. Das oben angeführte Buch einer Leinenhandlung

ist ein Beispiel dafür. In J o h a n n S t e n e k e n s Buch (1588—1594) liest man beispielsweise:

„Anno 1592 den 19. Januarij gekofft vor mich unnd vor Johann Stenneckenn vonn Hinrich Witzenn 36 tunn hering Schlicht packung ieder tunn vor 6 Dal. 10 gr. auff zukünfftige ostern zu zahlenn, thutt zu gelde Summa: 223 Tall. 17 gr.  
nach laut meiner gegebenen handtschriftt.  
Diessen hering wo baven gemeldt hab ich geschepedt up mundenn in Schip. Hinrich Bredenn, und ihn verschrewen tho Müdenn ann H. Christoffer Höltscher, umb da zu verkauffen, gott gewe unss glücke und segenn darzu: Vonn diesen hering zu ungeld gewen erstliche tho wippengeld<sup>1)</sup> 5 gr.  
denn eckenn schriver<sup>2)</sup> tho Bier 11 sch.  
Accyse Summa 2 Tall. 28 gr.  
fracht bis Mundenn iede tunne 24 groschen thut 24 Tall.“

Es folgen dann Notizen über den Verkauf der einzelnen Tonnen, dessen Ergebnis zusammengefaßt wird:

„Summa thut dis vorbewerte gelt tho Bremer gelde 238 Taller und 45½ groten, is hirann verwunnen — godt besser es — 14 Daller 26 g.“

Es bedeutete schon einen Schritt über diese primitiven Arten der Buchführung hinaus, wenn alle mit einem Partner abgeschlossenen Geschäfte auf eine besondere Seite geschrieben wurden. Das tat z. B. H e r m a n n D i n c k l a (g, 1594—1619). Dabei wurden aber Soll und Haben noch nicht getrennt. Das Tagebuch wurde zunächst nur in persönliche Konten aufgelöst. Die Erledigung von Geschäften wurde auch bei dieser Art der Bücher noch durch Streichung gekennzeichnet. Dinckla erleichterte sich das Auffinden der vielen Partner in seinen umfangreichen Büchern durch ein Namenregister, das er nach alter, uns höchst unpraktisch erscheinender Sitte nach den Vornamen anordnete, so daß sämtliche Arend, Hinrich usw. zusammenstehen. Nach Vornamen ordnete auch noch R e i n e k e P a n d t (u, 1644—1652) das Register für seine Geschäftsbücher. Der ungenannte Inhaber einer Käsehandlung (1608—1613) verzeichnete seine Geschäftspartner jedoch schon nach ihren Zunamen.

<sup>1)</sup> Wippe: Ladekran an der Schlachte.

<sup>2)</sup> Der Ekenschreiber beaufsichtigte das Laden der Weserkähne (Eken).

Man trifft diese Formen bei Vielen noch im 18. Jahrhundert, selbst bei kaufmännischen Firmen. Daß sich der Kupferschmied nur ein einfaches Tagebuch anlegte, in dem er den Kunden, der bezahlt hatte, durchstrich, ist verständlich. Neben den einfacheren Buchungsarten setzt sich nun seit etwa 1600 die doppelte Buchführung durch, die doch wohl von den Niederländern zu uns gekommen ist. Das älteste uns vorliegende Beispiel bietet des *Andres Martens* Buch (1624—1645). Es ist als erstes in der Sammlung mit Debet- und Creditkonten geführt worden. Weitere Beispiele sind die Bücher einer *ungenannten Firma* (s. 1644—1649) des *Johann Hermann Diestel* (t. 1643—1659), des *R. Pandt* (1649—1652). Ziemlich ungeordnet ist merkwürdigerweise das Buch *Barkeys* (1726—1735), das zwischen den Kundenkonten häufig Warenkonten enthält, z. B. ein Leinsaatkonto. Aus dem 18. Jahrhundert sind mehr Kopie- als Rechnungsbücher enthalten, man darf jedoch annehmen, daß die rationellere Form der Buchführung sich auch in Bremen bei den bedeutenderen Kaufleuten um 1700 völlig durchgesetzt hatte. Die kleineren Betriebe sind ihnen langsam gefolgt in dem Maße, wie bei ihnen die neuen Formen sich als notwendig erwiesen.

Wir fassen nach dieser kurzen Durchsicht der Sammlung bremischer Handlungsbücher unsere Eindrücke zusammen. Man kann aus ihr viele das statistische Bild des Handels belebende Einzelzüge ablesen. In allgemeinen Umrissen Bekanntes wird durch das Besondere bereichert, Unbestimmtes gewinnt festere Gestalt. Wir erinnern etwa an die englischen Tuche in Bremen, an den Leinenhandel, an die Beziehungen der Stadt zum Binnenland, an die Notizen über den Wechselkurs. Diese Nachrichten erhellen bisher noch ziemlich unbekannte Gebiete. Allerdings sind es nur flüchtig über die Dinge eilende Lichter. Findet sich doch für keine einzige der Firmen ihr Büchermaterial vollständig vor. Meistens gibt es nur Bruchstücke. So tritt hier eine Einzelheit, dort eine andere aus dem Schatten hervor. Es bleibt noch die Aufgabe, die verbindenden Linien zu ziehen. Die Sammlung bietet aber immerhin wertvolle und interessante Hinweise. Man muß wünschen, daß sie sich durch weitere glückliche Funde noch vermehrt<sup>1)</sup>.

<sup>1)</sup> Hier sei mit Dank erwähnt, daß Herr Carl Russell, Inhaber der Tabakfirma Migault u. Ruyter, das ein Jahrhundert umfassende Archiv seiner Firma dem Staatsarchiv überwiesen hat.

V.

## Bremer Mediziner des 18. Jahrhunderts.

Von Heinz Schecker.

Hermann Entholts Geschichte des Bremer Gymnasium Illustre nenne ich als wichtigste Vorarbeit an dieser Stelle; Entholts Arbeit ist der unentbehrliche Leitfaden für jede Geschichte einer Spezialwissenschaft der Bremer Neuzeit.

Dissertationenbände der Bremer Staatsbibliothek sind die Hauptquellen meiner Arbeit. Die Geschichte der Heilkunde gehört zu den interessantesten Kapiteln der Kulturgeschichte. Auf diesem vergleichsweise selten gepflegten Gebiete bieten sich der historischen Forschung besondere Freuden, sowie sie sich der Neuzeit zuwendet. Ich meine die geistige Höhenlage der ärztlichen Dokumente, wie sie uns in den Veröffentlichungen des 17. und 18. Jahrhunderts vorliegen. Nichts von der Weltferne juristischer und kameralistischer Abhandlungen; ein phrasenferner Ton, weit entfernt von dem normalen Klang theologischer Rabulistik. Schon im 17. Jahrhundert und auch in Bremen gibt es Vertreter des ärztlichen Berufes, die die Gedankenwelt und Geistesfreiheit der Aufklärungszeit vorausnehmen<sup>1)</sup>.

Wie erklärt sich diese für den Kulturhistoriker fesselnde Erscheinung? Der Arzt mußte Fühlung nehmen und Umschau halten auf allen Gebieten, auf denen er sich Erfindungen versprechen durfte zur Linderung der Leiden, und die Fortschritte auf dem Gebiet der Physik, überhaupt aller Naturwissenschaften, wurden mit wohlwollend wachsamem Auge verfolgt. Also ward der Lohn dafür in einer Bereicherung, die engstirnigeren Fakultäten versagt blieb. Große Namen wie der Boerhaves in Leiden und Hallers in Göttingen haben den Zuzug von Bremer Studenten bestimmt; es ist interessant zu sehen, wie die Qualität der ganz Großen entscheidend wirkt.

<sup>1)</sup> Ich darf hier an die von mir in einem Vortrag der Historischen Gesellschaft behandelten Titelbilder erinnern, die der Bremer Arzt Kozak wählte, und an die Bedeutung des Dr. Neander, des ersten Tabakologen, über den mein Aufsatz im Brem. Jahrbuch (1924) vorliegt.

Die „Sehnsucht nach Holland“ erklärt sich nicht nur aus der Stimmung des Taschenbuches für Freunde des Scherzes 1798:

Kennst du das Land? auf Dämmen ruht sein Grund,  
 breit sind die Männer und die Weiber rund!  
 Flamänder stehen und schreyen um dich her:  
 Orange boven! Wat beliebt myn Her?  
 Kennst du das Land? Dorthin, dorthin,  
 möcht ich mit dir, o mein Geliebter, ziehen.

Der ernste, feierliche Ton der Aufklärungszeit klingt aus dem Nachruf für Boerhave, die Koryphäe Leydens, nicht ohne Standesstolz hindurch:

„Boerhave, ursprünglich zum Theologen bestimmt, würde als ein Prediger ein paar hundert Holländern das Evangelium gepredigt, und sie würden es schlecht verstanden und noch schlechter zur Ausübung gebracht haben. Als Arzt hingegen hat er vielen tausend Menschen das Leben gegeben und viel tausend andere hat er erleuchtet:

Man erforsche die Gesetze, die der Bauherr schöner Welt  
 ehemals zwischen Geist und Körper ewiglich und vest gestellt,  
 das erfordert etwas mehr, als in alten Schwarten wühlen,  
 und mit Knochen, Stein und Kraut oder heißem Erze spielen.“

Das 18. Jahrhundert ist für Bremen ein Jahrhundert namhafter Verbesserungen im Medizinalwesen, wenn auch, wie die *acta collegii physicorum* erweisen, weder die 1725 von Tissot geforderte und ausgearbeitete Medizinalordnung noch die revidierte von Melm 1763 sich durchsetzen kann, ja nicht einmal gedruckt wird. Immerhin wird 1738 den Scharfrichtern das Recht genommen, als Chirurgen in Bremen sich zu betätigen; 1746 werden auch die acht Tage der Freimarktzeit für die Quacksalber und Marktschreier behördlich gesperrt; 1740 wird ein verschärftes Examen für die Wundärzte und eine strengere Kontrolle der Hebammen erreicht. Kurz vor der Jahrhundertwende erscheint eine Taxe.

Während im Anfange des Jahrhunderts noch die Pest strenge Medizinalpolizei verlangt, schließt es nicht, ohne die ersten Kuhpockenimpfungen zu bringen.

Die Bedeutung des Gymnasium Illustre tritt zurück. Die medizinische Fakultät veröffentlicht keine Disputationen mehr. Für schrift-

stellerische und verwandte Betätigung finden sich neue Formen, 1776 wird die physikalische Gesellschaft gestiftet.

Wenn ich hier meine kulturgeschichtliche Arbeit über den Bremer Ärztstand fortsetze, die ich mit dem Aufsatz über Bremer Ärzte der Barockzeit im „Bremischen Jahrbuch“ 1931 begonnen habe, so ist es wiederum mein Wunsch, die fast völlig verschollenen Geistesdokumente des 18. Jahrhunderts nach Möglichkeit selber sprechen zu lassen; jedenfalls nichts auszupacken, was Sudhoff in der Geschichte der Medizin, Schelenz in der Geschichte der Pharmazie oder Lorent in seinen biographischen Skizzen schon dargeboten hat.

Nun ist auf unsere Tage eine kleine Broschüre gekommen, ohne Verleger- und ohne Druckerangabe, in der am 23. Mai 1799 12 Bremer Ärzte, darunter Albers und Olbers, Treviranus und Wienholt ein Wort an ihre Mitbürger richten, und zwar in Form eines Rückblickes auf das 17. und 18. Jahrhundert. Da heißt es: „Im vorigen Jahrhundert verschaffte die nach damahliger Taxe übliche Belohnung der Ärzte in Bremen denen, die sich hier mit dieser so mühsamen und so viele Aufopferung erfordernden Ausübung der praktischen Arzneykunde beschäftigten, reichliches und bequemes Auskommen. Aber so wie der Werth des Geldes im Verhältnis zu andern Dingen nach und nach fiel, konnte eine Einnahme, die bisher anständigen Unterhalt, selbst Überfluß und Reichthum gewähret hatte, nicht mehr zu dem nothdürftigen hinreichen. Es war der Billigkeit gemäß, daß auch die Belohnung der Ärzte in dem nehmlichen Verhältnisse erhöht werden mußte, in welchem alle andern Bedürfnisse gestiegen waren. So sehr die Ärzte dieses von der sonst so billigen Denckungsart des Bremischen Publikum erwarten durften, so blieb doch diese Erwartung unerfüllet.

Die hier pracktisierenden Ärzte klagten laut und bitter, daß sie für ihre saure Arbeit auf eine unanständige und geringschätzige Weise belohnt würden, und daß kein Arzt sich eines seinem Stande gemäßen Einkommens von seiner Praxis erfreuen könne; und sie sahen sich also 1760 genöthiget, eine neue den damahligen Preisen der Lebens-Bedürfnisse angemessene Taxe für ihre Bemühungen festzusetzen, wobey sie sich zugleich entschlossen, nach dem Beyspiele der Niederländer und Hamburger Ärzte für ihre Besuche

und Verordnungen denen, die sich ihres Beystandes bedient hatten, jährlich ordentliche Rechnungen zu geben.

Jetzt sind wieder beinahe 40 Jahre nach dieser zuletzt festgesetzten Taxe verflossen. Es ist einem jeden bekannt, wie sehr seit jener Zeit, und besonders seit den letzten 10 Jahren sich wieder der Werth des Geldes bey uns vermindert hat; wie sehr alle Bedürfnisse des Lebens und der Bequemlichkeit im Preise gestiegen sind. Wohnung, Feuerung, Lebensmittel und Arbeitslohn sind fast um die Hälfte, zum Theil um das doppelte theurer als damals, und so kann die Belohnung des Arztes, die 1760 angemessen erschien, im Jahre 1800 nicht mehr für hinreichend angesehen werden."

Das kulturgeschichtlich Wesentliche scheint mir hier die bewußte und bewußt wiederholte Beziehung auf das holländische und Hamburger Vorbild. Denn das hat das 18. Jahrhundert mit dem 17. für die Bremer Ärzte gemeinsam, daß der überragende Ruf der niederländischen Universitäten, vor allem Leydens, bestimmend bleibt; sowohl was Eigenleistung anlangt, als Vermittlung englischer, französischer, italienischer Großleistungen. Dazu kommt eine durch wissenschaftliche Gesellschaften und Zeitschriften sich ergebende Niveauhebung durch englischen Einfluß, den Hamburg vermittelt. Es sei übrigens vermerkt, daß in der neuen Taxe auch insofern eine gewisse Abwendung von allzuschwerfälligen barocken Sitten, vom Bremer Asbok („Aasbuch“), sich ankündigt, als in der neuen Taxe nicht mehr der Punkt 17 der Taxe von 1760 aufgenommen ist, daß zu zahlen sei „für die Ausfertigung einer Krankheits-Geschichte zu einer Leichenrede ein Species-Dukaten“.

Eine erhebliche Bereicherung des Bildes, das wir von dem tatsächlichen Wünschen der Patienten, von ihrem Verhalten zu Arzt und Kurpfuscher uns machen können, dürfen wir nach der Methode des Rückschlusses aus des Hamburger Arztes U n z e r Schriftstellerei gewinnen. Er ist ein humorvoller Vertreter der Aufklärung, die er durch eine populäre Wochenschrift zu fördern suchte. Er benutzt übrigens, was man ihm in Kollegenkreisen später schwer verdachte, diese Wochenschrift auch zur Anpreisung seines Geheimmittels zur Verbesserung der Verdauung. Das ändert aber wenig an dem kulturgeschichtlichen Wert seiner Zeitbilder, die teils allgemein niedersächsischen, teils typisch hansestädtischen Charakter tragen.

So hören wir von dem wichtigsten Stand des Bremer 18. Jahrhunderts: Die Herren Kaufleute, die im Herbst die Börse besuchen, bringen im Magen nichts mit, als eine Menge laues Wasser, so gehen sie im roten Mantelrock, gegen den Nebel das Taschentuch vorm Mund dahin und spazieren ein und mehr Stunden bey der Börse. Die Füße werden kalt, das Gesicht wird blaß, die zurückführenden Schweißlöcher saugen die Dünste in sich und der Herr Kaufmann zieht Wasser. —

Eine üble Angewohnheit, daß sie des Abends vor Schlafengehen auch noch Thee trinken. Sie sollten eine Pfeife Taback rauchen und dabey einen matten Poeten lesen.

Der Aufputz der Zimmer, die Kleidung, der Umgang und die Zeitvertreibe in den Gärten, o Himmel, wieviel schlechter Stolz, wieviel banger Zwang, wieviel steifer Ernst und wie so garnichts vom Geschmack ist darin!

Das erbärmliche Kartenspiel, das ist ein erwünschter Zeitvertreib auf Gärten, der eben so angebracht ist, als wenn man in der Comödie drechselte. Man singt auch auf den Gärten. Oh, wie lebte da mein Herz auf, ich näherte mich ganz leise dem Labyrinth, wo ein Frauenzimmer in die Laute sang, die sie selbst spielte. Aber stellen Sie sich mein Erstaunen vor, als ich die Worte vernahm, welche mit soviel Zärtlichkeit durch die stille Abendluft schallten:

Wie zufrieden schlief ich ein, sollt ich nur so manches Bein,  
Das ich mir verscharren müssen, vor dem Tode noch genießen,  
Dieses macht mich Kummer voll, daß ich diesen Schatz vergessen,  
Nicht vor meinem Ende fressen, auch nicht mit mir nehmen soll. —

Wie gereute es mich, daß ich das schöne Schinkenbein nicht zu mir zugesteckt hatte, das auf der Tafel liegengeblieben war, um dieser würdigen Schönen, die das so vortrefflich sang, was Gellerts Hund bellte, eine unverhoffte Freude damit zu machen. Fehlt dir sonst nichts, mein Engel? dachte ich, ich aber ging traurig von dannen.“

Die Frauenwelt nimmt Unzer überhaupt gern zum Thema seiner zeit- und lokalkritischen Untersuchungen:

„Es ist erschrecklich, was das Frauenzimmer hier albern thut, wenn sie einen Schluck mitthun soll. Frage du eine, wieviel Galans sie hat, oder was für Waden sie für die besten halte, da sind sie gleich bei der Hand und erzählens oder schämen sich doch nur so amtshalber, als wie sie zur Trau gehen. Frage sie aber, ob sie nicht

ein Glas Fusel mit ausstechen wolle, ob sie dich nicht ins Gesicht schlägt, als ob das ein Diebestreich wäre, Branntwein zu trinken.

Wo eine schwere Speise, wie Speck und Klüten, den Magen rebellisch macht und seiner Kräfte spottet, stiftet ein Schluck Branntwein Friede zwischen ihnen.

Eine alte Jungfer, die in einem sehr engen Zimmer wie in einer Sänfte sitzt, ist zuverlässig im Wetterprophezeien wie eine bejahrte Krähe. Wenn sich ihr hohler Zahn meldet, Sturm aus Nordwesten, wenn die Leichdornen schmerzen, Regen oder Schneegestöber, wenn der Husten ärger wird, Nachtfröste, wenn der salzige Fluß an ihrem Beine juckt, so will Tag und Nacht gleich werden, und wenn sie schlafen nicht kann, so gehen die hellen Nächte an.“

Wenn es hier eine gewisse städtische Pimplichkeit ist, über die er sich lustig macht, so freut er sich nicht minder an der Verspottung des derben Aberglaubens auf dem Lande:

„Ich an meinem Theile wollte wohl wünschen, daß alle Mädgen, die ihren Bräutigam so gerne sehen wollten, auch zugleich sein Metier erführen, wie eine gewisse Viehmagd, welcher die Knechte versichert hatten, daß sie ihn in der Christnacht von 12—1 Uhr sehen würde, wenn sie sich mitten in ihrer Kammer nackend hinsetzte. Unterdessen hatten diese losen Vögel eine kleine Fallthür in der Decke der Kammer gemacht, durch welche sie vom Boden herab einen Eimer voll eiskalten Wassers auf das nackende Mensch gossen, das ihren Liebsten mit großer Entzückung erwartete. Ohnerachtet sie dieser Guß nicht wenig erkältete, so ging sie doch mit Vergnügen zu Bette und sagte im Hineinsteigen: Ey nun! es wird ein Bader werden.“

Aber auch in der Männerwelt gibt es ergötzliche Proben krasser Unbelehrbarkeit. Nur zwei Proben, zunächst ein Ausschnitt aus einem Brief eines erbosend Selbstgefälligen:

„Alle 12 oder 14 Tage habe ich einen sehr heftigen und tiefenden Schnupfen. Man hat mich curieren wollen; ich habe es abgelehnt, weil ich wohl weiß, daß der Schnupfen gesund ist. Meine einzige Sorge war nur die, zu wissen, wovon er herrührte? endlich habe ich es Gottlob! entdeckt, daß nichts anderes daran schuld sey, als meine große Perücke, die ich nie ablegen werde. Diese macht mir den Kopf zu warm und, wenn ich den ganzen übrigen Leib ebenso warm halten sollte, so müßte ich mir eine Perücke über den ganzen Leib machen lassen, welches mich aber einem Bären zu ähnlich machen würde. —

Mein kleiner Sohn hat einen ausgeschlagenen Kopf. Meines Vaters Schwester, eine alte wohlerfahrene Matrone, wollte ihm denselben mit einer wohlriechenden Salbe vertreiben und um des angenehmen Geruches wegen, wäre dies wohl eine liebliche Kur gewesen. Allein weil wir überlegt haben, daß auf diesem Wege viel böse Feuchtigkeiten von dem Knaben weggehen, so haben wir uns entschlossen, diesen bösen Kopf von der Hand der Natur statt eines Fontanelles anzunehmen und die Krankheit als eine Cur zu betrachten."

Und ein kleines, auch kunstgeschichtlich wichtiges Dokument der Beobachtungsgabe unseres hansischen Spectators:

„Herr Fecit, der Kupferstecher, der kann noch mehr als die Ärzte, er beseitigt dauernd Sommersprossen und Buckel. Wenn einer nur soviel Vermögen hat, daß er sich ein Distichon unter das Porträt setzen lassen kann, dann bekommt er eine Fama mit 2 Trompeten und 2 Backen wie Kesselpauken. Dazu legt man ihm das Heergeräth der Wissenschaften zu Füßen."

Beiden Geschlechtern zugleich gewidmet ist Unzers plattdeutsches klimatologisches Hörspiel:

„Der Einfluß der Witterung auf einen Schuster und seine Frau.“  
Sowie sich das Wetter verändert, so ändert sich auch die Freundschaft dieser beiden Eheleute. Den Sonntag war es neblig und rauh. Der Schuster murrte den ganzen Tag, und die Kinder durften sich nicht regen. Bey Tische ward nichts gesprochen, das Tischlied nach der Mahlzeit fiel aus. Gegen Abend ward es heiter und der Meister ging aus. Den Montag war es schönes Wetter. Der Meister sang schon des Morgens um 5 Uhr durchdringend und schlug seine Zwecken sehr fest ein. Gegen Mittag trank er mit der Frau ein Glas Branntwein. Beym Feyerabend kitzelte er sie, und sie lachten bis auf den Abend. Am Dienstag war es heiß. Der Meister kam oft vor die Thür und sahe nach der Witterung. Nach Mittage in der größten Hitze sang er in seiner Gewitterangst auf allen Fall, weil sich Strichwolken zeigten: Wer weiß, wie nahe mir mein Ende! Im Hause war alles stille, und auf den Abend las ihm die Frau die Zeitungen. Am Mittwoch war den ganzen Tag Regen, kalte Luft und Wind. Dieser Tag war merkwürdig. Morgens um 9 Uhr hörte ich schon, daß die Frau sagte: Wat hestu denn tho gnurren?, worauf der Meister eine Oktav höher als sein gewöhnlicher Ton ist, das einzige Wort versetzte: Swieg! Sie schwieg aber nicht, und es erhob sich ein Zank, der bis

auf den Mittag währte und unter dem Essen fort dauerte. Nach Tische legte sich der Meister schlafen. Die Frau ging trotzig aus und ein und schlug mit der Stubentür. Er verbot ihr dies zwomal. Das drittemal stand er auf und ohne ein Wort zu sagen, prügelte er sie heftig, da unterdessen das Weib schrie, als ob sie unter einer Stampfmühle läge. Als er müde war, legte er sich ganz gelassen wieder auf die Ruhebank. Gegen Abend war viel Rumor im Hause. Das Unwetter hielt an, der Schuknecht versah etwas, und der Meister warf ihm den Leisten an den Kopf. Die Frau war ausgegangen. Abends ging jedermann ohne Licht zeitig zu Bett. Am Donnerstag war es noch kalt und nebeligt, es fiel aber kein Regen, und der Sturm hatte sich gelegt. Ich hörte die Frau lärmern, weil ihr der Meister gleich früh beym Aufstehen eine Ohrfeige gegeben hatte. Nachmittags saßen sie beide an der Arbeit, aber sie waren wie vor die Köpfe geschlagen. Den Freytag schien sich das Wetter zu ändern. Wir hatten Sonnenblicke mit kleinem Staubregen abwechselnd. Der Schuster war oft aus, las die Zeitungen selbst, wollte nicht essen, aß aber doch, sprach mit der Frau vom Wetter, konnte aber nicht viel Worte aus ihr bringen. Dieser Tag ging ohne Schläge vorbei. Am Sonnabend war das schönste Wetter. Der Meister hatte einen Litzenbruder bey sich, mit dem er den gantzen Tag sehr hitzig von den Franzosen sprach. Bloß weil er paar Glas Brantwein über sein Maß getrunken, stieß er seine Frau mit dem Fuß zum Hause hinaus, als sie nicht gutwillig gehen und mehr Brantwein holen wollte."

Ganz in die Kleine-Leute-Athmosphäre versetzt auch der treuherzige Brief einer Frau aus dem Volke, die, weil sie das Käuzchen hat schreien hören, sich von einer Leichenbitterin hat beriechen lassen, ehe sie sich an den Arzt wendet. In ihrer Krankengeschichte teilt sie mit, daß sie „ville gekindert hat, dreimal Tweschgens (Zwillinge), darunter einmal reichen Mannes Wunsch" (= Sohn und Tochter auf einmal).

Ein seltenes Stück Universitätsgeschichte aus der Mitte des Jahrhunderts bietet die Doktor-Dissertation von W. P h. K ö h n e n , der 1752 in Erfurt promovierte. Der Autor dankt dem Bremer Senat, der ihm durch Stipendien das Studium ermöglichte, nachdem er das Bremer Gymnasium besucht hat.

Der Opponent Baumer schreibt am Schluß, nicht die *scientia* allein mache den Arzt, sondern erst die *oculi lyncei*, also neben der

theoretischen Schulung die Beobachtung des Einzelfalles mit Luchsaugen. Den Kandidaten hält er für einen gebornen Arzt, der sich durch keinen theoretischen Streit in der Technik des Helfenkönnens und Helfenmüssens beirren lassen wird.

An dem Exemplar unserer Staatsbibliothek (CS 38, 24) ist das *Rarissimum* die handschriftliche lateinische Notizgruppe, die sich der Verfasser hier auf seinem Handexemplar vermerkt hat. Er hat sich skizziert, was er extemporierte und notiert, was er an stehenden Redensarten während der mündlichen Prüfung vorzubringen hatte. Gerade solche Selbstverständlichkeiten gehen so häufig geschichtlich verloren. Also er begrüßt das Auditorium und setzt sein Ziel, unter Polemik gegen Hausmittel (*plebs*) und Kurpfuscher (*empirici*). Dann Gebet zu Gott und feierlicher Anruf an Magnifizenz mit allen Titeln. Magnifizenz hat das Patronat übernommen und wird gebeten, ihm gegen die Opponenten zu helfen. Es wird fingiert, daß der Kandidat als Eindringling allen Mißhandlungen ausgesetzt sei, wenn nicht der Präses hinter ihm stünde. (Das tat er übrigens auch rein räumlich wie an dem alten Rintelner Universitäts-Doppelkathedr zu sehen.) Dann Anrede an die Opponenten, Verwischung des Gegensatzes durch den Gedanken, daß sich solche Koryphäen eingestellt, denen man für die Übermittlung ihrer Einwände zu danken hat.

Der Kandidat erklärt, er wünsche an Weisheit zu wachsen: „Nun bring vor, was du gegen mich hast!“ Mit diesen Worten an den ersten Opponenten begann das wissenschaftliche Scheingefecht. Dafür waren Fragen präpariert; auch darf man wirklich von einem Scheingefecht sprechen, denn die Arbeit war ja durch Patronatsübernahme und Drucklegung anerkannt. Aus den Notizen ist aber immerhin noch zu erkennen, daß der dritte Opponent unerwartete Schwierigkeiten machte, die in einem logischen Gefecht in fröhscholastischen Formen, in korrekten Syllogismen, abgebogen werden. Dann Dank dem Höchsten. Gebet für den Landesherrn, hier den Erzbischof von Mainz „*Vivat Academia*“. Dank an die Zuhörer für die Aufmerksamkeit. Die Notizen schließen mit dem notwendigen allerletzten Formelworte: „*Dixi*“.

Um allen Anforderungen des Zeremoniells gewachsen zu sein, hat sich am 4. Mai 1724 der Bremer Dr. S c h o e n für eine öffentliche Rede in ähnlicher Weise einen handschriftlichen Notizzettel in übersichtlicher Form fertiggemacht, der wegen seiner Lokalbedeu-

tung (Bremer Aasbuch) und seiner sorgfältig nuancierten Superlative mitgeteilt zu werden verdient:

*Praeses: Illustris, admodum Magnifice Praeses.*

*Consules: Magnifica autoritate Viri Illustris Consules.*

*Scholarchae: Gravissimi, Vigilantissimi Scholarchae.*

*Superintendens: Maxime Reverende Aedis Petrinae Praesul.*

*Tribunus: Generose, Excellentissime Legionis Tribune.*

*Senatores: Amplissimi, Consultissimi, Dignissimi, Proceres ac Patriae Patres.*

*Doctores: Consultissimi, maxime Reverendi, Experientissimi omnium Facultatum Doctores.*

*Pastores: Admodum Reverendi, Facundissimi divinorum oraculorum interpretes.*

*Seniores: Spectatissimi.*

*Rector: Rector Magnifice et maxime Reverende.*

*Prof.: Theol.: Reverendi admodum.*

*Juris: Consultissimi.*

*Medic.: Experientissimi.*

*Philos.: Clarissimi Celeberrimi.*

*Praeceptores: Reverendi, humanissimi et doctissimi Classium moderatores.*

*Studiosi: Nobilissima atque Doctissima studiosae iuventutis Corona, spes patriae, spes ecclesiae, gymnasii decus, noster amor.*

*Hospites: omnium ordinum atque dignitatum honoratissimi.*

Daß sich bei solchen Disputationen gewohnheitsmäßige Erleichterungen, halb geduldet, herausbilden, vielleicht auch solche, die an die Grenze des Mogelns herankommen, hat in überscharf gehässiger Weise Georg Paul Hönn in seinem „Betrugslexikon“ 1721 konstatiert. Er sagt den Präsiden nach, daß sie wohl einmal in ihren *disputationibus* falsche *Allegata* machen oder gar Bücher zitieren, die nicht *in rerum natura* sind; den Respondenten, daß sie es mit dem Pedell anlegen, daß dieser zeitlicher kommt und vorgeben muß, die bestimmte Zeit sei verflossen, damit sie desto eher aus dem Fegefeuer erlöst werden; den Opponenten, daß sie den *praesidem* und *respondentem* gleich anfänglich in Wuthitze bringen, damit sie confus gemacht werden und sich nicht sogleich sammeln können. Entschieden zu weit geht der Coburger Amtmann Hönn in seinem Lexikon, daß er es auch Betrug nennt, wenn die Doctoranden sich von denen *Praesi-*

*dibus* Empfehlungsbriefe und von andern Professoren oder guten Freunden Glückwunschgedichte erbitten und darinnen ihre Gelehrsamkeit herausstreichen lassen. Denn diese *epistulae commendaticiae* und *carmina congratulatoria* ersetzen vielfach im 18. Jahrhundert geradezu den Lebenslauf, den später der Candidat selber einzureichen hatte.

Ein besonders interessanter Lebenslauf in lateinischer Formulierung ist der Dissertation des Karl Heinrich M e r t e n s beigegeben, der 1796 in Bremen geboren, 1820 in Halle über die Anatomie der Frösche promovierte. Im Herbst 1813 war er gegen Willen und ohne Wissen der Eltern aus Patriotismus der Schulbank entlaufen und hatte die Waffen gegen die Feinde Germanias ergriffen. Nach Kriegsende war er zur Schule zurückgekehrt, wie es treuherzig im *curriculum vitae* heißt: *bello finito iterum sedem meam in classe prima Lycei occupavi*. 1815 war dann mit den Verbündeten mit siegreicher Hand in Gallien eingefallen, hatte den Einzug in Paris mitgemacht, um dann zum Studium gleich in Paris zu bleiben; *ex armorum strepitu in sacra, quae Parisiis sanctissime coluntur, Minervae templa confugi*.

Von andern Lebensläufen ist nur durch Zufall eine Kunde auf unsere Tage gedrungen. So wurde um 1728 in Lilienthal von der Kanzel vor einem Pseudoarzt aus Bremen gewarnt, der den Spitznamen „B o v e n b r e m e n“ führte und seine Wunderkuren im wesentlichen mit einem Gemisch von spanischem Pfeffer und Süßholz durchführte. Die Bauern, auf drastische Wirkungen erpicht, sahen seine Hand als von dem Allmächtigen gesegnet an, denn einem Patienten schwoll der Leib auf nach dem Einnehmen, „also daß ihme derselbe, wenn nicht mit einem Handtuch wäre zugebunden worden, gewißlich hätte platzen müssen und die Füße an dem Hintersten krumb zusammenzogen“. Mehr kann man doch wahrhaftig nicht verlangen, setzt der Hannoveraner Dr. med. Deichert hinzu.

Ein schönes Beispiel handschriftlicher Widmung bietet das im Sammelband, Brem. b. 973 aufgenommene Exemplar der Doktorarbeit Jacob Philipp P e l i s s o n s. Mit 21 Jahren hatte er in Halle promoviert, 42 Jahre lang kannte er nun O l b e r s, jetzt widmet er ihm im 64. Jahre die Jugendarbeit von 1764 mit den Worten: dem rüh-rigen Himmelforscher, dem Entdecker der Pallas: *strenuo coelorum indagatori Palladisque detectori Domino Doctori Olbers Bremensi*.

Einen deutlichen Beleg dafür, daß der Ruf der Universitäten be-

urteilt würde nach ihren Anforderungen, bieten die Bremer Doktor-Dissertationen Engelbert *Wichelhausens* 1783 in Göttingen und Johann Rudolph *Asbrands* 1779 in Rinteln, echte Kontraststücke der stolzen *Georgia Augusta crescens* und der armen *Ernestina decrescens*. *Wichelhausens* Arbeit über eine Sonderform der Schwindsucht (*de phtisi pituitosa*) bildet ein hervorragend gedrucktes mittelstarkes Buch in Großquart von 80 Seiten, bei denen weder die Widmungs- noch Thesenseiten eingezählt sind. *Asbrands* bei Anton Heinrich *Bösendahl* gedrucktes Heftchen umfaßt elf Seiten, dabei sind das Titelblatt und drei Widmungsseiten mitgerechnet. Die Inauguralthesen sind etwas kümmerlich: daß *solana tuberosa esculenta vulgo* Kartoffeln ein Nahrungsmittel, daß Gott die Menschheit auch noch grausamer als durch eine Sintflut hätte umbringen können und schließlich — volkskundlich sehr interessant — daß Fieber *per transplantationem et amuleta* vertrieben werden kann.

Die Sitte, der Arbeit ein Motto mitzugeben, bürgert sich Ende des 18. Jahrhunderts ein und setzt sich über die Jahrhundertwende fort. So versichert *Ernst Karl Kiesselbach* in seiner Untersuchung über den *nervus sympathicus*, daß ihn die rauhen Pfade nicht schrecken: *nec aspera terrent*, und *Samuel Christian Lucae* zitiert zu seiner Arbeit über die menschliche Physiognomie das ovidische: *os homini sublime dedit*, Heidelberg 1812.

Eine sinnvolle Wahl der großen Initiale der ersten Seite scheint vorzuliegen, wenn *Philipp Isaak Heineken* zu seinem verzweifelten Thema von den unheilbaren Krankheiten den trostgemuten Pelikan setzt, Halle 1748, und im gleichen Sinne im Schlußgedicht den Trost findet:

Ein ächter Fleiß trägt edle Früchte,  
Getreuer Arbeit Lohn ist Ruhm.  
Die Weisheit prangt in klarem Lichte  
Und hat ein schönes Eigenthum.

Ein allgemeineres Sinnbild ohne unmittelbare Beziehung zum Thema zeigt ein *Rocaille-Triptychon* mit Leuchte und Buch in der Mitte und Leuchtturm und Schiffen zur Seite, wie wir es in *Werner Dethard Motz'* Jenaer Dissertation 1789 über den Bau der Eierstöcke finden.

Eine ruhige rationalistische Erwägung, eine so recht vernünftige Betrachtung, was ein praktischer Arzt zu leisten hat, schmiedete zu

Ehren des Dr. Henricus Koene, der 1706 de „tympanite“ promovierte, ein Studiengenosse in folgende Verse:

Wer Kunst und Wissenschaft auff wahren Grund gebaut,  
Dem kan kein Vorurtheil so leicht gesetzte Geben.

Wer der Vernunft so viel als der Erfahrung traut,  
Darff nicht bey jedem Fall in Furcht und Zweifel schweben.

Er sieht ins freye Feld der offenen Natur,  
Die uns in Einfalt stets die besten Wege zeigt;  
Wir würden öfters nicht als schwaches Rohr gebeuget,

Wenn wir nur immer folgten der rechten Spur.  
Wir würden, wenn wir mehr als einen Zufall zehlen,  
Nicht, wie es oft geschicht, der rechten Ursach fehlen.

Wo komt es aber her? Und wer ist Schuld daran?  
Daß wenige von uns den rechten Weg erkennen.

Der sieht die THEORIE vor halb unnöthig an,  
Der läst sich PRACTICUM vor Zeit und Stunde nennen,

Ein anderer ist vergnügt, wann er nur DOCTOR ist,  
Und weiß, in welchem Buch RECEPTE seynd zu finden:  
Worauff sich aber fest Lehr und Erfahrung gründen

Daß wird für lebenslang bey vielen stets vermist.  
Mann rent, Mann laufft, Mann schwatzt und läst sich offeriren  
Und will die Kranckheit ehr als man sie kennt curiren.

Der Doctor kompt und schmiegt sich nach dem Krancken zu,  
Beklammert Hand und Puls mit tieff gesinnten Mienen;

Er spricht, ich fühl es schon, es fehlt ihm an der Ruh,  
Drum mag ihm diess Recept zur guten Bessrung dienen.

Er schreibt, was er vermag, seyn bestes Eigenthum.  
Der Krancke nimbt und fängt allmählich an zu Schlaafen  
Und geht oft unversehns zu allen frommen Schaafen.

Nun rahtet, was es war? das liebe Opium.  
Der will mit Brunnen-Tränck die Kranckheit wider willen  
Der mit Galenicis und Himmels-Tropffen stillen.

Mein Freund, er hat bissher die Fehler eingeseh'n,  
Die viele Practicos so lange Jahre drücken.

Er hofft, ich hoff es auch, es wird einmahl geschehn,  
Das GOTT uns mit der Zeit wird andre Zeiten schicken.

Wer guten Grund gelegt und dann zur P r a x i geht,  
 Dabey Fleiß und Vernunft sich stets zur seiten stellet,  
 Wer mit Bedacht und Treu sein Urtheil jedem fället,  
 Wer G O T T und Tugend ehrt, des Fleiß und Ruhm besteht.  
 Viel Glück zu seinem Thun; Wohl uns, wan wir erleben,  
 Wornach wohlmeinende und treu-gesinnte streben.

Das niederländische maritime Kolorit, das dem Bremer verwandt, tritt sehr deutlich in dem Gratulationsbeiwerk hervor. Als Hermann Slichtingh, gebürtig aus Bremen, 1722 in Leyden rühmlichst promoviert hatte, widmete ihm ein Freund ein Gedicht, das in den Gedanken ausmündet, daß der Arzt der Steuermann des Lebensschiffes auf den Wellen des Lebens sei. Wie aber die Wellen im Gleichnis geschildert, ist ganz und gar ein holländisches Seestück:

Hier dacht ich: Ihr schäumend' und wüttende Wellen,  
 Wie kön't ihr so grimmig und eyfrig euch stellen?  
 Der Himmel, der Wasser und Erde bewegt,  
 Der hat euch ja Gräntzen und Zügel gelegt.  
 Was treibet die schlipfrig' und glänzenden Woogen?  
 Besprützt ihr des Himmels vergoldeten Bogen  
 Aus Eyfer, aus Rache, aus Mißgunst und Neid,  
 Weil ihr in der Tiefe so unruhig seydt?  
 Ihr reißet durch Mauren, durch Vfer und Felder,  
 Verwüstet die Städte, verderbet die Wälder,  
 Durchwühlet die Acker, ersäuffet das Vieh,  
 Ersticket die Menschen mit weniger Müh',  
 Zerdrücket die Wurtzel, den Stängel, die Blätter,  
 Die Blüthen und Saamen, verderbet das Wetter,  
 Verschwemmet die Kräuter und macht sie zu Mist,  
 So daß keine Hofnung zum Frühlinge ist.  
 Man siehet ein Denckmahl am Hause der Britten<sup>1)</sup>,  
 Wie ihr es bestürmet, wie ihr es bestritten,  
 Wie ihr es verwüstet, wie ihr es versenckt,  
 So daß man mit Zittern noch daran gedenckt.  
 Was? habt ihr nicht Dörffer und Aecker verschlungen?  
 Was? soll ich's erst sagen? Poot hat es besungen<sup>1)</sup>?  
 Pars hat es beschrieben; und was ihr zerstöhrt<sup>2)</sup>,

1) Hubert Corneliszoon Poot Gedichte, p. 385.

2) Adrian Pars Katwyksche Oudheden, p. 86. seqq.

Das hab ich gelesen, gesehen, gehört.  
 Vnd wozu bewegt euch der flüchtige Eyfer?  
 Die schäumenden Wellen besprühen mit Geyfer  
 Die Blumen am Vfer; der blinckernde Sand  
 Zerschleiffet die Bäume, und steckt sie in Brand.  
 Ihr spielet mit Schnecken, Corallen und Steinen  
 Mit ehemals vertronckenen Menschen und Beinen,  
 Mit Tauen und Rudern und Flaggen und Wind,  
 Vnd Brettern von Schiffen, so leck worden sind.  
 Ihr könn't ja mit Hochmuth und Eyfer euch rächen,  
 Ihr könn't ja so Muscheln als Steine zerbrechen,  
 Was hat euch der eilende Mastbaum gethan?  
 Was greiff't jhr so zornig das Seegel-Tuch an?  
 Was wolt ijr die Ruder wie Federn zerknicken?  
 Was hilfft euch eu'r Rasen, eu'r Stoßen, eu'r Drücken?  
 Heist dieses gefochten, heist dieses gesiegt,  
 Wenn Sieger und Slave im Abgrunde liegt?  
 Kan euch des Neptuni sein Dreyzack nicht zwingen,  
 Kan euch heulende Fluthen zur Bendigung bringen?  
 So ist Amphitrite wie Felsen und Stein,  
 Vnd muß wohl vor Liebe wie Cerberus seyn.

Bei den Thesen spricht ein wenig Übermut mit. So will in der letzten seiner 12 Thesen Caspar Franz Hieronymi aus Bremen, der in Göttingen mit einer chemischen Arbeit *de analysi urinae comparata* promovierte, den Grundsatz verteidigen, daß eine zweiköpfige Mißgeburt doppeltes Erbrecht habe: *binis cum capitibus nati hereditatem duplicem iure vindicare possunt*. Dagegen scheint Mertens These, daß kopflose Mißgeburten (*acephali*) ein Krötenskelett haben, ernst gemeint.

Das früheste Bremer Beispiel dafür, in einer ernst gemeinten Arbeit am Schluß den Gegner zwar nicht mit einer ganzen Bierrede, aber einer dieser Form sehr angenäherten umfangreichen These zu verulken, kenne ich aus Johann Christian Schulenburgs, des kgl. Athenäi und der Domschule Subrektor, über die Ungleichheit der Osterfeyer 1696. So heißt es in der Zugabe an die Opponenten zum Schlusse nicht nur: So wunderlich als es scheinen mag, so wahr ist es doch, daß viele noch weniger als nichts haben, sondern auch

in der vorletzten These wird gegen die Prognostikasteller zum Schlage ausgeholt:

Im Anfang diese Monats hatte die nunmehr mächtig steigende und mit Gewalt uns näher tretende auch alles belebende Sonne ihren Lauff am Himmel in dem Zeichen der Fische, biss sie am 10. Mertz da Tag und Nacht gleich gewesen, im Widder getreten ist, in welchem Sie diesen Monat über verbleiben wird. Nun sind Fisch und Widder sich grad entgegen lauffende Zeichen, maßen jenes feucht und fruchtbar, diese unfruchtbar und trucken; jenes wässericht und phlegmatisch; diese Feurig und Cholerisch; jenes ein Weibliches; diese ein Männliches Zeichen ist. Daraus mag also ein Jeder ohngefahr garstige oder schöne, nasse oder trucken, hitzige oder kalte, gesunde oder ungesunde Tage dem Weiblichen oder Männlichem Geschlecht zum guten oder bösen fürher sagen: Nachedem zumahlen der kalte Melancholische oder Grillerische Saturnus, der freundliche warme und muntere Jupiter, der feurige und grimmige Mars, die liebkosende und angenehme Venus, der Wetterwendische und ungewisse und listige Mercurius, ein rechter dem Quecksilber gleichender Scherwenzel und Hermaphrodit, der unbeständige und wankelbahre Mond durch ihren unterschiedenen Einfluß mit freundlichen oder feindlichen Neben- oder Gegen-Trigon Sextil und Quadrataspekten entweder gütige oder ungütige Krafft mehr oder weniger darnach ein jeder die Oberhand behält, aus der Oberwelt der Unterwelt mittheilen und spüren lassen.

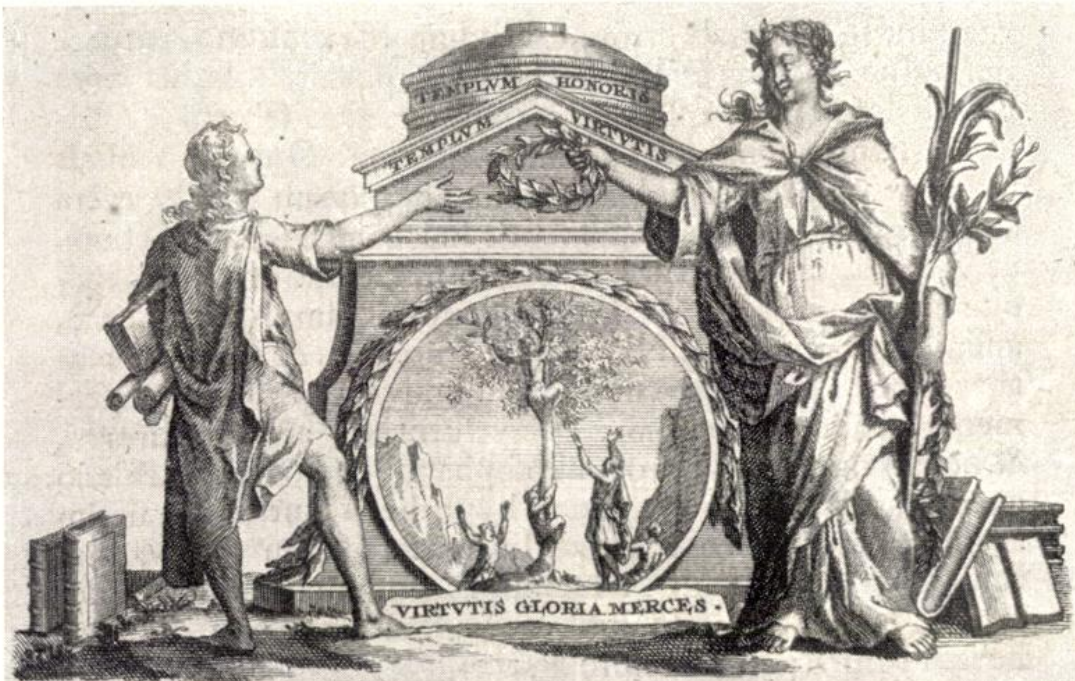
Wogegen sich im einzelnen diese spottsüchtige Polemik richtet, können wir auch mit einem Bremer Beispiel belegen. In der Dissertation des Bremers I M T r o s t, der an der Weseruniversität Rinteln promovierte und seine Arbeit dem Landgrafen von Hessen und seiner Gemahlin Hedwig Sophia widmete, heißt es von dem Einfluß der Gestirne auf Eingeweidestörungen Seite 18: *de dysenteria: astris et syderum influentiis magna hic adscribuntur vires, praesertim si Saturni et Martis coniunctiones accidant. Luna quoque, ut praeses intestinorum, si constituatur in septima domo: Saturnus autem cum Mercurio in sexta, decernunt tormina et dysenterias. Item Saturnus ac Mars in sexta domo simul positi, vel a Marte ipso e quadrangulo oppositove loco si percussi fuerint, occultos corporis dolores et dysenterias significant.*

Die beigegebenen Bilder sind Leidener Kupferstiche. Die Minerva auf dem Titelblatt von T i s s o t s Arbeit weilt in einem Staatszimmer,

DISSERTATIO MEDICA  
INAUGURALIS  
DE  
**S C I R R H O.**  
*QUAM*  
ANNUENTE DEO OPT. MAX.  
*Ex Auctoritate Magnifici Rectoris,*  
**JOHANNIS JACOBI RAU,**  
MEDICINÆ DOCTORIS, EJUSQUE ET ANATO,  
TOMIÆ ET CHIRURGIAE PROFES,  
SORIS ORDINARIÏ:  
NEC NON  
*Amplissimi SENATUS Academici Consensu, & Nobilissimæ*  
*Facultatis MEDICAE Decreto,*  
**PRO GRADU DOCTORATUS,**  
Summisquè in MEDICINA Honoribus & Privi-  
legiis ritè ac legitimè consequendis,  
*Publico examini submittit*  
**THEODORUS HERMANN. TISSOT, Bremensis,**  
*Ad diem 17. Junii 1718. horâ locoque solitis.*

Apud. VID. C. BOUTESTEYN. & FIL. Lugduni Batav. A. 1718.

Bild 1.



DISSERTATIO MEDICA  
 INAUGURALIS,  
 THEORETICO - PRACTICA  
 DE  
 SUDORE FEBRILI.



febrilis Sudor cum claram Februm supponat  
 ideam, operæ pretium fore arbitramur bre-  
 vem de Febris præmittere pertractatio-  
 nem, antequam ad præcipuum nostrum in-  
 stitutum accedamus.

Februm natura nobis consideranda venit  
 ea sub conditione, ut omnia harum phænomena evidenti  
 ratione inde deduci queant. Omni itaque molimine in ipsa-

TURA

hinter dem sich der Blick auf die Universität auftut. Die Universitätscepter flankieren machtvoll das Ganze. Der heraldische Schmuck zeigt die Beziehungen der alma mater im Jahre 1718.

Bild 1.

Die alma mater auf des Bremers Hermann Slichtingh Arbeit von 1722 führt in der Rechten das Schwert der Justiz, in der Linken die Äskulapkeule mit der Schlange. Neben den 12 Tafeln steht der Globus der Erdkunde, zu den speziell ärztlichen Attributen gesellen sich die chemischen Laboratoriumsstücke.

In der stattlichen Vignette sehen wir den Giebel des Tempels der Ehre und die Kuppel des Tempels der Tugend, auch eine drollige Allegorie, die Kletterstange des Ruhmes. Der Studiosus wie die alma mater — nach deren Lorbeeren es den Candidaten verlangt — erscheinen in streng antiker Gewandung. Dafür ist das Bücherstilleben nach Format und Einband barock.

Bild 2.

Den Gegensatz zu dem feierlichen Ernst des frühen 18. Jahrhunderts und der spielerischen Eleganz und Ironie der späteren Jahrzehnte zeigt ein Titelkupfer von Gritzsch 1761 (Hamburg) in der Gruppe der Hygieia mit 6 Amoretten: Zu Füßen der Göttin ein Spiritusglas mit einem Embryo, ferner Destillierkolben und chirurgische Instrumente. Das Englein zu ihrer Rechten studiert Botanik, das zur Linken Zoologie. Darunter spielt eins mit Totenkopf und Knochen, eins auf gleicher Höhe, das mit einem Skelettblatt angefliegen kommt, wird von dem Apothekerengel in der rechten Ecke mit der Klystierspritze kräftig ins Gesicht gespritzt. Der Apothekerengel am Mörser in der linken Ecke zeigt auf den drolligen Vorgang hin.

Mit der vervollkommenen Vervielfältigungstechnik wächst der Wunsch, nicht nur durch den Text zu wirken. So werden die Arbeiten, die dem ganzen Stil nach durchaus noch lateinische Dissertationen des 18. Jahrhunderts sind, die Arbeiten der bekannten Bremer Namen des frühen 19. Jahrhunderts von Bildern begleitet. Goethes Bremer Freund, Nicolaus Meyer, gibt seiner *anatomia murium* die Mauseköpfe in Kupfer bei. Bunte Tafeln, um Ausschläge vorzuführen, läßt Joh. Heinrich von Lingen 1828 begeben. Ein kleines Tafelwerk für sich sind die Bildbeigaben zu Gustav Wolde mar Fockes Untersuchung *de respiratione vegetabilium*, Heidelberg 1834. Eine Falttafel enthält auch Hermann Knippenbergs Vater und Onkel Knippenberg gewidmete Arbeit, Berlin 1843, *de prolapsus uteri medela*.

Diese Bilder bieten wissenschaftlich mehr als die großen „Anatomien“ der vergangenen Jahrhunderte, bei deren Darstellung es oft nur auf das Porträt des berühmten Anatomen ankam und die eigentliche Sektion zur Staffage wurde.

Eine der berühmtesten Operationen, die Rhinoplastik des Bolognesen *Tagliacozzi*, lebte nicht im Bilde, wohl aber in den noch im 19. Jahrhunderte weitergegebenen bildhaften Medizinerverschen fort:

Aus Hinterbacken wohl zur Not  
Einst Nasen schnitt Tagliacot,  
Und dieses Surrogat dann klebte,  
Solang sein Vater Podex lebte.  
Sank dieser aber in das Grab —  
Husch fiel auch jener Rüssel ab!

Aufgezeichnet hat ihn zuerst der drollige Heidelberger Bibliothekar *Josua Eiselein* (1845), auf den auch der Zweizeiler zurückgeht:

Wer ohne Liebe sich vermählt,  
Gleicht Glocken, wo der Bimmel fehlt.

Auch für die Kunstgeschichte der *Wachsbildnerei* von Belang ist das Buch des Bremer Arztes *Engelbert Wichelhausen*: Ideen über die beste Anwendung der Wachsbildnerei nebst Nachrichten von den anatomischen Wachspräparaten in Florenz und deren Verfertigung für Künstler, Kunstliebhaber und Anthropologen, 1798, Frankfurt am Main. Er rühmt die Realistik der Schwangerschaftsphantome und der Verwesungsdarstellungen, gibt Seite 107 sonst streng geheimgehaltene alchymistische Wachsfärbungsrezepte und rühmt den dekorativen Sinn der Italiener: Jedes Stück liegt in einem Gehäuse von Zypressenholz, dessen Wände aus dem schönsten Spiegelglas bestehen, auf einem mit blauen Atlas überzogenen und mit silbernen Franzen verbrämten Kissen; rund herum pittoresk drapierte rote Seide.

Von *trachtenkundlicher* Bedeutung ist der vergessene Erfinder der teutschen Burschentracht, der Bremer *Dr. Jacobus Meyerhoff*; doch muß ich hier der Raumersparnis halber auf

meinen illustrierten Artikel (Bremer Nachrichten 10. 1. 32) hinweisen und auf seine Originaldissertation mit den dort umständlich erläuterten Kupferstichen, der dann ja tatsächlich später beim Wartburgfest von den Begeistertsten getragenen Tracht.

Ein Wort über das äußere Format der wissenschaftlichen Bremer Arbeiten: Da ist der Typus der *dissertatiuncula*, der mit berechtigter Bescheidenheit als klein bezeichneten Dissertation, Oktavheftchen, deren Ansehnlichkeit man mit Goldschnitt ein wenig zu heben versucht hat. So noch 1820 die Göttinger preisgekrönte Arbeit des Sohnes von A. Fr. Barkhausen, des Dr. med. P. Barkhausen, der sich mit einer Arbeit *de viis clandestinis urinae* in den literarischen Kampf der akademischen Bürger der Georgia Augusta gewagt hatte und nun seine mit dem zweiten Preise ausgezeichnete Arbeit bei Th. Brüscke in Berlin drucken ließ. Auch Wilhelm Castendyk wählt 1821 für seine Hallenser Dissertation dies Biedermeierformat. Um andererseits die etwas sehr dünnleibigen Dissertationen in Quart ein wenig fülliger zu machen, wird ihnen die vielfach gefaltete Großfolio-Doktor-Urkunde eingebunden. Das späteste Beispiel ist Karl Heinrich Eelbos Jenaer Dissertation über die medizinische Verwendung des Kreosot 1834.

Mit besonders breitem Notizrande druckt der Stände Frieslands und ihrer Akademie Typograph Heinrich Halma die Bremer Abhandlungen. Mit seinem verbrauchten Holzschnitt für das Titelblatt (Tauben mit Öl- und Lorbeerzweig) kann er auch keinen Staat mehr machen. Als Beispiel eines solchen Franekerdruckes sei des Hermann Heineken aus Bremen Arbeit: *de diabete*, 1718, genannt. Der Drucker setzt auch das offizielle *FINIS* hinter die Thesen, und dann erst erscheinen Phöbus und die „Vliet-Najaden“ der Weser, um den Doktor zu krönen, beschworen von einem holländischen Musenfreund, der nicht mehr seinen *Dichtgeist aan den bant* halten konnte.

Was das Lebenswerk unseres Bremer Dichters Nicolaus Bär anlangt, muß ich der gebotenen Kürze halber verweisen auf die Besprechung meines Vortrages in der Weserzeitung, 8. 12. 31, durch Rudolf Alexander Schröder. Zur Charakterisierung der Aschenapotheke unseres Bremer Dichters, der so stark pharmazeutisch interessiert war, hebe ich drei Verse heraus; zunächst ein sehr nahe-

liegendes, aber ungemein flüssig und unübersetzbar geschickt versifiziertes Rezept: „Asche gegen Glatteis“.

*cum lubricatur glacies  
ne concidas — quid facies?  
en spargito facillas!  
ut murus stabis, ut leo  
ambulabis super illas;*

ein Aphrodisiacon:

*quid matricariae cinis?  
mulierculam si fors sinis  
eundem transilire,  
minget favilla potaque  
suadebit hanc coire;*

und schließlich ein bekanntes magisches Mittel:

<i>de nocte si nequissimus</i>	<i>wenn dy en schelm den Possen ritt,</i>
<i>et nebulo vilissimus</i>	<i>des nachtes vor der Döre dritt,</i>
<i>cacavit ante fores,</i>	<i>stelt dar ein Schildwacht nedder</i>
<i>favilla stercus urito!</i>	<i>wat Raht? hüt Emer-Asch darup.</i>
<i>dediscet ille mores.</i>	<i>he kumt dy jo nich wedder.</i>

Dies Motiv des *cactus ostiarius* lebt noch in der von Leipzig im 20. Jahrhundert aus verbreiteten *historia naturalis cactuum* von Jussieu.

Da ich gelegentlich meiner barockmusikgeschichtlichen Untersuchungen nachweisen konnte, daß unser Bremer Dichter Nicolaus Bär auch unter dem Pseudonym „der Nymfen Bereitwilligs Schuldigster Diener“ geschrieben hat, zwingt das Thema, einen seiner arzneigeschichtlich wichtigen Exkurse hier zu buchen. Als er auf Jungfer Margareta Rouwes Hochzeitstag, 15. Mai 1708, bei Hermann Brauer, des Löbl. Gymn. Buchdrucker, sein Carmen drucken ließ, singt er nicht das unendlich abgedroschene Motiv des Lobes der Perlen (*margareta*) im allgemeinen, sondern mit einer exakt pharmazeutischen Nuance: der seit dem 9. Jahrhundert über Venedig als orientalische Drogen eingeführten Perlen:

Der Perlen Unterscheid ist auch wohl anzumärcken,  
Die in der Medizin das Hertze kräftig stärcken,  
Die Besten kommen her zu uns aus Orient,  
Und die geringer sind, schickt uns der Occident.

Ein Perle, die da kann des Mannes Hertz erfreuen,  
 Die ausgeschöpfften Kräfte, den matten Geist erneuen,  
 Die ihm mit ihrem Hauch gibt einen neuen Mut  
 Wie dies die edle Kraft des Perlensaftes thut.  
 Es ist auch Perlen-Saltz, wie Saltz aus den Corallen,  
 Das zubereitet wird dem Kranken zu Gefallen  
 Ein Perlen-Meisterstück, Tinctur und Perlen-Öl,  
 Auch Perlenblumen sind gesund der Krancken Seel,  
 Wie dies die Apothek und ihre Bücher melden,  
 Die durch die schöne Kunst Mut machen manchem Helden,  
 Daß der durch Ihre Hilf kommt wieder auf die Bein.  
 Ein gutes Recipe ist gut für manche Pein!  
 Wie denn die Perl-Essentz erfrischt das Gemüth,  
 Dient wieder Gift und Pest und reinigt das Geblüt.  
 Dies ist gepractiziert von vielen Jahren her.  
 Unsterblich ist die Krafft der Perlen aus dem Meer.

Wie stark schon am Anfang des 18. Jahrhunderts das Heilbad-  
 Wesen in Bremen interessierte, zeigt eine andere Dichtung des Nico-  
 laus Bär, die *fontanalia sacra*, vor allem der Anhang. Er sagt selbst  
 zu diesem Verzeichnis derjenigen Autoren, so von Brunnen und Bä-  
 dern so wol im Latein als Teutsch geschrieben: Zur Ausfüllung des  
 sonst leeren Raumes und zur Vermehrung der Fontainenherrlichkeit,  
 auch den Brunn-begierigen Leser und Liebhaber desto mehr zu ver-  
 gnügen, hat auff mein freundliches Ansuchen der Herr Henricus  
 Iken, Hoherfahrner Doctor medicinae und ruhmbekannter Practicus  
 in Bremen, mir aus seiner Bibliotheca folgende Nahmen der berühm-  
 ten Brunnen- und Bäderscribenten so wol im Latein als Teutsch zu-  
 kommen lassen. Es folgen 66 Werke europäischer Autoren, von denen  
 einige wie Theophrastus Paracelsus und Emanuel König noch auf der Staatsbibliothek vertreten sind.

Aus dem letzten Jahre des 18. Jahrhunderts kommt uns Nach-  
 richt von praktischen Bremer Balneologen: Kurze Nachricht  
 über die künstlichen Bäder, welche diesen Sommer zu Lilienthal an-  
 gelegt werden von Dr. und Professor Heineken und Dr. I. P.  
 Falguerolles. Bremen gedruckt bey sel. Friedmeiers Erben,  
 1800. Die Ärzte rühmen die Nähe des Bades als besonders günstig  
 für Leute, die keine längere Reise mehr überstehen können und für  
 Geschäftsleute, die sich nicht gern lange von ihrer Arbeit trennen

wollen; rühmen die niedliche zwischen Gebüsch sich durchwindende Wörpe, die Leichtigkeit, zum Heideberg und in die manches Reizende habenden neuangebauten Moorgegenden zu kommen, den leichten Transport nach Bremen auf dem mit der Wumme verbundenen Kanale. Auch hat die Kgl. Hannöverische Regierung den Vorschlägen geneigten Beifall geschenkt und den unterthänigst vorgelegten Pachtvertrag unterzeichnet. Die Ortsbewohner halten ländliche Zimmer für Kurgäste bereit, der Ökonom eine Table d'hote für 18 Personen. Das Speisezimmer hat Ausblick auf das Gehölz, in dem der Morgenkaffee genommen wird. An der bekannten dicken Buche wird musiziert werden. Der Chemiker G ö d e hat das Wasser untersucht, ganz weich und frei von Moorteilen befunden. Drei Wannen und ein Senkbad mit Dusche stehen bereit, ein jedes mit Kämmerchen daneben und Ruhebett. Das letzte Wort soll natürlich der Hausarzt haben.

Zwei Jahre später veröffentlichen dieselben Autoren einen „Rückblick auf L i l i e n t h a l s B ä d e r und die dadurch bewirkten Kuren“, Bremen, bey Carl Seyffert, 1802. Hier wird durchaus nicht mehr auf das Gödesche Gutachten zurückgegriffen, man bezieht sich im Gegenteil darauf, daß das Wasser aus dem an Erdöl und Erdharz reichen Moor Ähnlichkeit hat mit den bituminösen Schwefelquellen von Nenn-dorf und sich diese heilsamen Teile des Lilientaler Wassers in ihrer Köstlichkeit schon von weitem durch eine fette stinkende Haut verraten. Im ersten Jahre sind nur Bremer gekommen; als typisch hebe ich aus den Krankengeschichten den Fall eines älteren Herren heraus, der mit Chiragra und Podagra angereist kommt, erst wegen des regnerischen Reisewetters einen schlimmen Rückfall hat und nach vier Wochen völlig geheilt entlassen wird.

Ein hierhergehöriges Stück für das aus dem 18. Jahrhundert mitgebrachte b a l n e o l o g i s c h e I n t e r e s s e der Bremer Ärzteschaft ist die mit einem reizenden Titelbildchen versehene Schrift: „Über Eilzen (sic!) Heilquellen von Dr. J. H e i n e k e n, Prof. der Naturlehre und Physicus in Bremen. Hannover, bei den Gebrüdern Hahn, 1808.

Von einem zweiten Gesichtspunkt aus wird gerade Lilienthal in der Geschichte der Bremer Heilkunst des 18. Jahrhunderts bedeutend durch die L i l i e n t h a l e r F r ü h l i n g s k u r, von der 1833 C. T h. M e n k e aus Bremen, damals Badearzt in Pymont, berichtet. Er hat sie als kleiner Junge kennengelernt, als er um 1800 zu einer

von Heineken seiner Mutter verordneten Badekur mit in Lilienthal weilend, diese „Blutreinigungskur mit einfachsten Mitteln“ einer alten Lilienthalerin abgesehen hat. Diese Kur, die er in diesem Jahr, in dem übrigens auch gerade Heineken im August das goldne Doktor-Jubiläum feierte, zu Ehren des goldnen Doktor-Jubiläums des alten Hufeland in einer Abhandlung beschreibt, besteht in dem Auskauen von frischen Löwenzahnstengeln (*mandendo inter ambulandum scapos et exsugendo succum Taraxici*). Das wichtigste ist dabei, daß man die Stengel abreißt, nicht abschneidet, sich selber bückt, bis zu zwei Stunden spazierengeht und bis zu 40 Stengel genießt. Das Faserrige darf man ausspeien. Der Bremer Menke hat zwar Hufeland nie gehört, zählt sich aber zu den Schülern seiner Physiatrik und hat kein besseres Thema sich denken können als die Lilienthaler Löwenzahnkur, um die *solemnia semisaecularia doctoralia* zu feiern, die ein Freudenfest für die Ärzte Deutschlands und bei der *humanitas* des Jubilars, ein Freudenfest für die ganze gebildete Welt sind. In einer bei einem Naturarzt begreiflichen, für die Apotheker wenig schmeichelhaften Formulierung, daß hier keinerlei Schädigung durch das Medikament eintreten könne:

*iam quantum merus hic incorruptus et recentissimus succus virtute praestet succo in pharmacopolarum officinis prelo ligneo et fortasse rancido, vel ferreo et fortasse ferruginoso, vel aeneo et fortasse aeruginoso, expresso et per lintea fortasse impura colato, aut ex nimis repositione longa fermentescente et effercescente immo foetente nonnunquam, non eget demonstratione.*

Ein unsere Handelsstadt notwendig interessierendes Gebiet der Heilkunde mußte die Tropenmedizin sein, und so sehen wir 1799 den Bremer Fridericus Georgius Eymann in Halle über das amerikanische gelbe Fieber promovieren (*de typho icteroides Indiarum Occidentalium*). Die europäischen Westindienfahrer ging vor allem das Schlußkapitel „prophylaxis“ an:

*plurimi eorum, qui Indias occidentales adeunt, adolescentes sunt vegeti, succorum pleni. Vicissitudo aeris quam experiuntur, necessario expandere humores, effluvia autem paludum, calorque humidus minuere vim vasorum debent. Accedit, motibus modicis sudores insignes excitari et sitim intensam. Sitim vero extinguere aqua frigida incommodum videtur et plerumque dissuadetur, eius loco propinatur et vinum et spiritus sacchari aqua mixtus.*

Der Bremer Dr. E y m a n n , der seine Behauptungen auf 7jähriger Tropenerfahrung in Demerary aufbaut, fährt fort:

*His potissimum causis morbus producitur, facileque liquet, summam praeservationis versari in vitandis causis Occasionalibus vel cum id aegerrime fieri possit, in firmando hactenus corpore, ut causis occasionalibus resistere possit. Id vero meo arbitrio ita efficitur, ut protinus, ut appellitur, sanguis mittatur partibusque solidis robur reddatur. Hoc vero fit balneorum frigidorum usu: simul tamen alvus libera servanda, quum facile sordes producantur. Utrique fini satis respondet serum lactis tamarindi paratum, quod et sitim et calorem minuit, alvum quoque liberam servat. Quicumque haec sequitur praecepta ac maxime cavet a motibus violentis, immunem se servare a noxis climatis Indiarum occidentalium poterit.*

Der alte Bremer Freimarkt, wie ihn Professor Dr. Friedrich R a u e r s schildert, hat eine medizinische Spezialität besessen, die für unsere Betrachtung um so wichtiger ist, als in Rauers' Worten grade auf das 18. Jahrhundert hingewiesen wird. „Noch eine Eigenart (außer der Mainzer Waffelbude) fiel dieser Zeit den allmählich kulturgeschichtlich interessierten und geschulteren Augen . . . auf, das war die alte O l i t ä t e n b u d e von S c h m i d t aus Königsee in Thüringen, wo die alten Damen ihre Räucherkerzen kauften, bei dem mittleren Karussell des Domshofes. Diese Olitätenhändler lieferten einst dem Fuhrmann den berühmten echten jerusalemitanischen Balsam, dessen Einwickelpapier noch den Text aus dem 18. Jahrhundert hatte, und das fast noch berühmtere Bergöl und das Drosepulver.“

Bei der großen Schwierigkeit, die ich sowohl in Bremen als auch in Thüringen fand, über die F r e i m a r k t s - O l i t ä t e n b u d e etwas Genaueres in Erfahrung zu bringen, möchte ich hier den diesbezüglichen Abschnitt aus H e r m a n n S c h e l e n z ' „Geschichte der Pharmazie“, Berlin 1904, Seite 432/3 zitieren, vielleicht daß er einem Bremer Leser das Gedächtnis stärken hilft: „Eine ähnliche Geschichte wie die genannten Artikel (Benediktiner und Chartreuse-Schnaps), ursprünglich lediglich pharmazeutischen und auch jetzt noch zum Teil in Apotheken dargestellten und gehandelten Artikel, die als moderne Gesellschaft die Schnäpse von Mampe, Daubitz, den Stonsdorfer usw. entstehen sahen, hat das *Acet. Dezoardic. „Latronum“*, der Vierräuberessig, *vinaigre des quatre voleurs*, unser *Acet-aromatic*. Es war eine Spezialität des Klosters des hl. Franciscus della Vigna in Venedig. Auch der jetzt noch

vielbegehrte Balsam Hierosolemitanus, die Tinct. benzoës comp., ein Beweis für die alte unbewußte Verwendung antiseptisch wirkender Körper in der Wundbehandlung, war eine alle Jahre um die Sonnenwende in der dem lateinischen Konvent gehörenden Apotheke in Jerusalem dargestellte Spezialität. Hasselquists Reise nach Jerusalem schätzt diese wohl des Balsams wegen „kostbarste Apotheke“ der Welt auf 150 000 Dukaten an Wert. Zum Vergleich führe ich an, daß die Krätzelmarktapotheke in Breslau 1580 für 500 Goldgulden verkauft wurde.“

Bis zum Jahre 1525 ist der Thüringer Olitätenhandel, der dort mit Paracelsus, von dem auch noch Rezepte existieren sollen, in Beziehung gebracht wird, zurückzuführen. Wie die Klosterinsassen die von ihnen angebauten Arzneigewächse in duftende Wässer, Arzneien verarbeiteten, so verfahren die Bewohner des Thüringer Waldes mit den würzigen Wurzeln. In den Gemeinden Oberweisbach, Deesbach, Mellenbach, Rohrbach, Lichtenhain und Königsee bereiteten die Laboranten, bis etwa 1860 staatlich geprüft, ihre Tropfen und Salben, die sie gleich den schlesischen Laboranten, den Spezialisten für den Schneeberger (*Palvis sternutatorius St. Ange* = Schnupftabak), auf Jahrmärkten feilboten.

Bei der, wie schon gesagt, so schwierigen Feststellung von Olitäten über den von Rauer und Schelenz gegebenen Rahmen hinaus darf ich hier einen der seltenen Fälle mitteilen, wo mir außerhalb Bremens der Name *O l i t ä t* ausdrücklich begegnet ist. Ich gebe den vollen Titel des Buches und seine charakteristische Einleitung:

Schreiben eines Gewissen Cavalliers an ein Fräulein in Preußen betreffend den neuerfunden Damenthee, Caffé und Chokolade oder eigentlich

#### M a n d e l a t e.

Aufs neue gedruckt und hin und wieder mit einigen Zusätzen vermehrt, Erfurt, zu finden in dem Lorberischen Buchladen 1749.

Gnädiges Fräulein. Als ich gestern die Ehre hatte, bey der angestellten Caffé-Debauche Dero höchstangenehmen Gesellschaft zu genießen und man mir dann vergönnte, meiner Gewohnheit nach, wider den ungesunden und verschwenderischen Gebrauch des barbarischen Caffé gegen meinen Widerpart, der Mademoisselle Amorosén, mich mausig zu machen

so beliebete es endlich meinem Gnädigen Fräulein durch Dero holdseligen Ausspruch zu endigen und gantz vernünftig das Endurtheil zu fällen ertheilen, nämlich: daß man solange bey diesem Geträncke bleiben müsse, bis etwas besseres

vor das Frauenzimmer zur erlaubten Ergötzlichkeit erfunden würde.

Denn wer trincket itzo nicht Caffee? Kaum gehet ein Schornsteinfeger und Schuhputzer, ja auch allerdings der stinckende Jude aus dem Hause, der nicht vorhero ein Köpchen zu sich genommen hätte. Man lase den Bauren ihre Kirmesse und der Sau den Koth, so hält sich jeder in seinen Gräntzen. Der gemeine Bürger sollte wünschen, daß der Kaffe nimmer in diese Länder gekommen wäre, so behielten sie ihre Weiber bey der Haushaltung und ihre Köpfe bey Ehren.

Und nun folgt das Rezept für „eine Olität“ Mandelate. Man nimmt ein halb Viertel, halb bittere und halb süße abgeschabte Mandeln, röstet solche recht braun, zerstösset sie in einem Mörrsel, und querlet sie hernach in zwey Maass siedende Milch, thut ferner ein bis zwey Eyer-Dotter, die vorhaer a part in ein wenig kalter Milch zer schlagen sind, hinzu, querlete es nochmalen unter einander und lasset es zusammen wieder aufsieden, hebt es sodann vom Feuer, und thut ein wenig gestoßene Nelcken und Tzimmet, ine gleichen nach Belieben Zucker daran; so ist dieser schöne Tranck fertig.

Ich stelle hierzu das „Bremer Sillabub-Rezept“ des Bremer weltberühmten Structuarius am Dom Adolphs Freiherrn Knigge von 1793, das er einmal brieflich mittheilt:

Sillabub-Rezept: Man vermischt eine halbe Flasche Rhein- oder Franzwein mit einer viertel Flasche voll Sekt und ebenso viel süßen Milchrahm, tut dazu den Saft von einigen Citronen und nach Belieben Zucker, der auf diesen Citronen ist abgeriben worden. Dies alles wird zu Schaum geschlagen und in Gläser gefüllt.

Mitunter finden sich unter diesen diätetischen Hausmitteln außer sehr genießerhaften auch gefährliche Ingredienzen, so dem folgenden einer Diätetik des 18. Jahrhunderts entnommenen Rezept, bei dem der vergnügte Greis immer mit einer schweren Convallarin-Vergiftung (Giftstoff der Maiblume — *Convallaria maialis*) rechnen mußte:

#### Nasse Herzstärkung für das grünende Alter

2 Untzen auserlesene Myrrhen,  
12 eine halbe Untze Saffran,

2 Untzen Citronen,  
 2 Untzen Pomeranzenschalen,  
 anderthalb Untzen des besten Zimmets,  
 hierauf gieße man ein halb Pfund des besten Mayblumengeistes und drei  
 Maß ungarischen Weines und distilliere es in Kolben.  
 Den liquorem, der darüber gängen und überaus liblich riecht und  
 schmeckt, versüße mit etwas Rosen — Julep, gieße auch ein  
 Quentlein Ambra-Essentz hinzu.  
 Man kann zuweilen ein oder ein paar Löffel davon nehmen und ihn ent-  
 weder allein brauchen oder ein Nürnberger Pfefferkuchen hinein  
 tuncken.

Aus niedersächsischem Kreise stammt das folgende Rezept, es  
 ist das „Z“ im musikalischen Abc, das Friedrich Erhardt N i e d t 1708  
 in Hamburg herausgab. Niedt scheint, um in der Sprache seiner Zeit  
 zu bleiben, ein ziemlich hitziger Kantorenkopf gewesen zu sein, nicht  
 ganz kapabel, sich selber zu gubernieren: „Geehrtester Leser! Sollte  
 etwan an diese kleine Werkgen Momus und Signor Zoilus ihre Saurüssel  
 reiben, so seyn sie versichert, sie werden sich in die Schnautzen stechen  
 und ihre ungewaschne Gosche verbrennen“, so hebt er an.

In ruhigem Tone dagegen teilt er zum Abschluß seines Abc ein  
 gutes Brustmedikament für Sänger mit:

Seite 109—111 Cap. XIV. Welcher eine gute Stimme und Naturalien  
 zum Singen bey sich spüret, daß er sich getrauet, mit der Zeit solche  
 als eine Neben-Profession zu tractiren (denn welcher sich nur, ohne  
 was anders darbey zu können, auf die Music legen und alleine davon zu  
 leben gedencket, wird Schmalhansen zum Küchenmeister und Dün-  
 kätthe zur Kellermeisterin haben), der muß sich wohl warm halten,  
 keine hitzigen Geträncke trincken, sich vor sauer und saltzigen Speisen  
 hüten, des Nachts nicht herumschwärmen oder aufsitzen, sondern sich  
 zu rechter Zeit zu Bette legen und zu rechter Zeit wieder aufstehen,  
 die Brust für allen schonen; sonst gehet die Stimme, ehe man sich  
 dessen versiehet, fort, und alle gute Hoffnung wird auf einmahl in  
 Brunnen fallen. Man kan auch mit guten Medicamenten der Brust zu  
 Hülffe kommen, denn es gehet so genau nicht her, daß man nicht zu  
 Zeiten von Verbothenen Speissen genießen sollte, dero wegen halte  
 folgenden Balsam zur Brust vortrefflich, welcher bey Schwind- und  
 Lungensüchtigen große Kraft hat spüren lassen und Approbation ge-  
 funden, welches ich hier mit Stillschweigen übergehen will.

## Brust-Balsam:

Rec. Flores Hyperici, auf Teutsch: St. Johannis-Kraut-Blumen, frisch  
oder trucken zwey gute Hände voll

Römische Camillen-Blumen, eine gute Hand voll

Flitter- oder Hollunderblüten, drey Hände voll

Hacke solche trucken oder frisch gantz kleine, thue solche gehackte Blumen in ein Kolbenglass, gieße darüber von dem rectificirten Spiritu vini, so viel, daß bey einer guten queer Hand hoch über die Blumen gehe, verbinde das Glass oder Kolben wohl und lasse es im Sommer bey 12 Tagen an der warmen Sonne und des Winters kan es bey 20 Tagen in gelinder Wärme beyn Ofen stehen, so wird der Spiritus vini recht hoch roth als ein schöner rother Wein sich färben. Solchen gefärbeten Spirit . vini giesset man ab, drucket die Blumen wohl aus und seihet den gefärbeten Spirit.vini durch ein zartes linnen Tüchlein; alsdann nimmt man zu zwey lb . oder einen Pott oder Maaß von diesem Spiritu vini, folgende Species:

rec. Gummi Benzoin, vier Loth

Storac. Calam, sechs Loth

Auserlesenen Weihrauchs, ein Loth

Mastix, ein Loth

Myrrhen, ein Loth

Aloes Succ, ein Loth

Gelben Bern — oder Agtstein, zwey Loth

Liquinitz, drei Loth

Pulverisiret solche Gummata ganz kleine zu zarten Pulver, thut noch darzu Angeliken-Wurtzel zwei Loth

Weiße Viol-Wurtzel vier Loth,

welche klein geschnitten oder auch pulverisiret werden können;

Eine Hand voll Wacholder-Beeren, kleine zerknirschet

Salbey und

Rossmarien-Blätter, etwan von jeden so viel als man mit 3 Fingern begreifen kann, kleine zerschnitten oder gerieben

Fenchelsamen zwey Loth kleine pulverisirt

Aniss-Samen zwei Loth kleine pulverisirt

Ein wenig Muscaten Blumen und etzliche

Würtzelken;

thut solche pulverisirte Gummata mit Saamen, Wurtzeln und Blättern in den hochrothgefärbten Spiritum vini, laßt es in einen reinen Kolben-

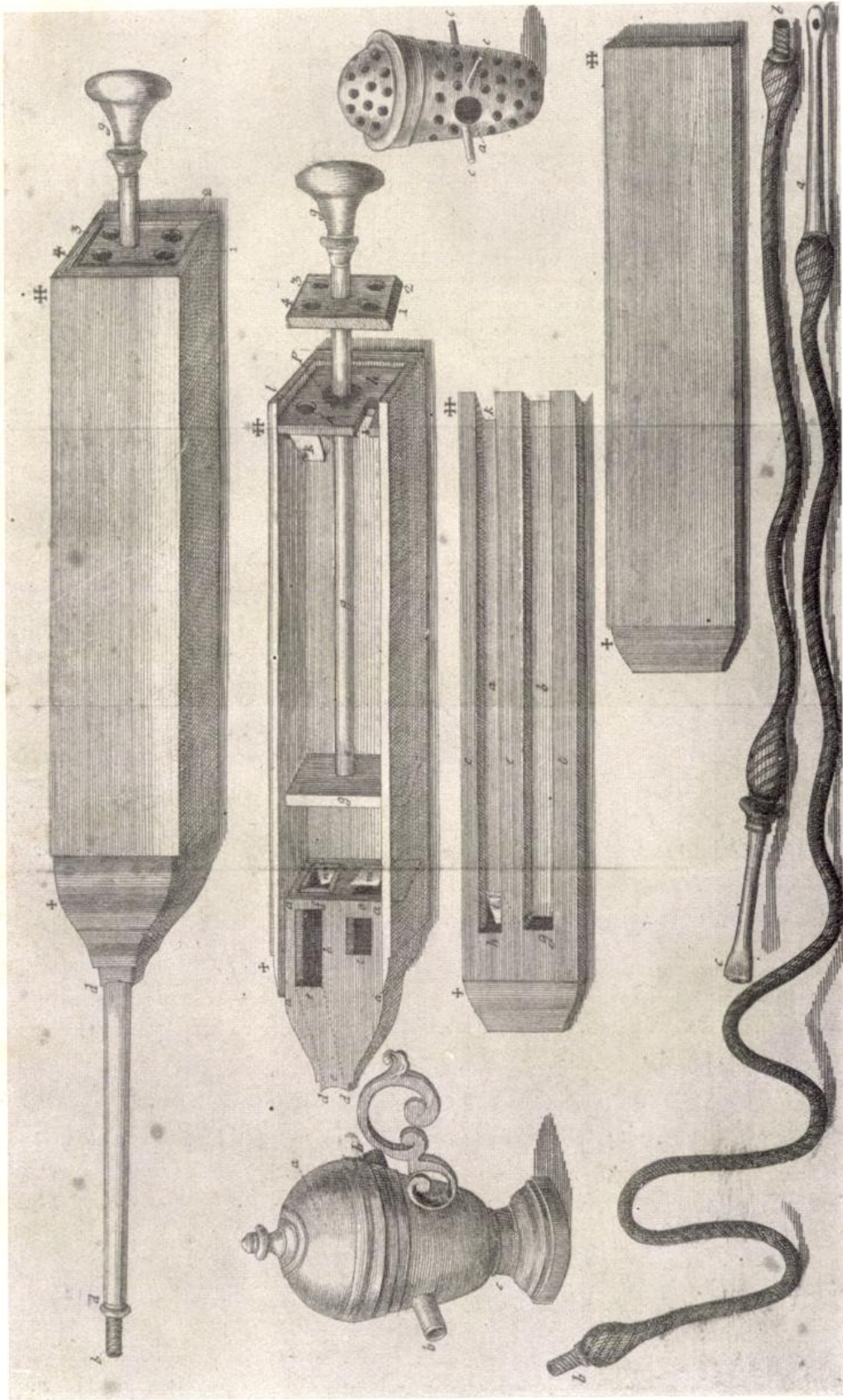


Bild 3.



glase, welches wohl mit Ochsenblase muß verbunden seyn, sechzehn Tage in gelinder Wärme stehen, schwencket es aber täglich ein paar-mahl um und wann es meistens in wählender solcher Zeit die Gum-mata solviret und die andern Species extrahiret seyn, so filtrirt oder siehet solchen durch ein rein Tuch, thut noch dartzu:

des allerbesten Peruvianischen Balsams ein Loth,  
so ist dieser Brustbalsam fertig; der Gebrauch ist Morgens und Abends jedesmal 15 Tropffen in nicht gar zu starcken Wein eingenommen; Wer diesen Brustbalsam fleißig brauchet, wird an der Lungen keinen Schaden leiden; obschon nicht darbey wäre der Marckschreyer gewisse Ver-sicherung: ‚probatum est‘ gesetzt worden, so wird das Werck seinen Meister schon selbst loben.

Äußerlich kann man vor der Brust ein Wohlgeärbtes wild Katzen-fell tragen, solches zieht alle Flüsse und anders Böse zu sich.

Die „Kurze Anweisung zur Wiederherstellung leblos scheinender Personen“, die im Wasser verunglückt, erfroren oder erstickt sind. Bremen, gedruckt bey. sel. Friedrich Meiers Erben 1797, ist eine wichtige Urkunde des Bremer Rettungswesens, denn sie weist darauf hin, daß bei Versagen aller anderen Mittel der Arzt immer noch die Zuflucht nehmen kann zum Tobacksrauchklystier. Die Maschinerie ist wegen ihrer besonderen Bremer Bedeutung anbei abgebildet. Wir sehen das Gesamtbild der Holzapparatur und die innere Ventilation; rechts und links das Weihrauchgefäß des Äskulap mit der zweck-mäßigen Siebwandung und den ansprechenden äußeren Formen; deutlich sind die Mündungen des Luftkanals zu erkennen; schließlich werden unten die Zuführungs- und Applikationsschläuche gezeigt. Sie wird in einer Besprechung der Kaiserlichen Akademie der Naturforscher (Dr. J. G. Sch ä f f e r) überaus gerühmt, indem das Thema „Wie groß ist des Allmächtigen Güte!“ dahin abgewandelt wird, daß Gottes Weis-heit und Güte sich nicht zum wenigstens darin offenbare, daß er das Tabaksklystier habe erfinden lassen (Vorrede Seite 3/4). Unser Bre-mer Arzt Ne a n d e r, den ich kurz monographisch im Brem. Jahrbuch 1924 behandelt habe, wird in Kapitel III als der Klassiker der Ta-bacologie zitiert; das wußte man also noch 1757. Der Schreinermeister G a r r i e, Regensburg, war Spezialist in der Herstellung der Blasebälge für diese „verkehrte Art, Taback zu rauchen“. Seine fachmännischen Mitteilungen, das sei etwaigen Interessenten mitgeteilt, stehen in dem Beschreibungs-Exemplar der Bremer Staatsbibliothek (XIV b 286 Para-

Bild 3.

graph 32), dem sich die Erklärung der beigegebenen Kupfertafel anschließt.

Das Reizvolle für den Psychologen gerade in der Geschichte der Medizin der Neuzeit liegt darin, daß durchaus kein geradliniger Fortschritt zu erkennen ist. Wie sollte das auch wohl sein: Der medizinische Unterricht im Mittelalter hatte aus dem Lesen, Auswendiglernen und Auslegen der kanonischen Schriften des Hippokrates, Galenus, Celsus bestanden; eine Tradition, die übrigens auch im 19. Jahrhundert noch nicht ganz erloschen war. Auf der Pépinière wurden zu Virchows Zeiten die Klassiker der Medizin im Urtext gelesen. Aber die grundlegenden Unterschiede der Jetztzeit beruhen auf der seit 1700 geforderten anatomischen Präparierübung und der seit etwa 1700 von Leyden aus sich durchsetzenden Forderung der klinischen Schulung. Und nun, stolz darauf, Buch- und Schulglauben durch exaktes Beobachten, Experimentieren zu ersetzen, ist der Arzt durch die Not der leidenden Menschheit gezwungen, rasch zu helfen, rasch zu versuchen, was an neuen Einsichten ganz oder halb gewonnen ist. Vielleicht hat er nun etwas wesentlich Neues in der Hand und darf nicht säumen, es anzuwenden. Über die Gebiete des bestätigten Erfolges greift er auf andere. Es ist nur zu begreiflich, daß verblüffende Erfolge, die anderen Umständen mit verdankt wurden, auf einen Heilfaktor geführt werden sollen. Und so findet der Hohn des Gegners Blößen . . . Oft war es erst jahrzehntelanger Erfahrung zu verdanken, wenn die richtige Mischung gefunden wurde. So um nur ein krasses Beispiel zu nennen, erklärt die Fakultät von Montpelliers und nach ihr noch Lessing in der Minna von Barnhelm Kaffee für melancholisch machend, weil eben die stimulierende Mischung noch nicht gefunden. Während der Kampf um wirksam Neues geht, kommt reiche Anregung von den Grenzgebieten.

Aber auch Uraltes wird nicht völlig verworfen, die Magie geduldet bis zum Nachweise, daß sie schade. Und das wird sich nicht immer machen lassen. Das Amulett zum Beispiel wird oft aus Kräutern hergestellt, die von unzweifelhafter Heilwirkung sind, deren dauerndes Tragen natürlich fast unwirksam erscheint gegenüber dem Einnehmen in pharmazeutisch kunstgerechter Dosierung. Nicht jedes Hausmittel ist primitives Gemeinschaftsgut, sondern vielfach gesunkenes Kulturgut, um die Fachausdrücke der Volkskunde anzuwenden. Das was sich die sparsame und aufmerksame Hausfrau des 18. Jahrhunderts als Mutter

beim Arztbesuch gemerkt hat und nun als Großmutter und Urgroßmutter weitergibt, ist nicht ohne Nutzen, vielleicht aber der herrschenden Mode der Medizin entgegengesetzt. Und wenn der Ärztestand jahrhundertlang die Harnschau gepflegt hat, die gerade wegen ihrer unmittelbaren Hantierung dem Bauern einleuchtete, so braucht er sich nicht zu wundern, wenn er bei Anwendung anderer Methoden auf dem Lande zu hören bekommt: „O Snack, ick will man weten, wat dem Patschenten schadt! Kan he dat nich ut dem Woter sehen? He schall ja en Docter wesen!“

---

## VI.

### **Pastor Rudolf Dulon.**

**Ein Beitrag zur Geschichte der Märzrevolution in Bremen.<sup>1)</sup>**

Von Heinrich Tidemann.

II. Teil.

#### **Dulons Wirksamkeit in Bremen 1848—1852.**

Wahl und erstes Wirken in der U. L. Frauen-  
Gemeinde.

Am 27. August 1848 trat Rudolf Dulon sein Amt als zweiter Prediger an Unser Lieben Frauen Kirche an, und die dreieinhalb Jahre, die er dort wirkte, sind wohl die bewegtesten gewesen in der langen Geschichte dieser unserer ältesten Stadtkirche. Bewegt war aber auch schon die Wahl, die zu seiner Berufung führte, und man muß ein gut Teil der Ursachen für all die Zwietracht, die kaum ein halbes Jahr nach seiner Ankunft durch ihn und um ihn in Gemeinde wie Stadt anhub, in dem Vorkampf suchen, der vor dem Auftreten des umstrittenen Mannes von den Vertretern der bibelgläubigen und der rationalistischen Richtung erst innerhalb der Kirchenmauern von U. L. Frauen, bald aber vor aller Öffentlichkeit ausgefochten wurde.

Die Gemeinde hatte rasch hintereinander den Tod zweier ihrer drei Geistlichen zu beklagen gehabt, 1846 den ihres Primarius Passavant, 1847 den des zweiten Predigers Capelle, hatte ihren bisherigen dritten Prediger Emil August Pauli zum Primarius erhoben und beschlossen, da Schmalhans Meister der Kirchenkasse war, nur die zweite Stelle wieder zu besetzen. Doch wartete sie auch damit, um zu sparen, nach Capelles Tode noch ein Jahr; solange hatte dessen Witwe Anspruch auf das volle Gehalt ihres Gatten. Dadurch kam es, daß unsere Gemeinde mit ihrer Wahl in eine Zeit geriet, da die Gemüter durch die Märzrevolution sehr erregt und auch sonst besonnene Männer leicht bereit waren, altes Herkommen mit raschem Zugriff zu brechen. Hätte sie mit der Besetzung der verwaisten Stelle nicht so-

---

<sup>1)</sup> Der erste Teil der Arbeit erschien im 33. Band dieses Jahrbuchs S. 376 ff.

lange gezögert, nie wäre Dulon nach Bremen gerufen worden. Erwägt man das und prüft dann Zug um Zug, wie alle beteiligten Persönlichkeiten oder Stellen, nicht nur seine Gesinnungsverwandten, nein, auch seine religiösen Gegner, ja selbst der Senat und das Ministerium, alles taten oder schon einige Jahre zuvor getan hatten, um Dulon die Wege nach Bremen zu ebnen, wie sich sogar die Versuche, ihn fernzuhalten, in das Gegenteil verkehrten, dann könnte man auf den Gedanken verfallen, das unerbittliche Schicksal hätte es den Männern von U. L. Frauen und den Bremern auferlegt gehabt, sich in ihr ohnehin schon von stets wachsendem Parteikampf zerrissenes Gemeinwesen auch noch diesen streitbaren Mann zu holen.

Am 10. November 1847 begann der Kirchenvorstand die Neuwahl vorzubereiten, indem er die Bauherren bat, Bewerber um die Stelle zu Gastpredigten zu veranlassen. Dabei beschränkte er von vornherein den Kreis, denn er wollte nur „benachbarte Prediger und andere geborene Bremer“ aufgefordert wissen<sup>1)</sup>. Aber die Bauherren verengten ihn noch weiter.

Es war nämlich nicht anders als im übrigen Deutschland der Rationalismus, der zu Beginn des Jahrhunderts die Vorherrschaft in der bremischen Kirche geführt hatte, auch bei uns von der zu neuer Kraft erwachten Orthodoxie Schritt für Schritt zurückgedrängt worden. Obwohl ihm noch immer der weitaus überwiegende Teil der Bevölkerung anhing, hatte er durch eigene Lauheit und den frischen Draufgängergeist seiner Gegner Kanzel um Kanzel eingebüßt, so daß die starke Mehrheit der bremischen Pastoren die neue Gläubigkeit predigte<sup>2)</sup>. Ihr hingen offenbar auch die beiden Bauherren Senator Justin Friedrich Wilhelm Iken und Ältermann Martin Gildemeister an, denn sie forderten, übrigens ganz im Sinne der Mehrheit des Kirchenvorstandes, nur Geistliche dieser Richtung zur Bewerbung auf. Da nun der Primarius Pauli zu den Strenggläubigen zählte, mußten die Anhänger der liberalen Richtung in der Gemeinde fürchten, daß die Kanzel, von der noch vor kurzem zwei Rationalisten — Passavant und Capelle — gepredigt hatten, ihnen ganz verloren ginge. Diese Besorgnis trieb einige führende Männer unter ihnen, die Rechtsanwälte Dr. Wil-

<sup>1)</sup> Protokoll des Kirchenvorstands 10. Nov. 1847. S. 63.

<sup>2)</sup> Hermann Entholt, Geistige Bewegungen und Zustände Bremens in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts. S. 25 ff. (Abhandlungen und Vorträge. Her. von der Bremer Wissenschaftlichen Gesellschaft. 6. Jg. 3. Heft. Oktober 1932.)

helm Focke und Simon Hermann Tidemann und die Kaufleute Eduard Oelrichs und Carl Heinrich Stockmeyer — den späteren Lloyddirektor — zum Handeln. Sie sahen sich nach einem ihnen genehmen, natürlich auch zugkräftigen Kandidaten um. Ihre Wahl fiel auf Dulon, dessen Name durch seine Schriften und sein freimütiges Auftreten gegen das Magdeburger Konsistorium einen guten Klang unter den Anhängern einer freieren kirchlichen Richtung hatte. Vergebens versuchten sie einen der Bauherren, die an alle übrigen Bewerber geschrieben hatten, zu einem Einladungsschreiben an ihren Kandidaten zu bewegen. Da übernahm Focke, der überhaupt der spiritus rector dieser Gruppe gewesen zu sein scheint, diese Aufgabe. Seine Aufforderung zu einer Gastpredigt traf Dulon in höchster Bedrängnis, nämlich in der Zeit, wo das Konsistorium das Verfahren gegen ihn wieder aufgenommen und ihn vorgeladen hatte, sich wegen seiner Schriftstellerei zu verantworten<sup>1)</sup>. Was Wunder, wenn der Mann, über dem das Schicksal Wislicenus' und Uhlich's drohend hing, die Hand, die sich ihm da so unvermutet entgegenstreckte, froh ergriff. Am 4. Februar 1848 konnte Focke den Bauherren mitteilen, daß Dulon zu einer Probepredigt bereit sei, und drei Wochen später wandte sich dieser selbst an Iken. Offen legte er ihm dar, daß eine Berufung nach Bremen ein Glück für ihn bedeuten würde, denn er müsse fürchten, früher oder später ein Opfer seiner auf Wahrung der protestantischen Freiheit und der Rechte seiner Gemeinde gerichteten Bestrebungen zu werden, und erklärte sich bereit, am 26. März zu predigen. Da aber fuhr der Märzsturm dazwischen, zerblies alle Nöte des mit seiner Behörde Zerfallenen und gab ihm die frohe Hoffnung auf den Sieg seiner religiösen Anschauungen in der eigenen Heimat. Sofort schrieb er seinen Bremer Anhängern ab. Diese waren bestürzt. Kam ihr Kandidat jetzt, wo die Wahl vor der Tür stand, nicht, so waren für sie alle Aussichten, einen Prediger ihrer Richtung zu gewinnen, dahin. Eiligst sandten sie daher Oelrichs und Stockmeyer nach Magdeburg. Diese sicher sehr gewandten Unterhändler malten dort die Stellung eines Geistlichen in Bremen, zumal in ihrer Gemeinde, gar verlockend aus. Vor allem scheinen sie den Widerstrebenden bei seinen Geldnöten gefaßt zu haben, die ihn als Oberhaupt einer vielköpfigen Familie zeitlebens quälten, indem sie ihm die glänzenden Einnahmen des zweiten Predigers an U. L. Frauen — außer

<sup>1)</sup> Bremisches Jahrbuch Bd. 33. S. 432 f.

freier Wohnung und 725 Reichstaler Gehalt noch 600—800 Reichstaler jährliche Akzidentien — vorrechneten. Kurz, es gelang ihnen, Dulon, dem es überdies recht schmeichelte, daß man sich mit solchem Eifer um ihn bewarb, umzustimmen. Er willigte ein, wenigstens eine Gastpredigt zu halten<sup>1)</sup>.

Er hielt sie am 9. April, 12 Uhr mittags. Der Andrang dazu war groß, denn einige Blätter hatten nachdrücklich darauf hingewiesen, daß „der berühmte Kämpfer gegen Geistesknechtschaft“ zu dieser Stunde predigen werde<sup>2)</sup>. Ist uns auch diese erste Kanzelrede Dulons in Bremen nicht überliefert, so können wir doch aus einem lebhaften Meinungsstreit, den Einsender aus beiden Lagern in den Aprilnummern des „Bürgerfreund“ ausfochten, auf ihren Inhalt schließen. Er legte die uns aus seinen Magdeburger Predigten und Schriften bekannten Anschauungen rückhaltlos klar, sehr zum Mißvergnügen der „Biblischen“ und zum großen Wohlgefallen der Liberalen. Ebenso hielt er mit seinen weltlichen Anschauungen durchaus nicht hinter dem Berge, pries die Märzereignisse als Werk des Herrn und erging sich auch sonst in offenbar recht breiten politischen Auseinandersetzungen, denn ein Gegner ermunterte ihn boshaft, seinen in kommerzieller, politischer und staatsmännischer Hinsicht interessanten Vortrag in der Union, d. i. dem kaufmännischen Verein, oder im Museo, einem Klub, der auch Vorträge veranstaltete, zu wiederholen. So ließ er die Gemeinde — und das muß betont werden — auch über seine politische Einstellung nicht im unklaren. Aber das verschlug denen, die ihn gerufen hatten, nichts, obwohl sie insgesamt der bremischen Nobilität angehörten, denn sie dachten nicht nur in kirchlichen Dingen liberal, und die älteren von ihnen, vor allem ihr Wortführer Focke, entstammten jener Gruppe junger Akademiker, die schon 1830 unter dem Eindruck der Julirevolution gegen den Absolutismus des von Johann Smidt beherrschten Senats geredet und geschrieben hatten<sup>3)</sup>.

<sup>1)</sup> Die Darstellung dieser Vorgänge fußt, wenn nichts anderes bemerkt wird, auf der Akte Dulon des Archivs von Unser Lieben Frauen Kirche, die dem Verfasser in liebenswürdiger Weise von Herrn Bauherrn Achelis und Herrn Diakon Hans Nielsen zur Verfügung gestellt wurde, wofür ihnen auch an dieser Stelle verbindlichst gedankt sei.

<sup>2)</sup> So ein Einsender im „Bürgerfreund“ vom 6. April 1848.

<sup>3)</sup> Vgl. meine Arbeit über die Zensur in Bremen. 2. Teil. Bremisches Jahrbuch Bd. 32. Seite 28, 46 und 65.

Und nun gar im April 1848, einen Monat nach dem bremischen Märzsturm und in den Tagen, wo die eben gewählte Konstituante daranging, eine auf voller Volkssouveränität beruhende Verfassung auszuarbeiten. Da war man bis in die höchsten Gesellschaftsschichten revolutionär. Ausgegangen war der Umsturz in Bremen zwar von Gewerblern und Lehrern, aber es hatte sich sofort gezeigt, wie einsam der Senat als Verteidiger seiner Jahrhunderte hindurch behaupteten Machtfülle dastand. Hatten doch auch viele Angehörige der oberen Stände seit der Franzosenzeit eine liberalere Verfassung gefordert, waren aber mit ihren Wünschen wiederholt durch den Rat abgewiesen worden. Nie hätten sie natürlich versucht, ihr Ziel durch Gewalt zu erreichen, als aber der demokratische Bürgerverein am 8. März seine Sturmpetition ausgelegt hatte, da waren auch viele von ihnen herbeigeeilt, um sie zu unterzeichnen, und als die März männer am selben Tage unter der Führung des Tischlermeisters Wischmann dem Senat ihre Forderungen aufgezwungen hatten, da hatten 197 konventsberechtigte Bürger die feierliche Erklärung abgegeben, daß sie deren Wünschen und Anträgen in voller Überzeugung beistimmten und ihre Reformanträge auf das aufrichtigste unterstützten. Unter dieser Erklärung aber liest man die Namen all der Männer, die Dulons Berufung betrieben, und auch — was für die damalige Stimmung noch mehr sagt — die Unterschriften vieler, die ihn ablehnten<sup>1)</sup>.

Kurz, die Predigt gefiel den Liberalen aus der Liebfrauengemeinde derart, daß sie die Überzeugung gewannen: hier steht der Mann, der uns die rechte Erbauung bringen wird, und in ihrem Willen, ihn zu gewinnen, nur noch bestärkt wurden. Um so größer war daher ihre Erbitterung, als ihre frohen Aussichten an der Haltung des Kirchenausschusses zu scheitern drohten.

Die Predigerwahl an U. L. Frauen zerfiel damals in zwei Akte, in die Vorwahl durch den Gemeindeausschuß und in die eigentliche Wahl durch den Kirchenkonvent.

Der Gemeindeausschuß war eine recht aristokratische Körperschaft. Ihm gehörten sämtliche fungierenden oder abgegangenen Mitglieder des Kirchenvorstandes an, der sich aus den Bauherren, den Pastoren, dem Senior und Subsenior der Diakonie, vier Mitgliedern

<sup>1)</sup> Eine solche Erklärung liegt Staatsbibliothek Brem. a 1059 unter den Anlagen zu den Protokollen des Bürgervereins. — Für nichtbremische Leser sei bemerkt, daß der Konvent eine Notablenversammlung war, die von Fall zu Fall vom Senat einberufen wurde, aber nur beratende Stimme hatte.

des Ausschusses und vier anderweitigen Mitgliedern des Kirchenkonvents zusammensetzte. Außerdem saßen darin alle Gemeindemitglieder, denen „gemäß gesetzlichen Rangbestimmungen ein besonderer Zivilrang“ zustand, und Akademiker, die im bürgerlichen Leben eine gehobene Stellung einnahmen. Dieser Ausschuß nun hatte nach § 53 der Gemeindeordnung bei der Predigerwahl aus der Liste der Bewerber sechs auszuwählen, die dann dem Kirchenkonvent zur „engeren Wahl“ vorgeschlagen wurden. In ihm aber überwogen damals die Angehörigen der strenggläubigen Richtung. Es hing also ganz von deren Bereitwilligkeit ab, den Andersgesinnten ein Zugeständnis zu machen, ob diese ihren Kandidaten durchbrachten oder nicht. Sie waren aber nicht bereit dazu, und so kam Dulon bei der Vorwahl nur an die siebente Stelle, d. h. er schied für die engere Wahl überhaupt aus. Da mit ihm außerdem der einzige Freisinnige unter den fünfzehn Anwärtern gefallen war, gerieten die Rationalisten in Wallung. Noch am selben Tage richteten sie eine in zwei Stücken ausgefertigte Eingabe mit insgesamt 34 Unterschriften an die Bauherren, in der sie Aussetzung der für den 4. Mai anberaumten Predigerwahl, Zurückziehung des Wahlaufsatzes, Aufhebung der Vorwahl durch den Ausschuß, die den Gemeindemitgliedern ihr Recht „auf empörende Weise verkümmere“, und Einführung des freien Wahlrechts durch die Gemeinde beantragten. Zugleich forderten sie, daß „diese den jetzigen Zeitverhältnissen durchaus entsprechenden Anträge“ sofort vor den Konvent gebracht würden. Der Antrag hatte Erfolg. Schon am 4. Mai beschloß die Gemeinde, die Wahl aufzuschieben und gab dem Kirchenvorstand, dem sie zu diesem Zwecke vier von den Unterzeichnern der Eingabe beordnete, den Auftrag, die Änderung der Wahlordnung vorzubereiten. Einen Monat später nahm der Konvent die neuen Satzungen, die das Recht der Predigerwahl ganz in die Hände der Gemeindemitglieder legten, an, bestimmte, daß die veränderte Ordnung schon bei der bevorstehenden Predigerwahl angewendet werden sollte, und wählte am 15. Juni mit 99 von 169 Stimmen Dulon zum zweiten Prediger.

So verkehrten sich die Absichten der Bibelgläubigen ins schlimmste Gegenteil. Sie hatten von Anfang an die Berufung eines Rationalisten vereiteln wollen und damit gerade einem der radikalsten und angriffslustigsten Vertreter dieser Richtung die Tore ihrer Kirche geöffnet. Hätten die Bauherren mit Rücksicht auf die Mehrheit in der

Gemeinde einen, wenn auch ganz gemäßigten, Liberalen zur Bewerbung aufgefordert, und hätte der Ausschuß diesen auf den Wahlaufsatz gebracht, nie wären Focke und seine Freunde auf Dulon verfallen. Freilich, sie konnten nicht anders, wenn sie nicht ihrer Überzeugung untreu werden wollten. Aber unpolitisch war ihr Verfahren, besonders in solch unruhigen Zeitläuften. Der Senatssyndikus Heinrich Smidt und sein Bruder Hermann, die ihren in Frankfurt weilenden Vater, den Bürgermeister Johann Smidt, über diese Vorgänge unterrichteten, tadelten es mit Recht<sup>1)</sup>. Mit dem gleichen Recht allerdings bezeichnete ein Artikelschreiber in der „Bürgerzeitung“ den Sturm, den die Freunde Dulons gegen die Gemeindeverfassung liefen, als einen Akt der Willkür<sup>2)</sup>. Diese Gesetzesänderung nach halb vollzogener Wahl zugunsten eines bestimmten Kandidaten war in der Tat nichts anderes und war nur möglich in dem revolutionären Tummel, der damals selbst Männer, die einem derartigen „Aufräumen“ sonst abhold waren — in diesem Falle Juristen und angesehene Kaufleute reiferen Alters — ergriffen hatte.

Hatten die beiden Parteien an U. L. Frauen Kirche gewissermaßen zusammengewirkt, um Dulons Wahl herbeizuführen, so tat der Senat, der nun zum Worte kam, das Seine, um den Boden für das Wirken des Gewählten vorzubereiten. Er bestätigte kraft des Episkopalrechtes und des *ius circa sacra*, das er nach der alten Verfassung — die neue war noch im Werden — für sich beanspruchte, die Entscheidung der Gemeinde. Doch das war, wie die Dinge lagen, mehr oder weniger Formsache. Aber er tat noch mehr. Er beschloß auf Vorschlag seiner Kommission für die kirchlichen Angelegenheiten, das Vokationsschreiben, durch das er den „Konfirmierten“ zu berufen und in seinen Pflichten zu unterweisen hatte, „mit Rücksicht auf die veränderten Zeitverhältnisse“ zu modifizieren, strich wesentliche Stellen in dem bis dahin benutzten Formular und schwächte andere ab. Vor allem ließ er den Satz fallen, der Senat erwarte, daß der Berufene sich in jeder Hinsicht bestreben werde, „dem Musterbilde eines evangelischen Predigers, welches uns der Apostel Paulus in seinen Briefen an den Titus und Timotheus aufgestellt hat, immer ähnlicher zu werden“. Übrig blieb daher von der Stelle, die für die Lehre entscheidend sein sollte, nur die Anweisung: „Von einem christ-

<sup>1)</sup> Smidtarchiv XI. C./a 1 1848 1., 2. u. 7. November und 1. Juni.

<sup>2)</sup> Bürgerfreund vom 7. Mai 1848. Seite 293 f.

lichen Prediger setzen wir nicht allein eine hinlängliche Kunde der Lehren des Christentums und den lebendigen Willen, das Reich Gottes im Geist und in der Wahrheit zu verkündigen, voraus, sondern wir erwarten auch, daß diese Lehren in seine Gesinnung übergegangen seien, daß er sie durch Leben und Wandel vollkommen betätigen und in seiner amtlichen Wirksamkeit alles zu vermeiden sorgfältig bemüht sein werde, was christlichen Frieden und Eintracht stören und unchristliche Parteiungen veranlassen könnte<sup>1)</sup>." War schon das alte Vokationsschreiben mit seinem Hinweis auf den Brief Pauli alles andere als scharf formuliert, so überließ das neue dem Berufenen ganz und gar, was er unter Christentum verstehen und was für ein Reich Gottes er predigen wollte. Wie der Abschnitt des Schreibens über die Lehre, so wurde auch der über die Stellung des Predigers zum Staate stark verwässert. War früher mit Nachdruck betont worden, daß der bremische Staat ein christlicher sei und dafür sorgen müsse, daß die äußere Gesetzmäßigkeit durch christliche Überzeugung und Gesinnung ihre Grundlage erhalte, daß er zu diesem Zwecke kirchliche Anstalten gründe und erhalte und der Prediger daher — wie besonders eingeschärft wurde — zugleich Staatsdiener sei, hieß es jetzt nur, daß der Senat auf willige Befolgung der für die kirchlichen Verhältnisse bestehenden oder künftig etwa zu treffenden liturgischen und sonstigen Anordnungen rechne.

Am Ende dieses Vokationsschreibens wurde Dulon dann — wie üblich — mitgeteilt, daß der Senat ihm, seiner Gattin und seinen Kindern das größere städtische Bürgerrecht gegen Unterzeichnung und Untersieglung des beigelegten Homagialreverses, der den Bürger- und Amtseid vertrat, gewähre.

Dulon, dessen Stellung in der deutsch-reformierten Gemeinde zu Magdeburg durch seine politische Tätigkeit stark erschüttert war<sup>2)</sup>, wie wir hörten, nahm die Wahl nun ohne Säumen an, versprach dem Senat, alle Erwartungen zu erfüllen, sicherte sich aber klug gegen die „mit Rücksicht auf die veränderten Zeitverhältnisse“ ohnehin geänderten Berufsbedingungen, indem er gewissenhafte Befolgung der bestehenden liturgischen und sonstigen Bedingungen gelobte „in

---

<sup>1)</sup> Senatsprotokolle vom 17. und 21. Juni 1848. Das Vokationsschreiben vom 21. Juni liegt T 2 h 2. Verglichen wurde es oben mit dem von Dulons Amtsbruder Pastor Pauli vom 5. Sept. 1827 (ad T 2 h 2).

<sup>2)</sup> Vgl. Bremisches Jahrbuch Bd. 33. Seite 443 f.

der zuversichtlichen Voraussetzung, daß diese niemals das Gewissen eines protestantischen Geistlichen verletzen würden, der den unerschütterlichen Grundsätzen der reformierten Kirche unverbrüchliche Treue gelobt hat<sup>1)</sup>.

Was er unter diesen unerschütterlichen Grundsätzen verstand, hätten die Herren vom Rat in seinen Magdeburger Schriften nachlesen können. Doch sie nahmen sich wohl kaum die Zeit dazu. Und hätten sie es getan, dann wären ihnen auch keine Bedenken aufgestiegen, da die meisten von ihnen — ihr Verhalten in der drei Jahre zuvor ausgefochtenen Kirchenfehde zwischen dem strenggläubigen Pastor Mallet und seinem liberalen Amtsbruder Nagel zeigt es deutlich — in religiösen Fragen sehr weitherzig waren<sup>2)</sup>. So nahmen sie denn Dulong's Einschränkung stillschweigend hin, und dieser hatte ein Recht zu glauben, man habe ihn verstanden.

Aber der Senat tat noch mehr. Er steckte dem neuen Prediger nicht nur die Grenzen so weit, wie er sie sich nur wünschen konnte, er bewog auch noch das Venerandum Ministerium, die letzten Schranken niederzulegen, die ihn hätten einengen können. Diese alte Körperschaft, die aus den reformierten Geistlichen der vier altstädtischen Kirchen und der Vorstadtgemeinden von St. Pauli, Remberti und Michaelis bestand, also auch den Neugewählten in sich aufnehmen mußte, hatte, wenn zwar stets unter Oberaufsicht des Rates, Jahrhunderte hindurch einen großen Einfluß auf die kirchlichen Dinge, besonders auf die Lehre und die Einrichtung des Gottesdienstes gehabt. Doch in den letzten Jahrzehnten, seitdem Johann Smidt, der dogmatisch frei gerichtet war und zudem das Episkopalrecht weiter auszudehnen suchte, durch seine überragende Persönlichkeit den Senat beherrschte, waren die Rechte dieser ehrwürdigen Vereinigung immer mehr geschmälert worden<sup>3)</sup>. Den letzten betäubenden Schlag hatte sie 1845 erhalten, als sie Nagel seiner ultraliberalen Ansichten wegen auszuschließen versuchte. Da hatte ein Senatspruch sie gezwungen, den Ausgestoßenen wieder aufzunehmen, indem er ihr bedeutete, daß „sogenannte Glaubensgerichte im bremischen Freistaate nicht bestünden und es auch keiner Behörde gestattet sei, sich dazu

1) T 2 h 2 und ad T 2 h 2 D. 1848, Juni 29.

2) Hermann Entholt a. a. O. Seite 67 ff.

3) Otto Veeck, Geschichte der reformierten Kirche Bremens. Bremen 1909. Seite 177 ff.

aufzuwerfen". Außerdem hatte er so recht *ex cathedra* dekretiert, da seit Beginn des Christentums stets große Meinungsverschiedenheiten in theologischen Fragen stattgefunden hätten, sei es bei der Verschiedenheit der Ansichten über die größere oder geringere Wichtigkeit einzelner Glaubenslehren, sowie über die Richtigkeit der Auslegung der hl. Schrift in Anwendung zu bringenden Regeln im allgemeinen zwar jedem unbenommen, seine desfallsigen Überzeugungen darzulegen, aber er solle seine öffentlichen Äußerungen nach dem religiösen Bildungsgrade derer bemessen, auf deren Erbauung er hinwirken wolle, daß er zu keinem öffentlichen Ärgernis Anstoß gäbe<sup>1)</sup>).

Hatte er durch diese Verfügung dem radikalen Dulon gewissermaßen schon vor drei Jahren den Weg in das vorwiegend aus „Pietisten“ bestehende Ministerium gebahnt, so bewog er dieses jetzt auch, die Probepredigt, die jeder neu Aufzunehmende über einen vom Ministerium gestellten Text nach altem Brauch zu halten hatte, „unter den gegenwärtigen Zeitverhältnissen“ abzuschaffen. Das Kollegium, dem bei dem Gedanken, nun bald einem Dulon einen Sitz einräumen zu müssen, bestimmt nicht wohl war, fügte sich einstimmig. Hätte es doch ohnehin nicht die Macht gehabt, ihn abzuweisen, und wäre seine Probepredigt noch so radikal ausgefallen. Ja, es beschloß, zahm wie es nun einmal geworden war, noch ein übriges zu tun und strich im Hinblick auf jenen Senatspruch von 1845 in der ersten der *Quaestiones*, auf die es seit alters die Neueintretenden zu verpflichten pflegte, die Worte, die diesen an die Bekenntnisse banden<sup>2)</sup>).

Während so mehr als ein Johannes, allerdings manch ein widerwilliger, dem rationalistischen Messias die Wege bereitete, rüstete sich die Unser Lieben Frauen Gemeinde auf die Ankunft ihres neuen Geistlichen. Da er einmal gewählt war, fügten sich auch die Mitglieder des Kirchenvorstandes, die ihn abgelehnt hatten, wenigstens äußerlich in das Geschehene und halfen mit, die Einholung Dulons vorzubereiten,

<sup>1)</sup> Entholt a. a. O. S. 67 f. — Aktenstücke des Ven. Ministerium Tomus 19, 1845 Juli 30.

<sup>2)</sup> Acta Ven. Ministerii Tomus 10 Seite 256 u. 259. Die Formel lautete ursprünglich: *Profiterisne, te doctrinae juxta verbum dei in sacris litteris veteris ac novi foederis contentum, et in symbolo apostolico et confessione Augustana necnon in catechesi Heidelbergensi traditum, per omnia assentiri?* Nun fielen die Worte: „*et in symbolo apostolico et confessione Augustana necnon in catechesi Heidelbergensi traditum.*“

wie sie im § 18 der Gemeindeordnung vorgeschrieben war. Mag der Bremer nun zu Recht oder Unrecht als nüchtern und steif verschrien sein, einen würdigen Anlaß verstand er immer würdig zu begehen. Zumal den Empfang seiner Seelsorger. Da fuhren dem Heranreisenden die Amtsbrüder, die Bauherren, Mitglieder des Kirchenvorstandes und auch Gemeindeangehörige bis weit vor der Stadt entgegen, so daß er, geleitet von einem ganzen Zuge Staatskutschen, in Bremen einfuhr. Dort wurde er im Hause eines Bauherrn bewirtet und dann in sein festlich mit Girlanden geschmücktes, in einigen Fällen sogar von wohlhabenden Gemeindemitgliedern eingerichtetes Heim gebracht<sup>1)</sup>. Ganz so gut hatte man es freilich mit Dulon nicht vor, herrschte doch bei vielen Mißstimmung gegen ihn. Zudem stellte er die Gemeinde auch hier vor einen besonderen Fall. Er war nämlich der erste Geistliche, man könnte das beinahe symbolisch nehmen, der nicht zu Wagen, sondern mit dem damals modernsten Verkehrsmittel, der Eisenbahn, eintraf. Und da er außerdem, wollte er nicht schon um 3 Uhr morgens von Magdeburg abreisen, erst spät abends ankommen konnte, gab es mancherlei Kopfzerbrechen und Verhandeln. Pastor Pauli, der im Juli mit Frau und Kindern zu Verwandten in Liepe bei Nauen reiste, unterbrach sogar seine Reise, um diese und einige andere Dinge mit seinem künftigen Amtsbruder zu besprechen. Schließlich entschloß Dulon sich auf den Rat Fockes, der ihm geschrieben hatte, daß einziehende Prediger nach alter Sitte in Verden zu übernachten pflegten, um am folgenden Tage in Begleitung begrüßender Freunde die Stadt zu betreten, diesem Brauche zu folgen, denn er besaß die Gabe, sich feiern zu lassen.

Nach solchen und anderen umsichtigen Vorbereitungen versammelten sich Dienstag, den 22. August, die Bauherren, Pastor Pauli, Herren des Kirchenvorstandes und viele Gemeindemitglieder am Bahnhof, wo, wie Gildemeister in einer Kirchenvorstandssitzung angekündigt hatte, „einige Einrichtungen getroffen“ seien, der also wohl festlich geschmückt war, begrüßten den mit seiner Frau und seinen fünf Kindern dem ersten von Verden her kommenden Morgenzuge entsteigenden Dulon feierlichst und geleiteten ihn dann in sein Pfarrhaus am Domshof Nr. 26, das in freundlichem Schmucke prangte. Dort überraschten ihn mehrere Gemeindemitglieder mit Geschenken. Nachdem das alles gebühlich bewundert war, versammelte sich der

<sup>1)</sup> Entholt schildert a. a. O. S. 22 f. eine solche Einholung.

Kirchenvorstand im Hause eines der Bauherren um den Gefeierten zu einem Festmahl. Als es dunkelte, erschien gar ein Sangerchor und brachte ihm ein Standchen<sup>1)</sup>. Die Lieder, die da zu ihm hinauftonten, werden anders gelautet und geklungen haben als die Gesange, mit denen ihn die Magdeburger „Volksversammlung“ drei Wochen vorher gefeiert hatte. Aber sie taten ihm wohler. Nicht nur in der mildfrohen Stimmung dieses Abends. Im Grunde freute er sich, dem Parteitreiben, in das es ihn so plotzlich hineingerissen hatte, entruckt zu sein. Schon in Magdeburg war es ihm ergangen wie vor ihm und nach ihm Tausenden, die das Geschick aus den ruhigen Bezirken rein geistigen Wirkens in den offentlichen Zank der Meinungen hinaustrieb. Er hatte sich wieder zuruckgesehnt nach dem stilleren Dasein vorher. Das hoffte er nun in seinem neuen Wirkungskreise, wo man ihn mit solch warmer Herzlichkeit aufgenommen hatte, fern aller Politik und ganz hingegeben an sein Predigeramt, zu finden. Etwas bange machte ihn nur der Gedanke an die Mitglieder seiner Gemeinde, die lieber einen anderen Mann an seiner Stelle gesehen hatten<sup>2)</sup>. Aber auch sie wollte er gewinnen, wollte er versohnen. Mit dieser Absicht bestieg er Sonntag, den 27. August, um 9 Uhr morgens zum erstenmal als amtierender Geistlicher die Kanzel in Unser Lieben Frauen Kirche.

Die Banke waren dicht besetzt, nicht nur von Anhangern des vielumstrittenen Redners. Die ganze Predigt war ein heies Ringen um das Vertrauen der anderen, die ihn nicht gewollt hatten. Zugrunde lag ihr 1. Joh. 4, 1, 2: „Prufet die Geister, ob sie aus Gott sind. Ein jeglicher Geist, der da bekennt, da Jesus Christus ist in das Fleisch gekommen, der ist von Gott“<sup>3)</sup>).

Offen und viel freimutiger noch als in Magdeburg sprach er aus, in welchem Lager er stand. Dann wandte er sich an die unter seinen Zuhorern, die einen Gegner ihrer Uberzeugung, einen Abtrunnigen, in ihm sahen. Ehrlich bekannte er, da er vom Glauben der Vater abgefallen, wie die ihm vorwurften, die ihn mit dem Urteil verdammten, der Geist, der ihn triebe, sei nicht aus Gott. Er habe abfallen mussen vom alten Glauben, weil der heilige Geist der Wahrheit ihn notigte.

1) Protokolle des Kirchenvorstands zur U. L. Frauen vom 8. August 1848 S. 72. — Burgerfreund vom 24. August, Beilage.

2) Vgl. Dulons Brief an Iken vom 25. Juli 1848 (Archiv U. L. Frauen, Akte Dulon).

3) R. Dulon, Liebesgru an meine neue Gemeinde. Zwei Predigten (27. August und 3. September). Bremen 1848. Joh. Georg Heyse.

Wohl stünden die Gründer der protestantischen Gemeinschaft da als die Väter der Kirche, aber der Geist habe drei Jahrhunderte fortgearbeitet auf dem Grunde, den sie gelegt, habe große Irrtümer aufgedeckt, die ihre Worte entstellten. Er sähe nicht wie sie in Gott ein Wesen, das oben vom Himmel herab die tote Welt wie ein Werkmeister seine Maschine lenkt, sähe nicht wie sie in der Welt ein Gottentfremdetes, in dem der Teufel seine Macht ausübt, und in dem Menschen ein entartetes Wesen, das unter dem Fluche der Erbsünde seufzt, er fordere nicht wie sie das Blut des unschuldigen Lammes als ein Opfer der Versöhnung der Menschen mit Gott. Nein, das sei ihm alles wider die Offenbarungen des heiligen Geistes, an denen die Gegenwart so reich ist. Ihm sei Gott in der Welt. Eins mit der Welt, Alles in Allem. Im Sonnenschein sei er, im Regen, im Saatfelde, im Wurm und überall, wo Leben ist. Dem Menschengestalt aber offenbaret sich seine Herrlichkeit. Ihm sei die Welt der heilige, liebliche Tempel des Allerhöchsten, sei der Mensch tüchtig zu allem Guten, von Gott wunderbar mit köstlichen Gaben des Geistes, des Herzens und Gemütes ausgestattet und zu einem Tempel seiner Ehre geweiht. Er wisse, daß nicht die sühnende Kraft des Opfers Jesu das Heil sei, daß vielmehr nur die Kraft des Glaubens, das Durchdrungensein von Gott, den Menschen auf die Stufe heben könne, für die er bestimmt wäre, daß nicht fremdes Verdienst ihn rechtfertige, sondern die freie Tat des freien Menschen.

Auch in dem zweiten, dem schneidenden Vorwurf, den man gegen ihn erhebe, in der Anklage, er sei von der Bibel abgefallen, liege Wahrheit. Schläge er die Bibel auf und prüfe sie, so finde er darin Wahrheit, die auf ewigen Säulen ruht, doch lese er weiter, da finde er Gedanken, die dem Menschen nur auf einer frühen Entwicklungsstufe als wahr erscheinen konnten, finde Aussprüche, die von einer höchst mangelhaften Gottesanschauung zeugten, Aussprüche, die als Irrtum erwiesen seien. So erkenne er: die Bibel ist Offenbarung des ewigen Gottesgeistes, aber auch Ausfluß des irrenden Menschengestes. Da rufe er Gott an und bitte ihn um seinen Geist. Und er sendet ihn. Und sein Geist entscheidet, was Gotteswort, was Menschenwort ist. Und das Ewige, das Göttliche, das Wahre in der Bibel halte er fest, ihm ergebe er sich mit Herz und Geist. Das Menschliche aber nenne er menschlich, den Irrtum Irrtum und lasse ihn fahren, auch wenn er in der Bibel stehe.

Ja, auch in dem dritten, dem schwersten Vorwurf, den man gegen ihn schleudere, sei — wenigstens vom Standpunkte der Gegner aus — ein Stückchen Wahrheit, in dem Vorwurf: „Ihr seid abgefallen von Christo! Ihr leugnet, daß Jesus Christus in das Fleisch gekommen ist! Ihr leugnet den Gottessohn und reißt ihn herab von dem Thron seiner göttlichen Herrlichkeit!“ Er habe Jesum lieb mit vollem Herzen. Die Ausbreitung des Reiches Christi sei die schöne Aufgabe, die heiße Sehnsucht seines Lebens. Er glaube fest, daß Gott in Jesu war, daß er eins sei mit dem Vater, wie wir eins sein sollen mit Ihm. Komme aber jemand mit der Behauptung, Gott, der grenzenlose, alles durchdringende und erfüllende Geist sei Mensch, eine begrenzte und beschränkte, an Zeit und Raum gebundene Persönlichkeit geworden, der Ewige und Unveränderliche habe als Mensch geduldet und gelitten und am Kreuze sein Leben dahingegeben, der vollkommene und unbedingt Heilige sei zur Sünde versucht worden wie wir, so glaube er das nicht, weil es den unumstößlichen Gesetzen des Geistes widerspreche. Trotzdem dürfe niemand von den Brüdern und Schwestern in der Gemeinde mit in das verdammende Urteil einstimmen: der Geist, der Euch treibt, ist nicht von Gott. Denn das Wort des Johannes rufe ihnen zu: Ein jeglicher Geist, der bekennt, daß Jesus Christus in das Fleisch gekommen ist, der ist von Gott. Und er bekenne, daß Jesus Christus in das Fleisch gekommen, daß Jesus der Mensch gewordene, der als Mensch erschienene Christus sei.

So legte er vor seiner neuen Gemeinde ohne Wenden und Drehen ein offenherziges Bekenntnis seines Glaubens ab. Er faßte zusammen darin, was er schon in Magdeburg sehr zum Bedenken des Konsistoriums in Wort und Schrift vertreten<sup>1)</sup>. Doch es hatte weitergearbeitet seitdem in ihm. Wie damals bestritt er rationalistisch die Lehren der Väter, also die Symbole, die unbedingte Autorität der Bibel, die Göttlichkeit des Erlösers und die auf Christi Opfertod aufgebaute Heilslehre, nun aber leugnete er mit kühnem Weiterschreiten und offenbar unter dem Einfluß von David Friedr. Strauß' „Christlicher Glaubenslehre“ auch den überweltlichen persönlichen Gott, den die Kirche anbetete, und verkündete, wiederum in Anlehnung an Strauß, aber indem er dessen philosophische Doktrin besonders durch die Forderung inniger Gottesgemeinschaft ins Mystische abbog, einen innerweltlichen Gott, der das Sein in allem Dasein, das Leben in

<sup>1)</sup> Vgl. Br. Jahrbuch Bd. 33 S. 422 f., 430, 434 ff.

allem Lebendigen und das Denken in allem Denkenden ist. Mit diesem Pantheismus, mit der Überzeugung, daß die Erde eine Stätte der Glückseligkeit für uns sein soll, die schon in einer Flessauer Predigt leicht aufklingt<sup>1)</sup>, jetzt aber mit bewußter Lebensbejahung betont wird, mit dem Glauben an die Güte, ja an die Göttlichkeit der menschlichen Natur und mit der Zuversicht, daß Gott sich zu allen Zeiten offenbare, ja daß unsere Zeit reicher sei an Offenbarungen als alle früheren, hat Dulon die Grundlagen gefunden, auf denen er in seinen Bremer Jahren das Gebäude seiner, wenn auch nicht ganz eigenen, so doch eigenartigen religiösen, politischen und sozialen Gedankenwelt aufrichtete.

Im zweiten Teile seiner Predigt versuchte er seinen wohl etwas unwillig aufhorchenden gegnerischen Brüdern und Schwestern zu zeigen, daß auch sie in manchem abgefallen seien vom Glauben der Väter, daß auch ihnen die heilige Schrift nicht vom ersten bis zum letzten Worte ein ewiges, untrügliches Gotteswort sei. Glaubten sie etwa noch wie die Väter, daß der Teufel in sichtlicher Gestalt umherziehe und suche, wen er verschlinge, daß er Hagel, Pest und Teuerung schicke? Glaubten sie etwa auch an die Prädestinationslehre Calvins oder daran, daß der Kranke zur Zeit des Herrn vom Teufel besessen gewesen sei, daß der Unsichtbare in der Abendkühle sich im Paradiesgarten ergangen und Adam gesucht habe? Oder daß die Welt in sechsmal vierundzwanzig Stunden geschaffen sei, wie das alles in der Bibel stehe? Nein, das könnten sie nicht glauben, wenn sie nicht die ganze Wissenschaft verhöhnen, sich auflehnen wollten gegen die Vernunft. Wie sie ihn prüften, sollten sie auch sich prüfen, ehe sie ihn verdamnten. Ja, er rührte sogar an die Unerschütterlichkeit ihres Glaubens, daß Christus der auf Erden wandelnde Gott sei, und erinnerte sie an Stunden des Nachdenkens, in denen der Zweifel vielleicht auch die Grundfesten ihres Glaubens erschüttert habe.

Könnten sie ihn da noch verdammen, daß er die Bibel und Jesum und die Lehre der Väter nicht ganz mit ihren Augen ansehe?

Sie möchten festhalten an ihrem Glauben, wenn er ihnen Trost und Frieden bringe, aber sie sollten über das, was sie von ihm trenne, nicht das Große und Herrliche vergessen, das sie und ihn und seine Anhänger einige: der unerschütterliche Glaube an den, der der rechte Vater ist über alles, an die Liebe, in der alle eins sind und die er auch

1) R. Dulon, Dorfpredigten. S. 224.

ihnen entgegengetrage in der Hoffnung, daß ihre Liebe, ihr Vertrauen ihm eine neue Heimat gründen werde.

Etwa eine Woche später, am 5. September, wurde Dulon in das Ministerium aufgenommen, obwohl diese Predigt wenigstens ihrem Inhalte nach sämtlichen Ministerialen bekannt sein mußte, wenn sie auch noch nicht gedruckt vorlag, wie Dulon später behauptete<sup>1)</sup>. Gedruckt wurde sie nämlich erst mit seiner zweiten, Sonntag, den 3. September, gehaltenen Predigt. Er wurde aufgenommen, obwohl er dieses laute Zeugnis von seiner religiösen Richtung, die der altgläubigen der Mehrheit in dem Kollegium stracks zuwiderlief, abgegeben hatte. So wurde auch diese letzte Gelegenheit, gegen ihn Front zu machen, versäumt. Ja, die Herren nahmen es stillschweigend hin, als er bei der Beantwortung ihrer ohnehin stark abgeschwächten *Quaestio I: Profiterisne, te doctrinae juxta verbum Dei in sacris litteris veteris ac novi foederis contentum per omnia assentiri?* erklärte, ihm falle der Begriff des *verbum Dei* nicht mit *scriptura sacra* zusammen, und in der nächsten Sitzung ausdrücklich forderte, daß diese Erklärung zu Protokoll genommen würde<sup>2)</sup>.

Geholfen hätte dem Ministerium angesichts der Haltung des Senats und noch dazu in diesen Tagen der Märzstimmung eine Stellungnahme allerdings nichts, im Gegenteil, es wäre dadurch nur in neue Kämpfe gestürzt worden. Aber Dulon konnte nun erst recht nicht anders als glauben, er habe in Bremen schier unbeschränkte Lehrfreiheit. Hatten ihn doch die Träger der Kirchenhoheit bestätigt und die Mitglieder des höchsten kirchlichen Organes, wengleich die meisten mit innerem, von ihm wohl gefühlten Widerstreben, in ihren Kreis aufgenommen, obwohl sie alle wußten oder wenigstens pflichtgemäß wissen mußten, wer er sei? Das ist schon hier deutlich ins Licht zu rücken, denn derselbe Staat, der ihn durch sein Vokations schreiben berief, der das Ministerium so niederhielt, hat später wegen unevangelischer und unchristlicher Lehren über ihn den Stab gebrochen. Es geschah das aus politischen Gründen, wie noch gezeigt werden wird. Man stürzte den Theologen Dulon, um den Demokraten Dulon zu beseitigen. Aber auch dieser hatte so unrecht nicht, wenn er sagte: Habt ihr denn nicht schon, wie ihr mich wähltet und berief,

1) Dulon, Das Gutachten der Heidelberger Theologen. 2. Abschnitt S. 263. Bremen 1852.

2) Acta Ven. Min. Tom. 10 S. 262 u. 264.

gewußt, welcher Partei ich angehöre? Die Männer, die ihn wünschten, hatten ihn allerdings auf die Vorschlagsliste gebracht, bevor er sich politisch betätigt hatte, sie hatten jedoch, als er nach dem Ausbruch der Märzrevolution seine Bewerbung zurückzog, alles aufgeboten, ihn doch noch zu gewinnen, und das, obwohl er nun bereits mit seinen demokratischen Ideen vor die Öffentlichkeit getreten war, obwohl schon einige Stimmen in Bremen auf seinen politischen Radikalismus hingewiesen hatten<sup>1)</sup>. Aber sie waren damals selbst der Neuerungen froh. Auch erfreute sich der preußische Absolutismus, den Dulon während dieser Monate bekämpfte, in unserm Freistaat natürlich keiner Liebe, ja man stand dem Hohenzollernstaate schon seiner Zollvereinspolitik wegen mit freihändlerischer Abneigung gegenüber. So mögen Focke und die um ihn in ihrem Eifer, eine rationalistische Koryphäe an ihre Kirche zu fesseln, dieser kurzen politischen Episode im Leben ihres Kandidaten nur geringe Bedeutung beigemessen und außerdem, falls sie überhaupt darüber nachdachten, gemeint haben, daß sich dessen demokratischer Eifer in einem republikanischen Stadtstaat, wo es weder Könige noch Adelige zu bekämpfen gab, schon legen werde. Für sie war Dulon eben der Mann, der berufen schien, ihnen das Wort Gottes in ihrem Sinne auszulegen.

Ebenso wie den Liberalen der Liebfrauentgemeinde war dem Senat die politische Wirksamkeit des Mannes, den er berief, nicht ganz unbekannt<sup>2)</sup>. Und man hat ihm später vorgehalten, daß er diesen demokratischen Eiferer bestätigte. Aber wie hätte er, der erst vor kurzem durch die Revolution seiner Machtfülle beraubt, mit äußerster Vorsicht in dem hochwogenden politischen Fahrwasser herumlavierte, selbst wenn er es gewollt hätte, den mit so großer Mehrheit Gewählten zurückweisen können?

So wirkten von den ersten Vorbereitungen für die Predigerwahl bis zu Dulons Aufnahme in das Ministerium viele gewollte und ungewollte Vorgänge, das unpolitische Verfahren der Altgläubigen, das Draufgängertum seiner Freunde und die Ohnmacht der maßgebenden

<sup>1)</sup> Z. B. im Bürgerfreund vom 28. Mai 1848. S. 341.

<sup>2)</sup> Schrieb doch der Senatssyndikus Heinrich Smidt am Tage der Wahl an seinen Vater, den Bürgermeister Smidt, er würde irgend einen anderen ehrlichen Rationalisten und selbst einen milden Orthodoxen lieber sehen „als dies radikale Kirchenlicht“, das ihm „wenigstens durch sein politisches Glaubensbekenntnis verdächtig genug geworden“ sei. (Smidtarchiv XI. Ca 1 Nr. 1 1848 Juni 15.)

Stellen mit den Zeitverhältnissen zusammen, um Dulon die Tore Bremens aufzutun und ihm den Boden zu bereiten, auf dem sich sein religiöser und politischer Radikalismus voll entfalten konnte.

### **Dulon als Politiker.**

Im ersten Halbjahr seines Wirkens ließ sich alles gut an. Die Positiven der Gemeinde hatten sich zwar trotz seines „Liebesgrußes“, so nannte er die Antrittspredigt, nicht mit ihm ausgesöhnt, aber sie duldeten ihn, da er nun einmal da war. Sein Verhältnis zu den Herren vom Kirchenvorstand war freundlich. Die Diakone überreichten ihm ein wertvolles Geschenk als Willkomm, und die Bauherren gingen bereitwilligst auf seine Wünsche ein. Als er in den ersten Monaten in arge Geldnöte geriet, da ihm in Magdeburg sein Gehalt im voraus bezahlt worden war, während er in Bremen im Nachhinein besoldet wurde, wiesen sie ihm auf seine Bitte sofort ein Vierteljahrsgehalt an, ließen ziemlich erhebliche Umbauten in seiner Amtswohnung, die er wünschte, durchführen und veranlaßten auf sein und seiner Anhänger Drängen den Konvent, den zweiten Gottesdienst, den Dulon als zweiter Prediger um 1 Uhr zu halten hatte, um eine Stunde früher anzusetzen, obwohl die Gemeinde ihn kurz zuvor von 12 auf 1 Uhr verlegt hatte.

Wäre Dulon nichts gewesen als ein rastloser Grübler, der sich mühte, das Christentum zum Einklang zu zwingen mit dem Geist des eben erwachten technischen und naturwissenschaftlichen Zeitalters, hätte er sich damit begnügen können, seinen „wissenschaftlichen Rationalismus“, so nannte er später seine Lehre, allsonntäglich von der Kanzel zu verkünden, dann wäre ihm — abgesehen von gelegentlichen unausbleiblichen Plänkeleien mit seinen strenggläubigen Amtsbrüdern — in Bremen das stille, friedliche Pastorenleben beschieden gewesen, nach dem er sich in den Magdeburger Kampfjahren oft genug geseht hatte. Denn eitel Zufriedenheit mit dem neuen Geistlichen herrschte unter den Liberalen. Trotz der ungünstigen Stunde, zu der er predigte, strömten sie ihm zu. Und da es gerade die „Crème der Gesellschaft“ war, wie Freund und Feind einstimmig bezeugen, die andächtig seiner alle Töne beherrschenden Redekunst lauschte, wären ihm sicher auch die Nebeneinnahmen reichlich zugeflossen<sup>1)</sup>. Er konnte

<sup>1)</sup> J. Fr. Iken, Die Wirksamkeit von Pastor Dulon in Bremen 1848 bis 1852. Seite 14. Bremen 1894. — Briefe über Bremische Zustände von M.\*\*\* (Marie Mindermann) S. 40. Bremen 1852.

sie ja so bitter nötig brauchen bei seiner von Jahr zu Jahr wachsenden Familie. Zwar hatte er einmal ein kleines Vermögen als Erbschaft von seinen Schwiegereltern zu erwarten, doch in Bremen saß er immer wieder auf dem Trockenen und mußte immer wieder den sauren Gang um Vorschuß zu den Bauherren gehen, auch noch als er schon ganz zerfallen mit ihnen war.

Es wäre schon nützlich für ihn gewesen, wenn er sich die Gunst dieser Crème der Gesellschaft erhalten hätte! Aber der Geist in ihm duldet nichts halbes, duldet kein bloßes Gedankenspinnen, kein Prophetentum bloß des Wortes. Es drängte ihn wahrzumachen, was er verkündete und das Leben zu formen nach seinen Anschauungen<sup>1)</sup>.

Der Dulon, der einst Flessau fast mit Verbissenheit in eine Gemeinde der Heiligen hatte umwandeln wollen, der sich bei Ausbruch der Märzrevolution in das politische Getriebe gestürzt hatte, um mitzutun bei der Umwandlung Preußens und Deutschlands, konnte nicht auf die Dauer zuschauend beiseite stehen, konnte das am allerwenigsten angesichts der Entwicklung, die die Dinge in seiner Heimat und im Reiche nahmen.

Daß die Paulskirche die deutsche Frage nicht gegen die Fürsten, nicht unitarisch zu lösen suchte, der Waffenstillstand von Malmö, der Zusammenbruch der Revolution in Österreich, die Eroberung Wiens durch Windischgrätz und die standrechtliche Erschießung Robert Blums, das alles mußte den ehemaligen Wortführer der Magdeburger Volksversammlung mit tiefem Ingrimme erfüllen. Trotzdem enthielt er sich jeder politischen Betätigung, nur daß er sich in seinen Predigten durch Anspielungen auf die Zeitereignisse Luft machte. Nicht einmal Fühlung scheint er in den ersten Monaten mit seinen Gesinnungsverwandten in Bremen genommen zu haben. Er wußte ja nun: die Männer, die ihn gerufen hatten, wollten keinen politischen Pastor. Doch Mitte November näherten sich ihm die ersten Versucher. Der Bürgerverein bereitete eine große öffentliche Trauerfeier für Robert Blum vor und ließ ihn durch seinen Präsidenten Wischmann bitten, die „Leichenrede“ zu übernehmen. Konnte er da anders als ja sagen? Mußte es ihn nicht drängen, hinzutreten vor die politischen Verbände, die Zünfte, die Schützengesellschaften, die Bürgerwehr und die Freiwilligen von 1813/15 — sie alle wollten mit umflorten Fahnen aufziehen — und dem politischen Glaubensgenossen,

<sup>1)</sup> Dulon, Gruß und Handschlag. Hamburg 1853. Seite 21 und 30 f.

dessen Schicksal ihn und alle Welt erschütterte und empörte, den Nachruf zu halten? Um so größer war seine Enttäuschung, als seine Anhänger in der Gemeinde ihm zusetzten, er möge sein Versprechen zurücknehmen, und Focke, Oelrichs und Tidemann bei ihm erschienen, um mit dem entschiedensten Bruch zu drohen, falls er nicht auf sie höre. Sie verurteilten es zwar auch, daß die Kaiserlichen ein Mitglied der Frankfurter Nationalversammlung vor die Gewehre des Standgerichts gestellt hatten, aber sie sahen in dieser Robert Blum-Feier das, was sie in der Tat war, nämlich eine Demonstration der Macht des Mittelstandes. Allerdings richtete diese sich nicht nur gegen die sogenannte Aristokratie, der sie selbst angehörten, sondern beinahe noch mehr gegen die von dem Kaufmann Johannes Rösing geführten radikalen Demokraten, die neuerdings dem gemäßigteren Bürgerverein den Rang abzulaufen suchten, aber sie wurde trotz dieses mildernden Umstandes von den konservativeren Kreisen allgemein verdammt<sup>1)</sup>. Derart vor die Wahl gestellt, ob er mit seinen Freunden brechen oder seiner politischen Gesinnung nicht folgen wollte, entschied er sich, die Rede zu unterlassen. Ein Entschluß, den ihm der gutmütige Wischmann noch erleichterte, indem er ihm sein Wort zurückgab, sobald er erfuhr, daß Dulon bei seiner Gemeinde in eine schiefe Stellung käme, wenn er sein Versprechen hielte. Aber eines ließ sich der zum Schweigen Gezwungene doch nicht nehmen: er schloß sich dem Trauerzuge, der sich am 19. November durch die Straßen der Stadt bewegte, an<sup>2)</sup>.

Noch tiefer als die Ereignisse in Frankfurt und in den habsburgischen Landen trafen ihn die in Preußen, die der Unterdrückung der Revolution in Österreich rasch folgten. Am 10. November besetzte Wrangel Berlin, am 5. Dezember löste Friedrich Wilhelm IV. die preußische Nationalversammlung auf und verkündigte die „oktroierte“ Verfassung. Nun konnte er nicht mehr schweigen. Durfte er nicht reden, so wollte er schreiben. Mit einer Erbitterung sondergleichen fegte er in den Wochen, wo sich der Umschwung in seinem engeren Vaterland vollzog, auf das Papier, was ihn bewegte, und versah diesen Ausbruch des Hasses gegen alles, was nicht demokratisch war, am

1) Senator Mohr an Bürgermeister Smidt am 15., 17. und 24. November 1848. Smidtarchiv XI. C b Nr. 1.

2) Protokolle des Bürgervereins I. Teil S. 176 f. (Staatsbibliothek.) — Hermann Smidt an den Vater vom 17. November 1848. Smidtarchiv XI. C a 1 Nr. 1.

22. Dezember mit einem Vorwort. Zwei Tage vor Weihnachten! Wohl selten hat ein christlicher Priester die Adventszeit in solch einer Stimmung verbracht wie Dulon die des Jahres 1848.

Im Januar 1849 erschien dies erste bremische Opus Dulons unter dem Titel: „Vom Kampf für Völkerfreiheit. Ein Lesebuch fürs deutsche Volk.“ Heraus gab es der Buchhändler A. D. Geisler, der in diesen Jahren auch sonst versuchte, seinem flauen Geschäft durch den Verlag revolutionärer Schriften aufzuhelfen<sup>1)</sup>. Gewidmet war es „mit Brudergruß“ den Freunden in Magdeburg, also vornehmlich den Mitgliedern der Volksversammlung, und es richtete sich auch fast ausschließlich an sie und an die preußischen Demokraten überhaupt. Denn es sind, abgesehen von einigen Ausblicken auf die Deutsche Frage und gelegentlichen historischen Parallelen, die Verhältnisse im Heimatstaate des Verfassers, die es behandelt.

Das Buch ist in seiner Art durchaus nicht unbedeutend, und Pastor Mallet urteilte ungerecht, wenn er in seinem „Bremer Schlüssel“, zwanglose Hefte, in denen er 1848—1850 die Revolution bekämpfte, behauptete, es enthalte auf 200 Seiten keine einzige Idee und nur sehr wenige Gedanken<sup>2)</sup>. Neue politische Ideen bietet die Schrift allerdings nicht; sie enthält vielmehr das Gedankengut der damaligen Demokraten und ist in dieser Hinsicht eine weiter ausgebaut und der veränderten Lage in Preußen angepaßte Wiederholung dessen, was ihr Verfasser schon in Magdeburg als Volksredner und Tagesschriftsteller verkündet hatte. Verwob er doch, wie wir hörten, große Teile seiner dortigen Zeitungsartikel in ihren Text. Aber es setzte in diesem „Kampf um Völkerfreiheit“ die Dulon von da an eigentümliche Verschmelzung seines religiösen und seines politischen Denkens ein. Seine demokratische Gesinnung war zwar — das wurde im ersten Teil dieser Arbeit ausführlich gezeigt — aus seinen theologischen Anschauungen hervorgewachsen, war aber zunächst neben diesen hergelaufen. Der Pastor Dulon hatte neben dem Politiker Dulon gestanden. Jetzt jedoch beginnen beide eine unlösliche Einheit zu werden, beginnt sich die aus religiösen, politischen und später auch philosophischen Meinungen zusammengeflossene Weltanschauung zu formen, die in den nächsten Jahren das gesamte Wirken ihres Schöpfers bestimmen sollte.

<sup>1)</sup> Über Geisler vgl. meinen Aufsatz „Die Zensur in Bremen“. Brem. Jahrbuch Bd. 31, S. 396 f.

<sup>2)</sup> Der Bremer Schlüssel. 1849. 3. Heft. S. 19 f.

Der Kern, um den sie sich bildete, ist der Reichsgottesgedanke. Schon immer, schon in seinen Kandidatenjahren, hatte ihn ja das regnum Christi beschäftigt. Hatte er es in seiner supranaturalistischen Zeit im Jenseits gesucht, so suchte er es seit seiner Magdeburger Wandlung im Diesseits und verkündete jetzt seine Verwirklichung auf Erden als den Willen des Herrn und als heiligste Aufgabe des Menschengeschlechts. Aber es kann, sagte er, indem er die erste Brücke zwischen seinen religiösen und seinen politischen Anschauungen schlug, nicht erstehen, solange Monarchen über die Völker herrschen, seien sie nun absolutistisch oder konstitutionell, denn die „angestammten Herrscherrechte“ widersprechen der Vernunft und der heiligen Ordnung des allliebenden Gottes, der die Menschen zur Freiheit berufen hat. Allein die Demokratie macht das Reich Gottes auf Erden möglich. „Nur wo sie fest Wurzel geschlagen hat, kann das Christentum eine welterlösende Macht werden, kann die Wahrheit, die Freiheit und Liebe dauern.“ Das nachzuweisen und den Leser dafür zu gewinnen, ist die Aufgabe dieses Lesebuches für das deutsche Volk. Zu dem Ende hält es Gericht über den Absolutismus, deckt es die Mängel der konstitutionellen Monarchie auf und schildert die Vorzüge der Demokratie. Dann rechnet es ab mit der preußischen Reaktion und klingt aus in einer ziemlich unverblühten Aufforderung zur Revolution gegen Friedrich Wilhelm IV., der, wortbrüchig, sein im März gegebenes Versprechen nicht gehalten habe. Mußte diese rebellische Schlußfanfare gemäßigte Leser bedenklich stimmen, so mußte der Ton der ganzen Schrift jeden, der nicht in dem gleichen Haß brannte wie der Verfasser, abstoßen. Gewiß, es finden sich Stellen, die durch ihre echte Vaterlandsliebe und durch glühendes Nationalgefühl ergreifen, aber das ganze war doch aus ungezügeltster Leidenschaftlichkeit geflossen. Kein Vorwurf ist Dulon hier scharf, ja schmutzig genug, wenn er vom Absolutismus spricht. Er verführt, schreibt er, zum Schmeicheln, zu Heuchelei und Lüge, bildet elende, feige, niederträchtige Schwächlinge, erzieht mit sorglicher Pflege Betrüger, hinterlistige Verräter, schändliche Mammonsknechte und trägt die Schuld an der greulichen Entartung des Menschengeschlechts. Denn absolute Monarchien sind ihrem innersten Wesen und ihren augenfälligsten Erfolgen nach nichts weiter als zweckmäßige Vorbildungsanstalten für Bordellgäste und Hurenwirte. So und ähnlich bricht es aus ihm immer wieder hervor, wenn er auf die Alleinherr-

scher und ihre ruchlosen Helfer, die Beamten, die Offiziere, die Adligen und die pietistischen Geistlichen zu sprechen kommt. Und vor diesen Ausbrüchen verblassen die Stellen, bei denen er sich zu besonnener sachlicher Erörterung zwang, ja dem verhaßten Gegner gerecht zu werden versuchte. Dabei war der Altpreuße in ihm noch immer nicht tot. Er betont zwar wiederholt, daß er der Republik jetzt näher stehe als in Magdeburg, daß angesichts des Widerstrebens der Fürsten gegen die deutsche Einigung erst die Republik Deutschlands Einheit, Macht und Größe sichern könne, aber er beteuert auch, daß die Demokratie mit dem Königtum wohl zu vereinen sei, und sähe am liebsten noch immer seinen Märztraum verwirklicht: Friedrich Wilhelm IV. als freien demokratischen König an der Spitze eines freien, einigen Deutschlands. War es nicht etwa auch enttäuschte Liebe zum angestammten Herrscherhaus, die den Sohn des Königlichen Postdirektors in Stendal zu seinen maßlosen Angriffen gegen die preußische Regierung trieb? Gegen sie nämlich vor allem richteten sich die Geschosse Dulons, wenn er auch den Absolutismus im allgemeinen verdonnerte und sämtliche Deutschen und die markantesten ausländischen Träger dieser Regierungsform durchhechelte. Man hat denn auch das Buch in Berlin gehörig ad notam genommen und seinen Verfasser scharf im Auge behalten, zumal es in ganz Norddeutschland weite Verbreitung fand<sup>1)</sup>.

Vor allem erregte es natürlich in Bremen Aufsehen. Die Demokraten aller Schattierungen begrüßten es mit begreiflicher Freude und kauften es fleißig, so daß rasch eine neue Auflage nötig wurde<sup>2)</sup>. Die übrigen aber verurteilten es. Die wenigen Konservativen — wie Mallet — ganz und gar, und die Liberalen, denen die politische Grundeinstellung zwar zu radikal, aber doch nicht unsympathisch erschien, weil es Aufruhr predigte und sein Ton rüde war. Was sie darüber dachten, sprach Dr. Wilhelm Gröning, der spätere Amtmann von Bremerhaven, aus in einer fast 200 Seiten umfassenden Gegenschrift: Pastor Dulons Wählerbuch „Vom Kampf um Völkerfreiheit“<sup>3)</sup>. Er bekennt sich darin selbst als Gegner des Absolutismus und Anhänger der Demokratie,

<sup>1)</sup> Otto Gildemeister, „Die freie Stadt Bremen in ihrer politischen und kulturellen Entwicklung“, Seite 241. (Gegenwart. Heft 88. Leipzig 1852, Brockhaus.)

<sup>2)</sup> Der Courier vom 23. Juni 1850 behauptet, das Heft sei bereits siebenmal aufgelegt. Verf. fand diese Behauptung bisher nicht bestätigt.

<sup>3)</sup> Bremen 1849. Franz Schlodtmann.

ja er gesteht dem Volke unter Umständen das Recht auf Revolution zu, aber er weist mit geschichtlichem Sinn die übertriebenen Angriffe Dulons gegen die Alleinherrschaft zurück. Auch erspäßt er mit juristischem Scharfblick die Lücken in der Logik seines Gegners und sucht ihm mit schneidender Ironie auf jeder Seite seines Buches größte Irrtümer und handgreifliche Unwahrheiten nachzuweisen. Nicht mit Unrecht, denn in der Hitze des „Kampfes um Völkerfreiheit“ hatte es der heißblütige Streiter nicht allzu genau mit den geschichtlichen Tatsachen genommen und so schwarz in schwarz gemalt wie nur möglich. Dabei war es ihm im blinden Eifer widerfahren, daß er auch das deutsche Volk, dessen edle Eigenschaften er pries und dessen Eignung zur Demokratie er beweisen wollte, unbedacht herabsetzte. Oder war es etwas anderes, wenn er sich nicht genug tun konnte mit der Behauptung, die Völker seien durch den Absolutismus zu hündischen Kreaturen geworden? Auf all das legte Gröning nun nicht ohne Freude den Finger und warf ihm vor, daß er ein Wühler sei in Gesinnung und Tun, der wünsche, daß die jetzigen Zustände unterwühlt würden, und diesen Wunsch zu verwirklichen suche, indem er das Vertrauen der Menschen zu der moralischen Berechtigung und zu der Haltbarkeit der jetzt im Werden begriffenen Gestaltungen erschüttere und den offenen Aufruhr predige.

Da aber auch Gröning recht eilig gearbeitet hatte — er ließ seine Schrift schon wenige Wochen nach der Dulonschen herauskommen — und wie ja alle seine Zeitgenossen damals liberal und demokratisch durcheinanderwarf, konnte ein ungenannter Anhänger Dulons ihm in einer Broschüre „Gröning über Dulon“ nachweisen, daß er manche Stellen des so scharf kritisierten Buches aus dem Zusammenhang gerissen und falsch ausgelegt hatte, daß er in Hauptpunkten mit ihm übereinstimme, also eigentlich ein Gesinnungsgenosse des Angegriffenen sei<sup>1)</sup>. So stand der neue Prediger von Unser Lieben Frauen zum Ärger seiner meisten Wähler ein Halbjahr nach seinem Amtsantritt als politischer Schriftsteller im Mittelpunkt des öffentlichen Interesses. Aber noch mehr: er rüstete sich bereits, handelnd in der politischen Arena aufzutreten. Daß er diesen Schritt früher oder später tun würde, mußte erwarten, wer das Vorwort zu seinem Buche aufmerksam las. Darin hatte er sich mit der Frage auseinandergesetzt,

1) Gröning über Dulon. Bremen 1849. In Kommission bei Löning und Comp.

die ihn seit der Blumfeier nicht mehr losließ. Mit der Frage nämlich, ob er als Geistlicher das ihm von seinen Freunden bestrittene Recht habe, sich politisch zu betätigen. Eigentlich hatte er sie ja schon in Magdeburg durch die Tat entschieden. Nun erteilte er denen, die ihn im Bezirk der Kirche halten wollten, die Antwort und damit die Absage. „Als Prediger“, sagte er, „soll ich für die geistige und sittliche Erhebung des Menschengeschlechts in so weiten Kreisen wirken, als nur irgend möglich ist. Ich glühe für das Reich Gottes und für den Eintritt christlicher Gedanken ins Menschenleben. Und weil dem so ist, weil ich Prediger bin, weil meine ganze Kraft dem Reiche Gottes gehört, darum eben habe ich diese Schrift verfaßt“ und — darum, hätte er fortfahren können, habe ich nicht nur das Recht, nein sogar die Pflicht, auch als Kämpfer für dieses Reich mich im öffentlichen Leben zu betätigen und so das Meine zu tun, damit es Wahrheit werde. Er trat denn auch bald aus der Zurückhaltung, zu der man ihn gezwungen hatte, heraus. Ende Januar nahm er die ihm angebotene Ehrenmitgliedschaft des Bürgervereins und kurz darauf auch die des „Demokratischen Vereins“ an und erklärte sich, als Wischmann und dessen Gefolgsleute ihn dazu aufforderten, bereit, bei den bevorstehenden Bürgerschaftswahlen zu kandidieren. Das mußte ihn aber gänzlich mit seinen ursprünglichen Bremer Freunden auseinanderbringen, denn, wie schon angedeutet wurde, hatten sich auch in Bremen die Dinge im Laufe des Jahres 1848 weiter entwickelt. Als nach dem Märzsturm die Konstituante gewählt worden war, da hatten die Rechten das Übergewicht bekommen; selbst die Führer der Linken hatten ihre Wahl befördert. Hielt man doch alle, die den Umschwung begrüßten, im Taumel dieser Tage für „Demokraten“. Bald aber hatte die Scheidung der Geister begonnen. Zuerst hatten sich aus der scheinbar gleichgesinnten Masse unter der Führung Johann Rösings<sup>1)</sup> die entschiedenen Demokraten losgelöst und sich am 21. Juli im „Demokratischen Verein“ zusammengeschlossen, sich also links von dem eigentlich eine Mittelstandspartei bildenden Bürgerverein aufgestellt. Im Herbst begannen auch die Liberalen unter dem Eindruck des Septemberaufstandes in Frankfurt, dem Fürst Lichnowsky und Auerswald zum Opfer fielen, und der in dieser Zeit einsetzenden großen Regsamkeit der gemäßigten sowie der radikalen Demokraten

<sup>1)</sup> Über ihn vgl. Entholt a. a. O. Seite 15 ff. und meinen Aufsatz über die Zensur in Bremen. Br. Jahrbuch Bd. 32 S. 53 ff.

einzusehen, daß sie nicht Geister vom Geiste Wischmanns seien. Und als gar das Verhalten des Bürgervereins bei den Bezirkswahlen zeigte, daß dessen Führer nicht mehr geneigt waren, auch konservativere Kandidaten durchzubringen, da entschlossen sie sich unter der Führung Tidemanns, eine eigene Vereinigung zu bilden, die als „Patriotischer Verein“ am 5. Dezember ins Leben trat. Zunächst blieb dieser zwar noch in freundschaftlichen Beziehungen mit dem Bürgerverein, ja es gab viele, die beiden Verbänden angehörten. Als aber die Arbeit der Konstituante zu Ende ging und die Wahlen zur Bürgerschaft vorbereitet wurden, da zerriß der Zusammenhang, denn der Bürgerverein weigerte sich, eine gemeinsame Liste mit den „Patrioten“ aufzustellen, sondern bildete ein „Zentralwahlkomitee“, das nur Leute seiner Richtung vorschlug. So mußte die „Rechte“ auf eigene Faust in den Wahlkampf ziehen, in dem natürlich die Gegensätze wuchsen. Und mit ihnen wuchs die Verstimmung der einstigen Gönner gegen Dulon, denn diese hatten sich insgesamt Tidemann angeschlossen. Sie wandten sich immer mehr von ihm ab und brachen endlich ganz mit ihm<sup>1)</sup>.

Damit war die Crème der Gesellschaft für ihn verloren, und an ihrer Stelle besetzten die Mittelständler und Demokraten die Kirchenbänke, wenn er predigte. Verloren war nun der Großteil der „Akzidentien“. Doch wie bitter er das auch empfand, aufhalten auf der Bahn, die er gehen mußte, konnte es ihn nicht. „Ich habe es stets als Pflicht erkannt, rücksichtslos dem Triebe des Geistes zu folgen, wenn er sich als ein Geist aus Gott erwies, als ein Geist der Liebe, nicht der Selbstsucht. Ich habe stets getrostes Mutes getan, was ich nicht lassen konnte, und Ihr, Freunde, werdet mir das Zeugnis nicht versagen, daß Rücksichten auf persönlichen Nachteil mich nie auch nur einen Augenblick von dem zurückgehalten haben, was ich als Pflicht erkannt hatte“, so redete er in der Vorrede zum „Kampf um Völkerfreiheit“ die Freunde zu Magdeburg an, und so war er in der Tat.

Am 29. März 1849 wurde Rudolph Dulon in der Neustadt, im siebenten städtischen Stimmbezirk, mit 312 von 393 abgegebenen Stimmen zum Vertreter des durch die neue Verfassung souveränen Volkes von Bremen gewählt und zog mit der neuen Bürgerschaft als

<sup>1)</sup> Vgl. Heinrich Smidts Briefe an den Vater vom 22. und 24. September, 14. und 20. Oktober und 5. und 8. Dezember 1848 und Senator Mohrs Schreiben an denselben vom 10. und 30. November 1848. (Smidtarchiv XI C b Nr. 1.)

Mitglied der Linken am 19. April bei Schnee und Kälte in die Rathshaushalle zur ersten Sitzung ein. Da seine Partei 176 von den 300 Sitzen erobert hatte, und da er sich hohen Ansehens bei seinen Parteigenossen erfreute, saß er bald in einer Reihe von Deputationen, vor allem in der Schuldeputation, die mit der wichtigen und dringenden Aufgabe betraut wurde, den Plan für eine zeitgemäße Reform des Volksschulwesens zu entwerfen. Eine Sache, die ihm sehr am Herzen lag und für die er von seiner Lehrtätigkeit in Werben und Magdeburg her auch die nötige Sachkenntnis mitbrachte. Außerdem gehörte er der Deputation „Wegen Entwerfung des Criminal-Polizeigesetzbuches“, der „für das Zucht- und Gefangenenhaus“ sowie mehreren für vorübergehende Aufgaben gebildeten Deputationen an, so der „wegen der Beziehungen zur deutschen Reichsgewalt<sup>1)</sup>“.

Im Plenum trat er in der ersten Zeit verhältnismäßig selten hervor. Er hielt sich in allen Fragen, in denen er Laie war, und bei Beratung ausgesprochen bremischer Angelegenheiten als erst kürzlich Eingewanderter zurück. Galt es aber seinen nationalen und demokratischen Idealen, dann meldete er sich zum Wort. Stets bewahrte er sich sein selbständiges Urteil und redete oder stimmte ab, wie es ihm gut dünkte, ohne nach der Meinung seiner Parteigenossen hinzuhorchen. So entschied er sich, als über das Gesetz betr. die Geschworenengerichte beraten wurde, nicht für den radikalen Antrag der Demokraten, sondern für den der Rechten. Auch las er seinen Gesinnungsgenossen mitunter gehörig die Leviten. — Politische Doktrinen finden bekanntlich sehr häufig ihre Grenze an den persönlichen Interessen ihrer Vertreter. Nicht anders war es bei den bremischen „Demokraten“. Selbst die eifrigsten unter ihnen wollten nichts von der Gewerbefreiheit wissen, sofern sie Zunftmeister waren. Und wenn sonst Parteigänger die Volksfreundlichkeit vergaßen, sobald es um ihr Geschäft ging, dann hatten sie auch Verständnis dafür. So im Juli 1849, als die Zigarrenfabrikanten und die Zigarrenmacher, die gerade Hochkonjunktur hatten und nicht genug Arbeitskräfte heranholen konnten, eine aus dem Jahre 1842 stammende Senatsverordnung aufheben wollten, die Neueinstellung von Frauen in ihre Betriebe verbot. Frauen, das hieß aber auch Mädchen vom 14. Jahr an. Die Zigarrenarbeiter hatten einen dahingehenden Antrag eingebracht, ihn jedoch, klug ihren Vorteil erwägend, auf die Zulassung von Frauen nur zu

<sup>1)</sup> Siehe Bürgerschaftsprotokolle 1849 ff.

Vorarbeiten eingeschränkt. Wilhelm Brandt, Demokrat und Zigarrenfabrikant, vertrat ihn am 18. Juli, und ein Demokrat nach dem andern empfahl ihn angelegentlichst, ohne zu bedenken, daß dadurch die Mädchen und Frauen wieder wie einst als Wickelmacherinnen zu Sklavinnen der Zigarrenmacher werden mußten. Nur Ältermann Heye sprach dagegen. Er sah auch ein, daß den Fabriken Arbeitskräfte zugeführt werden mußten, fand aber, daß dieser Antrag gegen die Humanität verstoße und wollte die Sache durch eine Deputation beraten lassen. Doch er redete tauben Ohren. Da stand Dulon auf. Nannte das Gesetz von 1842 heilsam, notwendig und des bremischen Freistaates würdig. Demokratisch sei es, das Volk und besonders die Schichten, die sich oft selbst durch Sittenlosigkeit entwürdigten, geistig und sittlich zu heben. Fabriken aber, in denen männliche und weibliche Arbeiter gemeinsam tätig wären, seien Hochschulen der Liederlichkeit, insbesondere für Mädchen im jugendlichen Alter. Ganz unverständlich sei ihm, wie ein Vorredner behaupten könne, das Gesetz müsse fallen, da es gegen die Freiheit verstoße. „Die Freiheit kann niemals wollen, daß jeder tun kann, was er will, sie besteht lediglich darin, daß man Gesetzen gehorcht, welche der Ausdruck des Gesamtbewußtseins sind, sie will wahrlich keine Schrankenlosigkeit oder völlige Ungebundenheit bei der Arbeit.“ „Ich weiß“, schloß er, „Sie können es nimmermehr verantworten weder vor Gott noch vor der Freiheit, wenn Sie etwas herstellen, was zum Skandal sein und bleiben wird. Ich sage es noch einmal, wer Demokrat sein will, stimmt gegen den Antrag.“ Bravorufe von allen Seiten antworteten Dulon, und Brandt, dem bei diesem Erfolg seines Parteigenossen bange wurde, bat „wegen des Eindrucks dieser Rede“ den Schluß noch nicht zu belieben. Aber er erreichte nur, daß sich jetzt auch noch Redner der Rechten und der im sogenannten Zentrum sitzende H. H. Meyer zum Worte meldeten, die sich Dulons Gedankengänge zu eigen machten und daß schließlich die von Heye gewünschte Deputation gewählt wurde, womit der Antrag an dem bekannten Nagel hing. Heinrich Smidt aber schrieb an den Vater, Dulon habe durch sein Auftreten die rechtlichen Leute wieder einigermaßen mit sich ausgesöhnt<sup>1)</sup> und Senator Witte bemerkte in einem an die gleiche Adresse gerichteten Schreiben: „Dulon ist nicht so schlimm wie er aussieht<sup>2)</sup>.“ Wilhelm Brandt und

<sup>1)</sup> Smidtarchiv XI C a 1 Nr. 2. 1849 Juli 19.

<sup>2)</sup> Ebda. XI C b Nr. 1. 1849 Juli 26.

seine Anhänger hingegen mögen gedacht haben, daß solch ein unentwegter Apostel ihrer demokratischen Ideale die Gemütlichkeit in der Partei mitunter doch recht beträchtlich störe. Sie sollten noch viel bössere Erfahrungen machen mit ihm.

Im Vordergrund von Dulons politischem Blickfeld stand damals die Deutsche Sache, an der er seit seiner Jugend hing. Sie sah trübe genug aus. Eigentlich war ja die demokratische, Bremen souverän beherrschende Bürgerschaft, als sie zusammentrat, schon beinahe ein Anachronismus. Kurz vor ihrer ersten Sitzung hatte Friedrich Wilhelm IV. die Kaiserkrone zurückgewiesen, bald darauf begann die Frankfurter Nationalversammlung auseinanderzulaufen; ihr Rest zog als Rumpfparlament nach Stuttgart und wurde dort aufgelöst. Preußen schloß mit Sachsen und Hannover den Dreikönigsbund, um seine kleindeutsche Unionspolitik einzuleiten, schlug die Republikaneraufstände in Sachsen, Baden und der bayrischen Pfalz nieder und half so überall, wo es noch nicht geschehen war, die alte Ordnung wieder herzustellen. Alles Vorgänge, die auch in unserem Parlament ihren Widerhall fanden und die den für Völkerfreiheit und Großdeutschland glühenden Dulon empören mußten. Trotzdem bewahrte er, als der bremische Abgeordnete Karl Theodor Gevekoht sein Mandat bei der Frankfurter Nationalversammlung niederlegte und seine darüber erbosten Parteifreunde einen Vertreter in das Rumpfparlament wählen wollten, die Besonnenheit und warnte davor, die überall siegreiche preußische Regierung durch diese Neuwahl zu reizen und dadurch Bremens Selbständigkeit zu gefährden. Ja, er belehrte sogar Wischmann und Genossen, die über Gevekoht mit Schmähungen herfielen: Der Mann hat, so sehr der Rücktritt gerade des bremischen Abgeordneten zu bedauern sei, seine Pflicht nach bestem Wissen und Gewissen getan; die Überzeugung des Mannes muß heilig sein; wer selbst frei sein will, muß die Überzeugung anderer ehren<sup>1)</sup>. Als aber Bürgermeister Smidt den Anschluß an das Dreikönigsbündnis, damals Sonderbund genannt, betrieb, da brauste er auf, nicht gegen den alten Bürgermeister, nein, ihn nannte er „alt an Weisheit“ und sprach ihm das Vertrauen aus, auch nicht gegen den Senat — der Sorge treu für das Vaterland —, wohl aber gegen Preußen, warf ihm Wortbruch, Feigheit, Verrat und „das Gemeinste, was in der Menschenbrust ist“, vor, so daß er durch diesen unparlamentarischen Zornausbruch auch

<sup>1)</sup> Bürgerschafts-Protokolle 1849 Mai 30, Juni 6 u. 13.

die letzten Sympathien unter den Andersdenkenden verlor<sup>1)</sup>. Hätte er sich zu zügeln gewußt, dann hätten ihn auch die Anhänger des Anschlusses an den Bund verstanden, denn ganz Bremen — nicht nur die Demokraten — war damals von der Aussicht, so eng an Preußen geknüpft zu werden, durchaus nicht erbaut; es waren rein realpolitische Gründe, die dafür geltend gemacht wurden, und man war froh, als im weiteren Verlauf der Geschehnisse Österreich eingriff, den Deutschen Bund wieder aufrichtete, Preußen zu den Olmützer Punktationen zwang und damit der Unionspolitik ein Ende bereitete. Aber diese Haßausbrüche, noch dazu aus dem Munde eines Geistlichen, verletzten das in diesen Kreisen sehr empfindliche Anstandsgefühl. Zudem konnten sie, da sie in einer politischen Körperschaft erfolgten, dem ganzen Freistaate ungeheuren Schaden tun, denn gerade in den Tagen, wo Dulon den mächtigen Nachbarstaat so beschimpfte, ließ die Berliner Regierung Hamburg besetzen, weil der Pöbel ein von Holstein her durch St. Pauli marschierendes preußisches Bataillon angegriffen hatte, und zog die Besatzung auch nicht zurück, als der Senat ihr Genugtuung versprach. Sie erwartete vielmehr von der hamburgischen Regierung, daß sie zuerst dem Treiben der revolutionären Elemente entgegenetrete und verhüte, daß die Stadt, wie bisher schon, immer mehr zum Mittelpunkt der Wühlereien der Umsturzpartei in Norddeutschland werde<sup>2)</sup>. Ein Auftreten, aus dem Bremen mancherlei für sich ablesen konnte, denn auch unsere Stadt begann damals solch ein Mittelpunkt zu werden. Hatte doch erst vor kurzem die Demokratische Partei des Königreichs Hannover in ihr ihren Volkstag abgehalten<sup>3)</sup>.

Aus diesen Gründen wurde Dulon in einigen bremischen Blättern, besonders in dem von Wilhelm Gröning gegründeten und geleiteten „Bremischen Beobachter“ scharf angegriffen. Um sich dagegen zu verteidigen, schrieb er eine Broschüre „Über den Anschluß Bremens an den Sonderbund. Ein Wort zu meiner Rechtfertigung<sup>4)</sup>.“ Aber wieder

1) Ebda. 1849 August 18. und 22.

2) Baasch, Geschichte Hamburgs 1814—1918. Gotha-Stuttgart 1924. 1. Bd. Seite 109 ff.

3) Vgl. Heinrich Smidt an den Vater am 11. Juni 1849. Smidtarchiv XI C a 1 Nr. 2 und Material zur Bremischen Geschichte. Gesammelt und aufgezeichnet von Ludwig Grommé. Band 1. Fol. 32. (Staatsbibliothek in Bremen. Brem. a. 1142.)

4) Bremen 1849 bei A. D. Geisler.

ließ er sich zu Schmähungen des preußischen Königs hinreißen und machte dadurch die guten Gründe, die er gegen das Dreikönigsbündnis anführte, unwirksam. Außerdem nannte er die Zeitungen, die ihn angegriffen hatten, „Schmutzblätter“, so daß ein geistig nicht gerade hochstehender Anonymus es leicht hatte, in einem Flugblatt „Brief an Herrn Pastor Dulon von Bittermann“<sup>1)</sup>, die ohnehin ständig wachsende Verstimmung gegen ihn noch zu steigern. Was den Leidenschaftlichen so aufpeitschte, daß er, sogar wenn er für den Druck schrieb, die Selbstbeherrschung verlor, war einmal seine demokratische Gesinnung. Er fürchtete, Preußen werde seine Bundesgenossen zur Abschaffung des allgemeinen Wahlrechts, der Preßfreiheit und der übrigen Errungenschaften der Revolution zwingen. Weit mehr aber noch war es sein hochgesteigertes, durch die Entwicklung der deutschen Verhältnisse zutiefst enttäushtes Nationalgefühl. Sagte er doch in seiner Broschüre: Ja, wir wollten die Freiheit einstweilen in den Kauf geben, wenn es möglich wäre, das unfreie Deutschland einig, groß und mächtig zu machen. Höher als alle Völkerfreiheit stand ihm damals ein geeintes Großdeutschland, und erst als ihm jede Hoffnung darauf geschwunden war, verlor er sich ganz an den allgemeinen demokratischen Gedanken. So sehr er auch für die Volksherrschaft schwärmte, sie war ihm nicht Selbstzweck, sondern Mittel zum Zweck. Nicht die Fürsten konnten die Einheit bringen, im Gegenteil, sie standen ihr geradezu als einzige Hindernisse im Wege, das konnte nur das Volk selbst, konnte nur die Demokratie. Dies zu beweisen und die Deutschen aufzurufen zur Beseitigung der Gekrönten schrieb er in den letzten Monaten des Jahres den zweiten Teil seines „Kampfes um Völkerfreiheit“. Hatte er sich im ersten Band vornehmlich mit Preußen und der Verfassungsfrage beschäftigt, so wandte er sich jetzt an alle Deutschen. Die nationale Gesinnung, die das fast 300 Seiten starke Buch durchklingt, die warmherzige Liebe zu deutschem Land und Volk, die tiefe Sehnsucht nach der Einheit der Nation, die es durchpulst, mußte jeden, dem es ernst war mit seinem Deutschtum, ansprechen und spricht heute noch an. Man fühlt sich bei der Lektüre bisweilen an Arndt gemahnt, nur daß der wackere Schildknappe Steins kernhaft, der redetrunkene Dulon pathetisch, oft unleidlich pathetisch ist. Die Klagen über die Selbstsucht der Fürsten,

<sup>1)</sup> Gedruckt bei Joh. G. Heyse o. J.

an der das Einigungswerk gescheitert sei, waren damals im Munde aller, die das Reich wirklich gewollt hatten, und Vorwürfe gegen die Paulskirche, die, unentschlossen und saumselig, den rechten Augenblick zur Ergreifung der Macht versäumt habe, erhoben auch viele, die durchaus nicht radikal dachten. Sie hätten dem Buch also in allen Schichten Beifall gewinnen können. Aber daß der Verfasser sich wiederum nicht genug tun konnte mit Schmutzkanonaden gegen die Fürsten, daß er Gagern und dessen Anhänger als Verräter brandmarkte, mußte jeden Gebildeten anwidern, und daß er am Ende zu einer neuen Revolution aufrief, mußte allen Bremern, denen die Selbständigkeit ihres Freistaates am Herzen lag, die Augen darüber öffnen, welche eine Gefahr dieser Mann bei dem Mißtrauen Preußens und Hannovers gegen ihre noch immer demokratisch gelenkte Republik für sie bedeutete, mußte in ihnen den Wunsch wachrufen, diesen „Jakobiner im Chorrock“ — so nannte Mallet ihn — auf die eine oder andere Art wieder loszuwerden.

Enttäuscht in seinen nationalen Hoffnungen warf Dulon bald nach der Vollendung dieses Buches sich immer hitziger in den Kampf für seine demokratischen Ideale. Sie zu verkünden, trat er nun auch in den Versammlungen des Bürgervereins, noch häufiger des Demokratischen Vereins, auf und redete in Bomhoffs Lokal in der Bahnhofstraße oder in vorstädtischen Gasthäusern zu Handwerkern, Zigarrenmachern und Arbeitern. Er muß das meisterlich verstanden haben, denn bald war er Abgott der kleinen Leute. Sie lauschten dichtgedrängt und andächtig seinen Vorträgen über politische und soziale Fragen, sie holten ihn als Festredner zu den Stiftungsfesten ihrer Vereine, schmückten ihre Wohnungen mit Bildern von ihm, rauchten aus Pfeifenköpfen, die sein Porträt zierte, schenkten ihren Frauen und Bräuten Broschen, von denen sein bebrilltes, backenbärtiges Antlitz sittenstreng blickte, brachten ihm Nachtmusiken, Ständchen, Fackelzüge und stifteten ihm Ehrenpokale. Sonntags, wenn er predigte, füllten sie die Liebfrauenkirche, gleichviel zu welcher Gemeinde sie gehörten, selbst aus dem Hannoverschen und Oldenburgischen kamen sie. Nur von ihm wollten sie getraut werden, nur von ihm ihre Kinder taufen und ihre Toten einsegnen lassen. Und da Bewohner anderer Kirchspiele dazu ein Dimissoriale des ältesten Kirchspielgeistlichen nötig hatten, wurden die übrigen bremischen Pastoren

wegen solcher Scheine überlaufen. Weigerten sie sich — einige Orthodoxe taten das grundsätzlich —, dann sah der Vielbegehrte selbstherrlich darüber weg und taufte eben ohne Erlaubnis, so daß der Senat ihm schließlich unter Androhung schwerer Geldstrafen derartige ungesetzliche Amtshandlungen verbot. Und dabei blieb es, obwohl die Linke der Bürgerschaft ihrem Parteifreunde zu Hilfe kam und einen Antrag durchbrachte, wonach jeder Staatsgenosse das Recht haben sollte, den Prediger frei zu wählen, denn der Senat überging diesen Beschluß mit Schweigen<sup>1)</sup>.

So war Dulon trotz Wischmann und Rösing der Volksmann in Bremen, dem nach der Schätzung eines seiner Gegner, des Pastors Treviranus von St. Martini, 20 000 von den 55 000 Bewohnern unserer Stadt anhängen<sup>2)</sup>. Ob auch nur einer von den einfachen Männern und Frauen, die seinen Hauptanhang bildeten, seinen religiös-philosophischen Spekulationen folgen konnte, ist mehr als fraglich, aber seine bewußt volkstümliche Beredsamkeit, mit der er sie in der Kirche und in Versammlungen mit sich riß, verstanden sie. Vor allem aber fühlten sie, daß da einer stand, der es wirklich ehrlich meinte ohne Schliche und ohne die leiseste Selbstsucht. Einer, dem es um nichts als die Sache ging, die er vertrat. Dabei redete er ihnen durchaus nicht in allem nach dem Munde. Wohl malte er ihnen sein demokratisches Paradies in den leuchtendsten Farben, wohl ließ er den Sinnenfreuden ihr Recht, aber er schärfte ihnen auch eindringlich das Gewissen, denn sittliche Läuterung war ihm unbedingte Voraussetzung des sozialen und politischen Heils. Auch machte er sich nicht mit ihnen gemein und setzte sich mit den Zigarrenmachern und Dienstmädchen zusammen, wie Veit Valentin annimmt<sup>3)</sup>. Er suchte wohl, was ihm, dem Geistlichen, sehr verübelt wurde, „von Tabaksqualm und Bier- und Schnapsdunst erfüllte“ Vorstadtlokale auf und nahm gern an den Festen der Vereine kleiner Leute teil, aber nur als Redner, und blieb er wirklich einmal, dann thronte er ein Weilchen an einer Ehrentafel, denn, ganz durchdrungen von seiner geistlichen Würde, bewahrte er stets den Abstand. Auch hielt er sorgfältig auf sein Äußeres.

1) T 2 m 1851/52.

2) Courier 18. Juli 1852.

3) V. Valentin, Gesch. d. deutschen Revolution. II 389.

Wer sein von Lilienfeld nach der Natur gezeichnetes Bild in die Hand bekommt<sup>1)</sup>, ohne zu wissen, wer dieser Mann mit der runden, scharfen Brille, den gepflegten Bartkoteletten und der sorgsam gebundenen weißen Halsbinde ist, in dessen Antlitz die hohe Stirn, der kluge, klare, freie Blick und der nervöse nörglerische Zug um den festgeschlossenen Mund einander seltsam widersprechen, wird in ihm eher einen eigenwilligen, etwas kritteligen Herrenmenschen als einen himmelstürmenden Revolutionär oder gar einen gütigen Bruder der Mühseligen und Beladenen vermuten. Die Männer von Flessau, über denen er den Stab Wehe geschwungen, wußten ja zu erzählen von seinem Regiment, und die vom Bürgerverein sollten es nur zu bald auch lernen.

Außer als Redner und Schriftsteller griff Dulon auch bald als Journalist in den politischen Kampf ein. Er übernahm am 7. März 1850 die Redaktion der „Tageschronik“, einer Zeitung, die im Jahre zuvor — Juni 1849 — als halbradikales Blatt gegründet worden war und nun durch den neuen Steuermann in das radikaldemokratische Fahrwasser hinübergelenkt wurde. Schon Ende des Jahres legte er allerdings die Schriftleitung nieder und zeichnete nicht mehr als verantwortlicher Redakteur, aber er blieb ihr eifrigster Mitarbeiter. Ja, als sein Nachfolger, der Literat Dralle, ein Vierteljahr später gefangengesetzt wurde, übernahm er — vom 26. März 1851 an — für die Dauer von dessen Haft wieder die Verantwortung und trug sie bis zum frühen Eingehen des Blattes. Ein Verhalten, das die Vorwürfe der Gegner, er sei aus Feigheit zurückgetreten, da er Zusammenstöße mit der Behörde fürchtete, zur Genüge widerlegt. Es wird schon so gewesen sein, wie er selbst es in der Nummer vom 28. Dezember 1850 „An die Leser“ darstellte. Seine vielseitige Tätigkeit hatte es ihm von Anfang an unmöglich gemacht, täglich an dem Blatte mitzuarbeiten, so daß er manche Nummern ganz seinen Mitarbeitern überlassen mußte. Zeichnete er doch schon vom 2. Oktober ab nur für die Leitartikel verantwortlich, für den übrigen Teil aber Dralle. Unter diesen Umständen ist es verständlich, daß er nicht den Kopf für Unvorsichtigkeiten anderer hinhalten wollte oder, wie er selbst in seiner scharfen Weise sagte, „in einer Zeit des blinden ‚gesetz- und rechtverachtenden Parteihasse‘ Bedenken trug, die Verantwortlichkeit für

<sup>1)</sup> Lithographiert von E. Fischer. Erschienen im Verlage von A. Quednow in Magdeburg.

die Redaktion den Behörden gegenüber zu behalten“, woraus im Munde seiner Widersacher wurde, er habe seinen Rücktritt damit begründet, daß er Konflikte mit den Behörden überhaupt zu vermeiden wünsche<sup>1)</sup>).

Konnte er auch dem Blatte nicht die volle Kraft zuwenden, wie er selbst zugestand, so war er doch sein eigentlicher spiritus rector bis zum Ende und gab ihm das Gepräge. Mit seiner flinken Feder schrieb er zahlreiche Leitartikel dafür, durch die er die politischen Ereignisse in den deutschen und außerdeutschen Staaten von seinem Standpunkte aus beleuchtete oder allgemeine Betrachtungen über politische, soziale und religiöse Fragen anstellte. Da es ihm gelang, in Arnold Ruge, Karl Heinzen, Elard Biskamp, Ferdinand Kürnberger, Schünhoff<sup>2)</sup> und anderen Gesinnungsgenossen gebildete, geistig hochstehende Mitarbeiter zu gewinnen, bot die „Tageschronik“ unter seiner Leitung manch recht gehaltvolle Artikel, so daß man sie auch außerhalb Bremens, in Preußen, Oldenburg, Hannover und Braunschweig gerne las. Weil sie aber eine recht scharfe Tonart liebte, beschnitt die Berliner Regierung diesen Erfolg schon im August 1850 sehr empfindlich, indem sie das Blatt für ganz Preußen verbot.

Aber nicht genug an dieser politischen Tagesschriftstellerei! Am 1. September 1850 schuf er sich auch noch ein Organ für seine religiösen Anschauungen, den „Wecker. Ein Sonntagsblatt zur Beförderung des religiösen Lebens“. Darin wollte er „die Erkenntnis verbreiten, daß die Religion allein dem Leben des Menschen die rechte Bedeutung, die wahre Weihe zu geben vermag, daß nur der als Mensch ein menschliches Leben führt, der rastlos, ernst und eifrig nach der Verwirklichung des Reiches Gottes auf Erden strebt und in jedem Wirkungskreise den hohen Grundgedanken desselben, den Gedanken der Gerechtigkeit, der Wahrheit, der Freiheit und der Liebe Geltung zu verschaffen sucht“. Aber nicht bloß erbauen sollte das Blatt, nein, auch kämpfen, denn der Herausgeber ist der Überzeugung, daß es seiner Zeit von Gott verordnet ist, den großen Kampf um Völkerfreiheit zu führen, daß „die Erlösung vom schmähhlichen Joch der Minister und Diplomaten bedingt ist durch die Erlösung vom Joch priesterlichen Aberglaubens, daß die Erlösung des religiösen

1) Otto Gildemeister, a. a. O., S. 246.

2) Über die Tätigkeit einiger von ihnen in Bremen, namentlich über die Kürnbergers, hofft der Verfasser in Bälde eine Arbeit vorlegen zu können.

Volksbewußtseins von den Hirngespinnsten vergangener Jahrhunderte der sicherste Weg zur politischen und sozialen Erlösung der Völker ist". Angefeuert durch all diese Gedanken, erbaute der „Wecker“ denn auch in den einunddreiviertel Jahren seines Bestehens allsonntäglich seine zahlreichen Bezieher durch religiöse Aufsätze Dulons und stritt zugleich gegen drei Fronten: gegen die Orthodoxie, gegen den gemäßigten Rationalismus und gegen den Atheismus. Nämlich gegen jene „rechtgläubigen Priester, die sich nicht scheuen, noch heute mit ihren Wahngelbten von der erbsündigen Menschheit, von der Rechtfertigung durch den Glauben, von dem Blute des gekreuzigten und begrabenen Gottes vor die denkende Menschheit hinzutreten“, „gegen jene hausväterlichen Rationalisten, die für die protestantische Freiheit einzutreten gelobten und dann, als ihren Pfarrevenue Gefahr drohte, vor dem Konsistorium sich demütigten, krochen und die Augen verdrehten“, zu streiten endlich gegen „jene Gedankenlosigkeit, die den Menschen nicht vom Tier zu unterscheiden scheint, die sich einbildet, das Tagewerk des Menschen, des freien Gottessohnes, sei vollbracht, wenn der Arbeiter Schuhe geflickt, Kleider gemacht, Schiffe befrachtet oder Handel getrieben hat“.

Was Dulon da in seinen Schriften, Zeitungen, Predigten und Versammlungsreden bald mit der Geberde des ernst abwägenden Gelehrten, bald im Tone des Sehers verkündete, mitunter sich zu scheinbarer Sachlichkeit zwingend, dann aber wieder losfahrend mit hemmungslosester Leidenschaft, ging weit hinaus über den Rationalismus seiner Antrittspredigt und den demokratischen Gedankenkreis seiner ersten politischen Schriften. Der supranaturalistische Dorfprediger von Flessau, der seiner Gemeinde den unerschütterlichen Glauben an den lebendigen Gott der Bibel, an dessen eingeborenen Sohn, der zur Erlösung der Welt sein Leben hingegeben hat, gepredigt hatte, ist beim schrankenlosen religiösen Subjektivismus angelangt. Der königstreue altpreußische Kandidat der Theologie, der den Absolutismus Friedrich Wilhelms III. Gottes Ordnung genannt hatte, ist Republikaner, ist Sozialist geworden<sup>1)</sup>.

In Magdeburg hatte er unter dem Einfluß Uhlichs und der Lichtfreunde — besonders von Wislicenus — ausgestoßen, was an Altgläubigkeit in ihm war, hatte er die Bekenntnisschriften geleugnet und sich allein auf die Autorität der Bibel — allerdings der „wohl-

<sup>1)</sup> Vgl. Br. Jahrbuch, Bd. 33, S. 399 f. u. 407.

verstandenen" — gestellt, hatte sich aber daneben auch schon, als ahne er den Weg vor, den er gehen würde, auf die Stimme des heiligen Geistes berufen, der noch heute aus Auserlesenen spreche. In Bremen tat er auch den Wegscheiderschen und Röhrschen Rationalismus, der, wie wir sahen, trotz aller orthodoxen Anwandlungen seit seinen Gymnasialjahren seine eigentliche geistige Heimat gewesen war, als Halbheit ab. Er hielt ihm vor, daß er sieben Achtteile der Bibel verwerfe und sie dennoch für die höchste, und zwar die göttliche Autorität erkläre, daß er wohl gegen die Erbsünde und die Prädestination eifere, der sittlichen Unfreiheit die sittliche Freiheit gegenüberstelle, aber zugleich den geistigen Menschen knebele, indem er ihm zumute, sich unter das „Es stehet geschrieben“ zu beugen<sup>1)</sup>. Was noch an Scheu vor der göttlichen Offenbarung durch die Evangelien in ihm lebte, schüttelte er ab unter dem Eindruck der Lektüre von Strauß' Leben Jesu. Hier, wo die noch von seinen einst verehrten Lehrern als untrügliche Zeugnisse betrachteten Evangelien als das Werk irrender, in der Entwicklung begriffener Menschen behandelt wurden, glaubt er den wahren, den wissenschaftlichen Rationalismus zu finden. Den Rationalismus, der seinem Namen Ehre macht, da er wirklich vernunftgemäß ist, der der Abgötterei mit der Bibel ein Ende bereitere und dem menschlichen Geiste diesem Buche gegenüber die Freiheit gab. Gefallen war damit für ihn der Offenbarungsglaube, gefallen die Autorität der Bibel. Autorität ist einzig der Mensch mit seinen Wissenschaften, mit seinem menschlichen Gewissen. Im Menschen, nicht im Worte offenbart sich Gott. So streift er auch die letzten Bindungen ab und webt sich seine eigene, halb rationalistische, halb metaphysische Weltanschauung, ein Gewebe aus Fäden verschiedenster Herkunft. Bibelkritik, modernste Naturwissenschaft, der deutsche Idealismus, die Philosophie, besonders die Fichtes, der Sozialismus und die eigene Phantasie müssen sie liefern und werden von dem rastlos arbeitenden Geiste Dulons zu einem schwer überschaubaren, verschwommenen Muster verknüpft. So entsteht ein System, das nach Totalität strebt, das alle Meinungen seines Schöpfers, seine religiösen und philosophischen nicht nur, nein, auch seine politischen und sozialen, auf den Ursprung alles Seins, auf den absoluten Geist, auf Gott zurückführt.

<sup>1)</sup> Dulon, Gruß und Handschlag, S. 85 f.

Dieser unanfängliche Geist offenbart sich von Ewigkeit her in zahllosen und unendlichen Weltreihen und verkörpert sich gleichsam selbst in der uns umgebenden Welt und bringt sein eigenstes Wesen in den Kräften, in den Gesetzen, die das Weltall lenken, zur Erscheinung. Ihn sieht der Mensch in den ewigen Prozessen seines Denkens, Wollens und Liebens, ihn findet er überall in der Umwelt, ihn begreift er desto mehr, je mehr die Werkstatt der Natur sich ihm offenbart, am herrlichsten aber im Menschengeste. Ihm dient der Mensch, aber nicht gezwungen durch göttliche Machtgebote, die Gehorsam fordern, sondern in voller Freiheit des sittlichen Wollens, denn sein Wesen ist ein Ausfluß des absoluten Geistes, dessen Wesen die Freiheit ist. Er nimmt mit sich Rücksprache, hört auf die Stimme des in ihm arbeitenden Herrn und lebt der getrosten Überzeugung, daß sein vernünftiger Wille der Wille Gottes ist. Er dient ihm nicht durch Singen und Beten, sondern durch Arbeit am Gottesreich auf Erden, dadurch, daß er die Erde je mehr und mehr zu einem Tempel Gottes, d. h. zu einer Wohnung freier, vom Lasterdienst, vom Fluch des Aberglaubens und der Unvernunft erlöster Menschen, zu einer Stätte menschlicher Glückseligkeit zu heiligen sucht. Denn dieses Gottesreich ist das Ziel aller Entwicklung auf Erden, und der allwaltende Gott kann nicht rasten, bis es nicht vollendet ist. Es zu vollenden, aber ist die Aufgabe des Menschen. So stellt Dulon wieder den Reichgottesgedanken, der ihn ja schon immer beschäftigte, in den Mittelpunkt. So sehr in den Mittelpunkt, daß er den Gottesleugnern, auch die bekämpft er, obzwar viel gelinder als die „Pietisten“, zuruft, indem er dem Menschen die Willensfreiheit, die er ihm eben noch zugestand, nimmt: „Es waltet im All und in Allem der lebendige Gott. Er waltet auch in dem, was menschlicher Willkür spottet: Donner und Blitz, Ernte und Mißernte stehen in seinem Dienste. Auch die Dummheit und Schlechtigkeit und die Gegner des echten Gottesreiches, die königlichen Dickbäuche, die kaiserlichen Verbrecher, die Pfaffen, die Heuchler und Schmeichler, indem sie den Menschen die Augen auftun. So dienen alle in ihrer Weise dem allwaltenden Gesetz und fördern auf Erden das Reich der Weisheit, der Freiheit und Liebe. Und dieses Reich ist nahe. Jahrtausende vergingen, ehe im Prozeß der Entwicklung sich aus der entstellenden Hülle der Irrtümer die Wahrheiten hervorarbeiteten. Jetzt aber ist die Zeit des Heils erschienen, denn der Gedanke des Lebens hat gesiegt, hat sich häus-

lich niedergelassen in den Herzen und Köpfen von Millionen. — Einer der erleuchtetsten Geister, die diese Entwicklung förderten, ist Jesus von Nazareth. Mit einer Gotteskraft, wie sie uns nirgend sonst in einem einzelnen Menschen entgegentritt, hat er Recht und Wahrheit gleichsam vom Himmel geholt und sie wie in einen Segensström über die Menschheit ausgegossen. Er stellte Grundsätze auf, die heute so gewiß das Fundament des sittlichen Handelns sind, wie sie es nach Jahrtausenden sein werden. Er sprach das Wort von der Erhabenheit des menschlichen Berufes, von der Größe der menschlichen Kraft: „Ihr sollt vollkommen sein, wie euer Vater im Himmel vollkommen ist“. Er forderte die unbedingte Herrschaft des Geistes über den sinnlichen Menschen als Bedingung des menschlichen Glücks. Er stellte das Prinzip der Freiheit, das Recht des Prüfens, die Pflicht der Wahrheitserkenntnis auf und verkündete, daß des andern Knecht sein soll, wer gewaltig und vornehm sein will. Er spricht das große Wort: „Gott ist die Liebe, und wer in der Liebe bleibt, der bleibt in Gott und Gott in ihm“.

Diese Gedanken sind die Hauptsumme dessen, was der Menschensohn lehrte, sie sind das ursprünglich Chritliche. Sie waren im Meere der Unvernunft zeitweilig versunken, um endlich jetzt in neuer Kraft und Herrlichkeit ihre Auferstehung zu feiern. Sie stimmen mit den Ergebnissen der Spekulation des wissenschaftlichen Rationalismus überein, und dieser gibt deshalb Jesu von Nazareth die Ehre, die ihm gebührt<sup>1)</sup>.

Aufgabe des Menschen ist es also, das Reich Gottes auf Erden aufzurichten. Dieses Reich aber ist ein Reich der Freiheit, der Liebe und der Wahrheit. Es kann deshalb erst kommen, wenn die äußere Freiheit errungen ist, wenn keiner mehr der Menschen Knecht geblieben, wenn mit der brüderlichen Liebe, der brüderlichen Gleichberechtigung, der brüderlichen Gesellschaftsform ernst gemacht worden, wenn der demokratische Staat, in dem alle teil haben an der Regierung, wenn die sozialistische Gesellschaftsordnung, bei der alle teil haben an den Gütern der Erde, aufgerichtet worden ist. Damit münden Dulons metaphysische Spekulationen in die Politik, damit

<sup>1)</sup> Die religiösen Anschauungen Dulons wurden auf Grund einschlägiger Aufsätze im „Wecker“ und von Dulons Schrift „Gruß und Handschlag“ dargestellt.

ist in fortschreitender Radikalisierung aus dem Demokraten ein „Sozial-Demokrat“ geworden. Getrieben von dem sozialen Mitleid, das seit jeher ein Grundzug seines Wesens war, und in der Überzeugung, daß der in ihm und aus ihm redende Gott ihn dazu berufen hat, das Nahen seines Reiches zu verkünden, hält er es für seine heiligste Pflicht, die Geister aus ihrer „Versumpfung“ zu erwecken und „in die Welt das Zeugnis vom lebendigen Gott hineinzuschreien“. „So komme herbei, du Tröster in dieser großen Not, du Gotteskraft zur Erlösung — Sozialismus komme herbei“ ruft er und ist, wohl angeregt durch Fichtes fünf Entwicklungsstufen der Menschheit, der Überzeugung, daß das Heil vor der Tür stehe. Hat es doch die Geschichte in dem Prozesse der Menschwerdung bis zur Theorie der vernünftigen Gesellschaftsbildung gebracht (vgl. Fichtes vierte Stufe, die der beginnenden Vernünftigkeit oder der Vernunftwissenschaft), muß doch der Theorie nur noch die Praxis folgen. Offenbar unter dem Einfluß der französischen Sozialisten fordert er Produktionsgenossenschaften, Sozietäten nennt er sie, aber nicht vom Staate „aus seinem milden Beutel“, sondern durch den Fleiß und Unternehmungsgeist freier Männer ins Leben gerufene. Tüchtige und emsige Arbeiter sollen ihre Sparpfennige zusammentun und mit ihrer vereinigten Arbeitskraft selbst den Weg ihrer Erlösung suchen. Diesen Gemeinschaften wird der Staat der Vernunft, dem durch Abschaffung der stehenden Heere und der Beamtenscharen überreiche Mittel zur Verfügung stehen, seine Darlehenskassen öffnen und ihren Fleiß, ihre Tüchtigkeit als hinreichende Bürgschaft ansehen oder ihnen den Wert ihrer Erzeugnisse vorstrecken, damit sie nicht gezwungen sind, sie unter dem Werte loszuschlagen. Von dem Ertrage der gemeinsamen Arbeit nehmen die Mitglieder die Summe, die sie für die Bestreitung ihrer Bedürfnisse selbst festgesetzt haben; was übrig bleibt, wird zur festeren Begründung und zur Erweiterung des Unternehmens verwendet. So sollen Handwerkersozietäten, Sozietäten zu Fabrikunternehmungen, zur Bebauung der ihnen vom Staate verpachteten Domänen, Handels- und Schifffahrtssozietäten entstehen, in denen jeder einzelne Kapitalist, Unternehmer und Arbeiter zugleich ist. In voller Freiheit werden sie ihr Geschäft treiben, ihre Arbeiten verteilen, wie sie Lust haben, werden beisammen bleiben, so lange es in ihrem Interesse liegt, und sich auflösen, wenn das ihnen besser scheint. Wer

sich lossagen will, bekommt seinen Anteil und scheidet aus, wer die Bedingungen des Gesellschaftsvertrages nicht erfüllt, ebenso<sup>1)</sup>).

Es ist also ein Gruppensozialismus, ähnlich wie der Buchez', der Dulong vorschwebte, und er mag bei seinen Sozietäten etwa an die auf dessen Veranlassung 1833 in Paris gegründete „société des bijoutiers“ gedacht haben. Auch regte ihn vielleicht Louis Blanc mit seiner Forderung von Sozialwerkstätten an. Ein Schüler dieser oder anderer Sozialisten aus der ersten Hälfte seines Jahrhunderts ist er trotzdem nicht. Ja, er wird sich in deren Lehren kaum ernstlich versenken, sondern, wie das seine Art war, ihm zugeflogene Gedanken eilfertig weitergesponnen haben. Auch war ihm deren volkswirtschaftliches und soziologisches Denken ein dunkler Erdteil. Betont er doch mit großem Nachdruck, daß seine Sozietäten „nach keiner Gesamtheit, nach keinem Bevollmächtigten fragen“, sondern ganz selbständig und ohne Beziehung zueinander wirken, während jene eine Zusammenfassung aller Produktionsgenossenschaften durch den Staat oder wenigstens eine andere Zentralinstanz fordern, welche die Produktion durch Anpassung an die Bedürfnisse regelt. Wie überall, so widerstrebt Dulong auch hier jedem Zwang. Betonte er zwar oft und oft, daß der Mensch ein Gemeinschaftswesen sei, Ziel seines Denkens war ihm doch immer — und hier wurzelt er im deutschen Idealismus — der in Freiheit, Sittlichkeit und Humanität wirkende Einzelne. War er ja selbst jeder Bindung abhold. Deshalb haßte er auch den Kommunismus und bekämpfte ihn bald mit Ingrim, bald mit Spott. Er mache, hält er ihm vor, die Leiter des allbesitzenden Staates zu den einzigen Kapitalisten und Unternehmern, alle anderen aber zu willenslosen Knechten; der allmächtige und allbesitzende Kommunistenstaat, wettet er, ist „ein Ungeheuer, welches sich als die rechte, ebenbürtige, nur viel monströsere und konfusere Schwester der russischen Knute ausweist“. Der Sozialismus dagegen wolle die Freiheit des einzelnen und betrachte als Zweck der staatlichen Organisation die Erhebung des einzelnen zu menschlicher Würde.

In dem Kampf für diese seine religiösen, politischen und sozialen Ideen, für den „sozial-demokratischen Freistaat“ wendet er sich mit all seiner Leidenschaftlichkeit gegen jeden, der ihm da im Wege steht. Hatte er früher, als er nur demokratischen Zielen zustrebte, vornehm-

<sup>1)</sup> Dulong, Der Tag ist angebrochen! Bremen 1852, A. D. Geisler, S. 133 ff.

lich die Fürsten und ihren Anhang aufs Korn genommen, so stürzte er sich jetzt als Sozialist auch auf die „Intelligenten“ und Besitzenden, klagt sie an, daß sie die armen Schlucker Karren schieben und Lasten tragen lassen, damit sie selbst herrlich und in Freuden leben können, beschuldigt sie der Selbstsucht, Herzlosigkeit und schmäh die Paläste der Reichen Stätten ehebrecherischer Greuel und widerwärtiger Laster. So schändete er sein reines Wollen immer von neuem durch blindwütendes Schimpfen.

Hatte er noch in seinem „Kampfe für Völkerfreiheit“ Bremen einen glücklichen Freistaat genannt und ihn seinen preußischen Freunden als Muster hingestellt, so greift er jetzt auch den bremischen „Aristokraten“ an, erst zwar mit Mäßigung, bald aber mit verletzender Bosheit und schilt sie hochmütige Spießbürger, die sich auf den weichen Polstern ihrer Wohlhäßigkeit wälzen, die mit blinder Wut jeden verfolgen, der sie reinigen möchte von ihrem Aussatz.

So fällt er jeden an, der wider ihn ist. In seiner Besessenheit kann er nicht glauben, daß jemand ehrlich anders denkt und anderen Zielen zustrebt als er. Seine Gedanken sind doch so einleuchtend, und es wäre so einfach, das Reich Gottes zu errichten, wenn alle guten Willens, d. h. seines Willens, wären. Deshalb kann nicht eine wahrhafte Überzeugung, können nur Böswilligkeit und niedrige Beweggründe zum Kampfe gegen ihn treiben. Nicht mit Unrecht brandmarkte ihn daher die „Weserzeitung“ einmal, als er ihr in seiner „Tageschronik“ gemeinsten Eigennutz vorgeworfen hatte, als einen Geistlichen, der durch die Verkündigung des Hasses „die Achtung vor seinem heiligen Amt zu tief aus den Augen gesetzt hat, als daß es Wunder nehmen könne, wenn er auch vor jeder anderen Überzeugung der Achtung bar und ledig geworden ist“<sup>1)</sup>.

Freilich seine Widersacher verfahren auch nicht gerade glimpflich mit ihm, sondern reizten ihn, indem sie seine Absichten entstellten, ihm unterschoben, er verkünde dem törichtten Pöbel mit seinem Gottesreich ein irdisches Paradies voll sinnlicher Freuden, ihn als Harlekin und Marktschreier verhöhnten und ihn ihren Haß auf jede Weise fühlen ließen<sup>2)</sup>.

1) Weserzeitung vom 25. Juli 1850, Nr. 2039.

2) Der Harlekin aus dem Lande Uland. Ein Drama in unbestimmten Akten. (Ohne Verfasseramen, von Pastor Mallet.) 2 Hefte. Bremen 1850, bei Wilhelm Kayser.

### Fehden in Gemeinde und Stadt.

Es konnte ja auch gar nicht anders sein, als daß dem schwärmenden Propheten und heißblütigen Verfechter seiner Ideen zu den alten immer neue Gegner erstanden. Sein politisches Programm und noch mehr seine die altüberlieferte Gesellschaftsordnung der Handelsstadt in ihren Grundmauern bedrohenden sozialistischen Theorien mußten alles, was nicht demokratisch dachte in Bremen, gegen ihn auf den Plan rufen. Ob man konservativ oder liberal war, ob man der strengen oder der freien Kirchlichkeit anhing, gegen Dulon bildete man eine Front. Gegen ihn ging die liberale von Otto Gildemeister geleitete „Weserzeitung“ genau so an wie der „Bürgerfreund“, wie Wilhelm Grönings „Bremischer Beobachter“ und die ganz rechtsstehende 1849 gegründete „Neue Bremer Zeitung“.

Von niemandem aber wurde Dulons Radikalismus sowie sein ganzes öffentliches Auftreten mehr beklagt als von den andersdenkenden Mitgliedern der Gemeinde, an der er wirkte. Ob bibelgläubig, ob rationalistisch, sie sahen in ihm einen Skandal, und in vielen von ihnen regte sich der Wunsch, sich seiner zu entledigen. Dieser Wunsch reifte zum Entschluß während eines Streites, den der Verhaßte mit der Diakonie vom Zaune brach. Die Diakonen mieden schon seit langem Dulons Predigten, ja sie zeigten sich nicht einmal, wenn sie Dienst bei Beckensammlungen hatten, auf ihren Plätzen, denn sie wollten, wie sie später den Bauherren erklärten, nicht Zeuge sein, wenn er auf der Kanzel die Lehren einer radikalen Politik verkünde und die Grundlehren des Christentums angriffe. Diese stillschweigende Mißbilligung wurmte den Verfemten so, daß er schließlich an einem der letzten Augustsonntage des Jahres 1850, als er gerade frischgestärkt von einer Schweizer Reise heimgekehrt war, seinem Herzen Luft machte. Bei einer Predigt, die er dann unter dem Titel „Herzenserguß an meine Gemeinde“ herausgab<sup>1)</sup>, wies er in der von seinen Anhängern dichtbesetzten Kirche auf das leere Gestühl der Diakone hin und bezichtigte diese wegen ihres Fehlens der Pflichtverletzung und der Erregung öffentlichen Ärgernisses. Die so gröblich Angegriffenen wandten sich an die Bauherren, bestritten, daß sie verpflichtet seien, die Gottesdienste zu besuchen und sprachen dem Prediger die Befugnis ab, ihr Verhalten zu überwachen. Pflichtgemäß luden Iken und Gildemeister den Heißsporn vor. Der gab ihnen zwar

<sup>1)</sup> Bremen 1850, bei Geisler.

auf ihre Vorhaltungen zu, daß eine gesetzliche Verpflichtung der Diakonen zum Kirchenbesuch nicht bestehe, berief sich aber auf die moralische Verpflichtung der Herren, ihrer Gemeinde mit gutem Beispiel voranzugehen, und behauptete „in hohem Tone“, ihm stünde als Prediger das Recht zur Strafe zu. Die Bauherren verwiesen ihm diese Anmaßung, die er mit einer Timotheusstelle erhärten wollte, nahmen seine Erklärungen zu Protokoll und überließen es ihm, wie er die Sache beilegen wollte<sup>1)</sup>.

Aber die Diakone ließen es nicht bei dieser Beschwerde bewenden, die ja nur geringen Erfolg haben konnte, da den Bauherren keine Disziplinarbefugnis den Predigern gegenüber zustand. Sie sannten darauf, ihn aus ihrer Kirche zu verdrängen und fanden, weil die Verärgerung über Dulon durch die öffentliche Beleidigung der Diakone offenbar aufs höchste gestiegen war, unter den politisch rechtsstehenden Gemeindemitgliedern beider religiöser Richtungen viele willige Bundesgenossen. Ihn durch Konventsbeschluß einfach abzusetzen, wie sie es wohl am liebsten getan hätten, war nicht möglich, aber sie hofften, er würde selbst gehen, wenn man ihm einmal recht nachdrücklich vor Augen führe, daß die Mehrheit der Gemeinde nichts von ihm wissen wolle. Nicht möglich war es außerdem, ihn seiner Lehre wegen anzufassen, was den Orthodoxen am nächsten lag, dem hätten die Rationalisten widerstrebt. Und so taten sich denn einige Diakone mit einigen anderen Gegnern Dulons zusammen und setzten eine Eingabe an die Bauherren auf, in der sie erklärten, die Art, auf welche Dulon seine politischen Ansichten zur Geltung zu bringen suche, sei ihrer Meinung nach nicht vereinbar mit dem Berufe und der Würde eines christlichen Predigers. In der Überzeugung, daß der bei weitem überwiegende Teil der Gemeindemitglieder ebenso denke, baten sie die Bauherren, einen Kirchenkonvent zu berufen und diesem den folgenden Antrag vorzulegen: „Da Herr Pastor Dulon durch die Art seines Auftretens das Vertrauen und die Zuneigung der Gemeinde verloren hat, so ersucht der Kirchenkonvent die Herren Bauherren, auf geeignete Weise mit diesem Herrn Prediger in Verhandlung zu treten, um ihn womöglich zu einer freiwilligen Niederlegung seines Amtes zu bewegen“. Binnen kurzem hatten sie 86 Unterschriften gesammelt, darunter auch die Stockmeyers und Eduard Oelrichs. Aber

<sup>1)</sup> Archiv der Liebfrauenkirche, Akte Dulon. Eingabe der Diakone vom 26. August 1850 und Ikens Protokoll vom 4. September 1850.

nicht die Fockes und Tidemanns. Sie waren beide mittlerweile zu Richtern gewählt worden und mögen sich ihrer Stellung wegen zurückgehalten haben<sup>1)</sup>. Die Bauherren nahmen die Eingabe entgegen und leiteten die Einberufung eines Konvents ein. Kaum war bekannt geworden, worum es auf diesem gehen sollte, da hob auch schon eine heftige Gegenaktion unter den Anhängern Dulons an, die nicht nur in der Gemeinde, nein, in der ganzen Stadt gewaltige Aufregung hervorrief. Im Nu war unter den Konventsberechtigten eine Eingabe in Umlauf, durch die Dulon das Vertrauen ausgesprochen wurde. Versehen mit 96 Unterschriften, die fast durchweg von Händen herrührten, denen das Schreiben sauer wurde, wanderte auch sie zu den Bauherren. Handzettel, die der Bürgerverein verteilen ließ, Aufrufe und Artikel in den Blättern der Linken, die gegen das Glaubensgericht, das man in der Liebfrauenkirche abhalten wolle, wetterten, steigerten die Erregung derart, daß der Senat Unruhen fürchtete und beschloß, für den Tag des Konvents einige Kompanien Bürgerwehr bereitzustellen<sup>2)</sup>. Als dieser anbrach, es war der 13. September, da riefen an allen Ecken des Liebfrauenkirchspiels Plakate die Gemeindemitglieder auf, vollständig zu erscheinen, denn wenn der Geist des 19. Jahrhunderts es nicht verhindere, dann würde der Fanatismus, der Christus an das Kreuz, Huß auf den Scheiterhaufen führte, heute nicht zurückschrecken, den Kämpfer für Glaubensfreiheit und Gewissensfreiheit denselben Weg zu führen. Um drei Uhr, da die Gemeindemitglieder zusammentraten, umstanden Massen von Menschen die Kirche und harrten aus, während drinnen stundenlang die Redeschlacht ging. Und als sie endete, da zeigte sich, daß die Antidulonianer sich verrechnet hatten. Sie erhielten für ihren Antrag nicht einmal die 86 Stimmen der Unterzeichner ihrer Eingabe an die Bauherren. Einige davon traten nämlich noch während des Konvents auf die Gegenseite, andere mögen aus Furcht vor Unruhen ferngeblieben sein. So fielen nur 73 Stimmen für sie, für Dulon dagegen 99, so wurde der Tag, an dem er nach dem Wunsche seiner Gegner stürzen sollte, ein Tag des Triumphes für ihn. Die Massen vor der Kirche jubelten ihm zu, und bis spät in die Nacht hinein wogte die Menschenmenge vor seinem Hause am Domshof. Ein Gesangsverein brachte ihm ein Ständchen. Wischmann hielt eine Ansprache an ihn und überreichte ihm eine An-

1) Vgl. Liebfrauenarchiv, Akte Dulon.

2) Senatsprotokolle vom 6.—16. September 1850.

erkennungsadresse mit vielen Unterschriften, wozu die Sänger mit Musikbegleitung „O Isis“ aus der „Zauberflöte“ sangen. Lange tönnten noch Lieder und die Klänge einer Kapelle in stetem Wechsel über den nachtdunklen Platz. Endlich brachte Dulon noch ein Hoch auf die Demokratie aus, forderte die Kapelle auf, das Lutherlied zu spielen. Und die Menge fiel ein: „Ein feste Burg ist unser Gott“.

Wie mag dem mit seinem Amtsbruder schon längst ganz zerstrittenen Primarius Pauli, der im Nachbarhause wohnte und dies alles hören mußte, in dieser Nacht zumute gewesen sein<sup>1)</sup>.



Dulon fühlte sich nach diesem Konvent fester im Sattel als je. Mochten sich auch seit der Wiedereröffnung des Bundestages durch Österreich (1. Sept.) und dem Wiedereintritt Preußens in den Deutschen Bund die Wolken über die Demokraten in Deutschland und das demokratische Bremen im besondern immer dichter zusammenziehen, er predigte unentwegt von der Kanzel, in Versammlungen, in der „Tageschronik“ und im „Wecker“, was ihm sein Geist eingab. Und je schärferer Widerspruch aus dem anderen Lager zu ihm herüberhallte, um so radikaler wurde er, um so ungestümer hieb er auf die Gegner ein, ja auf jeden, der irgendwie anders wollte als er. Am ingrimmigsten natürlich auf die, denen er die Hauptschuld an der Verelendung und Entsittlichung des Menschengeschlechtes beimaß, nämlich auf die „Pietisten“. Aber deren Widerstandswille war durch die Niederlage ihrer Freunde von der Liebfrauengemeinde nicht gebrochen, sondern gewachsen. Zeigte diese ihnen doch mit erschreckendster Deutlichkeit, in welcher Gefahr sie standen. Wie am 13. September in der Liebfrauenkirche, so konnten auch in jeder anderen Gemeinde die von Dulon und seinen Genossen gelenkten Massen gegen sie aufstehen und schließlich ihre Macht über den Haufen werfen. Sie be-

<sup>1)</sup> Über diese Vorgänge vgl. außer der Akte Dulon das Liebfrauenarchiv, das Protokoll des Kirchenvorstands vom 9. Sept. 1850, S. 91, das Konventsprotokoll S. 80 und die Druckschriften „Das Glaubensgericht über Pastor Dulon in der U.-L.-Frauen-Kirche vom 13. September 1850. In humoristisch-satyrischen Knittelversen geschildert von Jacobus Major, ältestem Bewohner des Kirchspiels U. L. Frauen.“ Bremer Schnellpressendruck von G. Hunckel, 1850.

„Pastor Dulon auf dem Kirchenkonvent zu U. L. Frauen in Bremen. Nach möglichst genauen Aufzeichnungen.“ Gedruckt bei Chr. Schmid & Co. N. A. Ordemann, Chronik der Stadt Bremen. Bremen 1852. S. 165 ff.

gannen deshalb, sich nach jenem Konvent noch entschlossener als vorher zur Wehr zu setzen, und man sagt kaum zuviel, wenn man behauptet, daß sie, nicht die bürgerlichen Politiker es waren, die Dulons Sturz vorbereiteten. Ihre Häupter waren ja auch nicht nur als Theologen seine Gegner. Wie als Christen so fühlten sie als Staatsbürger konservativ, und Pastor Mallet, ihr Vorkämpfer, hatte sich schon in den Tagen des Märztaumels gegen die Revolution gestemmt, hatte in den Heften seines „Bremer Schlüssels“ und in einer Satire „Trommelwirbel“ von Hermanus Lismannus (Bremen 1848) recht unverblümt seine Meinung über die werdende demokratische Verfassung kundgetan. Ihm hatte sich Advent 1848 Pastor Toel von St. Remberti mit seinem Sonntagsblatt „Blicke in die Zeit nach der Schrift“ zugesellt und zuversichtlich verkündet: „Der germanisch-christliche Staat wird trotz aller Lästerzungen und Zeitungen . . . aufgehen wie die Sonne in ihrer Pracht, wenn die Schöpfungen der Landesverwüster und Volksverderber wie ein böses Traumbild verschwunden sind.“ Aber die Orthodoxen waren nicht nur beim Reden und Schreiben geblieben, sondern hatten alles getan, den Geist wach und ihre Scharen beisammen zu halten. Sie waren zahlreich zum ersten „Kirchentag“ nach Wittenberg gezogen, hatten, angeregt durch Wichern, einen sehr regen „Verein für innere Mission“ gegründet und eifrig das Entstehen der „Neuen Bremer Zeitung“ gefördert, deren beide Schriftleiter, Dr. Hermes und Liz. Dietlein, Gesinnungsverwandte der preussischen Kreuzzeitungspartei waren, ja vielleicht nahe Beziehungen zu ihr unterhielten<sup>1)</sup>. Nun aber nach dem Menetekel, das da in der ehrwürdigsten unter den Stadtkirchen erschienen war, gingen sie daran, die Stellungen, die sie noch fest in der Hand hatten, gegen jeden Einbruch zu sichern. Zunächst trat Dietlein mit einer Broschüre „Die bremische Kirche, ihre Not, ihr Recht und ihre Pflicht“<sup>2)</sup> auf den Plan. Er griff darin — ohne ihn zu nennen — Dulon böse an, bezeichnete ihn als den „Verwüster im Heiligtum“, warf dem Staat, der ihn duldet, vor, er verleugne Christum, und forderte eine auf den Bekenntnissen gegründete bremische Gesamtkirche. Das waren Gedanken, die man damals auch unter Mallets Einfluß in der Stephankirche erwog, nur daß die Gemeinde, da vom Staate kein Eingreifen

<sup>1)</sup> Dora Henny Meyer, Die Weserzeitung von 1844 bis zur Reichsgründung. Diss., München 1933, S. 117.

<sup>2)</sup> Bremen 1850, bei Joh. Georg Heyse.

zu erhoffen war, daran ging, sich selbst zu helfen. Sie beschloß am 22. Oktober auf einem Konvent, in ihrer Gemeindeordnung den Zusatz aufzunehmen, daß sie auf dem Grunde des göttlichen Wortes des Alten und Neuen Testaments stehe und sich zu dem Glauben der christlichen Kirche, wie er im Apostolischen Glaubensbekenntnis und den Bekenntnissen der deutschreformierten Kirche ausgesprochen sei, bekenne. Diesen Glauben zu verkünden, würden ihre Prediger berufen und müßten sich deshalb beim Antritt ihres Amtes verpflichten, es diesem Glauben gemäß zu führen.

Dieser Beschluß, gegen den nachträglich eine kleine Minderheit von 48 Köpfen auftrat, war für Dulon der nicht unwillkommene *casus belli* gegen die bremische Hochburg der verwünschten Pietisten. Wie einst in Magdeburg warf er sich zum Verteidiger der reformierten Lehrfreiheit auf und bewies in einer Broschüre „Die Stephanigemeinde in Bremen am 22. Oktober 1850“<sup>1)</sup>, wie er sagte, zum 101. Male, daß die reformierte Kirche keine Bekenntnisse kenne, und zog daraus den Schluß, die Stephanigemeinde sei von dieser abgefallen, sei zur Sekte geworden. Flugs nahm da der alte miles Christi Mallet die Waffen von der Wand und hieb zurück. Mit der Streitsache selbst hielt er sich allerdings in seiner Broschüre „Für Stephani-Gemeinde. Abwehr und Angriff“<sup>2)</sup> nicht lange auf. Das taten der Ringstedter Pastor Blendermann und Dietlein, jener in seiner Schrift „Der Angriff von Herrn Pastor Dulon auf die Stephani-Gemeinde“, dieser in eingehenden Erörterungen über „Die reformierte Kirche und ihr Bekenntnisrecht“<sup>3)</sup>, indem sie beide nachzuweisen suchten, daß der Schritt der Stephani-Gemeinde sowohl berechtigt als auch notwendig sei. Mallet dagegen nahm den „Jakobiner im Chorrock“ selbst und dessen Lehre aufs Korn, warf ihm vor, er wolle die christliche Kirche vernichten, um auf ihren Trümmern die soziale Republik zu errichten, und bekämpfte seines Antipoden „pantheistisches Heidentum“. Dessen Gott, der bald Natur, bald die Welt oder auch die Weltkraft heiße, sei ein konfuser Gesell, ein Gespenst, das der dialektische Zauberer Dulon aus dem Abgrund heraufbeschwöre. Dessen Gottesreich sei der Sieg der Lüge und Lust, die Vergötterung der Welt in der Lossagung von dem persönlichen lebendigen Gott, von jeder Hoffnung auf ein himm-

1) Bremen 1850, bei A. D. Geisler.

2) Bremen 1850, bei Wilhelm Kaiser.

3) Beide Bremen 1850, bei Joh. Gg. Heyse.

lisches Dasein, so daß dem Menschen nichts übrig bleibe als das Paradies des Fleisches.

Diesen Broschürenhagel parierte Dulon mit einer Gegenschrift „Die reformierte Kirche, Herr Mallet und Ich. Ein Wort zur Belehrung und Züchtigung“<sup>1)</sup>. Dietlein und Blendermann versuchte er darin sachlich zu „belehren“, Mallet dagegen „züchtigte“ er. Nichts konnte ihn mehr reizen, als wenn ein Gegner seine Lehren entstellte und die Reinheit seines sittlichen Wollens verdächtigte. Und dazu hatte der alte glaubensstarke Hugennottensproß sich diesmal und schon des öfteren von seinem Temperament hinreißen lassen, hatte es wahrscheinlich getan, ohne zuvor in seinem Widerwillen gegen den verhaßten „Atheisten“ dessen Schriften genau zu lesen. Daher schoß Dulon das Blut noch stärker als sonst in den Kopf, als er sich anschickte, ihm zu antworten. Es erregte ihm sittlichen Ekel, brach er los, sich mit dem Schmutz eines unsauberen Menschen befassen zu müssen. Wenn man jemandem das Ehrloseste, das Infamste und die allerniederträchtigste Heuchelei nachsage, wie Mallet ihm, dann müsse man es beweisen. Aber er habe sich entweder gar nicht die Mühe gemacht, ihn aus seinen Schriften und Predigten kennenzulernen, und habe nur leichtfertig anderen nachgesprochen, oder er wüßte darüber Bescheid. Im ersten Falle sei er ein leichtfertiger, im zweiten ein boshafter Verleumder.

Mallet antwortete darauf nicht mit Worten, sondern mit einem Schritt, der das höchste Aufsehen erregte. Er erklärte am 1. Juni 1851 seinen Austritt aus dem Ministerium, da er nicht mehr einem Kollegium angehören wolle, in dem die göttliche Wahrheit und die teuflische Bosheit gleichberechtigt seien. Zwang ihn der Senat dann auch zum Bleiben, so hatte er durch diesen Schritt doch den Widerstandswillen seiner Anhänger und besonders den der altgläubigen Gegner Dulons in der Liebfrauenkirche gestärkt. Von den beiden durch Dulon nur „Belehrten“ erwiderte bloß Blendermann, indem er „Das gute Recht der reformierten Kirche gegen Herrn Pastor Dulon“<sup>2)</sup> verteidigte, ihm vorhielt, er befehde immer von neuem die Kirche und wolle ihr doch angehören und endlich forderte, die Liebfrauenkirche solle bei der Obrigkeit auf seine Absetzung dringen und die

1) Bremen 1851, bei Geisler.

2) Bremen 1851, Joh. Gg. Heyse.

Obrigkeit sich zu diesem Zwecke das Gutachten einer theologischen Fakultät geben lassen.

Damit sprach Blendermann das Schlußwort in dieser Fehde, ein für Dulon folgenschweres Schlußwort, denn die Anregung des Pastors von Ringstedt verklang in Bremen nicht ungehört.

Die Stephanigemeinde aber blieb bei ihrem Beschluß. Gab ihm der Senat auch nicht die erforderliche gesetzliche Bestätigung, so hielt sie sich doch daran. Sie vergaß auch nicht die Angriffe, die Dulon gegen ihren Geistlichen gerichtet hatte. Sein Name wurde zum Scheltwort in ihr, und noch heute kann man im ehemaligen Stephani-Kirchspiel hören, daß eine Mutter ihrem ungezogenen Sprößling seine Unart mit den Worten verweist: „Du bist mir 'n rechter Dulon“<sup>1)</sup>.

Wenige Monate nach dieser Fehde sollte auch die Linke der Bürgerschaft erfahren, was es hieß, anders zu wollen als der Kronwächter der bremischen Demokratie. Denn erfüllt von seiner Sendung, stand Dulon unerschütterlich da, wenn es galt, seine Grundsätze zu verteidigen, mochte Feind oder Freund sie antasten. Und schienen ihm Parteigenossen abzuirren vom wahren Geist der Demokratie, dann band er mit ihnen ebenso böse an wie mit dem verstocktesten Fürstenknecht. Die gemäßigten Herren vom Bürgerverein konnten schon manch ein Liedlein davon singen. Aber diesmal, im April 1851, spielte er ihnen solch einen Streich, daß darüber die geschlossene Front der März Männer zerbrach und heilloser Zwist ausbrach in ihrem Lager. Anlaß dazu war die Frage der Volksschulreform. Diese schleppte sich durch die ganzen Jahre, da die demokratische Mehrheit in der Bürgerschaft obenauf war. Die Linke strebte zielbewußt nach Verstaatlichung des Volksschulwesens. Dagegen wandten sich die Rechte und die Kirchengemeinden, die ihre Kirchspielschulen in Gefahr sahen. Weil auch der Senat den weitgehenden Reformplänen der Bürgerschaftsmehrheit nicht zustimmen wollte, fanden Verhandlungen über Verhandlungen statt, die schließlich in einen schweren Konflikt zwischen Regierung und Volksvertretung auszuarten drohten. Da brachten nach jahrelangem Hin und Her Vertreter des Senats und der Linken durch private Besprechungen einen Kompromißantrag zustande, der nach den Abmachungen der Unterhändler von der Bürgerschaft zum Beschluß erhoben und vom Senat bestätigt werden sollte. Darauf trat

<sup>1)</sup> Freundliche Mitteilung von Herrn Dr. Prüser.

vor der entscheidenden Sitzung der Bürgerschaft die Linke zusammen und beschloß, dem Kompromißantrag, der von Wilhelm Brandt, einem der Unterhändler, gestellt werden sollte, zuzustimmen. Es wurden zwar von einigen Seiten Bedenken dagegen erhoben, aber man war sich bewußt, daß man zusammenhalten müsse, wenn man wenigstens einen Teil seiner ursprünglichen Reformwünsche unter Dach und Fach bringen wolle, denn die Rechte trat für einen Schulentwurf ein, der in den nächsten Tagen von den Kirchengemeinden eingebracht werden sollte. Doch in der Bürgerschaftssitzung am 30. April 1851 brach Dulon aus der Reihe. Er hatte zwar nicht an den privaten Besprechungen und der Versammlung der Linken teilgenommen, war aber unterrichtet. Die Neuorganisation des Schulwesens war ihm von Anbeginn seiner bürgerschaftlichen Tätigkeit am Herzen gelegen. Er hatte auch in der Schuldeputation eifrig daran mitgearbeitet und dabei sein Augenmerk besonders auf die Freischulen, also die Schulen für die Armen gelenkt. Es lag das durchaus in seiner Richtung. Sittliche und geistige Hebung gerade der unteren Schichten erschien ihm als eine Hauptaufgabe des Staates. Ohne sie war sein Reich Gottes nicht möglich, denn es konnte nur gegründet und erhalten werden durch ein sittlich geläutertes und aufgeklärtes Volk. Er fand nun — ob mit Recht oder Unrecht —, als er den Entwurf sah, den Wilhelm Brandt vorlegte und verteidigte, daß die Mittelständler wieder einmal ihre Interessen in den Vordergrund gestellt und vor allem für ihre Schulen, nämlich die entgeltlichen, gesorgt hatten. Da erhob er sich und platzte in die überraschte Versammlung mit einem Antrag hinein, der auf Vermehrung der Freischulen abzielte und den Kirchengemeinden, da sie ernste Reformen versprochen hätten, ihre Schulen sicherte. Was ihn zu diesem Bruch der Parteidisziplin trieb, sprach er wohl am deutlichsten einige Tage später in der Tageschronik aus. Es gäbe unter den Demokraten Leute, heißt es da, die mit großem Eifer den Zunftzopf verteidigen. Sie halten das Prinzip der Selbstsucht fest, sobald es sich um *ihre* Interessen handelt. 16 Klassen für die Geldzahlenden, außerdem eine Gewerbeschule, eine Anzahl Gemeinde- und Privatschulen, gleichfalls zum Besten der Geldzahlenden — für das arme Volk alles in allem 4 Klassen, das ist die Weisheit der demokratischen Zunftzopfverteidiger, die in dem Brandtschen Antrag ihren Ausdruck findet. Empört sich da nicht das demokratische Bewußt-

sein dieser Herren? Aber Freiheit, Bildung, Recht, Lebensgenuß bis zu mir herab — für das Volk unter mir findet sich alles zu seiner Zeit, so denken diese Demokraten.

Dulons unerwartetem Vorstoß antwortete große Erregung auf beiden Seiten des Hauses. Die Linke, die bis dahin allzeit eine feste Phalanx gestanden hatte, zersprang in zwei Teile, 55 ihrer Mitglieder schwenkten zu dem neuen Antrag ab, auch die Mehrheit der Rechten fand Gefallen an ihm; und so geschah das Merkwürdige, daß die heiß umstrittene Schulfrage durch eine aus Ultrademokraten und Konservativen gebildete Majorität entschieden wurde, endgültig entschieden. Denn auch der Senat stimmte hinterher zu<sup>1)</sup>.

Damit war aber nicht nur die ganze umfassende Volksschulreform, wie sie die Linke geplant hatte, vereitelt. Es war auch ein Riß in die Reihen der Demokraten gekommen, der sich nie wieder schloß. Es hatte sich gerade in der Sache, die Richter Dr. Focke in der Bürgerschaftssitzung vom 6. Februar 1850 mit Recht den Zentralpunkt genannt hatte, an dem die Parteien ihre Kräfte gegeneinander maßen, gezeigt, daß sie nicht alle Geist von einem Geist waren. Der Bruderkampf, der im Parlament angehoben hatte, ging sofort vor aller Öffentlichkeit in den Blättern der beiden Richtungen weiter. Die „Tageschronik“ geißelte die eigennütigen Zunftzöpfe, der vom Bürgerverein herausgegebene „Volksfreund“ den „Verräter“, Brandt legte den „Wöchentlichen Nachrichten“ einen offenen Brief an Dulon bei, den selbst ein bürgerliches Blatt „eine elende gemeine Schmähschrift, den Ausfluß gekränkter Eitelkeit einer niedrigen Seele“ nannte. So entlud sich der schon seit langem aufgespeicherte Haß der feindlichen Brüder Hieb um Hieb, und der „Bremische Beobachter“ konnte triumphieren: „Die Zwietracht herrscht im Lager Ahrimans“.

Das alles aber in einer Zeit, wo der Senat sich rüstete, gedeckt durch den wiedererstandenen Deutschen Bund, den Märzerrungenschaften zu Leibe zu gehen, wo das Gerücht die Stadt erfüllte, Österreich setze Truppen nach dem norddeutschen Hauptquartier der Demokratie, nach Bremen in Marsch. Angesichts dieser Gefahr versuchten denn auch besonnene Politiker die zerrissene Einigkeit zu flicken und führten endlich in einer auf den 13. Mai anberaumten

<sup>1)</sup> Fr. Entholt, Bilder aus der Geschichte des bremischen Volksschulwesens. Ergänzt und fortgesetzt von Hinrich Wulff. Bremen o. J. (1929). G. Winters Buchhandlung, S. 170 ff.

Sitzung des Bürgervereins eine Aussprache herbei, bei der Dulon sein Verhalten in der Bürgerschaft sachlich und in ruhigem Tone begründete und erklärte, er sei im Interesse der Einheit bereit, alles zu vergessen. Stürmischer Beifall belohnte ihn, und obwohl die Debatte über seine Rede nur vertagt wurde, glaubte Ordemann, der Herausgeber des „Couriers“, verkünden zu können, daß die Zerstrittenen sich die Hand zu neuem Bunde gereicht hätten<sup>1)</sup>. Aber er irrte sich. Er übersah, daß in dem Kampf um die Schulfrage Gegensätze frei geworden waren, die schon seit 1848 der Auslösung harreten. Hatten die Mittelständler und die entschiedenen Demokraten auch bisher in ziemlich ungetrübter Eintracht an einem Strange gezogen, so waren sie einander doch wesensfremd. Die Männer vom Bürgerverein kämpften vor allem um ihre Belange, Dulon dagegen um Grundsätze. Wischmann hatte die Gewerbetreibenden und Lehrer hinter sich, die Ultrademokraten aber die Masse der kleinen und kleinsten Leute. Und noch mehr! Die Gemäßigten fühlten als gute Bremer, ihr Trachten endete an den Mauern der Vaterstadt, sie waren „Lokal-Demokraten“, wie man sie damals nannte, die Radikalen dagegen, der eingewanderte Dulon natürlich vor allem, gaben wenig, ja nichts um das Gemeinwesen, dessen Bürger sie waren, ihnen ging es um die demokratische Sache in ganz Deutschland, ja Europa, sie unterhielten Beziehungen zu ihren Gesinnungsgenossen nach allen Seiten hin, nach Preußen, Hannover, Braunschweig, Hamburg, Hessen, Leipzig, den beiden Mecklenburg, selbst zu der deutschen Flüchtlingskolonie in England, und ihrem Propheten war in Stunden der Ekstase Bremen nicht mehr oder nicht weniger als einst dem „König von Zion“ das wiedertäuferische Münster, nämlich die Feste, von der aus er das Reich Gottes ausbreiten wollte. Alle diese bisher noch verdeckten Gegensätze traten nun mit einem Male zutage und machten alle Versöhnungsversuche unwirksam. Ja, die Kluft, die sich da so jäh aufgetan, klaffte schon in den Tagen, da sie eingeleitet wurden, immer weiter auf. Am 10. Mai kündigte G. Hunckel, der Drucker der „Tageschronik“, Dulon plötzlich den Druck seines Blattes. Er tat es, wie er in der letzten bei ihm erscheinenden Nummer sagte, weil ihm

<sup>1)</sup> Rede des Herrn Pastors Dulon zu seiner Rechtfertigung rücksichtlich seines Antrages vom 30. April in bezug auf die Schulfrage. Nebst Reden über die jetzige gefahrdrohende Lage Bremens von Pastor Dulon, C. D. Seemann, Johannes Rösing u. a., gehalten in der Sitzung des Bürgervereins am 13. Mai 1851. Bremen 1851, bei N. A. Ordemann.

durch drei patriotische Ehrenmänner versichert worden sei, daß Bremen durch die „Tageschronik“ in der allernächsten Zeit höchste Gefahr drohe. Und das sagte er in gutem Glauben, denn man fürchtete damals wirklich, Österreich wolle Bremen ähnlich wie Hamburg besetzen; standen doch kaiserliche Regimenter marschbereit in Schleswig-Holstein. Es schien also höchste Zeit zu beweisen, daß die Stadt nicht der Herd der Umsturzbewegung sei, als der sie bei den monarchischen Regierungen verschrien war, und vor allem den demokratischen Blättern, die ja zu diesem Rufe das meiste beigetragen hatten, den Mund zu stopfen. Es ist daher durchaus möglich, daß es der Senat war, der Hunckel diesen Wink geben ließ. Dulon aber witterte hinter den drei Ehrenmännern die Mittelstandsführer Wischmann, Brandt und Kotzenberg, die sich hinter den Drucker gesteckt hätten, um ihre Niederlage in der Schulfrage zu rächen. Er sprach diesen Verdacht vor aller Öffentlichkeit am 10. Mai in der „Tageschronik“ aus und blieb auch fernerhin der Ansicht, seine Zeitung sei „den verräterischen Streichen treuloser Menschen“ erlegen<sup>1)</sup>. Wie weit er damit recht hatte, läßt sich nicht nachprüfen. Auffallend ist jedenfalls, daß auch der „Bürgerfreund“ und die „Neue Bremer Zeitung“ Dulons Meinung teilten und Hunckel in einem Flugblatt, das er der „Weserzeitung“ beilegte, um sein Verfahren zu verteidigen, sich außer auf die „drei Ehrenmänner“ nun auch noch auf eine „andere höchst glaubwürdige Seite“ berief. Vielleicht bediente sich der Senat, der in diesen Tagen mit Vertretern der gemäßigten Linken wegen der gefährdeten Lage Bremens Unterhandlungen pflog, Wischmanns, Kotzenbergs und Brandts, um das Weitererscheinen der „Tageschronik“ zu unterbinden, vielleicht aber nutzten die drei das, was sie auf dem Rathause erfahren hatten, auf eigene Faust aus, um dem Verräter an der Schulreform eins auszuwischen<sup>2)</sup>. Doch wie dem auch sei, ob Dulon sie nun zu Recht oder Unrecht beschuldigte, die beiderseitige Abneigung der vor kurzem noch so eng Verbündeten mußte sich durch diesen Vorfall vertiefen und in Dulon um so mehr, da er seine „Tageschronik“ dahinsiechen sah.

Aber es sollte noch schlimmer kommen, und zwar keine vierundzwanzig Stunden nach der „Versöhnung“ im Bürgerverein. Der

1) Wecker, Schlußwort zum 1. Jahrgang, S. 38 vom 31. August 1851.

2) Otto Gildemeister, a. a. O. S. 245. — Grommé, a. a. O. Band 2, fol. 130.

Senat schmiedete sein Eisen, solange die Furcht vor den Österreichern frisch war und veranlaßte die Bürgerschaft, am 14. Mai zu einer vertraulichen Sitzung zusammenzutreten, in der er ihr zwei Gesetze vorlegte, deren eines für die Dauer des Jahres alle politischen Vereine aufhob und deren anderes die Preßfreiheit erheblich einschränkte, denn er war von Smidt, der ihn in Frankfurt vertrat, dringlichst aufgefordert worden, Stärke zu zeigen. Sonst würde der Bund sein Verhalten gegen die Umstürzler als Schwäche auslegen und einschreiten<sup>1)</sup>. Da standen nun die gemäßigten Demokraten vor der Wahl, ob sie ihrem bremischen oder ihrem Parteiherzen folgen sollten. Sie entschlossen sich, als gute Bürger zu handeln und blieben der Sitzung fern; so undemokratischen Gesetzen zustimmen, das mochten sie denn doch nicht. Der Erfolg war, daß die Senatsvorlage mit den Stimmen der Rechten gegen die der Unentwegten angenommen und bald darauf als Gesetz verkündet wurde. Zutiefst empört, kehrte Dulon nun den einstigen Freunden, die in der Stunde der Gefahr die demokratischen Grundsätze so schnöde im Stich gelassen, ganz den Rücken, und versöhnte er sich auch äußerlich mit ihnen, als im Juni die Neuwahlen für die verfassungsmäßig auscheidende Hälfte der Bürgerschaft stattfanden, innerlich blieb er doch für immer mit ihnen zerfallen.

Dabei hätte er in diesen Maiwochen hilfreiche Freunde so bitter nötig gehabt. Was stürzte da nicht auf ihn herein! Es war, als hätte sich alles in Bremen, was nicht radikaldemokratisch war, zum Generalangriff auf ihn verabredet.

Am 9. Mai wurde er vor die Senatskommission für kirchliche Angelegenheiten zitiert, um sich gegen Anklagen zu rechtfertigen, die dreiundzwanzig strenggläubige Mitglieder seiner Gemeinde gegen seine unchristlichen Lehren erhoben hatten.

Am 13. Mai erschien eine Gerichtskommission bei ihm, teilte ihm mit, daß auf Antrag des Staatsanwalts eine Voruntersuchung gegen ihn wegen Verbrechens wider den Staat eröffnet sei, und durchsuchte sein Haus auf umstürzlerische Schriften und Korrespondenzen. Damit waren zwei Verfahren von größter Tragweite eingeleitet, die ihn von nun an ständig in Unruhe halten sollten.

Und eine Woche danach mußte er seine „Tageschronik“ schließen. Sie hatte zwar in B. W. Wiehe einen neuen Drucker gefunden, aber

<sup>1)</sup> Wilhelm von Bippen, Geschichte der Stadt Bremen, 3. Bd., S. 479 f.

allzu lebenskräftig war sie wohl schon nicht mehr gewesen, als Hunckel den Druck auf sagte. Nicht weil ihr die Leser, nein weil ihr die Mitarbeiter zu fehlen begannen. Dralle, der verantwortliche Redakteur, saß im Gefängnis, und Kürnberger, Biskamp und Schünhoff hatte der Senat die Aufenthaltserlaubnis entzogen. Sie arbeiteten zwar von auswärts noch mit, ja Kürnberger und Biskamp, die sich in der Nähe aufhielten, kamen sogar heimlich in die Stadt, doch rüsteten sie sich, in die Schweiz auszuwandern. Nun kamen zu dieser Not noch die Einschränkung der Pressefreiheit, der Druckerwechsel und in dessen Gefolge Geldschwierigkeiten, denn Hunckel entzog dem Blatt natürlich auch seine finanzielle Unterstützung. Dulon, auf den gerade in diesen für sein Organ so kritischen Tagen so vieles einströmte, atmete daher auf, als Dralle aus dem Gefängnis zurückkehrte und das Blatt wieder mit seinem Namen deckte. Um so enttäuschter war er, als dieser schon nach wenigen Tagen ausblieb, er kam auch nicht, als Dulon um ihn schickte, und war nicht zu Hause als er ihn aufsuchte. Er hatte wohl keine Lust, wo er eben drei Monate wegen eines Preßvergehens abgesehen hatte, in so bedrohlichen Zeitläuften die Verantwortung für eine von oben so scheel angesehene Zeitung zu tragen<sup>1)</sup>. Da gab Dulon die Hoffnung, einen geeigneten Schriftleiter zu finden, auf, berief am 20. Mai die Aktionäre der „Tageschronik“ zusammen, erklärte, er könne aus Zeitmangel die alleinige Redaktion nicht übernehmen, und beschloß mit ihnen, das Blatt sofort eingehen zu lassen. Am selben Tage erschien die letzte Nummer. In ihr verabschiedeten sich Kürnberger und Biskamp von den Lesern und zeigten an, daß sie in der Schweiz die „Bremer Tageschronik im Exil“ herausgeben würden. Ein Versprechen, das sie nicht hielten und auch nicht halten konnten. So nahm die „Tageschronik“ nach kaum zweijährigem Bestehen ein jähes, ihren Freunden und Feinden ziemlich unerwartetes Ende.

Drangsal genug also, die damals über Dulon hereinbrach und wohl geeignet, einen schwächeren Willen als den seinen zu brechen. Gehaßt von den Strenggläubigen, verrufen bei denen, die ihn geholt und gewählt hatten, verlassen von den Mittelständlern, angeklagt von zwei Seiten, beraubt seines politischen Sprachrohrs und in nie endenden Geldnöten, stand er da, als der Tag seiner Wahl zum Prediger

<sup>1)</sup> Dulon an Schünhoff in Hamburg anfangs Mai 1851, und C. D. Seemann an H. L. Rogge am 20. Mai. ad D 20 b 2 a.

an der Liebfrauenkirche sich das zweite Mal jährte. Doch, was focht das ihn an, mochte einer nach dem andern von ihm abfallen, mochte der Ruf nach seiner Absetzung immer vielstimmiger ertönen, mochten wohlmeinende Freunde ihm raten, auf Weib und Kind Rücksicht zu nehmen, er konnte nicht anders, er mußte der Stimme in sich gehorchen ohne ängstliches Zaudern oder behutsames Abwägen. Und kamen Stunden der Anfechtung, dann holte er aus seiner Brust die Gewißheit: „Dein Wirken ist aus Gott! Du bist Gottes Streiter! Dein Tageswerk ist eine Gottesaufgabe<sup>1)</sup>).

### Der Sturz.

Wie schon wiederholt betont wurde, endete Dulons Blickfeld durchaus nicht an den Grenzen des bremischen Staatsgebiets. Sein Wunschtraum war ein auf seinen demokratischen und sozialistischen Gedanken aufgebautes einheitliches Deutschland. Weit mehr noch als für rein örtliche Fragen erhitzte er sich daher für dieses Ziel. Er griff, gesichert durch die in unserer Stadt noch immer herrschende demokratische Freiheit, die reaktionären deutschen Regierungen, besonders die der Nachbarstaaten in Wort und Schrift auf das leidenschaftlichste an, er stellte seine „Tageschronik“ in den Dienst der allgemeinen demokratischen Sache, veröffentlichte in ihr Aufrufe des demokratischen Zentralkomitees in London und zog auswärtige Parteifreunde zur Mitarbeit heran. Auch leitete er Geldsammlungen für ins Ausland geflüchtete Revolutionäre, besuchte Versammlungen in anderen Orten wie Blankenese, Hamburg und Hannover und nahm teil an dem im Juni 1850 tagenden Demokratenkongreß zu Braunschweig, der aus allen mittleren und nördlichen Gebieten unseres Vaterlandes beschickt war<sup>2)</sup>. So wuchs das Ansehen, das er schon durch sein erstes politisches Hervortreten in Bremen, durch seinen „Kampf für Völkerfreiheit“, in ganz Norddeutschland bei seinen Gesinnungsgenossen gewonnen hatte. Sie hielten seine Blätter, kauften seine Schriften, traten in persönliche durch Besuche und Briefe gepflegte Beziehungen mit ihm und wählten ihn auf der Braunschweiger Tagung in den provisorischen Verwaltungsrat des „Deutschen Pressevereins“, dessen Sitz Bremen und dessen Kassierer Rösing wurde. Ja, besonders Getreue, wie der bekannte hannoversche Demokraten-

1) Dulon, Herzenserguß an meine Gemeinde. Bremen, bei Geisler, 1850.

2) ad D 17 b 4 c, Seite 77 ff. Eine gebundene Abschrift von Prozeßakten.

führer Dr. Gerding in Celle und ein Dedesdorfer, riefen ihn, damit er ihre Kinder taufe<sup>1)</sup>. Und ein ganz auf ihn eingeschworener Hamburger beschwor gar den gesamten freisinnigen Protestantismus, daß er sich einmütig hinter Dulon stelle und ihm als seinem Luther den Auftrag erteile, beim Bundestag in Frankfurt „die zweite und größte Kirchenreformation“ durchzusetzen<sup>2)</sup>.

Politische Flüchtlinge, die, von ihren heimischen Regierungen verfolgt, in Bremen Asyl suchten, klopfen bei ihm an. Arnold Ruge, dem die Polizeidirektionen von Berlin, Hannover und Leipzig auf den Fersen saßen und der im November 1849 als Dr. d'Alquen mit Weib und Kind bei uns unterkroch, verschaffte er durch seine Bürgerschaft die Aufenthaltserlaubnis und verhalf ihm Anfang Juni 1850, als die sächsische und die hannoversche Regierung seine Verhaftung forderten, zur Flucht nach Rechtenfleth, wo ihn der Vogt Hermann Allmers, des Dichters Vater, bei sich verbarg, bis er Gelegenheit zur Flucht nach England fand. Ferdinand Kürnberger, den bekannten österreichischen Schriftsteller, dem als ehemaligem Mitglied des Studentenkomitees in Wien der Boden seiner Vaterstadt zu heiß geworden und der Mitte 1850 über Hamburg heimlich nach Bremen gekommen war, beschäftigte er, wie wir hörten, als Mitarbeiter bei der „Tageschronik“ und ließ ihn auch nicht fallen, als er am 31. März 1851 aus Bremen ausgewiesen, in Delmenhorst versteckt lebte. Ebenso den Kurhessen Dr. Elard Biskamp, dem er sogar vor den Zugriffen der bremischen Polizei in seiner Wohnung Unterschlupf gab und, als er dort gesucht wurde, zur Flucht über das Dach des Pfarrhauses verhalf<sup>3)</sup>.

Durch all das wuchs natürlich auch der Ruf, in dem Dulon schon seit seiner Wirksamkeit in Magdeburg bei den deutschen Regierungen stand. Sie verboten die „Tageschronik“ und den „Wecker“ in ihren Gebieten und belegten seine Schriften mit Beschlag. Ja, Preußen und Hannover ließen ihn — wie übrigens auch andere seiner Gesinnungsgenossen — durch heimlich nach Bremen entsandte Kriminalbeamte beobachten, denn sie hielten ihn für einen der gefährlichsten Ver-

1) Kriminalakte des Polizeimuseums 1809. — Courier, 17. September 1851.

2) Wilhelm Christern, Dulon vor dem Reichs- und Bundestage in Frankfurt oder die protestantische Selbständigkeit in höchster Gefahr. Bremen 1851 bei Geisler.

3) D 20 b 2 a. — Akte Ruge des Polizeimuseums. — Courier, 25. Mai 1851.

schwörer. Behauptete doch die Magdeburger Polizeidirektion in einem an den Berliner Polizeipräsidenten gerichteten Schreiben vom 10. April 1851 von ihm: „Er ist jetzt der Zentralpunkt für die norddeutsche Umsturzpartei und unterhält genaue Verbindungen mit der revolutionären Propaganda zu Paris und London<sup>1)</sup>.“

Und Dulon tat alles, um diesen Ruf noch zu befestigen. Je mehr sich die Reaktion im Reich durchsetzte, je näher sie an Bremen herandrückte, um so lauter verkündete er, daß die Freiheit komme, daß Freunde und Feinde nach dem Willen des Herrn zusammenwirkten für ihren Sieg. Er munkelte von einem unsichtbaren Bunde der Freiheitsfreunde aller Völker und erweckte den Anschein, als sei er in der Tat Mitglied einer internationalen Geheimverschwörung. Er verkündete, daß in Frankreich, wo augenblicklich wieder die Reaktion die Macht habe, die Demokratie in diesem (1850) oder in zehn Jahren siegen werde und die Heeresmassen aus Preußen, Österreich und Rußland dorthin ziehen würden. Dann werde ein Krieg sein der Aristokraten aller Länder gegen die Demokratie um die Erlösung der Menschheit; dann müsse alles, was festhalte am demokratischen Prinzip, für einen Mann stehen, müsse es in Deutschland wie in Frankreich, in Ungarn wie in Italien nur eine Partei der Demokraten geben. Und irre geworden an seinen nationalen Idealen wie so viele seiner Gesinnungsgenossen nach dem Zusammenbruch der Paulskirche, rief er in schroffem Gegensatz zu seinen Worten in der Schrift über den „Sonderbund“ aus, er liebe zwar sein Vaterland, aber „das Prinzip steht höher als das Vaterland, der Gedanke der Freiheit höher als alles. Die Freiheit erst schafft das Vaterland, das der Liebe wert ist“<sup>2)</sup>.

Verfolgten die deutschen Regierungen derartige Ergüsse mit stets wachsendem Mißtrauen, so beachteten die bremischen Behörden sie kaum und behielten Dulons sonstiges Treiben so wenig im Auge, daß sie meist erst hinterher durch Anfragen oder Anzeigen auswärtiger Polizeidirektionen aufmerksam wurden. Und selbst wenn sie rechtzeitig davon unterrichtet gewesen wären, hätten sie wenig dagegen unternehmen können. Der Senat war machtlos. Einmal durch die bestehende Verfassung, die volle Preß-, Rede- und Versammlungsfreiheit gestattete, und zum andern durch eigene Energielosigkeit. Ihm fehlte der seit Jahrzehnten gewohnte Führer, Bürgermeister

1) ad D 20 b 2 a. Abschrift dieses Schreibens.

2) Tageschronik, Leitartikel vom 7. und 8. Mai 1850.

Smidt, der in dieser Zeit ständig auswärts tätig war. Auch nahm er die bremischen Demokraten, wohl mit Recht, nicht allzuernst. Glaubten doch selbst Männer wie Heinrich Smidt und Arnold Duckwitz den Alten beruhigen zu müssen, als er im Sommer 1850 aus Frankfurt schrieb, beim Bundestag gelte Bremen dank der Tätigkeit Rösings und Dulons als Haupttummelplatz der demokratischen Wühlereien, und empört fragte, ob der Aberglaube an die unüberwindliche Kraft der Märzerrungenschaften den Senat denn ganz lahmgelegt habe<sup>1)</sup>. — Losgeworden wären die Herren im Rathause den politisierenden Pastor, der zusammen mit seinen Parteifreunden Bremens Ruf bei den anderen Regierungen also schädigte, schon gerne, aber sie wußten nicht, wo anpacken. — Und es stand schon im Sommer 1850 schlecht, sehr schlecht um diesen Ruf, selbst in Paris glaubte man, die internationalen Revolutionäre hätten Bremen zu einem Zentralpunkt ihrer Bewegung gemacht, und der preußische Innenminister wollte wissen, daß der Braunschweiger Demokratenkongreß Dulon und Rösing in ein Komitee wählte, das nach einem Plane Mazzinis geheime Gesellschaften über ganz Europa organisieren sollte<sup>2)</sup>. Je weiter die von Österreich eingeleitete Restaurationsarbeit fortschritt, um so mehr erschien Bremen als ein Revolutionsherd gefährlichsten Grades. Das bekam Bürgermeister Smidt, als er von Dezember 1850 bis Mai 1851 an den Dresdener Konferenzen der Vertreter fast aller deutschen Regierungen teilnahm, und später auf dem Bundestag in Frankfurt denn auch von vielen Seiten zu hören<sup>3)</sup>. Da beschwerten sich Österreich, Hannover und Braunschweig über das Treiben der bremischen Demokraten, und der preußische Minister von Alvensleben erklärte ihm schon in Dresden geradezu, es sei die Verbreitung aufrührerischer Bewegungen von Bremen aus zu besorgen, wodurch die Sicherheit der Bundesstaaten gefährdet wäre. Da der Senat offenbar so geschwächt sei, daß er diese Verbreitung nicht verhindern könne, müsse er die Hilfe des Bundes begehren oder die Bundesversammlung un- aufgefordert einschreiten<sup>4)</sup>. Bei solchen Klagen und Drohungen aber wurde Dulon dem Bürgermeister immer wieder als besonderer Stein des Anstoßes genannt, so daß es ihm, obwohl er selbst nicht recht

1) ad M 4 d 2 d und Smidtarchiv XI. C a 1 Nr. 2, 27. Juni 1850.

2) Wilhelm von Bippen, Geschichte der Stadt Bremen, Bd. 3, S. 478.

3) ad M 4 d 2 d.

4) Wilhelm von Bippen, Johann Smidt, ein hanseatischer Staatsmann. Stuttgart/Berlin 1921, Seite 315.

an dessen Gefährlichkeit glaubte, notwendig erschien, ihn unschädlich zu machen. Stets von neuem forderte er deshalb in den Briefen, die er aus Dresden und Frankfurt an den Senat richtete, die Absetzung des überhitzten Demokraten, der Bremen vor dem Auslande zum Skandal mache, die Bundesgenossen der bremischen Republik verlästere und gegen sie aufbringe<sup>1)</sup>. Die Regierung müsse ihren guten Ruf wiederherstellen, indem sie Bremen von Dulon und Konsorten „epuriere“, ohne sich davon durch doktrinäre Bedenken ablenken zu lassen<sup>2)</sup>. Anlaß genug zu einem Verfahren gegen ihn habe man. Er riet aber davon ab, ihn seiner religiösen Richtung wegen zu fassen oder gar, wie Dr. Hermes in seiner „Neuen Bremer Zeitung“ anregte, das Venerandum Ministerium gegen ihn in Bewegung zu setzen. Für diese Körperschaft, mit der er, obwohl selbst von Haus aus Theologe, seit langem auf gespanntem Fuße stand, „verbrannte Kastanien aus dem Feuer zu holen“, widerstrebte ihm<sup>3)</sup>. Er wollte Dulons politische Demagogie in den Vordergrund gestellt und von seiner kirchlichen Stellung nur im allgemeinen urgiert wissen, daß er, statt kirchlichen Frieden zu fördern, wie ihm in seiner Vokation zur Pflicht gemacht worden sei, den kirchlichen Unfrieden hege und pflege<sup>4)</sup>. So drängte und drängte der alte Staatsmann, der seit dem Sturze Napoleons schon gar manchen Strauß mit der deutschen Diplomatie um Ansehen und Freiheit seiner Vaterstadt ausgefochten hatte und dem alles darauf ankam, diese vor dem Eingreifen des Deutschen Bundes zu bewahren. Aber der Senat war zunächst nicht zu ernstlichen Schritten zu bewegen, weder gegen die Demokratie überhaupt noch gegen Dulon insbesondere, so sehr auch einige seiner Mitglieder diese Kraft- und Willenlosigkeit beklagten. Er war ja auch in einer wenig glücklichen Lage, denn, abgesehen davon, daß die Märzverfassung ihn einengte, fand er, wie Heinrich Smidt und Senator Witte in ihren Briefen klagten, nicht die rechte Unterstützung durch das höhere Bürgertum. Das schrie zwar Zeter und Mordio über die ruchlosen Demokraten und boykottierte demokratische Handwerker, verhielt sich aber sonst „indolent“ und „freute sich nur, wenn die Handelsquellen flossen“, so daß selbst Duckwitz an ihm verzagte und erbittert nach Frankfurt schrieb: „Das schlimmste ist die Zerfahrenheit und Gleichgültigkeit

1) So 1851, April 1, und 19. ad M 4 d 2 d II. Konvolut.

2) v. Bippen, Smidt, Seite 316.

3) Veeck, a. a. O., S. 176 ff.

4) 1851, April 14. ad M 4 d 2 d.

der gebildeten Stände, die zu gutem Teile ebenso widerwärtig hochnasig, superweise und arrogant sind als die unteren Klassen sich wahnsinnig und anmaßend benehmen<sup>1)</sup>). Eine Charakteristik, deren erste Hälfte ebenso gallbitter aus der Feder Dulons hätte fließen können. Es nimmt daher nicht Wunder, wenn der Senat sich erst entschloß Smidts Drängen nachzugeben, als die Sterne für ihn günstig standen, als der Schulstreit den Keil in die Reihen der Linken getrieben hatte und das Schreckgespenst einer österreichischen Besetzung die März männer so zahm machte, daß sie bereit waren, die von ihm vorgeschlagenen Maßregeln zur Eindämmung der Demagogie stillschweigend hinzunehmen. Am 9. Mai 1851 stellte auf seinen Wink Staatsanwalt Hermann Smidt, ein Sohn des Bürgermeisters, bei dem Untersuchungsgericht den Antrag, gegen Dulon eine Voruntersuchung wegen Verbrechens gegen den Staat einzuleiten<sup>2)</sup>). Er beschuldigte ihn, daß „er allem Anschein nach mit dem Zentralkomitee der europäischen Demokratie in engster Verbindung stehe und deren verbrecherische Zwecke auf jede Weise zu fördern suche, nämlich den Umsturz der bestehenden Regierungen und Verfassungen in Europa, zunächst in Deutschland, Frankreich und Italien, behufs Durchführung einer sozialen Republik“. Um diese Anklage zu erhärten, verwies der Staatsanwalt auf die Tendenz der „Tageschronik“, auf Dulons Verbindungen mit den im Ausland lebenden „Umsturz Männern“ und auf sein Bestreben, die in Bremen bestehenden Verhältnisse zu unterwühlen und die Massen aufzureizen. Das Untersuchungsgericht eröffnete darauf, wie wir hörten, das Verfahren am 13. Mai mit einer Haussuchung bei Dulon. Da die Anklage nicht nur auf der Schriftstellerei des „Inkulpaten“ fußte, sondern ihm auch hochverräterische Verbindungen mit Staatsfeinden im In- und Auslande vorwarf, hatte es eine Aufgabe vor sich, die von vornherein schon verwickelt und langwierig genug war. Und sie wurde noch verwickelter dadurch, daß sich in Dulons Arbeitszimmer Briefe auswärtiger Demokraten fanden, die langatmige Verhandlungen mit anderen deutschen Gerichten und Behörden nötig machten, und daß kurz darauf auch Dralle und Rösing in die Untersuchung hineingezogen wurden. Aus diesen Gründen und auch wohl, weil der Untersuchungsrichter zu Zeiten

1) Smidtarchiv XI. C b Nr. 1: Duckwitz an Smidt am 8. April 1851 und Witte an Smidt am 3. Mai 1851.

2) ad D 17 b 4 c.

mit Arbeiten überlastet war, schleppte sich das Verfahren, obgleich der Senat gelegentlich Beschleunigung forderte, jahrelang hin und endete erst, als der Angeklagte schon lange jenseits des Ozeans saß.

In denselben Tagen, da er diese nie endenwollende Untersuchung veranlaßte, hatte der Senat auch eine andere Handhabe, die sich ihm bot, ergriffen, um den rebellischen Pastor aus dem Sattel zu heben, und es geschah wohl wider sein Erwarten, daß sie sich weit wirksamer erwies, als das gerichtliche Verfahren.

Die Orthodoxie der Liebfraugemeinde, besonders ihr von Gottfried Bagelmann geführter Kerntrupp, hatte sich keineswegs mit der Schlappe, die sie gemeinsam mit den politisch konservativen Rationalisten im September des verflossenen Jahres erlitten, abgefunden. Sie wartete nur auf die Gelegenheit zu einem neuen Vorstoß gegen Dulon und entschloß sich Ende März, offenbar angeregt durch Blendermanns kurz vorher erschienene Schrift „Das gute Recht der reformierten Kirche gegen Herrn Pastor Dulon“, gemäß der darin an ihre Gemeinde gerichteten Aufforderung zu handeln. Sie ging dabei mit der größten Umsicht ans Werk, ließ, gewitzigt durch das Fehlschlagen des ersten Versuchs, Dulon abzuschütteln, dessen politische Tätigkeit ganz außer Acht, suchte daher auch keine Verbindung mit den Liberalen, und wandte sich nur gegen den Geistlichen, der nicht aufhörte, „gerade das, was jedem wahren Gläubigen das Heiligste sein muß, zu schmähen und zu lästern“<sup>1)</sup>. Den Feldzug leiteten ein Bagelmann und drei ihm besonders vertraute Glaubensfreunde. Sie gewannen eine geeignete Persönlichkeit, die ungenannt sein wollte und es auch blieb, wahrscheinlich einen Theologen, und ließen durch sie eine Supplik an den Senat nebst einem Promemoria, das ihre Bitte begründen sollte, ausarbeiten. Beides legten sie einem sorgfältig ausgewählten Kreise zuverlässiger Gesinnungsgenossen vor, der mit dem Promemoria, auf dessen 47 Folioseiten an der Hand von Dulons Schriften nachgewiesen wurde, daß dieser von der Bibel und vom Christentum abgefallen sei und die Lehren der reformierten Kirche verleugne, sofort einverstanden war, aber die Eingabe in mehreren Sitzungen gründlich durchberiet. Es tauchten nämlich Bedenken gegen sie auf, weil sie glattweg die Absetzung des Beschuldigten forderte. Schließlich einigte man sich auf eine bloße „Denunziation“, die auch noch zweimal überarbeitet und endlich am 7. April in Bagel-

1) Archiv von U. L. Frauen, Akte Dulon.

manns Haus von dreiundzwanzig Herren, also einer recht kleinen Minderheit innerhalb der Gemeinde, unterzeichnet und zwei Tage später nebst dem Promemoria und den Schriften Dulons dem Präsidenten des Senats, Bürgermeister Schumacher, übersandt wurde. Sie klagte Dulon an, daß er statt das Evangelium nach dem reformierten Bekenntnisse zu verkünden, die Lehre von einem nach seinen demokratisch-sozialistischen Ideen konstruierten Reiche Gottes verbreite und für dessen Verwirklichung arbeite, daß er die Glaubwürdigkeit der heiligen Schrift selbst und die Wahrheit des in ihr enthaltenen Evangeliums bestreite und verhöhne, die von den reformierten, ja von allen protestantischen Konfessionen als wesentlich anerkannte Glaubenslehre leugne und „daß er dem Christentum überhaupt nicht mehr angehöre, demselben vielmehr feindlich gegenüberstehe“. Und sie gipfelte in der Bitte der Beschwerdeführer an den Senat als der „zum Schutze und zur Verteidigung unserer Kirche berufenen Obrigkeit“: „Hochderselbe wolle die geeigneten Maßregeln zur Abwehr der geschilderten Ungebühr und zum Schutze der Kirche gegen die Fortdauer derselben treffen.“

Schumacher legte sofort die Eingabe dem Senat vor. Dieser überwies sie an die Kommission für kirchliche Angelegenheiten und beschloß etwa einen Monat später auf deren Antrag, Dulon von der Beschwerde in Kenntnis zu setzen und ihn zur Rechtfertigung aufzufordern, dann aber nicht sofort nach seiner Vernehmung die Entscheidung zu fällen, sondern zuvor ein Gutachten einzuholen, jedoch nicht vom Ministerium, sondern von einer theologischen Fakultät<sup>1)</sup>. Am 9. Mai wurde Dulon auf die Güldenammer geladen und mit der Eingabe der Dreiundzwanzig sowie den Beschlüssen des Senats bekannt gemacht. Er wollte sofort antworten, ließ sich aber dann doch zur Abgabe einer schriftlichen Erklärung bewegen, die er in vierzehn Tagen vorzulegen versprach und erst nach mehrmaligen Mahnungen am 15. Juni einreichte. Im Vollgefühl seines guten Rechts und mit dem stolzen Bewußtsein, die Mehrheit seiner Gemeinde hinter sich zu haben, bestritt er darin, daß es dem Senat zustehe, in Glaubensstreitigkeiten zu entscheiden, nannte die gegen ihn erhobene Anklage eine belanglose Äußerung einiger Männer, die sich mit ihrer Sache an die Gemeinde wenden sollten. Darauf beschloß der Senat, den zweiten

1) Der Bericht der Kommission sowie die übrigen auf Dulons Absetzung bezüglichen Akten liegen T 2 e 9.

Schritt zu tun und die der positiven Richtung angehörige theologische Fakultät in Heidelberg um ein Gutachten über alle in Frage kommenden Punkte zu bitten, insbesondere darüber, ob und inwieweit die gegen Dulon erhobenen Beschuldigungen begründet seien, und, wenn dies der Fall wäre, welche Maßnahmen nach den von der protestantischen, namentlich der reformierten Kirche angenommenen Grundsätzen gegen ihn zu ergreifen seien. Zugleich genehmigte er ein Schreiben, in dem das badische Staatsministerium um Vermittlung gebeten wurde. Dieses sandte Schumacher am 16. Juli nebst sämtlichen Akten an Smidt. Der aber hatte schon gehandelt. Er war ja durch Briefe aus Bremen von Anfang an über die Angelegenheit unterrichtet gewesen. Widerstrebte es ihm auch, Dulon bei seinen religiösen Lehren zu fassen, so sah er doch hier eine Möglichkeit, den bei allen deutschen Regierungen verschrieenen Demagogen zu stürzen. Und er ergriff sie. Von ihm stammte der Vorschlag, gerade Heidelberg anzugehen, mit dem ihn manche persönliche Beziehungen verbanden, und er hatte schon vor dem Eintreffen von Schumachers Schreiben von Frankfurt aus den Dekan der Fakultät aufgesucht, um mit ihm das Nötige zu besprechen. Dieser gewann nun, da der offizielle Auftrag vorlag, auch seine Kollegen für die ihnen schon längst nicht mehr unbekannt Sache, denn außer den bremischen hatten sich auch viele andere deutsche Zeitungen mit diesem neuesten „Bremer Kirchenstreit“ beschäftigt, und Anfang August konnte der von ihnen ernannte Referent, der früher reformierte jetzt aber als Mitglied der seit 1821 unierten Fakultät unierte Professor Schenkel seine Arbeit beginnen.

In den Monaten, da dieser und seine Amtsbrüder Umbreit, Ullmann, Hundeshagen und Dittenberger ihr Gutachten mit gelehrter Bedächtigkeit bereiteten, von Smidt immer wieder mit neuem Material versehen und auch gelegentlich zu größerer Eile angetrieben, kämpfte Dulon den Kampf für sein Gottesreich mit wachsender Verbissenheit weiter. Über den Ausgang der beiden gegen ihn eingeleiteten Verfahren machte er sich keine Sorgen. Die Klage der Dreiundzwanzig nahm er nach wie vor ganz auf die leichte Achsel, da er felsenfest davon überzeugt war, daß der Senat auch nicht das leiseste Recht hätte, gegen ihn als Geistlichen einzuschreiten. Zudem war er der Mehrheit des Konvents so sicher wie im Jahre vorher, hatten doch gleich nach seiner Vernehmung in der Güldenammer 95 Mitglieder seiner Gemeinde eine Eingabe an den Senat gerichtet, durch die sie gegen dessen Eingriffe

in die Gemeinde, soweit sie Gegenstände der Lehre, des Glaubens und Kultus betrafen, protestierten und erklärten, daß Dulon ihr volles Vertrauen besitze und sie seine Lehre für den rechten Ausdruck des göttlichen Wortes hielten.

Lästiger war ihm die Kriminaluntersuchung, da er häufig zu Vernehmungen vorgeladen wurde. Doch auch ihr Ergebnis glaubte er in Ruhe abwarten zu dürfen. Und stiegen bisweilen Besorgnisse in ihm auf, so beschwichtigte er sie mit dem Gedanken, daß die Entscheidung nicht, wie im Vormärz, durch Berufsrichter, sondern durch das Schwurgericht fallen würde. Vor den Richtern aus dem Volke aber vermeinte er bestehen zu können, falls sich die Vorwürfe des Staatsanwalts überhaupt zur Klage verdichteten. Denn der Verbrechen, deren dieser ihn bezichtigte, fühlte er sich nicht schuldig. In Verschwörungen mit anderen Deutschen oder gar mit internationalen Revolutionären, wie man ihm vorwarf, hatte er sich nicht eingelassen. Er war ja alles andere als ein Mann der revolutionären Tat, ja der Tat überhaupt, sondern gab seine ganze Kraft im Worte aus. So wuchtig er auch mitunter von dem gewaltigen Entscheidungskampfe zwischen dem Fürstentum und den freiheitsdurstigen Völkern deklamierte, ja so sehr er sich später an dem Gedanken an ihn aufrichtete, mitzuhelfen bei seiner Vorbereitung, daran hat er nie gedacht. Er hoffte vielmehr, sein Gottesreich durch eine völlige Sinnesänderung der Menschheit zu erreichen. Sie herbeizuführen, das war der Sinn seiner Predigten, Volksreden und Schriften. Es entsprach durchaus der Wahrheit, wenn er dem Untersuchungsrichter, der ihm Verbindungen mit dem demokratischen Zentralkomitee, mit dessen Häuptern Ruge, Mazzini und Ledru-Rollin nachzuweisen suchte, bei einem Verhör erklärte, abgesehen von Ruge, der ihm persönlich nahestehe, kenne er keinen von diesen Männern, habe auch keinerlei Beziehungen zu ihnen. Er verfolge zwar ihre Bestrebungen „mit günstigem Auge“, habe in der Tageschronik ihre Aufrufe veröffentlicht, aber er sei nie von der Ansicht abgegangen, „daß nur eine geistige Entwicklung der Menschen einen besseren Zustand herbeiführen werde, nicht aber materielle Gewaltmittel“<sup>1)</sup>. Er behielt auch vor den Gerichten recht mit dem Gefühl der Unschuld, mit dem er das Ende dieses Prozesses abwartete. Das bremische Obergericht verurteilte ihn zwar, nachdem es ein Rechtsgutachten der Greifswalder Juristenfakultät erbeten hatte, am 10. Juli 1854 zu sechs Monaten

<sup>1)</sup> ad D 17 b 4 c, Seite 121.

Gefängnis und Tragung der Kosten. Aber es fand sein Verbrechen wider den Staat nicht in hochverräterischen Umtrieben, sondern verdamnte ihn als verantwortlichen Redakteur der Tageschronik „wegen Aufforderung zum gewaltsamen Angriff auf die Selbständigkeit und die Verfassungen deutscher Staaten, begangen durch die Aufnahme der Artikel ‚Ein Aufruf‘ in Nr. 425, ‚Brief an die deutsche Nation‘ in Nr. 436 und ‚Das deutsche Anleihen‘ in Nr. 563 des Blattes“. Doch selbst dieses Erkenntnis wurde nicht rechtskräftig, es wurde auf Betreiben von Dulons Rechtsbeistand am 6. Mai 1866 (!) von dem Ober-Appellationsgericht der vier freien Städte in Lübeck, das auf Freisprechung erkannte, aufgehoben. So endete dieses Verfahren, von dem Smidt sich, als es begann, den raschen Sturz Dulons versprochen hatte, mit vollständiger Reinwaschung des Angeklagten. Aber das geschah, als dieser schon längst durch die Klage der Dreiundzwanzig zur Strecke gebracht worden war und in Amerika hart um sein Dasein rang.

Die gegen ihn erhobenen Klagen nützte Dulon, das versteht sich, reichlich aus, sobald sie bekannt wurden. Er fühlte sich als Märtyrer für die gute Sache, ging im „Wecker“ den Dreiundzwanzig teils mit sachlichen Widerlegungen, teils auch mit ätzendem Hohn zu Leibe und versprach seinen Anhängern, auch fürder trotz aller Verfolgungen unentwegt für die Erlösung der Menschheit einzutreten. Die im Juni fälligen Neuwahlen für die verfassungsmäßig ausscheidende Hälfte der Bürgerschaft gaben ihm die nächste Gelegenheit dazu. Sie führten ihn auch wieder mit den Häuptern des Bürgervereins zum gemeinsamen Wahlkampf für die immer stärker bedrohte Demokratie zusammen. Er trug das Seine dazu bei, daß die Linke, besonders ihr radikaler Flügel, verstärkt in die Bürgerschaft einzog. Sobald aber die Wahl vorbei war, begann er wieder gegen Wischmann, Kotzenberg und Genossen zu arbeiten. Er wollte verhindern, daß diese „beiden Verräter, die doch nur nach einer Senatorenstelle angelten“, zu Vorstehern der Bürgerschaft gewählt wurden, wie es deren Anhänger beabsichtigten, und gab seinem Freunde Rogge, da die Präsidentenwahl in seinen Sommerurlaub fiel, den Auftrag, Dr. Daniel Schulz<sup>1)</sup> und Ferdinand Anton Ludwig Brüny<sup>2)</sup> vorzuschlagen. Ja, er erklärte sich bereit, falls die beiden

1) Katasterbeamter und Kontrolleur der direkten Steuern.

2) Warenagent. Wie der obige Mitglied der Linken in der Bürgerschaft.

keine Aussicht hätten, durchzukommen, selbst zu kandidieren<sup>1)</sup>. Als aber das Haus Wischmann zum Präsidenten und Kotzenberg zum Vizepräsidenten erhob, erklärte er von England aus seinen Austritt aus der Bürgerschaft<sup>2)</sup>. Mit diesem Schritt überraschte er seine Gegner und auch die meisten seiner Freunde so, daß man, zumal er auch keine öffentliche Erklärung darüber abgab, nach versteckten Gründen suchte. Otto Gildemeister, der alles als Redakteur der *Weserzeitung* miterlebte, deutet an, ihn hätte der Wunsch getrieben, keinen Anstoß mehr bei der Regierung zu erregen<sup>3)</sup>, Wilhelm von Bippen nimmt diese Vermutung auf und begründet sie mit dem gegen Dulon eingeleiteten Kriminalprozeß und der Denunziation der *Dreiundzwanzig*<sup>4)</sup>. Aber die Reise, die dieser damals unternahm, und sein Verhalten darnach, beweist, wie wenig ihn auch in jenen Tagen die Sorge um sein Schicksal lenkte. Man kann daher ruhig den Erklärungen trauen, die er selbst für seinen plötzlichen Austritt einigen Freunden gab, denen er schon vor der Wahl des Bürgerschaftspräsidiums gesagt hatte, er würde sein Mandat niederlegen, wenn Wischmann, Kotzenberg und Brandt an die Spitze kämen.

Er reiste nämlich, unbekümmert darum, daß der Staatsanwalt ihm geheime Verbindungen mit dem demokratischen Zentralkomitee in London vorwarf, im Juli nach dessen Sitz und hatte die Absicht, von England aus auch noch Paris aufzusuchen. Der Untersuchungsrichter gestattete ihm die Fahrt, allerdings gegen eine Sicherheit von 2000 Talern, die zwei Freunde Dulons, Henrich Levin Rogge<sup>5)</sup> und Ferdinand Brüny, stellten; er tat es wohl in der Hoffnung, brauchbare Unterlagen gegen den Verschwörer in die Hand zu bekommen, denn der merkwürdige Urlaubsreisende wurde während seiner ganzen Fahrt von einem bremischen Agenten und wahrscheinlich auch von Kriminalbeamten anderer deutscher Regierungen beobachtet.

Was Dulon zu dieser Fahrt veranlaßte, ist unklar. Als er mit der *Washington* anfangs Juli ausreiste, wurde verbreitet, er wolle seine

<sup>1)</sup> ad D 20 b 2 a: Bericht des während des Sommers 1851 in Paris und London sich aufhaltenden Agenten vom 4. August 1851.

<sup>2)</sup> Bürgerschaftsprotokoll vom 27. August 1851. — *Courier* vom 10. und 17. August, *Bremer Beobachter* vom 16. August 1851.

<sup>3)</sup> „Die freie Stadt Bremen in ihrer politischen und kulturgeschichtlichen Entwicklung.“ *Gegenwart*, Heft 88. 1852 (Leipzig, Brockhaus), S. 246.

<sup>4)</sup> *Geschichte der Stadt Bremen*. 3. B. S. 481.

<sup>5)</sup> Radikales Bürgerschaftsmitglied. Inhaber des Tabak- und Zigarrengeschäftes Heinrich Rogge & Comp., Stintbrücke 10.

eine Tochter, die mit ihm fuhr, bei Ruge unterbringen. Bei späteren Vernehmungen sagte er einmal, er habe nichts als Erholung in England gesucht, und ein andermal, er hätte versuchen wollen, den Zwiespalt, der unter den deutschen Flüchtlingen in London und Paris herrschte, beizulegen, da deren Gezänke ihn bei seinem Bemühen, Unterstützungen für die Notleidenden unter ihnen zu sammeln, störte, und zudem der deutsche Name darunter leide<sup>1)</sup>. Dieses kühne Unterfangen, den beiden in sich zerstrittenen Flüchtlingskolonien Einigkeit zu predigen, wäre allerdings echt dulonisch gewesen.

Seine Gegner sahen sein Unternehmen natürlich mit ganz anderen Augen an und glaubten eher, was sich die „Neue Preußische Zeitung“ von einem Londoner Korrespondenten am 7. August berichten ließ: „Der berühmte Pastor Dulon ist hier angekommen und hat mit Ruge und Konsorten geheime Konferenzen gepflogen, welche nach zuverlässigen Mitteilungen einen geheimen Waffentransport, der mit Nächstem nach Bremen kommen soll, zum Inhalt hatten. Dulon wohnte bisher auch allen Sitzungen des „Europäisch-demokratischen Zentralkomitees“ bei und soll bei seiner Abreise wichtige Aufträge mit nach Deutschland nehmen.“ Ein Beweis dafür, in welches Licht er sich durch seine Reden und Zeitungsartikel gebracht hatte und wie sehr der Senat im Rechte war, wenn er gerade in ihm die größte Gefahr für Bremen sah. Aber nicht der wahre Sachverhalt! Dulon wußte, daß er scharf beobachtet wurde, und richtete sein Verhalten darnach ein. Er hielt sich einige Zeit bei seinem Freund Ruge in Brighton und in London auf. Dort traf er Gottfried Kinkel, Johann Ronge, den Vater des Deutschkatholizismus, Armand Goegg, den badischen Sozialisten, und dessen Landsmann Franz Sigel, den bekannten Revolutionär und späteren amerikanischen General, der einige Jahre darnach sein Schwiegersohn werden sollte. Den Zusammenkünften der deutschen Flüchtlinge aber hielt er sich fern, ebenso dem Zentralkomitee.

Wissen wir nicht, welcher besondere Anlaß ihn nach England trieb, so wissen wir um so besser, was er von dort heimbrachte: Die feste Hoffnung auf den baldigen Sieg der Revolution und den Willen, noch unbändiger als zuvor für seine Sache zu kämpfen. Er besprach in Brighton mit Ruge und in London mit anderen Landsleuten natürlich des langen und breiten die politische Lage und hörte, wie diese

<sup>1)</sup> Witte an Smidt am 10. Juli 1851. Smidtarchiv XI. C b Nr. 1. — ad D 17 b 4 c.

Männer, die nicht glauben wollten und konnten, daß alles vorbei sei, daß sie die Revolution und mit ihr Heimat und Zukunft für immer verloren hätten, sich an die Hoffnung auf eine nahe Erhebung der europäischen Völker klammerten, und wurde selbst trunken davon. In sechs Monaten oder vielleicht schon eher, glaubte selbst ein Mann wie Ruge, würde Frankreich losschlagen und dann würde die italienisch-österreichisch-ungarisch-deutsche Revolution ausbrechen und selbstverständlich Rußland mitsamt allen königlichen Parteien niederschlagen. Flüchtlingsphantasien! Aber wohin Dulon kam, war die Luft voll davon. Der Geheimagent Kubbe hörte selbst ein Gespräch darüber an. Er machte sich als Flüchtling an zwei Bremer, den Maler Meinken<sup>1)</sup>, einen Fraktionsgenossen des Pastors in der Bürgerschaft, und den Schneider Schmidt, die gerade in London weilten, und besuchte mit ihnen den bedeutenden Landsmann. Sie trafen bei ihm Sigel und Ruge. Dieser setzte Meinken auf seine Frage, ob es bald losgehe, die frohen Aussichten auf den nahen Sieg auseinander, und Dulon bekräftigte die Worte des Freundes. In sechs Monaten würde der Senat und sonstiges Gesindel nicht mehr existieren. Was in seiner Macht und Kraft stehe, wolle er darauf hinarbeiten, daß die Wut des Volks und der Masse erweckt und auf Leute solcher Art wie der Senat so gesteigert werde, daß jene sie in ihrer Wut vertilgt hätten, noch ehe sie zur Besinnung kämen. Meinken, der als guter Bremer trotz allem seinen Senat gern behalten hätte, wurde, wie Kubbe an den Polizeikommissar von Hunteln nach Bremen schrieb, „komplett angst und bange“ bei diesem Zornesausbruch, und er meinte hinterher, er sähe nun doch ein, daß Dulon ein herrschsüchtiger Charakter sei<sup>2)</sup>. Ein Ruf übrigens, in den sich der Eiferer bei seinen Gesinnungsgenossen auf dieser Reise auch sonst brachte. So schalt ein Flüchtling ihn, als er schon abgereist war, einen herrschsüchtigen Pfaffen, der der Revolution mehr schade als nütze und nur an die Spitze kommen wolle, um alles, was ihm im Wege stehe, wegzudekretieren<sup>3)</sup>. Nun, dieser Mann war ärgerlich, weil er bei der „Tageschronik“ Geld verloren hatte. Aber dachten die bremischen „Lokaldemokraten“ etwa anders über den Starrkopf, der im Schulstreit so

<sup>1)</sup> Johann Philipp Meinken, Maler, Lack-, Firniß- und Farbenfabrik, Neustadtsdeich 55.

<sup>2)</sup> ad D 20 b 2 a. Brief Kubbes vom 4. August 1851.

<sup>3)</sup> Ebda. Kubbes Bericht vom 1. September 1851 unter dem Decknamen Julius Schwarz an „Luise“ (nämlich von Hunteln).

kräftig das Recht der Überzeugung des einzelnen gegen die knechtische Unterwerfung unter den Parteiwillen hervorgehoben<sup>1)</sup> und ihnen eben, weil es nicht nach seinem Willen ging, das Bürgerschaftsmandat hingeworfen hatte? Und angenommen, es wäre ihm gelungen, sein Gottesreich zu gründen, hätte er darüber milder gewaltet, als einst über seine Herde in Flessau? — Er hatte schon recht, der Maler Meinken, wenn ihm „komplett angst und bange“ wurde.

Von London kehrte Dulon nach Deutschland ohne den beabsichtigten Abstecher nach Paris zurück und verbrachte den Rest seines Urlaubs am Rhein, um sich zu erholen. Doch seine beste „Erholung“ hatte er in England gefunden, wie sich bald zeigen sollte.

Am 24. August stand er wieder auf seiner Kanzel und begann wahrzumachen, was er Meinken versprochen hatte. Getragen vom festen Glauben an einen nahen Sieg, nahm er von neuem den Kampf gegen die Mächte der Finsternis mit fanatischem Eifer auf. Anknüpfend an Römer 13, Vers 12: „Die Nacht ist vergangen, der Tag aber herbeigekommen; so laßt uns ablegen die Werke der Finsternis und anlegen die Waffen des Lichts“, feuerte er den Mut seiner Getreuen an mit der Verkündigung: „Unsere Zeit hält Gericht!“ Heimgekehrt sei er mit der festen Überzeugung, daß der Tag der Erlösung mit Riesenschritten herannahe und der Geist Jesu mit immer größerer Macht den Menschen ergreife.“ Heißen Dank fühle er, weil er gewürdigt sei, diese Zeit zu schauen, diese „große, heilige, vom Geiste Gottes mehr als irgendeine andere durchwehte Zeit“, so setzte er mit der Glut des Propheten ein. Dann aber stürzte er sich mit Inbrunst auf die Mächte der Nacht, die Vertreter des alten Glaubens, die den Menschen als elende willenlose Maschine darstellen, ihm die Kraft der reinen Tugend, die Fähigkeit der hellen Erkenntnis, die siegreiche Macht des Willens absprächen, die uns die Ohren verstopften vor dem Evangelium, den Heuchlern Macht gäben und die Masse der Gotteskinder verdummten. Sie hätten sich aufgemacht zum letzten Kampf, hätten sich vereint, ob Protestant, ob Katholik, ob Methodist, ob Jesuit, hätten ein Bündnis geschlossen mit der Gewalt, die in ihnen ihre letzte Stütze suche und für sie Millionen Gewappneter streiten lasse. Aber es sei ihr letzter Kampf. Er sei in den letzten Wochen zu vielen Menschen gekommen und habe ihre Gesinnung erforscht und

<sup>1)</sup> In der Rede zu seiner Rechtfertigung im Bürgerverein am 13. Mai 1851.

hier und dort ein Volk gefunden, das der Heuchler spotte. Unsere Zeit habe Millionen die Augen geöffnet, denen es heiliger Ernst sei mit dem Evangelium Jesu Christi und dem Reiche der Wahrheit, Gerechtigkeit und Bruderliebe. „Der Geist achtet der Grenzen der Länder und Meere nicht und weiß nichts von Nationen, die sich hassen und bekriegen, weil sie hier oder dort wohnen, weil sie diese oder jene Sprache reden. Derselbe Gedanke, der gemeinsame Zweck, das heilige Ziel vereint zu gottbegeistertem Streben, was einst der Wahn und die Herrschsucht zum Haß, zum erbitterten Kampfe entflammte.“ Einigkeit ist im Bunde der Streiter Gottes und der Gemeinschaft der wahren Jünger Christi. „Brüder! Die Kinder Gottes ziehen vereint zum Kampf wider die Kinder der Bosheit! Wo wird der Sieg sein?“

Heute noch herrsche die Nacht, sei das Wort von der Bruderliebe eine empörende Lüge im Munde der Herrschenden. Nicht Brüder gebe es, nur Herren und Knechte. Herzlos würfen die Herren den Hungernden ihre Almosen zu und behandelten Menschen wie verächtliche Tiere. Gewissenlos entrissen sie den Knechten ihre Habe und vergeudeten sie in Üppigkeit und Wollust. Mitleidlos setzen sie den Fuß auf den Nacken der Sklaven und spotten der Elenden. Aber der Tag der Freiheit, der Bruderliebe ist nahe, und bald wird die Menschheit eine Gemeinschaft von Brüdern und Schwestern sein.

So predigte er, froher Zuversicht und grimmen Hasses voll, am ersten Sonntag nach seiner Heimkehr, und die Predigt erregte großes Aufsehen. Ein Zuhörer hatte sie aufgezeichnet und veröffentlichte sie<sup>1)</sup>. Die Kreuzzeitung brachte lange Auszüge aus ihr. Der Senat beriet, ob er nicht einschreiten solle und lud den ungestümen Verkünder der nahenden Götterdämmerung vor, entschied sich aber auf den Rat Smidts, der gerade in Bremen anwesend war, auch diesen Ausbruch Dulonschen Geistes den Heidelbergern als Material zu senden, sonst aber vorderhand nichts zu unternehmen<sup>2)</sup>. Das Gutachten war ja im Werden. Auch hatte man im Rathause wichtigeres zu tun. Am 23. August hatte der Bundestag die von der Paulskirche verkündeten Grundrechte des deutschen Volkes aufgehoben und die

1) Unsere Zeit hält Gericht! Predigt des Herrn Pastor Dulon über Römer 13, Vers 12, gehalten nach seiner Rückkehr am Sonntag, dem 24. August in U. L. Fr. Kirche. Aufgezeichnet und herausgegeben von L. K. Bremen 1851. Druck von H. A. Ordemann.

2) T 2 e 9, 47.

Einzelregierungen aufgefordert, die in den Bundesstaaten namentlich seit 1848 getroffenen staatlichen Einrichtungen und erlassenen Gesetze sorgfältig zu prüfen, um sie unverzüglich in Übereinstimmung mit den Gesetzen des Bundes zu bringen. Auch hatte er beschlossen, daß er, falls die Bundesregierungen hierbei auf Hindernisse stoßen sollten, sich seine verfassungsmäßige Einwirkung vorbehalte, die er durch Entsendung von Kommissaren ausüben wolle. Diesen Bundesbeschluß durchführen, hieß für Bremen die 1849 geschaffene ganz auf der Volkssouveränität beruhende Verfassung aufheben. Eine dem Senat höchst willkommene Aufgabe, und mit den Vorarbeiten dazu war er damals beschäftigt. Aber sie führte zu neuen Zusammenstößen mit der Bürgerschaft, deren Mehrheit die ihr am 27. September vorgelegten den Bundesgesetzen angepaßten Verfassungsänderungen am 8. Oktober ablehnte.

In diesen heißen Tagen nun setzte Dulon sich hin und begann, unverzagt trotz des Todeskampfes der Demokratie, eine Schrift, in der er die Gedanken seiner Predigt „Unsere Zeit hält Gericht!“ weiter ausspann und vieles, was er auf der Kanzel nur dunkel angedeutet hatte, mit krasser Deutlichkeit heraussagte.

Aber am 12. Oktober wurde er in dieser Arbeit recht unsanft unterbrochen. Er wollte an diesem Tag, einem Sonntag, nach Hannover fahren, um dort auf Einladung von Freunden in einer Versammlung zu reden. Doch in Eystrup erschien auf Veranlassung des Amtes Hoya ein Amtsassessor mit zwei Polizisten im Zuge, holte ihn heraus und brachte ihn in das Gefängnis zu Hoya. Noch am selben Tage nahm der bremische Untersuchungsrichter eine neuerliche Durchsuchung seines Hauses vor. Natürlich höchste Erregung in Bremen! Selbst in manchem seiner Gegner erwachte das Mitleid; auch viele von ihnen fühlten sich dadurch verletzt, daß ein fremdes Gericht einen Bremer Bürger so ohne weiteres verhaftete, wenn dieser Bürger auch das enfant terrible der Stadt war. Die Zeitungen brachten lange Berichte über die Verhaftung, über das Befinden des Eingekerkerten, den ersten Besuch seiner Frau bei ihm und rätselten über die Ursache und die Urheber dieser Maßregel herum. Die Bürgerschaft forderte auf Rösings Antrag den Senat auf, den Gefangenen zu reklamieren. Und bald war auch ein Bild im Handel, das den Volksmann darstellte, stehend in kahler Zelle, eine Nummer seiner eingegangenen „Tageschronik“ in der Hand. Der Häftling überstand zunächst Verhör über Ver-

hör, dann sandte das Amt Hoya die Akten an die Justizkanzlei in Hannover, und alle Welt meinte, diese würde Dulon vor das Schwurgericht in Osnabrück stellen. Aber der Häftling war nicht eines Verbrechens gegen den hannoverschen Staat angeklagt, sondern wegen Aufforderung zur Herbeiführung einer gewaltsamen Änderung der deutschen Staatsverfassungen, wegen Staatsverrat oder der sonst von den Gerichten zu befindenden Verbrechen. Mit einem Worte wegen Verbrechens wider den Staat, genau wie in Bremen. Deshalb ließ der Senat, obwohl Smidt, der mit der „Eintürmung“ des lästigen Demagogen recht zufrieden war, davon abriet, endlich doch den Häftling für seine Gerichte reklamieren. Die hannoversche Justizkanzlei entschied dementsprechend, daß Dulon dem inquirierenden bremischen Kriminalgerichte auszuliefern sei, da ihm kein unmittelbar gegen Hannover gerichtetes Verbrechen zur Last gelegt werden könne<sup>1)</sup>. Diese Nachricht kam am 24. November nach Bremen. Sofort ließ sich Brandt, der über das Märtyrertum des einstigen Freundes alles vergessen hatte, vom Untersuchungsrichter bestätigen, daß der Freilassung Dulons von seiten des bremischen Kriminalgerichts nichts im Wege stehe und fuhr nach Hoya. Dort hatte der Gefangene seit Beendigung der Verhöre ruhige Tage gehabt und sie benutzt, um in der Gefängniszelle, in der er revolutionärer Umtriebe wegen schmachtete, seine in Bremen begonnene ultrarevolutionäre Schrift zu vollenden.

Als Brandt erschien, gab es rührendes Wiedersehen mit Umarmungen und Küssen. Darauf bestieg die Gesellschaft einen von vier Pferden gezogenen Omnibus, von dem schwarz-rot-goldene Fahnen wehten, und fuhr noch in der Nacht nach Bremen, wo sie um 8 Uhr morgens, umjubelt von Tausenden, einfuhr.

Am Abend des Tages drängten sich die Menschen Kopf an Kopf auf dem weiten Domshof, Fackeln leuchteten, Banner wehten, Rösing überreichte dem „hochgeschätzten Kämpfer für Völkerfreiheit“ eine Adresse, Männerchöre erklangen, Hörnergetön und Trompetenschall, und Dulon dankte mit einer Rede, versprach dem Evangelium der Freiheit weiterhin seine Kräfte zu leihen und ließ auf die „heilige Sache der Gegenwart“ ein donnerndes Hurra ausbringen<sup>2)</sup>.

Als er am Sonntag darauf zur Predigt ging, hatten junge Mädchen ihm den Weg zur Kirche mit Blumen bestreut und um den Rand der

<sup>1)</sup> Qq 12 a 1851.

<sup>2)</sup> Courier, 26. November 1851.

Kanzel Kränze gelegt. Das Gotteshaus war überfüllt. Viele hatten keinen Einlaß gefunden. Er predigte über die Epistel Jacobi 1, 2—3: „Meine lieben Brüder, achtet es eitel Freude, wenn ihr in mancherlei Anfechtung fallet. Und wisset, daß euer Glaube, so er rechtschaffen ist, Geduld wirket.“ Und seine Predigt war wie eine Beichte. Er habe Stunden der Selbstprüfung gehabt. In der Stille des Kerkers habe ihn eine Stimme gefragt, ernst und nachdrücklich: Wer bist du? „Ists denn auch wahr, daß du im Dienst des Gottesreichs leidest, hast du dich geprüft, dein Herz angesehen und drang dein Auge in alle seine Tiefen?“ Und wenn du dir in der Stunde des einsamen Schmerzes bei ernster Prüfung getrost, so recht vor Gottes Angesicht sagen kannst: „Ja, ich wollte doch wirklich das Gute, mich hat doch wirklich die Liebe getrieben, von Kindesbeinen an jammerte mich der Elenden und immer habe ich gewünscht, eine Rolle zu spielen, die hinausreicht über die nächsten Kreise meines Wirkens, wenn du dir sagen kannst: Wohl habe ich manchen Freund verletzt und gekränkt, manchem wehegetan in der Leidenschaft des Augenblicks — — — wie wollte ich alle, die ich verfolge und bekämpfe, segnen, lieben, mit welcher Wonne wollte ich sie an mein Herz drücken, wenn sie nur ablassen von ihren Wegen! Wenn du dir das sagen kannst, „dann ist das Vertrauen neu gestärkt und mit neuer Kraft stehst du da und immer siegesgewisser wirst du dir deiner selbst und immer siegesgewisser liegt die Zukunft vor dir.“

Und in dieser Siegesgewißheit gelobte er vor der Gemeinde und dem, der Herz und Nieren prüft: „Treue, unwandelbare Treue, ich will nicht wanken und nicht zagen, will nicht zweifeln und keinen Schritt weichen von der betretenen Bahn“<sup>1)</sup>.

Smidt aber, der in den bremischen Blättern las, wie man ihn feierte, schrieb ärgerlich aus Frankfurt, er gebe sich die erdenklichste Mühe, eine Intervention des Bundes von Bremen abzuwenden und belebe bei den deutschen Staatsmännern die Hoffnung, daß die Demokraten bald ihres Treibens überdrüssig werden dürften, daß die Lokal- und Sozial-Demokraten schon auseinanderzufallen begännen, ja daß es vorzugsweise der Pöbel sei, der Dulon vergöttere. In Bremen aber scheine man alles aufzubieten, um die Wirkung dieser Be-

<sup>1)</sup> Zum Andenken an Pastor Dulon. Predigt von Pastor Dulon gehalten Sonntag, den 20. Nov. 1851. Nach stenographischer Aufzeichnung in Bremen 1852 bei N. A. Ordemann.

mühungen abzuschneiden. Dahin gehöre die Reklamierung Dulons durch das Kriminalgericht, seine Einholung durch ein Haupt der Linken der Bürgerschaft und der Bericht der „Neuen Bremer Zeitung“, daß es keineswegs der Pöbel sei, der ihm anhänge, daß man ihm mit dem größten Glanze einen Fackelzug gebracht. „Wenn man es darauf anlegte, nächstens einen Bundeskommissär mit einer hinreichenden, schützenden Besatzung von Österreichern und Preußen bei uns einrücken zu sehen, so könnte man es nicht besser anfangen“<sup>1)</sup>).

In den letzten Wochen des alten und den ersten des neuen Jahres benutzte Dulon die Stunden, die ihm sein Amt und der Untersuchungsrichter ließen, um seine Schrift zum Druck zu bringen. Sie erschien Anfang Januar im Verlage Geislers unter dem Titel „Der Tag ist angebrochen!“ und war Arnold Ruge gewidmet. Im Tone eines alttestamentarischen Propheten schilderte er da die Jahrhunderte unbeschränkter Herren- und Fürstenmacht als eine lange, düstere, drückende Nacht voll Jammer, Knechtschaft und Elend, rechnete er noch einmal ab mit den Monarchen, die treulos ihre im März 1848 geschworenen Eide brachen, mit der Kirche der Pfaffen, welche die teuflische Unordnung als göttliche Ordnung sanktioniert, und schrie seine ganze Erbitterung über den Zusammenbruch der Revolution hinaus. Dann verkündete er, daß der Tag anbreche, sprach von einem Bunde der Völker, der aber kein Komplott von Verschwörern sei, wie es die Spürhunde der Fürsten witterten, sondern ein Komplott der Millionen des gebildeten Kontinents, in denen überall derselbe Zorn, derselbe Durst nach Recht und Gerechtigkeit brenne. Mit apokalyptischen Farben malte er darauf den Kampf aus zwischen den Scharen, die ihre Privilegien anbeten, und den siegesgewissen, vom Geiste des Herrn erfüllten Völkern, den letzten, großen Kampf, in dem die Erde beben und zusammenbrechen werde, was dem Untergange geweiht ist. Diesem ersten im Zustande der Verzückung hingeworfenen Teile folgt dann ein nüchterner, wohl der im Gefängnis geschriebene, in dem er, unter ständigen, scharfen Angriffen auf Andersdenkende, sein demokratisches und sozialistisches Staatsideal skizziert, um endlich alle, die von der heiligen Aufgabe der Demokratie durchglüht sind, aufzurufen, eine Phalanx zu bilden, die in der Kraft Gottes mit dem Schwerte des Geistes für die heilige Sache kämpft bis zum Ende. In einem Schlußwort wandte er sich noch

<sup>1)</sup> M 3 b 3 b 2 b 107/108, 28. November 1851.

an „die Könige dieser Welt“, forderte sie auf, den Weg zu ihrer und der Welt Rettung zu gehen, den er ihnen gewiesen, und im Geiste Jesu von Nazareth zum Troste der Mühseligen und Beladenen, im Dienste der Gerechtigkeit und der Wahrheit, zur Förderung des Gottesreichs zu benutzen. „Die elfte Stunde ist für euch herbeigekommen!“ rief er ihnen warnend zu, „nehmt die letzte Stunde wahr, ehe sie flieht, und gedenkt endlich unseres Scheideworts: Laut und fürchterlich ist die Stimme der Kanonen. Aber lauter und fürchterlicher ist die Stimme der Wahrheit. Sind einst beide Stimmen vereint zu einem Mark und Bein erschütternden Chor, dann begleiten sie den Lobgesang siegender Völker, und eine Frühlingswelt kündigen sie an, in der dann — — kein Platz mehr sein wird für Königsthronen“.

So rief er mit „der Stimme eines Propheten, dem der Geist die Zukunft enthüllt hat“, und sah nicht oder wollte nicht sehen, was um ihn vorging, daß sich die alte vormärzliche Ordnung in Deutschland wieder durchgesetzt hatte und damit die bremische Märzverfassung unmöglich geworden war, daß der Senat immer zielbewußter darauf hinarbeitete, sie zu beseitigen und den Widerstand der Bürgerschaft zu brechen, wenn es sein mußte, mit Hilfe des Deutschen Bundes. Er war ja seit den Tagen in England überzeugt: „Die Freiheit kommt! Sie kommt mit schnellen Schritten! Freunde und Feinde wirken vereint für ihren Sieg“<sup>1)</sup>.

Die „Könige der Welt“ hörten natürlich nicht auf die warnende Stimme des Propheten, sie verboten vielmehr seine Schrift in ihren Gebieten, und der Senat ermächtigte den Staatsanwalt, gegen ihren Verfasser einzuschreiten. Der erhob eine zweite Klage gegen Dulon wegen Preßvergehens und zugleich gegen Arnold Diedrich Geisler, den Verleger, sowie gegen Emil Meyer (Emil Meyer & J. Diercksen), den Drucker des Buchs. Auch den Ausgang dieses Prozesses erlebte Dulon nicht mehr in Bremen. Er wurde am 15. Juli 1854 vom Obergericht „wegen Ehrenkränkung von Oberhäuptern deutscher Staaten und böswilliger Herabsetzung einer im Staat bestehenden Religion“ zu sechs Monaten und Geisler wegen Mithilfe zu vier Wochen Gefängnis verurteilt, während Meyer freigesprochen wurde. Aus der Schrift wurden vier Seiten (12, 15, 88 und 99) vernichtet, das Übrige dem Verleger zurückgegeben. Auch gegen diese Entscheidung erhob

<sup>1)</sup> Der Tag ist angebrochen. Seite VIII.

Dulons Rechtsanwalt Einspruch, aber ohne Erfolg, denn das Ober-Appellationsgericht bestätigte am 31. Juli 1858 das erstrichterliche Urteil<sup>1)</sup>.

In der Zeit, wo Dulon in seinem Pfarrhause die letzten Druckbogen seines unbändigen Büchleins durchging, las einige hundert Schritte davon der Senat auf dem Rathause „in Hale“ in mehreren Sitzungen das Gutachten der Heidelberger. Es war ihm, nachdem die Fakultät den Entwurf Schenkels gründlich durchgesprochen und ihm mit Ausnahme Dittenbergers, der ein „Separatvotum“ abgegeben, zugestimmt hatte, Mitte Dezember zugegangen. Es lautete vernichtend für Dulon. Er habe, stellte es an der Hand seiner Schriften fest, die Haupt- und Grundlehren der Bibel verleugnet, bestreite die Glaubwürdigkeit der Heiligen Schrift und verwerfe jede normative Autorität derselben. Er lehre nicht nur unchristlich, sondern nehme eine dem Christentum feindliche Stellung ein. Dem Senat aber gestanden die Gutachter das Recht zu ihn abzusetzen<sup>2)</sup>. Dieser beschloß denn auch am 26. Januar, demgemäß zu handeln. Jetzt konnte er es, konnte ruhig zugreifen und den Hauptträdelsführer der Radikalen zu Fall bringen, mochte dessen Anhang noch so stark sein. Auch war es ein Gebot der Stunde; denn nun war sogar Smidt, überdrüssig des Widerstandes der Linken gegen die Verfassungsänderung, gewillt, die Hilfe des Bundes anzurufen und in Frankfurt Entsendung eines Kommissärs, aber ohne Besetzung der Stadt durch fremde Truppen, zu beantragen. Da konnte es nur von Vorteil sein, wenn er jeden Zweifel an dem guten Willen Bremens durch den Hinweis auf ein energisches Vorgehen gegen den allen maßgebenden Staatsmännern verdächtigen Rebellen zu zerstreuen vermochte. So ging die Sache ihren Gang. Die Kommission für kirchliche Angelegenheiten erhielt den Auftrag, die nötigen Maßregeln zu beraten. Und da man es für gut hielt, auch Dittenbergers Meinung zu hören, wurde dieser gebeten, sein Votum einzusenden. Am 9. Februar lag es vor. Dittenberger verwarf darin zwar ebenso wie seine vier Kollegen Dulons theologische Ansichten, bestritt aber sehr scharfsinnig und mit guten Gründen der bremischen Regierung das Recht, einen Geistlichen abzusetzen. Man war im

1) T 5 e 8 b.

2) Gutachten der theologischen Fakultät der Universität Heidelberg über den durch Pastor R. Dulon angeregten Kirchenstreit in Bremen. Mit einem Vorwort von Dr. D. Schenkel. Heidelberg 1852.

Senate nicht gerade glücklich darüber und einigte sich, dieses „Partikularvotum“ nach Möglichkeit zu verheimlichen<sup>1)</sup>. Sein Verfasser aber gab es — allerdings erst nach der Entscheidung des Senats — in Druck<sup>2)</sup> und veranlaßte Schenkel dadurch, noch einmal auf den Plan zu treten und in der Broschüre „Die Schutzpflicht des Staates gegen die evangelische Kirche“<sup>3)</sup> noch einmal nachzuweisen, daß dem Senat die Episkopalgewalt zustehe. Die Herren im Rathaus aber ließen trotz Dittenberger von der Kommission für kirchliche Angelegenheiten, die sich mit Smidt ins Benehmen setzte, ein geeignetes „Conclusum concertieren“ und beschlossen am 1. März, Dulon von seinem Predigtamte zu suspendieren und ihm mit gänzlicher Entlassung zu drohen, falls er nicht innerhalb sechs Wochen dem Senate auf dem im Gutachten angedeuteten Wege die erforderliche Gewähr für sein künftiges Verhalten leiste. Dieser Weg aber hieß öffentlicher Widerruf der von den Heidelbergern festgestellten unevangelischen und selbst widerchristlichen Lehren und Behauptungen.

Da der Senat all diese Verhandlungen vom Eintreffen des Gutachtens an bis zu seiner Entscheidung „in Hale“ geführt, ja sogar verheimlicht hatte, daß die Arbeit der Heidelberger vollendet sei, schlug dieser Beschluß wirklich wie ein Blitz bei heiterem Himmel in Bremen ein.

Die Erregung, welche die Suspension unter den Demokraten beider Richtungen und in der breiten Masse hervorrief, war ungeheuer. Sie ging so tief, daß man darüber die acht Tage später eintreffende Nachricht, der Bund habe beschlossen, einen Bundeskommissär nach Bremen zu entsenden, und dessen Erscheinen kaum beachtete. Der „Bremische Volksfreund“ und der „Courier“ brachten Sonderausgaben und zogen in ihren Spalten gegen die Maßregelung „des edlen, kühnen Streiters für Wahrheit und Recht“ zu Felde. Die Bürgerschaft forderte in ihrer Sitzung am 10. März — es war ihre vorletzte — auf Antrag Wischmanns vom Senat Zurücknahme seines „ungesetzlichen Erlasses“. 5608 Bürger unterzeichneten einen scharfen Protest, in dem sie feierlichst erklärten, daß sie den Senatsbeschluß in keiner Weise für

1) T 2 e 9, 41. Bürgermeister Meier an Smidt am 21. Februar 1852. —

2) Votum in der theologischen Fakultät der Universität Heidelberg über den durch Pastor Dulon angeregten Kirchenstreit in Bremen, abgegeben von Dr. Dittenberger. Heidelberg 1852. C. J. Winter.

3) Heidelberg 1852. Akad. Verlagsanstalt für Literatur und Kunst.

rechtsverbindlich hielten, und sprachen die Erwartung aus, daß der Senat durch die öffentliche Willensäußerung so vieler Tausender sich veranlaßt sehen werde, seine Maßregel wieder aufzuheben. 5356 Frauen und Jungfrauen schrieben ihren Namen unter eine Eingabe, in der sie baten, Dulon im Amte zu belassen, da sie in dessen Religionslehren wie in seinem ganzen pastoralen Wirken den vollkommensten Ausdruck ihrer inneren Überzeugung gefunden hätten<sup>1)</sup>. In der Liebfraueugemeinde setzten Dulon und seine Anhänger nach längerem Widerstreben der Bauherren und des Kirchenvorstandes die Einberufung eines Konvents durch, der mit 101 gegen 92 Stimmen nach erregtem Redestreit erklärte, daß die Gemeinde, die noch am 10. Juni 1851 Dulon ihr volles Vertrauen ausgesprochen hätte, nicht willens sei, von ihren Gemeinderechten etwas zu vergeben, und die Suspension „als zu Recht bestehend nicht anerkenne noch anerkennen werde“<sup>2)</sup>.

Dulon selbst stand ungebeugt. Er kämpfte für sich aber auch für seine Sache weiter. Schon zwei Tage nach seiner Suspension versicherte er feierlich im Demokratischen Verein — die politischen Vereine waren wieder aufgelebt —, daß er nicht mutlos werden wolle im Kampf für das Gottesreich. Am 8. März hielt er dem Demokraten Conrad Diedrich Seemann, den 4000 Parteigenossen zu Grabe geleiteten, die Leichenrede und sprach am Abend im Demokratischen und im Bürgerverein zur Feier des Revolutionstages<sup>3)</sup>. So wirkte er auch jetzt noch unbekümmert für seine politischen Ziele und ließ erst davon ab, als der völlige Umschwung der Dinge in Bremen ihn dazu zwang. Zugleich kämpfte er gegen seine Maßregelung. Er wandte sich im „Wecker“ mit all seiner Leidenschaft gegen das Gutachten und bestritt dem Senat das Recht, über Lehre und Glauben zu entscheiden. Er bearbeitete die Bauherren mit Eingaben, die Gemeinde möge den Rechtsweg gegen den unbefugten Eingriff des Senats beschreiten, und rief, als diese einen derartigen Antrag für „ungeeignet“ erklärten, seine Anhänger auf.

1) Beide Eingaben T 2 e 9.

2) U.-L.-Frauen-Archiv, Akte Dulon. — Konvents- und Kirchenvorstandsprotokolle. — T 2 e 9. — Pastor Dulon, seine Freunde und Gegner auf dem Kirchen-Convent der Gemeinde U. L. Frauen am Dienstag, dem 6. April 1852. Bremen 1852. N. A. Ordemann.

3) Rede des Herrn Pastor Dulon am Grabe des verstorbenen Herrn C. D. Seemann am 8. März 1852. Nebst den Reden des Herrn Pastor Dulon bei der Feier des 8. März. Bremen 1852. N. A. Ordemann.

Aber ebenso unerschütterlich blieb der Senat. Er legte alle Eingaben, von wem sie auch kommen mochten, zu den Akten und erwartete Dulons Erklärung. Am 14. April lag sie vor. Sie war so ausgefallen, wie sie ausfallen mußte. „Ich werde nicht widerrufen“, begann sie. „Ich bekenne vielmehr ausdrücklich, daß ich nach bestem Wissen und Gewissen vollkommen dem Worte Gottes gemäß gelehrt habe, und zwar in *dem* Sinne, in dem ich bei meinem Amtsantritt das Wort Gottes zu verkündigen gelobt habe, in dem ich es längst verkündet hatte, als die Gemeinde mich wählte, der hohe Senat mich berief, das Ministerium mich in seine Mitte aufnahm, in dem es endlich lange vor meiner Berufung unter ausdrücklicher Billigung des hohen Senats hier in Bremen von dem Pastor Nagel und anderen Predigern verkündet worden ist.“ Dann wandte die Erklärung sich gegen das Gutachten und suchte in einigen wesentlichen Punkten nachzuweisen, daß es Dulons Lehre entstellt und ihm Ansichten aufgebürdet habe, die dem, was er lehrte, schnurstracks zuwiderliefen. Im günstigsten Falle bedeute es nichts weiter, als daß er das Christentum nicht im Sinne der pietistischen Theologie lehre. Im Schlußteil endlich bestritt Dulon dem Senat die Befugnis, ihn abzusetzen, da diesem schon seit den Tagen der Reformation nicht das Episkopalrecht zustehe und seit der Märzverfassung erst recht nicht<sup>1)</sup>.

Da sprach dieser am 19. April die Entlassung des Unbeugsamen aus und untersagte ihm außerdem „jede Ausübung der Funktionen eines Predigt- oder Lehramts im Bremischen Freistaate“. Er wollte ihm damit jede Lebensmöglichkeit in unserer Stadt nehmen und wohl auch die Gefahr bannen, daß er sich ähnlich wie seinerzeit Uhlich in Magdeburg eine eigene Gemeinde bildete oder an die Spitze der hier schon seit einigen Jahren bestehenden „Freien Gemeinde“ stellte. Diese von dem kommunistischen Schmiede Kerlé und dem Posamentier Rövekamp gegründete Vereinigung hatte schon lange versucht, ihn zu sich hinüberzuziehen, besonders während sein Magdeburger Freund Schünhoff eine führende Stellung in ihr einnahm. Er hatte sie aber immer als überflüssig abfallen lassen, da in Bremen innerhalb der Kirche volle Glaubensfreiheit herrsche. Der aus seinem Amte Gestoßene hätte bestimmt seine Zuflucht bei ihr gesucht, und, da Tausende seiner Anhänger ihm gefolgt wären, eine Bewegung von unabsehbaren Folgen hervorgerufen.

1) T 2 e 9, 47, 1852, April 12.

Den Hauptanteil an diesem Beschluß hatte Bürgermeister Smidt; er gab ihm auch eine politische Wendung. Anders als bei der Begründung der Suspension, die sich rein auf die religiöse Richtung Dulons stützte, betonte der Senat nämlich daneben stark die politische Tätigkeit des Abgesetzten. „Er dürfe“, sagte er in seinem Konklusum, „es jetzt um so weniger unterlassen, der gemeinschädlichen Wirksamkeit des Pastors Dulon ein Ziel zu setzen, als er inzwischen immer mehr die Überzeugung gewonnen habe, daß der verderbliche Einfluß, welchen Pastor Dulon durch aufreizende, die öffentliche Sicherheit gefährdende Reden und Schriften sich zu verschaffen gewußt hat, nicht auf seine Gemeinde beschränkt geblieben ist, sondern auf einen nicht unbedeutenden Teil der hiesigen Bevölkerung, ja selbst auf die Bewohner anderer deutscher Staaten sich erstreckt hat, und daß daher die Rücksichtnahme, welche der Senat als Regierung eines Gliedes des deutschen Staatenbundes den befreundeten Nachbarstaaten schuldet, eine solche Maßregel um so unabweislicher gebietet, als die sozialistischen Bestrebungen des Pastor Dulon und dessen notorische Verbindungen mit Gleichgesinnten in und außer Deutschland bereits seit geraumer Zeit die Aufmerksamkeit mehrerer deutscher Regierungen derart in Anspruch genommen, daß sich dieselben zu Verboten und Konfiskationen seiner Zeit- und Flugschriften, sowie zu sonstigen Maßregeln zur Abwehr dieser propagandistischen Tätigkeit veranlaßt gefunden.“

Damit gab der Senat, dem es jedenfalls nicht allzu wohl war in seiner Rolle als Glaubensrichter, der Wahrheit wenigstens halb die Ehre, denn es waren ganz und gar und vom Anfang an politische Gründe, wie wir sahen, die das Vorgehen gegen Dulon veranlaßten. Die „Irrlehren“ waren nur vorgeschoben, da man keine anderen rechtlichen Handhaben gegen ihn hatte. Aber betrachten wir die Dinge mit nüchternen Blicken, so erscheint auch die Handhabe, die der Senat verwandte, in einem merkwürdigen Licht. Es lag durchaus nicht klar zutage, ob ihm das Recht zustand, einen Geistlichen abzusetzen. Sein Episkopalrecht war schon immer umstritten. Und selbst wenn dieses ihm vor der Revolution die Macht zu seinem Schritt gegeben hätte — galt es auch noch nach dem Umsturz? Und Dulon war doch erst nach diesem eingesetzt worden. Aber abgesehen davon! Hatte der Senat, der noch 1845 das Ministerium mit dem Bescheide, Glaubensgerichte bestünden in Bremen nicht, in die Schranken zurückgewiesen, ein

moralisches Recht, nun selbst ein Glaubensgericht zu vollziehen? Und noch mehr: Dulon war von der Mehrheit seiner Gemeinde berufen worden, damit er die Lehren predigte, derentwegen er jetzt abgesetzt werde. Der Senat wußte 1848, welchen religiösen Standpunkt der Gewählte einnahm, und bestätigte ihn doch. Ja, er veranlaßte das Ministerium, seine Gesetze abzuändern, die Verpflichtung auf die Bekenntnisse zu streichen und die Probepredigt, bei der sich die ganz und gar unbiblische Richtung Dulons bestimmt gezeigt hätte, abzuschaffen. Auch gab er ihm ein Vokationsschreiben, das nicht farbloser gehalten sein konnte und den Prediger in puncto Lehre eigentlich zu nichts verpflichtete. Deshalb kann man auch nicht einwenden, Dulons Anschauungen wären in Bremen viel radikaler geworden und das hätte den Senat berechtigt, gegen ihn vorzugehen. Und selbst wenn man das zugeben wollte. Saß Nagel, der zumindest genau so radikale Anschauungen vertrat, nicht noch immer im Amt? Hatte ihn der Senat nicht sogar geschützt, als das Ministerium ihn auszuschließen versuchte?

Man darf die Absetzung Dulons überhaupt nicht vom Standpunkt des Rechtes, weder des juridischen noch des moralischen, beurteilen, sie war eine realpolitische Notwendigkeit für Bremen. Und damit ist Smidt, ist der Senat vollauf gerechtfertigt. Er konnte sich nicht in seinem Willen durch das fiat justitia, pereat mundus schwächen lassen, denn es ging um die Lebensinteressen des Staates, für den er verantwortlich war.

Diese aber geboten nicht nur strenge Maßregelung, sondern Austreibung des durch nichts einzuschüchternden Heroldes seiner umstürzlerischen Gedanken aus der Stadt. Hätte er nicht das Bürgerrecht besessen, dann hätte man ihn ausweisen können wie andere eingewanderte Revolutionäre. So aber mußte man ihn zwingen, aus eigenen Stücken zu gehen. Und das konnte man nur, wenn man ihm jeden Boden in Bremen entzog. Das war der Sinn des Verbotes der „Ausübung der Funktionen eines Predigt- und Lehramts“ sowie der bald nach der Amtsenthebung verfügten Unterdrückung des „Weckers“. Auch diese beiden Maßregeln also, deren Rechtmäßigkeit selbst Otto Gildemeister in seiner wiederholt erwähnten Arbeit bezweifelte, entsprangen ebenso wie die Absetzung nicht juridischen, sondern politischen Erwägungen. Der Senat handelte somit durchaus nach den Geboten der Staatsräson, als er Bremen von Dulon zu be-

freien trachtete. Eine andere Frage aber ist die, ob er richtig tat, wenn er sich gerade der Religion bediente, um sein Ziel zu erreichen. Wir werden auf sie zurückkommen bei der Erwägung der Folgen, die sein Vorgehen im kirchlichen Leben unserer Stadt zeitigte. —

Die Empörung über Dulons Absetzung unter dessen Anhängern war sicher nicht geringer als die über seine Suspension, aber sie konnte sich nicht laut äußern. Der Senat hatte im Einverständnis mit dem Bundeskommissar, dem hannoverschen Generalmajor Jacobi, die demokratische Bürgerschaft aufgelöst, die Märzverfassung aufgehoben, die politischen Versammlungen und Vereine verboten und der Presse scharfe Zügel angelegt. So herrschte Kirchhofstille. Nur den Geburtstag des Gestürzten zu feiern, das ließen sich die Getreuen doch nicht nehmen. Sie errichteten am 30. April an seinem Hause eine Ehrenpforte, begrüßten ihn mit einem Ständchen und sandten ihm durch Abordnungen Glückwünsche und Geschenke<sup>1)</sup>. Auch riefen sie, um ihn und die Seinen vor Not zu sichern, einen „Dulonfond“ ins Leben, für den sie in Bremen, in Oldenburg und in Hannover die Werbetrommel rührten. Er sollte auf 20 000 Taler gebracht werden, so daß der um Amt und Brot Gekommene von seinen Zinsen hätte leben können. Doch erreichte er knapp 4000 Taler. Ein Ergebnis, das Dulon, der in seinem „Wecker“ die Stiftung gebilligt hatte, nicht nur wegen seiner Magerkeit, sondern auch wegen des Mangels an Opfersinn in den Reihen seiner Anhänger enttäuschte. Da überdies bei der Sammlung „empörende Kopf- und Herzlosigkeiten“ geschahen, die auch einen weniger empfindlichen Mann verletzt hätten, endete dieses wohlgemeinte Unternehmen mit einer tiefen Verstimmung dessen, der dadurch geehrt werden sollte<sup>2)</sup>.

Taten die Demokraten so auch dies und das, um dem Gestürzten sein Los zu erleichtern, offen für ihn einzutreten wagten sie nach den Schlägen, die auf sie niedergegangen waren, nicht mehr. Der Kirchenkonvent der Liebfraugemeinde nahm die Mitteilung, daß der zweite Prediger abgesetzt sei, schweigend hin und die linksstehenden Blätter brachten nicht einmal den Mut auf, den vor kurzem noch überschwänglich Gefeierten gegen die Angriffe der gegnerischen Presse zu verteidigen. Nur eine Frau hatte das Herz, offen für ihn einzutreten: Die

1) Courier, 2. Mai 1852.

2) Dulon, Gruß und Handschlag. Hamburg 1853. In Kommission bei A. B. Laeiß.

bremische Schriftstellerin Marie Mindermann. Eine begeisterte Anhängerin Dulons, hatte sie sich schon bald nach der Eingabe der Dreiundzwanzig, ohne ihren Namen zu nennen, mit mehreren flottgeschriebenen Flugschriften teils ernstern, teils satirischen Inhalts für ihn eingesetzt. Jetzt verteidigte sie in „Briefen über bremische Zustände“<sup>1)</sup> den Entlassenen, indem sie dessen Gegner und einstige Anhänger scharf durchhechelte und seine Lehren gegen die Heidelberger sowie gegen andere Kritiker als echtchristliche verteidigte. Weil sie sich darin aber auch despektierlich über den Senat aussprach, fahndete das Gericht nach dem ungenannten Verfasser dieser Schrift. Ja, es vermutete Dulon dahinter. Da räumte Marie Mindermann ihre Urheberschaft ein und wurde zu acht Tagen Gefängnis oder zwanzig Talern Geldstrafe verurteilt. Aber sie nannte die Geldbuße „total unmoralisch“, da nur die Entbehrung der Freiheit eine wirkliche Strafe sei, saß die acht Tage ab und beschrieb dann ihren Prozeß und ihre Haft in „Eigentümlichkeiten der Bremer Neuzeit“<sup>2)</sup>.

So mußte Dulon seinen letzten Kampf in Bremen allein und ohne den gewohnten anfeuernden Beifall seiner Anhänger durchfechten. Er stellte sich auf den Standpunkt, daß seine Absetzung ungesetzlich sei, und trat nach wie vor als „Pastor zu Unser Lieben Frauen in Bremen“ auf. Sein gutes Recht dazu suchte er in einer umfangreichen Streitschrift „Das Gutachten der vier Heidelberger Theologen. Ein Beitrag zur Sittengeschichte der Gegenwart“ zu erweisen. In ihrem ersten Teil: „Das Gutachten in Beziehung auf Gegenstände der Lehre und des Glaubens“, der schon Ende Mai oder Anfang Juni bei Geisler erschien, führte er die Einwendungen, die er bereits in seiner Erklärung an den Senat gegen die Heidelberger erhoben hatte, im einzelnen aus, um zu zeigen, daß diese in keinerlei Weise befugt seien, über ihn Gericht zu halten. Er warf ihnen nicht nur vor, es sei ihnen miß-

1) Die Politik auf der Kanzel. Ein Wort zur Berichtigung an die Gebildeten aller Stände. Bremen 1851. —

An die drei und zwanzig Streiter des Herrn. Worte der Anerkennung und Bewunderung. Von einem Gläubigen. Bremen 1851. —

Aufruf zum Kampfe gegen die destruktiven Ideen der Gegenwart. Hervorgerufen durch die neueste Schrift Dulons: Der Tag ist angebrochen. Von einem Dulonianer. Bremen 1852. —

Brief über bremische Zustände. Von M \* \* \*. Bremen 1852.

2) Bremische Biographie des Neunzehnten Jahrhunderts. Bremen 1912. S. 339 f. — Friedrich Prüser, Marie Mindermann. Bremer Nachrichten vom 25. März 1932.

lungen, ihre und der Kirche Lehre als in der Schrift begründet darzutun, nein, er behauptete sogar, indem er ihre Auffassung von der Sünde, der Erlösung, von Gott und Christo mit dem Heidelberger Katechismus und den Bekenntnissen verglich, seine „Ketzerichter“ seien selbst von diesen abgefallen, seien selbst Erzketzer. Vor allem aber beschuldigte er Schenkel und dessen Kollegen, sie hätten seine Lehre verdreht, und stellte ihren Anklagen Punkt für Punkt Stellen aus seinen Schriften gegenüber, um die Widersprüche zwischen dem, was er tatsächlich gelehrt, und dem, was die vier daraus gemacht hätten, aufzudecken. Er kam zu dem Ergebnis, daß die Gutachter sich „über eine Lehre zu Gericht gesetzt haben, welche die unsrige nicht ist: daß ihr Spruch, der über unsere Lehre das Urteil fällen sollte, unsere Lehre nichts angeht, zu unserer Lehre in keiner gerechtfertigten Beziehung steht“. Es wäre müßig, im einzelnen zu untersuchen, ob er damit Recht hatte, denn die beiden Parteien redeten aneinander vorbei. Die Heidelberger legten als rechtsstehende christliche Theologen an Dulons Lehrmeinungen den dogmatischen Maßstab, der allerdings nicht dafür geschnitten war. Der von ihnen als unchristlich Verdammte dagegen hatte auf ganz unkonfessionellen Grundlagen ein sicherlich von lauterer Sittlichkeit und tiefem sozialen Empfinden getragenes Lehrgebäude errichtet, das er als allen Beiwerks späterer Geschlechter bares Urchristentum hinstellte, das er aber, von seinem Standpunkt aus gesehen, richtiger als die absolute Religion bezeichnet hätte. Er war sich gar nicht bewußt, daß seinem Glauben mit dem kirchlichen Glauben kaum mehr gemeinsam war als der Wortschatz, als die ihm altvertrauten kirchlichen Ausdrücke und Wendungen, derer er sich, wenn auch in ganz gewandelter Bedeutung, genau so gern bediente wie der strengste Orthodoxe, und mit denen er einen großen Teil seiner Anhänger, ja sogar ein wenig sich selbst über seine Stellung zur Kirche täuschte. Denn, was war selbst der mit soviel Liebe gepriesene Christus noch in Dulons „wissenschaftlichem Rationalismus“, der ohne Jesus und ohne die Bibel die Wahrheit aus den Wissenschaften und der Philosophie gewonnen hatte, um dann zu behaupten, „das Beste“, was er auf diesem Wege erforscht, sei eins „mit jenen allgewaltigen Gedankenblitzen des „ursprünglichen“ Christentums<sup>1)</sup>? Einer, der auch einmal die Wahrheit gefunden hatte, eine Gestalt, die angesichts dieser wissenschaftlichen Erforschung nur noch

---

<sup>1)</sup> Dulon Gruß und Handschlag Seite 119.

geschichtliche Bedeutung hatte, und im besten Falle ein sittliches Vorbild. Doch auch als solches eigentlich überflüssig, denn „es bedarf des Hinweises auf Jesum von Nazareth und alle jene Menschen, deren Leben im Glanze der reinsten Tugend strahlt, nicht mehr“, da dem Menschen „die Kraft zur reinen ungetrübten vollkommenen Tugend zur Verfügung“ steht und es nur von seinem Willen abhängt, in ihr vollkommen zu werden<sup>1)</sup>.

Der zweite, umfangreichere Teil der Schrift erschien erst im November, und zwar in C. Schünemanns Buchhandlung (J. Kühtmann & Co.), denn Geisler, der offenbar an dem einen Strafprozeß, dem wegen Dulons Kampftruf „Der Tag ist angebrochen“, genug hatte, wollte den Verlag nicht übernehmen. Er tat gut daran; sofort nach dem Erscheinen des Bandes nämlich suchte die Polizei Kuhlmann heim, belegte den ganzen Vorrat davon mit Beschlag, bedachte den Verleger wegen Beihilfe zur Beleidigung des Senats mit einer harten Geldstrafe und untersagte ihm obendrein das weitere Betreiben seiner Buchhandlung, so daß er sein Geschäft erst nach einem Gesuch an den Senat wieder öffnen konnte<sup>2)</sup>. Dieser zweite Teil nun behandelte „Das Gutachten in Beziehung auf Gegenstände der Verfassung und des Rechts“. Er hatte die Aufgabe zu widerlegen, was die Heidelberger über die Verfassung der reformierten Kirche im allgemeinen und die der bremischen im besonderen gesagt hatten, ging also gegen den Abschnitt des Gutachtens an, der dem Senat die Befugnis zusprach, Geistliche abzusetzen. Wieder einmal versuchte Dulon hier den Nachweis, daß die Bekenntnisschriften keine „normative, gesetzgeberische Autorität“ in der reformierten Kirche haben, daß in dieser vielmehr der Grundsatz unbedingt freier Schriftforschung und Schriftauslegung herrscht. Dann prüft er die Verfassung und die geschichtliche Entwicklung der bremischen Kirche, um festzustellen, daß die früheren Episkopalrechte seit der Reformation nicht in den Händen des Senats liegen, sondern von der Gemeinde ausgeübt werden, überschaut noch einmal seine persönliche Sache von seiner Berufung bis zur Absetzung und folgert aus dem allen: „Die Absetzung Dulons verstößt wider das Recht nach allen Seiten hin.“ Selbstbewußt schließt er: „Daß der Senat die Absetzung Dulons beschlossen hat, ist uns er-

<sup>1)</sup> Dulon, Gruß und Handschlag, S. 197.

<sup>2)</sup> Vgl. meine Schrift: Gustav Winters Buchhandlung, Franz Quelle Nachfolger, in den Jahren 1829—1929. Bremen 1929, S. 23 f.

klürlich. Ein Regiment, wie das, welches der hohe Senat in Bremen führt, muß Männer wie Dulon fürchten. Weshalb hat der Senat nicht einfach erklärt: „ich setze Dulon ab, weil ich die Macht habe und Dulon machtlos ist. Hätte er das getan, so hätte er angemessen gehandelt. Daß er nach dem Schein des Rechts für seine „rettende Tat“ gesucht, daß er sich zum Ketzerrichter wider alles Recht aufgeworfen, daß er den Dummheiten der Heidelberger Gewicht beigelegt hat, das ist's, was wir ihm zum Vorwurf machen.“

In diesem Bewußtsein, daß seine Entlassung wider Recht und Gesetz verstoße, setzte er auch das Obergericht in Bewegung. Er verklagte die Gemeinde auf weitere Zahlung seines Gehalts, den Senat wegen des Suspensions- und Absetzungsbeschlusses und weigerte sich, seine Amtswohnung zu räumen, so daß die Bauherren nach längeren vergeblichen Verhandlungen mit ihm auch ihrerseits eine Klage anstregten. Doch erreichte er damit nur, daß die Beschlüsse des Senats gerichtlich anerkannt wurden. Die Klage wegen seines Gehalts kam allerdings nicht zur Entscheidung, da er sie auf Rat seines Rechtsanwalts zurückzog. Der Räumungsprozeß aber ging bis an die Leipziger Juristenfakultät, die, vom Obergericht um ein Gutachten angegangen, entschied, daß die Entlassungsgründe materiell und formell genügten und Dulon daher die Wohnung freigeben müsse<sup>1)</sup>. In Sachen Dulon gegen den Senat wies das Obergericht die Klage am 20. Februar 1854 als unbegründet zurück, eine Entscheidung, die das Oberappellationsgericht am 31. Mai 1866 bestätigte<sup>2)</sup>.

Aber schon als das erste Urteil gefällt wurde, weilte Dulon längst nicht mehr in Bremen. —

Seine Lage in der Stadt, in der er sich noch vor kurzem auf dem Höhepunkt seines Wirkens gefühlt hatte, wurde nach seiner Entlassung von Woche zu Woche mißlicher. Am 24. Mai verbot der Senat seinen „Wecker“, da das Blatt trotz der gegen die Presse erfolgten Maßregeln fortfahre, „subversive Tendenzen zu verfolgen“, und beraubte ihn so seiner letzten Einnahmequelle. Ereignete sich in der Stadt politisch Bedenkliches, dann fiel der Verdacht auf ihn. Und als

<sup>1)</sup> Gutachten in Sachen Pastor Dulon contra die Bauherren zu U. L. Frauen, gegeben von der Juristen-Fakultät der Universität Leipzig. Bremen 1853. N. A. Ordemann. — Vgl. auch U.-L.-Frauen-Archiv, Akte Dulon.

<sup>2)</sup> ad T 2 e 9, 52.

die Polizei gar den „Totenbund“ entdeckte, eine Verschwörung meist junger Arbeiter, deren Ziel angeblich die Ermordung von Senatoren war, da verhörte sie die Verhafteten ganz besonders wegen etwaiger Beziehungen zu Dulon. Dazu kam, daß das Schwurgericht aufgehoben war und die wider ihn angestregten Kriminalprozesse nun vor das Obergericht kommen mußten. Vor Geschworenen hatte er geglaubt bestehen zu können, den rechtsgelehrten Richtern aber traute er nicht. Er schob ihnen unter, daß sie ihn schon aus ihrer konservativen und persönlichen Abneigung verurteilen und überdies mit dem höchsten Strafmaß bedenken würden. Endlich fürchtete er, seitdem das Kriminalgericht die Untersuchungsakten geschlossen und an das Obergericht weitergegeben hatte — es geschah Ende Mai — seine Verhaftung.

Um all diesen Nöten zu entgehen, verließ er an einem der letzten Junitage heimlich die Stadt und flüchtete sich „mit Schiffergelegenheit“ nach Helgoland, also auf englischen Boden. Hier vollendete er den zweiten Teil seiner Schrift gegen das Gutachten und verlebte im Verkehr mit bremischen Gesinnungsgenossen, die sich dort auch „erholen“ wollten, sowie erfreut durch Besuche seiner Kinder, einen verhältnismäßig angenehmen Sommer. Als aber die Herbststürme brausten und die Insel leergeworden war, als seine Freunde und Lieben ihn verlassen hatten, da stand sein ganzes Schicksal vor ihm auf und warf ihn auf ein mehrmonatiges Krankenlager, so daß seine Frau herbeieilen und ihn pflegen mußte. Und als er Anfang Dezember sich wieder aufrichtete, da waren die beiden entschlossen, nach Amerika auszuwandern. Die Frau kehrte nach Bremen zurück, um alles zu ordnen, um den überflüssigen Hausrat zu verkaufen und Abschied zu nehmen von ihren Eltern auf dem Gutshof in Berge bei Werben. Für ihn gab es kein Zurück mehr, nicht einmal auf kurze Zeit, denn die bremische Polizei fahndete mit einem Steckbrief nach ihm. Er blieb und schrieb sein letztes Buch in Europa, auch um Abschied zu nehmen, Abschied von Freund und Feind: „Gruß und Handschlag. An meine Freunde in Nord und Süd“. Darin rechtfertigte er seine Flucht aus Bremen und stellte er seine Lehre, die er bisher nur in Predigten und einzelnen Aufsätzen, also in Bruchstücken, verkündet hatte, im Zusammenhang dar, seinen Anhängern ein Vermächtnis, seinen Gegnern ein trutziges: Und dennoch! Wohl klagte er in der Sehnsucht nach dem verlorenen

Wirkungskreise und in der Sorge vor der Zukunft: „Ich war reich, und jetzt bin ich so arm geworden. Ich stand mitten im Strom des rüstigen Lebens — jetzt bin ich ein Ausgestoßener auf einer Felsenklippe“. Aber er richtete sich auf an dem Gedanken: „Ich habe auch auf den Dächern stehen dürfen und mit weithinschallender Stimme von dem Messias und dem heiligen Geist vor Tausenden gezeugt! Ich habe mitgebaut an dem großen Werke, welches diese Zeit der Vollendung entgegenführt, und mitgekämpft in dem heiligen Kampf, der zum entschiedenen, unausbleiblichen Siege führt!“ Und er bekannte: „Ob ich manches verloren habe, was lange die Bedingung meines Glücks gewesen — ein köstliches Gut habe ich behalten! Ob ich vieles zurücklasse, was mir lieb war — das schönste aller Güter nehme ich mit mir. In mir ist es ruhig und still. Ich stehe in schönstem Einklang mit meinem Gewissen. Ich habe Frieden im Herzen. Von allem, was ich getan, wodurch ich meine jetzige Lage herbeigeführt habe, bereue ich nichts!“

Dulons Anhänger in Bremen beklagten zwar den Verlust des vergötterten Mannes, aber sie fügten sich in das Unabänderliche. Was hätten sie auch zu seinen Gunsten unternehmen sollen angesichts des völligen politischen Umschwungs? Es blieb ihnen nichts, als seiner in Treue zu gedenken. Das haben sie denn auch mit seltener Anhänglichkeit getan. Noch bis in unsere Tage hinein hing in so manchem Hause sein Bild, und manch älterem Bürger einfacheren Standes ist der Pastor Dulon aus den Erzählungen seines Vaters auch heute noch vertraut als der echte, mit rückhaltlosem Vertrauen verehrte Volksmann.

Anders die „Antidulonianer“, die Orthodoxen! Sie gaben sich nicht zufrieden mit dem Sturze ihres gefährlichsten Gegners; sie gingen daran, ihre Stellungen weiter auszubauen, und sann auf, auch die anderen Vertreter des Rationalismus zu verdrängen. So trat ein, was Smidt gescheut hatte, als er sich noch weigerte, gegen Dulon der Lehre wegen vorzugehen.

Die Altgläubigen in der Liebfraugemeinde, die dort jetzt ganz das Feld beherrschten, setzten, um Wahlen wie die im Jahre 1848 unmöglich zu machen, eine neuerliche Änderung der Kirchenordnung durch. Sie stellten die Vorwahl der Pastoren durch den Ausschuß wieder her und bestimmten außerdem, offenbar in der Absicht, alle

unsicheren Elemente aus dem Konvent auszuschalten, daß konvents-berechtigt nur Gemeindemitglieder sein sollten, die einen eigenen Kirchenstuhl besäßen oder einen solchen für mindestens drei Jahre gemietet hätten<sup>1</sup>). Dann wählten sie zum Nachfolger Dulons Cornelius Rudolf Viotor, einen der markantesten Vertreter des alten Glaubens<sup>2</sup>).

Auch das Ministerium, in dem ja die Orthodoxen überwogen, unternahm einen Vorstoß, in der Hoffnung, seinen fast verlorenen Posten wiederzugewinnen oder wenigstens der Geistlichkeit einen entscheidenden Einfluß auf das Kirchenregiment zu erobern. Schon als die Suspension Dulons bekanntgeworden war, hatte Mallet die Ministerialen zu einem Dankschreiben an den Senat bewegen wollen, war aber überstimmt worden. Nach der Absetzung des Gegners jedoch setzte er gegen die Stimmen der wenigen Rationalisten durch, daß das Ministerium in einer Eingabe von seiner Hand den Senat unter Hinweis auf die Verwirrung, die Dulon anrichtete, bat, die Bekenntnisse wieder zur Geltung zu bringen und eine aus Mitgliedern der Regierung und der Geistlichkeit bestehende Behörde einzusetzen, die für deren „bindendes Ansehen“ Sorge. Smidt und der Senat durften sich nicht wundern über dies Anliegen. Hatten sie doch selbst die Bekenntnisse gewissermaßen anerkannt, als sie Dulon seines Amtes unter anderm deshalb enthoben, weil er gegen sie redete<sup>3</sup>). Noch vernehmlicher als diese Eingabe zeigten Artikel in rechtsstehenden Blättern, daß die Altgläubigen die Zeit gekommen glaubten für den Generalsturm auf die Reste des Rationalismus. Die „Neue Bremer Zeitung“ wies in mehreren Artikeln darauf hin, daß Männer wie Paniel und Nagel noch auf ihren Kanzeln stünden, und die „Kreuzzeitung“ brachte eine Korrespondenz aus Bremen vom 8. Januar 1854, in der sie klagte, daß der Geist des Unfugs noch immer nicht aus Bremen gewichen sei, denn noch lehre der Antichrist Nagel in der Rembertikirche: „Der böse Feind ist noch ungefesselt in Bremen, das

<sup>1</sup>) Konventsprotokolle der U.-L.-Frauengemeinde vom 10. 3. 1853 (S. 121) und 20. 4. 1854 (S. 137), Kirchenvorstandsprotokolle vom 15. November 1853 (S. 16/17), Diakonieprotokoll vom 19. Dezember 1853 (S. 346).

<sup>2</sup>) Bremische Biographie, S. 503.

<sup>3</sup>) Acta Ven. Ministerii Tomus X. 19. März 1852, 7. und 9. Januar und 10. Juni 1853, 12. und 29. Januar 1855. — Ven. Ministerii Aktenstücke Tomus XIX. Abschrift der Eingabe vom 25. Januar 1853.

sich Dulons nicht um seines religiösen Unglaubens, sondern um seiner politischen Rebellion willen entledigte. Herr Nagel ist fein genug, diese Klippe zu vermeiden, darum erfährt er auch Wohlwollen und „gute Dinge“.

Der Senat war auch nicht abgeneigt, die kirchliche Verfassung zu überprüfen und bildete zu diesem Zweck eine aus vier Senatoren bestehende Kommission, die zwei Mitglieder des Ministeriums, einen Domprediger und einen Landgeistlichen zu ihren Beratungen hinzuziehen sollte. Aber dieser Anlauf blieb ein Anlauf, und so ging der Gewinn, den die in völliger Auflösung begriffene bremische Kirche aus den Dulonschen Händeln hätte ziehen können, verloren, nämlich eine straffere Zusammenfassung, die bei dem liberalen Geiste, der die Mehrheit der Senatoren erfüllte, sicher nicht gleichbedeutend gewesen wäre mit einer Alleinherrschaft der Orthodoxen, sondern den beiden seit langem bestehenden Richtungen Lebensraum gegönnt hätte.

Die Kirche hatte ohnehin schon schwer zu leiden durch Dulons Absetzung. Die Tausende kleiner Leute, die bis dahin eine große Kirchlichkeit bekundet hatten, entfremdeten sich ihr jetzt, wo ihnen der Prediger, an dem sie hingen, genommen worden war<sup>1)</sup>. Pastor Friedrich Iken, der das bezeugt, glaubt die Schuld dem verderblichen Einfluß des Vertriebenen zuschieben zu müssen. Aber trifft nicht ein großer Teil der Schuld den Senat, der 1845 Glaubensgerichte verwarf und sieben Jahre später selbst eines hielt, der sich erst gebärdete als Schirmherr des religiösen Freisinns, sich dann aber der Strenggläubigkeit bediente, um einen politisch Mißliebigen abzutun? Mußte das nicht all diese einfachen Menschen irremachen an der Kirche und den Verdacht, den Dulon in sie gesät hatte, daß die Kirche nichts sei als ein gefügiges Werkzeug der Oberen, in ihren Gemütern befestigen? Wohl mehr noch als das heute so oft beklagte „Bündnis von Thron und Altar“ in Monarchien mußte in unserer Stadt der Mißbrauch, den eine in religiösen Dingen freidenkende Regierung mit der Religion trieb, um eines politischen Zweckes willen, das Vertrauen vieler zur Kirche erschüttern und helfen, den Massenabfall, den wir erlebten, vorzubereiten. Unvergänglich sind die Verdienste des von Smidt geführten Senats auf fast allen Gebieten des weltlichen Lebens, in seiner Kirchenpolitik aber — auch liberale bremische Theologen haben das

<sup>1)</sup> J. Fr. Iken, Die Wirksamkeit von Pastor Dulon in Bremen. Bremen 1894, S. 47. — Über Iken vgl. Bremische Biographie S. 236 f.

schmerzlich empfunden, als die Folgen immer deutlicher wurden — hatte er eine wenig glückliche Hand. Nichts beweist das schlagender als sein widerspruchsvolles, nur auf die nächsten Ziele gerichtetes Verfahren in den religiösen Kämpfen, von denen diese Blätter erzählen.

Sind die Nachwirkungen von Dulons Auftreten im kirchlichen Leben ziemlich klar zu erkennen, so sind die Spuren, die er etwa im politischen Getriebe hinterlassen hat, ganz verweht. Da er den Sozialismus predigte und die Klassengegensätze verschärfte, ist man versucht, den Linien nachzuspüren, die von ihm zum Einzug der Sozialdemokratie in unsere Stadt führen. Aber die Zeit zwischen seinem Abgehen und deren Aufkommen ist zu lang und verlief ohne innerpolitische Kämpfe, welche die Erinnerung an Dulons religiösen Sozialismus hätten wachhalten können. Man wird deshalb nicht einmal einen Vorläufer in ihm sehen dürfen, der den Boden aufnahmefähig für den Marxismus machte, und geht kaum fehl, wenn man annimmt, daß seinem religiösen Sozialismus kein Einfluß auf die weitere Gestaltung der Dinge beschieden war. Demokraten aber waren seine Getreuen schon, bevor sie ihm nachliefen, so daß er, nehmen wir alles in allem, auf politischem Gebiet nicht viel mehr als ein besonders zugkräftiger Agitator war, dessen Wirkung fast ganz auf die Zeit seines Auftretens beschränkt blieb.

### **Dulon in Amerika.**

Anfang September 1853 verließ Dulon Helgoland, verlebte mehrere Wochen in Brighton bei Ruge „in schauerlicher Stimmung“, wie dieser schrieb, und ging dann in Southampton an Bord des von Bremerhaven herkommenden Dampfers Washington, auf dem er Frau und Kinder traf<sup>1)</sup>. Ende Oktober landete er in New York und fand dort ermunternde Aufnahme. Einige Vorträge, die er hielt, waren gut besucht und gefielen so, daß er froher Hoffnung war, auch in der neuen Welt günstigen Boden für seine Arbeit „am großen Werk der Erlösung“ zu finden. Schon im Dezember gründete er eine freie Gemeinde, die im März bereits 380 männliche Mitglieder zählte. Auch

<sup>1)</sup> Courier, 21. und 28. August und 7. September 1853. Kriminal-Museum 1809, 40. Protokoll des Kirchenvorstandes zu U. L. Frauen 1853, Sept. 10. Ruge an stud. jur. Johannes Rösing, den Sohn des Demokratenführers, am 25. März 1854. Arnold Ruges Briefwechsel und Tagebuchblätter aus den Jahren 1825—1880. Herausg. von Paul Nerrlich, 2 Bände. Berlin 1886. 2. Band S. 138 f.

gab er „Sonntagsblätter“ heraus, in denen er politische und religiöse Fragen besprach<sup>1)</sup>. So schien ihm da drüben rasch ein neues Glück zu blühen, denn auch die öffentlichen Vorträge, die er veranstaltete, fanden wachsenden Zuspruch; ja als er am 23. Januar im Shakespeare-Saal sprach, mußten Hunderte umkehren, da der Raum schon eine Stunde vor dem Beginn seiner Rede überfüllt war. Auch die Presse hatte er für sich, vor allem die New Yorker Staatszeitung. Sie besprach seine religiösen Vorträge in den überschwenglichsten Tönen, schilderte, wie er seine Zuhörer zutiefst erschütterte, erzählte, daß das Publikum ihn auf Händen trage und rief aus: „Die Kirchen in Amerika werden ihn nicht ohne Geräusch an sich vorübergehen lassen. Der Egoismus und die Gleichgültigkeit wird nicht verhindern, daß sich Tausende um seine Worte bekümmern und ihn unterstützen<sup>2)</sup>.“ Es wäre also wohl etwas zu holen gewesen für ihn im Lande des Dollars. Nur ein wenig Anpassungsfähigkeit, ein wenig Hinhorchen nach dem, was die Leute gerne hören mochten auf der Kanzel, im Vortragssaal und in der Zeitung und ein wenig Geschäftsgeist gehörten dazu. Hunderte geflüchteter Achtundvierziger, in der Heimat einst Idealisten wie er, hatten sie ja auch rasch gelernt, diese smartness. Aber er sah, wie das Land, das er in Bremen so oft als Hort echter Freiheit und Menschlichkeit gepriesen hatte, an tausend Übeln litt und ein Land voll Sünde war, daß die Deutschen dort mehr nach dem Golde als nach dem Gottesreich strebten und lieber als in die Kirche in den Biergarten gingen<sup>3)</sup>. Da erwachte wieder die Stimme in ihm und trieb ihn hinzutreten als der Rufer in der Wüste, um mit harten Worten zu züchtigen, was verderbt war, um die Geister emporzureißen aus ihrer Versumpfung. Er begann in seiner Gemeinde die Landsleute zu schelten mit zornigen Reden. Ja, er machte selbst vor den Amerikanern nicht halt und schrieb in seinen Sonntagsblättern: „Amerikas Schande ist riesengroß! Ob Amerika in seinen Schätzen erstickt — kein Reichtum der Welt wäscht die Schande von Amerika, von den Amerikanern ab. Die Weltgeschichte wird einst Gericht halten über die Völker dieser Zeit. Kein Volk der Welt wird sie tiefer ver-

1) Ferdinand Kampe, Geschichte der religiösen Bewegung der neuen Zeit. 4. Band. Leipzig 1860, S. 24 und 56. — Courier, 4. und 26. März 1854.

2) Courier, 1. Februar 1854.

3) Franz Sigel aus Baltimore an Ruge am 24. Februar 1866 (Ruges Briefwechsel Bd. II, S. 265).

dammen als das Volk Amerikas. Denn Amerika ist groß und erbärmlich, mächtig und verachtet, frei und ein Volk von Knechten, überreich und zum Erbarmen elend" und verkündete: „Es gibt eine Macht, die Amerika retten könnte, nicht im Sturmesschritt, aber mit gesichertem Erfolge. Diese Macht ist der deutsche Genius“<sup>1)</sup>. Was kommen mußte, kam. Die Staatszeitung wendete sich empört von dem Beleidiger des amerikanischen Volkes ab und meinte höhnisch, er selbst wolle wohl der deutsche Genius sein. Die Leser der „Sonntagsblätter“ kündigten den Bezug, und die Mitglieder der freien Gemeinde liefen verärgert auseinander.

So stand der Unentwegte, schon bevor der Sommer zu Ende ging, ohne Anhang und ohne Mittel da. Nur zu gerne wäre er bereits im Oktober nach Europa zurückgekehrt, wie der bremische Ministerresident in Washington, Rudolf Schleiden, der ihn im Auftrage des Senats beobachten ließ, nach Bremen berichtete. Aber er mußte den Plan aufgeben, weil ihm das Geld für die Überfahrt fehlte<sup>2)</sup>.

Auch eröffnete ihm ein freundlicher Zufall ein neues Arbeitsgebiet, auf dem er zu Hause war. Er spielte ihm eine deutsche Schule in die Hände, die das ehemalige Mitglied des Frankfurter Parlaments Rößler gegründet, zu einer gewissen Blüte geführt, aber dann verlassen hatte, um sich einen anderen Wirkungskreis zu suchen. Es waren zwar nur klägliche Überbleibsel dieser Anstalt, die er da Anfang Oktober übernahm, doch er ging mit frischer Tatkraft an die Arbeit. Er begann sie natürlich, gedrängt durch die Notwendigkeit, sich und den Seinen Brot zu schaffen. Aber er scheint sie von Anfang an auf das Ziel gerichtet zu haben, das er zwölf Jahre später der deutschamerikanischen Schule überhaupt setzte: „Die deutschamerikanische Schule soll nicht Deutsche, sie soll Amerikaner bilden. Für das Leben in Amerika, für die mächtigen Verhältnisse der großen Republik, für *diese* Bestrebungen, *diese* Kämpfe, *diese* Gefahren, *diese* Segnungen sollen sie herangebildet werden. Aber sie sollen das Wesen des Amerikaners nicht in amerikanischen Gemeinheiten, sollen es vor allem in dem Großen und Edeln des amerikanischen Charakters finden lernen. Ihr Herz soll warm schlagen für die amerikanische

1) New Yorker Staatszeitung Nr. 108, 8. Mai 1854.

2) Schleiden an Senator Smidt 1854, Oktober 27 und November 2 (Abschriften Kriminalmuseum 1809, 47).

Heimat. Aber ihr Auge soll offenstehen! Sie sollen die Größe, den Reichtum, das hohe Verdienst des Landes erkennen, in dem die Wiege ihrer Eltern, ihrer Ahnen stand. Und das Große und Schöne im deutschen Charakter, *das*, was jedem Lande der Erde zum Segen wird und in allen Himmelsstrichen, unter allen Lebensbedingungen als Stütze des Menschenglücks sich bewährt — nein, es soll nicht verlorengehen, es soll nicht ersticken in der dumpfen Schwüle dieser Schacherbuden und Branntweinschenken, es soll gerettet werden für den Dienst des großen, siegreichen Amerika! Und die deutsch-amerikanische Schule soll es retten“<sup>1)</sup>. Diese Aufgabe aber, die er sich als Lehrer stellte, war nur ein Teil einer anderen, größeren, die er schon vor sich gesehen hatte, als er mit jenem Vortrage, in dem er den deutschen Genius den Retter Amerikas genannt hatte, die Bürger der Neuen Welt gegen sich aufbrachte, nämlich der Aufgabe, deutschem Wesen heilsamen Einfluß auf das Amerikanertum zu verschaffen. „Gewinne“, sagte er, „die große Zahl hochgebildeter und wohlwollender Amerikaner für das Verständnis deutschen Wesens und für die Würdigung des ebenso großartigen wie wohltuenden Einflusses, den deutsches Wesen auf die Entwicklung der amerikanischen Verhältnisse haben kann und haben wird: so wirkst du kräftig mit an dem Großartigsten und Heilsamsten, was für die neue Welt und — für die neue Zeit getan werden kann“<sup>2)</sup>.“

So stellte er, dem es nie genügt hatte, nur um des Gelderwerbs willen und in engem Kreise zu wirken, auch in der neuen Heimat und in dem neuen Beruf sein Tun unter eine große Idee. Blieb er zwar ein armer Schulmeister, verspotteten ihn auch viele seiner eigenen Landsleute und einstigen Mitkämpfer, besonders Karl Heinzen, er hatte, was ihn aufrecht hielt und seinem Dasein Sinn gab<sup>3)</sup>. Mit Umsicht und zielbewußt ging er daran, die halbverfallene zweiklassige Rößler-sche Schule nach seinem Sinne auszubauen. Die ersten Jahre waren freilich recht trübe. Die Einnahmen reichten gerade, die Lehrer zu besolden, die Miete für die Räume zu bezahlen und die unentbehr-

<sup>1)</sup> Rudolf Dulon, Aus Amerika über Schule, deutsche Schule, amerikanische Schule und deutsch-amerikanische Schule. Leipzig und Heidelberg, S. 300 f.

<sup>2)</sup> Ebda. S. 293.

<sup>3)</sup> Vgl. Ruges oben angeführten Brief an Rösing und Ruge an Heinzen, 26. April 1856 (Ruges Briefwechsel II, S. 161).

lichsten Unterrichtsmittel anzuschaffen. Für ihn selbst blieb so wenig, daß er seine Wertsachen verkaufen oder ins Pfandhaus tragen mußte. Da er aber pädagogisches Geschick besaß und mit den Herzen seiner Schüler und Schülerinnen auch das Vertrauen der Eltern gewann, ging es allmählich aufwärts. Im Mai 1856 bereits konnte er die Schule aus den engen Räumen in der Williamstreet, wo er sie übernommen hatte, in die Market-Street 11 verlegen und mußte schon ein Jahr danach auch das Nachbarhaus dazunehmen. 1859 war ihre Schülerzahl von etwa 40, mit denen Dulon begonnen hatte, auf 344 Knaben und Mädchen angestiegen, die in neun Klassen von zwölf Lehrern und vier Lehrerinnen unterrichtet wurden. Ihr Lehrplan entsprach ungefähr dem einer Realschule und zielte darauf ab, den Zöglingen eine gediegene Allgemeinbildung mit in das Leben zu geben. Als Lehrkräfte waren außer dem Besitzer und seinen Töchtern Elise, Clara und Lucie vornehmlich deutsche Flüchtlinge mit akademischer Bildung und die ersten Jahre auch der bekannte General Sigel, der sich damals mit Elise Dulon vermählte, tätig. Die Anstalt warf nun auch etwas ab, so daß Dulon nach vier Jahren harter Arbeit und mancher drückenden Not aufatmen konnte. Sein Erfolg trieb ihn weiter. Da er in der Market-Street, die im Osten der Stadt lag, auf die Kinder mittelloser Eltern angewiesen war, die nur ein niedriges Schulgeld zahlen konnten und bei Geschäftskrisen nicht einmal das aufbrachten, beschloß er, im reichen Westen New Yorks eine Zweiganstalt zu gründen. Zweimal unternahm er diesen Versuch, und beide Male wurde er, wie er selbst glaubwürdig erzählt, dabei schmählich hintergangen. Das erstemal wußte der Partner, den er zum Leiter der neuen Schule gemacht hatte, ein ehemaliger preußischer Gymnasiallehrer und Achtundvierziger, die ertragreiche Anstalt durch allerlei Winkelzüge Dulon ganz aus der Hand zu winden. Und als dieser das zweitemal selbst die neugegründete Schule übernahm, in die Market-Street aber einen jüngeren Lehrer — wieder einen Landsmann — als Leiter einsetzte, doch ohne ihn zum Mitinhaber zu machen, entpuppte sich auch dieser als smart fellow. Er mißbrauchte sein Amt, indem er seinen Direktor bei den Eltern verleumdete, gründete in aller Stille nahe bei der Dulonschen eine eigene Schule, kündigte plötzlich zu Beginn des Schuljahrs seine Stellung und nahm fast die ganze Schülerschar mit sich, so daß die beiden Häuser in der Market-Street beinahe leer

standen. Da sich damals auch die Klassen im Westen nur dürftig füllten, brach mit einem Schlage zusammen, was Dulon in zehn Jahren mühsam aufgebaut hatte. Und das in einem Augenblick, wo er glaubte, aller Not entronnen zu sein! Ja, noch mehr: er hatte für sein neues Unternehmen Geld aufgenommen und sah keine Möglichkeit, diese Schulden abzutragen. Da überkam ihn tiefe Mutlosigkeit. Verzweifelt über seinen wirtschaftlichen Ruin und erbittert über die Gerissenheit der beiden Männer, die mehrere Jahre als Lehrer bei ihm tätig gewesen waren und sein volles Vertrauen genossen hatten, wanderte er im Herbst 1864 ins Innere Amerikas. In Elgin, Illinois, damals einem kleinen Prärieort in der Nähe Chicagos, fand er Beschäftigung, wir wissen nicht welcher Art.

Dort griff er wieder zur Feder und begann, um, wie er sagte, sich zu sammeln, d. h. die Überbleibsel seines früheren Menschen leidlich zusammenzuflicken, sein letztes Buch: „Aus Amerika über Schule, deutsche Schule, amerikanische Schule und deutschamerikanische Schule.“ Darin legte er seine pädagogischen Grundsätze dar, schilderte dann die im Titel des Buches genannten Schulen, wie er sie kennengelernt, und erzählte zum Schluß, was er als Schulmann in Newyork erlebt hatte. Am 23. Mai 1865 schrieb er das Vorwort dazu und übersandte das umfangreiche Werk der C. F. Winterschen Verlagshandlung in Heidelberg, die es 1866 herausbrachte<sup>1)</sup>. Ende des Jahres kehrte er wieder nach Newyork zurück und wurde dort zum Prediger einer deutschen Gemeinde gewählt, die sich, wohl auf seine Veranlassung, neu gebildet hatte, denn sie bekannte sich, wie ihr Präsident bei der Einführung Dulons sagte, zu dessen religiösen Anschauungen<sup>2)</sup>. Aber dieser Versuch des bald Sechzigjährigen, zum Predigeramt, an dem er mit ganzem Herzen hing, zurückzukehren, scheint fehlgeschlagen zu sein. Die Gemeinde wird sich vermutlich als Augenblicksschöpfung entpuppt haben, die rasch den Zuspruch ihrer Mitglieder verlor. Übernahm doch Dulon nicht lange nach seiner feierlichen Einsetzung als Prediger die Rektorstelle an der deutschen Schule in Rochester bei Newyork. Hier starb er in der Nacht vom 12. auf den 13. April 1870 plötzlich an einem „Brustkrampf“ und

<sup>1)</sup> Diesem Buche entstammen unsere Ausführungen über Dulons Tätigkeit als Schulmann.

<sup>2)</sup> Courier, 14. Januar 1866.

wurde am 14. April unter allgemeiner Teilnahme der deutschen Bevölkerung zu Grabe getragen<sup>1)</sup>.

So losch das Leben dieses unverwüstlichen Idealisten, dessen ungestümes Prophetentum die Geister in unserer bedächtigen Stadt so wild gegeneinander aufgebracht hatte wie wohl nie zuvor, jäh und still aus. Waren auch seine letzten Jahre vornehmlich ein Ringen um ein gesichertes Dasein gewesen, floß auch sein Blut ruhiger — den Zielen, denen er in Bremen mit der ganzen Wucht seines Wesens und seiner ehrlichen Überzeugung zugestrebt hatte, war er nie untreu geworden. Wo sich ihm Gelegenheit bot, da hatte er seine religiösen Anschauungen ausgestreut in der Schule, in kleinen Blättern, die sich ihm auftaten. Leicht wäre es ihm gewesen, wie sein Schwiegersohn Sigel noch 1866 an Ruge schrieb, sich durch Schriftstellerei ein behaglicheres Auskommen zu schaffen, hätte er den Leuten nur mehr nach dem Munde reden wollen<sup>2)</sup>. Aber er hatte, mochte locken oder drohen was immer, getan, was ihm sein Gewissen gebot. Inmitten der materialistischen Welt, die ihn umgab, hatte er die „Fleischesherrschaft“ und die pfiffige Selbstsucht bekämpft, hatte zum Wandeln im Geiste aufgerufen und seine Schüler Reinheit des Herzens gelehrt. Wie in Deutschland gegen die Strenggläubigkeit, die ihm natürlich noch immer verhaßt geblieben, so war er in Amerika gegen die Glaubenslosigkeit ins Feld gezogen, hatte gefordert, daß Religion — natürlich Religion in seinem Sinne — das ganze Leben durchdringe. Verwirklichung seines Gottesreichs war ihm auch im „Lande Gottes“ Um und Auf seines Sinnens geblieben. „Trachtet am ersten nach dem Reiche Gottes und seiner Gerechtigkeit, so wird euch solches alles zufallen“,

1) Ein freundlicheres Schicksal als ihm war seinen Kindern in Amerika beschieden. Arnold, erst Offizier in Sigels Stab, wurde Architekt und lebte noch 1928 als hochbetagter Junggeselle in Kalifornien. Rudolf starb 1906 als hochangesehener Rechtsanwalt in Newyork. Er hinterließ vier Töchter und einen Sohn, Lowell Richards, der im Weltkriege als amerikanischer Freiwilliger in Frankreich kämpfte und jetzt für eine große Newyorker Firma tätig ist. Elise, des Pastors ältestes Kind, heiratete Franz Sigel, der es in den Sezessionskriegen bis zum General brachte und als solcher großen Ruhm gewann. Sie starb 1910 in Newyork, wo sie seit dem Tode ihres Gatten (1902) bei ihrer Tochter Lelia Schlehl gelebt hatte (Weserzeitung vom 2. Februar 1910). Ebenso wie sie zogen die übrigen Töchter gute Lose. (Wir verdanken diese Nachrichten Aufzeichnungen, durch die ein Mitglied der Familie v. Düloug die Geschichte seiner Familie (vgl. Brem. Jb. 33, S. 378 Anmerkung) nach einer Amerikareise ergänzte.)

2) Ruge, Briefwechsel II, 265.

prägte er seinen Zöglingen ein. „Eure Lebensaufgabe sei am ersten und am letzten Verwirklichung der Idee, Verwirklichung der Gedanken der Wahrheit, Gerechtigkeit und Freiheit im Menschenleben, so werdet ihr in eurer Arbeit finden, was euch not tut, im Gelingen Hochgenuß, im Unterliegen heitern Sinn, in der Armut Reichtum, im Tode Leben<sup>1)</sup>.“

In dieser Gesinnung war Rudolf Dulon seinen Weg gegangen bis ans Ende. — War er auch ein eifernder Schwärmer, der viel Verwirrung anstiftete und Haß und Streit, entstellt auch so mancher unleidliche Zug sein Bild, reinen Herzens ist er gewesen sein Leben lang und ein ganzer Mann.

---

<sup>1)</sup> Dulon, Amerika usf., S. 70.

## VII.

# Dr. Rudolf Schleiden als Diplomat in bremischen Diensten 1853—1866<sup>1)</sup>

Von Hermann Wätjen.

In einem bemerkenswerten, vor zwei Jahren erschienenen Aufsatz hat Dr. Georg Fink, der neue Leiter des Lübecker Staatsarchivs, auf die Bedeutung der hanseatischen Gesandtschaften seit der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts hingewiesen<sup>2)</sup>. Das von ihm benutzte Lübecker Material reicht natürlich nicht aus, ein erschöpfendes Bild der Entwicklung dieser hanseatischen Ministerresidenzen zu geben. Aber es bleibt ein Verdienst Finks, daß er die Blicke der für die Geschichte der deutschen Seestädte interessierten Historiker auf ein Forschungsgebiet gelenkt hat, das nach meinen Erfahrungen den Ausbau lohnt. Große und kaum benutzte Stoffmassen — die Berichte der auswärtigen Vertreter von Bremen, Hamburg und Lübeck aus dem 17., 18. und 19. Säkulum — harren der Erschließung, werden freilich — auch darauf möchte ich aufmerksam machen — von ihren Bearbeitern viel Fleiß, viel Zeit, Geduld und Beharrungsvermögen verlangen. Als Standorte der hanseatischen Ministerresidenzen in fremden Ländern nennt Fink folgende Hauptstädte: Paris, London, Petersburg, Kopenhagen, Haag, Madrid und nicht zuletzt Washington. Von den genannten Plätzen interessieren uns im Augenblick nur zwei: Washington und London. Denn hier wirkte im Zeitraum von 1853 bis 1866 als bremischer und später als hanseatischer Diplomat der Mann, der im Mittelpunkt meiner Untersuchung steht.

Rudolf Mathias Schleiden war Holsteiner<sup>3)</sup>. Sein Vater, Christian Schleiden, hatte, obwohl er Landwirtssohn war, den kaufmännischen Beruf ergriffen, sich in Bremen etabliert und dort die

<sup>1)</sup> Ich gebe diesen in der Historischen Gesellschaft zu Bremen am 16. Dezember 1932 gehaltenen Vortrag unverändert wieder.

<sup>2)</sup> Hansische Geschichtsblätter, Jahrgang 1931 S. 112 ff.

<sup>3)</sup> Für das Folgende ist der Artikel „Schleiden“ im 54. Bande der Allgemeinen Deutschen Biographie S. 33 ff. (verfaßt von Johannes Rösing) maßgebend.

kluge, anmutige Elise von Nuys geheiratet. Die aus der Kontinental-sperre erwachsenden wirtschaftlichen Schwierigkeiten nötigten ihn zu unstemem Wanderleben, zu zahlreichen Geschäftsreisen und häufiger Trennung von der Familie, bis unerwartete pekuniäre Erfolge ihm im Jahre 1810 erlaubten, den schönen ehemals Rantzauschen Herrensitz Ascheberg am Plöner See zu erwerben. Hier wurde Rudolf seinen in glücklichster Ehe lebenden Eltern am 22. Juli 1815 als fünftes Kind geschenkt. Aber Christian Schleiden konnte Ascheberg in den schweren Jahren, die den Befreiungskriegen folgten, nicht halten. Er mußte das ihm und den Seinen so liebgewordene Gut weit unter seinem Wert veräußern und von neuem sein Glück als Kaufmann versuchen. Wir sehen ihn zuerst in Elberfeld, dann in Mexiko tätig. Während des mexikanischen Aufenthaltes (1825—1828) lebte seine Familie in Bremen. Rudolf besuchte hier die Vorschule, die er nach der Heimkehr des Vaters mit dem Elberfelder Gymnasium vertauschte. 1834 hat er diese Anstalt mit dem Zeugnis der Reife verlassen.

Zwei Jahre vorher war der Vater auf der zweiten mexikanischen Reise gestorben. Den größten Teil seines Vermögens hatte er verloren, und Rudolf dankte es der finanziellen Unterstützung seines älteren Bruders Emil, daß er Jura und Kameralwissenschaften studieren konnte. In Göttingen, wohin ihn der große Historiker Friedrich Christoph Dahlmann, der Freund des elterlichen Hauses, gelockt hatte, wurde Schleiden Augenzeuge der die Universität aufs tiefste erregenden Vertreibung der sieben gegen den Verfassungsbruch des Cumberlanders protestierenden Professoren. Den nach Kiel übergesiedelten Studenten warf 1839 ein Pistolenduell für zwei Jahre in die Festung Nyberg auf Fünen. Aber er wurde nach Jahresfrist begnadigt und bestand 1840 in Kiel das juristische Staatsexamen mit Auszeichnung. Längere Zeit beschäftigte ihn nun die dänische Regierung im holsteinischen Verwaltungsdienst. In seiner freien Zeit unternahm Schleiden Reisen nach Belgien, Holland und Frankreich, vertiefte seine französischen Sprachkenntnisse, ward Abteilungschef in der Generalzollkammer zu Kopenhagen, 1846 „Geheimer Justizrat“, geriet dann aber in Konflikte mit seiner Regierung. Anlaß dazu gaben ihm der bekannte „offene Brief“ Christians VIII. vom 8. Juli 1846 und die von dessen Nachfolger Friedrich VII. von Dänemark Ende Januar 1848 erlassene, auf die Einverleibung Schlesiens hinielende Gesamtstaatsverfassung.

Nach Ausbruch der Februarrevolution und Einsetzung einer provisorischen Regierung für die Elbherzogtümer in Kiel stellte sich Schleiden seinen den Kampf um ihre Freiheit aufnehmenden Landsleuten sofort zur Verfügung<sup>1)</sup>. Als ihr Delegierter nahm er an den Beratungen des Frankfurter Vorparlaments — dem Vorläufer der deutschen Nationalversammlung in der Paulskirche — teil. In Frankfurt und hernach in Berlin, Brüssel und Paris vertrat er mit nie ermüdendem Eifer und dem Einsatz seiner ganzen Persönlichkeit die Interessen der heißgeliebten Heimat. Man wurde auf Schleiden aufmerksam, und der Kopenhagener Hof rächte sich für die unerwünschte Propagandaarbeit, indem er ihn — nach Wiederherstellung der dänischen Autorität in den Herzogtümern — mit anderen „Rebellen“ des Landes verwies. Die durch das Londoner Protokoll von 1852 in Dänemark geschaffene Neuordnung gab Schleiden die Gewißheit, daß in absehbarer Zeit auf Wandlung der Dinge zugunsten Schleswig-Holsteins nicht zu rechnen war. So stand der nun 35jährige Justizrat gleichsam auf der Straße und mußte, da er vermögenslos war, nach einem neuen Tätigkeitsbereich Ausschau halten.

Im Herbst 1852 siedelte er nach Bremen über. Und hier bot sich ihm eine Aufgabe, für deren Lösung er prädestiniert war, und für die man keinen Geeigneteren hätte finden können. Die Bremer Handelskammer trug zu Beginn des Jahres 1853 dem Senat die Bitte vor, eine bremische Ministerresidentur in Washington zu errichten. Nötig mache sie das rasche Wachstum des bremischen Verkehrs mit den Vereinigten Staaten, der Auftrieb des transatlantischen Warenaustausches, die durch die „Ocean Steam Navigation Company“ zwischen Bremen und New York geschaffene Dampferverbindung, endlich die mächtig anschwellende Auswanderung. Diese große und hocherfreuliche Entwicklung in der richtigen Weise zu fördern, übersteige die Kraft der drüben wirkenden bremischen Konsuln, zumal da die meisten von ihnen durch ihre kaufmännischen Geschäfte zu stark in Anspruch genommen würden. Daher müsse Bremen einen diplomatischen Vertreter in Washington haben, ihm die Wahrung seiner Interessen anvertrauen und ihm Auftrag geben, rasche und verlässliche Informationen nach der Weser zu senden.

Johann Smidt, Bremens berühmter Bürgermeister, griff den Ge-

<sup>1)</sup> Einzelheiten in Rudolf Schleiden, Erinnerungen eines Schleswig-Holsteiners Bd. III und IV. Wiesbaden 1891, 1894.

danken auf und schlug für diesen Posten den ihm von Frankfurt her bekannten Geheimrat Schleiden vor. Das sei der Mann, den man brauche. Er habe kommerzielle Kenntnisse und Erfahrungen im Dienst der dänischen Generalzollkammer gesammelt, spreche perfekt englisch, sei ein tüchtiger Jurist und werde sich in Washington dank seiner Gewandtheit und seinen urbanen Formen rasch durchsetzen. Mehr noch als alle diese Vorzüge empfehle ihn der Umstand, daß er „disponibel“ und bereit sei, sofort nach drüben zu fahren. Der Senat stimmte zu, verlieh Schleiden das bremische Bürgerrecht und ernannte ihn am 14. Juni 1853 zu seinem Ministerresidenten in der amerikanischen Bundeshauptstadt. Als jährliches Fixum wurden ihm 3000 Dollar, als Reisegeld 800 Taler Gold bewilligt<sup>1)</sup>.

Freudig bewegt und beseelt von dem Willen, in Amerika sein Äußerstes für die neue Heimat zu leisten, machte sich Schleiden auf den Weg. Da es für Jahre Abschied zu nehmen galt, besuchte er vor seiner Ausreise Verwandte und Freunde am Rhein und in Süddeutschland. Er begrüßte in Bonn den „an Körper und Geist frischen“ Ernst Moritz Arndt und den von ihm so hochverehrten Professor Dahlmann. In Heidelberg sah er berühmte Achtundvierziger: Heinrich von Gagern, Georg Gottfried Gervinus und Robert v. Mohl, in Paris sprach er u. a. Alexis de Tocqueville, den Verfasser des damals vielgelesenen Buches „La Démocratie en Amérique“, während er in London die Chefs der Handelshäuser Baring Brothers, Huth und Meinertzhagen, Frühling und Göschen besuchte und Empfehlungsbriefe für New York und Baltimore mitnahm<sup>2)</sup>. Dann schiffte er sich auf dem Dampfer „Humboldt“ der New York and Havre Steam Navigation Company nach Amerika ein.

Die Vereinigten Staaten, die Schleiden im Sommer 1853 betrat, waren in einem ungeheuren Ausdehnungsprozeß nach Westen begriffen. Der siegreich beendete Krieg gegen Mexiko (1846/48) hatte der Expansion den Weg über die Rocky Mountains bis an die Küste des Stillen Ozeans freigegeben. Menschenmassen fluteten in das Flußgebiet des Mississippi und Missouri und drangen über beide Ströme, um — wie Hermann Oncken es treffend bezeichnet hat — „in unau-

<sup>1)</sup> Bericht des Präsidenten (Bürgermeister Smidt), namens „der Kommission für die Auswärtigen Angelegenheiten“ in der Senatssitzung vom 4. April 1853. Ferner Auszüge aus den Protokollen der Senatssitzungen vom 6. April u. 9. Mai 1853. Staatsarchiv Bremen.

<sup>2)</sup> R. Schleiden an Bürgermeister Smidt. London, 2. und 7. Juni 1853.

haltsamer, fast sich überstürzender Arbeit the winning of the west zu vollenden<sup>1)</sup>. „Westward ahoi!“ so hieß die Losung dieser sich an das Felsengebirge heranschiebenden und auf ein besseres Los in der neuen Heimat hoffenden Massen. Und auf dem jungfräulichen Boden fand zwischen den Sprößlingen der alten Siedler des Ostens und den europäischen Einwanderern — Deutsche und Iren stellten das Hauptkontingent — jene Völkermischung statt, die den „spezifisch amerikanischen Menschenschlag am kräftigsten und ursprünglichsten herausgebildet“ hat<sup>2)</sup>. Unheimlich schnellte die Volksziffer der neuen Territorien in die Höhe, wie Pilze schossen Städte und Ortschaften aus der Erde. Kapitalien strömten herein. Eisenbahngesellschaften wurden gegründet und arbeiteten um die Wette, Schienenstränge durch die im Westen entstehenden Staaten zu legen und sie mit den großen Handelszentren des Ostens zu verbinden. Nun erhob sich bei den Neugründungen immer wieder die Frage, sollte hier ein Sklaven- oder Nichtsklavenstaat geschaffen werden? Der von den reichen Baumwollpflanzern beherrschte Süden verlangte strenge Parität, d. h. gleichzeitige Bildung eines Sklaven- und Nichtsklavenstaates. Aus wirtschaftlichen und mehr noch aus politischen Gründen sollte das Gleichgewicht zwischen Nord und Süd aufrechterhalten werden. Dem Norden führte der europäische Einwandererstrom viel mehr Menschen zu als dem Süden, wohin sich nur ein bescheidener Prozentsatz der Immigranten wandte. Dadurch gewannen die Nordstaaten im Repräsentantenhaus, für dessen Besetzung die größere Wählerzahl den Ausschlag gab, die Oberhand. Im Senat dagegen — in ihm war jeder Staat durch zwei Deputierte vertreten — konnte der Süden das Gleichgewicht behaupten, wenn es gelang, aus den neugewonnenen westlichen Territorien stets die gleiche Zahl von Sklaven- und Nichtsklavenstaaten herauszuschneiden<sup>3)</sup>.

Der starke Unterschied in der Wirtschaftsentwicklung der Nord- und Südstaaten spiegelte sich auch im Charakter seiner Bewohner wieder. Der südliche Plantagenbesitzer war Grandseigneur, fühlte sich durchaus als Aristokrat und huldigte aristokratischen Welt-

1) H. Oncken, Amerika und die Großen Mächte. Lenz-Festschrift, Berlin 1910 S. 454.

2) H. Oncken, S. 455.

3) P. Darmstaedter, Die Vereinigten Staaten von Amerika (Leipzig 1909), S. 144.

anschauungen<sup>1)</sup>. Tief unter ihm standen die Klasse der „armen Weißen“ und der nach seiner Auffassung von der Vorsehung zum Sklaven bestimmte Neger.

Im Norden gab es keine Pflanzler. Hier wies die starke Einzelpersönlichkeit den Weg der Entwicklung, hier dominierte der nüchtern denkende, hart arbeitende und demokratisch gesinnte Bürger und Farmer. Im Lebenslexikon dieser zähen Yankees war „business“ das Hauptwort, und nur die Sonntagsheiligung zwang den „moneymaker“, seine Gedanken von Geschäft und Geldverdienen abzulenken. Mit unverhohlener Verachtung blickte der vornehme Plantagenbesitzer auf diese dem Dollar nachjagenden „Krämerseelen“, und sie zahlten ihm gleiches mit gleichem heim. Der Puritaner des Nordens hatte den in Üppigkeit „schwelgenden“ Pflanzler, den die Peitsche schwingenden Sklavenhalter und Menschenschinder und verlangte, um ihn wirtschaftlich an seiner empfindsamsten Stelle zu treffen, mit lauter Stimme die Abschaffung der Sklavenarbeit. Denn sie sei ein Verstoß gegen Gottes Gebot und gegen die geheiligte Institution der Menschenrechte<sup>2)</sup>. Und je leidenschaftlicher in der Union die Frage: Beibehaltung der Sklaverei oder Negeremanzipation diskutiert wurde, desto schärfer ward die Spannung zwischen Nord und Süd. Systematisch steigerten beide Parteien ihre Agitation, bis sich Sklavenhalter und Sklavengegner wie Todfeinde gegenüberstanden.

Als Rudolf Schleiden im Juli 1853 Washington, das Ziel seiner Bestimmung, erreichte, war er über die Lage in den Vereinigten Staaten genau orientiert. Der Präsident, General Franklin Pierce, und sein Staatssekretär Marcy nahmen ihn sehr freundlich auf. In seiner Ansprache betonte Schleiden mit Nachdruck, daß er die Ehre habe, eine Stadt zu vertreten, die im deutsch-amerikanischen Verkehr eine große Rolle spiele. Bremen führe in seiner Flagge dieselben Streifen wie die United States, und Bremen sei der Endhafen der Ocean Steam Navigation Company, der ersten Dampferlinie zwischen der alten und neuen Welt. Bremer Bürger würden in Kürze bremische Steamer in Fahrt setzen, um Auswanderer nach Nordamerika zu transportieren und amerikanische Waren zur Weser zu bringen. So sagte er

<sup>1)</sup> Vgl. die ausgezeichnete Schilderung von Friedrich Luckwaldt, Geschichte der Vereinigten Staaten von Amerika II. Bd. (Berlin u. Leipzig 1920) S. 39.

<sup>2)</sup> Hans Delbrück, Weltgeschichte Bd. V (Berlin 1928) S. 85.

nicht zuviel, wenn er Bremen als den natürlichen, aber auch treuesten Bundesgenossen der United States in Deutschland bezeichne<sup>1)</sup>.

Da in Washington die „Season“ vorüber war, der Kongreß nicht tagte und die glühende Hitze ihm das Leben in der Hauptstadt verleidete, beschloß Schleiden, in kältere Regionen zu flüchten und den vielgepriesenen Niagarafällen einen Besuch abzustatten. Das damals noch nicht jahrmärktmäßig aufgezozene Naturwunder ist sein Lieblingsaufenthalt in Amerika geblieben. Immer wieder hat er in heißen Sommertagen dort Kühlung gesucht.

Daß zu fruchtbarer Tätigkeit und wirksamer Förderung der bremischen Interessen in Nordamerika die Kenntnis des Landes gehörte, war Schleiden von Anfang an klar. Im Herbst 1853 bereiste er Teile des Mississippigebiets, sah die mächtig emporwachsenden Städte St. Louis, Milwaukee, Chicago und besuchte im folgenden Jahr, begleitet von Generalkonsul Albert Schumacher, Kanada und die großen Seen. Daran knüpfte sich im Spätherbst 1854 eine Fahrt nach Kuba, wo er die Häfen Habana, Cienfuegos, Matanzas und Trinidad an der Südküste kennenlernte<sup>2)</sup>. Von dem Anschluß Kubas an die Union war vor 1848 schon die Rede gewesen. Zu Beginn der fünfziger Jahre richteten die Südstaaten begehrlche Blicke auf diese Perle der Antillen, in der Hoffnung, durch ihre Besitznahme ein neues Sklaventerritorium zu gewinnen. Aber ein dorthin unternommener Freibeuterzug mißglückte vollkommen. Gerade als Schleiden auf kubanischem Boden weilte, sah es so aus, als stehe der Krieg zwischen der Union und Spanien vor der Tür. Doch die erhitzten Gemüter kühlten sich ab, und für lange Zeit verschwand die Kubafrage aus der Debatte.

Über die auf seinen Reisen gesammelten Erfahrungen sandte der Ministerresident dem Bremer Senat ausführliche Berichte, worin er besonders die Wirtschaftsverhältnisse der besuchten Gebiete schilderte und auf die Chancen hinwies, die sich dem unternehmenden hanseatischen Kaufmann dort böten. Diese Briefe sind in Bremen sorgfältig gelesen worden<sup>3)</sup>. Die wichtigsten Stücke wurden der Handelskammer zur Einsicht übersandt, die Kopien von ihnen anfertigen ließ.

1) R. Schleiden an Bürgermeister Smidt, 8. Juli 1853.

2) Über Schleidens Reisen siehe seine Briefe an Johann Smidt, 17. August, 9., 27. November und 25. Dezember 1854.

3) Die Korrespondenz Schleidens mit Bürgermeistern und Senatoren Bremens ruht, fast vollständig erhalten, im bremischen Staatsarchiv.

1856 erschien Schleiden in Mexiko. Es glückte ihm, nach ungewöhnlich schwierigen Verhandlungen, mit der mexikanischen Regierung einen Handels- und Schiffahrtsvertrag für alle drei Hansestädte abzuschließen. Leider weigerten sich die Cortes hartnäckig, das Abkommen zu ratifizieren, obwohl Schleiden alle Künste der Diplomatie aufwandte, um einflußreiche Abgeordnete günstig zu stimmen. So kehrte er verärgert mit negativem Resultat zur Bundeshauptstadt der Union zurück.

In Washington, dem Zentrum seiner Tätigkeit, in New York, wo Bremen in den 50er und 60er Jahren durch eine Reihe sehr tüchtiger Konsuln, Edwin A. O e l r i c h s , Friedrich W. K e u t g e n und Gustav S c h w a b , vertreten war, in Baltimore, wo Albert S c h u m a c h e r jahrzehntelang als hanseatischer Generalkonsul wirkte, hat sich Schleiden überraschend schnell eine angesehene Stellung erworben. Sein feiner Takt, seine guten Manieren, seine gesellschaftlichen Talente — verbunden mit einer vorzüglichen Kenntnis der englischen und französischen Sprache — ebneten ihm den Weg in die Ministerien und „fashionablen“ Kreise. Der liebenswürdige Causeur war überall ein gern gesehener Gast. Auch als Gastgeber bewährte er sich vortrefflich, und seine kleinen Herrendiners erlangten in Washington eine gewisse Berühmtheit. Dabei waren Schleidens Mittel außerordentlich knapp. Ende 1853 schrieb er Bürgermeister Smidt in einem bewegten Briefe, daß er trotz ängstlicher Sparsamkeit in dem teuren Washington mit 3000 Dollar nicht auskommen könne. Er lebe denkbar bescheiden in zwei kleinen Zimmern eines „boardinghouse“ und hüte sich, Schulden zu machen. Herr v. G e r o l t , der preußische Ministerresident, erhalte 7000 Dollar im Jahr, die Gesandten der Großmächte bezögen Gehälter zwischen 12 000 und 25 000 Dollar. So schlecht wie er sei kein anderer Diplomat in der Kapitale gestellt. Dabei müsse er — um Bremen erfolgreich zu repräsentieren — Einladungen annehmen und erwidern, vor allem amerikanische Politiker bei sich empfangen<sup>1)</sup>. Man hatte in Bremen Verständnis für Schleidens Bitte, erhöhte sein Fixum 1854 auf 4000, 1856 auf 6000 Dollar, und damit brachte es dieser vorbildliche Hauswirt und Rechenkünstler fertig, durchzuhalten, ja alljährlich kleine Ersparnisse zurückzulegen.

Die Erwartungen, die Bremen auf ihn setzte, hat Rudolf Schleiden in jeder Hinsicht erfüllt. Seine manchmal an venetianische Relationen

<sup>1)</sup> R. Schleiden an Joh. Smidt, 1., 31. Dezember 1853.

erinnernden blendend geschriebenen, klaren und instruktiven Berichte offenbaren, welch ausgezeichneten Beobachter er gewesen ist. Ob er Schiffsbewegungen meldete, Betrachtungen über Warenhandel, Geld und Börse anstellte, ob er sich über die amerikanischen Verkehrsverhältnisse und Eisenbahnbauten, über Einwanderung und Siedlungsfortschritte im Westen ausließ, ob er innen- und außenpolitische Fragen erörterte oder ein Bild der leitenden Persönlichkeiten entwarf, immer war sein Urteil ruhig abwägend und sachlich. Und oft genug traf er mit seiner Kennzeichnung der Vorgänge ins Schwarze. So haben seine Briefe als Geschichtsquelle hohen Wert.

Washington war damals noch nicht die vornehme, saubere Stadt der Gegenwart. Dr. Johannes R ö s i n g, Schleidens Attaché und späterer Nachfolger in Washington, hat in seinen nur für die Familie verfaßten und gedruckten Erinnerungen<sup>1)</sup> eine drastische Schilderung der Zustände im Washington der 60er Jahre gegeben. In jenen Tagen war die amerikanische Kapitale noch ungepflastert und ihre Straßen miserabel unterhalten. Allerlei Viehzeug, Kühe, Schweine, Ziegen, Hühner, Enten und Gänse trieben sich darauf herum, und jeder Regenguß setzte sie unter Wasser. Der britische Gesandte Lord Lyons meinte, an regnerischen Tagen erinnere ihn die Straße, in der er wohne, an „den träge dahinfließenden Tiberfluß in Rom“<sup>2)</sup>. Bei andauerndem Schlechtwetter wurde jeder Diplomat genötigt — Straßenbahnen gab es damals noch nicht —, einen Wagen zu benutzen, um der Gefahr zu entgehen, in irgendeinem Schlammloch zu ertrinken. Selbst Wagen und Pferde versanken nach Wolkenbrüchen bisweilen in den tiefen Tümpeln. Mußte doch eines Tages der italienische Gesandte zum allgemeinen Gaudium, als er von einem Besuch bei Abraham Lincoln zurückkehrte, in voller Gala durch Neger aus seinem im Schlamm steckengebliebenen Wagen herausgetragen werden!

Noch unangenehmer war bei anhaltender Trockenheit der furchtbare Staub, der sich auf Augen, Mund und Atmungsorgane legte und dunkler Kleidung eine müllgraue Farbe verlieh. Während des Bürgerkriegs, dessen Hauptschauplatz an der Grenze Virginians, am Potomac, also in nächster Nähe von Washington, lag, klagten die Bewohner der Bundeshauptstadt über den unerträglichen Gestank der auf dem

<sup>1)</sup> In diese sehr interessanten Memoiren hat mir sein Sohn, der Syndikus der bremischen Handelskammer, liebenswürdigerweise Einblick gewährt.

<sup>2)</sup> Joh. R ö s i n g, Lebenserinnerungen, S. 112 ff.

Schlachtfeld liegendebliebenen Pferdekadaver, über die unaufhörlichen Truppendurchzüge und Verwundetentransporte sowie über die böartigen Infektionskrankheiten, die eingeschleppt wurden. Es war in den Kriegsjahren (1861—1864) wahrlich kein Hochgenuß, in Washington sein Leben zu verbringen.

Welches Ansehen Schleiden bei der Regierung und im diplomatischen Korps genoß, das trat sichtbar in Erscheinung, als 1860 der Republikaner *Abraham Lincoln* zum Präsidenten der Vereinigten Staaten gewählt wurde. Mit dem Führer der republikanischen Partei, mit dem New Yorker Senator *William H. Seward*, der als Präsidentschaftskandidat deshalb nicht aufgestellt wurde, weil er infolge stark ausgeprägter autokratischer Neigungen zu große Angriffsflächen bot, stand Schleiden seit Jahren auf bestem Fuße. Seward, ein kluger, willensstarker und durch und durch zuverlässiger Politiker von sanguinem Temperament und großem Charme, war häufig Schleidens Gast und holte sich bei ihm in internationalen Rechtsfragen Rat. Auch die einflußreichen Senatoren *Chase* und *Sumner* gehörten zu Schleidens Freundeskreis.

Von dem Selfmademan *Abraham Lincoln* — seine Wahl setzte ihn in Erstaunen — hielt Schleiden zunächst nicht viel. Er schrieb dem Bremer Senat: *Lincoln* ist ein sehr energischer, ehrenhafter Mann mit gesundem Menschenverstand. Ob seine sonstigen Eigenschaften zur Bekleidung des höchsten Amtes im Lande ausreichen werden, weiß niemand. „Man mag daher wohl seine Erwählung mit einer Lotterie vergleichen. Möglich ist es, daß die Vereinigten Staaten in ihm das große Los gezogen haben, möglich, daß ihnen nur ein kleiner Gewinn zufiel. Leider ist auch die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß es nur eine Niete war.“<sup>1)</sup> *William Seward* bat Schleiden, ihm zu helfen, *Lincoln* vor seinem Amtsantritt mit einigen der in Washington beglaubigten Diplomaten bekannt zu machen. Sehr gern ging der Ministerresident darauf ein. Bot sich ihm doch so eine treffliche Gelegenheit, den neuen Präsidenten näher kennenzulernen. An dem Herrenessen, das Schleiden am 2. März 1861 in seiner anspruchslosen Wohnung — sein Hauswirt war der französische Koch *Crutchet* — gab, nahmen außer *Lincoln*, *Seward*, *Chase*, *Sumner* noch vier andere amerikanische Politiker, ferner der englische, holländische und österreichische Ge-

<sup>1)</sup> R. Schleiden an die Senatskommission für die auswärtigen Angelegenheiten in Bremen, 18. Februar 1861.

sandte sowie Generalkonsul Schumacher und der Attaché Johannes Rösing teil. Lincoln fühlte sich bei dem exquisiten Diner mit erlesenen Weinen aus dem Bremer Ratskeller — Geschenke des Senats — sehr behaglich und gab sich ganz ungezwungen. Er machte nach Schleidens Bericht den Eindruck eines „einfachen Naturmenschen von klarem, gesundem Verstande, großer Gutmütigkeit und dem besten Willen“. Der hohen Verantwortung, die man auf seine Schultern gelegt hat, fährt der Ministerresident fort, ist er sich bewußt, und allen Beeinflussungsversuchen gegenüber dient ihm die reiche politische Erfahrung des weit überlegenen Seward als Hauptstütze. Lincoln fehlt der gesellschaftliche Schliff. Aber er besitzt natürlichen Takt, der „ihn alles vermeiden läßt, in Worten und Benehmen, was Anstoß erregen könnte. Charakteristisch für ihn ist die Neigung, Anekdoten und kleine Geschichten zum besten zu geben. Doch er erzählt sie gut und lacht über feine Pointen. Ja, es wird ihm bisweilen ersichtlich schwer, Witze in ernstesten Gesprächen zu unterdrücken“. Als der Präsident des höchsten Gerichtshofes Lincoln durch Seward fragen ließ, ob er den Eid auf die Verfassung mit erhobener Hand oder auf die Bibel leisten wolle, antwortete er mit der Erzählung von einem Quäker, der in der gleichen Situation erwidert habe: „I dont care a damm which way“ und fügte hinzu, „that is my answer too“. Daß ein Quäker so geflucht hatte, verursachte Lincoln sichtliches Behagen. — Es wurde ihm bei diesem Mahl schließlich ein Gläschen des berühmten „Bremer Roseweins“ kredenzt, und nachdem er dann noch eine Reihe von Likören probiert hatte, meinte er lakonisch: „Whisky after all is the best.“<sup>1)</sup> Damals war Amerika noch nicht „dry“.

Dies Diner beim bremischen Ministerresidenten machte in Washington einen gewaltigen Eindruck. Und zwar deshalb, weil bisher kein Präsident vor seinem Regierungsantritt die Einladung eines fremden Diplomaten angenommen hatte. Man gratulierte Schleiden und sprach tagelang von dem Ereignis. Auch die Zeitungen berichteten darüber. Die von Seward selbst informierte New York Evening Post lobte Schleiden, „whose diplomatic address and energy as well as his elegant hospitality, not to speak of his being a bachelor, have made him a special favorite in Washington society“<sup>2)</sup>. Besonders hervorgehoben

<sup>1)</sup> R. Schleiden an dieselbe, 4. März 1861. Joh. Rösing, Lebenserinnerungen S. 121 f.

<sup>2)</sup> R. Schleiden an Senator Dr. Heinrich Smidt in Bremen, 15. März 1861. Beilage: Ein undatierter Artikel aus der New Yorker Evening Post.

wurde: „Mr. Schleiden has quite a name for the age and excellence of his wines.“ Einer dieser Weine, in kleinen Gläsern serviert, „dates but four years after the landing of the Pilgrims“. In den diplomatischen Kreisen Washingtons hieß es damals: „never miss an invitation from Schleiden.“<sup>1)</sup>

Der bremische Ministerresident genoß das volle Vertrauen von Lincoln und Seward. Dafür spricht die Tatsache, daß beide ihn aufforderten, in einer Streitfrage zwischen den Vereinigten Staaten und England als Schiedsrichter zu fungieren<sup>2)</sup>. Nach reiflicher Überlegung lehnte Schleiden ab, machte jedoch Ende April 1861, als der Abfall Südkarolinas von der Union den Sezessionskrieg schon eröffnet hatte, den kühnen Versuch, zwischen beiden Parteien noch in letzter Stunde zu vermitteln. In der klaren Erkenntnis, daß dieser Bruderkrieg dem Wirtschaftsleben der neuen und rückwirkend auch der alten Welt schwere Wunden schlagen würde, hatte Schleiden seit Jahren die wachsende Spannung mit Sorge verfolgt.

Jetzt war der Riß da. Die „konföderierten Staaten“ — so nannte sich der Süden seit dem Bruch — stellten eine eigene Verfassung auf und wählten Jefferson Davis zum ersten, Alexander Stephens zum zweiten Präsidenten. Nach vertraulichen Unterredungen mit Lincoln und Seward, mit Herrn v. Gerolt und Lord Lyons beschloß Schleiden, unauffällig nach Richmond zu fahren, um dort den ihm wohlbekannten Stephens zu treffen und gemeinsam zu überlegen, ob es noch einen Weg gäbe, das Blutvergießen zu vermeiden. Lincoln erklärte Schleiden, er dürfe ihn zu Verhandlungen mit dem Gegner nicht autorisieren, wolle aber das Resultat der Besprechung in Richmond auf gewissenhafteste prüfen. So ging der Ministerresident als Privatmann ins feindliche Lager. Seine Bemühungen, wenigstens einen Waffenstillstand durchzusetzen, scheiterten vollkommen. Zu weit waren die Dinge vorgeschritten, und die Erbitterung, mit der Stephens über die Männer des Nordens und ihre selbstsüchtige Politik sprach, sagte genug. Den geleisteten Dienst erkannte Lincoln gern an. Große Hoffnungen scheint er auf die Mission nicht gesetzt zu haben.

Schleidens Berichte aus der Zeit des Bürgerkrieges gehören zu den inhaltreichsten Briefen, die er in die Heimat gesandt hat. Alle Phasen

<sup>1)</sup> R ö s i n g, Lebenserinnerungen S. 123.

<sup>2)</sup> R. Schleiden an die Senatskommission für d. ausw. Angelegenheiten u. an Senator Heinrich Smidt, 22. Oktober 1860.

des furchtbaren Ringens spiegeln sie wieder. Doch so glänzend sich der Süden unter der Führung von Robert E. Lee schlug, Schleiden war vom ersten Tage an überzeugt, daß der Norden kraft seiner überlegenen Menschenzahl, kraft seiner größeren Mittel die Konföderierten schließlich erdrücken würde. Während des Krieges ist Bremens Vertreter der oft befragte Berater der Unionsregierung in Blockadefragen und in der Handhabung von Konterbandebestimmungen gewesen. Und wieviel hatten Reeder und Kapitäne deutscher Handelsschiffe in Fällen von Beschlagnahme durch Kaper der Nord- und Südstaaten seiner Hilfe zu danken! Das allgemeine Vertrauen, dessen sich der rührige Mann in Washington erfreute, gab die Veranlassung, daß er, den 1856 die juristische Fakultät der Universität Freiburg i. B. zum Ehrendoktor promoviert hatte<sup>1)</sup>, 1862 — während eines Sommeraufenthaltes in Deutschland — vom Hamburger und Lübecker Senat gebeten wurde, auch für ihre Interessen in der amerikanischen Kapitale tätig zu sein. So ward aus der bremischen Ministerresidentur eine hanseatische und Schleidens Gehalt auf 8500 Dollar erhöht. Man war in Bremen sehr stolz darauf, daß dem bewährten Diplomaten diese Auszeichnung zuteil wurde. Lincoln beglückwünschte ihn herzlich und sagte, als Schleiden die neuen Beglaubigungsurkunden überreichte: „It would not be easy to say, how much this country is indebted to the Hanse Towns for instructions in commerce, arts, union and freedom. It will be always a source of sincere pleasure to me to cultivate the most friendly and cordial relations with those prosperous and respected States.“<sup>2)</sup>

Noch anderthalb Jahre hat Schleiden in Washington auf dem Posten gestanden. Dann erfüllten die Hansestädte seinen schon vor Beginn des Bürgerkrieges geäußerten Wunsch, nach Paris oder London versetzt zu werden. Da Dr. Alfred R ü c k e r , der an der Themse tätige hanseatische Ministerresident, wegen seiner Wahl zum hamburgischen Senator zurücktrat und Schleiden als geeignetsten Nachfolger empfahl, kam der erprobte Diplomat 1865 nach London.

<sup>1)</sup> R. Schleiden an Bürgermeister Smidt, 17. November 1856. Schleiden verbrachte damals einen Teil seines Urlaubs in Freiburg.

<sup>2)</sup> Laut „National Intelligencer“ vom 24. Dez. 1862. Beilage bei den Hamburger Schleidenbriefen des Jahres 1862. Über die Schleidendokumente des hamburgischen und lübeckischen Staatsarchivs vgl. Einleitung und Archivalienübersicht meines Buches „Aus der Frühzeit des Nordatlantikverkehrs“ (Leipzig 1932) S. VI f. und XIX f.

Leider gingen die Hoffnungen, die er auf England gesetzt hatte, nicht in Erfüllung. Er, der „persona grata“ in Washington gewesen war, der dort volle Anerkennung gefunden und für die hanseatischen Interessen Ausgezeichnetes geleistet hatte, versagte in der englischen Hauptstadt. Und zwar vollkommen! Schleiden, gewohnt, in freimütigster Art mit Amerikanern aller Gesellschaftsklassen zu verkehren, fühlte sich in der eisigen Luft der Londoner Aristokratie und in der steifen diplomatischen Welt höchst unbehaglich. Auch bedrückten ihn Geldsorgen. Trotzdem er jeden Penny umdrehte, reichte sein Gehalt in der stattlichen Höhe von 2400 Pfund nicht aus, um auf dem kostspieligen Pflaster standesgemäß zu leben, zu repräsentieren, Pferd und Wagen und eine Wohnung in einem vornehmen Viertel Londons zu unterhalten<sup>1)</sup>. Dazu kam, daß die Hansestädte für England nicht die Bedeutung hatten, die sie als neutrale Schiffahrtsmächte damals für die Vereinigten Staaten besaßen.

Den schwersten Kummer aber bereitete Schleiden die 1863 durch den Tod Friedrichs VII. von Dänemark wiederaufgerollte schleswig-holsteinische Frage. Als leidenschaftlicher Parteigänger des Augustenburgers grollte er Bismarck, dem „bösen Geist“ Preußens und hatte unliebsame Zusammenstöße mit dem preußischen Gesandten am Hof von St. James, die nicht verborgen blieben. Da die Hansestädte sich aus realpolitischen Erwägungen auf Preußens Seite stellten, reichte Schleiden verärgert im Sommer 1866 sein Abschiedsgesuch ein. Unter dem Widerstreit der Gefühle, unter dem zermürbenden Kampf zwischen Pflicht und Gewissen hat er in London seelisch schwer gelitten. Matter und matter wurden seine Berichte, immer dringender die Bitte, die Absendung der Entlassungsurkunde nicht länger hinauszuschieben.

Aus dem Bismarckhasser der 60er Jahre ist später ein Bismarckverehrer, aus dem Saulus ein Paulus geworden. Als Abgeordneter der Stadt Altona gehörte der ehemalige Ministerresident dem Reichstag des Norddeutschen Bundes und bis 1873 auch dem ersten Deutschen Reichstage an. Dann sagte Schleiden der Politik Valet. Er siedelte nach Freiburg i. B. über, wo seine Mutter und eine seiner Schwestern lebten. Unermüdlich hat er sich dort mit literarischen und wissenschaftlichen Arbeiten beschäftigt. Besuche alter Freunde und anregender Gedankenaustausch mit Professoren und Studenten ver-

<sup>1)</sup> R. Schleiden an Senator Heinrich Smidt, 17. März, 11. Dezember 1865, 24. Januar, 16. Februar 1866.

schönnten ihm den Lebensabend. Noch zweimal ist er im Lauf der 80er Jahre in den Vereinigten Staaten gewesen.

Nach seinem Tode (1895) geriet sein Name in Vergessenheit. Aber Rudolf Schleiden verdient es, daß die Hansestädte seiner gedenken. Denn zu dem hohen Ansehen, das sie vor dem Weltkriege in der Union genossen, das in der Nachkriegszeit wiederzugewinnen ihnen in schwerer Arbeit gelang, hat in der Periode des Aufbaus, in den 50er und 60er Jahren des vergangenen Jahrhunderts, Schleidens Wirksamkeit in Washington sehr viel beigetragen.

---

VIII.  
Die  
**Einbürgerung Goethescher Dramen  
am Bremer Stadttheater.**

Von Käthe Stricker.

Die Aufnahme Goethescher Dramen in den festen Bestand der regelmäßig gespielten Stücke unseres Bremer Stadttheaters hat sich langsamer vollzogen und umfaßt eine weit größere Zeitspanne als bei anderen Klassikern, z. B. Schiller und Shakespeare. Persönliche Beziehungen zu bremischen Theaterleitern seiner Zeit, die etwa eine Aufführung hätten herbeiführen können, hat Goethe nicht, ausgenommen ganz oberflächliche zu dem Hofrat Dr. Schütte, der damals zeitweilig eine führende Stellung im Bremer Theaterleben einnimmt. Zwar schreibt Goethe am 10. Oktober 1804 an den jungen Bremer Freund, Dr. Nicolaus Meyer in Bremen, nachdem kurz zuvor sein „Götz von Berlichingen“ in neuer Bearbeitung von ihm erfolgreich in Weimar gegeben worden ist: „. . . Schreiben Sie mir doch, wie es mit dem dramatischen Wesen in Bremen aussieht und ob Sie noch Lust behalten, manchmal etwas dafür zu tun . . .<sup>1)</sup> Dr. Meyer, eine kunstbegeisterte und tatkräftige Persönlichkeit, hat sich nach besten Kräften für die beiden Weimarer Großen eingesetzt durch Vorlesen von Schillers „Wilhelm Tell“ und Goethes „Natürlicher Tochter“ (Eugenie nennt er das Drama noch) und Besprechung von Goethes „Egmont“, Auf sein Drängen hin gibt es die jubelnd begrüßte Erstaufführung und sechs Wiederholungen von Schillers „Tell“. Ein Jahr später veranlaßt er am 28. Januar 1806 eine würdige, wenn auch reichlich verspätete Totenfeier für Schiller, deren Einzelheiten er anordnet, und die mit Goethes Maskenspiel „Paläophron und Neoterpe“ passend eingeleitet wird. Entscheidend hat er, der überdies 1808 Bremen auf immer verläßt, mit gleichgesinnten Freunden die Bremer Theaterverhältnisse nicht beeinflußt. Sie bleiben mißlich, vor allem ungleichmäßig bis tief ins neunzehnte Jahrhundert hinein. Es fehlen Fürstengunst und genü-

<sup>1)</sup> Siehe H. Kasten, Goethes Bremer Freund Dr. Nicolaus Meyer. 1926. Seite 151. Für das Folgende S. XVI f. u. S. 149.

gend geldliche Unterstützung des Stadtreiments. Es fehlt auch Unterstützung durch regelmäßigen Besuch gewisser Kreise, die aus sittlich-religiösen Gründen, oft durch führende Geistliche, z. B. Pastor Mallet, dazu bewogen, dem Theater fernbleiben. Der Theaterfreund muß sich außerdem mit sehr verschiedenwertigen Wandertruppen zufriedengeben. Für Vorschläge, die der schon erwähnte Dr. Schütte 1806 in seiner Schrift „über den Vorteil stehender Theater vor reisenden, und Vorschläge zur Errichtung eines solchen in Bremen“ macht, ist das damalige Bremen — wie andere deutsche Städte auch — noch nicht reif. Diese Wandertruppen sind natürlich in der Auswahl ihrer Stücke stark abhängig vom Geschmack des Publikums, das in Bremen wie anderwärts Entspannung nach der oft mühsamen Tagesarbeit sucht, nicht geistige Anstrengung. Höchstens Anregung will man, wie Schiller es treffend ausspricht in seiner Abhandlung „über das Erhabene“: „Der herrschende Geschmack will nur angenehm gekitzelt, nicht kräftig gerührt, nicht erhoben sein.“ Deshalb überragen die Aufführungen von Ifflands Werken und fast noch mehr Kotzebues Dramen, bald gut bürgerlich mit einem guten Zusatz von Moral oder Rührsamkeit, bald — künstlerisch noch wertloser — pseudo-historisch, mit großem Personen- und Redeaufwand, so gewaltig alle wirklich wertvollen Bühnenstücke, einschließlich Opern.

Aber trotz dieser Verhältnisse bahnen sich unsere Klassiker, einschließlich Shakespeare, der durch die Schlegel-Tieck-Übersetzung einer der unsrigen geworden ist, nach und nach den Weg auf die deutsche Bühne, auch in Bremen. Hier in der Reihenfolge: 1780 Lessing mit „Minna von Barnhelm“ und Shakespeare mit „Hamlet“, 1786 Schiller mit „Kabale und Liebe“, den „Räubern“ und „Fiesko“ und 1793 Goethe mit seinem bühnentechnisch und künstlerisch hervorragenden, wenn auch ethisch abfallenden „Clavigo“. Der damalige Bremer Theaterdirektor, der rührige Großmann, der Goethes Dramen richtig zu schätzen weiß und sie schon vor der Bremer Spielzeit in Bonn und Frankfurt a. Main aufführt, verspricht in seinem Konzessionsgesuch an den Bremer Senat 1792 „die sorgfältigste Wahl der aufzuführenden schönsten Produkte unserer vaterländischen Dramaturgen, eines Goethe, Schiller und . . . des unerreichten Lessing<sup>1)</sup>.“ Freilich bringt er Goethe erst nach Schiller, Lessing und Shakespeare. Immerhin bekommen die Bremer am 1. Oktober 1793 ihre erste Goetheaufführung

<sup>1)</sup> Siehe J. Wolter, G. F. W. Großmann. 1902. Seite 15.

in „Clavigo“, freilich fast zwanzig Jahre nach der Erstaufführung 1774 in Hamburg. Ein Schlager, der mehrfache, sofortige Wiederholungen hervorruft, wie etwa zehn Jahre später die letzten Schillerdramen, ist das Drama nicht, obwohl die Aufführung einem Berichte zufolge gut gewesen sein muß<sup>1)</sup>. Damit die Bremer nicht in zu tragischer Stimmung nach Hause gehen, gibt es hinterher zur Aufheiterung „Die Übereilung“, die deutsche Bearbeitung eines englischen Stückes von Murphy durch den Hamburger Theaterdirektor Schröder. In verschiedenartiger, oft leider unwürdiger Umgebung ist „Clavigo“ — wie auch andere klassische Dramen — verhältnismäßig häufig auf der Bühne erschienen. Auch in einer früher scheinbar beliebten, für unseren heutigen Geschmack unmöglichen „Theatralischen Musterkarte“ am 2. Mai 1831 — um für diese Unsitte ein Beispiel von Goethe zu geben — treten Szenen aus „Clavigo“ mit solchen aus Schillers „Räubern“, „Tell“ und Grillparzers „Ahnfrau“ auf, noch nicht als schlimmster solcher Musterkarten-Genüsse.

In der nächsten Spielzeit — Großmann spielt nur die Übergangsmomente vom Herbst zum Winter der Jahre 1792—95 in Bremen — erscheint „Goetz von Berlichingen mit der eisernen Hand“, das Sturm- und Drangdrama Goethes, dessen bühnentechnisch revolutionären Charakter Grossmann deutlich erkennt und billigt, schon lange vor der Bremer Spielzeit. Es wird nach Goethescher Bühnenbearbeitung mit dem gemilderten Text von 1786 gespielt. Die Aufführung am 15. Dezember 1794 erbringt nach der Abrechnung des Notars Hawerken 52 Thaler 6 Grote Einnahme<sup>2)</sup>, hält sich in gleicher Höhe ungefähr mit dem um dieselbe Zeit gespielten Drama Kotzebues „Die Sonnenjungfrau“ mit einer Einnahme von 53 Th. 60 Gr. und Leisewitzens „Julius von Tarent“, das 56 Th. 66 Gr. einbringt, und scheint ein mittelmäßig besuchtes Haus bei der Erstaufführung gehabt zu haben. Als letztes, von Grossmann herausgebrachtes Goethedrama gibt es am 23. Dezember 1795 „Die Geschwister“, das wohl mit Recht unter den kleinen Dramen Goethes sich am erfolgreichsten bei uns durchgesetzt hat. Ein Drama, das durch seine Erstaufführung in Weimar am 21. November 1776 eine gewisse Beziehung zu Bremen dadurch bekommen hat, daß Goethe als Wilhelm Amalie Kotzebue, der Schwester des Dichters, als Marianne gegenübersteht, die zwei Jahre später den Bremer Dr. jur.

<sup>1)</sup> Siehe W. Widmann, Aus Bremens alter Theaterzeit. Weserzeitung 8. August 1924.

<sup>2)</sup> Siehe Akte D 20 a 2 c 10 des Brem. Staatsarchivs.

Johann Friedrich Gildemeister heiratet und bis 1812 in Bremen bleibt<sup>1)</sup>. In Weimar spielt man bei dieser Erstaufführung durchaus passend vorher Goethes „Erwin und Elmire“, während die Bremer Erstaufführung — wie auch dieses Drama noch häufig späterhin — es in ziemlich unmögliche Umgebung bringt, nämlich zu Falstaffs Tollheiten und Streichen in Schröders mittelmäßiger Bearbeitung von Shakespeares „Heinrich IV. Teil I“. Am 5. Mai 1806 hat der treue Goethefreund Dr. N. Meyer die Freude gehabt, die Geschwister mit einem seiner kleinen plattdeutschen Lustspiele „Bedrog un List“ zusammen gespielt zu sehen.

Damit hätten wir das erste Jahrzehnt, in dem Goethe in Bremen gespielt wird, erschöpft: mit der mageren Ausbeute von 4 verschiedenen Dramen in zusammen 10 Aufführungen. Lessing steht ungefähr auf gleicher Stufe in dieser Zeitperiode mit 3 Stücken in 11 Aufführungen, Schiller und Shakespeare überragen diese Zahlen schon weit, der erstere mit 10 Dramen in 61 Aufführungen und der letztere mit 7 Dramen in 46 Aufführungen. Und gar erst Iffland (31 Dramen mit 151 Aufführungen) und Kotzebue (78 Stücke mit 294 Aufführungen)<sup>2)</sup>! In mehr als zehn Jahren wird Goethe von nun an überhaupt nicht gespielt. Allerdings ist die Überlieferung der bremischen Theateraufführungen in dieser Zeit nicht lückenlos. Es liegt an der Ungunst der äußeren Verhältnisse. Sie ruft in den Unruhen der napoleonischen Zeit mehr denn je einen Wechsel der Truppen mit unsicherer Leitung hervor. Das Departementstheater, wie es in Bremen zur Zeit französischer Zwingherrschaft heißt, unter Leitung des Direktors Pichler bringt als Klassiker nur Lessing, Schiller und Shakespeare. Die gewaltige Volkserhebung 1813/14 wider den Korsen und die endgültige Befreiung Bremens durch den russischen General Tettenborn spüren wir auf dem Theater nur in wohlgemeinter, aber mittelmäßiger örtlicher Gelegenheitsdichtung und ebenso mittelmäßigen Russenstücken mit schönen Titeln, z. B. „Fedrowna oder die Bestürmung von Smolensk“ von Weißenthurn, „Iwan, der alte, dankbare Kosack“ von Hagemann, zusammengespielt mit „Der alte Leibkutscher Peters des Großen“ von Kotzebue. Bei einer einzigen

<sup>1)</sup> Siehe H. Tidemann, W. Hauff in Bremen. 1929. Seite 99.

<sup>2)</sup> Die statistischen Angaben der Arbeit sind berechnet worden nach den Sammlungen von Theaterprogrammen in der Bremischen Staatsbibliothek. Sie sind ergänzt (bzw. berichtigt) worden nach den Protokollbüchern von Schütte und sonstigen Presseberichten und -anzeigen. Auch die Schriften: J. H. Behncken, Geschichte des bremischen Theaters, 1856, und H. Schmidt, 25 Jahre d. Bremer Stadttheaters, 1868, wurden benutzt. Die Angaben sind wegen noch immer vorhandener Lücken nur annähernd richtig.

der verschiedenen offiziellen Festaufführungen, am 6. Dezember 1813, „zur Feier der Wiederherstellung des Senats und der Bürgerschaft der Freien Hansestadt Bremen durch die Waffen der hohen alliierten Mächte“ findet sich neben G. Hagemanns Gelegenheitsdichtung „Der Tag der Erlösung“ der Name Schiller. Aber womit? Ausgerechnet mit „Phädra“, seiner Übersetzung von Racines Trauerspiel! Wie hätte neben Schillers „Tell“ und „Wallensteins Lager“ auch Goethe mit seinem auf manchen Bühnen damals schon heimischen „Egmont“ in den Volksszenen und auch in der Schlußszene, wo das nicht vergeblich gebrachte Blutopfer des Helden verherrlicht wird, die damaligen erregten Gemüter packen können! Erst in späteren Zeiten politischer Hochspannung, im Jahre 1848, als zeitweilig liberal-radikale Kreise das Sagen in Bremen haben, wagt die damalige bremische Theaterleitung am 19. November 1848, zehn Tage nach der Erschießung Robert Blums in Wien, „Egmont“ „zum Besten der Familie Robert Blums“ aufzuführen. Man hat wohl absichtlich damals dieses Drama gewählt.

Aber zurück zu den Jahren nach den Freiheitskriegen. In der Zeit behaglichen Biedermeiertums und der Hochromantik, in der das gebildete Deutschland in dem Alten von Weimar den geistigen Führer des deutschen Volkes verehrt, gibt es neue Goethedramen auf der Bremer Bühne. Am 6. November 1817 wagt Direktor Ringelhard zusammen mit der „Erbschaft“ von Kotzebue das ziemlich unerfreuliche, wenn auch geschickt geschriebenes Drama „Die Mitschuldigen“; am 16. Juni 1818 wird ein anderes Frühwerk, das sich bis in unsere Zeit auf der Bühne gehalten hat, das anmutige „Die Laune des Verliebten“, wieder wenig passend mit dem Körnerschen Spektakelstück „Hedwig die Banditenbraut“ zusammen gespielt. Kurz zuvor, am 18. März 1818, hat er erfolgreich — die drei Wiederholungen noch im selben Jahre beweisen es — endlich für Bremen den „Egmont“ gewagt in der Schillerschen Bearbeitung, die ja leider die interessanten politischen Auftritte zu stark beschnitten hat, schon mit der herrlichen Musik Beethovens. „Egmont“ wird mit 71 Aufführungen das am meisten dargestellte Goethestück in Bremen des 19. Jahrhunderts. Nur der erste Teil des „Faust“, der im 20. Jahrhundert bestimmt mit voller Berechtigung an diese Stelle treten wird, reicht mit 67 Vorstellungen fast heran. Als Gastspielaufführung, jener nicht immer genußreichen Einrichtung, in Bremen anzutreffen schon seit den Tagen Ifflands 1810, in der die „Große Kanone“, manchmal auch mehrere auf einmal, mit den heimischen Schauspielern zu-

sammen spielte, steht „Faust Teil I“ von vornherein an erster Stelle mit 35 Aufführungen gegenüber „Egmont“ (21 Aufführungen). Fast alle großen deutschen Schauspieler und Schauspielerinnen des 19. Jahrhunderts, z. B. ein Seydelmann, Döring, Dawison, Matkowski, eine Bauer, Seebach u. a. m. zeigen im Faust den Bremern ihre große Kunst. Die nächste Goethe-Erstaufführung in Bremen während des kurz charakterisierten Zeitabschnittes bringt der 10. April 1823 in „Künstlers Erdenwallen und Apotheose“ zusammen mit „General Schlensheim und seine Familie“ von Spieß. Die Kritik sei erwähnt. Wir haben in diesen Zeiten beginnender regelmäßiger Theaterberichte in der bremischen Presse, zunächst recht belangloser Art, in den auf der bremischen Staatsbibliothek handschriftlich erhaltenen Protokollbüchern des schon erwähnten Dr. Schütte im ganzen zuverlässige, wenn auch oft schwarzfärberisch eingestellte Berichte. Auch in unserm Falle weiß er nichts Gutes zu melden. Die Zuhörer sind interesse- und verständnislos. „Keine Ahnung von der Rolle des Künstlers“ hat ihm der Darsteller, Herr Devrient, kein anderer als der schöne und begabte Emil Devrient, damals junger Anfänger bei uns, später wiederholt als Gast, z. B. in der Rolle des Egmont, besonders geliebt von den Bremer Damen.

Doch wir kommen zu einem weit wichtigeren Versuche, Goethedramen in der Zeit des Vormärz heimisch zu machen. Bremen steht hier überraschenderweise, weil ganz unähnlich seinem sonstigen Verhalten gegen Goethe, an dritter Stelle, nach Braunschweig (19. Januar 1829) und Hannover (8. Juni d. J.), mit einer Erstaufführung von Goethes „Faust Teil I“ am 23. August 1829, also wenige Tage vor Goethes 80. Geburtstag. Den Festtag selbst begehen z. B. Weimar, Leipzig, Dresden und Frankfurt a. M. mit Faustaufführungen. Direktor Bethmann läßt in Bremen die Braunschweiger Bearbeitung von Klingemann spielen, „eine Tragödie in sechs Akten“, die gewaltsam an den wundervollen lyrischen Stellen vor allem der Faustrolle herumstreicht, in der Gretchentragödie die Szenen am Brunnen und am Spinnrade fortläßt. Ferner fehlen noch ganz die Prologe und die Walpurgisnacht. So können wir fast verstehen, daß die Aufführung in Bremen, nach Schüttes Bericht, und auch in Hannover im Gegensatz zu Weimar und Braunschweig ein wohl zahlreiches, aber ziemlich verständnisloses Publikum findet. „Dummes Zeug“ hört Schütte das Stück nennen. Wir fügen zur Verteidigung der damaligen kunstgebildeten Bremer hinzu, daß Faust als Lesedrama schon seinen geachteten und lang vertrauten Platz bei ihnen einnimmt. Zum

Beweise diene eine Briefstelle des Rheinländers Benzenberg an seine hochgebildete, leider nur zu früh verstorbene bremische Freundin Doris Focke, geb. Olbers, in der er bei der Beschreibung eines stürmischen Berliner Januartages 1817 Folgendes sagt: „Ein stürmischer Tag — . . . . Wenn sich alles bewegt und knarrt — und der Gedanke sich so ruhig auf dieser Bewegung wiegt und sich der Freiheit bewußt wird. Erinnert sich Doris noch an Faust, wo er in Waldeshöhle ging — und indes der Sturmwind Nachbaräste und Nachbarstämme knatternd niederwarf, der Wunder lauschte in seiner eignen Brust“ . . . .<sup>1)</sup>). Eine Wiederholung des Faust findet damals nicht statt. 1832 gibt es zum ersten Male Spohrs romantische Oper „Faust“, die lange auf dem Spielplan bleibt, aber seit 1863 durch Gounods sehr erfolgreiche Oper „Faust und Margarethe“ in den Hintergrund tritt. Faust hat es der Zuhörerschaft auch in Bremen angetan. Schon seit 1813 spielt man Klingemanns theatertüchtiges, aber künstlerisch nicht hochwertiges Drama „Doktor Fausts Leben und Höllenfahrt“. Faust wird sogar zum Possenhelden, so seit 1841 in „Doktor Fausts Hauskäppchen“ von Hopp. Der Goethesche „Faust“ erscheint 1837 erst wieder in zwei, 1838 sogar in sechs Aufführungen mit der Ouverture von Lindpaintner, wozu seit 1846 die reichlich opernhafte musikalischen Einlagen von Radziwill kommen, die sich in den folgenden Jahrzehnten bei uns behaupten. Erst am 7. Dezember 1896 gibt es eine neue Musik von Weigmann, und — weit wichtiger — der zum Verständnis des Ganzen unbedingt notwendige Prolog im Himmel erscheint zum erstenmal in Bremen<sup>2)</sup>).

Im nächsten Jahre, am 12. November, wagen sich Direktor Senger und sein Bühnenleiter Behrend an die Erstaufführung von „Faust Teil II“ mit der Musik von Lassen, die in unserer Zeit durch die Weingartners ersetzt wird. Eine Erstaufführung, die sich in Einzelheiten stark an die von Otto Devrient seit 1876 in Weimar herausbrachte mit der dreigeteilten Bühne anschließt, und die von Zuhörern und Kritik mit Freuden begrüßt wird. Noch 1897 gibt es vier Wiederholungen. Am 15. und 17. Januar 1898 werden die beiden Teile des „Faust“ zum erstenmal hintereinander gespielt. Seit der Zeit ist das Drama des deutschen

<sup>1)</sup> Siehe J. Heyderhoff, J. Fr. Benzenberg und das Fockesche Haus in Bremen. Bremisch. Jahrbuch Bd. 31, Seite 322.

<sup>2)</sup> Die u. a. von J. Petersen in seinem „Goethes Faust auf der deutschen Bühne“, 1929, gebrachte Tatsache, in Bremen sei der Prolog im Himmel schon 1856 auf der Bühne gespielt worden, ist unrichtig.

Menschen in seinem Denken, Wollen und Tun wieder und wieder bei uns gespielt worden.

Was lange währt, ist also endlich gut geworden. Das trifft auch auf die Einbürgerung von Goethes „Iphigenie“ und „Tasso“ zu. Das Goethedrama „Iphigenie“ (die Glucksche Oper bringt schon Großmann 1794 bei uns), wird am 5. April 1842 zum erstenmal gespielt und — nach dem Theaterzettel „auf vielfaches Verlangen“ — am 15. d. M. wiederholt. Keine Bremer Schauspielerin wagt sich an die erste Darstellung der idealen Schwestergestalt, sondern Madame Stein aus Hamburg. Sie erregt, was selten genug bei ihm der Fall ist, wie wir wissen, das Wohlgefallen Doktor Schüttes, der ihr folgende begeisterte Dichterworte mit einem Bilde weiht. Wir geben die ihr Spiel beschreibenden Strophen:

„Was das Höchste in mimischer Kunst, der Darstellung richtige Klarheit,  
Wie sie aus allen Momenten entfloß in umunstößlicher Wahrheit,  
Fühlt'st als Iphigenie du, das gibst du vom Dichter uns wieder.  
Nur Worte waren es nicht, es klang uns wie himmlische Lieder . . .<sup>1)</sup>“

Von späteren Aufführungen — im ganzen nur neun bis zur Jahrhundertwende — erwähnen wir eine sicherlich wundervolle Aufführung der Meininger am 24. Mai 1883, die von Goethe nur „Iphigenie“ auf ihrem Spielplan hatten. Bulthaupt, der glänzende und angesehene Kritiker in dieser Zeit, berichtet begeistert darüber in der Weserzeitung. Ein Jahr früher, am 20. Februar 1882, gibt es, ebenfalls freudig begrüßt, zum ersten Male „Torquato Tasso“ — 75 Jahre nach der Weimarer Erstausführung und gar mehr als 100 Jahre nach der Entstehung der wunderbaren Dichtung! Auch hier spielt die Titelrolle ein Fremder, Herr Ludwig-Berlin. Besonders würdig und schön wird eine von den wenigen Wiederholungen des Stückes (vier nur bis 1899) gewesen sein, die am 28. August 1899, eine Gedächtnisaufführung an Goethes 150. Geburtstag. Es wird diese Aufführung ganz von Gästen bestritten, z. T. allerdings solchen, die, wie Herr Grube, länger in Bremen tätig waren oder wie Frau Ellmenreich als häufiger Gast in gutem Andenken standen.

Allmählich hat man auch in Bremen wie anderwärts gelernt, mit würdigem Eigenwerk solche Gedenktage großer Dramatiker auf der Bühne zu begehen. Allerdings tritt Goethe wieder auffallend hinter Schiller und Shakespeare zurück. Uns Heutigen unbegreiflich bei der

<sup>1)</sup> Siehe Schüttes handschriftliche Sammelbände eigener und fremder Dichtung „Blumen und Blüten, Disteln und Dornen“, Band 18.

Stellung des Alten von Weimar in der Welt vor 100 Jahren ist die Haltung der Bremer Bühne und Presse beim Tode des greisen Dichters am 22. März 1832. Auf dem Theater merken wir nichts davon und die Presse bringt nur ein paar dürre Notizen.

Etwas besser ist es um das Bekenntnis zu Goethe in kleinerem oder größerem Kreise um die Zeit seines 100jährigen Geburtstags bestellt. Schon vorher beschäftigt sich der 1837 gegründete Bildungsverein „Euphrosyne“ mit dem Dichter, den er freilich sittlich und politisch als egoistisch und indifferent verurteilt und im ganzen trotz zugestandener dichterischer Gaben weit hinter Schiller stellt<sup>1)</sup>. Am Geburtstage selbst veranstalten der Bildungsverein „Vorwärts“ und die Hauptschule Gedächtnisfeiern. Am 28. August 1848 gibt es im Theater wie vielerwärts auf deutschen Bühnen das mittelmäßige, den Haupthelden, Jung-Goethe, in vielem verzeichnende Drama von Gutzkow „Der Königsleutnant“ mit der kindlich-naiven Erklärung: „weil das Personal unseres Schauspiels noch nicht vollständig versammelt ist.“ Hinterher brachte man lebende Bilder nach Goetheschen Werken mit Begleitworten von einem Lehrer an der Hauptschule Ruperti, der dieser Aufgabe gewachsen gewesen sein wird in richtiger Einstellung gegen den Dichter. Das Sommertheater im Volksgarten an der Weide, das jetzige Tivoli, wo man bei Kaffee, Kuchen und Strickzeug von 5 Uhr an auch Kunst genießen konnte, gibt Goethes „Geschwister“ und zum erstenmal in Bremen den „Bürgergeneral“. Hinterher ein festliches Instrumentalkonzert mit Webers „Jubelouverture“, Mendelssohns „Hochzeitsmarsch aus dem Sommernachtstraum“ u. a. m. Besseres bringt der Goetheerinnerungstag im Jahre 1899. Außer der schon erwähnten Tassoauflührung spielt man am 30. August „Clavigo“ und am 2. September „Die Geschwister“, dieses Drama zusammen mit dem zuerst in Bremen erscheinenden lieblichen „Jery und Bätely“, mit der Musik von Bronsart von Schellendorf. Auch damals noch beschließt den Abend eine Festdichtung „Am Fürstenhof zu Weimar“ vom derzeitigen Regisseur Burchard.

So sahen wir Goethes dramatisches Werk in Bremen heimisch werden in der Weise, wie die ersten Sätze dieses Aufsatzes es ausgesprochen haben. Es verleugnet sich nicht Bremens bedächtige Art, verleugnet sich auch nicht die langsame Erkenntnis von Goethes Hoch-

<sup>1)</sup> Siehe H. Tidemann, Die Gesellschaft „Euphrosyne“ in Bd. 29. Bremisches Jahrbuch. Seite 96.

wert als Dramatiker im Theaterleben überhaupt. Wir sehen aus der vergleichenden Statistik in Anlage I, daß Bremen nicht auffallend Anlage I.

**Vergleichende Übersicht über die Erstaufführungen  
längerer Goethescher Dramen 1790—1900.**

Datum	Bremen	Hamburg	Weimar	Berlin	Mannheim	Braunschweig
1770—89	—	1774 Cl. u. G. v. B. 1776 St.	—	1774 G. v. B. u. Cl. 1776 St.	1786 G. v. B.	—
1790—99	1793 Cl. 1794 G. v. B.	—	1796 E.	—	—	—
1800—09	—	—	1803 n. T. 1804 G. v. B. 1806 St. 1807 T. T. 1809 Iph.	1801 E. 1802 Iph.	1806 E.	—
1810—19	1818 E.	1815 E. 1819 T. T.	—	1819 F. I (teilw.)	1820? Iph.	1814 E. 1816 G. v. B.
1820—29	1819 F. I	1821 G. v. B.	—	1821 T. T.	—	1820 Iph. 1829 F. I
1830—39	—	1831 F. I	1829 F. I	1838 F. I	1834 F. I	—
1840—49	1842 Iph.	—	—	—	1840 T. T.	—
1850—59	—	1854 F. II	1856 F. II (teilw.)	—	—	—
1860—69	—	—	—	—	—	—
1870—79	—	—	1876 F. II	—	—	1874 T. T.
1880—89	1882 T. T.	—	—	1880 F. II	1882 F. I u. II	—
1890—99	1896 F. I u. Prol. 1897 F. II	—	—	—	—	—

Erklärung der Abkürzungen: Cl. = Clavigo, E. = Egmont, F. I u. II = Faust 1. u. 2. Teil, Iph. = Iphigenie, n. T. = natürliche Tochter, St. = Stella, T. T. = Torquato Tasso.

Die Angaben sind aufgestellt worden für Bremen, siehe Anmerkung 2 Seite 280, für Hamburg nach Wohlrabe, Chronologie sämtlicher Hamburger Bühnen, 1847, für Weimar nach Burkhardt, Das Repertoire des Weimarer Theaters 1791—1827, ersch. 1891, für Berlin nach Schäffer und Hartmann, die königlichen Theater zu Berlin, 1886, für Mannheim nach Pichler, Chronik des herzoglichen Theaters in Mannheim, 1879, für Braunschweig nach Hartmann, Braunschweigische Theatergeschichte, 1905.

schlecht im Vergleich zu anderen deutschen Bühnen in bezug auf die Einbürgerung Goethescher Dramen darsteht, wie denn eine andere vergleichende Tabelle in Anlage II deutlich das zwar langsame, aber sichere Anwachsen der Goetheaufführungen bei uns zeigt. Eine erfreuliche Tatsache, die sich ebenso sichtbar bei anderen Klassikern zeigt mit Ausnahme allerdings von Shakespeare, der schon den Höhepunkt von Aufführungen überschritten hat. Das neue Jahrhundert hat dieses künstlerische Werben für Deutschlands größten Dichter im Stadttheater und auch im neu hinzutretenden Schauspielhaus verstärkt und vertieft durch Erstaufführungen von weiterem wertvollem Bühnenwerk des Dichters, z. B. des „Urgötz“, „Urfaust“, der „Natürlichen Tochter“ u. a. m.

Auch in der Zukunft werden die Klassiker ihren Platz auf der Bühne behaupten.

Anlage II.

**Vergleichende Statistik der sämtlichen Goetheaufführungen  
und die anderer Klassiker am Bremer Stadttheater  
1790—1899.**

Datum	Goethe	Schiller	Lessing	Shakespeare
1790—99	6	7	3	16
1800—09	4	89	7	18
1810—19	9	56	13	11
1820—29	7	77	16	29
1830—39	19	53	12	36
1840—49	23	69	10	34
1850—59	29	75	8	74
1860—69	20	78	19	80
1870—79	39	79	17	59
1880—89	26	128	21	49
1890—99	48	110	21	39
Total	230	813	147	435

## IX.

# Alfred Kührtmann als Rechtshistoriker.

Von George A. Löning.

„Ich habe Post nur ganz oberflächlich gekannt, so daß diesem Aufsatz die Frische abgeht, die ihm die Schilderung des Lebensgangs und der Persönlichkeit des bremischen Landrichters gegeben haben würde“ — so leitet Alfred Kührtmann seinen Nachruf auf A. H. Post im Bremischen Jahrbuch Bd. 25 (1914) S. 167 ff. ein. Die gleiche Nachricht muß der Verfasser für die folgende Würdigung des Historikers A. Kührtmann in Anspruch nehmen. Und weiter noch: Wie hier nicht das Gesamtwirken dieses Mannes umrissen werden soll, den man als einen der Begründer der deutschen Tierschutzbewegung bezeichnet hat (vgl. Bremer Nachrichten 1931 vom 15. 1. und vom 17. 1.), so kann dieser Nachruf leider auch nur eine Seite der schriftstellerischen Produktion K.s umfassen. K. war nicht nur Geschichtsforscher, sondern auch Philosoph. Zu würdigen, was er in dieser Eigenschaft leistete, muß der Feder eines Sachkundigeren vorbehalten bleiben<sup>1)</sup>.

Als K. am 12. 1. 1931 im vierundachtzigsten Lebensjahre verstarb, hatte er sich schon lange von praktischer Berufstätigkeit und von wissenschaftlicher Produktion zurückgezogen. Schon im Jahre 1913 hatte er aus Gesundheitsrücksichten die Wiederwahl in den Vorstand der Historischen Gesellschaft des Künstlervereins zu Bremen abgelehnt. Der Jahresbericht vermerkt dies mit dem einen Satze: „Der Vorstand hat den feinsinnigen Kenner der bremischen Geschichte und liebens-

<sup>1)</sup> Seine philosophischen Schriften betreffen vorwiegend die Geschichte der Philosophie. Er veröffentlichte 1901 die Monographie über „Maine de Biran“ (Ein Beitrag zur Geschichte der Metaphysik und der Psychologie des Willens), die von umfassender Kenntnis namentlich der französischen Literatur zeugt. Im Jahre 1911 erschien in der von Falckenberg herausgegebenen Schriftenreihe „Abhandlungen zur Philosophie und ihrer Geschichte“ K.s Schrift „Zur Geschichte des Terminismus“. Er entwickelt diese Lehre dogmengeschichtlich an W. v. Occam, Condillac, Helmholtz, Mauthner. — K. muß aber auch in philosophischen Fachzeitschriften Rezensionen oder sogar Abhandlungen geschrieben haben. In seinem Handexemplar von Schuppes Grundzügen der Ethik und Rechtsphilosophie fand sich der Entwurf einer „Erwiderung“ auf literarische Angriffe Schuppes, der sich von K. anscheinend mißverstanden glaubte.

würdigen Kollegen ungerne aus dem Amte scheiden sehen, in dem er durch 35 Jahre, darunter 29 Jahre als Rechnungsführer, sich mannigfache Verdienste um unsere Gesellschaft erworben hat." (Brem. Jahrbuch Bd. 26 S. V.) In der Tat ist ihm die Historische Gesellschaft ganz besonders zu Dank verpflichtet. Nicht nur hat er in ihren Sitzungen nicht weniger als dreiundzwanzig Vorträge und Referate gehalten; er hat auch seine druckreifen Vorträge fast sämtlich dem Bremischen Jahrbuch zur Verfügung gestellt.

Alfred Kührtmann ist am 24. 3. 1847 als Sohn eines Kaufmanns zu Bremen geboren. Sein Großvater väterlicherseits war schon Altstadtbürger in Bremen; ein Bruder seines Vaters war Inhaber der Verlagsbuchhandlung J. H. C. Kührtmann. Zu seinen Jugendeindrücken gehörte ein Besuch auf dem Gute Grolland in den sechziger Jahren. Dort befand sich damals eine Reihe von Erinnerungsstücken, die sein geschichtliches Interesse anregten. Sie bezogen sich auf das Jahr 1795; der Graf von Artois, späterer König Karl X., als Mittelpunkt französischer Emigranten aus Bremen verwiesen, hatte sein Quartier eine Zeitlang in Grolland. — Aus seiner Studienzeit fanden sich in K.s Nachlaß einige sorgfältig geführte, noch jetzt nicht ganz wertlose Kolleghefte vor. Im Wintersemester 1869/1870 hat er die ersten Kenntnisse in der deutschen Rechtsgeschichte bei Brie erworben, der dieses Fach nach altem Muster als „Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte“ vortrug und, in fünf Perioden eingeteilt, anscheinend bis zum Jahre 1806 durchführte. Bei Herrmann hörte K. das Kirchenrecht, auch hierüber ein umfangreiches Kollegheft führend. Vielleicht auf Spezialvorlesungen oder Seminare gehen einige Hefte zurück, in denen K. einzelne Gebiete des Kirchenrechts ausarbeitete (so über kirchliche Rechtsquellen, über Kirchenverfassung u. a. m.). Die bei K.s Tode vorhandene Bibliothek, wohl nur der Rest eines ehemals größeren Bestandes, enthielt u. a. Werke zur hansischen und bremischen Geschichte. Ein stark durchgearbeitetes Exemplar der letzten Auflage von H. Zoepfls stoffreicher Deutscher Rechtsgeschichte (1871/1872) ist offenbar auch später noch viel benutzt worden; im 2. Bande namentlich zur Territorien- und Städteverfassung, im 3. Bande zum Prozeßrecht. Aber wir wissen, daß K. sich auch mit der fortschreitenden Forschung in Fühlung hielt. In der Historischen Gesellschaft berichtete er u. a. über Lindners Veme (1888), über „Neuere Arbeiten zur Geschichte der deutschen Stadtverfassung, besonders die sog. Marktrechtstheorie“.

Aus seinen Abhandlungen ersehen wir, daß er auch mit den späteren Werken Brunners und Sohms und mit denen jüngerer Forscher vertraut war.

Die Arbeiten Kühnmanns zerfallen in vier Gruppen. Drei kirchenrechtliche Studien (I) entstammen ganz der Anfangsperiode seines Schaffens. Weitere vier Abhandlungen aus der Zeit der Reife gehören der Rechtsgeschichte im engeren Sinne an (II). In beiden Perioden verstreut entstanden Aufsätze, die andere Gebiete der Geschichte berühren, namentlich die politische und die Kulturgeschichte (III). Endlich wird noch (IV) des Biographen und Rezensenten Kühnmann kurz zu gedenken sein.

### I.

Kühnmann begann seine Wirksamkeit im Winter 1874/75 mit einem Vortrage über „Die Bremische Kirchenordnung von 1534“ (abgedruckt im Bremischen Jahrbuch Bd. 8 S. 114 ff.). Diese bis heutigentags vielleicht bekannteste Abhandlung Kühnmanns zeigt ihn noch nicht auf der Höhe seines historischen Könnens. Die Freude am neu erarbeiteten Wissen verführt ihn zu einer etwas trockenen Einleitung über kirchenrechtliche Verhältnisse vor der Kirchenordnung. Diese selbst erfaßt er nicht erschöpfend mit den auch damals schon zu Gebote stehenden Mitteln der historischen und dogmatischen Kritik. Immerhin war es ein erster und leider noch nicht ersetzter Versuch, den rechtlichen Gehalt der Kirchenordnung zu begreifen; noch heute pflegen die Verfasser kirchengeschichtlicher Aufsätze sich auf ihn zu berufen. In der Tat sind manche Angriffe, die man später gegen K.s Ansichten unternahm, nicht stichhaltig. Kontrovers geblieben ist z. B. der Anteil des Rates an der Entstehung der Kirchenordnung. K. schätzt ihn gering ein und spricht von einer „Schöpfung aus dem Gemeindebewußtsein“, woraus die „Devolution der gesetzgebenden Gewalt an die Gemeinden“ folge<sup>1)</sup>. Ungeschlichtet ist auch noch die hiermit zusammenhängende Frage, ob und wieweit der Rat von Anfang an das Episkopatrecht, das Kirchenregiment, das *ius in sacris* geübt habe. K. nimmt an, daß der Rat sich zunächst auf das *ius circa sacra* beschränkt habe, und wird darin namentlich von V e e c k bekämpft<sup>2)</sup>. Sicher ist

<sup>1)</sup> Dagegen V e e c k, Geschichte der reformierten Kirche Bremens (1909) S. 4.

<sup>2)</sup> A. a. O. S. 142 ff. — Wie H o g r e f e in seiner Diss. „Wohin hat die geschichtliche Entwicklung der bremischen Kirchenverfassung geführt?“ (1914)

wohl, daß K. durch zuweilen nicht ganz scharfe oder gewagte Formulierungen zu den Kontroversen Anlaß gegeben hat. Und gerade diese Wendungen sind dann, z. T. durch wörtliche Zitate (so z. B. Hogrefe S. 7), in die weitere Literatur hinübergeschleppt worden. Andererseits erfordert es die Gerechtigkeit, anzuerkennen, daß K. auch völlig unbegründeten Vorwürfen ausgesetzt gewesen ist. Daß K. behauptet habe, der Rat wolle eine geistliche Gerichtsbarkeit ausüben und „sich in einen geistlichen Gerichtshof einrichten“, ist nur ein Mißverständnis Hogrefes (in seiner Diss. S. 15). — Im ganzen hat K.s Abhandlung ihren Wert noch nicht völlig verloren, wenn sie auch nicht an die bedeutenden Jugendschriften anderer bremischer Rechtshistoriker (Donandt, Höpken) heranragt.

Ebenfalls nur eine Skizze geblieben, wenn auch breiter historisch unterbaut, ist K.s Abhandlung über „Geistliches Recht und geistliche Gerichtsbarkeit in Bremen“ (Brem. Jahrb. Bd. 14, 1888, S. 86 ff.). Man muß schon sagen, daß K. hier eine erstaunliche Fülle reizvoller Einzelergebnisse ausbreitet, leider aber auch, daß die spätere Forschung oft achtlos daran vorübergegangen ist. Freilich erschwert der etwas regellose Aufbau das Verwerten der Abhandlung, und die Neigung Kührtmanns zum Einstreuen belebender Episoden mag seinen Vorträgen zugute gekommen sein, ist aber beim Lesen vielfach hinderlich. Die Abhandlung verdient es, etwas genauer berücksichtigt zu werden. — Ihr Hauptthema verlagert sich vom rein Kirchenrechtlichen auf das eigentliche Lieblingsgebiet Kührtmanns: die Rezeption der fremden Rechte in Bremen. Hierzu hat er — man kann sagen: als Einziger — nach und nach eine ganze Reihe tüchtiger Beiträge geliefert, und man sieht schon hier, wie er sich zunächst ein gediegenes Fundament aus der damaligen allgemeinen Literatur verschafft hat. Er kennt gründlich die Arbeiten von Stintzing, Stölzel, Franklin, Duhn, Muther, Rockinger, Siegel, die kirchenrechtlichen von Sohm, Hinschius, Dove, Walter u. a. Er will jedoch selbst nicht mehr als nur lokalgeschichtliche Beiträge liefern. Den Rezeptionsvorgang, meint er, können wir in Bremen in die Zeitspanne von 1433 bis 1606 verlegen. Die Statuten von 1433 sind von fremdem Rechtsgut noch un-

S. 14 f. zu der Behauptung kommt, Veeck leugne ein Kirchenregiment des Rates zur Zeit der KO., bleibt unerfindlich. Aber auch Hogrefe und die neueste Schrift von Gerhold erschöpfen die Frage nicht. Vgl. dazu noch meine Besprechung der Gerhold'schen Schrift in diesem Bande.

beeinflußt, die Statuta reformata von 1606 zeigen die Vollendung der Aufnahme (?). K. hält sich dann allerdings glücklicherweise selbst nicht an diese schematische Begrenzung; er greift z. B. häufig in viel frühere Zeit zurück.

K. streift zunächst (man könnte sagen: in einem I. Abschnitt) das Auftauchen fremder Rechtsausdrücke in den bremischen Urkunden; und zwar solcher Ausdrücke, die nur eine Übersetzung einer deutschrechtlichen etwa gleichwertigen Bezeichnung darstellen (*stillicidium* — druppenfall, *fideiussor* — borghe, *probare* — vullencomen), und solcher, für die ein kongruenter einheimischer Rechtsbegriff mangelt (*bona castrensia*, *exceptio doli* usw.). Der Gedanke ist fruchtbar, nur bleibt die Durchführung völlig skizzenhaft. Sie ließe sich ohne Zurückgehen auf viel ältere Urkundenbestände, auf allgemeineres und umfangreicheres Material auch nicht verwirklichen. Auch bestehen methodische Bedenken, an denen wohl doch das ganze Verfahren scheitern müßte. — Bremische Geistliche, Notare, Schreiber als Inhaber gelehrter Grade oder doch als Kenner der fremden Rechte nachzuweisen, füllt einen II. Abschnitt der Abhandlung. Die Ausbeute ist spärlich, erst das 14. Jahrhundert bietet die frühesten Beispiele. Über die Erzbischöfe Balduin von Wenden und Johann Rode als Juristen hätte wohl etwas mehr gesagt werden können; namentlich über des ersteren Rechtsbuch für seine bremischen Landstände<sup>1</sup>). Nicht beistimmen kann ich dem, was K. über das Stadtnotariat ausführt (S. 96). Er schließt aus der Urkunde vom 13. Dezember 1372, das Stadtnotariat schein e ein ständiges lebenslängliches gewesen zu sein, denn die Vikarie St. Jacobi maioris solle danach immer „der“ das städtische Notariat bekleidende Priester genießen (Brem. Urkb. III Nr. 429). Die Urkunde sagt aber nur: . . . *notario nostre civitatis in sacerdotio constituto, qui ad hoc ydoneus videatur* . . .; und v. Bippen hat das Regest danach m. E. mit Recht nur dahin abgefaßt, daß die Vikarie künftig immer nur „ein das Priesteramt besitzender Notar der Stadt“ erhalten solle. Ein Gegensatz von Stadtnotariat und in der Stadt tätigen sonstigen Notaren ist also wenigstens aus dieser Urkunde nicht zu ersehen. — Anders liegt es für den Stadtschreiber. Ein von K. nicht herangezogener Eintrag im ältesten Bürgerbuch (v. Bippen datiert ihn auf Anfang Januar 1376;

<sup>1</sup>) Vgl. Michelsen, Sammlung altdithmarsischer Rechtsquellen (1842) S. XII Note 1 (nach Spangenberg's Abdruck).

Brem. Urkb. III Nr. 488) berichtet von der Anordnung, daß man *den radmännern unde den scrivere, de des jares den rade zworen hebbet*, je 12 Stübchen Wein vom Weinamte geben soll. Es scheint also jeweils nur einen solchen Schreiber gegeben zu haben (ebenso v. Bippens Regest). — Für die *Syndiker* betont K. mit Recht, daß sich in Bremen erst verhältnismäßig spät, Ende des 15. Jahrhunderts, Gelehrte, und gar erst seit 1515 *Doctores iuris* nachweisen lassen; ganz im Gegensatz etwa zu Lübeck<sup>1)</sup>. — Die Darstellung wendet sich dann der Frage zu, aus welchen Quellen die in der Gerichtsbarkeit tätigen Geistlichen ihre Kenntnisse des kanonischen und römischen Rechts entnahmen, soweit sie nicht an Universitäten studiert hatten (III.). Diese Vermittler der Rezeption werden hier wie anderwärts meist als Autodidakten oder in Klosterschulen die populäre Literatur (Summen, Vocabularien, Formelbücher usw.) gelesen haben. Das Willehadikapitel hat eine lange Reihe solcher Werke besessen (vgl. Brem. Urkb. III Nr. 74). Der von *Siegel* herausgegebene *Ordo iudiciarius* hat einen Eilbert von Bremen zum Verfasser; K. gibt einige Stellen dieses in Hexameter gebrachten populären Rechtsbuches wieder, aus denen namentlich die ungeklärte Stellung der Praxis zu den Gottesurteilen von Interesse ist<sup>2)</sup>. — Die Verfassung der geistlichen Gerichte (IV.) weicht nicht von der anderer Bischofsstädte ab. Der Dompropst ist Archidiakon und verwaltet den größten Sprengel, Domdechant und Domscholaster stehen kleineren vor. Über die Zuständigkeiten äußern sich zahlreiche Urkunden, jedoch nur mittelbar; sie ergeben kein geschlossenes Bild<sup>3)</sup>. Über die Sendgerichte teilt K. (nach *Hodenberg*; dieser aus dem *Register ecclesiarum* von 1420) mit, daß der Dompropst je zweimal im Jahre in Liebfrauen, in St. Ansgarii und in St. Martini Sendgericht abhielt. — Nicht unzweifelhaft ist die Fähigkeit der Pfaffen, vor weltlichen Gerichten Recht zu nehmen. Ord. 46 des Stadtrechtes von 1303/1308 besagt, daß kein Pfaffe (d. h. ein Geistlicher, der mindestens die niederen Weihen und eine Pfründe empfangen hat) *ne mach*

1) Dazu jetzt die Zitate bei *Teske*, Der Ausklang der Lübecker Rechtsprache im 16. Jahrhundert, in der Ehrengabe für den d. Juristentag (Lübeck 1931) S. 65 Noten 54 ff.

2) Über Eilbert von Bremen lag K. ein ungedruckter Aufsatz *H. A. Schumachers* vor. Es scheint aber, daß auch dieser nicht viel über Vermutungen hinausgekommen war.

3) Es muß jedoch angemerkt werden, daß es hierüber noch an jeder Untersuchung fehlt. Schon allein das bei Kührtmann a. a. O. S. 109/110 angeführte Urkundenmaterial ist gewiß reichhaltiger, als K. annahm.

*nemende vortûghen* (durch Zeugnis überführen) *vor mines herren voghet, it ne si eme lovet edher untvanghen mit voremunde*<sup>1)</sup>. K. hält dies für „höchst wunderbar“; danach hätte selbst der Erzbischof vor dem von ihm besetzten Vogtsgericht nicht in Person haben erscheinen können<sup>2)</sup>. Das Wunderbare schwindet, wenn man die Herkunft dieses Satzes nicht so einseitig, wie Kühtmann, daraus ableitet, daß die Geistlichkeit eigene Gerichte unterhielt, was zu der Konsequenz geführt habe, daß den Geistlichen vor den weltlichen Gerichten der Gerichtsstand verweigert worden sei. Hier laufen mehrere Fäden zusammen. Das hamburgische Recht z. B. ordnete an, daß kein Pfaffe *en mach sake vorderen vor rechte noch antwerden noch gud uplaten ofte vorgeuen ane vormunt*<sup>3)</sup>. Aber schon die Karolinger verlangten ja, daß Geistliche sich durch Vögte vertreten lassen sollten, so Pippins Capitulare von etwa 790<sup>4)</sup>; dies „im Einklang mit den kirchlichen Bestrebungen, nach welchen die Geistlichen sich von weltlichen Geschäften fernhalten sollten!“<sup>5)</sup> — Wie weit sich in die Stadtrechte weitergehende Bestimmungen einschließen, die vom „Kampfe gegen die geistliche Begehrlichkeit“ motiviert sind, streift K. nur noch flüchtig in einem Abschnitt (V.), der die Stellung der Kirche und der Geistlichkeit in der freiwilligen Gerichtsbarkeit und bei Vermögenserwerb zum Gegenstände nimmt<sup>6)</sup>. Nach dem 5. Statut des ältesten Stadtrechts (III 5; S. 58 in E c k h a r d t s Ausgabe) war es Bürgern verboten, *wichbelethe gheysliken luden ether papen* zu veräußern oder zu Pfande zu setzen. Das Ordel 112 (IV 112; S. 107 bei E c k h a r d t) geht nach Kühtmanns Ansicht weiter; ein Bürger dürfe danach überhaupt liegende Gründe (*erve*), also auch andere als *wichbelethe*, nicht Geistlichen zuwenden. Dieser Schluß aus dem Ordel 112 scheint mir nicht gesichert.

1) In K. A. E c k h a r d t s Ausgabe IV 46 (S. 85).

2) Bei D o n a n d t, Brem. Civilprozeß (Brem. Jahrb. Bd. 5 S. 42 ff.), auf den K. hinweist, ist nichts Sachdienliches zu finden.

3) Bei H a c h, Codex III, CCXCI (S. 484).

4) *Volumus, ut pro ecclesiastico honore et pro illorum reverentia advocatos habeant* (de advocatis sacerdotum); vgl. B r u n n e r - F r h. v. S c h w e r i n, Deutsche Rechtsgeschichte II (2. Aufl., 1928) S. 407 Note 20.

5) B r u n n e r - F r h. v. S c h w e r i n a. a. O. S. 407.

6) Zum Prozeßrecht führt er noch die bekannte Konstitution Karls IV. von 1359 an (Brem. Urkb. III Nr. 146). — Vgl. etwa noch die Strafdrohung des hamburgischen Rechts für den Fall, daß eine vor weltliches Gericht gehörende Sache vor das geistliche Gericht gezogen wird: H a c h, Cod. III, CCCLXVI (S. 525); ferner die Beschwerde der Bremer gegen das Domkapitel im „Gespräch“ von 1525 bei I k e n, Brem. Jahrb. Bd. 8 S. 98 Ziff. 3.

Das Ordel stellt überhaupt kein neues Verbot in dieser Richtung auf, sondern setzt nur das Verbot des 5. Statuts voraus und will es nicht durchbrechen. Das Wort *erve* will hier also wohl nicht mehr besagen, als unter den *wichbelethe* des 5. Status zu verstehen ist. Damit schwindet denn auch der scheinbare Widerspruch, den K. zwischen dem Ordel 112 und der aus einigen (von ihm S. 115 angeführten) Urkunden ersichtlichen tatsächlichen Handhabung zu finden glaubte. — Was K. (S. 114 ff.) über *Lasungen* im allgemeinen vorbringt, hat zu einer Kontroverse zwischen ihm und *Rehme* geführt<sup>1)</sup>. Nach K. wären *Lasungen* auch vor dem Jahre 1303 — für die spätere Zeit steht es fest — nur vor dem erzbischöflichen Vogte verhandelt worden. Dagegen nimmt *Rehme* an, daß auch solche vor dem Rate vorkamen. Die Streitfrage ist nicht endgültig ausgetragen; doch hat K. seine Ansicht in der Besprechung von *Rehmes* Schrift mit guten Gründen gestützt<sup>2)</sup>. Eine Reihe weiterer Einzelheiten (über Rentenkäufe, Zehnte, Altarstiftungen, Testamente) ist bisher, wie es scheint, von späterer Forschung nicht nutzbar gemacht. — Im Schlußabschnitt bringt K. endlich noch Proben zum Eindringen von Grundsätzen des kanonischen Prozeßrechts. — Im ganzen berührt K. auf nur vierzig Seiten eine solche Fülle von Problemen und Tatsachenreihen, daß naturgemäß manches unausgeschöpft bleiben mußte. Aber auch als Vermittler von Anregungen verdient der allzu versteckt gebliebene Aufsatz mehr Beachtung, als ihm bisher zuteil geworden ist<sup>3)</sup>.

Wieder in die neueren Jahrhunderte führt ein dritter kirchengeschichtlicher Aufsatz hinein: „Der Nicolaische Kirchenstreit, die Rechte der Domgemeinde betreffend, zwischen dem bremischen Rath und den Diakonen des Doms“ (Brem. Jahrbuch Bd. 11, 1880, S. 58 ff.). Schon die vorsichtige Formulierung der Überschrift entspricht ganz der Arbeitsweise Kührtmanns. Ob es ein Streit zwischen der Domgemeinde selbst und dem Rate war, mußte natürlich

<sup>1)</sup> *Rehme*, Über das älteste bremische Grundbuch (1909) S. 52, 56. — Vgl. zum Folgenden noch unten S. 301 bei Anm. 3.

<sup>2)</sup> Bremisches Jahrbuch Bd. 22 S. 169 ff., 174 f.; — zweifellos benutzt, aber leider nicht zitiert in der Diss. von *Jaeger*, Die Entwicklung der Eigentumsübertragung an städtischen Grundstücken in Bremen, Veröff. aus dem Staatsarchiv der freien Hansestadt Bremen Heft 1 (1928) S. 19 f.

<sup>3)</sup> Außer *Rehme* a. a. O. vgl. etwa noch *Iken*, Brem. Jahrb. Bd. 15 S. 3 f.

davon abhängen, ob der Domgemeinde Rechtspersönlichkeit, ob ihr die Eigenschaft einer Gemeinde im Sinne des Kirchenrechts zuzusprechen war. Zu diesen interessanten Fragen bringt K. nichts Neues, wie überhaupt der Wert dieser Abhandlung nicht in neuen rechtlichen und historischen Ergebnissen liegt, sondern vielmehr in der flüssigen und gefälligen Darstellung eines äußerst verworrenen, auf viele Gebiete übergreifenden Stoffes; verworren namentlich wegen der unübersichtlichen Menge laienhafter Flugschriften, die sich in den Jahren 1803/1804 über das Thema ergoß; — aber auch der eigentlichen Prozeßführung des Rates und der Diakonen muß man das Urteil sprechen, daß sie noch ebenso umständlich und voll von verfehlten Argumenten ist, wie etwa zur Zeit des Immedietätsstreites im 17. Jahrhundert.

Der Streit hat, wie mir scheint, zwei über seine Zeit hinaus geschichtlich bedeutsame Fragenkreise, einen religions- und kirchengeschichtlichen und einen rein rechtlichen. Es ist merkwürdig, daß der erstere bisher nur so unzulänglich behandelt worden ist. Bei ihm handelt es sich um die Reibungen zwischen Reformierten und Lutheranern zu einer Zeit, die theologisch-dogmatisch schon für Unionsverhandlungen reif war, in der aber andere, vorwiegend vermögensrechtliche und gesellschaftliche Gesichtspunkte die eigentlichen Gegensätze ausmachten. V e e c k ist in der Bremischen Biographie des 19. Jahrhunderts der Persönlichkeit des streitbaren Dompredigers Nicolai in keiner Weise gerecht geworden. Und in seiner „Geschichte der reformierten Kirche Bremens“ (1909) bringt er zum ganzen Streit sogar recht Fehlerhaftes. Es ist unverständlich, wie er dort (S. 301) behaupten kann: „Der Rat war sich vollkommen klar darüber, daß der *genius saeculi* laut die Freiheit des religiösen Kultus fordere, daß also die Lutheraner dieselben Rechte für ihre Gemeinde verlangen dürften wie die Reformierten, nämlich die Einrichtung einer ordentlichen Kirchengemeinde und damit verbundene Parochialrechte . . .“ Gerade das Umgekehrte war der Fall. Weil die Einsicht in diesen „*genius saeculi*“ fehlte, konnte sich der Streit zunächst über sieben Jahre (1803—1810) hinziehen, um später noch mehrmals wieder aufzuflackern. Das Urteil des Historikers muß also m. E. auch noch anders lauten, als K. es am Schlusse seines Aufsatzes zusammenfaßt.

Für die rechtliche Beurteilung hatte K. die Erleichterung, daß über die meisten Fragen sich das grundlegende Gutachten von

K. F. E i c h h o r n zugunsten der Domgemeinde verbreitet<sup>1)</sup>. Der Rat der Stadt Bremen hatte aus der völligen Unterlegenheit seiner eigenen Verteidigungsschriften gegenüber dem Gutachten C o n r i n g s im Immediätsstreit nicht gelernt. Wieder war es die Gegenpartei, die sich, wenn auch erst spät, den hervorragenden Vertreter der deutschen Rechtsgeschichte und des Kirchenrechts gesichert hatte. K. steht im wesentlichen auf dem Boden des E i c h h o r n s c h e n Gutachtens. So nimmt auch er an, daß durch den Stader Vergleich von 1639 die Domgemeinde als Gemeinde im Sinne des Kirchenrechts geschaffen war. Allerdings begründet er es summarisch (und anders als Eichhorn): „Da nun der Erzbischof sofort einige Prediger für den Dom bestellte, so . . . war . . . eine Gemeinde geschaffen.“ (S. 62.) Das entspricht dem Standpunkte Eichhorns durchaus nicht. Vielmehr sagt dieser (S. 52), daß zur Begründung einer Kirchengemeinde weder ein zu diesem Zweck erfolgendes Zusammentreten der (Gemeinde-) Glieder gehöre, noch eine Vereinbarung dieser Personen mit dem Kirchenoberen, „sondern lediglich eine Verfügung des letzteren, durch welche er eine Kirche zum Gottesdienste für gewisse Personen bestimmt.“ Unwesentlich ist danach die Bestellung von Predigern für den Dom, — sofern dies als selbständiges Erfordernis angeführt werden sollte. — Widerspruch verdient auch, daß K. mehrfach (S. 59, 93) vermögensrechtliche Ansprüche und Verhältnisse als „privatrechtliche“ bezeichnet, wo dies sehr zweifelhaft ist; daß er das für den Dom bestimmte Kirchengut „nicht als privatrechtliches Eigentum der Domgemeinde . . . sondern als Anstalts- und Stiftungsgut“ ansehen will (b e i d e Auffassungen treffen m. E. nicht das Richtige), und folglich als Vermögenssubjekt „nicht eine *universitas personarum*, sondern eine *universitas bonorum*“. Doch war eine endgültige Beantwortung dieser Rechtsfragen nicht Zweck seines Aufsatzes. — Der Historiker wird immerhin vermissen, daß K. uns die „Verhandlungsprotokolle“ zum Stader Vergleich von 1654 nicht näher schildert<sup>2)</sup>; auch ohne sie genauer zu kennen, möchte ich doch Widerspruch gegen die Behauptung

<sup>1)</sup> „Rechtsgutachten über die Verhältnisse der St. Petri Domgemeinde der freien Hansestadt Bremen zum Bremischen Staate“ (1831). — K. gibt das Jahr 1827 an; mir liegt ein gedrucktes Exemplar nur von 1831 vor, das Gutachten war aber schon früher abgefaßt; vgl. das Vorwort der Herausgeber.

<sup>2)</sup> Auf S. 73 zitiert K. den Konrektor S c h l i c h t h o r s t ohne nähere Angaben (gemeint ist wohl Bd. 4 von S c h l i c h t h o r s t s Beyträgen zur Erläuterung der ältern und neuern Geschichte der Herzogtümer Bremen und Verden).

„juristischer Bedeutungslosigkeit der protokollarischen Erklärung(en)“ (S. 73) anmelden. Wohin sollte etwa die Auslegung völkerrechtlicher Satzungen führen, wenn nur der Satzungswortlaut selbst, nicht sonstige protokollarische Erklärungen in Betracht kämen. — Ein hübsches Bild gibt K. von der „literarischen Fehde“, die seit 1803 den Streit begleitete<sup>1)</sup>, und beschreibt schließlich lebendig, wie die unversöhnlichen Parteien sich sofort einigen konnten, als Ende des Jahres 1810 die Einverleibung Bremens in das französische Weltreich angekündigt war. Daß etwa Napoleon die streitigen Güter als leichte Beute einzog, wollte denn doch niemand verantworten<sup>2)</sup>.

1) Nicht ganz gerecht wird er hierbei dem Dr. iur. J. F. Gildemeister, von dem er S. 84 nur erwähnt, Gildemeister habe in Broschüren den Pastor Tiling verteidigt und Nicolai bewußter Unwahrheit geziehen. Es ist richtig, daß G. seiner Schrift „Beleuchtung eines Theils der von dem Herrn Domprediger J. D. Nicolai . . . in Druck gegebenen Schrift“ (1803) einen Anhang beigefügt hat, der die unbegründeten Vorwürfe gegen Tiling zurückweist. Vielleicht war dieser Anhang für Gildemeister auch der Anlaß und Hauptzweck der Schrift. Trotzdem muß anerkannt werden, daß G. dem Pastor Nicolai auch grobe sachliche Fehler nachweist. § 7 Art. X I. P. O. enthält die Klausel, die Herausgabe des Erzbistums Bremen und des Bistums Verden an Schweden erfolge *cessante Capitulorum . . . eligendi et postulandi omnique alio iure, administratione et gubernatione terrarum ad hos Ducatus pertinentium*. Nicolai übersetzte, daß den Kapiteln bei der Verwaltung und Regierung das Recht, sich zu wählen und zu postulieren und alles andere Recht vorbehalten bleibe. Gildemeister berichtigt diese sinnlose Entstellung dahin, daß die Rechte der Capitel aufgehoben seien. In anderen Punkten (z. B. Begriff der Kirchengemeinde, S. 17 ff.) gelangt freilich auch Gildemeister noch zu verfehlten Ergebnissen.

2) An neueren Arbeiten zu diesem Stoffgebiete ist zu nennen: Weidemann, Die Entwicklung des Bremer Doms zur Parochialkirche in der Zeit nach der Reformation, in der Ztschr. der Gesellschaft für niedersächsische Kirchengeschichte Jahrg. 34/35 (1929) S. 15 ff. Es ist schade, daß in dieser interessanten Studie die Rechtshistoriker gänzlich übersehen werden. Sowohl aus Eichhorns Gutachten wie aus der Abhandlung Kühnmanns hätte manches herangezogen werden können. — Übrigens wird es nicht ungeteilte Zustimmung finden, wenn Weidemann (a. a. O. S. 24) ausführt: der Erwerb der Parochialrechte durch die Domgemeinde habe dem Dom die dominierende Stellung wiederverschafft, die er bereits im Mittelalter inne hatte, und dies sei mit durch „die Vorliebe des Bremers für den Dom“ erreicht worden. Von einer solchen Vorliebe ist noch im 19. Jahrhundert bei den eingewohnten Bremern nichts zu bemerken. Wie wäre es sonst erklärlich, daß die Zunftfähigkeit satzungsgemäß und die Ratsfähigkeit wenigstens gewohnheitlich an das Erfordernis gebunden war, daß der Betreffende reformierter Konfession war? Vgl. Kühnmann im oben besprochenen Aufsatz S. 67 f., 70, 83 f.; Focke, Bremische Werkmeister (1890) S. XIII; K. Hoyer, Das Müller- und Bäckergerwebe in Bremen (1915) S. 44; auch Entholt, Die evangelische Kirche Bremens (o. J., 1929) S. 23.

## II.

Die eigentlich bedeutende Schaffensperiode des Historikers Kührtmann fällt in die zwei Jahrzehnte 1890—1910, und in ihr bearbeitet er fast als Einziger das so lange schon brachliegende Feld der bremischen Rechtsgeschichte im engeren Sinne. Durch eine Gruppe von vier einander ergänzenden Schriften hat er in dieser Zeit unsere Kenntnis namentlich der Rechtszustände vom 15. Jahrhundert an erheblich bereichert. Daß diese Forschungen nicht nur lokalgeschichtlichen Wert haben, wird schon dadurch erwiesen, daß Otto Gierke zwei Werke Kührtmanns in seine „Untersuchungen zur Deutschen Staats- und Rechtsgeschichte“ aufgenommen hat. — „Die Romanisierung des Civilprozesses in der Stadt Bremen“ (Gierkes U. Heft 36, 1891) ist vielleicht K.s beste Leistung. Hier läßt er der in den gedruckten Vorträgen gelegentlich etwas störenden Neigung, episodenhafte Zwischenstücke einzuschieben, keinen Spielraum. Im Gegenteil hat man oft die Empfindung, daß K. aus der Fülle des von ihm durchgearbeiteten Materials zu viel unterdrückt. Es wird an dieser Stelle nicht notwendig sein, die Schrift näher zu besprechen; hat doch F. Frensdorff im Brem. Jahrbuch Bd. 16 (1892) S. 176 ff., wenn auch leider nur kurz, das Werk gewürdigt und seinen Wert anerkannt. Es ist „dem Verfasser trefflich gelungen, in schlichter, übersichtlicher Weise seine Aufgabe zu lösen“; die Schrift „stellt sich ebenbürtig den wertvollen Arbeiten an die Seite, welche wir in den letzten Jahrzehnten zur Geschichte der Rezeption des römischen Rechts erhalten haben“ — diesem Urteil wird man auch heute noch ohne Einschränkung beitreten. Fast möchte man sagen, daß K. sich bei dieser Studie zu schlicht und zu kurz gefaßt hat. Was hätte mancher andere aus dem umfangreichen Stoffkreise herausgeholt! Aber K. war nicht der Mann, seine Ergebnisse aufzubauschen. Er geht hier, wie übrigens auch in anderen Abhandlungen, in der Bescheidenheit so weit, daß er sich selbst dort nicht auf seine früheren Arbeiten beruft, wo er als einziger bereits Vorarbeiten geleistet hatte. Dies gilt besonders für den Abschnitt III über die „Momente, welche die Rezeption vorbereitet und vermittelt haben“. — Hervorzuheben ist vielleicht noch, daß die Ergebnisse der Schrift sich keineswegs überall auf das Prozeßrecht beschränken. So finden wir beispielsweise Belege über die Anwendung des deutschen Satzes „Hand wahre Hand“, über die

schärfere Trennung von Recht und Besitz, und anderes mehr (S. 69, 70 und sonst).

Weit bekannter, besonders außerhalb der Rechtshistoriker, ist die andere größere Abhandlung Kühnmans geworden: „Geschichte der bremischen Stadtvogtei“ (Gierkes U. Heft 62, 1900). Sie ist ebenfalls von Frensdorff mit Recht sehr günstig besprochen worden (Brem. Jahrbuch Bd. 20, 1902, S. 188 ff.). K. untergräbt hier bekanntlich die bis dahin herrschende Meinung über den sog. Hilleboldischen Vertrag (Brem. Urkb. I Nr. 299), der, angeblich vom Jahre 1259, schon lange als nicht unverdächtig angesehen wurde, von K. aber als Fälschung vom Ende des 16. Jahrhunderts angesprochen wird. Frensdorff hat sich dazu leider nicht geäußert. Herbert Meyer scheint wenigstens das zu bezweifeln, daß keine älteren Unterlagen benutzt wurden<sup>1)</sup>. Was K. vorbringt, enthält zwar eine Reihe bemerkenswerter Indizien; ob diese aber ausreichen, müßte eine nochmalige Nachprüfung, namentlich auch der Aufzeichnungen des Stadtvogts Gerd Speckmann, zutage fördern, — vielleicht ergeben diese Aufzeichnungen mehr, als K. (S. 7) für seinen Zweck vorzubringen für nötig hielt. Daß der in der Diplomatie erfahrene H. Conring in seinem Gründlichen Bericht usw.<sup>2)</sup> die Urkunde zu halten sucht, wird nicht allzu schwer wiegen. Nicht beachtet worden ist allerdings bisher, daß er behauptet, alle Stadtvögte seien „etzliche hundert Jahren hero in ihrer Bestallunge“ auf diesen Vertrag hingewiesen und beeidigt worden<sup>3)</sup>. Das wäre näher zu prüfen.

Über den Inhalt der stadtvogteilichen Amtsbefugnisse zur älteren Zeit sind wir nur mangelhaft unterrichtet. Ungeklärt ist auch das Verhältnis der Stadtvogtei zur Schirmvogtei. K. behandelt dieses Problem nur kurz. Er bestreitet (gegen Dünzelmann; S. 20 f.), daß die Schirmvogtei ein ständiges Amt gleichwie die Stadtvogtei gewesen sei. — Sicher schon seit der Abfassung der Statuten vom Jahre 1303 war der Stadtvogt ganz auf die richterliche Tätigkeit beschränkt. Daher mußte sich K. genauer über die Rechtsprechung des Vogtgerichts verbreiten. Vielfach führt er die Darstellung über die Ergebnisse seiner früheren Arbeiten hinaus oder ergänzt diese doch; so ist lehrreich,

<sup>1)</sup> So Jaeger in der oben Anm. 2 S. 295 zitierten Diss. S. 55 Note 103.

<sup>2)</sup> Dazu v. Bippen, Geschichte der Stadt Bremen Bd. III S. 57 ff.

<sup>3)</sup> Kap. XV in Goebels Ausgabe der Opera (von 1730) Bd. I S. 907. Freilich schränkt Conring dies im XX. Kap. (a. a. O. S. 924) dahin ein, daß es „ob zwar nicht mit klaren Worten, jedoch nicht ohndeutlich“ geschehen sei!

was K. über das Amt der Geschworenen ausführt (S. 15 ff.)<sup>1)</sup>, wenn auch das letzte Wort darüber noch nicht gesprochen ist. Selbständig und beachtenswert sind auch seine Erörterungen über das Verhältnis der vogteilichen Gerichtsgewalt zu der des Rates; hiergegen hat Frensdorff allerdings insofern Widerspruch erhoben, als er „eigentliche Gerichtsgewalt des Rates“ wenigstens als Marktgerichtsbarkeit schon für das 13. Jahrhundert anzunehmen scheint<sup>2)</sup>. Urkundliche Nachrichten darüber fehlen wohl, und richtig dürfte es auch sein, mit K. den Schwerpunkt der Ausbildung der Ratsgerichtsbarkeit darin zu erblicken, daß der Rat als Schiedsgericht und als Berufungsinstanz angerufen wurde. — Für die späteren Jahrhunderte schwindet die Bedeutung des Vogtgerichts immer mehr. K. behandelt auch diese Zeit, und seine Schilderung ist hier gerade besonders glücklich (S. 35 ff.). Aber er wollte unter keinen Umständen nur antiquarische Arbeit leisten. Darum beruft er sich nun, wo das Rechtsinstitut abstirbt und aus der Rechtsgeschichte ausscheidet, auf das kulturhistorische Interesse, das die Sache vom 17. Jahrhundert an immer noch reichlich bietet, — ein feiner Zug am Historiker Kührtmann. Aber vielleicht war er in seiner Scheu vor reinen Antiquitäten doch allzu ängstlich. Die vogteilichen Rechte waren eben doch Ausfluß der Landeshoheit geworden und entbehren daher auch in der späteren Zeit nicht der verfassungsgeschichtlichen Bedeutung.

Die Forschungen über die Stadtvogtei wieder aufzunehmen und unter einem einzigen begrenzten, aber äußerst lehrreichen Gesichtswinkel fortzuführen, hatte K. Gelegenheit, als er im Anschluß an seine Besprechung des Buches von Rehme<sup>3)</sup> die bremischen Lassungsbücher nachprüfte. Seine „Geschichtliche Skizze der Auflassungen in Bremen seit 1541“ (Brem. Jahrbuch Bd. 22 S. 180 ff.) ist daher, was die Überschrift nicht erwarten läßt, eine rein verfassungsgeschichtliche Studie. Sie untersucht nämlich das Verfahren bei den Lassungen nur unter dem einen Gesichtspunkte: *V o r w e l c h e r B e h ö r d e* wurden die Lassungen vorgenommen? Nach den Statuten von 1303 war der Stadtvogt hierfür zuständig<sup>4)</sup>, und aus dem mit dem Jahre 1434 beginnenden ältesten Lassungsbuche stellen

1) In der „Romanisierung des Civilprozesses“ hatte K. diesen Punkt nur kurz S. 23 gestreift.

2) Brem. Jahrbuch Bd. 20 S. 189.

3) Vgl. oben S. 295 Anm. 1.

4) Für die frühere Zeit vgl. die oben S. . . . berührte Kontroverse.

wir fest, daß dies auch so gehandhabt wurde, und zwar bis März 1542. Dann fehlen Lassungseintragungen von April 1542 bis April 1545 und wieder von Juli 1548 bis Februar 1553. R e h m e führt die Lücken auf „Schadhaftigkeit des Einbandes“ zurück, L o n k e auf Kanzleikonflikte, weil der Rat in dieser Zeit das im Kaiserprivileg von 1541 bewilligte Niedergericht gefördert habe<sup>1)</sup>. In der Tat erfolgten die Lassungen von April 1545 bis März 1554 (wenn wir die Jahre der Lücken einbeziehen) vor dem Niedergericht; nur eine kurze Zeit in- zwischen wieder vor dem Vogt, bis der Rat am 30. 1. 1548 Anlaß hatte, in einer Entscheidung die Zulässigkeit beider Arten auszusprechen. Das hatte zur Folge, daß in der folgenden Zeit bis 1554 nur niedergerichtliche Lassungen eingetragen wurden. Dann kommen einige Monate gelegentlich und seitdem wieder ausschließlich Lassungen vor dem Vogte vor. Nach dem Linzer Privileg von 1646 sucht der Rat die Lassungen wieder an sich zu ziehen (und zwar jetzt nicht vor das Niedergericht), muß aber im 2. Stader Vergleich von 1654 wieder davon Abstand nehmen. Erst seit 1675 behält er sie dauernd. Dieser langwierige Streit wird durch eine Fülle dramatischer Einzelheiten belebt. In der letzten Zeit entartet er zu einem Kleinkrieg um die bei der Lassung fällig werdenden Sporteln. Mit komischer Hartnäckigkeit schleppen ihn die Vögte auf diesem Wege noch weit in das 18. Jahrhundert hinein. Leider hat Kühtmann nicht mehr die Frage untersucht, welche Entwicklung die Teilnahme des Vogtes an der liegenschaftlichen Zwangsvollstreckung genommen hat. Er deutet hier das Wesentliche nur noch an. Aber auch ohne dies verdanken wir der kurzen Skizze manche Bereicherung, die ohne die sachverständige Kleinarbeit K.s wohl noch lange verborgen geruht hätte.

In seiner Besprechung der „Romanisierung des Civilprozesses“ rühmte F r e n s d o r f f<sup>2)</sup>, daß K. unsere Kenntnis der Q u e l l e n - g e s c h i c h t e des bremischen Stadtrechts gegenüber der herrschenden Lehre (S t o b b e!) berichtigt und vermehrt habe. Zu gleicher Zeit hatte K. diesem Gebiete bereits eine neue kleine Arbeit gewidmet: „Die Statuta reformata und der Codex glossatus“ (Brem. Jahrb. Bd. 16 S. 97 ff.). Vermutlich hat er hier aus dem Reich-

<sup>1)</sup> A. L o n k e, Das älteste Lassungsbuch von 1434—1558 als Quelle für die Topographie Bremens, Veröff. aus dem Staatsarchiv der freien Hansestadt Bremen Heft 6 (1931) S. 13.

<sup>2)</sup> Brem. Jahrb. Bd. 16 S. 177.

tum seiner Vorstudien einiges niedergelegt, was den Rahmen der prozeßrechtlichen Schrift gesprengt hätte. Sicher ist, daß wir es mit dem Kernstück eines Vortrags „Aus der Geschichte und Literatur des bremischen Rechts“ zu tun haben, den K. im März des Jahres 1891 in der Historischen Gesellschaft des Künstlervereins hielt<sup>1)</sup>.

Aus eindringendem Studium der vorhandenen Quellen gelangt K. zu der Meinung, der eigentliche Rezeptionsvorgang habe sich in Bremen in der knappen Spanne von etwa 1520 bis 1570 vollzogen; „vordem nur vereinzelte Spuren, seitdem die feststehende Überzeugung bei Richtern und Anwälten, die städtischen Statuten seien aus den *(bescrevenen rechten)* zu ergänzen.“ K. hatte dies schon früher behauptet, indessen selbst darauf hingewiesen, daß leider für diese wichtigste Zeit die Quellen nur sehr spärlich fließen<sup>2)</sup>. Auch bleibt es ja das Wesentliche, wann im einzelnen das „Ergänzen“ der Statuten in ein allmähliches *V e r d r ä n g e n* übergeht. Zu dieser Frage ist trotz K.s tüchtiger Vorarbeiten auch für Bremen das meiste noch erst zu leisten. Der Wert seiner Studie über die Statuta reformata und den Codex glossatus liegt also nicht darin, daß sie uns tieferen Einblick in den Rezeptionsvorgang selbst gewährte. Vielmehr zeigt sie uns die Grundsätze auf, nach denen die Verfasser dieser leider noch ungedruckten Opera die alten Statuten auszulegen und den kaiserlichen Rechten anzugleichen gedachten<sup>3)</sup>. Viel Originelles springt dabei freilich nicht heraus, und es ist bemerkenswert, daß selbst der politisch so begabte H. K r e f t i n g, der doch Professor in Heidelberg gewesen war<sup>4)</sup>, so wenig eigene wissenschaftliche Kraft ins Feld zu führen vermochte. Das entspricht ja allerdings der geringen Fähigkeit zu historischer Kritik, die aus seinem *Discursus de re publica Bremensi* von 1602 er-

1) Vgl. Brem. Jahrbuch Bd. 16 S. VIII. — Mir liegt ein vom 22. 3. (1891) datierter Zeitungsausschnitt aus dem Nachlaß K.s vor, der über den Vortrag recht sachverständig berichtet. Zum Schlusse spricht der ungenannte Referent sein Bedauern darüber aus, „daß auch bei diesem interessanten und lehrreichen Vortrage die Spezialkollegen des Herrn Dr. Kührtmann, die Rechtsanwälte, gänzlich fehlten, mithin Juristen überhaupt nur in sehr spärlicher Anzahl vertreten waren“. Der Vortrag fiel in eine wenig glückliche Periode der Historischen Gesellschaft. War doch schon im Jahre 1886 die Mitgliederzahl auf 126 (gegen 306 im Jahre 1872) gesunken und fiel bis 1904 auf 46! Vgl. E n t h o l t im Brem. Jahrb. Bd. 29 S. 17.

2) Romanisierung S. 37 f.; dazu Brem. Jahrb. Bd. 16 S. 125.

3) Vgl. die „drei Dogmen des Codex glossatus“ bei K ü h t m a n n S. 102.

4) Vgl. E n t h o l t, Brem. Jahrb. Bd. 29 S. IX ff.

sichtlich ist. — Den literarischen sowohl wie den juristischen Wert der *Statuta reformata* schlägt K. im Vergleich mit anderen gesetzgeberischen Arbeiten jener Zeit nicht hoch an. Er hält sie überhaupt nur für einen ersten Entwurf, der liegen blieb, als die Bürgerschaft (im Gegensatz zum Verlauf der Hamburger Reformation von 1603) dem Entwurf nicht zustimmte. Unsere Kenntnis vom Schicksal dieses Entwurfs ist äußerst dürftig fundiert (S. 106). Dagegen läßt sich der Verfasser Krefting über seine Motive zur Abfassung deutlich vernehmen. — Von größerem Einfluß auf die Praxis ist der *Codex glossatus* gewesen. Er hat mehrere Fortsetzer gefunden. Gut ausgewählte Beispiele aus dem Inhalt und eine Beschreibung der wichtigsten Handschriften beschließen den Aufsatz.

### III.

In einer dritten Gruppe von Abhandlungen hat K. Beiträge zur Verfassungsgeschichte, zur politischen Geschichte und zur Kulturgeschichte der Stadt Bremen geliefert<sup>1)</sup>. Sie umfassen ebenfalls wieder die gesamte Zeitspanne vom Spätmittelalter bis in das neunzehnte Jahrhundert.

Der berühmteste politische Prozeß der Stadtgeschichte regte ihn an zu seinem Aufsatz: „Eine neue Beurteilung des Vassmerschen Prozesses (1430)“ (Brem. Jahrb. Bd. 18, 1896, S. 116 ff.). Für die allgemeine Darstellung der vorausgehenden politischen Ereignisse konnte er sich bereits auf den ersten Band der Geschichte v. Bippens stützen. Bei Donandt fand er eine im wesentlichen zuverlässige Beurteilung des Stadtrechts von 1428 vor. Dagegen hatten die Auffassungen über das politische und juristische „Schuldig“ Vassmers zwischen Extremen hin und her geschwankt. Die Chronik von Rinesberch-Schene äußert sich nur ganz knapp; ihre Fortsetzung schildert den Prozeß in lebhaften Farben und nimmt für Vassmer Partei. Dies blieb Grundlage der lange herrschenden Ansicht von Vassmers Unschuld, bis Donandt energisch davon abrückte und behauptete, daß Vassmer mit Recht hingerichtet worden sei. Wohl nur Duntze widersprach, ohne jedoch Donandts beherrschenden Einfluß

<sup>1)</sup> In v. Spreckelsens Systematischem Register zum Brem. Jahrb. (Bd. 24 S. 140 ff.) wird der Aufsatz über Vassmer kaum mit Recht nur der „Rechts- und Verfassungsgeschichte“ eingereiht. Auch gehört die Abhandlung über „Bremen und die französische Revolution“ bei weitem nicht nur der „politischen Geschichte“ an!

brechen zu können. Nun trat Kührtmann mit ausführlicher Untersuchung des Prozeßverlaufs der Meinung von Vassmers Schuld entgegen. Unsere Kenntnis beruht indessen fast ausschließlich auf der Fortsetzung der Rinesberch-Scheneschen Chronik, und deren Wert ist insoweit zweifelhaft. Es „fehlen alle kritischen Vorarbeiten über Verfasser, Alter und Sprache . . . sowie über ihr Verhältnis zur Rinesberch-Scheneschen Chronik. Daher stehen alle Untersuchungen, die sich auf die Fortsetzung stützen, auf unsicherem Boden: das gilt von den Donandtschen ebenso wie von den meinigen . . .“ — so schließt K. mit berechtigter Resignation. Solange diese kritischen Untersuchungen nicht geliefert sind, wäre es zwecklos, auf den reichlich ausgeschöpften Inhalt selbst von neuem einzugehen. Das ist denn auch wohl nicht die Absicht der hübschen Erinnerungsschrift von Prüser gewesen, der freilich im Gegensatz zu K. dem Chronisten ziemlich viel Glauben schenkt<sup>1)</sup>. Auch trotz solcher Einschränkungen sind K.s Ausführungen nicht wertlos. Sie ergeben einmal durch ihre Auseinandersetzung mit Donandt lehrreiche Einblicke in das Prozeßrecht der Zeit. Zum andern stellen sie (S. 125 ff.) die schleunige Hinrichtung Vassmers als eine politische Torheit deutlich heraus.

Einen anderen politischen Prozeß aus neuerer Zeit hat erst Kührtmann berühmt gemacht; und zwar den des Eltermanns Burchard Lösekanne in dem ersten seiner beiden Vorträge über „Burchard Lösekanne und Statius Speckhahn“ (Brem. Jahrb. Bd. 12, 1883, S. 35 ff., 55 ff.). Wenn Schumacher<sup>2)</sup> noch wenig später meinte, es sei für die Schwedenzeit Bremens, eine Epoche „von allergrößter Wichtigkeit“, an historischer Forschung noch nichts Nennenswertes geschehen, abgesehen von . . . „einigen Details über die jüngere Befestigung und die Neustadtsanlage, die Lösekanne-Speckhansche Affaire“, so war das doch allzu geringschätzig geurteilt. Auch bei diesen Vorträgen K.s darf die überaus bescheidene Form der Darstellung nicht dazu verleiten, das Gebotene zu unterschätzen. K. hat erstmalig die Prozeßakten über Lösekanne durchgearbeitet, die „in der französischen Zeit dem Archive entfremdet . . .“, durch die Übergabe

1) Fr. Prüser, Bürgermeister Vasmer und das Steinerne Kreuz (1930) S. 5, 10 ff. — M. E. hebt aber Kührtmann den „sensationellen Charakter“ des Berichts treffend hervor (S. 144 ff.). Indessen verlohnt es, wie gesagt, nicht, mit Mitteln der inneren Kritik zu arbeiten, bevor nicht die äußere Kritik das ihrige geleistet hat.

2) Brem. Jahrb. Bd. 14 S. 75.

der Thiermannschen Sammlung, worin sie enthalten, an das Archiv zurückgelangt waren“, und ist damit natürlich über die älteren Schriftsteller (F. A. Meier, Deneken) weit hinausgelangt. K. zieht aber auch andere Quellen heran; so z. B. einen aus jener Zeit stammenden „Wahrhaften Bericht“ (S. 52), der über den letzten Gang Lösekannes ausführlich erzählt. Der Vorfall spielte sich ab im Jahre 1654 und damit in einer Zeit, in der der Rat den Stadtvogt nicht zu Amtshandlungen zuließ. Es scheint sich dieserhalb für den Schlußakt der Strafprozesse eine Art Ersatzverfahren herausgebildet zu haben (siehe den bei K. zitierten Bericht). Merkwürdigerweise hat K. sich weder hier noch in seiner Stadtvogtei (S. 52 f.) darüber geäußert. — Die Stadt fühlte sich in dieser Zeit so sicher, daß sie sogar einen Brief des Grafen Königsmarck nicht beachtete, worin dieser die Freigabe Lösekannes verlangte. Bald darauf änderte allerdings der 2. Stader Vergleich die Lage gründlich. — Noch weit mehr allgemeinesgeschichtliches Interesse bietet der zweite Vortrag über Statius Speckhan, dessen Behandlung in Bremen die Aufmerksamkeit der gesamten damaligen Weltdiplomatie erregte (Stockholm, Wien, Berlin, Paris). Auf beide Abhandlungen konnte sich v. B i p p e n später vielfach stützen. Die neuere Forschung hat nur noch geringfügige Zutaten oder Berichtigungen beigesteuert<sup>1)</sup>.

Als ein feiner Beobachter kultureller und geistiger Einflüsse erwies K. sich bei seinem Vortrage „Bremen und die französische Revolution“ (Jahrb. Bd. 15 S. 200 ff.). Ihm war die Aufgabe übertragen worden, vor einem größeren Kreise der Einwirkung dieses weltgeschichtlichen Ereignisses auf Bremen zu gedenken. Hundert Jahre waren damals seit Ausbruch der französischen Revolution vergangen, und man glaubte, zu umfassender historischer Beurteilung in der Lage zu sein. Indessen — wie zeitbedingt mutet uns schon heute das Urteil an, das man um 1889 über diese Revolution hatte. „Bewundernswert ist die der staatlichen Revolution vorangehende literarische Revolution, deren glänzende Geister den völligen Bruch mit dem Mittelalter und dem Autoritätsglauben herbeiführten; großartig sind die Ereignisse der ersten Jahre, welche die Gedanken der Aufklärung in die Wirklichkeit hinüberleiteten . . .“ Das ist Kühtmanns von der übereinstimmenden Meinung „aller unparteiischen Geschichts-

<sup>1)</sup> Vgl. etwa D ü n z e l m a n n, Aus Bremens Zopfzeit (1899) S. 53 ff.; v. B i p p e n, Geschichte der Stadt Bremen Bd. III S. 156.

schreiber“ getragene Überzeugung. Wir sehen ihn, zeitgemäß und zeitbedingt, als Vertreter jener Historikerkreise, die im Gedankengut der Aufklärung unverlierbare Werte und Fortschrittsbeweise erblickten. Freilich distanziiert er sich in spätbürgerlichem Eklektizismus von den rohen Ausschreitungen der französischen Revolution; er findet das berühmte Wort Niebuhrs angebracht: Man stürmt mit den Edelsten und steht mit den Buben vor der Bresche! Gehört solche Grundauffassung wohl in absehbarer Zeit ihrerseits der Geschichte an, so wird das feingezeichnete Bild immer lesenswert bleiben, das uns K. vom kulturellen Leben Bremens zu Ausgang des 18. Jahrhunderts entwirft. Er schöpft es aus Quellen, die damals noch kaum ausgewertet waren; aus Heinekens, des Bürgermeisters, chronikartiger „Geschichte der freien Hansestadt Bremen von der Mitte des 18. Jahrhunderts bis zu deren Unterwerfung unter den französischen Scepter“, aus Gildemeisters Biographie G. von Grönings (teilweise abgedruckt in Jahrb. Bd. 5), aus den Schriften des Senators Gondela und des jungen Johann Smidt, des Frh. v. Knigge, und namentlich aus dem für jene Zeit typischen, weitläufigen und sentimentalen Briefwechsel zwischen Liborius Diederich Post und dem Baseler Oberzunftmeister und späteren Bürgermeister Buxtorf. Mit gewohnter Sorgfalt und sauberer Kritik benutzt er diese und andere Quellen, um zunächst vorzuführen, wie sich „Leben und Sitten aus der altbürgerlichen Steifheit befreien.“ Über das Theaterwesen jener Zeit besitzen wir freilich jetzt bessere Kenntnis, besonders durch die von H. Seedorf veröffentlichten Aufzeichnungen D. Schüttes. Nicht ohne Interesse ist die (bei v. Bippen natürlich nur kurz geschilderte) Behandlung der französischen Réfugiés. Die ersten waren schon 1793 auf dem Seewege eingetroffen; Geistliche, die den Eid auf die neue Verfassung verweigert hatten. Sie wurden in die benachbarten Diözesen Westfalens und Hannovers abgeschoben. Aber der Strom der Flüchtlinge schwoll an, und immer schwerer wurde es der besorgten Obrigkeit, sich ihrer zu erwehren. Die Sache hatte auch politische Gefahren, da man sich keineswegs ein gutes Verhältnis zum neuen Frankreich verbauen wollte. Mit Recht betont aber Kührtmann, daß bei den obrigkeitlichen Maßnahmen gegen die Emigranten auch die Befürchtung im Vordergrund stand, sie möchten bei längerer Niederlassung zu lästigen Konkurrenten des einheimischen Gewerbes werden. Wir hören, daß namentlich flüch-

tige Geistliche vielfach vergeblich darum angehalten haben, Unterricht im Französischen geben zu dürfen. Später muß das strenge Verbot jedoch gelockert worden sein. In einer bisher noch unveröffentlichten Lebensbeschreibung berichtet der 1796 geborene Ältermann J. F. W. Löning, daß er den Unterricht in der französischen Sprache bei dem Abbé Fraise, einem Réfugié, genossen habe. — Das Eindringen Rousseauscher Ideen ist nach Kühtmann einer von den vorbereitenden Umständen, die den „kleinen Verfassungskonflikt in unserer friedliebenden Reichsstadt“ im Jahre 1789 auslösten. Die Bürgerschaft hielt sich für berechtigt, von sich aus einen einseitigen Ausschuß zur Prüfung der Verwaltung der Neustadt und des Werkhause zu bestellen. Unter Berufung auf die neue Eintracht von 1534 lehnte der Rat das ab. Wenn auch in der Bürgerschaft behauptet wurde, dies „führe zur Sklaverei“, so blieb es für diesmal doch bei volltönenden Phrasen, und erst 1797 kam es zur Einsetzung einer gemeinschaftlichen Deputation, wie der Senat es vorgeschlagen hatte. — Die Darstellung greift dann auf die äußere Politik Bremens über und zeichnet das Bestreben der maßgebenden Bremer, gutes Einvernehmen mit Frankreich zu bewahren. „Vom deutschen Reich sei nicht der geringste Beistand zu hoffen“ (so L. D. Post) — diese damals freilich durch den Geschichtsverlauf fast zweier Jahrhunderte reichlich erwiesene Sentenz durchzieht die bremische Politik auch im letzten Jahrzehnt des 18. Jahrhunderts. Die Persönlichkeiten der französischen Unterhändler (Barthélemy, Talleyrand, Reinhard) finden treffende Würdigung. Seit 1797 nahm G. Gröning die äußeren Angelegenheiten Bremens wahr. Ihm gelang es, im Reichsdeputationshauptschluß 1803 die Abtretung der hannoverschen Gebietsteile in und um Bremen durchzusetzen, und ebenso die Aufhebung des Weserzolls. Diesem letzteren Punkte hat K. sechs Jahre später eine besondere Abhandlung im Brem. Jahrb. Bd. 17 gewidmet.

„Die Aufhebung des Elsflether Zolls“ (Jahrb. 17 S. 77 ff.) behandelt dieses komplizierte Gebiet der bremischen Geschichte nur sehr skizzenhaft. K. stützt sich nur auf einen Teil des Quellenbestandes, und er schildert den Verlauf nur bis zum Jahre 1803, während sich die lästige Angelegenheit ja noch bis 1820 hinzog. Immerhin ist seine flüssige Darstellung auch noch jetzt lesenswert, zumal gerade dieser Zeitabschnitt bei v. B i p p e n (III S. 279 ff., 296 ff.) infolge der Häufung der Stoffe etwas unübersichtlich geraten ist. —

Wir hören bei K. mit Interesse, wie es Bremen gelang, die französischen Handelsbelange vorzuschieben und vorzuspannen. Die „Eingabe“ französischer Handelsplätze im Sinne der bremischen Wünsche führt übrigens v. Bippen (III, 296) auf das Betreiben bremischer Kaufleute in Bordeaux zurück; allerdings ohne anzugeben, worauf sich seine Vermutung stützt. Kleinlich und nur von persönlicher Empfindlichkeit geleitet ist die Haltung des preußischen Gesandten Görz, der nicht vertragen kann, daß er hinter den bremischen Gesandten „zurückgesetzt werde“. Der Rat schwankt mehrfach, während die Bürgerschaft instinktiven Mut im rechten Zeitpunkt beweist.

#### IV.

Nicht sehr umfangreich und nicht sehr bedeutend war die biographische Tätigkeit Kührtmanns. Sie hatte ihren Anlaß in seiner Mitarbeit an der „Bremischen Biographie des neunzehnten Jahrhunderts“ (1912). Es lag nahe, daß ihm vorwiegend die Berichte über als Schriftsteller bekannte Juristen anvertraut wurden. So hat er die Artikel über Berck, C. H. Gildemeister, H. G. Heineken, über den vielseitigen A. H. Post und den streitbaren Advokaten Thumsener verfaßt<sup>1)</sup>. Der unausgesetzten schriftstellerischen Produktion des Richters A. H. Post vermeinte er in diesem Sammelwerk nicht genügend gerecht geworden zu sein. Er widmete ihm deshalb noch einen besonderen Nachruf im Bremischen Jahrbuch (Bd. 25, 1914, S. 167 ff.), nachdem er schon früher gelegentlich ein einzelnes Werk Posts besprochen hatte<sup>2)</sup>. Daß ihn diese rastlose Persönlichkeit besonders fesselte, ist wohl nur mit dem Satze erklärbar, daß Gegensätze sich anziehen. Der mit der Welt und Umwelt unzufriedene A. H. Post, der sich von der Wissenschaft totgeschwiegen und von seiner Vaterstadt verkannt fühlte<sup>3)</sup>, fand in dem lebenswürdigen und bei aller Bescheidenheit seines unbestrittenen Wertes bewußten Kührtmann einen milden Biographen. Den philosophischen Grundlagen und Bestandteilen von Posts zahlreichen Werken hat K.

<sup>1)</sup> Was ihn bewog, auch die Berichte über Halenbeck, Backhaus und Kotzenberg zu übernehmen, war nicht näher aufzuklären. Vielleicht war es bei ersterem dessen „ausgesprochene Neigung und Begabung für das Rechtsgeschichtliche“ (!). Die beiden anderen mögen ihn wegen ihrer wirtschafts- und verfassungspolitischen Schriften interessiert haben.

<sup>2)</sup> Vierteljahrsschrift für wissenschaftliche Philosophie 1882 Heft 3.

<sup>3)</sup> Man lese nur etwa das Vorwort zum 2. Bande seines „gemeinen deutschen und hansestadtbremischen Privatrechts“ (1868)!

doch wohl zu viel Ehre angetan. Hier hatte Post seiner öfters das Maß verlierenden Kritik aus Eigenem nur wenig an die Seite zu stellen. Dagegen hat K. mit Recht, wenn auch ziemlich erfolglos, auf den ungeheuren Sammelfleiß hingewiesen, dessen Früchte in Posts ethnologisch-juristischen Schriften ihren Niederschlag gefunden haben.

Auch außerhalb Bremens wußte man die ruhige, vornehme Haltung des Rezensenten Kütthmann und sein unbestechliches Urteil zu schätzen. Der Hansische Geschichtsverein gewann ihn für die Besprechung aller drei Bände des bedeutendsten Werkes der Lokalgeschichte: Der Geschichte der Stadt Bremen von W. v. B i p p e n<sup>1)</sup>. Auch dieser hervorragende Geschichtsforscher bildete in vielem einen Gegensatz zu seinem Rezensenten. K. liebte nun einmal das Episodenhafte, die belebende Ausschmückung der für den bloßen „Geschichtsfreund“ sonst oft recht trockenen Stoffe. Die kritisch geläuterte, wissenschaftlich gesicherte Beurteilung der Quellen war ihm selbstverständliche Voraussetzung; und wo Andere darin fehlten, berichtigte er sie, ohne Aufhebens davon zu machen. v. Bippen dagegen kam es darauf an, „den wissenschaftlichen Fortschritt . . . zu markieren; . . . das Sichere vom Unsicheren kritisch zu scheiden“ usw.<sup>2)</sup>. So hat K. denn die großen Vorzüge des Bippenschen Werkes dem kleineren Nachteil einer gewissen Nüchternheit der Darstellung schon in der ersten Besprechung gegenübergestellt und damit das noch heute allgemeingültige Urteil festgelegt und im einzelnen näher begründet<sup>3)</sup>. Auch dem letzten Bande, in dem v. Bippen sich m. E. zu sehr vom chronologischen Gang der Dinge erdrücken läßt, spricht K. ein gerechtes Urteil. Hier besonders wurden die Ergebnisse umfänglicher archivalischer Forschung ohne Anlehnung an ein Urkundenbuch zum ersten Male wirklich wissenschaftlich dargestellt. Daß ein solcher Wurf nicht sogleich die letzte Vollendung aufweisen kann, ist verständlich. —

Überblickt man die von Kütthmann bearbeiteten Felder der Geschichte, so muß man gerechterweise zugeben, daß er bei aller Reichhaltigkeit seiner Stoffe und bei aller Gründlichkeit, mit der er sich den allgemeingeschichtlichen Unterbau verschaffte, doch über den Be-

<sup>1)</sup> Hansische Geschichtsblätter Jahrg. 1892 S. 183 ff.; Jahrg. 1898 S. 191 ff.; Jahrg. 1904/1905 S. 171 ff.

<sup>2)</sup> K ü t h m a n n, Hans. Geschichtsbl. 1892 S. 185.

<sup>3)</sup> Vgl. auch a. a. O. Jahrg. 1898 S. 193 ff.

reich der Lokalgeschichte nicht hinausgelangt ist. Aber er war ein Lokalhistoriker im besten Sinne des Wortes, und diesen Sinn hat er selbst einmal recht hübsch erläutert<sup>1)</sup>: Der Lokalhistoriker hat den Vorzug täglicher Anschauung des Schauplatzes und seiner Topographie, ihm stehen Literatur und archivalische Quellen vollständig und bequem zur Verfügung. Nicht selten eröffnet das genaue Erfassen des Einzelnen einen neuen Gesichtspunkt auch für die Universalgeschichte. Mit ihr muß der Lokalhistoriker daher in Fühlung bleiben, in sie münden seine Ergebnisse ein; „der Ausgangspunkt ist (für den Universal- und für den Lokalhistoriker) ein verschiedener, das Ziel das gleiche.“ — Ob K. unter anderen Umständen auch die Gabe bewährt hätte, die vielfachen Verzweigungen seiner Einzelforschung größeren Entwicklungslinien einzuordnen und als Fortschritte der „Universalgeschichte“, namentlich der Rechts- und Verfassungsgeschichte, nutzbar zu machen, ist natürlich eine offene Frage. Aber K. wollte dies gar nicht. Seine Arbeitsweise hatte etwas von der eines Privatgelehrten; auch dies im besten Sinne gemeint. Bis zur öffentlichen Anerkennung in der größeren Fachwelt vorzustoßen und sich polemisch durchzusetzen, das verschmähte er nicht geradezu, aber es war durchaus nicht sein Streben. Um so weniger wird diese Fachwelt ihm den wohlverdienten Dank vorenthalten, wie sie denn auch gelegentlich<sup>2)</sup> auf seinen Arbeiten weiterbaut.

1) Brem. Jahrb. Bd. 15 S. 201.

2) Vgl. z. B. Herbert Meyer, Heerfahne und Rolandsbild, Untersuchungen über „Zauber“ und „Sinnbild“ im germanischen Recht, Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen, Phil.-Hist. Klasse (1930), S. 469 N. 3; S. 527 N. 2.

## X.

### Bremische Umschau.

Im „**Stader Archiv**“, Neue Folge Heft 23, Stade 1933, Seite 1—197 entwirft Dr. Heinz Leptien ein Bild von „Stade als Hansestadt“. Im Vorwort dankt der Verfasser dem Staatsarchiv Bremen für freundliche Übersendung von Aktenmaterial. In seinem Quellen- und Literaturverzeichnis erscheinen mit an erster Stelle das Bremische Urkundenbuch und das Bremische Jahrbuch. Entstehung und Entwicklung der Stadt Stade bis zum endgültigen Anfall an das Erzbistum Bremen im Jahre 1236 wird als Einleitung gegeben. Im 3. Kapitel des ersten Teiles, der Schilderung des Verhältnisses der hansischen Nachbarstädte zu Stade, ist von besonderem Interesse die Stellung der stiftbremischen Städtegruppe Bremen, Stade, Buxtehude innerhalb der Hanse. Nicht minder wichtig für Bremer wirtschaftsgeschichtliche Probleme ist das 2. Kapitel, das Anfänge, Aufstieg und Niedergang des Stader Handels übersichtlich nach den Expansionsgebieten behandelt.

Für Bremen als Festung ist der Aufsatz Friedrich Bachmanns zu nennen, der in den „**Beiträgen zur Geschichte der Stadt Rostock**“, 18. Band, 1933, einen Plan der Belagerung der Stadt Rostock von 1631 und die Befestigungen der Stadt seit etwa 1613 bringt. Es handelt sich um Valckenburgs Entwürfe und ihre (teilweise) Ausführung. Seite 11: „Die sechs Städte Bremen, Hamburg, Lübeck, Lüneburg, Magdeburg, Braunschweig nahmen im Juni den Grafen Friedrich zu Solms als Generalkriegsobersten an und verpflichteten ihn in seiner Bestallung vom 24. Juni, außer zwei Oberstleutnants auch einen Ingenieur zu halten, der ihre Festungen besichtigen und bessern, auch neue für sie bauen sollte.“

Zu Bremens Siedlungsgeschichte im allgemeinen möchte ich zwei Arbeiten notieren, in denen zwar Bremen nicht unmittelbar genannt ist, die aber doch für uns sehr instruktiv sind. Einmal das Entstehen einer Fischerstadt im hochwasserfreien Gelände in der Nähe einer fischreichen Nebenflußmündung, „Minden vor der Weserpforte“ von Prof. Langewiesche in „**Ravensberger Blätter**“, Februar 1933, und dann der ausgezeichnet illustrierte Aufsatz von Dr. techn. Adalbert Klaar „Straßenplatz und Rechteckplatz“ in „**Unsere Heimat**“, Neue Folge, Jahrg. VI, 1933, Nr. 1. In die besonders von Prof. Lonke durch den Vortrag „Römisches im Bremischen“ angeregte frühgeschichtliche Fragestellung gehört hinein „Das römische Germanien und die Reichspolitik“, behandelt von Fritz Taeger in den „**Mitteilungen des oberhessischen Geschichtsvereins**“, Neue Folge, 31. Band. Gießen 1933.

Die enge Verbindung von siedlungsgeschichtlichen und Architekturproblemen zeigt der Aufsatz von Ing. Bencken über die sechs kurkölnischen Städte, „**Düsseldorfer Jahrbuch**“ 1932/33, 37. Band. Als Musterbeispiele des optischen Abschlusses durch Giebel werden der Hüchedahl in Hildesheim, die Semlower Straße in Stralsund und die Gasse am Abbenthorswall in Bremen genannt. Die Baugeschichte des Dielenhauses in Lübeck entwickelt Joachim v. Welck in der „**Zeitschrift des Vereins für lübeckische Geschichte und Altertumskunde**“, Band 27, Heft 1, Lübeck 1933. Die sehr sorgfältigen Untersuchungen führen die von E. Fink 1912, Hamburg, Boysen & Maasch, begonnene Arbeit fort: Die Treppenanlagen in den alten Bürgerhäusern der Hansestädte Bremen, Hamburg, Lübeck.

In eine auch für Bremen noch baulich vergleichsweise reich dokumentierte Zeit geleitet uns die ausgezeichnete Monographie des Dr. Hans Hoffmann: Die klassizistische Baukunst in Zürich. Mit 20 Tafeln. „**Mitteilungen der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich**“, 97. Neujahrsblatt, Zürich 1933. Sehr fein wird herausgeholt, wie sich von 1765 bis 1835 nach Begabung und Schulung der ausführenden Künstler der Stilablauf nuancierte; und in dem, was als Gartenkunst oder in Tempelfront und Säulenhalle „als edle republikanische Form“ empfunden wurde, ergeben sich Parallelen zur Bremer Baugeschichte.

Der rechtsgeschichtliche Vortrag Herbert Meyers auf dem Bremer Hansetag über den Freiheitsroland liegt nun im Drucke vor, „**Hansische Geschichtsblätter 1932**“. Ich vermerke dazu die Erwähnung Rolands als Trägers der hochrichterlichen Gewalt durch Rudolf Kötzschke im „**Neuen Archiv für sächsische Geschichte und Altertumskunde**“ 1932, Seite 24, und die Kaiserfiguren an Rathäusern, „**Zeitschrift des Vereins für hamburgische Geschichte**“, 1931: Hildemarie von Schwindraheim, Plastik des 17. Jahrhunderts, Seite 176. Mehr in das Volkskundliche geht über, was Eberhard Freiherr von Künssberg an „Rechtsversen“ in den „**Neuen Heidelberger Jahrbüchern**“ bringt (Seite 97 ff. Ratskellereirechte mit Beispielen). Unmittelbar in die Volkskunde führt der Aufsatz Pastor H. W. Drengers in den „**Hamburgischen Geschichts- und Heimatsblättern**“, Juni 1933, über den Rummelpott; er ist wichtig wegen der Parallele zu dem Bremer Sunnerklaus. Bei der Bedeutsamkeit der St. Vitusreliquien für Stadt und Herzogtum Bremen darf wohl auch erwähnt werden, was Gustav Gugitz über das Hühneropfer und den heiligen Veit schreibt, „**Unsere Heimat**“, Wien, Juni-August 1933.

Des Bremer Handwerks wird gedacht in den „**Festblättern des Museumsvereins für das Fürstentum Lüneburg**“ Nr. 4. Hans Schröder bezieht sich auf das Bremer Fockemuseum in diesem zu Weihnachten 1932 erschienenen Festblatt mit dem Titel „Gotische Truhen“. Im „**Oldenburger Jahrbuch**“ XXXIV behandelt Dr. G. Müller die Silbermarke der Stadt Jever und die Bremer Silberschmiede. Nur eine gelegentliche Erwähnung Bremens findet sich in den Wanderjahren des hamburgischen Schneidergesellen F. K. Michaelsen 1834—1839, „**Hamburger Geschichts- und Heimatblätter**“, Juni 1931, Seite 231.

Eine andere Teilbiographie, Hermann Klugkists „Jugend- und Lehrzeit des Magisters Werner Teschemacher“, **Zeitschrift des Bergischen Geschichtsvereins**“, Jahrgang 1932/33, vergleicht in dem Abschnitt II „Studienzeit“ die andern reformierten hohen Schulen auch mit dem Bremer Gymnasium Illustre. Die Bremer Prediger zieht in den Bereich seiner Studien über Einflüsse der Aufklärung auf die lutherische Kirche Ostfrieslands Heinrich Ernst in der „**Zeitschrift der Gesellschaft für niedersächsische Kirchengeschichte**“ 1932, II, 43. Mehr familiengeschichtlich als geistesgeschichtlich von Belang für Bremen sind die Mitteilungen „aus Wittenberger Kirchenbüchern“ von Th. Wotschke im **Archiv für Reformationsgeschichte** 1932, Heft 3/4 und Wilhelm Biereyes Aufsatz über die Besiedelung des Landes Parchim und das bremische Ministerialengeschlecht v. Bersen in den **Mecklenburgischen Jahrbüchern** 1932 (Seite 151 ff.; 176).

Für Bremens engere Nachbarschaft müssen hier genannt werden die „Vege sack-Nummer“ der **Mitteilungsblätter der Männer vom Morgenstern**, Niederdeutsches Heimatblatt Februar 1933, und Prof. A. Lonkes Bericht über die 23. Tagung des Nordwestdeutschen Verbandes für Altertumsforschung im Jahre 1932 in Cuxhaven (Sonderabdruck aus der **Prähistorischen Zeitschrift** 1932, Heft 3/4).

Eine größere wirtschaftsgeschichtliche Monographie stelle ich, wie an den Anfang, so an das Ende unseres Ausblicks. Dr. Helene Ramsauer behandelt in ihrer Arbeit „zur Wirtschaftsgeschichte der Oldenburger Wesermarschen im Zeitalter des 30jährigen Krieges“, **Oldenburger Jahrbuch XXXV** 1932, sowohl Hamburg und Bremen wie auch besonders den Handel Stadlands und Butjadingens mit Bremen.

Dr. S c h e c k e r,  
Bibliothekar der Historischen Gesellschaft.

---

## XI.

# Literarische Besprechungen.

## Regesten der Erzbischöfe von Bremen

von Otto Heinrich May.

Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Hannover, Braunschweig, Oldenburg, Schaumburg-Lippe und Bremen, XI. Band I Lfg. 2, Hannover-Bremen 1933.

Der ersten Lieferung, die 1908 erschien, folgt jetzt die zweite, die Jahre 1101 bis 1306 umschließende Lieferung. Sie umfaßt von den 1586 Nummern des nunmehr — bis auf die Titel usw. — abgeschlossenen ersten Bandes nicht weniger als 1186 Nummern, ist also ungleich umfangreicher als ihre Vorgängerin. Die Vorzüge der ganzen Anlage, die schon in der ersten Lieferung hervortraten, sind dieselben geblieben; die sorgfältige Ausstattung in Druck und Papier unterstreichen sie.

Inhaltlich tritt in dieser Lieferung die Reichsgeschichte zurück hinter der Territorialgeschichte. Für das 11. Jahrhundert treten die bekannten Urkunden über die innere Kolonisation an der unteren Weser hervor (408, 459, 469, 471, 475, 493, 535, 578, 591, 604 und 690). Das sorgfältige Regest der berühmtesten dieser Urkunden, der von 1106 (408) wird hoffentlich dazu beitragen, daß man die wesentliche Initiative der holländischen Unternehmer dem Erzbischof gegenüber erkennt und nun diese Urkunde nicht mehr so ohne weiteres als ein Zeugnis einer vermeintlichen landesherrlichen „Territorialwirtschaft“ des 12. Jahrhunderts deutet, wie es neuerdings wieder Spangenberg getan hat<sup>1)</sup>. Aufgefallen ist mir, daß May bei den Nummern 408, 469, 493, 535, 578, 591 und 690 nicht den Abdruck bei R. K ö t z s c h k e , Quellen zur Geschichte der ostdeutschen Kolonisation im 12. bis 14. Jahrhundert, angeführt hat. Ebenso hätte bei Nr. 984 der Abdruck in K e u t g e n s bekannter städtischer Urkundensammlung angeführt werden können. — Namentlich seit der Rückkehr Heinrichs des Löwen aus seiner Verbannung drückt sich in den Regesten, die ihn erwähnen, aus, daß der Bremer Erzbischof damals wieder mehr in Reichsangelegenheiten hineingezogen wird; die eingehenden Nachrichten von May S. 195—201 über die Jahre 1207—1210 geben ein höchst anschauliches Bild von den Wirrungen, die in einem deut-

<sup>1)</sup> H. S p a n g e n b e r g , Territorialwirtschaft und Stadtwirtschaft, 1932, S. 15. Schon durch die von Spangenberg gewählte Wendung: „Erzbischof Friedrich berief holländische Bauern . . .“ wird das tatsächliche Verhältnis verschoben. In Kürze werde ich in der Historischen Zeitschrift mich eingehender zu dem Spangenberg'schen Versuche äußern, die Stadtwirtschaft gewissermaßen zwischen zwei Territorialwirtschaften einzubetten, von denen die eine ihr vorausgegangen, die andere ihr gefolgt sein soll.

schen Bistum aus dem Widerstreit von Papst und König unter Innocenz III. entstehen konnten. Eindrucksvoll wird man an den Vernichtungskampf gegen die Stedinger erinnert (z. B. 861, 877, 881 und 886); die zahlreichen Regesten, welche die Städte Bremen und Stade betreffen, erinnern an die auch an der Unterweser und Elbe sich im 13. Jahrhundert kräftig rührenden Bürgerschaften.

Gelegentlich sind die Wiedergaben einzelner lateinischer Worte nicht ganz glücklich. „Hörige“ für *litones* (so 452 und 682) ist insofern unbedenklich, als das lateinische Wort dahinter eingeklammert ist; bei 1332 sind aber die Worte: „für sein ganzes Gebiet“ nicht ganz präzise; der hier nicht wiedergegebene Wortlaut sagt: „*per totum suum districtum*“. Ebenso könnten in 1475 die Worte: „Zwist zwischen ihm und den Bürgern sich für diese und ihre Erben nicht nachteilig auswirken“ mißverstanden werden. Gemeint ist, daß die in der Urkunde genannten Lübecker Bürger und ihre Erben nicht durch einen Konflikt zwischen Erzbischof und Stadt Lübeck betroffen werden sollen. — Interessant ist, daß in 1221 — dem wohl wertvollsten der bisher ungedruckten Stücke — die Bezeichnung „*dominus terrae*“ zweifellos, wie May übersetzt, als „Grundherr“ begegnet.

Für die Hinzufügung nützlicher diplomatischer Bemerkungen mag 602 genannt werden. Man hätte nur gerne noch etwas über die Worte: „*Completa sunt hec in Zelezem situm trans Bosowe*“ gehört; auch wegen der Bestimmung der Ortsnamen.

Mit besonderer Befriedigung notiere ich in 1084 die Worte: „*wente in de solten see*“; bezeugen sie doch schlagend, wie unmöglich es war, wenn man vor einigen Jahren immer wieder versuchte, die Worte „*Usque in mare*“ des Lübecker Privilegs von 1188 in „bis an s Meer“ abzuschwächen. Meine damals geäußerte Vermutung, daß sich Rechtsverhältnisse an Meeresteilen zunächst von den Flußmündungen seewärts, gewissermaßen in deren natürlich gebildet haben, findet so auch für die Weser ihre Bestätigung, wie sie vorher für die Trave und Warnow sich ergeben hatten<sup>1)</sup>.

1) Vgl. meine Ausführungen in der Zeitschrift des Vereins für Lübekische Geschichte und Altertumskunde Band 22, S. 238 ff. und S. 259 f.; Band 24, S. 62 ff. (Hier S. 63 Anm. 18 die Berichtigung zweier Druckfehler in Band 22.) — Bei dieser Gelegenheit möchte ich bemerken, daß die in der Zeitschrift der Gesellschaft für Schleswig-Holsteinische Geschichte Band 61 abgedruckte Dissertation von G. Schrecker: „Das spätmittelalterliche Straßennetz in Holstein und Lauenburg“ in ihrem Schlußteil: „Lübeck-Travemünde“ von den wesentlichen Ergebnissen für die Kenntnis des Schiffsverkehrs an der Travemündung, wie sie durch meine Untersuchungen zutage gefördert sind, keine Notiz genommen hat. Schon der erste Absatz dieses Abschnittes auf S. 99 ist unzutreffend. Die mittelalterlichen Seeschiffe konnten eben nicht, wie die Verfasserin meint, „die Trave aufwärts bis Lübeck fahren“, wenigstens nicht die größeren, wenn sie beladen waren. Von mindestens dem 15. Jahrhundert bis ins 19. hinein steht sicher fest, daß solche Schiffe „auf der Travemünder Reede“, 1—2 km. von der Travemündung seewärts entfernt, geankert und gelöscht haben bzw. dort erst ihre Ladung aufgenommen haben. Vgl. dazu meine Ausführungen a. a. O.

In den erläuternden Bemerkungen zu den wichtigeren Stücken wird man eine Fülle nützlicher Hinweise finden. Auch die Verweise von einem Regest auf das andere wird man begrüßen. Sie scheinen mir allerdings nur gelegentlich aufzutreten. Jedenfalls: bei der großen Zersplitterung des Urkundenmaterials aus dem Bereich der Bremer Erzbischöfe in einer sehr stattlichen Zahl norddeutscher Urkundenbücher ist das vorliegende Regestenwerk eine höchst nützliche Bereicherung unseres historischen Handwerkszeugs, und das um so mehr, als dieses Werkzeug offenbar gut, sorgfältig und umsichtig hergestellt wurde.

Kiel.

Fritz Rörig.

### **Karl August Eckhardt. Die mittelalterlichen Rechtsquellen der Stadt Bremen.**

Schriften der Bremer Wissenschaftlichen Gesellschaft, Reihe A\*: Veröffentlichungen aus dem Staatsarchiv der freien Hansestadt Bremen, Heft 5, Bremen, G. Winters Buchhandlung, Fr. Quelle Nachf., 1931. 333 Seiten. (Daraus Schulausgabe: Das bremische Stadtrecht von 1303/08. 1931. 88 Seiten.)

Die treffliche Ausgabe, die wir nächst der Arbeitskraft und Akribie des Herausgebers und seines Mitarbeiters Alfred Hübner, der für die Glossare verantwortlich zeichnet, der verständnisvollen Anregung und unermüdlichen Förderung des bremischen Staatsarchivdirektors Professor Dr. Entholt zu danken haben, ist s. Zt. als Festgabe der Bremer Historischen Gesellschaft dem Hansischen Geschichtsverein und dem Verein für niederdeutsche Sprachforschung bei ihrer Bremer Tagung vom 26. und 27. Mai 1931 gewidmet worden. Dem Tätigkeitsfelde beider Vereine entstammen die neuen Erkenntnisse, die sie in reichem Maße erbringt, und die Erkenntnismöglichkeiten, die sie eröffnet. Eigentlich sollten freilich Aufgaben, wie sie die verständnisvolle Neuedition eines bedeutenden deutschen Stadtrechts mit sich bringt, nicht mit so eng begrenzter Frist gestellt werden, wie sie die Bestimmung als Festschrift notwendig mit sich bringt. Hätten die Herausgeber Zeit gehabt, sich liebevoll in den Inhalt ihrer Quelle zu vertiefen, so würden die Ergebnisse noch reicher gewesen sein, und sie wären dann auch imstande gewesen, durch entsprechende Ausgestaltung des Glossars und Hinzufügung von modernen Registern die Benutzbarkeit und Zugänglichkeit der veröffentlichten Quellen ganz wesentlich zu erhöhen. Borchling hat in seiner Besprechung (Zeitschrift der Savignystiftung für Rechtsgeschichte 52, 1932, Germ. Abt., S. 409 f.) bereits auf einzelne Lese-

Band 24, S. 33, 105—142, Band 25, S. 1—102. Insbesondere verweise ich noch auf die meinen Untersuchungen beigefügten Karten, von denen die Kartenbeilage 3 zu Band 25 deutlichst Auskunft gibt, wo Lübecker Seeschiffe seit Jahrhunderten bis zur Travekorrektur der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts geankert haben.

fehler und unberichtigte Schreibfehler der Handschrift<sup>1)</sup> hingewiesen, die bei völligem Eindringen in den sprachlichen Sinn sich hätten beseitigen lassen, und noch größer ist die Zahl der Lücken und Versehen, die nach seinem und Edward Schröders Nachweis (Anzeiger für deutsches Altertum 50, 1931, S. 210 f.) das Glossar aufweist. Verwechslungen wie die des Flusses Lesum mit dem Orte gleichen Namens (S. 319), obwohl in IV 149 α von „der brugge over Lesmene“ die Rede ist, des Flusses Hunte in D 98 mit dem Torfmaß „hunt“ (S. 316), das Nichterkennen anderer Lokalbezeichnungen hätte einfach nicht vorkommen können, wenn der Bearbeiter die nötige Zeit gehabt hätte. Und Eckhardt, der seinen kritischen Scharfsinn mit so schönem Erfolge an die überaus verwickelte Entstehungsgeschichte der in dem Stadtbuch von 1303 enthaltenen Satzungen gewendet hat, würde sich dann sicher nicht die Möglichkeit haben entgehen lassen, ein gleiches für die Kundige Rulle von 1450 zu leisten, wo die Dinge doch wohl wesentlich einfacher liegen. Gegenüber der alten, für ihre Zeit überaus verdienstlichen Ausgabe von Gerhard Oelrichs (1771), der ein „Glossarium“ als wertvoller Vorläufer voranging (1767), bringt die neue Ausgabe einen wesentlich bereinigten Text; an der Hand meines von J. F. Gilde-meister nach der Handschrift genau durchkorrigierten Exemplars konnte ich mich überzeugen, daß der Herausgeber hier ganze Arbeit getan hat. Nur das in der Urkunde hinter I 11, 4 bei E. auftauchende und von Borchling als „unmöglich“ gerügte Wort „winbesen“ dürfte — nach der von Gilde-meister gegebenen Nachzeichnung zu urteilen — doch wohl mit Oelrichs „wn wesen“ zu lesen sein. Das ist nicht, wie B. meint, „ebenfalls unverständlich“, sondern gibt, wie mir Edward Schröder bestätigt, einen guten Sinn, wenn man den Zusammenhang erfaßt. Es handelt sich um die Stiftung eines Hauses „dhen armen luden to ener eweliken woninge“; sie erfolgt „dhor not dhe armen lude lidhet, dhe in me gasthuse sint, un wesen was“, d. h. wegen der Not, die — eben infolge der neuen Stiftung — jetzt vorüber ist. Ferner ist, wie ich aus den Randbemerkungen von Gilde-meister ersehe, in der neuen Ausgabe die Behandlung der Zusätze und Tilgungsvermerke, die die Handschriften aufweisen, nicht einheitlich. Ganz allgemein unbeachtet geblieben ist das, offenbar bei Gelegenheit späterer Redaktionen am Rande von A 1 beigefügte „non“ (z. B. I 2, 2 α, 13 β, ε und η, 13 a, II 2, 5, 5 α, β, 6, 7, 11, 12, III 1, 10, 11 usw.) und in IV 89, 6 die Durchstreichung des in A 2 ganz fehlenden Wortes „silvers“, während in IV 149 α, 8 die Tilgung dreier Worte durch Ausradieren und in der Kundigen Rulle D 83, 89, 108, 113 die Durchstreichung ganzer Artikel angemerkt wird. In IV 2 werden die Zusätze am Rande „edher don dat he wille“ und „idher dhen willen“ von E. vermerkt, allerdings in etwas abweichender Schreibung, und in IV 65 wird die Beifügung von „dhe“ vor „ware“ sogar in den Text aufgenommen. Dagegen fehlen in III 22, 13 die Zusätze „offte vrowen“ und

<sup>1)</sup> E. (S. 28) will zwar „grundsätzlich“ auch „offenbare Schreiber-versehen“ nicht berichtigen; aber mindestens im Apparat müßten solche doch aufgedeckt werden.

„offte se“ hinter den Worten „man“ und „he“, in IV 56 die Beifügung „vor dem vogede“ nach „ver benken“ und in IV 57 die Besserung „nement unse borgher“ für „nemen“. Auch in IV 149 β, 5 fehlt am Schluß des Satzes der Zusatz „noch vorgheue yenerleye wys“ und ebenda Z. 8 am Schlusse des Artikels der weitere: „unde ghift“. Ich nehme an, daß der Herausgeber für dies Verfahren seine guten Gründe hatte; aber er hätte sie dem Benutzer verraten sollen. Weiter vermerkt G. zu IV 118, wo E. die unmögliche Form „kump“ statt „kumpt“ bringt, an, es schein ursprünglich „kumt“ geheißen zu haben. Anscheinend ist also das p ungeschickt eingefügt worden. Endlich liest G. im Original des Denkelbuches bei D 49, wo nach E. von denen die Rede ist, „de de daer unser stad sluten“, offenbar korrekter: „de de doer vor unser stad sluten“.

Das bedeutendste wissenschaftliche Ergebnis der von einem so strengen Kritiker wie E d w. Schröder als „handlich und sauber“ bezeichneten Ausgabe liegt, wie schon bemerkt, in der Enthüllung der verschiedenen Novellenschichten des Stadtrechts von 1303/08, die jetzt in Druckerordnung und Bezeichnung der einzelnen Artikel klar herausgestellt werden. Trotz der ausgezeichneten und scheinbar einfachen Textüberlieferung in wenigen Originalhandschriften war das, wie Schröder hervorhebt, „ganz und gar keine einfache Sache“. Galt es doch die nachträgliche Zusammenfügung des Stadtbuches aus drei ursprünglich selbständigen Heften und die Reihenfolge von 39 verschiedenen Schreiberhänden, die in willkürlicher Folge die Lücken der Handschrift mit ihren Eintragungen ausgefüllt haben, zu erweisen. E. bewährt hier aufs neue seine Meisterschaft in der kritischen Wertung und Benutzung von Rechtshandschriften. Mit Hilfe der erweiterten späteren Formen, von denen das revolutionäre Stadtrecht von 1428 interessanterweise — da der alte Rat das Stadtbuch in Sicherheit gebracht hatte —, auf eine der neueren Nachträge entbehrende, seit langem veraltete Abschrift zurückgeht, und der Handschriften des Tochterstadtrechts von Oldenburg gelingt es dem Herausgeber, einen Stammbaum der Ableitungen des Originaltextes aufzustellen, der die genaue Datierung von dessen einzelnen Bestandteilen ermöglicht. Den Vorbericht Eckhardts über diese Quellenanalyse, der in seiner Klarheit und lapidaren Kürze sehr reizvoll zu lesen ist, wird jeder Benutzer der Ausgabe genau beachten müssen. Es ist erfreulich, daß dieses inhaltlich so interessante und durch die Methode der Textherstellung so lehrreiche alte Stadtrecht von 1303/08 durch die Schulausgabe, die auch den wesentlichen Teil der Einleitung und das Glossar bringt, in handlicher und billiger Form zur Verwendung für Seminarübungen hergerichtet worden ist. Die große Ausgabe bringt daneben die Stadtrechte von 1428 und 1433 und die kundigen Rullen von 1450 und 1489. Für die Ordele und die neueren Stadtrechtsquellen bleibt man also, wie bisher, auf die Ausgabe von Oelrichs und auf die seltenen Einzeldrucke angewiesen. Hoffentlich entschließt man sich in Bremen bald zu einer ergänzenden Neuherausgabe auch dieser wichtigen Quellen. Die mittelalterlichen Texte bringt E. vollständig unter Hervorhebung der Entlehnungen aus älterer Zeit durch den Druck. Dadurch ist

das Ganze etwas unübersichtlich geworden. Das Aufsuchen und Wiederfinden einzelner Stellen wird erschwert durch das Fortlassen der Zeilenbezifferung und der Bezeichnungen A—E, nach denen das Glossar die Quellen zitiert, besonders aber durch das Fehlen des Sachregisters, das durch die alten Register, die oft nur die sinnlosen Anfangsworte der einzelnen Artikel bringen (So wes hus man ofte vrowen; Dhe ratmanne noch nen man) nicht ausgeglichen wird. Da diese den einzelnen Artikeln auch nicht als Überschrift beigegeben sind, wäre die Beifügung moderner Überschriften oder Inhaltsangaben dringend wünschenswert gewesen. Daß sich der Herausgeber im übrigen auf die sehr dankenswerte Nachweisung und Anführung der den Texten zugrunde liegenden Quellen beschränkt und auf jede Erläuterung des Inhalts verzichtet hat, ist durchaus zu billigen.

Göttingen.

Herbert Meyer.

### **Heinrich Wiegand, ein Lebensbild.**

Herausgegeben von **Arnold Petzet**. 336 S. G. A. v. Halem. 1932.

Unter Führung des Herausgebers, der selbst zu den Lloyddirektoren gehörte und daher ein gründlicher Kenner der Sache ist, hat sich eine Reihe von dem Leser nicht sämtlich kenntlichgemachten Mitarbeitern zusammengeschlossen, um das vorliegende Buch zu schreiben, und man muß gleich von vornherein sagen: es ist überraschend gut gelungen. Überschneidungen und Widersprüche sind vermieden, und da die Kapiteleinteilung nicht nach chronologischen, sondern nach sachlichen Gesichtspunkten erfolgte, konnte aus vielen beteiligten Federn doch ein einheitliches Bild entstehen.

Das zur Verfügung stehende Material setzt sich aus den Akten des Norddeutschen Lloyd und aus umfangreichen eigenen Aufzeichnungen des Verstorbenen, die er ein Jahr vor seinem allzufrühen Tode während einer ihm durch eine Erkrankung auferlegten Muße diktierte, zusammen, indem jedoch bei der Benutzung der Notate schon in Rücksicht auf noch Lebende die gebotene Zurückhaltung gewahrt worden ist. Persönliche Erinnerungen mancher unter den Mitarbeitern geben dem Ganzen die wünschenswerte Lebensnähe, die verstärkt wird durch im Anhang beigefügte Briefe Wiegands an Verwandte und Freunde. So ist ein Werk entstanden, das über das zum Lloydjubiläum von 1907 verfaßte Buch von Paul Neubaur nach jeder Richtung hinausgeht. Was bei der Lektüre am stärksten sich aufdrängt, ist ein doppelter Eindruck: die Bewunderung vor der gewaltigen, in nur 17 Jahren geleisteten Lebensarbeit dieses hochbedeutenden Mannes, der bei längerem Leben noch so vieles für Bremen hätte leisten können, und die mit erneutem Schmerz vor die Seele tretende Erinnerung an eine nun schon völlig der Geschichte angehörende Epoche von Deutschlands, Bremens Glanz und Ruhm.

Und gerade für die Mehrung dieser idealen Güter ist Wiegand, was ihn von seinem Gegenspieler Ballin doch sichtbar unterscheidet, mit Bewußt-

sein eingetreten. Seine Gesellschaft sollte nicht nur dem Gelderwerb dienen, ein Segen Deutschlands und der Menschheit sollte der Verkehr werden, der mit seinen Auswirkungen allmählich die ganze Erde umspannte.

Eben für den Begriff „Verkehr“ brachte Wiegand ein besonders ausgeprägtes Empfinden mit, wie er andererseits auch für die Technik und ihre Probleme ein ungewöhnliches Verständnis besaß. So stellte er späterhin zur Ausbildung des Nachwuchses die Schulschiffe des Lloyd in Dienst und betätigte sich mit Freude im Deutschen Schulschiffverein. Die immer größere Dimensionen annehmende Ausdehnung des Lloyd führte ihn tiefer und tiefer in den verwickelten Komplex der wirtschaftlichen Fragen hinein; seinerseits aber befruchtete er die Wirtschaft durch neue und immer neue Produktionsstätten, die er dem Lloyd bald in engerer, bald in loserer Abhängigkeit angliederte.

Die Weltgeltung, die sein Institut besaß, machte Wiegand aber auch notwendigerweise zum Politiker. So kam er in nahe Beziehungen zu Bülow, Tirpitz, Budde, dann auch zu Prinz Heinrich und zum Kaiser selbst. Über seine häufigen Begegnungen mit ihm und die unausbleiblich daraus erwachsenden Schwierigkeiten erfahren wir interessante Einzelheiten. Die Rivalität mit der Hapag, am meisten damals, als der Morgantrust zur Debatte stand, spielt natürlich hinein.

Aber so sehr und so oft ihn sein Flug in die Weite führte, letzten Endes war es doch immer wieder das Gedeihen seines Unternehmens und, mehr als das, seiner von ihm geliebten Vaterstadt, das ihn bewegte. In dem von W. Greve vortrefflich geschriebenen, großen Kapitel über die allgemeine Entwicklung des Lloyd lesen wir, wie Wiegand zum Doppelschraubendampfer übergang, den Frachtverkehr reorganisierte, die kapitalfressenden und doch für die Entwicklung der deutschen Wirtschaft so bedeutungsvollen Reichsdampferlinien ertragfähiger zu machen suchte. Drei gewaltige Bauprogramme, die Lebensquellen für die deutsche Werftindustrie, dienten diesen Zwecken. Die Förderung der Auswanderung nach Südamerika, die Beteiligung an der ostasiatischen Küstenschiffahrt, die Bremer Afrikalinie und die Einrichtung einer Linie nach der südamerikanischen Westküste, das sind einige von den großen Plänen, deren Ausführung einen guten Teil seiner Amtsführung in Anspruch nahm.

In der Nähe ging es um bessere Eisenbahnverbindungen Bremens mit dem Binnenlande, um die Weserkanalisierung und die Umschlagstelle in Münden, vor allem um die wichtigen Kanalprojekte, wie Mittelland- und Hunte-Ems-Kanal, über die ein sehr lesenswerter Abschnitt des vorliegenden Werkes berichtet.

Wiegand war der festen Überzeugung, daß, auf die Länge gesehen, Bremens wirtschaftliche Basis zu schmal sei, daß daher sein Seehandel einer gründlichen Verbesserung seiner Zufahrtswege nach Innerdeutschland,

aber auch einer umfassenden Etablierung industrieller Unternehmungen an der Unterweser nicht entbehren könne.

So regte er jene zahlreichen Niederlassungen oberhalb und unterhalb Bremens an, die direkt oder indirekt durch die Finanzkraft des Lloyd befruchtet, mit ihren wechselnden Schicksalen vielfache Kritik auf den Plan riefen, unter den Folgen des Krieges dann schwer gelitten haben und doch, wie wir glauben, einem richtigen Grundgedanken entsprungen sind. Daß der Lloyd mit dieser in fast tropischem Wachstum erfolgenden Verbreiterung seiner Interessensphäre, die doch ihrerseits wieder dem Diktat des rasenden Wirtschaftstempos jener Jahrzehnte folgte, für die schwere Wirtschaftskrisis von 1908/09 eine gefährliche Angriffsfläche bot, war die unvermeidliche Konsequenz. Eben damals, am 29. März 1909, ist Wiegand, noch nicht 54 Jahre alt, einem schweren Leiden erlegen.

In allem Tun aber offenbart sich einer der schönsten Züge seines Wesens: die Treue. Er bewies sie seinen Mitarbeitern wie den Untergebenen, für die er ein großartiges soziales Hilfswerk schuf. Und nicht minder bewies er sie „seinem“ Bremen, dessen Geschichte er sehr genau kannte, um dessen künstlerische Gestaltung und Verschönerung er opferbereit besorgt war. Wenn man dieses Kapitel liest, das aus Gust. Paulis feiner, vornehmer Feder hervorgegangen ist, wird man freilich von dem Bedauern ergriffen, daß damals, wo die Mittel nicht fehlten, nicht Leute vorhanden waren, die von ihm eine gewiß nicht versagte Mitwirkung zu einer umfassenden Organisation der bremischen Wissenschaft begehrten. Das Mäzenatentum hat vordem auf bremischem Boden gewiß nicht ganz gefehlt, und an manchen Stellen ist es sogar großartig hervorgetreten. Aber es kann nicht verkannt werden, daß es viel Größeres hätte leisten können, wenn die Verpflichtung dazu allgemeiner empfunden worden wäre zu einer Zeit, wo die materiellen Vorbedingungen vorhanden waren wie kaum je zuvor und vielleicht niemals wieder.

Wir wissen es den Verfassern Dank, daß sie dieses Buch, das die Offizin der „Bremer Presse“, München, in technischer Vollendung herausgebracht hat, in dem Jahre, wo der Lloyd auf ein 75jähriges Bestehen zurückblicken konnte, in die Welt geschickt haben. Es ist ein rühmliches Zeichen für die Leistungen, die Bremen in jenen Jahrzehnten aufzuweisen hat und ein wertvoller Beitrag zur Geschichte unserer Stadt um die Wende des 19. Jahrhunderts.

H. Entholt.

### **Gustav Sasse: Bremisches Zeitungswesen bis 1848.**

1932. Dissertation Leipzig. 97 S.

Der unzweifelhafte Wert der Arbeit, die in einem Kapitel sich über die politische Tagespresse, in einem zweiten über das sog. Intelligenzwesen in Bremen verbreitet, liegt darin, daß hier auf zum Teil recht entlegenen

Wegen den Anfängen der bremischen Tages- oder Wochenpublizistik nachgeforscht und damit aus vielen einzelnen Bausteinen ein Material zusammengetragen wird, das unser Wissen auf diesem Gebiete erheblich vermehrt. An Stellen, wo man nicht gleich sucht, wie in den Witheitsprotokollen des Rates und selbst in Akten des Dreißigjährigen Krieges finden sich wichtige Einzelheiten versteckt, die es ermöglichen, die Anfänge des bremischen Zeitungswesens bis 1638 zurückzuverfolgen. Es ist bei diesen „Advisen“ charakteristisch, daß sie ihren dürftigen Inhalt meistens aus weiter Ferne beziehen und so ihren Lesern Haupt- und Staatsaktionen auf-tischen, die in ihrer räumlichen Entrücktheit einerseits die Zuverlässigkeitsprüfung erschwerten, andererseits aber auch die stets zu fürchtende Gefahr eines Einspruches hochgestellter Persönlichkeiten und verletzter Privatinteressen herabminderten.

Von den ältesten Advisen, der „Ordentlichen Zeitung“ und der „Wochentlichen Zeitung“ geht die Musterung über die „Dingstägige Postzeitung“ Hermann Brauers zu der „Bremer Zeitung“ hin, die sich in mannigfachen Abwandlungen bis 1848 behauptete. Leider haben sich diese alten Presseerzeugnisse in nur allzu kärglichen tatsächlichen Resten bis auf unsere Tage erhalten.

Auch auf die „Weserzeitung“, deren Entstehung schon in einer früheren Arbeit von H. Tidemann (Brem. Jahrb. 32, 67 ff.) beleuchtet ist, deren weitere Entwicklung dann von Dora Meyer in einer besonderen Arbeit verfolgt wird, richten sich noch die Blicke.

Das 18. Jahrhundert bringt dann die Ausbreitung des „Intelligenzwesens“ mit den „Courantzetteln“ des Mäklers Christn. Brünings und dem „Intelligenzzettel“ des Postmeisters Joh. Schweling, die in zunehmendem Maße das Feld der öffentlichen und privaten Anzeigen kultivieren und den Übergang zu den modernen Inseraten bilden. Sie werden in den „Bremer wöchentlichen Nachrichten“ seit 1743, später „Bremer Nachrichten“ genannt, weiter ausgebaut.

Auf Einzelheiten kann hier nicht eingegangen werden. An Druckfehlern, falschen Lesungen gewisser Aktenstellen fehlt es nicht, wie überhaupt die sorgsame letzte Durcharbeitung vermißt wird. Doch wird der oben bezeichnete Wert der Arbeit, im ganzen gesehen, dadurch kaum vermindert.

H. Entholt.

### **Meyer, Dora Henny. „Die Weserzeitung von 1844 bis zur Reichsgründung. Die Entwicklung einer führenden deutschen Zeitung.“**

Bremen, Carl Schünemann 1932.

Die vorliegende Arbeit, eine Münchener Dissertation, begibt sich auf das neue Gebiet zeitungswissenschaftlicher Forschung. Ihre Ergebnisse kommen in erster Linie der bremischen Geschichte zugute und werden manchen guten

Wink geben, wenn die bisher für die Zeit der Reichsgründung noch ungeschriebene Geschichte Bremens einmal in Angriff genommen wird. Was man über Bürgermeister Smidts Stellung zur Zeitung bereits wußte, wird bestätigt und vertieft. Smidts Großzügigkeit und staatsmännischer Takt, sein in reichsstädtischer Tradition und zugleich im Humanismus der Goethezeit verwurzelter nationaler Sinn treten grade deshalb eindringlich zutage, weil es bei der Darstellung ja in keiner Weise auf ihn ausdrücklich abgesehen war, und immer wieder fühlt man sich, in welchen Zusammenhängen man sie auch betrachten mag, bei dieser Persönlichkeit angezogen von der charaktervollen Mischung realpolitischer Begabung und wahrer Humanität. Bezeichnend sind die Instruktionen, die dem Verleger Schönemann bei der Gründung der Zeitung zur Bedingung gemacht wurden; sie spiegeln ganz die Persönlichkeit „des eigentlichen geistigen Urhebers der Weserzeitung“ wider und weisen von vornherein der Zeitung einen Rang und eine Stellung an, innerhalb deren sie sich mit freier Verantwortung ohne Zwang betätigen konnte. Im Einklang damit steht die selbstbewußte Haltung, die Smidt gegenüber österreichischen, preußischen, dänischen oder kurhessischen Regierungsvertretern eingenommen hat, wenn diese, den „Standpunkt der Bundeszensur“ mit ihrem eigenen politischen Interesse verwechselnd, ein Einschreiten des Senats gegen die Weserzeitung zu erreichen suchten. Bei der Behandlung hamburgischer Beschwerden tat Smidt in der Linie seiner allgemeinen Politik alles, um einer Mißstimmung der auf Gedeih und Verderb aufeinander angewiesenen Schwesterstädte nach Möglichkeit entgegenzuwirken.

Die vor allem auch für die Persönlichkeit Smidts interessante Geschichte der Gründung der Weserzeitung (1844) ist der Verfasserin gut geglückt. Sehr viel höhere, von einer Erstlingsarbeit nicht so leicht zu bewältigende Anforderungen stellt der zweite Teil, in dem die politische Haltung der Weserzeitung von 1844 bis zur Reichsgründung dargestellt werden soll. Schon „Smidts Streit mit der Weserzeitung“ während der Revolutionsjahre wird nach seinen politischen Motiven nicht recht verständlich gemacht. Bei Smidt wird damals wie in der napoleonischen Zeit die Sorge um Bremens Selbständigkeit alles beherrschend im Vordergrund gestanden haben, während den Schriftleitern und Korrespondenten der Zeitung die Gefahr eines Widerspruches zwischen ihren nationalen und liberalen Hoffnungen und den „bremisch-patriotischen“ Interessen kaum zum Bewußtsein kam. — Für die Behandlung der deutschen Frage 1848/50 fehlt es, wie nicht im einzelnen belegt werden kann, der Verfasserin an der sicheren Kenntnis der allgemeinen geschichtlichen Zusammenhänge. Auch von manchen Versehen im einzelnen abgesehen, ist der Versuch unbefriedigend, im Rahmen einer solchen Arbeit mit wenigen Zitaten und in acht knappen Seiten ein Bild zu geben von der politischen Haltung der Weserzeitung vom Erfurter Parlament bis zum Frankfurter Fürstentag.

Auf sehr viel sichererem Boden steht die Schilderung der Politik der Zeitung in der schleswig-holsteinischen Frage; ihrer Behandlung sind dreißig

Seiten gewidmet, in denen eine lebendige Anschauung der politischen Tendenzen der Zeitung entsteht. Für die entscheidende nationale Bedeutung der schleswig-holsteinischen Frage erwächst auf hanseatischem Boden — für die öffentliche Meinung in führendem Sinne — das rechte Verständnis, und aus solchen günstigen Voraussetzungen gewinnt die Schriftleitung der Weserzeitung früh den Weg zu einer Würdigung der nationalen Politik Bismarcks, deren schöpferischer Geist eben, wie die vorliegende Arbeit zeigt, auch in der Publizistik den Bann politischer Unfruchtbarkeit zu lösen beginnt. Das z. B. S. 185 angeführte Zitat macht der Schriftleitung der Weserzeitung alle Ehre: „Wir haben die Wahl zwischen Herrn v. Bismarck und dem deutschen Bundestage. Liberal ist weder der eine noch der andere; aber der eine ist wenigstens nicht lahm und ohnmächtig, und er eröffnet uns wenigstens die Aussicht, für das künftige Deutschland eine Position im Norden zu erobern, welche der Bundestag ohne Preußen nicht einmal festhalten geschweige denn gewinnen könnte. Damit, daß man diese unleugbare Thatsache anerkennt, sagt man nicht, daß Unrecht Recht sei.“ Auch über Königgrätz kann man nicht bündiger urteilen, als es in der Weserzeitung am 5. Juli 1866 geschieht: „Das preußische Volk in Waffen hat den preußischen Staat aus einer inneren und äußeren Krisis erlöst.“

Weiter geht es dann unter hervortretender Teilnahme und Mitarbeiterschaft Otto Gildemeisters in dem unsere große nationale Politik begleitenden Zuge bis zur Reichgründung hin. Der Anhauch Bismarckschen Geistes zeigt sich zunehmend in den Äußerungen unseres öffentlichen Daseins, selten aber nur begegnet ihm auf publizistischem Gebiet eine so feine, ja geniale Persönlichkeit wie die Otto Gildemeisters. Neben dem Namen Smidts wird daher sein Name immer in besonderem Maße mit der Geschichte der Weserzeitung verknüpft sein.

Weil es zum kritischen Geschäft dazu gehört, so sei noch bemerkt, daß auf S. 173 Zeile 10 einige Worte beim Druck ausgelassen sind. Ein Personenregister wäre nützlich gewesen. Überschaut man das Ganze, so darf sich ohne große Einschränkung der Eindruck einer auf sorgfältiger Aktenbenutzung beruhenden und wohlgelungenen Arbeit behaupten.

Dr. E. Schwartze.

### **Bernhard Schwentner. Die Rechtslage der katholischen Kirche in den Hansestädten Hamburg, Bremen und Lübeck.**

Zugleich eine Zusammenstellung der die kathol. Kirche in den drei Hansestädten betreffenden staatlichen und kirchlichen Gesetze und Verordnungen.  
Hamburg 1931.

Die Schrift will mit möglichster Vollständigkeit die Rechtslage der katholischen Gemeinden in den Hansestädten während des 19. Jahrhunderts und bis zum Erscheinungsjahre darstellen. Ihr Wert liegt im Abdruck des zum Teil schwer zugänglichen Materials an staatlichen und kirchlichen Ge-

setzen und Verordnungen. Mit Bremen befaßt sie sich in vier Abschnitten, deren erster die Neuordnung im Anfang des 19. Jahrhunderts behandelt. Hier wird der vorher schon mehrfach anderswo abgedruckte Senatsbeschluß vom 24. 11. 1824 wiedergegeben; ebenso die Allgemeine Instruktion für die Prediger römisch-katholischer Konfession von 1825 und das Senatschreiben von 1823 über das Glockenläuten. Ein großer Sprung führt gleich zur Gemeindeverfassung von 1909 und (im 2. Abschnitt) zu den vor 1918 geltenden Vorschriften, die in einer nicht sehr übersichtlichen Auswahl wiedergegeben werden. Die Rechtslage seit 1919 (3. Abschnitt) soll aus dem Abdruck des § 87 der bremischen Verfassung und der Steuerordnung für die Religionsgesellschaften nebst Nachträgen erhellen. Nützlich ist der Abdruck von Gesetzen und von sonstigen Unterlagen über die Staatsleistungen (4. Abschnitt). Im Anhang finden sich die Pfarrumschreibungen und Verfassungen, die der Bischof zu Osnabrück oder seine Instanzen erlassen haben. Eine wissenschaftliche Verarbeitung dieses gewiß nicht uninteressanten Materials hat der Verfasser sich entgehen lassen. Denn die wenigen Urteile und Ergebnisse, die er vorführt, können mangels irgendeiner Begründung einen solchen Anspruch nicht erheben.

Kiel.

George A. Löning.

### **Wilhelm Gerhold. Die Verfassung der Bremischen Evangelischen Kirche.**

Abhandlungen und Mitteilungen aus dem Seminar für Öffentliches Recht an der Hamburgischen Universität, Heft 24. Hamburg 1931.

Die Arbeit, eine juristische Dissertation, geht auf eine Anregung des kürzlich verstorbenen Professors K. Perels zurück, der in der gleichen Schriftenreihe früher schon die rechtliche Stellung der Evangelisch-lutherischen Kirche in Hamburg hatte behandeln lassen. Die Anregung sowohl wie die Durchführung sind gleich dankenswert. Gerholds gediegene Schrift, die außer fast erschöpfender Heranziehung des Schrifttums auch umfängliches ungedrucktes Quellenmaterial verwertet, verdiente eine einführende Anzeige an dieser Stelle durchaus schon, als ich vor zwei Jahren die Besprechung übernahm; verbreitet sie sich doch, wie bei dem Thema nicht anders denkbar, in ihrem ersten Hauptteil über die geschichtlichen Grundlagen der gegenwärtigen bremischen Kirchenverfassung. Inzwischen ist diese „gegenwärtige“ Verfassung selbst wie auch das Verhältnis von Staat und Kirche im Frühjahr 1933 in ein neues Entwicklungsstadium eingetreten. Und damit ist auch der zweite Hauptteil der Arbeit, der das „geltende“ Verfassungsrecht behandelt, ein historischer Abschnitt geworden. Dem Verfasser ist es ähnlich gegangen wie Hans Liermann mit seinem „Deutschen Evangelischen Kirchenrecht“ (1933): Beider Werke sind kurz nach dem Erscheinen veraltet! Um so mehr wird man sich freuen müssen, daß beide Autoren ihre Schriften noch unbeeinflusst von dieser

Wendung der Dinge herausgebracht haben. Die kirchenrechtliche Periode von 1919 bis 1933 hätte sonst kaum noch eine so eingehende Darstellung gefunden.

Gerhold beginnt seine Schrift mit dem Problem des „gegenwärtigen“ Verhältnisses von Staat und Kirche. Wenn er sich hierbei mit Selbstverständlichkeit zur gesetzgeberischen Allgewalt des Staates bekennt, so muß ich dies ebenso entschieden ablehnen. Über diese rechtstheoretische Frage mit dem Verfasser zu rechten, wäre freilich verfehlt: Er zieht aus seiner Auffassung keine Konsequenzen. Auf die lebhaft umstrittene Auslegung des Art. 137 der Weimarer Reichsverfassung mit seinem dunklen Satze: „Es besteht keine Staatskirche“ läßt sich der Verfasser mit Recht nicht näher ein. Nur lehnt er deutlich die von katholischer Seite vertretene Lehre ab, daß seit 1919 die völlige Trennung von Staat und Kirche durchgeführt oder wenigstens grundsatzmäßig postuliert sei; — eine Lehre, die übrigens seither durch Ebers („Staat und Kirche im neuen Deutschland“, 1930) aufs neue vertieft wurde. In Bremen versuchte man die Sätze des Reichsrechts einfach in die Landesverfassung zu übernehmen (§ 87 der Brem. Verfassung von 1920). Damit war freilich bei den vom übrigen Deutschland völlig abweichenden Rechtsverhältnissen wenig geholfen. Gerhold meint, daß man in Bremen das Prinzip der Trennung noch schärfer betont habe, daß man die Trennung „so radikal wie möglich“ habe durchführen und das staatliche Aufsichtsrecht weitmöglichst habe einengen wollen. Die neueste Entwicklung drängt hierzu manche Zweifel auf. Sollte nicht diese Trennung, soweit sie das schon vor 1919 durchgeführte Maß überschritt, ein bloßer Schein von Recht, nur Gesetz und nicht Recht gewesen sein? Bei aller schöpferischen Gestaltung werden auch die künftigen Verfassungsgeber die Kontinuität der Entwicklung nicht abschütteln können; die jüngstvergangene Periode gehört zwar mit in diese Entwicklungslinie; — man muß sie nur richtig deuten!

Das Verhältnis von Staat und Kirche ist von der Reformation an bis heute das schwierigste Problem der bremischen Kirchenrechtsgeschichte geblieben. Auch bei Gerhold rückt es immer wieder in den Vordergrund. Die Kirchenordnung von 1534 bietet nur geringe Anhaltspunkte für oder gegen ein Episkopatrecht des Rates. Gerhold schließt sich (S. 29) der m. E. recht wenig klaren Meinung Kühnmans an, daß dem Rate zwar kein *ius episcopale* beigelegt sei, daß aber seine Kirchenhoheit von Anfang an einen volleren Inhalt gehabt habe als den des einfachen Schutzes und der allgemeinen Aufsicht. Die Frage bedarf noch weiterer Forschung. Sie müßte einerseits Tatsachenforschung sein, d. h. alle Eingriffe des Rates in kirchliche Dinge während der Frühzeit zusammenstellen, sichten, bewerten. Andererseits müßte sie aber — und daran fehlt es bei Kühmann sowohl wie bei Gerhold — die Theoriengeschichte des Kirchenrechts im 16. und 17. Jahrhundert verfolgen; nicht zuletzt wäre zu untersuchen, wie weit die bremischen Theologen und Juristen, besonders etwa die Syndiker des Rates und damit der Rat selbst, unter dem Einfluß kirchenrechtlicher Lehren ge-

standen haben. Schon im Laufe des 16. Jahrhunderts verstärkt sich „das späterhin so ausgeprägte landesherrliche Summepiskopat des Senates“ erheblich, und zwar infolge „allmählicher Gleichsetzung des *ius circa sacra* mit dem *ius in sacra*, dem Episkopatrecht“ (so Gerhold, S. 34, im Anschluß an Frickhöffer). Das 17. Jahrhundert steht im Zeichen der Kompetenzstreitigkeiten zwischen Senat und Ministerium (S. 38). Das Ministerium, die Vereinigung der Geistlichen an den vier altstädtischen Kirchen, war in der Kirchenordnung von 1534 noch nicht vorgesehen. Es bildete sich gegen Ende des 16. Jahrhunderts zu einer kirchlichen Behörde aus, gegen die aber der Rat einen hartnäckigen Widerstand entfaltete. Die Maßnahmen des Rats führt Gerhold kurz und treffend vor. Er meint, das Ministerium habe die ihm verbliebenen Befugnisse in der späteren Zeit nicht mehr als kirchliche Behörde, sondern lediglich als Gehilfe und Beauftragter des Senats geübt. (Was es heißen soll, daß der Rat seit 1658 „nicht nur der *summus*, sondern überhaupt der einzige *Episcopus* in Bremen war“ — S. 38 —, ist mir freilich unverständlich).

In den ersten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts befestigte sich das „absolute Kirchenregiment des Senats“ unter der von Bürgermeister Smidt geführten Kirchenpolitik (S. 41 ff.). Je mehr es gelungen war, das Ministerium abzudrängen, um so weniger nahm der Senat freilich noch Anlaß zu Eingriffen. Um die Mitte des Jahrhunderts war das Kirchenregiment so wenig mehr hervorgetreten, daß z. B. Thumseiner es überhaupt in Zweifel zog. Mit der Absetzung des Pastors Dulon (1852) verschaffte es sich allerdings wieder deutliche Geltung. Die Rechtsgeschichte erwies sich als eng verflochten mit allen Zweigen der Kirchengeschichte!

Diesem Problem des Staatskirchenrechts steht an Schwierigkeit kaum nach die über Bremen hinaus beachtete Frage, ob man für Bremen überhaupt von einer evangelischen Kirche sprechen kann, oder ob nicht vielmehr jede einzelne Gemeinde hier die Kirche im Sinne des Kirchenrechts darstellte. Auch dies ist eine Frage, die nur auf historischer Grundlage untersucht werden kann, und zu deren Klärung Gerhold manches Gute beiträgt, ohne freilich eine letzte Lösung zu bringen. Die Frage wird um so kritischer, je mehr man in die neueste Zeit gelangt. Für die Frühzeit lassen Organe wie der Superintendent und das Ministerium den Schluß zu, daß es eine einheitliche Kirche war, deren Befugnisse sie wahrnahmen. Im 19. Jahrhundert und schon früher tritt die Selbständigkeit der Gemeinden immer mehr hervor. Gerhold prägt den Satz: „Als Verkörperung der Einheit der evangelischen Kirche in Bremen war also einzig und allein das nicht einmal unbeschränkte Kirchenregiment des Senates anzusehen“ (S. 51), „... und eben dieses Kirchenregiment war das Bindeglied, welches die Einzelgemeinden . . . zu einer rechtlichen Einheit verbunden und diese verkörpert hat“ (S. 51/52). Wenn sich Gerhold auch auf eine Autorität wie Friedberg berufen kann, so stehen dieser Begründung doch starke Bedenken entgegen. Auch die Zulässigkeit des methodischen Vorgehens ist fragwürdig. Allerdings hätte eine Lösung des Problems vorausgesetzt, daß

der Verfasser sich eingehend auf den Kirchenbegriff und damit auf das Wesen des Kirchenrechts eingelassen hätte, — und das von ihm zu verlangen, wäre unbillig. Wir müssen ihm danken, daß er namentlich auch für die Kirchenverfassung von 1920 gründliche Teilstudien angestellt hat (S. 105 ff.). Auch diese Verfassung hat ja nicht klar herausgestellt, ob die durch sie hergestellte oder bestätigte „Rechtskirche“ wirklich über ihrer Voraussetzung, der „Wesenskirche“, errichtet und daher wirklich eine Kirche ist. Gerhold steht stark im Banne der „Grundlagen des Evangelischen Kirchenrechts“ Günther Holsteins, des früh verstorbenen Kieler Rechtslehrers, und das hat seinen Ansichten einen Abglanz von der tiefen Frömmigkeit dieses Denkers verliehen. Er verneint die Frage, ob die bremische evangelische Kirche nach ihrer Verfassung von 1920 in der Lage sei, ihrer Aufgabe als Kirche, als evangelischer Volkskirche, gerecht zu werden. Die Aufgaben dieser „Kirche“ seien nach ihrer Verfassung gar keine eigentlich kirchlichen; diese „Kirche“ sei „nichts weiter als ein Zweckverband der bremischen evangelischen Kirchengemeinden zur Wahrung gemeinsamer äußerer juristischer, finanzieller, kirchenpolitischer und vielfacher anderer Interessen“. Wenn ich auch keineswegs allen Ausführungen des Verfassers beitreten kann, wenn mir auch vor allem die historische Verknüpfung dieser seit 1920 neu geformten „Kirche“ mit ihrer Vergangenheit zu dünn behandelt zu sein scheint (im 19. Jahrhundert war eben doch manches nur verschüttet, ohne abgestorben zu sein!), so ist doch die Grundeinstellung des Verfassers sicher richtig. Und gerade für die Zukunft ergibt sie Mahnungen, die man heute nicht unbeachtet lassen sollte.

Der reiche Inhalt der Schrift konnte hier nicht vollständig gewürdigt werden. Über die meisten Fragen auch des inneren Verfassungsrechts wird man in ihr Belehrung finden. Alles verfügbare Quellenmaterial scheint ausgeschöpft zu sein. Nur zum Finanzrecht der Gemeinden und der Gesamtkirche hätte vielleicht den Tageszeitungen noch mehr entnommen werden können (so z. B. den Aufsätzen über „Einführung einer Kirchensteuer in Bremen“ in den Bremer Nachrichten vom 13. und vom 15. Nov. 1898). Aber das beeinträchtigt die Anerkennung nicht, die man der sorgfältigen und gehaltvollen Dissertation wird zollen müssen.

Kiel.

George A. Löning.

### **A. Lonke: Geschichte von Oslebshausen.**

Gust. Winter. Bremen 1931. 30 S.

Es ist schwierig, die Geschichte eines einzigen Dorfes — seit 1921 ist es zur Stadt gezogen — im bremischen Landgebiet zu schreiben, wie es der Verfasser auf Grund der Aufforderung eines Bürgervereins, der anlässlich seines 25jährigen Bestehens etwas Genaueres über die Vergangenheit des Ortes zu erfahren wünschte, hier tun mußte. Denn es fehlt noch allzusehr an allgemeinen, grundlegenden Vorarbeiten, die den Werdegang der alten

vier „Gohen“ im ganzen zu erfassen suchen. Es fehlt eine genügende Arbeit über das Deichwesen, über die Bauerschaften in ihrer sozialen Struktur, über die Veränderung derselben in den letzten 80 Jahren seit dem Einströmen städtischer Elemente auf Grund der zunehmenden Ausdehnung und Industrialisierung der Stadt, endlich über die Gemeindegrenzen im Innern und nach außen usf.

Seitdem J. M. Kohlmann über kirchliche, Fr. Buchenau besonders über topographische Fragen Einiges geschrieben, war es lange ganz still davon geworden. Dann verfaßte Pastor Hoops seine Bücher über Grambke und Büren (1905) und über die Börde Lesum (1909); 1926 gab Pastor E. Orde- mann ein Büchlein über seine Gemeinde Gröpelingen heraus, W. Massolle behandelte Oberneuland (1926 f.), Karl Schierenbeck Huchting und Strom (1930).

Ihnen reiht sich Lonke jetzt an, indem er sich unter Benutzung archi- valischer Quellen kurz, aber gehaltvoll und anregend, über die verschiede- nen Seiten seines Themas verbreitet. Er stellt die Zeugnisse über die Ge- schichte des Dorfes und seine Besitzverhältnisse in alter Zeit zusammen, wie die erwähnenswerten Ereignisse aus den späteren Jahrhunderten. Von den rechtlichen Beziehungen wird gehandelt wie von dem, was die Men- schen am meisten berührte: Wassersnot und Deichbau.

In den letzten 100 Jahren zog der Verkehr den Ort mehr und mehr in den Bereich der Stadt. In dem Maße, wie Hafenbauten und Industrialisie- rung ihr Machtwort sprachen, verschwand allgemach der dörfliche Charak- ter: es vollzieht sich der typische Ablauf des Geschehens im Umkreise der wachsenden Großstadt. Hierüber und über die Änderungen in den politi- schen und kirchlichen Verhältnissen erfahren wir interessante — auch statistische — Einzelheiten. Illustrierende Bildbeigaben fehlen nicht. Kurz, das Heftchen wird seinem Zwecke völlig gerecht, wenn auch die oben er- wähnten grundsätzlichen Bedenken zu Recht bestehen und die Bestände an archivalischen Akten nicht ausgeschöpft sind.

H. Entholt.

### **Ludwig Schierenbeck:**

#### **Die Gemeinden Huchting, Strom, Hasbergen, Stuhr**

in Vergangenheit und Gegenwart. Verlag Heinz Vogelsang. Bremen 1930.  
129 S.

Der größte Vorzug des Buches, das in erster Linie den Eingesessenen der im Titel genannten Ortschaften dienen will, ist der, daß sein Verfasser diese Dörfer, ihre Lebensbedingungen und Bewohner gründlich kennt und als praktischer langjähriger Kommunalpolitiker auf Schritt und Tritt die Beziehungen zur Gegenwart und ihren Erfordernissen zu finden weiß. Da- mit bekommt das kleine Buch, dem auch Abbildungen eingefügt sind, im eigentlichen Sinne Hand und Fuß.

Nach einem allgemeinen geschichtlichen Überblick erfahren wir Näheres nicht nur über die erwähnten Dörfer, von denen Huchting sich bekanntlich in mehrere Teile gliedert, sondern auch über die mehr oder weniger dazugehörigen Gebietsteile Grolland und die Feldmark Neuenland, die Ochtum und den Warturm nebst dem untergegangenen Dorf Ware, über Varrelgraben und die einstige Siedlung Stelle. (Die nichtbremischen Dörfer können hier füglich unerwähnt bleiben.) Geschichtliches und Topographisches, Kirche und Schule wie auch Familienkundliches, alles kommt zu seinem Recht, wenn sich der Verf. auch an manchen Stellen auf die Aneinanderreihung zerstreuter Notizen beschränkt, statt eine Darstellung zu geben, die freilich bei der lückenhaften Überlieferung oft ihre Schwierigkeiten haben würde.

Über einige Irrtümer darf man hier wohl hinweggehen, braucht auch über Namensdeutungen nicht zu streiten.

Die Gemeinde Strom ist etwas mager weggekommen. Das Kapitel über den Warturm hat Heinr. Denker beigesteuert.

Im ganzen ist das Buch mit seinen dankenswerten Zusammenstellungen ohne Zweifel eine Bereicherung unseres Wissens.

H. Entholt.

### **Friedrich Kühlken: Lesum im vorigen Jahrhundert.**

Mit einer Karte und 15 Abbildungen. Selbstverlag des Verfassers, 1930. 90 S.

Das Büchlein ist aus Zeitungsaufsätzen für die Bewohner von Lesum entstanden und will als ein Heimatbuch angesprochen sein. Da die Bevölkerung des Ortes im vergangenen Jahrhundert aber vielfach mit dem Wirtschaftsleben Bremens verbunden war, darf es wohl mit gutem Grunde in unserm Jahrbuch erwähnt werden.

Der Verfasser ist geschichtlich-methodisch verfahren. An Hand eines Pflichtregisters des Küsters der Kirche aus den Jahren 1808—1829 und unter Benutzung von Meierbriefen, Verträgen usw. gelingt es ihm, ein Bild der Besiedelung vor hundert Jahren zusammenzustellen. Neben der beigefügten Kartenskizze der alten Bauerschaft wäre für Nicht-Lesumer eine Karte der heutigen Ortschaft nicht unangenehm gewesen. Die einstigen bäuerlichen Besitz- und Abhängigkeitsverhältnisse sind weitgehend festgestellt worden. Den Bremer aber werden am meisten die Nachrichten über die seefahrende, schiffbau- und gewerbetreibende Bevölkerung von Lesum interessieren. In der Zeit der Segelschiffe hat mancher Lesumer bei Bremer Reedern in Brot und Lohn gestanden. Von Weltreisen, Schiffsunglück und glücklicher Heimkehr wird nach Familiennachrichten und mündlicher Überlieferung mancherlei berichtet, was uns den Geist der letzten Generationen vermittelt. Auch die Industrie in Lesum wäre ohne den Fluß und das nahe Bremen nicht denkbar. Ihrer Entstehung und Geschichte sucht der Verfasser im Rahmen seines Buches nachzugehen und berichtet von dem Leben der gewerbetreibenden Bevölkerung auf der Bosseschen Schiffswerft, in der Semsrott-

schen Blauholzfabrik und in der Zigarrenmacherei. Über das Dorf hinaus hat auch die Töpferei von Vielstich Bedeutung gehabt. Der Verfasser hat sich bemüht, alles ihm am Orte erreichbare Material zu benutzen, aber auch die engen dörflichen Verhältnisse im Zusammenhang mit der Geschichte unseres Volkes zu sehen, so daß seine Arbeit nicht nur ein hübsches, behaglich plauderndes Erinnerungsbuch für den Eingesessenen, sondern auch geeignet ist, im engsten Kreise geschichtlichen Sinn zu erwecken.

Die Federzeichnungen O. E. Günthers, mit denen das Buch geschmückt ist, treffen in ihrer markigen und gewissenhaften Art den Ton des Buches durchaus.

H. Wilkens.

### **Erich von Lehe. Die kirchlichen Verhältnisse in den Marschländern Hadeln und Wursten vor der Reformation.**

Jahrbuch der Männer vom Morgenstern, Bd. XXIV (1930), S. 136—215.

Die kirchlichen Verhältnisse des Mittelalters darzustellen hat für protestantische Lande infolge des Bruches, den die Reformation brachte, besondere Schwierigkeiten. Um so wertvoller ist eine Arbeit der Art, wie sie hier vorgelegt wird. Denn sie sucht das verlorene Bild wieder zu schaffen, dies durch sorgfältige Auswertung der allein zuständigen zeitgenössischen Quellen, deren Umkreis dankenswerterweise sogar bis in die päpstlichen Register hinein erstreckt wird. Allerdings ist das gewonnene Bild nicht immer einheitlich: Hadeln und Wursten sind ihrem Volkstum und ihrer Geschichte nach verschieden, und das prägt sich auch in kirchlichen Dingen, nicht zuletzt in ihrem Verhältnis zum Erzbischof von Bremen aus. Den Beziehungen zu ihm und seinem Mittelsmann, dem *Archidiacon von Hadeln und Wursten*, gilt ein erster großer Teil der Arbeit. Diesem hohen Geistlichen, der immer ein Bremer Domherr war, gebührte in den Marschländern seit der Neuordnung des bremischen Kirchenwesens im Jahre 1230 über ursprünglich vielleicht nur geistliche Befugnisse hinaus der entscheidende Einfluß in Fragen kirchlicher Gerichtsbarkeit und Verwaltung. Fast immer war er dazu der Vicedominus im Erzstift und hatte als solcher die Aufsicht über alle noch nicht mit einem Beneficium ausgestatteten Kleriker. Wir begrüßen es sehr, hier Zusammenfassendes über dieses einflußreiche Amt und über die Art zu hören, wie es, manchmal unter Umgehung erzbischöflicher Rechte durch päpstliche Provision, besetzt wurde.

Dieser Einflußnahme von oben stand ein Druck von unten gegenüber: Mehrmals mußten in Wursten die Grenzen gegenseitigen Rechts zwischen dem geistlichen Herrn und der Landesregierung festgelegt werden. Geistliches Recht und geistliche Gerichtsbarkeit des näheren in ihrem Umfange und in ihrer Wirksamkeit zu zeigen, mußte um so mehr im Plane der vorliegenden Arbeit liegen, als es in den Marschländern den Einfluß des sondergestalteten friesischen Rechtes auf geistliche Dinge zu studieren gibt. Zwar ein eigentliches geistlich-weltliches Recht, das die Beziehungen zwischen

Geistlichen und Laien geregelt, diese also in Dingen, die die Kirche angingen, unter geistliches Gericht gestellt hätte, konnte sich in Wursten nicht ausbilden. Vielmehr galt hier das Rüstinger Seendrecht, während für Hadeln wenigstens Anzeichen eines eigenen Seendrechtes vorliegen. Doch ist das Rüstinger Seendrecht das einzig überlieferte, das wir zudem hier in der besonderen Prägung kennenlernen, in der es in Wursten gebraucht wurde. Der Verfasser unserer Schrift sucht diese Lesart nach Herkunft und Veränderung, Handhabung und Wirksamkeit zu deuten und gibt dadurch eine wünschenswerte Einführung in diese nicht immer leicht zu verstehenden Dinge.

Eine Abhandlung über die kirchlichen Verhältnisse in den beiden Marschen hat daneben aber auch die Ausprägungen darzustellen, die das Kirchtum in seinen letzten Wirkungsstätten, in den Kirchspielen, unter der breiten Masse des Volkes also, erfuhr. Hier ist die einzige augenfällige Gelegenheit, es in lebhafterem Bilde zu zeigen. Denn Klöster und Stifter gab es nicht, wohl nicht nur der Deichlasten und des Fehlens großräumigen Landbesitzes wegen, wie Erich von Lehe in erster Linie anführt, sondern sicher auch, weil sie ihrem inneren Wesen nach in diese von freien Bauern besiedelten Marschen nicht hineinpaßten. Um so mehr hörten wir von den Gemeinden, allerdings nicht von jeder einzelnen, wohl aber von den allgemein in ihnen gültigen Formen und Wirkungen des Kirchtums.

Pfarrer und Vikare sind die Geistlichen, mit denen das Bauernvolk zu tun hat. Die Pfarrer werden, ausgenommen die Fälle der Überweisung durch päpstliche Provision, durch den Archidiakon eingesetzt. Selbst gegenüber den Wurster Bauern konnte er seine Ansprüche auf die Pfarrbesetzung voll durchsetzen; das bedeutete hier das Verschwinden eines letzten Ausklanges des Gedankens der Eigenkirche. Wie im einzelnen Verleihung und Besetzung kirchlicher Pfründen vor sich ging, ist in unserer Abhandlung auf Grund der dem Forscher gegebenen anschaulichen Unterlagen deutlich gemacht, desgleichen die Entwicklung des Vikariats, die hier erst zögernd einsetzte, bei dem Fehlen größerer Kirchen und der damit gegebenen Gelegenheit zu häufigen Altargründungen auch nicht zu den Vikargemeinschaften führen konnte, die wir aus den Städten kennen. Es blieb der Klerus der Marschgebiete überhaupt viel mehr seinem Volkstum angepaßt, oft auch politisch für das Volk tätig. So fehlen hier auch die großen Gegensätze, wie sie uns aus den Städten berichtet werden, und wohl daher ist es zu erklären, daß die Hauptentwicklung des Vikariats und des Altarguts hier noch im 15. Jahrhundert erfolgen kann, in einer Zeit, in der sich die städtischen Gemeinwesen mit strengen Bestimmungen gegen ein Überhandnehmen des Vermögens der toten Hand zu sichern suchen.

Aber die Wurster und Hadelner Geistlichkeit war auch nicht wohlhabend. Vielleicht war sie gar arm, und darum war hier auch kein Grund zu jener Gegnerschaft. Daß Erich von Lehe über diese wirtschaftlichen Dinge hinaus ein Bild der sittlichen, kulturellen und sozialen

Auswirkungen mittelalterlichen geistlichen Lebens zu entwerfen sucht, sei dankbar vermerkt. Das Schulwesen stand bei diesem Bauernvolke, wenn man die frühe Zeit berücksichtigt, auf nicht geringer Stufe. Seine Höhe hat sich auch weiterhin erhalten; dagegen setzen sich die Überlieferungen künstlerischer Betätigung nicht weiter fort. Aber fast alles, was sich an Beispielen bildender Kunst aus den Marschen erhalten hat, gehört kirchlicher Kunstübung an, in reicherer Entwicklung bei bildhauerischen Innenarbeiten.

Nimmt man zu diesem noch die Ausführungen über die Beteiligung der Laien an der Verwaltung des Kirchenvermögens und über die innere Verbindung, die sie durch die Bruderschaften mit der Kirche suchten, so rundet sich das von Erich von Lehe entworfene Bild zu einer Gesamtschau mittelalterlichen kirchlichen Lebens in den beiden Marschländern. Dadurch wird in glücklicher Weise vermieden, daß ein Stoff, der in größeren Teilen an sich recht spröde ist, ermüdend auf den Beobachter wirkt. Allgemeine kirchliche Zustände werden in örtlicher Ausprägung verdeutlicht; daneben gibt die Beschränkung auf ein kleines abgeschlossenes Gebiet die Möglichkeit, Dinge zu zeigen, die sich kraft der Eigenart von Land und Volk nur hier in dem dargestellten Sinne entwickeln konnten. Das begrüßenswerte Verdienst einer solchen Arbeit ist also doppelseitig. Freilich: inneres kirchliches Fühlen dem Beschauer zu zeigen wird auf diesem Wege noch nicht möglich. Der Verfasser ist sich dieser natürlichen Grenze seiner Darstellung auch durchaus bewußt. Aber diesem Fühlen in der Darstellung von Außenbezirken her möglichst nahegekommen zu sein, dieser Ruhm kann ihm gut und gern zugestanden werden.

Friedrich Prüser.

### Oldenburgisches Urkundenbuch.

Im Auftrage des Staates hrsgb. vom Oldenburger Verein für Altertumskunde und Landesgeschichte. Sechster Band: Jever und Kniphausen. Von Dr. **Gustav Rütthing**, Professor, Geh. Studienrat. Oldenburg 1932. Druck und Verlag von Gerhard Stalling. 567 Seiten. 4<sup>o</sup>. 2 Stammtafeln.

Dieser letzte Band des Oldenburgischen Urkundenwerkes (vgl. dieses Jahrbuch Band 31, S. 289 f. und 33, S. 515 ff. über Band 4 und 5 des Werkes) bietet das Material für das Jeverland (Jever und Kniphausen) mit 1178 Nummern, Regesten und Volldrucken, bis 1577 März 31 reichend. Die ersten 59 Stücke gelten dem 8. bis 14. Jahrhundert einschließlich, die nächsten 339 Stücke dem 15., die letzten 780 Stücke dem 16. Jahrhundert. Dieses hat also den Löwenanteil an den Beständen des Bandes. Von den ersten rund 400 Stücken ist ein weit überwiegender Teil bereits gedruckt und hier aus den Drucken wie Friedländer, Ostfriesisches UB., den Hanserecessen, dem Hansischen UB., Lübeckischen UB., den Bänden des Emdener Jahr-

buchs, der Oldenburgischen Blätter, des Friesischen Archivs usw. entnommen. Nachher folgen fast nur ungedruckte Stücke. Archivalische Fundorte sind in erster Linie das Oldenburger Landesarchiv, dann die Staatsarchive zu Aurich, Bremen, Hannover, Münster, Hamburg, Lübeck, die Hausarchive der Fürsten zu In- und Kniphausen auf Lütetsburg bei Norden und der Grafen von Wedel zu Gödens, das Stadtarchiv Jever und das Werdumer Archiv auf dem Schlosse zu Jever.

Im Mittelalter liegt der Schwerpunkt des Materials und des Interesses des Herausgebers neben den Häuptlingsurkunden nach wie vor in den mannigfach für die Wirtschafts-, Handels- und Rechtsgeschichte lehrreichen Stücken, Sühneverträgen für Totschlag (sehr häufig), Nachrichten über Beraubung und sonstige Behinderung von Kaufleuten und Handel, Bau oder Brechung von Schlössern, ländliche Siedlungs- und Wirtschaftsgeschichte und dergleichen, im 16. Jahrhundert bei den Schicksalen von „Fräulein Marie“ und ihren Vertrauten und Helfern, der Entwicklung der evangelischen Lehre, der Auseinandersetzung mit dem Hause Habsburg.

Die Art der Mitteilung ist, wie stets, gut und zuverlässig, wenn auch wie bei der Anzeige der vorigen Bände nicht ganz unangedeutet bleiben kann, daß im Verfahren des Herausgebers nicht alles den fachmäßigen editorischen Gepflogenheiten der Gegenwart vollauf entspricht. Einem mittelalterlich geschulten Historiker von Fach hätte nicht entgehen können, daß das Stück Nr. 5 (aus dem berühmten Schreiben Papst Hadrians IV. an den Erzbischof Hillin von Trier) eine Stilübung ist (vgl. zuletzt über diesen Briefwechsel A. Werminghoff, Nationalkirchliche Bestrebungen im deutschen Mittelalter. Kirchenrechtliche Abhandlungen von Ulrich Stutz Heft 61. Stuttgart 1910, S. 15 ff.). Die mannigfache Einmischung von Urteilen, verschiedensten Mitteilungen, Stellungnahme des Herausgebers in die Kopfregesten (vgl. z. B. Nr. 14, 140, 178, 324, 325 usw.) geben diesem Bande wie den früheren z. T. etwas gemütvoll Patriarchalisches, sie enthalten Ansätze von Verarbeitung, die der streng schulgerecht verfahrende Historiker aus der Edition fernzuhalten pflegt. Aber das ist nur eine Eigenheit des äußeren Gewandes dieser Publikation, die deren Kern und wertvollen Gehalt nicht berührt.

Man kann den Herausgeber, den Oldenburger Verein für Altertumskunde und Landesgeschichte und die Stellen, die in der heutigen Zeit die Mittel für den Druck bereitgestellt haben, nur beglückwünschen, daß sie die Fertigstellung dieses geschlossenen Urkundenwerks des Landesteils Oldenburg geleistet und ermöglicht haben. Besonders zur inneren Geschichte des deutschen Volkes in diesen Gebieten im Mittelalter und der frühen Neuzeit ist hier reiches und wertvolles Material erschlossen und bereitgestellt worden, es ist nicht daran zu zweifeln, daß es bei der heutigen Richtung des wissenschaftlichen Interesses auf die innere deutsche Volksgeschichte baldigst sachgemäße Verwertung und Ausnutzung finden wird.

Erlangen.

B. Schmeidler.

### **Dietrich Kohl: Das Oldenburger Stadtrecht, seine äußere Geschichte und handschriftliche Überlieferung.**

Sonderabdruck aus dem „Oldenburger Jahrbuch“ des Vereins für Altertumskunde und Landesgeschichte XXXIV Bd. 1930. Oldenburg, Stalling. 65 S. 8°.

„Als historisch-philologische, nicht als rechtswissenschaftliche Arbeit“ will Kohl seine Abhandlung gewertet wissen. Diesen Wunsch hat auch der Rezensent zu respektieren. Von einer Beanstandung rechtshistorisch anfechtbarer Formulierungen (nur um Formulierungen, nicht um Fakten handelt es sich) konnte daher abgesehen werden. Die erhebliche Bedeutung der Schrift liegt darin, daß sie ein bisher fast gar nicht bearbeitetes Gebiet in Angriff genommen und gründlich durchforscht hat. An den Hauptergebnissen wird nicht mehr zu rütteln sein.

Das Bremische Recht ist nicht erst durch die Bewidmung vom 6. Januar 1345 nach Oldenburg gekommen, sondern bereits in den dreißiger Jahren des 14. Jahrhunderts gewohnheitsrechtlich dorthin übernommen worden. Die Handschriften werden von Kohl ausführlich beschrieben. Interessanterweise stellt sich nicht der Originalkodex A von 1335, mit dem die Papierhandschrift B<sub>2</sub> von 1570 eng verwandt ist, als die älteste Überlieferung dar. Vielmehr weisen die beiden jungen Abschriften B<sub>1</sub> von 1568 und B<sub>3</sub> von 1580<sup>1)</sup> auf eine noch um einige Jahre ältere Vorlage zurück, in der wir wohl die erste Übertragung bremischen Rechts nach Oldenburg erblicken dürfen. Die genauere Einordnung in die Überlieferung der Bremer Statuten habe ich an anderer Stelle<sup>2)</sup> durchgeführt, wobei mir Kohls Untersuchungen eine treffliche Grundlage boten.

Die jüngeren Bremer Statuten von 1428 und 1433 wurden in Oldenburg nicht rezipiert. Eine zwischen 1433 und 1440 vom Bremer Rat eingeholte Rechtsbelehrung verrät zwar Kenntnis der Statuten von 1433, macht aber keinen Versuch, diese Neukodifikation als Ganzes nach Oldenburg zu übertragen. Dagegen ist ein beträchtlicher Teil der Kundigen Rulle von 1489 nach Oldenburg übernommen worden. Dauernden Einfluß haben auch die Rechtsweisungen geübt, die sich durch etwa zwei Jahrhunderte (1345 bis 1545) in erheblicher Zahl nachweisen lassen. Von den verschiedenen Bearbeitungen des Bremer Rechts durch Heinrich Kreffting (1562—1611) ist nur die ältere Fassung des Codex glossatus von 1590 in Oldenburg nachweisbar.

<sup>1)</sup> In der Datierung dieser Kopenhagener Handschrift, die ich selbst einsehen konnte, stimme ich mit Kohl gegenüber dem früheren Ansatz Haffs (Zeitschrift der Savigny-Stiftung, German. Abt. Bd. 48, 1928, S. 447 ff.) durchaus überein. Der von Haff gegebene Abdruck des Herwede-Katalogs ist leider wenig korrekt.

<sup>2)</sup> Veröffentlichungen aus dem Staatsarchiv der freien Hansestadt Bremen, Heft 5: Die mittelalterlichen Rechtsquellen der Stadt Bremen, 1931, S. 21 f.

Neben diesen umfassenden Rezeptionen treten die eigenwüchsigen Oldenburger Rechtssatzungen stark in den Hintergrund. Die wichtigsten von ihnen hat Kohl herausgehoben und zu einer kurzen, aber aufschlußreichen „Charakteristik des bremisch-oldenburgischen Stadtrechts“ verarbeitet. Einige wohlgelungene Reproduktionen vervollständigen die ausgezeichnete Abhandlung.

Bonn.

Karl August Eckhardt.

### **Oldenburger Jahrbuch des Vereins für Altertumskunde und Landesgeschichte.**

XXXIV. (der Schriften 53.) Band. Oldenburg 1930, Stalling. 140 S.

Das diesmalige Oldenburger Jahrbuch wird nach Umfang und Inhalt beherrscht durch eine größere Arbeit von Prof. Dr. Kohl über das Oldenburger Stadtrecht, die an anderer Stelle dieser Zeitschrift von berufener Seite besprochen wird. Den weiteren Inhalt bilden eine Reihe kleinerer Aufsätze, die sämtlich Zeugnis von der fleißigen Arbeit ablegen, die im Oldenburger Verein für Altertumskunde und Landesgeschichte geleistet wird.

Regierungsrat Dr. Hartong gibt mit einem Beitrag über die Waldmark „auf dem Daverloh“ bei Lohne gewissermaßen eine Ergänzung seiner rechts- und wirtschaftsgeschichtlichen Arbeit über die Deesberger Mark im vorigen Jahrbuch. Wie bei dieser haben wir es mit einem Gebilde zu tun, das alle Merkmale der westfälischen Marken zeigt, hier allerdings auf Hegung und Nutzung eines Waldgeländes zugeschnitten. Den Bauern steht aber nur die Nutzung zu, nicht das an den König gekommene und weiterhin als Lehen ausgegebene Obereigen. Lehnsbesitzer ist der Bischof von Münster; die Holzgerichtsbarkeit gibt er als Pfandgerechsamte weiter, ohne sie je wieder einzulösen, so daß sie bis vor hundert Jahren von Angehörigen des münsterschen Adels ausgeübt wird. Dieser Holzrichter war das eine Organ der Genossenschaft; das andere war die verwaltende und rechtsprechende Versammlung der Genossen, das Hölting. Wir bewegen uns hier in Gebieten, auf denen sich Recht und Wirtschaft aufs innigste berühren. So erfahren wir mancherlei von der wirtschaftlichen Ausnutzung der Mark, auch von dem Raubbau nach dem Dreißigjährigen Kriege. Der Markwald ist nicht mehr das, was er früher und auch damals gewesen, als fränkische Siedler sich mit den alteingesessenen sächsischen Bauern in die Mark teilten. Es läßt sich nicht sicher angeben, wann das geschah, auch nicht mit Hilfe der zur Deutung mit herangezogenen Flurnamen.

Der Aufsatz, den Bürgermeister Dr. Müller über die Silbermark der Stadt Jever zum Jahrbuch beigesteuert hat, ist ein bemerkenswertes Gegenstück zu der gleichzeitigen Arbeit von Gerd Dettmann über die bremischen Gold- und Silberschmiede und der darin enthaltenen Liste der bremischen Meister- und Beschaumarken (Veröffentl. a. d. Staatsarch.

d. freien Hansest. Bremen, Heft 7). Durch gute Abbildungen unterstützt, läßt er die Höhe der auf einen wohlhabenden Abnehmerkreis zugeschnittenen jeverschen Gold- und Silberschmiedekunst ahnen.

Mit einem Aufsatz von Obervermessungsdirektor S c h m e y e r s über die Namen der B r a u t s t e i n e kommen wir auf das vom Verfasser bevorzugte schwierige Gebiet der Namendeutung. Er versucht, in den Namen für Steinsetzungen nicht nur das Wort „Braut-“, sondern auch Ausdrücke anderer Art (Hünensteine, Schluppsteine, Früchtengarten und ihre Sippen) auf eine gemeinsame Bedeutung von Rand- und Hangbezeichnungen, die dazu den Begriff des Einhegens oder Schützens tragen, zurückzuführen, ein Unternehmen, das vom Standpunkte des Suchens nach einem gemeinsamen semiasologischen Untergrunde als Ganzes sicher zu begrüßen ist, während in Einzelheiten der Erklärung an manchen Stellen sehr wohl auch andere Wege möglich sind. Ob die Bemerkung Steudels in seinem „Bremer Wanderbuch“, daß man im Mittelalter ein befestigtes Vorwerk „Braut“ genannt habe, als Beweisstück zu werten ist, möge dahingestellt bleiben; die von Steudel angeführte „Braut“ in Bremen ist jedenfalls nachmittelalterlich.

Museumsdirektor Prof. Dr. v o n B u t t e l - R e e p e n führt mit seiner Beschreibung und Besprechung des Oldenburger Meteoritenfalles vom 10. September 1930 in noch entfernter liegende Gebiete bis in die Bezirke hinein, wo die Geschichte als Erdgeschichte ein Teil der Naturwissenschaften wird. Der beobachteten und beschriebenen Fälle von Meteoritenstürzen gibt es nicht zu viele, so daß es sich, besonders im Hinblick auf den Fall des großen Meteors im sibirischen Waldgebiet, schon verlohnt, an einer Parallele kleinsten Ausmaßes zu studieren, was es mit den Meteoriten auf sich hat. Daß für einen Teil der Erscheinung nicht viel mehr als ein Tatsachenbefund gegeben werden kann, liegt in der Natur der Sache.

Von den weiteren Berichten im Jahrbuche sei nur noch der erwähnt, den der mittlerweile verstorbene, um den Denkmalsschutz hochverdiente Ministerialrat R a u c h h e l d von den Sicherungsarbeiten an der Huder Klosterruine gegeben hat. Endlich sei auf die am Schlusse des Jahrbuches mitgeteilte Zusammenstellung aller bisher in den Schriften des Oldenburger Vereins erschienenen Aufsätze aufmerksam gemacht. Der vorliegende Band hat sie wiederum um einige wertvolle Arbeiten erweitern können.

Friedrich Prüser.

### **Hans Pahl: Hamburg und das Problem einer deutschen Wirtschaftseinheit im Frankfurter Parlament 1848/49.**

Hamburg 1930.

(Veröffentlichungen des Vereins für Hamburgische Geschichte Band 7.)

Pahl hat in bewußter Beschränkung, Hamburgs Stellung lediglich zu dem Problem der wirtschaftlichen Einheit Deutschlands 1848/49 darzustellen, eine Studie geliefert, die gleichermaßen der Geschichte Hamburgs

wie der deutschen konstituierenden Nationalversammlung zugute kommt. Ein reiches, noch größtenteils unbenutztes publizistisches und archivalisches Material ist von dem Verfasser der Wissenschaft erschlossen und mit Sachkenntnis verarbeitet worden. Ich handle im Sinne des Verfassers, wenn ich hier vor einem nichthamburgischen Leserkreise einige allgemeine Beobachtungen, zu denen Pahls Buch anregt oder er selbst bereits im einzelnen gelangte, zusammenfasse.

1. Pahl gibt für einen kurzen Zeitabschnitt der hamburgischen Geschichte eine gewisse Parallele zu Entholts straffer Zusammenfassung der bremischen Geschichte des 19. Jahrhunderts. (Führer der Wirtschaft, die Hanseaten 1928.) Die Unterschiede der geschichtlichen Entwicklung beider Städte durchziehen auch die Arbeit Pahls, der Entholt noch nicht kennt. In beiden Städten sind weitblickende Männer angesichts der Gründung des preußisch-deutschen Zollvereins und seiner Handelsverträge mit Holland (1839) und Belgien (1844) schon vor der Revolution von 1848 zu der Einsicht gekommen, daß ein weiterer Zusammenschluß Deutschlands unvermeidbar sei, ein Karl Sieveking mehr mit dem Empfinden der Gefahren für die berechtigte Eigenart Hamburgs, ein Duckwitz mehr in der Überzeugung des gemeinsamen Nutzens für Bremen und Deutschland. So sind die Vertreter der beiden Städte auch nach Frankfurt zur Nationalversammlung mit verschiedenartigen Empfindungen gezogen, Adolf Soetbeer und Merck nicht ohne ernste Sorgen, Duckwitz und Gevekoht von frohen Hoffnungen geschwellt.

2. Auf das noch so wenig bekannte innere Getriebe der Nationalversammlung fällt aus Pahls Arbeit manches bedeutsame Licht. Es lag nahe, die Forderung einer politischen Einheit und Freiheit ohne weiteres auf das wirtschaftliche Gebiet zu übertragen. Es bestand die Gefahr, daß im Rausch der ersten großen deutschen Nationalversammlung und in dem hohen Pathos ihrer Verhandlungen Beschlüsse in Eile gefaßt wurden, die auf das empfindliche Wirtschaftsleben, besonders auch Hamburgs mit seinen Welthafeninteressen unerwartete und unbeabsichtigte Wirkungen ausüben konnten. Es ist außerordentlich lehrreich zu verfolgen, wie die sachkundigen und praktischen Hanseaten sich um die Folgen sorgen, die aus der Aufstellung der Grundrechte und dem neuen Heimatrecht zu gewärtigen seien. Für den idealistischen Zug des deutschen Bürgertums, das in Frankfurt ein Deutsches Reich aufzubauen unternahm, ist bezeichnend, daß über die wirtschaftlichen Fragen nur eine einzige Debatte im Plenum der Nationalversammlung stattgefunden hat, und zwar über die Frage einer Reichsbank, bei der eine Sachkenntnis in breiteren Kreisen der Abgeordneten naturgemäß fehlte. So trat die eifrige, unausgesetzte Tätigkeit der Hamburger Abgeordneten weniger in ihrer offenen Teilnahme an den Debatten des Parlaments zutage, als daß sie sich in stiller Werbung bei den Deputierten hinter den Kulissen und in publizistischer Beeinflussung der öffentlichen Meinung äußerte. Da sammelte Soetbeer, der nur als Vertrauensmann der Hamburger Commerzdeputation zeitweise in Frankfurt

weilte, freihändlerische Gesinnungsgenossen in einem handelspolitischen „Klub“, da gründete Merck am 19. Juli 1848 einen „Verein zur Förderung der Grundsätze der Handelsfreiheit“ unter den Parlamentariern, um den bedenklichen Antrag Eisenstucks und Genossen vom 14. Juli zu bekämpfen, der schon nach 6 Wochen am 1. September 1848 eine provisorische Zolleinheit eingeführt wissen wollte; da organisierte der Hamburger Kaufmann Refardt die Interessenten, die zahlreich, von ihren wirtschaftlichen Wünschen getrieben, nach Frankfurt eilten, zu einem „Kaufmännischen Verein“, der in steter Fühlung mit Mercks Verein für Handelsfreiheit blieb. Ein nicht nur aus Abgeordneten bestehender „Deutscher Verein für Handelsfreiheit“ schuf sich einen permanenten Ausschuß der norddeutschen Handelsstände in Frankfurt. Man gründete den „Deutschen Volkswirt“, gewann die Leipziger Handelszeitung und bekämpfte auch von Hamburg aus in der „Deutschen Handelszeitung“ die „Bremer Weserzeitung“, die im Sinne von Duckwitz für Differentialzölle eintrat, kurz, man entfaltete eine rührige Propaganda, die auf der Gegenseite natürlich nicht unbeantwortet blieb und zur Gründung eines Vereins von Fabrikanten und eines Vereins zum Schutz der nationalen Arbeit führte.

3. Auch für das Wesen der deutschen Parteibildung sind diese wirtschaftlichen Fragen von eigenartiger Bedeutung gewesen. Schon die erste Wahl zur Nationalversammlung (Edgar Roß, Ernst Merck und als Kompromißkandidat zur politischen Freiheitspartei hin der Advokat Dr. Heckscher) erfolgte in Hamburg unter dem Zeichen der Wirtschaftsinteressen, was noch deutlicher in der Ersatzwahl für Roß (Gustav Godeffroy) hervortrat. Mercks Verein für Handelsfreiheit hatte Vertreter aus den vier verschiedenen Hauptgruppen des Parlaments zu Mitgliedern. Während Merck selbst dem rechten Zentrum beitrug, reichten seine handelspolitischen Interessen hinüber bis in die Gruppen der Linken und Ultramontanen. Die politische und wirtschaftliche Gruppenbildung deckten sich also nicht, aber die wirtschaftlichen Interessen vermochten damals so wenig wie die kirchlichen Feste eigene Parteien zu begründen. Hamburg stand als Staat und aus politischen Gründen Preußen und seinem Zollverein sehr mißtrauisch gegenüber und hielt Fühlung mit Österreich, um des Gegengewichts willen. Wirtschaftlich aber fühlte Hamburg seine freihändlerischen Lebensinteressen mehr von Preußen als von Österreich gewahrt, das in seiner schutzzöllnerischen Bedürftigkeit die von Hamburg gewünschte großdeutsche Wirtschaftseinheit ablehnte, freilich für die Freihafeninteressen Hamburgs zu haben war. So ist es zu erklären, daß in Hamburg die öffentliche Meinung umschlug und seine Abgeordneten schließlich für das preußische Erbkaisertum stimmten. Im großen und ganzen konnte Hamburg mit der Vertretung seiner Interessen in Frankfurt zufrieden sein. Es gelang, die unitarische Richtung im Parlament und volkswirtschaftlichen Ausschuß zu zügeln, für Hamburg die Möglichkeit eines Freihafens, überhaupt aber einer freihändlerischen Zollgestaltung vorzubehalten, auf den Gebieten des Münz-, Maß- und Gewichtswesens, der Eisenbahnpolitik, der

Gestaltung des deutschen See- und Strömerechtes, des Eisenbahn-, Post- und Telegraphenwesens die zuweilen drohende Beseitigung des Einflusses der Einzelstaaten zu verhindern. Die Nationalversammlung hat bei aller Wahrung des Reichsgedankens jede radikale Ausgestaltung des Wirtschaftsrechtes abgelehnt.

4. An diesem Ergebnis hat freilich auch die Persönlichkeit und die Geschicklichkeit, mit der der Bremer Arnold Duckwitz die Nationalversammlung und ihre Ausschüsse zu behandeln wußte, reichlichen Anteil gehabt. Neben den Aufklärungen über die speziellen hamburgischen Verhältnisse möchte ich das, was aus Pahls Buche sich für die Tätigkeit des Reichshandelsministers ergibt, zu den wichtigsten Ergebnissen rechnen. Duckwitz und Bremen sind von Hamburg aus mit größtem Argwohn betrachtet worden. Anlässlich der Kriegsflotte wurde hier die Erwartung ausgesprochen, daß Bremen bei dieser Gelegenheit seine alten unbrauchbaren Schiffe loszuwerden beabsichtige. Duckwitz erschien als ein bedenklicher und listiger Vertreter der bremischen Sonderinteressen, dessen nationales Pathos mehr Gelächter als Beifall in der Nationalversammlung hätte auslösen sollen. Demgemäß haben die Hamburger nach Kräften versucht, die Ernennung Duckwitzens zum Reichshandelsminister zu hintertreiben. Man betrachtete seine Berufung als eine schwere Gefährdung der hamburgischen Interessen und wohl nicht mit Unrecht als das Werk des Bremer Bürgermeisters J. Smidt, „des alten Filous, der nie nein sagt und stets das tut, was er will“. Der versöhnlichen Haltung Duckwitzens, der Adolf Sootbeer zum Chef seines statistischen Büros ernennen und ihm dadurch Gelegenheit zur Mitarbeit in bedeutender Stellung gewähren wollte, begegnete dieser mit kühler Ablehnung; ebenso wie Merck nicht den Posten des Unterstaatssekretärs im Reichsfinanzministerium annahm. Ähnlich wie Camphausen, der sich weigerte, das Reichsaußenministerium zu übernehmen, wollten auch die beiden Hamburger sich nicht zu Helfershelfern einer von vornherein verurteilten oder mißtrauisch betrachteten Politik hergeben. Freilich kann von Duckwitz gerechterweise nur festgestellt werden, daß ihm jeder unitarische Radikalismus und Vertretung einseitiger bremischer Interessen fernegelegen hat.

Duckwitz hatte anfänglich mit dem Mißtrauen und dem Ehrgeiz des volkswirtschaftlichen Ausschusses zu tun, der selbst die deutsche Wirtschaftseinheit schnell herbeizuführen gedachte. Dieser Ausschuß berief am 11. Juli Zollsachverständige der Einzelstaaten zu sich, deren Kompetenzen freilich nicht über möglichste Verwertung ihrer Gutachten hinausgehen sollten. Es ist bezeichnend, daß der volkswirtschaftliche Ausschuß dem Reichshandelsministerium verwehrt, seinen Sitzungen beizuwohnen und am 2. September 1848 den Versuch Duckwitzens, sich mit den Zollkommissaren zu verständigen, dadurch durchkreuzte, daß er sie zur gleichen Stunde berief. Erst nach der schweren Niederlage, die das Machtbewußtsein der Nationalversammlung im Zusammenhange mit dem preußisch-dänischen Waffenstillstand von Malmö September 1848 erlitt, gelang es Duckwitz in

steigendem Maße, die Initiative an sich zu ziehen. Er legte dem Parlament am 22. September 1848 ein vorsichtig formuliertes wirtschaftspolitisches Programm vor, bestimmte den volkswirtschaftlichen Ausschuß, auf eine Äußerung darüber zu verzichten und gewann die Nationalversammlung dazu, am 24. November die Zollvereinigung Deutschlands vor der Einigung über die politische Verfassung abzulehnen, jedoch ihn zur Ausarbeitung entsprechender Gesetzesentwürfe zu ermächtigen. Es ist wahrhaft tragisch, daß Duckwitz in den nächsten Monaten diese Arbeiten bis hart vor ihre Vollendung führen konnte, gerade als das Werk der Nationalversammlung an den politischen Gegensätzen scheiterte. Duckwitz hat es weithin verstanden, die bekannten staatsrechtlichen Gegensätze zwischen der Nationalsouveränität des Parlamentes und dem Vereinbarungsgedanken mit den Einzelstaaten in der praktischen Arbeit zu überwinden oder wenigstens stark zu mildern. Er hat die erwähnten Zollkommissare, ebenso wie sonstige Sachverständige der Regierungen immer wieder zu Rate gezogen, sich auch sonst der Mitarbeit hervorragender Fachvertreter bedient und durch seine überlegene Sachkenntnis und Tatfreudigkeit die Führung soweit an sich gerissen, daß er März 1849 die — hier wie sonst in sich uneinigen — Regierungen einladen konnte, den Entwurf eines Reichszollgesetzes zu beraten.

Trotzdem die Reichseinigung damals nicht gelang, bestätigt sich aus dem Pahlischen Buche der lebendige Eindruck, daß diese Zeit des Frankfurter Parlamentes keineswegs rein negativ zu beurteilen ist. Über ein Jahr hatte man die politische und wirtschaftliche Einheit Deutschlands von allen Seiten durchgesprochen und dadurch eine Disposition der Geister für die nationale Einheit auch über die Zeit des Mißlingens von 1848/49 erzielt. Es hatte 1848 gleichsam eine Mobilmachung des Bürgertums stattgefunden, die es beweglich und empfänglich machte, dem Gründer unseres Reiches schließlich Gefolgschaft zu leisten.

Frankfurt a. M.

Georg Küntzel.

### **Hamburger Männer um Wichern.**

Ein Bild der religiösen Bewegung vor hundert Jahren von Kurt Detlev Möller. Hamburg 1933. Agentur des Rauhen Hauses.

Das gut ausgestattete, mit einem feinen Aquarell des alten Rauhen Hauses geschmückte Buch ist eine sehr willkommene Ergänzung zu der großen dreibändigen Wichernbiographie von Martin Gerhard. Wir können dem Verfasser nur ganz dankbar sein, daß er uns diese Frucht seiner Studien zur Hundertjahrfeier des Rauhen Hauses dargeboten hat.

Es hat einen großen Reiz, die Männer kennenzulernen, mit denen ein so bedeutender Mann wie Johann Hinrich Wichern innerlich verbunden

war. Er, der als den Stifter seines Rauhen Hauses stets Jesus Christus selbst bezeichnet hat, konnte wirkliche Freundschaft nur mit wahrhaft christlichen Persönlichkeiten schließen. In leidenschaftlichem Kampf war ein kleiner Kreis von Männern in Wicherns Vaterstadt Hamburg dem Rationalismus zu Leibe gerückt. Gestützt auf ihre geistigen Errungenschaften stieg der „Kandidat der Theologie“ Wichern, der nie ordiniertes Geistlicher, wohl aber Mitglied des Oberkirchenrats in Berlin geworden ist, zu einer Führertätigkeit empor, über die wir staunen. Aber ohne seine Hamburger Freunde und Mitstreiter würde er nicht seine Erfolge in der Praxis, in der Schaffung und Ausgestaltung seines Lebenswerkes, der Innern Mission, erreicht haben. Das Leben und Wesen der Freunde Wicherns quellenmäßig zu ergründen und zum Teil erstmalig darzustellen, hat sich der Verfasser dieser wertvollen, feinsinnig geschriebenen Monographie zur Aufgabe gemacht. Wir werden durch das Buch mit einer Reihe Hamburger Persönlichkeiten bekannt, die ebenso durch gediegenste Bildung wie durch geistige Begabung und Kraft hervorragen und die größtenteils hochachtbare Vertreter eines echten, biblisch gerichteten Christentums gewesen sind. Wir erleben Wicherns innere Jugendentwicklung (Wolters Einfluß) und die Entstehung des Gedankens der Rettungsarbeit an sittlich verwaorlosten Kindern mit (Pluns). Stellenweise gibt das Buch geistvolle Federzeichnungen wieder, wie in der Schilderung der Persönlichkeit des Professors C. F. A. Hartmann, der als Geschichtslehrer auf den jungen Wichern einen starken Einfluß ausgeübt hat im Sinne des Goethewortes, daß das beste, was wir an der Geschichte haben, der Enthusiasmus ist, den sie erregt (S. 22 f.). Hartmann, über dessen frühen Tod Wichern wie über den eines zweiten Vaters trauerte, hat ihn auf Johannes Falk hingewiesen, dessen Anstalt in mehrfacher Hinsicht bei der Begründung des Rauhen Hauses Vorbild war. Auch edelste Kunst schnitt ihre Linien in das geistige Leben des jungen Wichern hinein, besonders durch die Freundschaft mit dem Maler-Bruderpaar Erwin und Otto Speckter und mit Julius Milde. Wichern die Bedeutung der Synthese Wissenschaft und Glaube zutiefst nahezubringen und ihn vor Engigkeit und falschem Mystizismus zu warnen, war der starken Persönlichkeit Johann Johns, eines der universalsten Geister und einflußreichsten Prediger Hamburgs in jener Zeit vorbehalten. In die Praxis aber wies ihn eine andere überaus kraftvolle Theologengestalt Hamburgs hinein: Johann Wilhelm Rautenberg. Zwei hervorragende Juristen endlich, Senatsyndikus Dr. Karl Sieveking, Vetter der bekannten Menschenfreundin Amalie Sieveking, und Senator Dr. M. H. Hudtwalcker, haben bei der Verwirklichung des Wichernschen Rettungshausplans eine maßgebende Rolle gespielt, worüber das Buch eingehend unterrichtet. — Die in den „Beilagen“ am Schluß abgedruckten Satzungen usw. und die entscheidende Rede Wicherns am 12. September 1833 sind für die Geschichte des Rauhen Hauses wertvolle Dokumente, für deren Mitteilung der Wichernforscher dankbar sein wird.

Pastor Heinrich Hoops.

### Gertrud Kolm: Die Bürgermeister.

Broschek & Co. Hamburg 1931.

Die Verf. hat über die Bürgermeister Kirchenpauer, Petersen und Versmann fast 30 Jahre nach dem tüchtigen, von ihr aber ziemlich verschwiegen behandelten Buche von Ad. Wohlwill ein neues geschrieben, ist damit aber trotz einiger neu erschlossener Quellen doch nicht allzuweit über den Genannten hinausgekommen. Sie wollte allerdings, wie sie im Vorwort bekennt, auch kein Buch der „zünftigen“ Wissenschaft schreiben, sondern ihre Helden dem Leser in ihrer politischen Bedeutung und in ihrem Charakterbild „menschlich nahebringen“. Aber eigentlich brauchte das kein Gegensatz zu sein, und man wird damit auch noch nicht gegen Vorwürfe „gefeit“.

Uns will scheinen, als ob dem Wunsche, ein journalistisch schmackhaftes Gericht zu bereiten, etwas reichlich nachgegeben sei, und auch ohne „wissenschaftliche Vollständigkeit“ könnte innerhalb der einzelnen Essays die Linie der Entwicklung wohl etwas feiner herausgearbeitet werden, ein Mangel, über den der blühende, oft allzu blühende Stil doch nicht hinwegtäuschen kann.

Die große Linie von dem im ganz partikularistischen Hamburg wurzelnden Kirchenpauer bis zu dem in Kaiser und Reich aufgehenden Burchard wird richtig gesehen sein und auch wohl, alles in allem genommen, die Zuteilung des ersten Preises an Versmann.

Den drei eingangs genannten Männern sind Mönckeberg und der schon oben erwähnte Burchard beigegeben worden, und damit wird das Gesamtthema bereichert. Aber wenn bei dem „Finanzminister“ Mönckeberg, abgesehen von dem doch stark zerzausten und zugestutzten Vorortbahnprojekt, von den Finanzen nicht viel die Rede ist und bei Burchard neben seiner Repräsentationsfähigkeit und Kaiserfreundschaft fast nur von seiner Stellung zu zwei bedeutsamen Reichsgesetzentwürfen und seinem erfolglosen Auftreten im Falle Heydorn gesprochen wird, so erkennt man eben doch, wie schwierig es ist, gerade die hanseatischen Staatsmänner wirklich historisch zu greifen, den Spuren ihres Wirkens und Vorwärtsschreitens im Getriebe des Deputationswesens zu folgen. Beweis dafür ist Burchards Rolle in der Frage des Neubaus der Kunsthalle. Sechs Jahre lang hat er mit an erster Stelle dafür gekämpft, und wie undeutlich ist doch das Bild, das wir hier von seinem Denken und Handeln erhalten.

So wird dieser Stoff für jeden, der ihn behandelt, seine Schwierigkeiten haben, und die Verf. konnte ihnen nicht entgehen. Von Einzelheiten soll hier nicht viel geredet werden. Dr. Krüger war um 1880 nicht hamburgischer, sondern hanseatischer Gesandter in Berlin (S. 86). Daß Kirchenpauers Todesjahr gleich am Anfang des Buches mit 1882 statt 1887 angegeben wird, ist mißlich.

Trotz allem Gesagten erhoffen wir dem Buche, dem die Porträts der fünf Bürgermeister, ein zweifacher Anhang und einige Gedichte Burchards beigegeben sind, viele Leser. Denn es ist aufs innigste zu wünschen, daß gerade in unseren Hansestädten sich das Interesse breiterer Kreise der vaterstädtischen Vergangenheit zuwendet.

H. Entholt.

## XII.

# Notizen und Nachrichten.

### Die Toten der Berichtsjahre Herbst 1930—1933.

- 1930.** Okt. 16. Bankier Bernhard Loose (\* 4. Mai 1866).  
Nov. 9. Kunstmalerin Olga Cordes (\* 12. Juli 1868).
- 1931.** Janr. 12. Dr. jur. Alfred Kührtmann (\* 24. März 1847).  
Janr. 24. Prof. Dr. Heinrich Gerdes (\* 9. Februar 1847).  
April 4. Wilhelm Meyer-Brok (\* 9. Januar 1868).  
April 19. Dr. Emil Trinkler, Asienforscher (\* 19. Mai 1896).  
Nov. 7. Geheimrat Dr. h. c. C. J. Stimming, Generaldirektor des Norddeutschen Lloyd (\* 15. Mai 1876).
- 1932.** Febr. 20. Oberschulrat Conrad Bode (\* 3. Juli 1860).  
April 1. Senator a. D. Heinrich Bömers (\* 2. November 1864).  
Mai 26. Prof. Dr. Georg Strube (\* 14. November 1869).  
Juni 20. Prof. Dr. Carl Schilling, Direktor der Seefahrtsschule (\* 13. September 1857).  
Juli 14. Pastor C. R. Vietor (\* 2. Oktober 1863).  
Sept. 17. Senator a. D. Dr. jur. Theodor Lürmann, Präsident der bremischen evangelischen Kirche (\* 22. November 1861).
- 1933.** Janr. 29. Prof. D. Dr. Johann Stoevesandt, Direktor der Städtischen Krankenanstalt (\* 11. September 1848).  
Sept. 8. Kapitän Dr. h. c. Paul König, Führer des Handelsunterseebootes „Deutschland“ (\* 20. März 1867).

### Nachträge.

- 1927.** April 25. Dr. jur. Diedrich Lahusen, Reichsgerichtsrat (\* 22. Dezember 1852).
- 1929.** Nov. 8. Prof. Dr. Alwin Ooppel (\* 31. März 1849).

## Neue Bücher zur bremischen Geschichte.

- Schierenbeck, L.,** Das Kirchspiel Huchting, das angrenzende Stadtgebiet und die benachbarten Gemeinden Strom, Hasbergen und Stuhr in Vergangenheit und Gegenwart. Bremen 1930. Verlag Heinz Vogelsang.
- Entholt, H.,** Vom altbremischen Handwerk. Bremen 1931. Gustav Winters Buchhandlung.
- Stadt- und Landesplanung Bremen 1926—1930.** Bremen 1931. Verlag H. M. Hauschild.
- Ebeling, H.,** Die Entwicklung des Strandrechts und der Einrichtungen zur Rettung Schiffbrüchiger im Bereiche der deutschen Nordsee. Borna-Leipzig 1931. Universitätsverlag von Rob. Noske.
- Schecker, H.,** Das Prager Tagebuch des Melchior Goldast von Haiminsfeld in der Bremer Staatsbibliothek. Abhandlungen und Vorträge der Bremer Wissenschaftlichen Gesellschaft, Jahrg. 5. Bremen 1931. Gustav Winters Buchhandlung.
- Lonke, A.,** Geschichte von Oslebshausen. Bremen 1931. Gustav Winters Buchhandlung.
- Sasse, G.,** Bremisches Zeitungswesen bis 1848. Bremen 1932. Verlag Carl Schünemann.
- Entholt H.,** Geistige Bewegungen und Zustände Bremens in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts (1815—1847). Abhandlungen und Vorträge der Bremer Wissenschaftlichen Gesellschaft, Jahrg. 6, Heft 3. Bremen 1932. Gustav Winters Buchhandlung.
- Meyer, D. H.,** Die Weserzeitung von 1844 bis zur Reichsgründung. Bremen 1932. Verlag Carl Schünemann.
- Wätjen, H.,** Aus der Frühzeit des Nordatlantikverkehrs. Leipzig 1932. Verlag Felix Meiner.
- Petzet, A.,** Heinrich Wiegand. Ein Lebensbild. Bremen 1932. Verlag von G. A. v. Halem.
- Höfinghoff, E.,** Die bremischen Textilgewerbe vom 16. bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts. Veröffentlichungen aus dem Staatsarchiv der freien Hansestadt Bremen, Heft 9. Bremen 1933. Gustav Winters Buchhandlung.
- May, O. H.,** Regesten der Erzbischöfe von Bremen. Bd. I, Lief. 2. Hannover und Bremen 1933. Gustav Winters Buchhandlung.
- v. Hasseln, W.,** Die Politik der Reichsstadt Bremen während des Spanischen Erbfolgekrieges und des Nordischen Krieges (1700 bis 1720). Würzburg 1933. Buchdruckerei Richard Mayr.

- Beutin, L.,** Ein Stalherr der Tuchhändlergilde zu Bremen. Ratsherr Diedrich Dieckhoff (1560—1624). Bremen 1933. Verlag Johs. Storm.
- Allmers, C.,** Geschichte der bremischen Herrschaft Bederkesa. Veröffentlichungen aus dem Staatsarchiv der freien Hansestadt Bremen, Heft 10. Bremen 1933. Gustav Winters Buchhandlung.
- Cramer, A. W.,** Wie ich es sah. Bremen 1933. Verlag H. M. Hauschild.
- Möhlmann, G.,** Der Güterbesitz des Bremer Domkapitels von seinen Anfängen bis zum Beginn des 14. Jahrhunderts. Bremen 1933. Gustav Winters Buchhandlung.
- Beutin, L.,** Die Baumwolle. Bremen 1933. Franz Leuwer.
- Ültzen-Barckhausen, Joh.,** Bremische Schifffahrt vor 100 bis 200 Jahren in ihrer Bedeutung für bremische Handels-, Firmen- und Familiengeschichte. Degener & Co. Leipzig 1933.
-

Von der  
**HISTORISCHEN GESELLSCHAFT**

wurden herausgegeben:

**Bremische Biographie des 19. Jahrhunderts**  
Verlag Gustav Winter 1912

*Joh. Gildemeister und C. A. Heineken*

**Das Gebiet der Freien Hansestadt Bremen**  
28 Kartenblätter, nach den Originalaufnahmen von 1798  
Bearbeitet von Hans Dörries  
Verlag von G. Winters Buchhdlg. Franz Quelle Nachf. 1928

**Bremische Weihnachtsblätter**

Heft 2:

**Bremen im Sprichwort**

Von Hermann Tardel / G. Winters Buchhdlg. 1929

Heft 3:

**Bremens Stellung in der Kunstgeschichte**

Von Gerd Dettmann / G. Winters Buchhdlg. 1930

**Fünfzehn Jahre Bremen, 1906—1920**

Eine Chronik von Hubert Wania / G. Winters Buchhdlg. 1930

**ZUR BREMISCHEN GESCHICHTE**

erschieden ferner:

*Heinrich Tidemann*

**Wilhelm Hauff in Bremen**

**Die Entstehung der „Phantasien im Bremer Ratskeller“**

(Heft 1/2 Jahrg. 3 der „Abhandlungen und Vorträge“,  
herausgegeben von der Bremer Wissenschaftlichen Gesellschaft)  
Carl Schünemann Verlag 1929

*Heinz Schecker*

**Melchior Goldast von Haiminsfeld**

Bremer Bibliophile Gesellschaft 1930

*Arnold Petzet*

**Heinrich Wiegand**

Ein Lebensbild / Verlag G. A. v. Halem 1932

Im Verlage von Gustav Winters Buchhandlung  
Franz Quelle Nachf.:

*Otto Heinrich May*

**Regesten der Erzbischöfe von Bremen**

1. Lieferung 1928  
2. Lieferung 1933

(Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Hannover, Oldenburg,  
Braunschweig, Schaumburg-Lippe und Bremen, Abt. XI).

*Hermann Entholt*

**Der Ratskeller zu Bremen**

1929

*Hermann Entholt*

**Geistige Bewegungen und Zustände Bremens in der  
ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts (1815—1847)**

(Heft 3. Jahrgang 6 der „Abhandlungen und Vorträge“, herausgegeben von  
der Bremer Wissenschaftlichen Gesellschaft)  
G. Winters Buchhandlung. 1932

**Veröffentlichungen aus dem Staatsarchiv der  
Freien Hansestadt Bremen**

Heft 1—10

Darunter:

- Heft 4: Thikötter, E., Die Zünfte Bremens im Mittelalter. 1930  
„ 5: Eckhardt, K. A., Die mittelalterlichen Rechtsquellen der  
Stadt Bremen. 1931  
„ 6: Lonke, A., Das älteste Lassungsbuch von 1434—1558 als  
Quelle für die Topographie Bremens. 1931  
„ 9: Höfinghoff, E., Die bremischen Textilgewerbe vom 16. bis  
zur Mitte des 19. Jahrhunderts. 1933  
„ 10: Allmers, C., Geschichte der bremischen Herrschaft Beder-  
kesa. 1933